Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1821.

Stuttgart,
gedruckt bei Johann Friedrich Steinkopf.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 5. Januar 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1827 betreffend. — Gesetz, in Betreff der direkten Steuern für das Finanz-Jahr 18$^{26}/_{27}$. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissariate. — Verfügung, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Stuttgart und seine Umgebungen. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1827 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zur Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes auszuhebenden Rekruten ist von Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für das Jahr 1827 auf Dreitausend Fünfhundert Mann festgesetzt worden, so zwar, daß die ungehorsam Abwesenden und wegen Berufs Ausgenommenen, in so fern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Digitized by Google

Unſere Miniſter des Innern und des Kriegsweſens ſind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des Rekrutirungs-Geſetzes vom 7. Auguſt 1819 das Weitere anzuordnen.

Gegeben Stuttgart den 30. December 1826.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Miniſter des Kriegsweſens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

b) Geſetz, in Betreff der direkten Steuern für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$ verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für das Finanz-Jahr vom 1. Juli 1826 bis dahin 1827 an direkter Steuer die Summe von

Zwei Millionen, Sechsmalhundert Tauſend Gulden

eingezogen.

Art. 2.

Die Beſteurung der Aktiv-Capitalien, der Beſoldungen und Penſionen, ſo wie

Digitized by Google

der Apanagen findet für das Jahr 18$\frac{26}{27}$ wieder auf dieselbe Weise Statt, welche in dem Gesetze vom 18. Juli 1824, Regierungs-Blatt S. 524, vorgeschrieben ist.

Bei den Aktiv-Capitalien entscheidet der Besitzstand vom 1. Juli 1826 für die Steuerpflicht.

Als Zahlungs-Termin wird für die Capital-Steuer der 15. Januar 1827 und für die Besoldungs- Pensions- und Apanagen-Steuer der 1. April 1827 festgesetzt.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Stuttgart den 3. Januar 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den evangelischen Pfarrer Cellarius in Langenbrand, Dekanats Wildbad, auf die erledigte Pfarrei Geifertshofen im Dekanats-Bezirk Gaildorf versetzt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die außerordentlichen Mitglieder des Geheimenraths

Direktor v. Schwab,
Ober-Finanzrath v. Herdegen, und
Geheimenraths-Kanzlei-Direktor v. Pistorius,

zu solchen auch für das Jahr 1827 zu bestimmen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissariate.

Da die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfand-Commissariate in Erledigung gekommen sind, (vergl. Reg. Blatt S. 472) so ist deren Wiederbesetzung auf die aus demselben ersichtliche Weise verfügt worden, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die hienach neu ernannten Commissäre haben binnen acht Tagen zur Verpflichtung bei den betreffenden Bezirks-Gerichten sich zu melden und hierauf unverweilt die ihnen übertragenen Geschäfte zu beginnen, worüber von diesen Gerichtsstellen die vorgeschriebenen Anzeigen an die K. Hypotheken-Commission zu erstatten sind.

Stuttgart den 30. December 1826. Maucler.

Verzeichniß

der in Erledigung gekommenen und wieder bestellten Pfand-Commissariate.

Oberamts-Gerichts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commissäre	neu bestellte Pfand-Commissäre.
	I.) Im Neckar-Kreise.		
Besigheim.	Besigheim.	Reisinger.	Riderer, Gustav, bisher Amts-Notariats-Gehülfe in Großbotwar.
	Bietigheim.	Sautter.	Auch. Rudolph, bisher Amts-Notariats-Gehülfe in Güglingen.
	II. Im Donau-Kreise.		
Buchau.	Buchau.	Kloß.	Nißlin, Franz Xaver, früher: Stadtschreiberei-Gehülfe in Saulgau.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

Digitized by Google

B.) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betreffend.

Da der Fall sich zuweilen ereignet, daß unvermögliche Angeschuldigte, besonders Heimathlose und Vaganten, welche in gerichtliche Untersuchung gezogen werden sollen, mit ihren Kindern zur Haft gebracht werden, ohne daß die Anwesenheit der Letzteren zum Behuf der Untersuchung nöthig wäre; so wird in Beziehung auf die Beibehaltung und Verpflegung solcher Kinder den Oberamts-Gerichten und den Oberämtern nachstehende Vorschrift ertheilt:

§. 1.

Kinder, die mit ihren zu gerichtlicher Haft gebrachten Eltern an die Oberamts-Gerichte eingeliefert werden, sind von diesen, so bald sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß deren Beibehaltung in den Gefängnissen zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung nicht mehr nöthig sey, an die Oberämter abzugeben.

§. 2.

Jedoch sind Säuglinge in der Regel nicht früher, als bis sie sechs Monate alt geworden und entwöhnt sind, von ihren Müttern zu trennen. Während dieser Zeit fällt deren Unterhaltung dem Inquisitions-Kosten-Fonds zur Last.

§. 3.

Bei der Uebergabe der vorbezeichneten Kinder an die Oberämter haben die Oberamts-Gerichte den Oberämtern alle ihnen bekannt gewordenen Nachrichten über deren Heimath-Verhältnisse umständlich mitzutheilen, auch hierauf in der Folgezeit gerichteten Ersuchen der Verwaltungs-Stellen ohne allen Verzug zu entsprechen.

§. 4.

Sind die Heimaths-Ansprüche solcher Kinder an eine bestimmte Gemeinde des Inlandes bereits außer Zweifel gesetzt, so sind dieselben ohne Verzug an diese Gemeinde abzuliefern.

Dasselbe geschieht, wenn eine ausländische Gemeinde als Heimath der Kinder bekannt und von der zuständigen auswärtigen Behörde anerkannt ist.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn aber die Heimaths-Verhältniſſe noch nicht in dem ſo eben bezeichneten Grade feſtgeſtellt ſind, ſo haben die Oberämter, beziehungsweiſe die Kreis-Regierungen, die Gemeinde, welcher jene Kinder nach den deshalb beſtehenden Grundſätzen zuzuweiſen ſind, bald möglich auszumitteln, und ſobald dieß geſchehen iſt, di Kinder ohne Aufenthalt dahin zu ſenden.

§. 6.

In der Zwiſchenzeit (von der Uebergabe an das Oberamt bis zur definitiven Feſtſetzung der Heimaths-Verhältniſſe) ſind die Kinder vorläufig derjenigen Gemeinde zu übergeben, an welche ſie nach den bereits bekannten Thatſachen und der geſetzlichen Folgeordnung (Inſtruktion vom 22. Januar 1824, Regierungs-Blatt S. 34) zur Zeit die nächſten Anſprüche zu machen haben.

§. 7.

Nur wenn und ſo lang auch eine ſolche proviſoriſche Heimaths-Anweiſung (§. 6) nach der Sachlage noch nicht möglich ſeyn ſollte, ſind die Kinder auf unmittelbare Rechnung der Staats-Caſſe auf möglichſt wohlfeile, jedoch angemeſſene Weiſe unterzubringen.

§. 8.

In Beziehung auf die hülfsweiſe eintretende Deckung der für die Verpflegung und den Transport der mehr erwähnten Kinder aufzuwendenden Koſten wird Folgendes beſtimmt:

a) So lange die Kinder in gerichtlicher Verwahrung ſind, hat für die Koſten ihrer Unterhaltung der Inquiſitions-Koſten-Fonds einzuſtehen.

b) Nach erfolgter Uebergabe an das Oberamt geht dieſe Verpflichtung auf die betheiligten Gemeinden über, wenn und ſobald die Heimaths-Anſprüche der Kinder an dieſe Gemeinden vorläufig oder definitiv feſtgeſetzt ſind.

c) Die in der Zwiſchenzeit, von der Uebergabe bis zur vorläufigen oder definitiven Feſtſetzung der Heimaths-Verhältniſſe aufgegangenen Verpflegungs-Koſten werden, jedoch nur auf die Dauer von höchſtens vier Wochen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen, von dem Inquiſitions-Koſten-Fonds erſtattet,

Digitized by Google

nach Ablauf dieſes Zeitraums aber, wofern alsdann auch eine vorläufige Heimath-Anweiſung noch nicht hätte erfolgen können, Ausnahmsweiſe auf den Etat des Departements des Innern, Rubrik „für polizeiliche Zwecke überhaupt“ übernommen.

d) Ob die Koſten von ausländiſchen Behörden erſetzt werden, hängt in den einzelnen Fällen von der deshalb mit ſolchen einzuleitenden Korreſpondenz ab.

e) Die Koſten des Transports ſind nach Maßgabe des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824 und der Inſtruktion zu Vollziehung deſſelben vom 28. Juni 1824 zu behandeln.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben die Oberamts-Gerichte und Oberämter, ſo wie die ſonſt hiebei betheiligten Behörden in den Departements der Juſtiz und des Innern in eintretenden Fällen ſich zu achten.

Stuttgart den 31. December 1826.

Maucler. Schmidlin.

C.] Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Stuttgart und ſeine Umgebungen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. dem Antiquar Ferdinand Steinkopf dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage erſcheinenden Schrift: „Stuttgart und ſeine Umgebungen, ein Wegweiſer für Fremde. Mit einem Grundriſſe der Stadt und einem topographiſchen Grundriſſe ihrer Umgebungen“ auf die Dauer von ſechs Jahren in Gnaden zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 24. December 1826. Schmidlin.

Digitized by Google

b) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, für die erste Hälfte des laufenden Etats-Jahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät

a) die goldene Verdienst-Medaille
dem Stations-Commandanten erster Classe, Maier in Tübingen, und
dem Stations-Commandanten zweiter Classe, Schneider in Künzelsau,
und

b) die silberne Verdienst-Medaille
dem Stations-Commandanten erster Classe, Zirn in Balingen, und
dem Stations-Commandanten zweiter Classe, Laib in Neckarsulm,
gnädigst verliehen.

c) Geld-Prämien haben erhalten
der Stations-Commandant erster Classe, Zirn in Balingen;
die Stations-Commandanten zweiter Classe:
Laib in Neckarsulm,
Dendler in Freudenstadt,
Halt in Eßlingen,
Heinrich in Herrenberg;
die Stations-Commandanten dritter Classe:
Kugler in Brackenheim,
Schlenker in Mergentheim,
Schäufele in Crailsheim,
Locher in Ravensburg,
Kurz in Oberndorf,
Gonser in Reutlingen;

Digitized by Google

die Landjäger erster Classe:

Buß zu Künzelsau,
Rogg zu Neuenbürg,
Schänzle zu Wiblingen,
Jaumann zu Ehingen,
Schrade zu Nagold;

die Landjäger zweiter Classe:

Hoch zu Freudenstadt,
Kost zu Horb,
Reger zu Rottenburg,
Diem zu Tuttlingen,
Zimmermann zu Nürtingen,
Birk zu Ravensburg.

d) Oeffentliche Belobung verdienen

der Stations-Kommandant zweiter Classe Banholzer in Heilbronn;

die Stations-Kommandanten dritter Classe:

Feeser in Marbach,
Feilmaier in Spaichingen,
Haag in Gerabronn, und
Beck in Hall;

die Landjäger erster Classe:

Elbe in Marbach,
Kröner in Neckarsulm,
Högg in Freudenstadt,
Schönleber in Spaichingen, und
Jauch in Reutlingen;

die Landjäger zweiter Classe:

Klumpp in Backnang,
Maier in Stuttgart,

=

Gläſer in Neuenbürg, und
Kleiner in Ravensburg.

Stuttgart den 26. December 1826. Schmidlin.

Dienſt-Erledigung.

Am 21. v. M. iſt der bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis angeſtellte Reviſor Hakh in Reutlingen geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 13. Januar 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Belobung mehrerer Gerichts-Vorstände wegen Beaufsichtigung der Pfand-Einführungs-Geschäfte. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, den Einzug der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen durch die Gerichts- und Amts-Notare betreffend. — Bekanntmachung, den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Verfügung, in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menschen-Pocken. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Nürtingen. — Termin für die Prüfung der Studien-Candidaten. — Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. December 1826 den vormaligen Gerichts-Aktuar Orplich, von Weikersheim, Oberamts Mergentheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Künzelsau zu seinem Wohnsitze gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die evangelische Pfarrei Merklingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarr-Gehülfen Harpprecht zu Stetten, im Dekanat Cannstadt,

die Helfers-Stelle zu Creglingen dem Pfarrer Zink zu Gammesfeld, im Dekanats-Bezirk Blaufelden,

die katholische Pfarrei Hailfingen, im Dekanats-Bezirk Rottenburg, dem Pfarrer Küttler zu Dietelhofen, Dekanats Riedlingen, und

die katholische Pfarrei Mittelbiberach, Dekanats Biberach, dem Pfarrer Moll in Reichenbach, Dekanats Wiesensteig, gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Referendär erster Classe, Finkh, von Nürtingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Nürtingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Unter dem 4. d. M. wurde der Oberlieutenant und Schützen-Offizier im fünften Infanterie-Regiment, v. Engler, mit dem Titel eines Hauptmanns zweiter Classe in das Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen, dagegen

der Unterlieutenant Geisselbrecht, des fünften Infanterie-Regiments, zum Schützen-Offizier ernannt, und für diesen

der dem siebenten Regiment aggregirte Unterlieutenant Welker beim fünften Regiment eingetheilt.

Die patronatische Nomination des Vikars Johann Georg Martin zu Sontheim, Diöcese Heidenheim, auf die evangelische Pfarrei Klein-Gartach, Diöcese Brackenheim, ist den 29. v. M., und

die patronatische Nomination des Pfarr-Gehülfen Jordan zu Hedelfingen, Dekanats Cannstadt, auf die evangelische Pfarrei Lauterburg, Dekanats Aalen, den 5. d. M. bestätiget worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Belobung mehrerer Gerichts-Vorstände wegen Beaufsichtigung der Pfand-Einführungs-Geschäfte.

Die nachbenannten Gerichts-Vorstände haben, zu Folge der bis zum 1. Juli 1826 eingegangenen amtlichen Notizen, in Beziehung auf die ihnen obliegende Be-

aufsichtigung der Pfand-Einführungs-Geschäfte in ihren Bezirken sich vortheilhaft ausgezeichnet und sich hiedurch der allerhöchsten Zufriedenheit werth gezeigt:

der Stadt-Richter, Ober-Justiz-Rath v. Seeger zu Stuttgart;
der Oberamts-Richter D. Schmid zu Oehringen;
— — — Rümelin zu Heilbronn;
— — — Sigel zu Calw;
— — — Stängel zu Welzheim;
— — — D. Arnold zu Schorndorf;
— — — Ober-Justiz-Rath Zeller zu Stuttgart;
— — — Seybold zu Brackenheim;
— — — Heyd zu Weinsberg;
— — — Williardts zu Vaihingen;
— — — Ober-Justiz-Rath Bunz zu Ludwigsburg;
— — — Pfizer zu Ravensburg;
— — — Reibel zu Gaildorf;
— — — Gmelin zu Leonberg;
— — — Schmid zu Kirchheim;
— — — Khuen zu Wangen;
— — — Rooschüz zu Marbach;
— — — Hörner zu Balingen;
— — — Fuchs zu Ehingen;
— — — D. Habermaas zu Langenburg;
— — — Sarwey zu Neckarsulm;
— — — Bleaß zu Tettnang;
— — — Frey zu Cannstadt;

sodann

der Amts-Richter Schabell zu Bartenstein;

und

die Oberamts-Gerichts-Verweser
Steinhofer zu Aalen, und
Riecker zu Freudenstadt.

Was auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. Januar 1827. Maucler.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Schübler in Stuttgart nunmehr den Ort Niedernborf, Oberamts Gaildorf, zu seinem Wohnsitze gewählt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Januar 1827. Maucler.

B.) Der Departements der Justiz und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Den Einzug der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen durch die Gerichts- und Amts-Notare betreffend.

Durch die Verfügung vom 18. August 1821 (Reg.Bl. S. 636) ist den Cameral-Aemtern die unmittelbare Erhebung der in einem Procent bestehenden Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen, die an Seiten-Verwandte vom dritten und entfernteren Grade und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen fallen, aufgetragen worden, welche in diesem Geschäfte durch Urkunden der Theil- und Waisen-Gerichte und durch jährliche Haupt-Verzeichnisse der Stadtschreibereien controlirt werden sollten.

In Folge der eingetretenen Organisation des Notariats-Wesens und in Beachtung der hiedurch zu erzielenden Geschäfts-Abkürzung finden sich die K. Ministerien der Justiz und der Finanzen veranlaßt, in Beziehung auf die Erhebung und Verrechnung jener Gebühren Folgendes zu verfügen:

§. 1.

Die kaum gedachten Gebühren sind vom 1. Januar 1827 an von den Gerichts- und Amts-Notaren in eben der Art anzusetzen, zu erheben, zu verrechnen und ab-

zuliefern, wie dieſe den Einzug der Sporteln und Stempel-Gebühren von Inventur- und Theilungs-Geſchäften zu beſorgen haben.

§. 2.

Die Notare haben daher in ihren Geſchäfts-Tagbüchern und Sportel-Rechnungen, wie ſolche durch die Inſtruktion vom 26. Juni 1816 (Reg.Bl. S. 329 ff.) vorgeſchrieben worden ſind, nach der Columne: „Stempel-Gebühren" eine weitere Columne für „Waiſenhaus-Gebühren" anzulegen, ohne daß darüber eine beſondere Urkunde auszuſtellen wäre.

§. 3.

Die Cameral-Aemter haben dieſe Waiſenhaus-Gebühren unter Beziehung auf die Sportel-Rechnungen der Notare, wie bisher, unter der für die Waiſen- und Zuchthaus-Gefälle beſtimmten Abtheilung in ihren Hauptbüchern zu verrechnen.

*

Sämtliche hiebei betheiligten Juſtiz- und Finanz-Stellen haben ſich hiernach zu achten.

Stuttgart den 2. Januar 1827.

Maucler. Weckherlin.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademiſchen Winter-Halbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1.) der evangeliſchen Theologie	196
2.) der katholiſchen Theologie	132
3.) der Rechts-Wiſſenſchaft	91
4.) der Heil-Kunde	133

5.) der Staats-Wirthschaft	48
6.) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften . . .	197
zusammen . .	797
Hierunter sind Ausländer	47

Stuttgart den 3. Januar 1827.

Schmidlin.

b) Verfügung, in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menschen-Pocken.

Da es von hoher Wichtigkeit ist, daß der Ausbruch von Menschen-Pocken, so bald sie als solche erkannt werden, zur Kenntniß der Polizei-Behörden gelange, neuerlich aber mehrere Fälle vorgekommen sind, wo eine diesfallsige Anzeige nicht Statt gefunden hat; so werden hiemit alle Familien-Väter nachdrücklich aufgefordert, in dem Falle, wenn unter den Ihrigen die gedachte Krankheit sich zeigen sollte, ungesäumt die Orts-Obrigkeit davon zu benachrichtigen. Das ärztliche Personal aber, dem das Daseyn derselben bekannt werden sollte, wird ernstlich ermahnt, diese Benachrichtigung, wenn sie noch nicht erfolgt wäre, unverzüglich nachzuholen. Wer durch Unterlassung der Anzeige das Publikum gefährdet, ist unnachsichtlich zur Verantwortung und je nach den Umständen zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 11. Januar 1827. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Directors in der Diözese Nürtingen.

Der Pfarrer Zahn in Frikenhausen ist auf seine Bitte der Leitung der Schullehrer-Conferenzen in der vormaligen Diöcese Neuffen unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Diensten enthoben, und dieselbe dem Pfarrer Elwert in Erkenbrechtsweiler mit der Bestimmung übertragen worden, die Schul-Conferenzen in Neuffen zu halten.

Stuttgart den 5. Januar 1827. Wächter.

3. Des Studienraths.

Termin für die Prüfung der Studien-Candidaten.

Unter Hinweiſung auf die Verfügung vom Jahr 1820 (Reg. Bl. S. 19) wird hiemit bekannt gemacht, daß die nächſte Prüfung der Studien-Candidaten am Montag und Dienſtag den 12. und 13. Februar d. J. werde vorgenommen werden.

Die Bittſchriften müſſen längſtens am 2. Februar bei dem K. Studienrath eingekommen ſeyn. Bittſteller, deren Eingaben ſpäter einkommen, werden zu der nächſten Prüfung nicht mehr zugelaſſen.

Stuttgart den 3. Januar 1827. Süskind.

D.) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Liſten und zu Ziehung des Looſes für die diesjährige Aushebung.

Den 3. Februar d. J. wird in ſämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Liſten und die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe zum Behuf der diesjährigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looſes geſchritten, wozu die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen Nro. 9 und 10 benannten Militär-Pflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt iſt, ſo wie überhaupt alle im Jahre 1806 geborne Jünglinge, denen keine beſondere Ladung zukommen ſollte, hierdurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erſcheinen, wird das Loos durch Andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu ſtatten kommt, entweder ſelbſt oder durch Andere bei ſeinem Oberamt anzuführen, wird vorerſt angenommen, daß er keine Befreiung anzuſprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe den Zweck hat, die Militär-Pflichtigen über das, was ihnen zu beweiſen obliegt, zu belehren, ſo haben die Nichterſcheinenden ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie, aus Mangel an dieſer Belehrung, ſich an dem ihnen obliegenden Beweiſe verſäumen würden.

Stuttgart den 10. Januar 1827. Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Da der Pfand-Commissär Löffler zu Großsachsenheim, Oberamts Vaihingen, wegen Verhinderung in den Pfand-Vereinigungs-Geschäften durch sein Notariats-Amt, entlassen worden ist; so werden die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene Pfand-Commissariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung, bei dem Oberamts-Gerichte Vaihingen sich zu melden.

2) Die Försters-Stelle II. Classe a) zu Leibringen, Forstamts Sulz, ist durch Pensionirung des Krankheits halber nicht mehr dienstfähigen Försters Hofmann in Erledigung gekommen.

3) Am 26. December v. J. ist der General-Major, Fürst und Alt-Graf von Salm-Dyk gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 22. Januar 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1826. — Bestellung von siebenzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. — Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Patent für die Ertheilung, ... Verzierungen auf Tuch und andere wollene Stoffe zu drucken. — Bekanntmachung, betreffend die Wiederauflösung des Patrimonialamts Jartshausen, und die Einweisung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'schen Familie in die Surrogate der Orts-Polizei. — Umlage der letzten zwei Drittheile der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr 18..

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. das Lehrfach der französischen Sprache an dem hiesigen obern und mittlern Gymnasium dem bisherigen Hauptlehrer der VI. Classe dieses Gymnasium, Professor Hölder, mit den Befugnissen eines ordentlichen Professors am obern Gymnasium, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. den Referendär erster Classe, Hopfengärtner, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1826 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1826 (Reg. Blatt S. 453) auf den Monat December desselben Jahres angeordneten Concurs-Prüfung haben sich siebenzehn Rechts-Candidaten gemeldet, welche sämtlich für befähigt erkannt wurden, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:
Christoph Wilhelm Kraus, von Stuttgart.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:
1) Ludwig August Autenrieth, von Neuenstadt am Kocher;
2) Theodor Friedrich von der Lühe, von Stuttgart;
3) Carl Friedrich August v. Hirrlinger, von Wiblingen;
4) Wilhelm Friedrich Jordan, von Stuttgart;
5) Carl Franz Christian Jakob Fraas, von Weinsberg;
6) Christoph Wilhelm Römer, von Stuttgart;
7) Heinrich Friedrich Ludwig Schuster, von Döttingen.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:
1) Sigmund Julius Carl Friedrich Pfizer, von Ravensburg;
2) Johann Georg Schneider, von Offlings;
3) Johann Caspar Mayer, von Eßlingen;
4) Carl Mandri, von Walbsee;
5) Leopold Wocher, von Zeil.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:
1) Johann Suchomel, von Dürnkraut;
2) Wilhelm Stahl, von Böblingen;

3) Johannes Feßer, von Reutlingen;
4) Dominikus Franz Stapf, von Ravensburg.

Stuttgart den 17. Januar 1827. Maucler.

b) Die Beſtellung von ſiebenzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen ſiebenzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Verfügung die erſte Dienſt-Prüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe ihrem Anſuchen gemäß beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen nachſtehendermaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) von der Lühe,
2) v. Hirrlinger,
3) Jordan,
4) Stahl,
5) Feßer.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
1) Römer,
2) Schuſter,
3) Schneider,
4) Mayer.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1) Autenrieth,
2) Fraas,
3) Wocher,
4) Suchomel.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
1) Kraus,
2) Pfizer,
3) Mandri,
4) Stapf.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden und von den Leßtern wird die gewöhnliche Anzeige von der ſtattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 17. Januar 1827. Maucler.

c) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 8. Juli v. J. (Reg. Blatt S. 341) die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs bei den K Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probejahrs den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Mohl, dem Oberamts-Gerichte Tübingen;
2) der Ref. Schmidlin, dem Stadt-Gerichte Stuttgart;
3) der Ref. v. Baur, dem Oberamts-Gerichte Gerabronn;
4) der Ref. Blegger, dem Oberamts-Gerichte Tettnang;
5) der Ref. Weiß, dem Oberamts-Gerichte Urach;
6) der Ref. v. Seybothen, dem Oberamts-Gerichte Wiblingen;
7) der Ref. Högg, dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
8) der Ref. Ostertag, dem Oberamts-Gerichte Heilbronn;
9) der Ref. Clemm, dem Oberamts-Gerichte Leonberg.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 18. Januar 1827. Mancler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Patent für die Erfindung, erhabene Verzierungen auf Tuch und andere wollene Stoffe zu drucken.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Kaufmann Ernst Heinrich Rapp dahier ein ausschließliches Patent für seine Erfindung, auf Tuch und andere wollene Stoffe erhabene Verzierungen zu drucken, auf die Dauer von zehen Jahren mit der Bestimmung zu ertheilen geruht, daß er nach Erlöschung des Patents auf die Geheimhaltung der von ihm zu hinter-

legenden Beſchreibung ſeiner Fabrikationsweiſe keinen weiteren Anſpruch zu machen haben ſoll.

Stuttgart den 11. Januar 1827. Schmidlin.

b) Bekanntmachung, betreffend die Wiederauflöſung des Patrimonialamts Jarthauſen, und die Einweiſung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'ſchen Familie in die Surrogate der Orts-Polizei.

Da in Folge eines nachträglichen Verzichts der gräflichen und freiherrlichen Familie v. Berlichingen auf die Orts-Polizei die Wiederauflöſung des Patrimonialamts Jarthauſen, ſo wie ſolches ſeit dem 1. Juli 1823 beſtanden hat, und dagegen die Einweiſung der gedachten Familie in die durch den §. 41 der K. Deklaration vom 8. December 1821 zugeſicherten Surrogate der Orts-Polizei innerhalb des bisherigen Patrimonialamts-Bezirks von Seiner Königlichen Majeſtät gnädigſt genehmigt worden iſt; ſo wird ſolches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. März 1823 (Reg. Blatt von 1823, S. 288, 290 und 298) und auf die Miniſterial-Verfügung vom 20. Mai 1823 (ebendaſ. S. 458) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geſchäfte des erwähnten Patrimonialamts vom 1. Februar d. J. an wieder an die K. Oberämter Neckarſulm, Künzelsau und Oehringen unmittelbar in gleicher Art übergehen, wie ſie von letzteren vor dem 1. Juli 1823 in jedem der betreffenden Gemeinde-Bezirke beſorgt worden ſind.

Stuttgart den 15. Januar 1827. Schmidlin.

C.) Des Departements der Finanzen.

Des Steuer-Collegium.

Umlage der letzten zwei Drittheile der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr $18^{26}/_{27}$.

Nach dem unter dem 3. Januar 1827 wegen Erhebung der direkten Steuern für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$ gegebenen Geſetz ſollen wie bisher

als Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer . — : 2'600,000 fl. —

umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$ das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich

a) das Grund-Eigenthum	1'731,384 fl. —
b) die Gefälle	110,283 fl. —
	1'841,667 fl. —
$\frac{4}{24}$ die Gebäude	433,333 fl. —
$\frac{3}{24}$ die Gewerbe	325,000 fl. —
	2'600,000 fl. —

Die Steuer ist nach der Grundlage des vorläufig revidirten Catasters, unter Vorbehalt einer etwa nothwendig werdenden Ausgleichung nach der in der Beilage ersichtlichen Weise auf die einzelnen Oberämter, die K. Hof-Domänen-Kammer und die Besitzer der auf die K. Staats-Casse radicirten Renten vertheilt worden.

Ausser den, aus der Revision des Catasters hervorgegangenen Veränderungen, deren Resultat den Ständen vorgelegt wurde, sind noch besonders die in neuerer Zeit vom Staat erworbenen und veräußerten Realitäten bei gegenwärtiger Umlage berücksichtigt worden, und geben über diese die den betreffenden Oberämtern zugekommenen Nachweisungen weitern Aufschluß.

Das Grund-Cataster beträgt gegenwärtig nach dem

Rein-Ertrag	15'795,338 fl. 41 kr. —
das Gefäll-Cataster ebenso	1'006,110 fl. 32 kr. —
darauf kommen je auf 100 fl. Rein-Ertrag an Staats-Steuer	10 fl. 57 kr. $4\frac{1}{10}$ hl.

Das Gebäude-Cataster beträgt nach Capitalwerthen 145'908,359 fl. — —

darauf trifft es an Staats-Steuer je auf 100 fl. Capitalwerth	17 kr. $4\frac{9}{10}$ hl.
Das Cataster der Gewerbe-Steuer beträgt	286,505 fl. 55 kr. —
mithin fallen bei der Umlage einer Steuer-Summe von 325,000 fl. je auf 100 fl. Cataster-Anschlag	113 fl. 26 kr. 1 hl.

Das unter dem 31. Juli v. J. nach der Grundlage des auf den 1. Juli 1826 bestandenen Catasters ausgeschriebene erste Drittheil der Jahrs-Steuer von $18\frac{24}{27}$ ist in dem beigeschlossenen Vertheilungs-Plan, je nach den verschiedenen Steuer-Zweigen, in Abzug gebracht worden.

Die K. Oberämter haben nunmehr unverweilt die Austheilung der Steuern

auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften nach der Grundlage des revidirten Catasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Contribuenten nach der inzwischen zur Ausführung gekommenen Trennung der verschiedenen Cataster-Zweige je abgesondert auf das Gefäll-, Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster geschehe.

Da es für die Erhaltung der Ordnung in dem Staatshaushalt und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuer-Gelder zur rechten Zeit eingehen, so haben die Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs früher gegebenen Bestimmungen solche Einleitungen zu treffen, daß die Oberamts-Pflegen mit Ablieferung der Steuern pünktlich einhalten können.

Stuttgart den 9. Januar 1827.

Auf besondern Befehl.

Süskind.

Vertheilung

der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreiches, die Hof-Domänen-Kammer und die Staats-Cassen-Renten pro $18\frac{26}{27}$:

Die Steuer beträgt einschließlich 200,000 fl. Zulage wegen übernommener Corporations-Lasten, Vereinigung der bisher besonders erhobenen Gefäll-Steuer mit der Grund-Steuer, und Aufhebung der Patent-Accise . . . . 2'600,000 fl. —

hieran kommen $\frac{17}{24}$ auf den Grund-Ertrag und die Gefälle und zwar:

a) den Grund-Ertrag	1'731,384 fl. —	
b) die Gefälle	110,283 fl. —	
		1'841,667 fl. —
$\frac{4}{24}$ auf die Gebäude		433,333 fl. —
$\frac{3}{24}$ auf die Gewerbe		325,000 fl. —
		2'600,000 fl. —

Oberämter.	Grund-Steuer.					Gebäude-Steuer.				
	Jahrs-Steuer.	Daran sind ausgeschrieben.		Noch umzulegen.		Jahrs-Steuer.	Daran sind ausgeschrieben.		Noch umzulegen.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Neckar-Kreis.										
Backnang	23,895	7,989	—	15,906	—	6,203	2,240	—	3,963	—
Besigheim	25,953	8,376	40	17,576	20	8,854	2,943	—	5,911	—
Böblingen	24,867	8,124	40	16,742	20	7,194	2,468	40	4,725	20
Brackenheim	24,714	8,047	20	16,666	40	6,297	2,091	—	4,206	—
Cannstadt	20,196	6,519	40	13,676	20	7,285	2,375	40	4,909	20
Eßlingen	22,767	7,457	20	15,309	40	6,008	1,989	—	4,019	—
Heilbronn	24,100	7,866	20	16,233	40	11,460	3,810	—	7,650	—
Leonberg	34,075	11,084	20	22,990	40	9,644	3,205	—	6,439	—
Ludwigsburg	30,548	10,185	20	20,362	40	11,576	3,820	40	7,755	20
Marbach	33,525	10,885	20	22,639	40	7,080	2,351	20	4,728	40
Maulbronn	24,525	8,240	—	16,285	—	6,885	2,273	20	4,611	40
Neckarsulm	32,687	10,647	—	22,040	—	7,370	2,435	40	4,934	20
Stuttgart, Stadt	6,517	1,986	40	4,530	20	27,747	9,230	20	18,516	40
Stuttgart, Amt	24,934	8,149	40	16,784	20	7,366	2,447	20	4,918	40
Vaihingen	21,633	7,053	20	14,579	40	6,142	2,041	40	4,100	20
Waiblingen	25,602	8,358	40	17,243	20	6,678	2,231	40	4,446	20
Weinsberg	24,590	8,007	—	16,583	—	5,382	1,788	20	3,593	40
	425,128	138,978	20	286,149	40	149,171	49,742	40	99,428	20

Month.	Mercury Minima.		Mercury Maxima.		Air and Wind.			
	Mercury.	Date.	Mercury.	Date.	Temperature.	Wind.	Force.	Pressure.
1	29.000	1	29.000	1	29.000	1	29.000	1
2	29.000	2	29.000	2	29.000	2	29.000	2
3	29.000	3	29.000	3	29.000	3	29.000	3
4	29.000	4	29.000	4	29.000	4	29.000	4
5	29.000	5	29.000	5	29.000	5	29.000	5
6	29.000	6	29.000	6	29.000	6	29.000	6
7	29.000	7	29.000	7	29.000	7	29.000	7
8	29.000	8	29.000	8	29.000	8	29.000	8
9	29.000	9	29.000	9	29.000	9	29.000	9
10	29.000	10	29.000	10	29.000	10	29.000	10
11	29.000	11	29.000	11	29.000	11	29.000	11
12	29.000	12	29.000	12	29.000	12	29.000	12
13	29.000	13	29.000	13	29.000	13	29.000	13
14	29.000	14	29.000	14	29.000	14	29.000	14
15	29.000	15	29.000	15	29.000	15	29.000	15
16	29.000	16	29.000	16	29.000	16	29.000	16
17	29.000	17	29.000	17	29.000	17	29.000	17
18	29.000	18	29.000	18	29.000	18	29.000	18
19	29.000	19	29.000	19	29.000	19	29.000	19
20	29.000	20	29.000	20	29.000	20	29.000	20
21	29.000	21	29.000	21	29.000	21	29.000	21
22	29.000	22	29.000	22	29.000	22	29.000	22
23	29.000	23	29.000	23	29.000	23	29.000	23
24	29.000	24	29.000	24	29.000	24	29.000	24
25	29.000	25	29.000	25	29.000	25	29.000	25
26	29.000	26	29.000	26	29.000	26	29.000	26
27	29.000	27	29.000	27	29.000	27	29.000	27
28	29.000	28	29.000	28	29.000	28	29.000	28
29	29.000	29	29.000	29	29.000	29	29.000	29
30	29.000	30	29.000	30	29.000	30	29.000	30
31	29.000	31	29.000	31	29.000	31	29.000	31

Sr. No.	Name of the Bank	Amount of Bank Guarantee (BG) required in the case of construction of Residential Apartments (Rs. Crore)	Amount of Bank Guarantee (BG) required in the case of construction of Commercial Apartments (Rs. Crore)
1	Allahabad Bank	1	1
2	Andhra Bank	1	1
3	Bank of Baroda	1	1
4	Bank of India	1	1
5	Bank of Maharashtra	1	1
6	Canara Bank	1	1
7	Central Bank of India	1	1
8	Corporation Bank	1	1
9	Dena Bank	1	1
10	Indian Bank	1	1
11	Indian Overseas Bank	1	1
12	Oriental Bank of Commerce	1	1
13	Punjab National Bank	1	1
14	Punjab & Sind Bank	1	1
15	Syndicate Bank	1	1
16	UCO Bank	1	1
17	Union Bank of India	1	1
18	United Bank of India	1	1
19	Vijaya Bank	1	1
20	Axis Bank	1	1
21	Bandhan Bank	1	1
22	Catholic Syrian Bank	1	1
23	City Union Bank	1	1
24	DCB Bank	1	1
25	Dhanlaxmi Bank	1	1
26	Federal Bank	1	1
27	HDFC Bank	1	1
28	ICICI Bank	1	1
29	IDBI Bank	1	1
30	IDFC Bank	1	1
31	Indusind Bank	1	1
32	Jammu & Kashmir Bank	1	1
33	Karnataka Bank	1	1
34	Karur Vysya Bank	1	1
35	Kotak Mahindra Bank	1	1
36	Lakshmi Vilas Bank	1	1
37	Nainital Bank	1	1
38	RBL Bank	1	1
39	South Indian Bank	1	1
40	Tamilnad Mercantile Bank	1	1
41	Yes Bank	1	1
42	Bank of Nova Scotia	1	1
43	Citi Bank	1	1
44	Deutsche Bank	1	1
45	Standard Chartered Bank	1	1
46	Barclays Bank	1	1
47	Royal Bank of Scotland	1	1
48	Bank of Ceylon	1	1
49	Hong Kong & Shanghai Banking Corporation	1	1
50	Any other Scheduled Bank	1	1

Monthly Means.			Relative Humidity.			Ozone Intensity.		
Year.	Month.	Mean Temperature.	9 a.m.	3 p.m.	Mean.	9 a.m.	3 p.m.	Mean.
		°F.	%	%	%			
1888	January	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	February	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	March	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	April	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	May	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	June	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	July	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	August	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	September	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	October	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	November	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1888	December	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	January	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	February	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	March	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	April	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	May	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	June	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	July	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	August	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	September	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	October	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	November	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1889	December	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	January	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	February	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	March	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	April	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	May	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	June	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	July	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	August	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	September	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	October	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	November	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0
1890	December	71·2	74	57	65·5	3·0	3·0	3·0

Gewerbe-Steuer.					Gefäll-Steuer.					Haupt-Summe.				
Jahres-Steuer.	Daran sind ausgeschrieben.		Noch umzulegen.		Jahres-Steuer.	Daran sind ausgeschrieben.		Noch umzulegen.		Jahres-Steuer.	Daran sind ausgeschrieben.		Noch umzulegen.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
6,639	2,199	20	4,439	40	4,214	1,366	20	2,847	40	61,542	20,314	20	41,227	40
2,482	824	—	1,658	—	810	263	20	546	40	31,459	10,323	—	21,136	—
3,699	1,315	—	2,384	—	6,321	2,067	20	4,253	40	54,757	18,169	—	36,588	—
3,719	1,232	40	2,486	20	1,593	521	—	1,072	—	32,446	10,657	20	21,788	40
6,618	2,193	40	4,424	20	1,127	368	20	758	40	48,320	16,117	—	32,203	—
4,945	1,638	20	3,306	40	461	148	—	313	—	40,166	13,324	40	26,841	20
3,276	1,087	40	2,188	20	2,793	913	20	1,879	40	41,432	14,252	—	27,180	—
3,038	1,001	40	2,036	20	1,654	546	—	1,108	—	34,500	11,284	—	23,216	—
3,864	1,939	—	3,925	—	1,493	488	20	1,004	40	53,187	18,221	40	34,965	20
4,254	1,422	20	2,831	40	4,749	1,553	—	3,196	—	53,607	18,184	—	35,423	—
3,398	1,212	—	2,186	—	2,601	852	—	1,749	—	50,922	18,475	—	32,447	—
2,317	768	40	1,548	20	934	305	20	628	40	37,473	12,754	—	24,719	—
12,233	4,061	20	8,171	40	3,030	991	—	2,039	—	62,323	20,589	40	41,733	20
4,171	1,375	40	2,795	20	4,457	1,457	20	2,999	40	57,023	20,777	20	36,245	40
3,731	1,239	—	2,492	—	1,965	642	40	1,322	20	41,531	13,740	20	27,790	40
5,994	1,322	40	2,671	20	3,828	1,224	40	2,603	20	39,246	12,850	40	26,395	20
74,398	24,833	—	49,565	—	42,030	13,708	—	28,322	—	739,934	250,034	—	489,900	—

Oberämter.	Grund-Steuer.					Gebäude-Steuer.				
	Jahrs-Steuer.	Daran sind ausgeschrieben.		Noch umzulegen.		Jahrs-Steuer.	Daran sind ausgeschrieben.		Noch umzulegen.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Jaxt-Kreis.										
Aalen	17,298	5,655	—	11,643	—	3,015	1,000	40	2,014	20
Crailsheim	22,022	7,201	20	14,820	40	4,404	1,462	—	2,942	—
Ellwangen	28,830	9,427	40	19,402	20	5,817	1,925	20	3,891	40
Gaildorf	23,997	7,859	—	16,138	—	3,359	1,116	40	2,242	20
Gerabronn	48,294	16,727	40	31,566	20	5,960	1,983	—	3,977	—
Gmünd	20,447	6,613	—	13,834	—	4,873	1,620	20	3,252	40
Hall	42,607	14,252	20	28,354	40	7,125	2,301	40	4,823	20
Heidenheim	27,122	9,798	—	17,324	—	6,789	2,252	20	4,536	40
Künzelsau	32,822	10,886	—	21,936	—	6,289	2,089	20	4,199	40
Mergentheim	38,286	12,832	—	25,454	—	6,234	2,073	20	4,160	40
Neresheim	24,845	8,355	—	16,190	—	3,989	1,327	—	2,662	—
Oehringen	47,027	15,858	20	31,168	40	7,342	2,452	20	4,889	40
Schorndorf	20,241	6,613	40	13,627	20	6,364	2,113	—	4,251	—
Welzheim	18,669	6,150	40	12,518	20	3,894	1,293	20	2,600	40
	412,207	138,229	40	273,977	20	75,454	25,010	20	50,443	40
V. Die K. Hof-Domänen-Kammer	6,677	2,045	40	4,031	20	1,487	500	20	986	40
VI. K. Staats-Casse-Renten	—	—		—		—	—		—	
	1'731,384	577,957	20	1'153,426	40	433,333	144,444	20	288,888	40

Name of Employee	Designation	Basic Pay	Dearness Allowance	Other Allowances	Gross Salary	Income Tax	Other Deductions	Net Salary	Signature
Shri Ramesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Suresh Chandra	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Mahesh Prasad	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Dinesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Rajesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Naresh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Ramesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Suresh Chandra	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Mahesh Prasad	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Dinesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Rajesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Naresh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Ramesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Suresh Chandra	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Mahesh Prasad	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Dinesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Rajesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Naresh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Ramesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Suresh Chandra	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Mahesh Prasad	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Dinesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Rajesh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	
Shri Naresh Kumar	Clerk	3,200	1,600	400	5,200	520	200	4,480	

Prepared by: Checked by:

Assistant Manager (Accounts)

Dienst-Erledigungen.

1) Da der Pfand-Commissär Eben zu Leutkirch entlassen worden ist, so werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Pfand-Commissariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung, bei dem Oberamts-Gerichte Leutkirch sich zu melden.

2) Am 17. d. M. ist der bei dem Haupt-Stempelamt in Stuttgart angestellte Cassier Carl gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 27. Januar 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Einrichtung der Jahres-Berichte der Oberamts- und Amts-Gerichte über den Stand der Notariats-Geschäfte betreffend. (Mit 1 Beilage.) — Aufruf an diejenige, welche bei Einführung des neuen Pfand-Gesetzes in dem Condominat-Orte Widdern als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind. — Bekanntmachung, in Betreff der verschiedenen Classen von Feldmessern und der für jede Classe erforderlichen Kenntnisse. — Verfügung, in Betreff der Behandlung der ausserhalb ihres Heimwesens von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1826 betreffend. — Bestellung von zwei ausübenden Aerzten.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 15. d. M. den Gerichts-Notar Wehrle in Balingen, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Gerichts-Notariat Tübingen zu versetzen, und

das Gerichts-Notariat Balingen dem vormaligen Stadtschreiber Pfeilsticker in Aalen zu übertragen, auch

den Referendär erster Classe, Christian Heinrich Riecke, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Binsdorf, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Moll zu Hausen am Thann, in eben diesem Dekanats-Bezirk, verliehen, und

dem katholischen Musterlehrer Villinger zu Rottweil den Titel eines Oberlehrers ertheilt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Gerabronn, Dekanats Blaufelden, dem bisherigen Pfarr-Verweser Abt daselbst gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Einrichtung der Jahres-Berichte der Oberamts- und Amts-Gerichte über den Stand der Notariats-Geschäfte betreffend. (Mit 1 Beilage.)

Zu Vollziehung der im §. 30 der K. Verordnung vom 24. Mai 1826, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edicts betreffend, (Reg. Blatt S. 287) enthaltenen Bestimmung, wonach die Oberamts-Richter jährlich über den Stand der notariatamtlichen Geschäfte an die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe Bericht zu erstatten haben, werden hiemit unter Beziehung auf den §. 12 der Instruction vom 26. Juni 1826 (Reg. Blatt S. 333) nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die erwähnten Geschäfts-Zustands-Berichte sind von den Oberamts- und Amts-Richtern auf den Stand vom 1. Januar jeden Jahres nach dem anliegenden Formular zu entwerfen, und je im Laufe des Monats Januar an den Pupillen-Senat des vorgesetzten K. Gerichtshofs einzusenden.

§. 2.

Bei der Entwerfung der tabellarischen Uebersicht über die Geschäfts-Thätigkeit der Gerichts- und Amts-Notare ist Folgendes zu beobachten:

a) Unter die Rubrik: „Beibringens-Inventare" sind auch die an die Stelle der letzteren tretenden Ehe-Verträge aufzunehmen; ebenso

b) unter die Rubrik: „Real-Theilungen“ — diejenigen Theilungs-Geschäfte, bei welchen eine Real- und eine Eventual-Theilung concurriren (§. 61 der K. Notar. Vollz. Verordnung, Reg. Blatt S. 303); ferner die Vermögens-Uebergaben, Vermögens-Absonderungen, Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträge.

c) Den von den Parthien selbst (privatim) errichteten Theilungen sind auch diejenigen beizuzählen, bei welchen nur die Aufnahme der Inventur vom Notare nicht besorgt worden.

d) Die Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträge ohne vorgängige Vermögens-Untersuchung sind, es möge nun der Notar eine Urkunde darüber zu fertigen gehabt haben oder nicht, unter die Zahl der privatim errichteten Real-Theilungen aufzunehmen.

e) Die Vorschrift wegen Ausfüllung der Rubrik: „Güterbuch-Ergänzungen“ wird mit der Instruction zu Führung der Güterbücher ertheilt werden.

§. 3.

Damit die Oberamts- und Amts-Richter in den Stand gesetzt werden, bei Entwerfung der tabellarischen Uebersicht zwischen den öffentlich und den privatim vorgenommenen Inventur- und Theilungs-Geschäften zu unterscheiden, so haben die Notare bei Erstattung der im §. 7 der Instruction vom 26. Juni 1826 (Reg. Blatt S. 332) vorgeschriebenen vierteljährigen Geschäfts-Berichte die hiezu erforderlichen Notizen mit Berücksichtigung der hierüber so eben (§. 2) ertheilten näheren Bestimmungen beizubringen.

§. 4.

Die Vorlegung der erwähnten tabellarischen Uebersicht an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs geschieht mittelst eines Berichtes des Oberamts- oder Amts-Richters, in welchem sich dieser über die Brauchbarkeit, Thätigkeit und das sonstige Benehmen der in seinem Gerichts-Bezirke angestellten Notare pflichtmäßig zu äußern, und bei dessen Erstattung derselbe Anlaß nehmen wird, diejenigen Momente vorzutragen, die auf die Beurtheilung der in der vorgelegten Uebersicht enthaltenen Ergebnisse Einfluß haben möchten.

§. 5.

Wenn unter den unerledigt gebliebenen Geschäften sich solche befänden, welche nicht im letztverflossenen Jahre, sondern schon früher angefallen sind, so ist dem Berichte ein besonderes Verzeichniß derselben anzuschließen, und darin bei jedem einzelnen Geschäfte die Ursache der Verzögerung anzugeben.

§. 6.

Der vorgeschriebene Geschäfts-Zustands-Bericht ist erstmals auf den Stand vom 1. Januar 1827 für die Periode vom 1. Juli bis 31. December 1826 zu erstatten, und bis zum 15. Februar d. J. an die Gerichtshöfe einzusenden. In die erste Haupt-Rubrik der tabellarischen Uebersicht sind diejenigen Geschäfte aufzunehmen, welche am 1. Juli 1826 von den vormaligen Stadt- und Amtsschreibereien unerledigt an die Gerichts- und Amts-Notare übergegangen sind.

Stuttgart den 20. Januar 1827.

Mauckler.

2. Des Ober-Tribunals.

Aufruf an diejenige, welche bei Einführung des neuen Pfand-Gesetzes in dem Condominat-Orte Widdern als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind.

Nachdem in Folge vorangegangener Verhandlungen zwischen der Königlichen und der Großherzoglich Baden'schen Regierung das Pfand- und Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825 auch in dem Condominat-Orte Widdern publicirt und für diesen Ort mit dem 15. December v. J. in Gesetzeskraft getreten ist, so werden unter Beziehung auf den allgemeinen öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 (Reg. Blatt S. 383—390) alle diejenigen, welche bei Einführung der gedachten Gesetze in dem Orte Widdern wegen irgend eines Rechts betheiligt sind, hierdurch, unter den in jenem Aufruf angegebenen Rechts-Nachtheilen aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der Frist

vom 1. Februar bis zum 31. Juli dieses Jahrs

auf die in dem allgemeinen Aufruf vorgeschriebene Weise anzumelden.

Stuttgart den 18. Januar 1827.

Majer.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, in Betreff der verſchiedenen Claſſen von Feldmeſſern und der für jede Claſſe erforderlichen Kenntniſſe.

Da die bisher ſchon beſtandene Claſſen-Eintheilung der Feldmeſſer nicht allgemein bekannt zu ſeyn ſcheint, und da es für diejenigen, welche ſich der Prüfung in der Feldmeßkunſt bei der hiefür niedergeſetzten Commiſſion unterziehen wollen, von Wichtigkeit iſt, beſtimmt zu wiſſen, durch welche Kenntniſſe die Aufnahme in jede der beſtehenden Claſſen bedingt werde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur Belehrung Folgendes bekannt zu machen:

1.) Die zur Ausübung ihrer Kunſt öffentlich ermächtigten Feldmeſſer ſind in drei Claſſen eingetheilt.

2.) Die erſte Claſſe umfaßt diejenigen, welche zu Meßungen jeder Art für befähigt erkannt worden ſind.

Sie ſetzt den Ausweis voraus über Kenntniß der Arithmetik ſowohl in Zahlen, als in Buchſtaben, mit Inbegriff der Lehre von den Gleichungen des zweiten und dritten Grads; der ebenen theoretiſchen und praktiſchen Geometrie, verbunden mit einer Gewandtheit im Gebrauche derjenigen Meßwerkzeuge, welche bei ausgedehnten Meßungen nöthig ſind, z. B. der mit Nonien und Fernrohr verſehenen Winkel-Meß-Inſtrumente, des Meßtiſches, des Diſtanzenmeſſers u. ſ. w.; ferner der Ausmeſſung und Berechnung der Körper, mit Anwendung auf jede Art von Bauarbeiten; endlich der ebenen und ſphäriſchen Trigonometrie, nebſt der analytiſchen Geometrie und deren Anwendung auf die Kegelſchnitte. Der Beſitzer dieſer Kenntniſſe muß zugleich im Stande ſeyn, ſeine Aufnahme in Netzen, Karten und Grundriſſen rein aufzutragen, und auszuzeichnen, auch über das Ergebniß von Vermeſſungen Berichte und Gutachten zu erſtatten.

3.) Die zweite Claſſe iſt für diejenigen beſtimmt, welche die Fähigkeit haben, wenigſtens ganze Markungen aufzunehmen, und minder ſchwierige Baumeſſungen zu beſorgen.

Dieſelben müſſen ſich ausweiſen über vollſtändige Kenntniß der Rechenkunſt in Zahlen, beſonders aber in der Decimal-Rechnung, in der Lehre von der Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel, und von den Verhältniſſen, ebenſo der ebenen theoretiſchen und praktiſchen Geometrie, verbunden mit einer Fertigkeit in Anwendung des Meßtiſches; nicht minder der Ausmeſſung und Berechnung der Körper, ſoweit ſie bei gewöhnlichen Bauweſen vorkommt; endlich der weſentlichſten Sätze aus der ebenen Trigonometrie. Auſſer dem haben ſie im Zeichnen und im Verfaſſen von Aufſätzen eben dieſelbe Probe wie die Feldmeſſer erſter Claſſe abzulegen.

4.) In der dritten Claſſe ſtehen diejenigen, welche nur einzelne Gewande und Güterſtücke aufzunehmen und zu vertheilen befähigt ſind.

An ſie wird gefordert, daß ſie vollſtändige Kenntniß von der Arithmetik bis zur Lehre von den Proportionen, von der theoretiſchen und praktiſchen Geometrie, mit Anwendung der Winkel- oder Kreuz-Scheiben, ſo wie von der Ausmeſſung und Berechnung der prismatiſchen und pyramidaliſchen Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel beſitzen, auch Handriſſe und Brouillons auszuführen vermögen und eine gute Handſchrift ſchreiben.

5.) Die in früheren Zeiten geprüften Feldmeſſer, in deren Zeugniſſen noch keine Claſſe bemerkt iſt, ſind zu Vornahme der Arbeiten erſter und zweiter Claſſe nur dann ermächtigt, wenn ſie nach genommener Kenntniß von ihren bisherigen Arbeiten oder je nach den Umſtänden in Folge einer neuen Prüfung nachträglich eine ausdrückliche Ermächtigung hiezu erlangt haben.

6.) Sowie die Aufnahme in die eine oder andere Claſſe der Feldmeſſer nur nach vorherigem Erkenntniß und gutächtlicher Aeuſſerung der niedergeſetzten Prüfungs-Behörde geſchehen kann, ohne daß die bloſe Verwendung bei einzelnen Arbeiten, z. B. der Landes-Vermeſſung, hiezu genügte; ebenſo kann auf gleichem Wege die Zurückſetzung in eine geringere Claſſe, oder die gänzliche Entziehung der Ermächtigung zu Ausübung der Feldmeſſerkunſt ausgeſprochen werden, wenn eine ſpäter eingetretene Unfähigkeit erhoben werden ſollte.

Stuttgart den 18. Januar 1827. Schmidlin.

b) Verfügung, in Betreff der Behandlung der auſſerhalb ihres Heimweſens von einer anſteckenden Krankheit befallenen Perſonen.

Da es vorgekommen iſt, daß Perſonen, welche mit einer anſteckenden, polizeiliche Sperr-Anſtalten begründenden, Krankheit behaftet waren, von dem Orte, an dem ſie erkrankten, entfernt und in ihre Heimath gebracht wurden, ein ſolches Verfahren aber mit der, den Sperr-Anſtalten zu Grunde liegenden Abſicht, der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen, im Widerſpruche ſteht, ſo werden ſämtliche Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden hiemit ernſtlich aufgefordert, mit Nachdruck darüber zu wachen, daß, wenn Dienſtboten, Handwerks-Gehülfen oder andere Fremde am zufälligen Orte ihres Aufenthalts von einer ſolchen Krankheit befallen werden, ohne Unterſchied, ob ſie Inn- oder Ausländer ſeyen, ihre Entfernung vor erfolgter vollſtändiger Wiederherſtellung weder geſtattet noch weniger angeordnet, vielmehr für deren Abſonderung, Unterkunft und Heilung am Orte der Erkrankung pflichtmäßige Sorge getragen werde.

Stuttgart den 22. Januar 1827. Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1826 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1821, S. 818, wurde die Entſtehungsweiſe, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die neueſte Rechnung für $18\frac{2}{26}$ geprüft und gutgeheißen worden iſt, ſo werden, unter Beziehung auf die nächſt vorangegangene Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1826, S. 44, die Ergebniſſe jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus iſt zu bemerken, daß auch im beſagten Jahre wieder den, in der Beilage verzeichneten, zu gering begabten Kirchenſtellen ihre Interkalar-Gefälle von $18\frac{1}{25}$ überlaſſen wurden, ohne daß ſie zum Interkalar-Fonds floßen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung von $18\frac{2}{26}$ liefert folgendes Reſultat:

I. Grundstock.

A. Am 31. März 1825 waren vorhanden:

1.) Kassen-Vorrath		4,379 fl. 51 kr.
2.) Rückstände	1,056 fl. 33 kr.	
Hievon giengen ein		62 fl. 20 kr.
Rest	994 fl. 13 kr.	
3.) Ersatz-Posten:		
a) Tischtitels-Guthaben	225 fl. —	
Hievon war einzuziehen		0
Rest	225 fl. —	
b) andere	891 fl. 34 kr.	
Hievon konnte eingebracht werden		0
Rest	891 fl. 34 kr.	

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungs-Zeit $18\frac{25}{26}$:

1.) Interkalar-Gefälle, welche zum Interkalar-Fonds flossen, vom Jahre $18\frac{24}{25}$	13,691 fl. 37 kr.	
2.) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins, über Abzug der diesfallsigen Ausgabe, deßgleichen	2,358 fl. 46 kr.	
3.) an dem provisorischen Beitrag einer Kirchenstelle zum letztenmal	36 fl. 26 kr.	
		16,086 fl. 49 kr.
4.) Abgelöste Kapitalien		79,357 fl. 27 kr.

Hierunter sind begriffen die, verschiedenen Pfarreien, statt bisheriger jährlicher Besoldungs-Beiträge ꝛc. nun abgetretenen Kapitalien und zwar

der Pfarrstelle in Oeffingen	2,000 fl.	—
— — Schmiechen	2,000 fl.	—
— — Flochberg, neu angewiesen	4,000 fl.	—
— — Heiligenbronn	5,035 fl.	—
— — Bernsfelden	2,000 fl.	—
— — Marktlustenau	5,400 fl.	—

der Pfarrstelle in	Vollingen	3,000 fl.	—
— —	Wendelsheim	3,200 fl.	—
— —	Dözingen	4,400 fl.	—
— —	Wilsingen	1,000 fl.	—
— —	Affaltrach	4,000 fl.	—
— —	Thalheim	3,000 fl.	—
— —	Schwabsberg	2,000 fl.	—
— —	Lippach	2,000 fl.	—
— —	Deuchelried	1,000 fl.	—
— —	Magolsheim	6,400 fl.	—
— —	Donaustetten	6,000 fl.	—
— —	Waldhausen	2,400 fl.	—
— —	Hausen am Thann . .	3,009 fl.	—
— —	Eybach für die den Pfarreien Hohenstadt und Reichenbach bei Wiesensteig abgetretenen Grund-Gefälle, neu angewiesen	1,600 fl.	—
— —	Hohenstadt, wieder neu .	2,000 fl.	—
— —	Altheim bei Horb . . .	600 fl.	—
— —	Stockheim	4,000 fl.	—
		69,944 fl.	—
	Summe .		99,286 fl. 17 kr.

Hievon sind abzuziehen:

1.) Zu Kapitalien wurden angelegt . . . 3,110 fl. —

2.) Den vorbenannten Pfarrstellen sind abgetreten worden . . . . . 69,944 fl. —

und neben dieser Summe wurden

3.) noch folgende jährliche Besoldungs-Beiträge des Interkalar-Fonds mit baarem Gelde abgetragen gegen die

Pfarrstelle in	Heiligenbronn mit .	165 fl.	—
—	— Wilsingen . . .	2,000 fl.	—

Pfarrstelle in Lippach . . . . 2,000 fl. —
— — Hausen am Thann . 591 fl. —
— — Altheim bei Horb . 700 fl. —
— — Reichenbach bei Wiesenstaig . . 1,000 fl. —

Eben so viel erhielt an Kapital die Pfarrei Eybach für die abgetretenen Grund-Gefälle.

Im Ganzen sind hierunter als neu angewiesen begriffen 200 fl.

Pfarrstelle in Vogt . . . . 3,000 fl. —
— — Weigheim . . . 1,320 fl. —
— — Ennabeuern . . 2,000 fl. —
12,776 fl. —

Zusammen 85,830 fl. —

wornach übrig blieben . 14,056 fl. 27 kr.

Hievon wurden

a) zu Deckung der laufenden Ausgaben für $18\frac{25}{26}$ verwendet . . . . . 7,417 fl. 26 kr.

b) baar blieben in der Kasse . . . 6,639 fl. 1 kr.

Der Grundstock besteht also am 31. März 1826 in

1.) Rückständen . . . . . 994 fl. 13 kr.

worunter ein Ausstand bei der Königlichen Kameral-Verwaltung Friderichshafen von 687 fl. 21 kr. begriffen ist.

2.) Kapitalien:

verzinslichen . . . . . 27,503 fl. 13 kr.

welche, mit Ausnahme von zwei, in Raten ablösbaren und dißwegen nicht zur Abtretung an Pfarreien geeigneten Kapitalien im Betrage von 1,584 fl. aus Provisorien, bei verschiedenen Kirchenstellen bestehen.

unverzinslichen noch . . . . . 400 fl. —

27,903 fl. 13 kr.

3.) Ersatz-Posten:		
a) Tischtitels-Guthaben	225 fl. —	
b) andere	891 fl. 34 kr.	
		1,116 fl. 34 kr.
4.) baarem Kassen-Vorrath		6,639 fl. 1 kr.
Zusammen in .		36,653 fl. 1 kr.

Nachdem mehrere der jährlichen Besoldungs-Beiträge an verschiedene Pfarrstellen von dem Interkalar-Fonds, nach der obigen Darlegung, abgelöst worden sind, so haften noch auf solchem an dergleichen bleibenden Zulagen für zu gering dotirte Pfarrstellen, bei welchen es an einer nähern Quelle gebricht, nach dem Stande vom 31. März 1826 jährlich . . . . 1,580 fl. —
welche im Kapitalwerthe zu 5 pCt. betragen . 31,600 fl. —

Nach Abzug dieser, einzelnen Pfarreien gehörigen und im Kapitalwerthe durch baares Geld allmählig zu berichtigenden Summe besteht das Vermögen des Interkalar-Fonds nur noch
in . . . . . 5,053 fl. 1 kr.

Am 31. März 1825 bestand solches in . . . 3,309 fl. 38 kr.

Von da bis 31. März 1826 hat also der Grundstock zugenommen um . . . . . 1,743 fl. 23 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1825 bis 31. März 1826.

Einnahmen.

Zinse aus den Kapitalien, die baar eingiengen	4,784 fl. 25 kr.

Außerdem bleibt die Bezahlung einiger Zinse aus den, an die Pfarrstellen ad I. B. 4 cedirten Kapitalien auf die nächste Rechnungs-Periode ausgesetzt, in welcher die Ausgleichung zwischen diesen Stellen und dem Interkalar-Fonds über die Zins-Raten stattfindet, von welchen mehrere erst in die nächste Rechnung gehören.

Ausgaben.

1.) Elementar-Ausgaben:		
a) Kapital-Steuer		456 fl. 5 kr.
b) Prozeß-Kosten		56 fl. 13 kr.
2.) Central-Verwaltungs-Kosten, wie bisher:		
a) Besoldung des Kassiers, samt Schreib-Materialien-Geld	412 fl. —	
b) Registratur-Kosten	50 fl. —	
c) dem Aufwärter	36 fl. 30 kr.	
d) für Postscheine und Briefträger	11 fl. 56 kr.	
e) Buchbinder-Kosten	1 fl. 50 kr.	
		512 fl. 16 kr.
3.) Für den Hauptzweck der Anstalt:		
a) Beiträge zur Ergänzung der Pfarr-Gehalte:		
aa) Jährliche, worunter jedoch nur die obigen 1,580 fl. bleibend verwilligt sind, ...		4,083 fl. 57 kr.
In dieser Summe sind an Beiträgen, welche vom 1. April 1825 bis 31. März 1826 neu angewiesen wurden, begriffen:		
bei der Pfarrstelle in Neuler, an jährlichen 5 fl.		4 fl. 8 kr.
bb) Aversal-Beiträge:		
an die Pfarrei Hirschau, zur Ablösung einer jährlichen Abgabe	205 fl. 10 kr.	
an die Pfarrstelle Gornhofen zur Aufbesserung ihres Einkommens	574 fl. 18 kr.	
an die Pfarrei Obereisenbach deßgleichen . .	472 fl. 32 kr.	
für das zur Einrichtung einer Pfarrwohnung in Unterdeufstetten erkaufte Haus	1000 fl. —	
		2,252 fl. —
cc) Provisorische Zulagen		1,188 fl. 51 kr.
worunter neu		
dem Pfarrer in Westernhausen an 30 fl. pro rato .	14 fl. 56 kr.	
dem Pfarrer in Baisingen an jährlichen 120 fl. pro rato	55 fl. 34 kr.	

b) Beiträge zu den Ruhegehalten penſionirter Pfarrer . .	1,939 fl. 17 kr.
c) Beiträge für Verweſer erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweſerei-Gebühren nicht abwarf, und für andere ſchon im vorgehenden Jahre vorhanden geweſene außerordentliche Hülfspriester . . .	1,753 fl. 12 kr.
Summa .	12,201 fl. 51 kr.
Dieſe Ausgaben-Summe überſteigt die Einnahmen à . .	4,784 fl. 25 kr.
um	7,417 fl. 26 kr.

welche obbeſagter Maßen von den zum Fonds gehörigen Interkalar-Gefällen beſtritten worden ſind.

Stuttgart den 18. Januar 1827. Camerer.

Verzeichniß

der katholiſchen Kirchenſtellen, welchen in dem Rechnungs-Jahr 1. April 18²⁶/₂₇ ihre Interkalar-Gefälle für 18²⁶/₂₇ zur Ergänzung des Pfründ-Fonds, oder zu Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben überlaſſen worden ſind.

Pfarrſtelle in Haslach bei Tettnang	332 fl. 52 kr.
— in Hürbel, ſamt der Kaplanei in Reinſtetten à 161 fl. 33 kr. und 75 fl. 12 kr. .	236 fl. 45 kr.
— in Hornfiſchbach	505 fl. 52 kr.
— in Kleinſießen	152 fl. 52 kr.
— in Böhringen	405 fl. 10 kr.
— in Weiler unter der Rennen	318 fl. 41 kr.
Catharina-Kaplanei in Herbertingen	261 fl. 26 kr.
Kaplanei in Ergenzingen	212 fl. 39 kr.
— in Warthauſen	582 fl. 46 kr.
Pfarrſtelle in Bolſtern	645 fl. 8 kr.
— in Thanau	237 fl. 31 kr.
Kaplanei in Mochenwangen	239 fl. 27 kr.

Pfarrſtelle in Heudorf bei Mengen	339 fl. 44 kr.
— in Meßbach	470 fl. 10 kr.
Kaplanei in Pfärrich für die Pfarrſtelle	310 fl. 29 kr.
Pfarrſtelle in Zogenweiler	391 fl. 33 kr.
Kaplanei in Schwendi	76 fl. 27 kr.
Pfarrſtelle in Oberndorf bei Rottenburg	188 fl. 22 kr.
— in Neufra bei Rotweil	236 fl. 38 kr.
— in Steinberg	57 fl. 39 kr.
— in Dietingen bei Ulm	113 fl. 26 kr.
— in Flochberg	165 fl. 40 kr.
Kaplanei in Erisdorf	377 fl. 19 kr.
— zur heil. Maria in Tettnang	434 fl. 4 kr.
— in Rimpach	8 fl. 47 kr.
Pfarrſtelle in Eſchau und Bavendorf	483 fl. 14 kr.
— in Unterthalheim	205 fl. 23 kr.
Kaplanei in Offingen für Möhringen	284 fl. 51 kr.
— in Emerkingen	258 fl. 4 kr.
— in Schörzingen	264 fl. 8 kr.
Pfarrſtelle in Mühlhauſen bei Wieſenſteig	140 fl. 46 kr.
— in Wechſetsweiler	391 fl. 45 kr.
— Hauſen ob Urſpring	624 fl. 44 kr.
Kaplanei in Friedingen an der Donau	308 fl. 55 kr.
Pfarrſtelle in Sechtenhauſen	165 fl. 49 kr.
Kaplanei in Ruſplingen	409 fl. 57 kr.
Pfarrſtelle in Bronnen bei Laupheim	53 fl. 8 kr.
Kaplanei in Hayingen	189 fl. 47 kr.
Pfarrſtelle in Enkenhofen	233 fl. 10 kr.
Kaplanei zum heil. Geiſt in Biberach	89 fl. 53 kr.
— zum heil. Georg in Allmendingen	219 fl. 23 kr.
— zur heil. Maria in Herbertingen	283 fl. 48 kr.
Pfarrſtelle zu Reichenbach bei Spaichingen	105 fl. 10 kr.

Kaplanei zum heil. Lorenz in Rottenburg	323 fl. 11 kr.
Pfarrſtelle in Kiebingen	234 fl. 50 kr.
— in Ettenkirch	464 fl. 56 kr.
— in Mühlhauſen bei Wurmlingen	862 fl. 13 kr.
Kaplanei in Thunau	291 fl. 30 kr.
— in Eriskirch für $18\frac{3}{24}$	324 fl. 26 kr.
Pfarrſtelle in Berg bei Tettnang	209 fl. 54 kr.
— in Langenſchemmern	7 fl. 46 kr.
— in Zwiefaltendorf	169 fl. 23 kr.
Kaplanei zum heil. Martin in Gmünd	418 fl. 34 kr.
Pfarrſtelle in Beersbach	405 fl. 10 kr.
Kaplanei in Unterkochen	167 fl. 17 kr.
— in Weitingen	274 fl. 27 kr.
Pfarrſtelle in Göttelfingen	177 fl. 4 kr.
Kaplanei in Hunderſingen	209 fl. 45 kr.
Pfarrſtelle in Weiler bei Rottenburg	215 fl. — kr.
Kaplanei in Bärenweiler	262 fl. 53 kr.
Pfarrſtelle in Salzſtetten	639 fl. 23 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	362 fl. 21 kr.
Pfarrſtelle in Braunenweiler	323 fl. 21 kr.
— in Zimmern ob Rotweil	238 fl. 53 kr.
Kaplanei in Bodnegg	336 fl. 4 kr.
Pfarrſtelle in Baiſingen	104 fl. 51 kr.
Kaplanei in Wieſenſteig	404 fl. 22 kr.
— in Amtszell	220 fl. 50 kr.
— in Diſchingen	270 fl. 16 kr.
Pfarrſtelle in Granheim	124 fl. 40 kr.
Kaplanei in Weiſſenſtein	146 fl. 52 kr.
— zum heil. Nikolaus in Riedlingen	268 fl. 10 kr.
Pfarrſtelle in Eutingen	188 fl. 23 kr.
Kaplanei in Heufelden	106 fl. 18 kr.

Pfarrſtelle in Niederſtotzingen	418 fl. 13 kr.
Kaplanei in Dietenheim	383 fl. 17 kr.
Pfarrſtelle in Baach	94 fl. 28 kr.
— in Ditzenbach	28 fl. 19 kr.
Kaplanei in Haslach bei Tettnang für die Pfarrſtelle . .	59 fl. 17 kr.
Pfarrſtelle in Unterböbingen	160 fl. 27 kr.
— in Mühringen	70 fl. 51 kr.
Kaplanei in Langenargen	32 fl. 14 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Reviſor des katholiſchen Kirchenraths:
Kauffmann.

3. Des Medicinal-Collegium.

Beſtellung von zwei ausübenden Aerzten.

Die Doctoren der Medicin Johann Friedrich Köhler, von Denkendorf, und Franz Carl Abele, von Ellwangen, ſind in der Medicin geprüft und zur Ausübung derſelben ermächtigt worden. Zugleich hat der Letztere auch die Prüfung in der höheren Chirurgie und Geburtshülfe erſtanden und die Erlaubniß zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften erhalten.

Stuttgart den 19. Januar 1827. Walther.

Dienſt-Erledigung.

Am 29. December v. J. iſt der immatrikulirte Notar Haager in Hall geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Beilage zu Nro. 4 des Reg. Blatts von 1827.

Neckar-Kreis.

Oberamt Marbach.

Ueberſicht

über die Geſchäftsthätigkeit der Gerichts- und Amts-Notare

im Jahr 1827.

Notariate.	Am 1. Januar 1827 lagen unerledigt vor:					Im Laufe des Jahrs 1827 kamen neu hinzu:					Mithin waren an-
	Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen	Vormundsch. Rechnungen		Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen	Vormundsch. Rechnungen		Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen
				zu stellen	zu revidiren				zu stellen	zu revidiren			
Marbach													
Großbottwar . . .													
Beilstein													
Mundelsheim . . .													
Zusammen :													

	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.
Marbach													
Großbottwar													
Beilstein													
Mundelsheim . . .													
Zusammen :													

im Ganzen hängig:		Hieran wurden bis zum 31. December 1827 erledigt:											Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1828 über:				
Vormundsch. Rechnungen		Beibringens-Inventare			Eventual-Theilungen			Real-Theilungen			Vormundsch. Rechnungen		Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen	Vormundsch. Rechnungen	
zu stellen	zu revidiren	öffentlich	privatim	im Ganzen	öffentlich	privatim	im Ganzen	öffentlich	privatim	im Ganzen	zu stellen	zu revidiren				zu stellen	zu revidiren

Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.

Weitere Notizen, betreffend:

1.) Die Gehülfen der Notare.

a) Der Gerichts-Notar hat keinen Notariats-Assistenten. Er beschäftigt fortwährend einen Copisten und außerdem noch etwa während des dritten Theils des Jahrs einen weitern Copisten.

b) Der Amts-Notar zu Großbotwar ꝛc. ꝛc.

2.) Die Theilnahme des Gerichts-Notars an den Oberamts-Gerichts-Sitzungen.

Von 98 im Laufe des Jahrs 1827 gehaltenen Sitzungen hat der Gerichts-Notar 26 angewohnt.

3.) Die außerhalb des Amtssitzes im Dienst zugebrachte Zeit. — Nach den übergebenen Reise-Verzeichnissen hat im Laufe des Jahrs 1827 außerhalb des Amtssitzes zugebracht:

a) der Gerichts-Notar	Tage.
b) der Amts-Notar zu Großbotwar	—
ꝛc.	ꝛc.

4.) Die Rückstände.

a) Unter den Rückständen des Gerichts-Notars befindet sich kein vor dem 1. Januar 1827 verfallenes Geschäft.

b) Großbotwar — deßgleichen.

c) Die älteren Rückstände des Amts-Notars von Beilstein sind in der Beilage verzeichnet.

d) Mundelsheim — wie zu a und b.

Marbach, den 10. Januar 1828.

Der Oberamts-Richter.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 12. Februar 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Landjäger betreffend. — Bekanntmachung der Vertheilung der ausgesetzten Prämie für die Auffindung vorzüglicher Mahlsteine zum Feinmahlen. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Heilbronn. — Besetzung des Schul-Inspektorats Binsdorf. — Schulstiftungen der Pfarrer Krieuer zu Kirchheim und Röttinger zu Röttingen, O. A. Neresheim. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. — Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse bei der Staats-Schulden-Casse vom Etats-Jahre 18$^{25}/_{26}$.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 2. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem K. Dänischen Staats-Rath, Ritter v. Thorwaldsen, zu Rom, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. v. M. die erledigte Försters-Stelle dritter Classe b, im Revier Plochingen, Forsts Kirchheim, dem bisherigen Forstwart dieses Reviers, Unterförster Bürkle,

durch höchste Entschließung vom 19. v. M. die erledigte Försters-Stelle zweiter Classe a, im Revier Ennahofen, Forsts Blaubeuern, dem bisherigen Forst-Assistenten Stierlen in Lorch,

die erledigte Försters-Stelle zweiter Classe a, im Revier Ursprung, Blaubeurer Forsts, dem bisherigen Unterförster Nagel, Forstwart in Altdorf, Forsts Weingarten, und

die erledigte Försters-Stelle erster Classe in Wildbad, Neuenbürger Forsts, dem bisherigen Oberlieutenant und Brigade-Adjutanten v. Fromm in Ulm gnädigst übertragen, auch

auf die erledigte Försters-Stelle erster Classe im Revier und Forst Urach den Förster Schlette, von Herrenalb, Neuenbürger Forsts, versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Seltingen im Dekanats-Bezirke Wurmlingen dem Caplan und Präzeptor Brielmayer zu Rottenburg, auch

vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Simmersfeld, Dekanats Nagold, dem Pfarrer Rüdiger zu Fluorn, im Dekanats-Bezirk Sulz,

die evangelische Pfarrei Hofen, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Herwig in Dagersheim, Dekanats Böblingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Markelsheim, im Dekanat Mergentheim, dem Pfarrer und Schul-Inspektor Friedinger zu Ertingen, Dekanats Riedlingen, gnädigst verliehen.

Unter demselben Tage ist der Oberlieutenant und Schützen-Officier im achten Infanterie-Regimente, v. Rath, zum Adjutanten der vierten Infanterie-Brigade,

der Unterlieutenant Hörmann, des gedachten Regiments, zum Schützen-Officier, und dagegen

der Feldwebel und Regiments-Offiziers-Zögling des sechsten Infanterie-Regiments, Bischoff, zum Unterlieutenant im achten Regimente ernannt worden.

Auch wurden der Offiziers-Zögling im vierten Reiter-Regimente, Wachtmeister v. Berndes, so wie

der Bataillons-Adjutant v. Baldinger, des ersten Infanterie-Regiments, zu Unterlieutenants befördert und beziehungsweise dem vierten Reiter- und ersten Infanterie-Regimente zugetheilt.

Unter dem 8. d. M. wurde dem Unterlieutenant, Grafen v. Reischach, im ersten Reiter-Regiment, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der dem vierten Reiter-Regiment aggregirte Unterlieutenant v. Berndes bei dem ersten Reiter-Regiment eingetheilt.

Unter dem 23. December v. J. erhielt der auf die katholische Pfarrei Orsenhausen, Oberamts und Dekanats Wiblingen, ernannte Kaplan Joseph Kirchheimer, von Ehingen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Landjäger betreffend.

Da nach eingekommenen Anzeigen der Gerichte die irrige Meinung hin und wieder Statt findet, als ob die durch die General-Verordnung vom 13. Dec. 1816 (Reg. Blatt v. J. 1817, S. 13) ertheilte Bestimmung, wonach das Straf-Minimum für die gewaltsame Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener nach Verschiedenheit der in gedachter Verordnung näher bezeichneten Fälle beziehungsweise auf vierwöchige und auf dreimonatliche Freiheits-Strafe herabgesetzt worden, auch alsdann ihre Anwendung finde, wenn die erwähnten Vergehen an K. Landjägern verübt werden; so wird zu Beseitigung dieses Irrthums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichte schon durch eine K. Verordnung vom 7. August 1817 auf solchen aufmerksam gemacht worden sind, und jeder etwaige Zweifel durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 589 ff.) als gehoben betrachtet werden muß, da in den

Art. 57 und 60 dieſes Geſetzes die Widerſetzlichkeit gegen Landjäger als ein die Straf-Befugniß der Unter-Gerichte überſteigendes Vergehen bezeichnet wird.

Stuttgart den 6. Februar 1827. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung der Vertheilung der ausgeſetzten Prämie für die Auffindung vorzüglicher Mahlſteine zum Feinmahlen.

In Folge der Bekanntmachung vom 21. Auguſt 1822 (Reg. Blatt S. 564), die von Seiner Königlichen Majeſtät für die Auffindung vorzüglicher Mahlſteine ausgeſetzte Prämie betreffend, ſind der Königlichen Obermühlen-Inſpection ſiebenzehn verſchiedene Steinmuſter zur Prüfung zugekommen.

Bei dieſer Prüfung hat ſich ergeben, daß unter den vorgelegten Muſtern ſich mehrere befinden, welche zum gewöhnlichen Mahlen wohl zu gebrauchen ſeyn würden, daß jedoch nur der rothe, feinkörnige Sandſtein ohne Gallen, Höhlungen und Stichen, welchen zwei Steinbrüche auf der Markung des Orts Leinſtetten, Oberamts Sulz, der eine in dem gräflich Sponeck'ſchen Wald, der andere in der ſogenannten Abtshalde liefern, die gewünſchte Brauchbarkeit zum Feinmahlen verſpreche.

Die nach der erwähnten Bekanntmachung §. 4 erforderlichen Mahlproben ſind, nachdem die Einſender der bezeichneten Muſter zu Vornahme derſelben auf eigene Koſten ſich nicht geneigt erklärt hatten, durch den inzwiſchen verſtorbenen Müllermeiſter und Mehlhändler Geiger als damaligen Pächter der muſterhaft eingerichteten Königlichen Mühle zu Rechentshofen, Oberamts Vaihingen, angeſtellt, und hiedurch jene Steine wirklich als zum Feinmahlen vollkommen tüchtig bewährt worden.

Unter dieſen Verhältniſſen ſind mit höchſter Genehmigung von dem hiefür ausgeſetzten Preiſe von 300 fl. —

1.) der Wittwe des Müllers Geiger zur Entſchädigung für die mit der Verfolgung jener Anzeige, mit dem Transport der Steine und mit der angeſtellten Probe verbundenen Auslagen die Summe von 150 fl.

2.) dem gräflich Sponeck'schen Rentbeamten Gschwend, nun zu Sulz am Neckar, der auf die Beschaffenheit der Steinmasse des in Verfall gerathenen Steinbruchs in dem gräflich Sponeck'schen Wald aufmerksam machte, — :· 75 fl.

3.) dem Bürger und Steinhauer Martin Wößner in Leinstetten, der ein Muster von dem ebenfalls verschütteten, aber durch ihn seit einigen Jahren wieder abgeräumten und bearbeiteten Steinbruch in der dortigen Abtshalde vorlegte, — :· 50 fl.

und

4.) dem Maurer Bronner daselbst, der die Mahlsteine für Rechentshofen verfertigte, und dabei besondern Fleiß und Eifer bewies, der Rest der ausgesetzten Prämie mit — :· 25 fl.

zuerkannt worden.

Stuttgart den 7. Februar 1827. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Heilbronn.

Dem Pfarrer Drük in Flein ist die Mitdirektion der Schullehrer-Conferenzen der Diözese Heilbronn in Gemeinschaft mit dem Stadt-Pfarrer und Schul-Inspector Denzel daselbst übertragen worden.

Stuttgart den 26. Januar 1827. Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Besetzung des Schul-Inspektorats Binsdorf.

Dem Pfarrer Moll in Binsdorf ist das katholische Schul-Inspectorat Binsdorf definitiv übertragen worden.

Stuttgart den 25. Januar 1827. Camerer.

b) Schulſtiftungen der Pfarrer Kriener zu Kirchheim und Röttinger zu Röttingen, O.A. Neresheim.

Der katholiſche Pfarrer Kriener zu Kirchheim, Dekanats Neresheim, hat für die daſige Schule die Summe von 300 fl., und der katholiſche Pfarrer Röttinger zu Röttingen, deſſelben Dekanats, für die Schule ſeines Pfarrorts die Summe von 100 fl. als Schulfonds-Capital mit der Beſtimmung geſtiftet, daß von den jährlichen Zinſen die nothwendigſten Schul-Bedürfniſſe für arme Kinder jährlich beſtritten werden ſollen; was zur ehrenden Anerkennung dieſer verdienſtlichen Handlungen hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. Januar 1827. Camerer.

C.) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Miniſterium.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt.

Die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche ſich dieſes Jahr um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt melden wollen, wird

Dienſtag den 20. März

dahier Statt haben.

Die Bewerber haben den Tag zuvor Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des Kriegs-Miniſteriums nachfolgende Zeugniſſe perſönlich zu übergeben:

1.) Die Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre ſittliche Aufführung.

2.) Ein ärztliches Zeugniß, daß ſie einen geſunden und fehlerfreien Körperbau haben.

3.) Einen Taufſchein, um nachzuweiſen, daß ſie das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und das ſiebenzehnte nicht überſchritten haben.

Nur ausnahmsweiſe können Jünglinge von unverkennbar frühzeitiger Entwicklung und von erwieſen vorzüglich geiſtiger Ausbildung ſchon nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre aufgenommen werden.

4.) Ein Zeugniß, daß ſie eine jährliche Zulage von wenigſtens 150 fl. erhalten.

Die Erforderniſſe, welchen ſie bei der Prüfung ſelbſt in wiſſenſchaftlicher Hinſicht entſprechen müſſen, finden ſich in der Bekanntmachung des Kriegs-Miniſteriums vom 1. Auguſt 1826 (Reg. Blatt S. 358) zuſammengeſtellt.

Stuttgart den 9. Februar 1827.

Franquemont.

D.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe bei der Staats-Schulden-Caſſe vom Etats-Jahre $18^{25}/_{26}$.

In Gemäßheit der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §. 123 und des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820, §. 13 werden die Rechnungs-Ergebniſſe der Staats-Schulden-Caſſe vom Etats-Jahre $18\frac{25}{26}$, ſo wie ſie in der Beilage von den für die Juſtification jener Rechnungen beſtimmten Königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien vorgelegt worden, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. Februar 1827.

Weckherlin.

Darstellung
der
Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung
von dem Etats-Jahr $18\frac{5}{16}$.

Abschnitt I.
Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahr.				
326,624	8	1) Cassen-Bestand, nach dem vorgehenden Jahres-Abschluß	326,624	8	—	—
27,872	7	2) Zins-Rückstände von Aktiv-Capitalien	27,872	7	—	—
—	—	3) Rückstand an dem vorjährigen Zins-, Zahlungs- und Tilgungs-Fonds . .	—	—	—	—
225	8	4) Ersatz-Posten	225	8	—	—
354,621	23					
20,822	22	II. Aktiv-Capital-Zinsen	20,822	22	—	—
1'371,374	10	III. Zins-Zahlungs-Fonds	1'508,511	35	—	—
137,137	25	Kapital-Ablösungs-Fonds . . .				
52,047	35	IV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . . .	52,047	35	—	—
		V. Aufgenommene Passiv-Capitallen.				
		In den ersten Monaten dieses Jahres verfallene letzte Raten des zu Ausführung der Zins-Reduction gemachten Anlehens	749,799	41	—	—
		Zu den verzinslichen Vorschüssen:				
979,199	41	an die Staats-Haupt-Casse zu Unterstützung der durch die Ueberschwemmung im Herbst 1824 beschädigten Gemeinden und Privaten	35,000	—	—	—
		an die Ausstands-Casse zu Einlösung der zweiten Serie von Cassen-Scheinen für Gehalts-Reklamationen	52,000	—	—	—
		wovon dieselbe jedoch nur 46,000 fl. bezog, weil sie das Weitere von eigenen Einnahmen bestreiten konnte.				
		Militär-Cautionen	142,400	—	—	—

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		VI. Außerordentliche Einnahmen.				
17,916	—	Verschiedene Ersatz-Posten, Stückzinsen aus den von der Ausstands-Casse theilweise zurückbezahlten Vorschüssen, und heimgefallene Passiv-Capitalien	17,916	—	—	—
2,719	39	VII. Eingezogene fremde Gelder	2,719	39	—	—
2'935,838	15	Summe der Einnahme	2'935,838	15	—	—
		Ausgabe.				
47	48	I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr . . .	47	48	—	—
		II. Passiv-Capital-Zinsen.				
181,031	10	1) Zins-Rückstände von vorigen Jahren.				
1'256,080	47	2) Zins-Schuldigkeit vom laufenden Jahre mit Inbegriff der ältern Zinsen aus den in diesem Jahre von den neuen Landestheilen übernommenen Capitalien	1'330,542	54	106,569	3
		III. Abgelöste Passiv-Capitalien.				
		1) In Folge der ordentlichen Aufkündigungen, worunter auch die von der Casse aufgekündigten Capitalien, welche 100 fl. oder weniger betragen haben, begriffen sind.	779,236	43		
1'233,147	24				101,291	33
		2) In Folge der Aufkündigungen auf die Herabsetzung des Zinsfußes	352,619	8		
262,811	27	IV. Außerordentliche Ausgaben . . . . worunter die in dem nachfolgenden Abschnitte unter b bis e namentlich aufgeführten Ausgaben begriffen sind.	262,811	27	—	—
		V. Abgegebene fremde Gelder.				
2,719	39	Zur Staats-Haupt-Casse, Capital-Steuer	2,719	39	—	—
2'935,838	15	Summe der Ausgabe	2'727,977	39	207,860	36

(Gleich dem Cassen-Bestande am Ende des Jahres.)

An neu verbrieften älteren Capitalien sind in dem Hauptbuche 389,8-5 fl. — kr. als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.

Wenn von der Summe der Einnahme zu 2,935,838 fl. 15 kr.
die Summe der Ausgabe abgezogen wird, mit 2'727,977 fl. 39 kr.
so erscheint ein baarer Cassen-Bestand am 30. Junius 1826 von 207,860 fl. 36 kr.

Abschnitt II.
Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Zu Ablösung von Passiv-Capitalien waren in diesem Jahr zu verwenden:		
1.) Rückstand vom vorigen Jahr	186,509	31
2.) Diesjähriger ordentlicher Tilgungs-Fonds	137,137	25
3.) Ueberschuß des Zins-Zahlungs-Fonds nach Abzug des Erfordernisses, mit Inbegriff der Zins-Ersparnisse sowohl bei Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen, als durch die Zins-Reduktion	169,877	50
4.) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	52,047	35
5.) Aufgenommene neue Anlehen zu den über den Tilgungs-Fonds aufgekündeten Capitalien und den von Capital-Geldern zu bestreiten gewesenen hienach genannten Ausgaben	979,199	41
6.) Unter den außerordentlichen Einnahmen sind begriffen: der Casse heimgefallene Passiv-Capitalien	4,651	54
	1'529,423	56
Davon wurden bezahlt:		
a) An den durch Verabschiedung bei dem vorigen Landtag in eine Staats-Schuld verwandelten älteren Zins-Rückständen aus den von Oettingen-Wallerstein übernommenen Schulden, welche unter der Summe der vorjährigen Zins-Rückstände begriffen sind	34,646	34
Ferner, so unter den außerordentlichen Ausgaben verrechnet sind:		
b) der verabschiedete Beitrag zur Staats-Haupt-Casse für das Etat-Jahr $18\frac{25}{27}$	150,000	—
Zu Bezahlung des ersten Ziels an dem Kaufschilling eines zu Erweiterung der Artillerie-Kaserne in Ludwigsburg erkauften Hauses	1,000	—
und zu Bezahlung des baaren Angeldes an den Kaufschillingen von einem wegen Erbauung einer neuen Infanterie-Kaserne in Stuttgart erkauften Hause und Gärten . . .	6,204	38
c) Anlehen an die Staats-Haupt-Casse zu Unterstützung der durch die Ueberschwemmung Beschädigten	35,000	—
	226,851	32

	fl.	kr.
Uebertrag	226,851	32
d) Anlehen an die Ausstands-Casse zu Berichtigung der zweiten Rate der Gehalts-Reclamationen	46,000	—
woran dieselbe im Laufe dieses Jahres 14,000 fl. ersetzte, die unter den heimbezahlten Aktiv-Capitalien begriffen sind.		
e) Provision und Entschädigung für die Verpackungs-Kosten und den Transport nach Stuttgart ꝛc.		
Von den dießjährigen Anlehen	23,425	—
	296,276	32
Nach Abzug dieser Ausgaben bleiben an dem Tilgungs-Fonds übrig		
—:· 1'233,147 fl. 24 kr.		
Hievon wurden zu Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet	1'131,855	51
Rest		
—:· 101,291 fl. 33 kr.		
wovon an aufgekündeten Capitalien 94,444 fl. 41 kr. zu bestreiten wären, deren Ablösungszeit größtentheils abgelaufen ist, und von welcher an nach dem §. 7 des Staats-Schulden-Statuts die Verzinsung aufhört, theils in den ersten Monat des folgenden Jahres fiel.		
Sodann besteht noch ein besonderer Tilgungs-Fonds, welcher durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 der Finanz-Verwaltung auf künftigen Wieder-Ersatz überlassen worden ist, von		
—:· 526,139 fl. 50 kr.		

Abschnitt III.
Stand der Staatsschuld.

	fl.	kr.
Die Staats-Schuld hat am 30. Junius 1825 betragen . . .	27'804,965	—
Zuwachs im Jahr $18\frac{25}{26}$.		
1.) Durch Uebernahme von den neuen Landestheilen, welche übrigens noch auf Verabschiedung beruht	45,000	—
2.) Durch neue Aufnahmen	979,199	41
3.) Bei der in diesem Jahr vorgenommenen neuen Berechnung erhöhete sich die Summe der Passiv-Capitalien um . . .	—	10
Summe .	28'829,164	51
Abgang im Jahr $18\frac{25}{26}$.		
Im Laufe dieses Jahres sind an verzinslichen Passiven abgelöst worden	1'131,855	51
Ueber deren Abzug erscheint der Stand der Staats-Schuld am 30. Junius 1826 mit		
— ∴ 27'697,309 fl. —		
Hievon werden verzinst:		
zu 5 vom Hundert . . . 515,920 fl. — kr.		
— $4\frac{1}{2}$ — — . . . 26'775,373 fl. 30 kr.		
— $4\frac{1}{6}$ — — . . . 300,000 fl. — kr.		
— 4 — — . . . 100,203 fl. — kr.		
— $2\frac{1}{2}$ — — . . . 4,172 fl. — kr.		
und sind unverzinslich . . . . 1,640 fl. 30 kr.		
27'697,309 fl. — kr.		
Dagegen haben die Aktiv-Capitalien am 30. Junius 1825 sich belaufen auf	448,047	35
Hiezu sind im Jahr $18\frac{25}{26}$ gekommen:		
Anlehen an die Staats-Haupt-Casse	35,000	—
— an die Ausstands-Casse	46,000	—
Summe .	529,047	35

	fl.	kr.
Hievon wurden im Jahr 18$\frac{3}{6}$ heimbezahlt	52,047	35

Es belauft ſich mithin der Aktiv-Capital-Stand am 30. Junius 1826 auf

—:· 477,000 fl. —

Wenn nun von dem Betrag der Staats-Schuld von . 27'697,309 fl. —
die Aktiv-Capitalien mit . . . . . 477,000 fl. —

abgezogen werden, ſo erſcheint als wirklicher Stand der Staats-Schuld die Summe von

—:· 27'220,309 fl. —

Stuttgart den 8. Januar 1827.

Zur Abhör der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſen-Rechnungen beauftragte

Königliche Commiſſarien:
Friſch.
Stein.

Ständiſche Commiſſarien:
Ovelog.
Lang.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da der Pfand-Commiſſär Gmelin zu Horb wegen Unfleißes entlaſſen worden iſt, ſo werden die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene Pfand-Commiſſariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung bei dem Oberamts-Gerichte Horb ſich zu melden.

2) Am mittlern Gymnaſium zu Stuttgart iſt die Lehrſtelle der Claſſe VI b) erledigt. Mit derſelben iſt ein Gehalt von 1200 fl. in Geld verbunden. Der Lehrer hat dafür wöchentlich 26 Stunden im mittlern und 4 Stunden an der Claſſe VII b) des obern Gymnaſium größtentheils in den alten Sprachen, zum Theil auch in Real-

fächern (wie Geographie, Geſchichte ꝛc.) zu geben. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Aldingen am Neckar, Diöceſe Ludwigsburg, mit 1078 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 897 fl. nach Etats- und 772 fl. nach Competenz-Preiſen, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Deggingen, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, begreift den Pfarrort und zwei Höfe, zuſammen 1626 Pfarr-Genoſſen. Der Pfarrer hat drei Caplane und ein Einkommen, an Güter-Ertrag und Zehnten, von 1150 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

5) Die Revier-Förſters-Stelle erſter Claſſe in Herrenalb, Neuenbürger Forſts, iſt durch die Verſetzung des Revier-Förſters Schlette nach Urach erledigt worden.

Am 31. v. M. wurde das Regiſter über das Regierungs-Blatt vom Jahr 1826 und am 9. d. M. die Nummer 12 der Rechts-Erkenntniſſe deſſelben Jahres ausgegeben. Ueber die Rechts-Erkenntniſſe des Jahrgangs 1826 wird ein beſonderes Regiſter nachfolgen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 16. Februar 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung. — Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das gegenwärtige Jahr wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 2. März

in Waiblingen, Backnang, Herrenberg, Balingen, Hall, Neresheim, Geißlingen, Biberach.

Den 6. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Heidenheim, Göppingen, Waldsee.

Den 9. März

in Eßlingen, Besigheim, Nagold, Spaichingen, Künzelsau, Aalen, Kirchheim, Leutkirch.

Den 13. März

in der Residenzstadt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Gmünd, Münsingen, Wangen.

Den 16. März

in dem Amts-Oberamt Stuttgart, Neckarſulm, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Schorndorf, Ehingen, Tettnang.

Den 20. März

in Böblingen, Weinsberg, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuern, Ravensburg.

Den 23. März

in Leonberg, Heilbronn, Nürtingen, Horb, Ellwangen, Gaildorf, Biblingen, Saulgau.

Den 27. März

in Vaihingen, Ludwigsburg, Urach, Rottenburg, Ulm, Riedlingen.

Den 30. März

in Maulbronn, Reutlingen.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklaſſe in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung iſt, nämlich die im Jahr 1806 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Geſetz vom 7. Auguſt 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat ſich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptorte desjenigen Oberamts-Bezirks, dem er nach den Beſtimmungen des Art. 6 des Rekrutirungs-Geſetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältniſſe (als einzige oder älteſte Söhne u. ſ. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulproviſoren u. ſ. w.) anſprechen, können ſolche durch ihre Eltern, Vormünder oder ſonſtige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erſcheint, für dienſttüchtig angenommen, in ſoferne ſeine Dienſtuntüchtigkeit nicht notoriſch iſt.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen verſäumt, kann ſolchen ſpäterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) abſichtliches oder verſchuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterſcheinende, in ſoferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewieſen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und ſeiner Zeit mit verlängerter Dienſtzeit eingereiht, in ſoferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißſtrafe belegt wird.

6.) Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche als abwesend in der Nummer 26 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen von diesem Jahre namentlich angeführt sind.

Stuttgart den 12. Februar 1827. Kapff.

b) Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 30. December 1826 in diesem Jahre auszuhebenden 3500 Rekruten sind unter die Kreis- und Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	249	65
Besigheim	241	63
Böblingen	251	66
Brackenheim	201	53
Cannstadt	163	43
Eßlingen	200	53
Heilbronn	179	47
Leonberg	210	55
Ludwigsburg	224	59
Marbach	248	65
Maulbronn	219	58
Neckarsulm	242	64
Stuttgart, Stadt	187	49
Stuttgart, Amt	231	61
Vaihingen	155	41
Waiblingen	221	58
Weinsberg	243	64
Summe	3,665	964

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	271	71
Calw	190	50
Freudenstadt	239	63
Herrenberg	200	53
Horb	203	53
Nagold	218	57
Neuenbürg	216	57
Nürtingen	225	59
Oberndorf	221	58
Reutlingen	228	60
Rottenburg	261	69
Rottweil	172	45
Spaichingen	184	48
Sulz	169	44
Tübingen	269	71
Tuttlingen	211	56
Urach	258	68
Summe	3,735	982

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 19. Februar 1827.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete. Königl. Verordnung, die Vertagung der Stände-Verſammlung betreffend. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Formulare für Handwerks-Wanderbücher betreffend. — Nachricht vom Stand des Unterſtützungs-Fonds für die evangeliſchen Geiſtlichen auf Martini 1825.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

die Vertagung der Stände-Verſammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach einer Uns von dem ſtändiſchen Ausſchuß unter dem 13. dieſes erſtatteten Anzeige hat demſelben die von der Kammer der Abgeordneten zu Begutachtung des Haupt-Finanz-Etats gewählte Commiſſion die Mittheilung gemacht, daß ſie bei dem

Umfang und der Wichtigkeit der ihr aufgetragenen Geschäfte nicht im Stande sey, dieselben bis zum 1. März, als dem von Uns durch Unser Reskript vom 20. December 1826 für den Wiederzusammentritt der Stände-Versammlung bestimmten Tage, zu vollenden.

Wir haben in dieser Hinsicht, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, beschlossen, die Vertagung der Stände-Versammlung von dem 1. des künftigen Monats bis zum 18. April d. J. zu verlängern.

Die Mitglieder der Stände-Versammlung haben sich daher am letztgenannten Tage hier wieder einzufinden, damit an dem darauf folgenden Tage die Verhandlungen derselben fortgesetzt werden können.

Gegeben Stuttgart den 16. Februar 1827.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den reformirten Pfarrer Geymonat in Neuhengstätt, Dekanats Calw, seinem Wunsche gemäß in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die in Erledigung gekommene Pfarrei Perouse, Dekanats Leonberg, dem Pfarr-Gehülfen Rapp, von Steinheim an der Murr, im Oberamts-Bezirk Marbach, gnädigst verliehen.

Durch höchste Entschließung vom 12. d. M. ist dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Munding in Ehingen die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, die Formulare für Handwerks-Wanderbücher betreffend.

Da den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüdern **Mäntler** dahier, die Abgabe der neurevidirten Formulare für Handwerks-Wanderbücher gegen portofreie Ueberſendung von zwölf Kreuzern für das Stück zur Pflicht gemacht, auch denſelben eingeſchärft worden iſt, zu Vermeidung von Unterſchläufen ſie an Niemand als an die Polizei-Behörden unmittelbar abzugeben; ſo werden die Königl. Oberämter in Hinſicht auf den Bezug ihres Bedarfs an dergleichen Formularen hievon in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart den 8. Februar 1827. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Nachricht vom Stand des Unterſtützungs-Fonds für die evangeliſchen Geiſtlichen auf Martini 1825.

Aus der revidirten und juſtificirten Rechnung des Unterſtützungs-Fonds für die evangeliſchen Geiſtlichen von Martini $18\frac{24}{25}$ iſt folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundſtock.

Einnahme.

1) Rückſtände vom vorigen Jahr:			
a) Kaſſen-Vorrath an Martini 1824		624 fl.	44 kr. 3 hl.
b) auf Wieder-Erſatz hingeliehen		520 fl.	— —
c) Rückſtände an den Revenüen von vorigen Jahren mit Einſchluß der unverfallenen verzinslichen Zieler aus einer erkauften Beſoldungs-Wieſe des Diaconats Roſenfeld	982 fl. 56 kr. —		
Hievon waren in Abgang zu verrechnen	50 fl. 4 kr. —		
worüber blieben	932 fl. 52 kr. —		

Special Studies 111–113
Statistical Abstract 1
Statistics
- Births and Deaths, Selected Areas, by Color 76
- Births, Deaths, Marriages, and Divorces 74–75
- Business Enterprises 1
- Climatological Data 1
- Crime 1
- Education 1
- Elections 1
- Federal Aid to States 1
- Federal Expenditures 1
- Federal Finances 1
- Federal Personnel 1
- Federal Receipts 1
- Federal Taxes 1
- Foreign Commerce and Navigation 1
- Geographic 1
- Historical 1
- Immigration and Naturalization 1
- Income 1
- Labor Force, Employment, and Earnings 1
- Manufactures 1
- Mineral Industries 1
- Population 1
- Prices 1
- Social 1
- Vital 1

Subscriptions to Publications 2

Zuschüsse an die Land-Beamtungen wegen Unzulänglichkeit der Interkalar-Gefälle zu den Amts-Verweserei-Kosten	270 fl. 14 kr. 3 hl.	
Von den dießjährigen Interkalar-Gefällen bestrittene Amts-Verweserei-Kosten	158 fl. 9 kr. —	
Ersatz zuviel erhobener Interkalar-Gefälle	395 fl. 50 kr. —	
Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren	31 fl. — —	
Zahlungen auf dereinstigen Wieder-Ersatz	321 fl. — —	
An Unterstützungen für Geistliche wegen besonderen Bedürfnisses, zum Theil auch wegen Hagelschlags, mußten bei der Unzulänglichkeit der hiefür bestimmten Einkünfte vom Grundstock verwendet werden	2,117 fl. 5 kr. —	
		3,443 fl. 18 kr. 3 hl.
2) Zu Capitalien angelegt		9,600 fl. — —
Summe der Ausgabe		
— :	13,043 fl. 18 kr. 3 hl.	
Rest an der Einnahme		
— :	1,107 fl. 34 kr. —	
Hievon sind auf Wieder-Ersatz hingeliehen		556 fl. — —
Cassen-Vorrath		551 fl. 34 kr. —
— :		1,107 fl. 34 kr. —

Es bestand demnach der Grundstock an Martini 1825 in

1) Rückständen von Einkünften:		
a) ältere	304 fl. 19 kr. —	
b) neuere	385 fl. 42 kr. 3 hl.	
		690 fl. 1 kr. 3 hl.

4. Evaluate

$$\int_{-1}^{1} \frac{x^2}{\sqrt{1-x^2}}\,dx$$

(A) $\frac{\pi}{4}$ (B) $\frac{\pi}{2}$ (C) π (D) 2π (E) 4π

5. Let $f(x) = \sin(x^2)$. Which of the following is the Taylor series for f about $x = 0$?

(A) $\sum_{n=0}^{\infty} \frac{(-1)^n x^{2n}}{(2n)!}$ (B) $\sum_{n=0}^{\infty} \frac{(-1)^n x^{2n+1}}{(2n+1)!}$ (C) $\sum_{n=0}^{\infty} \frac{(-1)^n x^{4n}}{(2n)!}$ (D) $\sum_{n=0}^{\infty} \frac{(-1)^n x^{4n+2}}{(2n+1)!}$ (E) $\sum_{n=0}^{\infty} \frac{(-1)^n x^{4n+2}}{(2n)!}$

6. Let $f(x) = \begin{cases} x^2 \sin\left(\frac{1}{x}\right) & \text{if } x \neq 0 \\ 0 & \text{if } x = 0 \end{cases}$. Which of the following statements about f is true?

(A) f is not continuous at $x = 0$.
(B) f is continuous at $x = 0$, but not differentiable at $x = 0$.
(C) f is differentiable at $x = 0$, but f' is not continuous at $x = 0$.
(D) f' is continuous at $x = 0$, but f'' does not exist at $x = 0$.
(E) f'' exists at $x = 0$.

7. Let $f(x) = \begin{cases} x^2 & \text{if } x \leq 1 \\ ax + b & \text{if } x > 1 \end{cases}$. For what values of a and b is f differentiable at $x = 1$?

(A) $a = 1, b = 0$ (B) $a = 2, b = -1$ (C) $a = 2, b = 0$ (D) $a = 2, b = 1$ (E) $a = 0, b = 1$

8. Let $f(x) = \begin{cases} x^2 & \text{if } x \leq 1 \\ ax + b & \text{if } x > 1 \end{cases}$. For what values of a and b is f twice differentiable at $x = 1$?

(A) $a = 1, b = 0$ (B) $a = 2, b = -1$ (C) $a = 2, b = 0$ (D) $a = 2, b = 1$ (E) $a = 0, b = 1$

9. Let $f(x) = \begin{cases} x^2 & \text{if } x \leq 1 \\ ax + b & \text{if } x > 1 \end{cases}$. For what values of a and b is f twice differentiable at $x = 1$?

(A) $a = 1, b = 0$ (B) $a = 2, b = -1$ (C) $a = 2, b = 0$ (D) $a = 2, b = 1$ (E) $a = 0, b = 1$

10. Let $f(x) = \begin{cases} x^2 & \text{if } x \leq 1 \\ ax + b & \text{if } x > 1 \end{cases}$. For what values of a and b is f twice differentiable at $x = 1$?

(A) $a = 1, b = 0$ (B) $a = 2, b = -1$ (C) $a = 2, b = 0$ (D) $a = 2, b = 1$ (E) $a = 0, b = 1$

Hiezu sind zu rechnen:

5) Zu Unterstützung von Geistlichen diesem Fonds zugewiesene Pfarr-Besoldungs-Abzüge . 125 fl. — —

Hieran sind eingegangen . . . . . 106 fl. 15 kr. —

Rest noch . . . . . 18 fl. 45 kr. —

Summe der Einnahme

— 3,597 fl. 5 kr. —

Ausgabe.

1) An Zinsraten bezahlt . . . . . 15 fl. — —

2) Auf die Einkünfte:

Kapital-Steuer . . . . . 323 fl. 25 kr. —

3) Verwaltungs-Kosten:

a) Besoldung des Rechners, die fixirten 300 fl. — —

b) Rechnungsstell-, Revisions-, und Abhör-Kosten . . . . . o

c) Abschrift-Gebühren . . . . . 20 fl. 2 kr. —

d) Dem Aufwärter . . . . . 12 fl. — —

e) Für erkaufte Inventarstücke . . . 39 fl. 12 kr. —

f) Den Postdienern für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Postschrine . . . . . 15 fl. 38 kr. —

386 fl. 52 kr. —

4) Für die Zwecke:

a) Unterstützungen an angestellte Geistliche:

aa) Verwilligungen ein für allemal 1,151 fl. 26 kr. —

bb) Beiträge zu Haltung eines Vikars 1,159 fl. 46 kr. —

2,311 fl. 12 kr. —

über die vom Grundstock geleisteten
2,117 fl. 5 kr. —
noch . . . . . 194 fl. 7 kr. —
cc) Jährliche Zulagen statt einer Beförderung . . . . . 2,103 fl. 43 kr. —
dd) Jährliche Zulagen bis zu einer Beförderung . . . . . 565 fl. — —
2,862 fl. 50 kr. —
b) Beiträge zu Ruhegehalten . . . . . 8 fl. 58 kr. —

Summe der Ausgabe
— 3,597 fl. 5 kr. —

Rest an der Einnahme
— 0

Dagegen an Aktiv-Rückständen
— 33 fl. 45 kr. —

Stuttgart den 26. Januar 1827. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die nachgesuchte Entlassung des Oberamts-Gerichts-Aktuars Munding erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Ehingen werden aufgefordert, mit ihren diesfälligen Gesuchen innerhalb drei Wochen an den K. Gerichtshof in Ulm sich zu wenden

2) Die erledigte Pfarrei Neuhengstätt, Dekanats Calw, welche 363 Pfarr-Genossen hat, ist mit einem Einkommen von 560 fl. nach Etats-Preisen, worunter 300 fl. baares Geld sind, verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen an das evangelische Consistorium einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 5. März 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bewilligung zu Führung eines Titels. — Termine für die Prüfungen der neuaufzunehmenden Zöglinge des Seminars zu Eßlingen und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen. — Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diözese Besigheim. — Termine für die diesjährigen Dienstprüfungen: a) der katholischen Geistlichen; — b) der katholischen Schullehrer und Provisoren. — Prüfungen der katholischen Schul-Incipienten für Schul-Provisorate. — Anmeldungsfrist: a) für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar; — b) für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen wollen. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. — Milde Stiftungen des verstorbenen Pfand-Commissärs Mais. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Aufforderung an die Ober- und Cameral-Aemter, die Ausstellung der Beschälscheine betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 5. v. M. das durch anderwärtige Verwendung des Gerichts-Notars Binder in Erledigung gekommene Notariat Gmünd dem Amts-Notar Burkardt in Heubach, Oberamts Gmünd,

durch höchſte Entſchließung vom 11. v. M. die erledigte Revier-Förſters-Stelle dritter Claſſe zu Schuſſenried dem Forſt-Aſſiſtenten v. Au zu Bebenhauſen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 18. v. M. die in Erledigung gekommene evangeliſche Pfarrei Zainingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Pfitzenmaier zu Bartholomä, Dekanats Aalen, zu übertragen geruht.

Unter dem 21. v. M. wurde der Wachtmeiſter v. Linden, im vierten Reiter-Regiment, zum überzähligen Unterlieutenant ernannt und demſelben Regiment zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Bewilligung zu Führung eines Titels.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 16. d. M. dem Oberamts-Arzt D. Mösner zu Gaildorf gnädigſt geſtattet, den ihm von dem Fürſten zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Titel eines Fürſtlichen Hof-Medikus führen zu dürfen.

Stuttgart den 17. Februar 1827. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Termin für die Prüfungen der neu aufzunehmenden Zöglinge des Seminars zu Eßlingen und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 24. März 1822 (Reg. Blatt S. 298) wird hiemit verfügt, daß diejenigen Zöglinge, evangeliſcher Confeſſion, welche ſich der Vorſchrift gemäß im Monat März d. J. um Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande bei dem K. Conſiſtorium gemeldet haben werden und in Privat-Seminarien oder bei hiezu bevollmächtigten Schullehrern ihre Lehrzeit zubringen wollen, Mittwoch den 4. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntniſſe und ihrer Fähigkeiten für dieſen Beruf zu erſtehen haben. Der 5. und 6. April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge beſtimmt, welche

um Aufnahme in das Eßlinger Seminar ſelbſt entweder für die ganze Lehrzeit oder als Auſcultanten gebeten haben, ſo wie an dieſen Tagen auch diejenigen Jünglinge, welche erſt im nächſten Jahr zur Aufnahme in das Seminar ſich eignen, ſich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können. In Beziehung auf die Vorkenntniſſe, welche die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtand bedingen, ſo wie auf die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar wird auf die Verordnung vom 12. Juli 1825 (Reg. Blatt S. 423) und vom 19. December 1826 (Reg. Blatt S. 532) hingewieſen, ſo wie namentlich darauf aufmerkſam gemacht, daß Jeder das fünfzehente Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

Sämtliche Dekanate und Pfarr-Aemter werden hiemit angewieſen, nicht nur dafür beſorgt zu ſeyn, daß die Bittſchriften um Zulaſſung zum Schulſtand, wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem K. Conſiſtorium einlaufen, indem ſpäterhin jede Bitte dieſer Art ohne Wirkung bleibt, ſondern auch die genannten Prüfungstage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittſtellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß ſie, ohne auf beſondere Erlaſſe zu warten, ſich den Tag vor den feſtgeſetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der geſetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erſt die Entſcheidung ihrer Bitte abhängt. Wer dieſe Termine verſäumt, wird für dieſes Jahr nicht mehr zugelaſſen.

Stuttgart den 23. Februar 1827. Wächter.

b) Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Beſigheim.

An die Stelle des auf das Profeſſorat am Seminar zu Blaubeuern beförderten Diacons M. Wurm zu Lauffen wurde die Schul-Conferenz-Direktion dieſes Bezirks in der Diöceſe Beſigheim dem Diacon M. Riecke in Beſigheim übertragen.

Stuttgart den 27. Februar 1827. Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Termin für die diesjährige Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen.

Die Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchenſtellen wird am Dien-

ſtag den 8 Mai und den folgenden Tagen Statt haben. Es werden diejenigen Geiſtlichen zugelaſſen, welche im Jahre 1824 oder früher Prieſter geworden ſind. Die Prüfungs-Candidaten haben ſich bis zum 9. April dahier ſchriftlich zu melden, und wenn keine Abweiſung erfolgt, am Montag den 7. Mai, Nachmittags 4 Uhr, auf der Kanzlei zu erſcheinen.

Uebrigens bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatt von 1819, S. 111, auch auf die in den Cirkular-Erlaſſen vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 20. Februar 1827. Camerer.

b) Termine für die Dienſtprüfungen der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren.

Die diesjährigen Dienſtprüfungen der Schullehrer zur Beförderung und der Proviſoren zur Anſtellung werden am 24. April und am 23. Oktober und in den darauf folgenden Tagen gehalten werden.

Dabei haben zu erſcheinen

1) die bereits ſchon früher, jedoch nicht dahier geprüften Schullehrer, wenn ſie zur Beförderung auf beſſere Stadt- oder Land-Schuldienſte fähig erklärt werden wollen;
2) die Proviſoren, welche das einundzwanzigſte Jahr zurückgelegt, und volle drei Jahre Proviſoratsdienſte in öffentlichen Schulen geleiſtet haben.

Hiebei bezieht man ſich auf die unter dem 5. Februar 1822 (Regierungs-Blatt S. 106) gegebenen Weiſungen. In den Meldungen ſind der Name, Dienſt-Charakter, Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, Jahr und Tag des Proviſorats-Dekrets anzugeben, und die Schul-Inſpektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgaben, die Sitten und die Amtsführung pflichtmäßig ſich zu äußern.

Bei einer dieſer Prüfungen haben auch diejenigen Schullehrer zu erſcheinen, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Kurs übernehmen wollen.

Die Eingaben müſſen für die Frühlings-Prüfung bis zum 31. März, für die Herbſt-Prüfung bis zum 24. September dahier einkommen, widrigenfalls ſie unberückſichtiget bleiben. Wenn keine Abweiſung erfolgt, ſo haben die Prüfungs-Candi-

daten beziehungsweise am Montag den 23. April oder 22. Oktober, Nachmittags um 4 Uhr auf der Kanzlei sich zu stellen.

Stuttgart den 20. Februar 1827. Camerer.

c) Prüfungen der katholischen Schul-Incipienten für Schul-Provisorate.

Diejenigen Schul-Candidaten, welche den noch bestehenden dreijährigen Lehrkurs im Mai d. J. vollenden, werden dieses Jahr zum Behufe ihrer Befähigung zu Schul-Provisoraten in zwei Terminen geprüft werden. Dieselben haben sich daher bis zum 1. Mai durch den betreffenden Schul-Inspektor schriftlich zu melden, und anzuzeigen, ob sie im Frühjahr oder im Herbst erscheinen wollen, worauf ihnen das Weitere bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 20. Februar 1827. Camerer.

d) Anmeldungs-Frist für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar.

Diejenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche die Vorbereitungs-Zeit für das Schullehrer-Seminar bei den aufgestellten Präparanden-Lehrern im Mai d. J. vollenden, und sich um die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd bewerben wollen, haben ihre Eingabe nach §. 12 der organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg. Blatt S. 22) in der ersten Hälfte des Monats April an den katholischen Kirchenrath gelangen zu lassen. Später einkommende Eingaben bleiben unberücksichtiget.

Der Eingabe ist außer den §. 12 erwähnten Erfordernissen auch der Impfschein oder ein Zeugniß des Arztes, daß der Candidat die natürlichen Blattern gehabt habe, anzuschließen. Das Zeugniß des Präparanden-Lehrers muß eine genaue Charakteristik des Zöglings, seiner körperlichen Beschaffenheit, seiner geistigen Anlagen für Wissenschaft und Kunst, insbesondere Musik und Zeichnen, der bereits erworbenen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse, der Gemüths-Beschaffenheit, des sittlich-religiösen Wandels ꝛc. enthalten.

In demselben Zeugniß ist ferner ausdrücklich zu bemerken, an welchem Tage der Präparand bei seinem Lehrer eingetreten, auch ob, wie lang und aus welchen Ursachen dieser Unterricht unterbrochen worden sey.

Stuttgart den 20. Februar 1827. Camerer.

e) Anmeldungs-Frist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen.

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande zu widmen gedenken, haben ihre Eingaben spätestens bis zum 21. April d. J. bei dem K. katholischen Kirchenrath einzureichen, widrigenfalls sie unberücksichtiget bleiben.

Die Erfordernisse sind in der Verordnung vom 12. März 1825 (Reg. Blatt S. 168) §. 6—10 enthalten.

Die daselbst §. 7 geforderten körperlichen Eigenschaften sind durch ein Zeugniß des Arztes nachzuweisen, welches insbesondere noch die Angabe enthalten muß, daß der Candidat die natürlichen Pocken gehabt habe oder geimpft worden sey.

Stuttgart den 20. Februar 1827. Camerer.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der am 12. und 13. d. M. vorgenommenen Prüfung für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse vom Studium der katholischen Theologie 2, von dem der Rechts-Wissenschaft 5, von dem der Medicin 5, von dem der Cameral-Wissenschaft 1, von dem der Philosophie und Philologie 2, vor der Hand zurückgewiesen, folgende aber zu akademischen Studien ermächtigt worden:

Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars:

1.) Wilhelm Bek, Sohn des verstorbenen Bauers in Simmozheim,
2.) Paul Georg Rupert Friedrich Carl Föhr, Sohn des Oberamts-Arzts in Marbach,
3.) Immanuel Friedrich Gußmann, Sohn des Schulmeisters in Kayh,
4.) Johannes Kerler, Sohn des Rathhaus-Ammans und Quartieramts-Schreibers in Ulm,
5.) Immanuel Friedrich Kielmaier, Sohn des Schultheißen zu Waldenbuch,
6.) August Heinrich Reef, Sohn des verstorbenen Uhrmachers in Stuttgart,
7.) Friedrich Albert Niethammer, Sohn des Pfarrers zu Ehningen,

A. Complete and Accurate Disclosure of Material Facts.

The Securities Act of 1933 is designed to provide investors with full disclosure of material information concerning public offerings of securities in commerce, to protect investors against fraud and, through the imposition of specified civil liabilities, to promote high standards of responsibility on the part of all persons who participate in the distribution of securities to the public. Accordingly, the Act and the rules and regulations thereunder require that investors be furnished with a prospectus containing certain information specified in Part I of the registration statement. Part I of the registration statement and the prospectus must be prepared in accordance with the requirements of Regulation S-K, which sets forth the requirements as to the content of the non-financial statement portions of registration statements and prospectuses. Part II of the registration statement requires the filing of certain exhibits and other information which is not required to be furnished to investors.

B. Limited Offering Exemptions.

The Act provides that the registration requirements shall not apply to certain specified transactions. Historically, the most frequently used exemptions have been those provided by Section 3(b) and Section 4(2) of the Act. Section 3(b) authorizes the Commission to exempt offerings not exceeding $5,000,000 if it finds that enforcement of the registration provisions is not necessary in the public interest and for the protection of investors by reason of the small amount involved or the limited character of the public offering. Pursuant to this authority, the Commission has adopted Regulation A, which provides a conditional exemption for offerings not exceeding $5,000,000 in any 12-month period. Section 4(2) provides an exemption for transactions by an issuer not involving any public offering. Rule 506 of Regulation D provides a safe harbor for the application of Section 4(2).

C. Regulation A.

Regulation A provides a conditional exemption for public offerings not exceeding $5,000,000 in any 12-month period. Offerings under Regulation A are subject to the filing of an offering statement with the Commission and the delivery of an offering circular to investors. The offering statement must be filed with the Commission at least 20 days before the proposed offering is to be made. The offering circular must contain information about the issuer, its business, its management, and the securities being offered. Regulation A offerings are also subject to certain limitations on the manner of offering and the persons to whom the securities may be sold.

D. Regulation D.

Regulation D provides a safe harbor for the application of Section 4(2). Rule 506 of Regulation D provides that an offering will be deemed to be exempt under Section 4(2) if the issuer reasonably believes that there are not more than 35 purchasers of the securities from the issuer in the offering, and that each purchaser has such knowledge and experience in financial and business matters that he is capable of evaluating the merits and risks of the prospective investment. Rule 506 also requires that the issuer furnish certain information to purchasers who are not accredited investors.

8.) Gustav Adolph Pfeilsticker, Sohn des Revisors zu Tübingen,
9.) Georg Friedrich Carl Pressel, Sohn des Canditors in Marbach,
10.) Christian Heinrich Schiler, Sohn des Wundarztes in Zavelstein,
11.) Ludwig Weiß, Sohn des Weinhändlers in Stuttgart.

Zum Studium der höhern Chirurgie:

Michael Egender, Sohn des Wundarztes zu Eberhardszell.

Zum Studium der Cameral-Wissenschaft:

1.) Rudolph Friedrich Glocker, Sohn des verstorbenen Postmeisters in Eßlingen,
2.) Ernst Grüter, Sohn des Forstraths in Stuttgart,
3.) Wilhelm Rau, Sohn des Finanzraths in Ellwangen,
4.) Heinrich Zeller, Sohn des Finanzraths in Reutlingen.

Zum Studium der Philosophie und Philologie:

Carl Eduard Albert Wüst, Sohn des Bäckermeisters in Murrhardt.

Zum Studium der Forst-Wissenschaft.

1.) Felix v. Brussele, Sohn des General-Majors in Stuttgart,
2.) Wilhelm Dachtler, Sohn des Secretärs in Stuttgart.

Stuttgart den 28. Februar 1827. Süskind.

5. Der Regierung des Jaxt-Kreises.

Milde Stiftungen des verstorbenen Pfand-Commissärs Rais.

Der unlängst gestorbene Pfand-Commissär Rais in Winnenden hat in seinem letzten Willen zum Besten der Einwohner von Oehringen und Pfedelbach, folgende jährliche Unterstützungen von besonders hiezu ausgesetzten Fonds gestiftet:

1.) Für arme Kranke und arme kranke Wöchnerinnen . . . . . 50 fl.
2.) Erziehungs-Kosten-Beiträge für arme Waisen, deren Erziehung in religiöser und moralischer Hinsicht ohne Nachhülfe verwahrlost werden würde . . . . . 50 fl.

3.) Für ſogenannte verſchämte Arme aus den mittlern und höhern Ständen 50 fl.
4.) Zu Anſchaffung von Schulbüchern für arme Kinder . . . . . 30 fl.
5.) Zu Unterſtützung talentvoller Künſtler und Handwerker . . . 30 fl.
6.) Zu Beiträgen für mittelloſe Theologie Studierende . . . . . 30 fl.

Welche wohlthätige Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ellwangen den 20. Februar 1827. Mohl.

6. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Müller, aus Calw, iſt in der Medicin und höheren Chirurgie geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 19. Februar 1827. Walther.

7. Der Landgeſtüts-Commiſſion.

Aufforderung an die Ober- und Cameral-Aemter, die Ausſtellung der Beſchälſcheine betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, die K. Ober- und Cameral-Aemter, in deren Bezirke ſich Beſchälblatten befinden, wiederholt anzuweiſen, für die richtige Ausſtellung der unter dem 22. Februar 1826 durch beſondern Erlaß angeordneten Beſchälſcheine, alle nur mögliche Sorge zu tragen.

Stuttgart den 26. Februar 1827. Moltke.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die mit dem Dekanatamt verbundene katholiſche Stadt-Pfarr-Stelle in Wangen begreift in der Stadt und in den umliegenden vielen Weilern und Höfen, zuſammen 1900 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen an Beſoldung, Güter-Ertrag und Gebühren belauft ſich nach Abzug der Ausgabe für zwei

beständige Vikarien auf 1020 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese vereinigte Stelle insbesondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen sich vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Mögglingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift den Pfarrort samt einigen Filial-Höfen, zusammen 918 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen, an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren, von 700 fl. Man wird vorzüglich auf einen solchen Bewerber Rücksicht nehmen, welcher das Camerariatamt zu versehen im Stande ist. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Laupheim, Oberamts und Dekanats Wiblingen, begreift den Pfarrort samt einigen dazu gehörigen Häusern, zusammen 2325 Pfarr-Genossen, hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen, über Abzug der Ausgabe auf den beständigen Vikar, von 870 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 15. März 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. II.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. II.)

(Vergl. Reg. Blatt von 1826. S. 511 u. 512.)

Nach den bis heute bei der Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hienach benannten weiteren Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendiget, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825 gemäß den, durch die betreffenden Bezirks-Gerichte, in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. März 1827. Schwab.

Zweite Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1.) Vaihingen, Oberamts-Stadt (Pfand-Commissär: Schwindrazheim).
2.) Enzweihingen, Oberamts Vaihingen (Pfand-Commissär: Kleinfelder).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

3.) Münklingen, Pfand-Commissariats Weil die Stadt, O.A. Leonberg;
4.) Hof und Lembach, — — Großbottwar, — Marbach;
5.) Leutenbach, — — Winnenden, — Waiblingen.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

Keine.

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

6.) Ostdorf, Pfand-Commissariats und Oberamts Balingen;
7.) Reichenbach,
8.) Hesselbach,
9.) Huzenbach,
10.) Thonbach,
11.) Igelsberg,
12.) Schwarzenberg,
13.) Röth und Schönengründ, } Pfand-Commissariats und Oberamts Freudenstadt;
14.) Afstett,
15.) Haslach,
16.) Ober-Jesingen, } Pfand-Commissariats und Oberamts Herrenberg;
17.) Klein-Engstingen,
18.) Honau, } Pfand-Commissariats Willmandingen, Oberamts Reutlingen;

19.) Weilheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Tuttlingen;
20.) Lonsingen, } — — — — Urach;
21.) Seeburg, }
22.) Blaichstetten, }
23.) Würtingen, } Pfand-Commissariats Ehningen, Oberamts Urach.
24.) Ohnastetten, }

III. Jart-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

25.) Schorndorf, Oberamts-Stadt (Pfand-Commissär: v. Stump).
26.) Schroßberg, Oberamts Gerabronn (Pfand-Commissär: Johann Friedrich Schaible).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

27.) Jarthausen, Pfand-Commissariats und Oberamts Aalen;
28.) Laubach, } Pfand-Commissariats Abtsgmünd, Oberamts Aalen;
29.) Neubronn, }
30.) Rindelbach, } Pfand-Commissariats und Oberamts Ellwangen;
31.) Schwabsberg, }
32.) Spielbach, } Pfand-Commissariats Schroßberg, Oberamts Gerabronn;
33.) Wildenthierbach, }
34.) Kesselfeld,
35.) Klein-Hirschbach, } Pfand-Commissariats Neuenstein, Oberamts Oehringen.
36.) Eschelbach,
37.) Unterfteinbach, }

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte des Pfand-Commissariats-Bezirke:

38.) Hayingen, Stadt, im Oberamte Münsingen (Pfand-Commissär: Rieger.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

39.) Klingenstein, Pfand-Commissariats Schelklingen, O.A. Blaubeuern;
40.) Oppingen,
41.) Weiler, } Pfand-Commissariats und O.A. Geißlingen;
42.) Schalkstetten, }

43.) Bünzwangen, Pfand-Commissariats Ebersbach, O.A. Göppingen;
44.) Spindelwag,
45.) Ellwangen,
46.) Haslach,
Pfand-Commissariats Roth, O.A. Leutkirch;
47.) Anhausen,
48.) Emeringen,
49.) Indelhausen,
50.) Ehestetten,
Pfand-Commissariats Hayingen, O.A. Münsingen;
51.) Moosheim,
52.) Bondorf,
Pfand-Commissariats und O.A. Saulgau;
53.) Neukirch, Pfand-Commissariats und O.A. Tettnang;
54.) Grimmelfingen, Pfand-Commissariats und O.A. Ulm;
55.) Wiggenreute,
56.) Kislegg,
57.) Emelhofen,
Pfand-Commissariats und O.A. Wangen;
58.) Eisenharz,
59.) Enkenhofen,
60.) Siggen,
61.) Holzleute,
62.) Beuren,
63.) Christazhofen,
64.) Göttlishofen,
Pfand-Commissariats Isny, O.A. Wangen;
65.) Ober-Wachingen, Pfand-Commissariats und Amts Ober-Marchthal.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 17. März 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der K. Sardinischen Regierung betreffend. — Patent für die Erfindung einer neuen Art von Schmelztiegeln. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Bekanntmachung, den abgeänderten Anfangstermin des Lehrjahrs in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, die Aufnahme in dieselben und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung betreffend. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität Tübingen für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind. — Straf-Erkenntniß und Zurechtweisung der Aufsichts-Beamten des vormaligen Cameral-Küfers Gauger.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 6. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Unterlieutenant Grafen v. Gronsfeld im zweiten Reiter-Regiment auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. v. M. dem Gesuche des Gerichts-Notars, Ober-Justizraths Kübel in Kirchheim, um Versetzung in den Ruhestand zu entsprechen geruht;

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. das erledigte Revier Vermaringen, im Blaubeurer Forst, dem Forstwart Hölder zu Langenbrand, und

vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Oehringen dem Unteramts- und Seminar-Arzt D. Erbe in Schönthal gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Pfarrer Beuerlin zu Haberschlacht, Dekanats Brackenheim, mit dem kleinen Pfarr-Ruhe-Gehalt in den Pensions-Stand, und

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. den katholischen Pfarrer Maier in Pfahlheim, Oberamts Ellwangen, auf die Pfarrei Zwiefaltendorf, Dekanats Riedlingen, versetzt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Waldthann, Dekanats Crailsheim, dem Candidaten der Theologie, Bek, von Balingen, gnädigst verliehen.

Den 6. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Treffelhausen, Oberamts Geißlingen und Dekanats Ehbach, ernannte Pfarrer Dilger, von Nenningen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der K. Sardinischen Regierung betreffend.

Da durch einen zwischen der diesseitigen und der Königlich Sardinischen Regierung abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag vom 20. Januar d. J. an, als dem Tage der Auswechslung der Genehmigungs-Urkunden beider Souveraine, die Erhebung des Abzugs und der Nachsteuer gegenseitig aufgehoben und dabei bestimmt worden ist, daß diese Uebereinkunft auf alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher

angefallene Vermögen angewendet werden solle; so wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. März 1827.

Verolbingen. Schmidlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Patent für die Erfindung einer neuen Art von Schmelztiegeln.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. dem Hafnermeister Balthas Schlag zu Espachweiler, Oberamts Ellwangen, ein Patent für die von ihm erfundenen Schmelztiegel auf die Dauer von zehn Jahren mit der Bestimmung gnädigst zu ertheilen geruht, daß er nach Erlöschung des Patents auf die Geheimhaltung der von ihm übergebenen Beschreibung seiner Fabrikations-Methode keinen weitern Anspruch zu machen habe.

Stuttgart den 8. März 1827. Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin, Ignaz Hils aus Schramberg, Oberamts Oberndorf, ist nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin und höheren Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 5. März 1827. Walther.

3. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, den abgeänderten Anfangstermin des Lehrjahrs in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, die Aufnahme in dieselbe und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung betreffend.

In Gemäßheit des 9ten Artikels der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend (Regierungs-Blatt S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom

1. Mai l. J. an, mit welchem Tage in Gemäßheit einer allerhöchſten Entſchließung für die Zukunft das Lehrjahr bei der gedachten Anſtalt beginnen, und der Eintritt in dieſe geſchehen ſoll, das jährliche Koſt- und Verpflegungs-Geld für einen jeden, in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling auf

Ein hundert und zwanzig Gulden

feſtgeſetzt worden iſt, welches, wie bisher, in einvierteljährigen Raten an die Aufſichts-Commiſſion der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd zu bezahlen iſt.

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Koſt und Wohnung nebſt Bette, freier Waſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidungsſtücken und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt lebenden Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder der Anſtalt die Auslage hiefür zu erſetzen.

Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von fünfzehn Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung aber außerhalb derſelben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittſchriften um die Aufnahme für das nächſtkünftige Lehrjahr müſſen, mit Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Beilagen verſehen, längſtens bis zum 23. April l. J. bei der K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer eingereicht werden.

Stuttgart den 9. März 1827. d'Autel.

4. Des Rectoratamts der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern für das nächſte Sommer-Halbjahr angekündigt ſind.

Theologie.

a) Evangeliſche Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Chriſtenthum für Studi-

AND ASSIGNING NAMES AND DESIGNATIONS OF WORDS AND MARKS, AND FOR OTHER PURPOSES.

[H. R. 5461.] [Public, No. 87.]

AN ACT To amend section 4 of the Act entitled "An Act to regulate commerce", approved February 4, 1887.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That section 4 of the Act entitled "An Act to regulate commerce", approved February 4, 1887, as amended by the Act approved March 2, 1889, be amended so as to read as follows:

SECTION 4. That it shall be unlawful for any common carrier subject to the provisions of this Act to charge or receive any greater compensation in the aggregate for the transportation of passengers or of like kind of property, under substantially similar circumstances and conditions, for a shorter than for a longer distance over the same line, in the same direction, the shorter being included within the longer distance; but this shall not be construed as authorizing any common carrier within the terms of this Act to charge and receive as much for a shorter as for a longer distance: Provided, however, That upon application to the Commission appointed under the provisions of this Act such common carrier may in special cases, after investigation by the Commission, be authorized to charge less for longer than for shorter distances for the transportation of passengers or property; and the Commission may from time to time prescribe the extent to which such designated common carrier may be relieved from the operation of this section of this Act.

Wöchentlich dreimal erklärt Derſelbe die kleinern Propheten.

Die Einleitung in die Bücher des neuen Bundes lehrt D. Feilmoſer fünf Stunden in der Woche.

Derſelbe erklärt wochentlich eine Stunde den Brief an die Philippper, und viermal die Briefe an Titus und Timotheus.

Den zweiten Theil der Kirchengeſchichte trägt Prof. Möhler in ſieben Stunden vor.

Die Patrologie des vierten und fünften Jahrhunderts lehrt Derſelbe zweimal in der Woche.

Derſelbe erklärt auch auserleſene Stücke aus Kirchen-Schriftſtellern.

Ueber chriſtliche und katholiſche Apologetik liest D. v. Drey wochentlich drei Stunden.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Derſelbe in ſieben Stunden vor.

Die Moraltheologie ſetzt D. Hirſcher in fünf wochentlichen Stunden fort.

Derſelbe trägt in eben ſo viel Stunden die Paſtoral-Theologie und Liturgik vor.

Auch leitet Derſelbe die homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen.

Katholiſches Kirchenrecht. S. Rechts-Wiſſenſchaft.

Rechts-Wiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie wird Prof. Lang in vier Stunden wöchentlich nach Falk (juriſt. Encyklop. 2te Aufl. 1825) vortragen.

Naturrecht trägt Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Wächter nach ſeinem Grundriß zu Vorleſungen über das Naturrecht, Tüb. 1824, wöchentlich fünfmal um 11 Uhr vor.

Zu Vorleſungen über juriſtiſche Literatur erbietet ſich Privat-Docent Lang.

Inſtitutionen lehrt nach Mackeldey (Lehrb. des röm. Rechts, 7te Ausg. 1827) fünfmal wöchentlich Prof. Wächter um 9 Uhr.

Pandecten wird Prof. Schrader um 9 und 11 Uhr (Donnerſtags um 11 Uhr) nach Mühlenbruch anfangen.

Römiſches Familien- und Erbrecht trägt Prof. Wächter um 11 Uhr nach Wening-Ingenheim vor.

Exegeſe des röm. Rechts wird Prof. Schrader mit Zuziehung von Cajus (Ausg. von Göſchen), Ulpian (Ausg. von Hugo) und der von ihm herausgegebenen zwei Pandectentitel und Seidenſtückers Chreſtomathie um 5 Uhr lehren.

Gemeines und Württembergiſches Criminalrecht wird Vice-Director v. Weber nach Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts, 9te Ausg.) fünfmal wöchentlich morgens um 7 Uhr vortragen.

Gemeines und Württembergiſches Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten lehrt mit Zuziehung von Walters Lehrbuch (5te Ausg.) Prof. Rogge um 3 Uhr.

Daſſelbe trägt auch Prof. Lang nach ſeinem Compendium, deſſen erſter Theil im Anfange des Aprils (bei Oſiander) erſcheinen wird, viermal wöchentlich um 8 Uhr vor.

Deutſches Privat- und Privat-Cameralrecht wird Prof. Michaelis nach der 2ten Ausg. ſeines Grundriſſes, unter Zuziehung von Mittermaiers Grundſätzen des Teutſchen Privatrechts, 3te Ausg. 1827, leſen.

Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Wächter wird ebenfalls deutſches Privatrecht nach Eichhorn (2te Ausg. Gött. 1825) vortragen.

Zu Vorleſungen über die Regalien nach den Grundſätzen des teutſchen Rechts erbietet ſich Prof. Rogge.

Lehnrecht wird nach ſeinem Grundriſſe des deutſch. Lehnr. 1827 und nach Böhmer (8te Ausg. 1819) Prof. Michaelis um 4 Uhr vortragen.

Zu Vorleſungen über Württembergiſches Privatrecht um 8 Uhr erbietet ſich Prof. Wächter.

Württembergiſches Pfandrecht iſt Prof. Michaelis zweimal in der Woche auf Verlangen vorzutragen erbötig.

Staats- und Privat-Cameralrecht, beſonders mit Rückſicht auf die Württembergiſchen Geſetze, trägt Prof. Mohl fünfmal wöchentlich um 9 Uhr vor.

Die ältere und neuere Württembergiſche Gerichts-Verfaſſung und den jetzt geltenden Württembergiſchen Civil-Prozeß wird nach dem Proceß-Edict

von 1818 mit Rücksicht auf die Abweichungen desselben vom gemeinen deutschen Civil-Prozeß und, wenn es gewünscht wird, in Verbindung mit praktischen Uebungen Prof. v. Malblanc um 11 oder 2 Uhr erläutern.

Gemeinen und Württembergischen Civil-Prozeß trägt Prof. Scheurlen nach Martin um 7 Uhr vor;

die summarischen Prozesse, mit Einschluß des gemeinen und Württemb. Concurs-Prozesses unter Zuziehung von Mittermaier (der gem. deutsche Prozeß ꝛc. 4ter Beitrag 1826) nach Martin Prof. Michaelis zwei oder dreimal in der Woche um 7 Uhr.

Gemeinen und Württembergischen Criminal-Prozeß liest Prof. Scheurlen nach Martin um 4 Uhr.

Derselbe erbietet sich auch zu einem civil- und criminalprozessualischen Practicum mit Zuziehung seiner Materialien zum Behuf der Anleitung zur juristischen Praxis ꝛc. um 10 Uhr.

Zu Examinatorien über das römische Recht erbieten sich Prof. v. Malblanc und Privat-Docent Lang.

Rechts-Alterthümer und Geschichte der Staats-Verwaltung ꝛc. S. Geschichte und Statistik.

Staats-Wissenschaft. S. Staats-Wirthschaft.

Heilkunde.

Allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Botanik, Chemie. S. bei den Natur-Wissenschaften.

Anatomie des Menschen wird D. C. J. Baur Morgens von 6—7 Uhr vortragen.

Physiologie des Menschen liest Prof. D. J. D. Hofaker.

Vergleichende Anatomie Prof. D. W. Rapp.

Die Vorlesungen über Materia medica wird Prof. D. Ferd. v. Gmelin von 7—8 Uhr fortsetzen.

Allgemeine Pathologie von 9 10 Uhr Prof. D. H. Autenrieth.

Mit den Vorlesungen über den ersten Theil der Nosologie wird Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth nach Beendigung der Versammlung der Landstände fortfahren und den Anfang davon seiner Zeit anzeigen.

Zu Vorlesungen über venerische Krankheiten erbietet sich D. J. S. Weber.

Zu Vorlesungen über Geschichte der Medicin erbietet sich Prof. D. J. D. Hofaker.

Zu einer Vorlesung über die Pathologie und Therapie der Seelenstörungen mit besonderer Rücksicht auf Esquirol's Schriften und Leistungen in seinen Anstalten zu Paris erbietet sich Med. D. Leube.

Den zweiten Theil der speciellen Chirurgie wird Prof. L. S. Riecke vortragen.

Die nicht blutigen chirurgischen Operationen, Verbandlehre u. s. w. wird Derselbe lesen.

Die medicinische Clinik für innere Krankheiten wird Prof. D. F. H. Autenrieth übernehmen.

Die chirurgische und geburtshülfliche Clinik besorgt Prof. D. L. S. Riecke.

Zu Vorlesungen über Chirurgie, Geburtshülfe und Materia chirurgica, so wie zu gerichtlicher Chirurgie erbietet sich D. C. F. v. Gärtner.

Ein Privatissimum über geburtshülfliche Operationen ist Prof. D. L. S. Riecke zu geben bereit.

Zu medicinischen Examinatorien und Repetitorien erbieten sich D. J. S. Weber und D. Leube;

zu chirurgischen und geburtshülflichen Repetitorien Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Nosologie der Thiere wird Prof. J. D. Hofaker vortragen.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott trägt in fünf wöchentlichen Stunden von 7—8 Uhr die Metaphysik öffentlich vor, und erbietet sich auch Privat-Vorlesungen über andere Gegenstände in einer gelegenen Stunde zu halten.

Prof. v. Eschenmayer trägt öffentlich von 10—11 Uhr Moral-Philosophie; privatim von 8—9 Uhr Psychologie vor.

Prof. Sigwart wird von 11—12 Uhr die Logik samt einer einleitenden Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften, und zu einer andern bequemen Stunde die gesammte praktische Philosophie vortragen.

Direktor Schönweiler wird dreimal in der Woche die Theorie der Pädagogik und Didaktik vortragen; auch die vaterländischen Geſetze der katholiſchen Elementarſchulen erläutern.

Mathematiſche und phyſikaliſche Wiſſenſchaften.

Prof. v. Bohnenberger wird am Montag und Sonnabend die theoretiſche Phyſik, und am Dienſtag, Mittwoch und Freitag die Experimental-Phyſik von 5—6 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe wird in drei wöchentlichen Stunden Aſtronomie lehren und in zwei andern die mathematiſchen Principien derſelben erläutern.

Privat-Docent Rogg wird wöchentlich fünfmal praktiſche Geometrie lehren.

Die Lehre von der Perſpektive wird D. Heigelin, in Verbindung mit praktiſchen Uebungen, dreimal in der Woche vortragen.

Naturwiſſenſchaften.

Zu Vorleſungen über Mineralogie oder zu einer Einleitung in die Naturwiſſenſchaften überhaupt erbietet ſich Prof. D. F. v. Gmelin.

Eine Einleitung in die Naturkunde für Cameraliſten und Forſtmänner wird Privat-Docent Rogg in drei Stunden wöchentlich vortragen.

Den zweiten Theil der allgemeinen Chemie durch Verſuche erläutert wird Prof. D. C. G. Gmelin in einer gelegenen Stunde vortragen.

Zu Vorleſungen über Zoochemie oder über allgemeine Chemie erbietet ſich D. G. C. L. Sigwart.

Botanik in näherer Beziehung auf die in der Medicin und Pharmacie angewandten Pflanzen in Verbindung mit Pflanzen-Demonſtrationen wird Prof. D. G. Schübler von 2—3 Uhr vortragen.

Botanik wird gleichfalls Prof. D. G. C. L. Sigwart leſen.

Oekonomiſch-techniſche Botanik in Verbindung mit Pflanzen-Demonſtrationen und den allgemeinen Grundſätzen der Pflanzen-Phyſiologie wird Prof. D. G. Schübler von 4—5 Uhr vortragen.

Botaniſche Excurſionen werden die Profeſſoren Schübler und Sigwart anſtellen.

Geschichte und Statistik.

Prof. Haug wird die öffentlichen Vorlesungen über die Universal-Geschichte von 9—10 Uhr fortsetzen.

Ebenderselbe wird privatim zu einer bequemen Stunde den ersten Theil der Geschichte der Deutschen vortragen.

Prof. C. A. Rogge erbietet sich, in wöchentlichen zwei Stunden, die Schrift des Tacitus de moribus germanorum mit besonderer Rücksicht auf deutsche Rechts-Alterthümer zu erklären.

D. C. Wächter bietet Vorlesungen über die Geschichte von Württemberg, vorzüglich in Beziehung auf die Staats-Verfassung und Verwaltung, wöchentlich dreimal in einer Abend-Stunde, an.

Schöne Wissenschaften und Künste, alte Sprachen und Literatur.

Prof. Conz wird wöchentlich zweimal von 4—5 Uhr die Horazischen Sermonen (und zwar das zweite Buch), dann noch am Donnerstag von 9—10 Uhr entweder die Epistel an die Pisonen oder einige schwerere Oden erklären.

Ebenderselbe wird in zwei wöchentlichen Stunden, von 4—5 Uhr, die Choephoren des Aeschylus erläutern.

Prof. Tafel wird von 7—8 Uhr Encyklopädie der griechischen Dichter, Historiker und Redner vortragen.

Derselbe wird von 3—4 Uhr die Schutz-Flehenden des Aeschylus oder die Horazischen Satyren erläutern.

Ebenderselbe wird das philologische Seminar, so wie lateinische Stylübungen leiten.

Repetent Donner erbietet sich zur Erläuterung auserlesener Stücke der Pharsalia.

Die Erklärung der Denkwürdigkeiten Aegyptens des arabischen Geschichtschreibers Abdollatiph setzt Prof. D. Herbst wöchentlich in zwei bis drei Stunden fort.

Prof. Emmert wird öffentlich in einer paßlichen Stunde seine Schrift: History of Great Britain, erläutern; auch erbietet er sich zu Privat-Vorlesungen über italienische Sprache.

Prof. Eisenbach wird öffentlich die Geschichte der deutschen Literatur vortragen; er erbietet sich zugleich zu Privatlectionen über die neueren europäischen Sprachen.

Der mit der Professur der französischen Literatur provisorisch beauftragte Lehrer Mauclere wird öffentlich in vier Stunden Montesquieu über die Größe und den Verfall des römischen Reichs, so wie die Tragödie Athalie von Racine von 3—4 Uhr erklären, auch erbietet er sich zu Privatlectionen über die französische Sprache.

Staats-Wirthschaft.

Encyklopädie der Staats-Wissenschaften, drei Stunden wöchentlich, von 7—8 Uhr wird Prof. Mohl vortragen.

Encyklopädie der ökonomisch-politischen oder Cameral-Wissenschaften wird Prof. Fulda, fünf Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr vortragen.

Encyklopädie der Forst-Wissenschaft für die Studirenden der Cameral-Wissenschaften, fünf Stunden wöchentlich, von 7—8 Uhr, wird Prof. Widenmann nach seinem „System der Forst-Wissenschaft, Tüb. 1824“ vortragen.

Landwirthschaft wird Prof. v. Forstner, fünf Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr vortragen.

Vorlesungen über die Forst-Wirthschaftslehre wird Prof. Widenmann von 9—10 Uhr fortsetzen.

Specielle Technologie wird Prof. Poppe nach seinem „Lehrbuch der speciellen Technologie, Stuttg. und Tüb. 1821“ 5 Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Maschinenlehre wird Ebenderselbe nach seinem „Lehrbuch der Maschinenkunde. Tüb. 1821“ 3 Stunden wöchentlich in einer den Zuhörern bequemen Stunde vortragen.

Oekonomische Baukunst wird D. Heigelin nach seinem „Handbuch der neuesten ökonomischen Bauarten. Tüb. 1827“ 3 Stunden wöchentlich lehren.

Zu Vorlesungen über die Landwirthschafts-Polizei in bequemen Stunden erbietet sich Prof. v. Forstner.

Finanz-Wiſſenſchaft wird, 3 Stunden wöchentlich von 9—11 Uhr, Prof. Fulda vortragen.

Das Rechnungsweſen unter Beziehung auf „Schmidlins Handbuch des Kaſſen- Etats- und Rechnungsweſens bei der Würt. Finanz-Verwaltung 1823" wird, wöchentlich 4 Stunden, Pupillenrath Jeitter lehren.

Cameral-Verwaltungs-Praxis erbietet ſich Ebenderſelbe, 3 Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr vorzutragen.

Naturgeſchichte für Cameraliſten. S. Natur-Wiſſenſchaften.

Cameralrecht. S. Rechts-Wiſſenſchaft.

Zu Erlernung des Zeichnens, Reitens, Fechtens, Tanzens u. ſ. w. findet man die beſte Gelegenheit.

Der Anfang des Sommer-Halbjahrs iſt auf Mittwoch den 25. April, der Anfang der Vorleſungen auf Freitag den 27. April feſtgeſetzt.

Tübingen den 7. März 1827.

D. C. G. Wächter, d. Z. Rector.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Straf-Erkenntniß und Zurechtweiſung der Aufſichts-Beamten des vormaligen Cameral-Küfers Gauger.

In der Unterſuchungsſache gegen den wegen grober Veruntreuungen ſeines Amtes gerichtlich entſetzten Cameral-Küfer Gauger in Stuttgart hat die Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes den Cameral-Verwalter Glocker daſelbſt wegen der demſelben bei Beaufſichtigung des Gauger zur Laſt fallenden Verſäumniſſe in eine Geldſtrafe von 15 Reichsthalern verfällt.

Da ſodann auch den Referenten über die Wein-Verwaltung bei der vormaligen Ober-Finanz-Kammer, Sektion der Kron-Domänen, den nunmehrigen Finanz-

Kammer-Direktoren v. Jäger in Reutlingen und v. Müller in Ulm wegen der gegen dieſelben erhobenen Unterlaſſung einer thätigern und ſtrengern Aufſicht über die Amtsführung des Gauger eine ernſtliche Zurechtweiſung ertheilt worden iſt; ſo wird, dem erlaſſenen höchſten Befehle vom 16. Februar d. J. gemäß, ſowohl dieſe Verfügung, als das oben bemerkte Straf-Erkenntniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. März 1827. Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Dagersheim, Dekanats Böblingen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem akademiſchen Senat in Tübingen, unter Beilegung eines Wahlfähigkeits-Zeugniſſes von Seite des K. evangeliſchen Conſiſtorium, zu melden. Die Einwohnerzahl in dem Pfarrorte, mit welchem kein Filial verbunden iſt, beträgt 1053; das meiſt in Naturalien und Zehenten beſtehende Einkommen nach Etats-Preiſen 636 fl., nach Competenz-Preiſen 565 fl. 15 kr.

2) Die mit dem Dekanatamt verbundene Stadtpfarr-Stelle in Horb begreift die Oberamts-Stadt ſamt einigen Höfen und das Dorf Illingen mit einer beſonderen Schule, zuſammen 2062 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen, beinahe ganz an Beſoldung, belauft ſich nach Abzug der Ausgabe für den beſtändigen Vikar auf 1000 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe vereinigte Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ſich vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

3) Den 8. d. M. iſt der Oberlieutenant v. Grundherr, der Artillerie, geſtorben.

Am 9. d. M. iſt das Regiſter über die Rechts-Erkenntniſſe vom Jahr 1826 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 2. April 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissariate. — Verfügung, die zeitige Einsendung der von Staatsdienern einzureichenden Kosten-Zettel betreffend. — Privilegien a) gegen den Nachdruck einer topographischen Karte des Königreichs; — b) gegen den Nachdruck von Ariosto's rasendem Roland. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Directors in der Diözese Urach. — Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 18. v. M. den Referendär erster Classe, Degen, von Waldmannshofen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Ellwangen zum Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 19. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Aldingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Weihenmaier zu Adelberg, im Dekanats-Bezirk Schorndorf, und

vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. die erledigte Stallmeisters-Stelle bei der Universität zu Tübingen dem quiescirten Stallmeister v. Herrmann gnädigst zu übertragen, auch:

durch höchſte Entſchließung vom 25. v. M. die Profeſſoren Tafel, Rapp und Riecke zu Tübingen zu wirklichen ordentlichen Profeſſoren zu befördern,

den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor D. Wächter zu Tübingen zum ordentlichen Profeſſor der Juriſten-Fakultät zu ernennen, und

dem außerordentlichen Profeſſor Mohl die erledigte ordentliche Lehrſtelle der Polizei-Wiſſenſchaft, des Polizei- und Cameral-Rechts bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät zu übertragen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die durch die Ernennung des Profeſſors Hölder zum Lehrer der franzöſiſchen Sprache am Gymnaſium zu Stuttgart erledigte Stelle eines Hauptlehrers an der Claſſe VI^b dieſer Anſtalt dem Profeſſor Demmler,

die hiedurch in Erledigung kommende Lehrſtelle an der V. Claſſe dem Profeſſor Schall, und

deſſen bisherige Stelle an der Claſſe IV^b dem Präzeptor Scheid in Backnang mit dem Titel eines Profeſſors gnädigſt verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 27. v. M. den Oberamts-Gerichts-Aktuar Bröm zu Gaildorf, ſeinem Anſuchen gemäß, in gleicher Eigenſchaft nach Aalen zu verſetzen,

den Referendär erſter Claſſe, Günzler, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Waiblingen,

den Referendär erſter Claſſe, Naſt, von Wangen, Oberamts Cannſtadt, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Maulbronn,

den Referendär erſter Claſſe, Glocker, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Neresheim, und

den Referendär erſter Claſſe, Freiherrn v. Raßler, von Gamerſchwang, Oberamts Ehingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Waldſee zu ernennen;

vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Deggingen, Oberamts Geißlingen, dem Pfarrer Wetzenmaier in Hauſen an der Roth, Oberamts Gaildorf, zu übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 29. v. M. den Referendär erſter Claſſe, Kiderlen, von Ulm, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Ehingen zu ernennen, auch

Oberamts-Gerichts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commissäre	neu bestellte Pfand-Commissäre.
	II. Im Schwarzwald-Kreise.		
Horb.	Horb.	Gmelin.	Hailer, bisher Oberamts-Gehülfe zu Weinsberg.
	III. Im Jaxt-Kreise.		
Schorndorf.	Schorndorf.	v. Stump, Stadtschultheiß daselbst, nach Beendigung der Unterpfands-Vereinigung in der Oberamts-Stadt, auf sein Ansuchen entlassen.	Sautter, bisher Gehülfe des Stadtschultheißen-Amtes in Schorndorf.
	IV. Im Donau-Kreise.		
Blaubeuern.	Blaubeuern.	Schuster.	Schott, bisher Oberamts-Gerichts-Gehülfe in Sulz.
Leutkirch.	Leutkirch.	Eben.	Sturm, bisher Gerichts-Notariats-Gehülfe in Leutkirch.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

B.) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, die zeitige Einsendung der von Staatsdienern einzureichenden Kosten-Zettel betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt, daß manche Bezirks-Beamte die Vorschrift des §. 40 des V. Organisations-Edikts vom 31. December 1818, wonach sie über die durch ihre Amts-Reisen veranlaßten Kosten genaue Verzeichnisse zu führen und vierteljährlich der vorgesetzten Kreis-Stelle zur Revision und Decernirung auf die Amtspfleg-Cassen vorzulegen haben, nicht gehörig beobachten und der terminmäßigen Erledigung solcher Rechnungen durch verzögerte Einsendung und andere Nachläßigkeiten Hindernisse in den Weg legen; so werden hiemit die Bestimmungen der K. Verordnung vom 17.

Dauer von zehen Jahren, die für jedes Blatt von deſſen Erſcheinen zu laufen anfangen, nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Nachdruck betreffend (Reg. Blatt S. 74), zu ertheilen geruht; welches zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 15. März 1827. Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck von Arioſto's raſendem Roland.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. dem Buchhändler Friedrich Frommann zu Jena ein Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten neu bearbeiteten Auflage der J. D. Gries'ſchen Ueberſetzung von „Arioſto's raſendem Roland“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die Verordnung wegen des Nachdrucks vom 25. Februar 1815 zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 22. März 1827. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Urach.

Die erledigte Direktion der Schullehrer-Conferenzen in dem vordern Alp-Bezirke der Uracher Diözeſe iſt dem Pfarrer Pfizenmaier in Zainingen übertragen und der Pfarrort Böringen zum Conferenzorte beſtimmt worden.

Stuttgart den 20. März 1827. Wächter.

D.) Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der abweſenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der dießjährigen Aushebung nicht erſchienen ſind, ohne daß für ſie eine Befreiung nachgewieſen worden wäre, ſind nach Maaßgabe ihrer Loos-Nummer zum Kontingent oder zu deſſen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Diöceſe Reutlingen, welche 383 Pfarr-Genoſſen zählt, kein Filial hat, und mit einem Einkommen von 756 fl. nach Etats- und 664 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Zehenten ſind auf 18 Jahre um jährliche 130 fl., die meiſten Güter aber auf 9 Jahre um jährliche 157 fl. 51 kr. unter Verzichtleiſtung auf Entſchädigung wegen Unglücksfällen verpachtet.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Fluorn, Diöceſe Sulz, welche 1009 Pfarr-Genoſſen enthält, und mit einem Einkommen von 757 fl. nach Etats- und 698 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden iſt, und deren Zehenten an die einzelnen Zehent-Pflichtigen leicht verpachtet werden können, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Am 17. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. dem Gerichts-Notar Neidhart in Waiblingen und dem Amts-Notar Fischer in Plieningen, Oberamts Stuttgart, die gegenseitige Vertauschung ihrer Stellen, ihrem Ansuchen gemäß, gnädigst gestattet, und

den Pfarrer Stängel zu Sontheim an der Brenz, Dekanats Heidenheim, auf sein Ansuchen in den Ruhestand gnädigst versetzt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die in Erledigung gekommene Caplanei Seitingen, Oberamts Tuttlingen, dem Pfarrer Herre zu Seedorf, im Oberamts- und Dekanats-Bezirk Oberndorf, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. den Unterlieutenant Bofinger, der Garnisons-Compagnien, auf sein Ansuchen der Königl. Militär-Dienste entlassen, und

den Unterlieutenant Glaser, des ersten Infanterie-Regiments, zu den Garnisons-Compagnien versetzt; sodann

die seitherigen Zöglinge vierter Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt auf folgende Weise in die Regimenter übersetzt, und zwar:

den Unterlieutenant Ihmle dem zweiten Reiter-Regiment aggregirt,
— — — Raht bei dem ersten Infanterie-Regiment eingetheilt,
— — — Demler dem zweiten Infanterie-Regiment aggregirt,
— — — Stokmaier dem sechsten Infanterie-Regiment aggregirt,
— — — v. Malchus dem vierten Infanterie-Regiment aggregirt;

und dagegen

die bisherigen Zöglinge dritter Classe jener Anstalt: v. Watter, Reichenbach, v. Hügel, v. Bünau, v. Menoth, Bührlen in die vierte Classe vorgerückt und zu Unterlieutenants ernannt.

Unter dem 24. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Kerkingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Pfarrer Dreier, von Lippach, Dekanats Ellwangen, die Königliche Bestätigung.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären

Daumer,
Feyerabend,
Pfäfflin,
Reuß, von Beſigheim,
Bauder,
Schüß.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären

Bäumlein,
v. Beſſerer,
Veiel,
Adolph v. Wächter,
Krauß,
Eduard v. Wächter,
Waidlich.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben am Dienſtag den 15., die der zweiten am Dienſtag den 22. Mai d. J. in Stuttgart ſich einzufinden, und beziehungsweiſe an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr) auf der Canzlei des Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu erhalten.

Die zu der bevorſtehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelaſſenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Friſt nicht eingereicht haben, werden hiemit, dem angedrohten Präjudiz gemäß, von dieſer Semeſter-Prüfung ausgeſchloſſen und auf die nächſte verwieſen.

Stuttgart den 17. April 1827.

Für den Miniſter:

Schwab.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1825 bis 30. Juni 1826.

I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.

A. Einnahmen.

1.) Reste.

Aktiv-Ausstände:

a) aus der Zeit von $18\frac{17}{21}$			
Pensions-Beiträge		2,665 fl. 29 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821			
Pensions-Beiträge . .	2,256 fl. 53 kr.		
Eintritts-Gelder . .	7,082 fl. 17 kr.		
		9,339 fl. 10 kr.	
			12,004 fl. 39 kr.

2.) Laufendes.

a) Gesetzliche Einnahmen:			
Eintritts-Gelder		6,421 fl. 8 kr.	
Jährliche Beiträge		33,740 fl. 11 kr.	
Abzüge an Pensionen wegen Alters-Ungleichheit		529 fl. 44 kr.	
Abzüge wegen Pensions-Verzehrung im Auslande		26 fl. 54 kr.	
			40,718 fl. 57 kr.
b) Zinse aus dem Capital-Fonds bei der Staats-Casse . .			8,065 fl. 4 kr.
c) Gesetzlicher Zuschuß von der Staats-Casse			20,955 fl. 29 kr.
d) Außerordentliche Einnahmen, von Stiftungen			20 fl. 57 kr.
		Summe .	81,765 fl. 6 kr.

2.) Laufendes,
c) zur Hälfte . . 6 fl. 48 kr.

869 fl. 41½ kr.

Reſt, welcher der Verabſchiedung für die Stats-Periode von $18\frac{3}{25}$ gemäß der Staats-Caſſe als verzinsliches Anlehen überlaſſen worden . . . . . 34,910 fl. 52 kr.

Summe . 81,765 fl. 6 kr.

Demnach Caſſen-Beſtand

— o —

II. Darſtellung der Fonds.

a) Capitalien.

1.) Bei der Staats-Caſſe betrugen die Capitalien von den vorigen Jahren . . . . 161,301 fl. 23 kr.
im laufenden Jahre neu angelegt (ſ. Ausgabe 2. c) . . . . . 34,910 fl. 52 kr.

Zuſammen . 196,212 kr. 15 kr.

welche die Staats-Caſſe der Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt vom 1. Juli 1826 an verzinslich ſchuldig iſt.

2.) Bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe angelegtes Stiftungs-Capital . . . . . 400 fl. — kr.

Summe des Capital-Fonds . 196,612 fl. 15 kr.

b) Aktiv-Ausſtände.

An Eintritts-Geldern und Beiträgen . . . 5,910 fl. 57 kr.
davon unberichtigte Erſatz-Poſten . . . . 505 fl. 4 kr.

Reſt ——— 5,405 fl. 53 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Capital-Fonds ſein Antheil zuzuſcheiden iſt.

sionirten Pfarrers M. Stängel der Pfarrei zurückfallen, 815 fl. nach Etats- und 767 fl. nach Competenz-Preisen.

4) Da der Pfand-Commissär, Stadtschultheiß Fischer in Neuenbürg, seiner Dienste in ersterer Eigenschaft entlassen worden ist; so werden die Bewerber um das hiedurch erledigte Pfand-Commissariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn, und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung, bei dem Oberamts-Gerichte Neuenbürg sich zu melden.

5) Die Stelle eines Salinen-Haupt-Cassiers ist durch den Tod des bisherigen Cassiers Ziegler in Erledigung gekommen.

Am 2. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betreffend.

Der in dem Gang des vaterländiſchen Leinwand-Gewerbes ſich vielfach kund gebende Mangel einer wirkſamen Handhabung der durch ältere und neuere Verordnungen begründeten polizeilichen Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und die Leinwand-Weberei hat das Bedürfniß fühlbar gemacht, die deshalb beſtehenden Vorſchriften in Erinnerung zu bringen und deren gleichförmige und vollſtändige Anwendung durch nähere Weiſungen ſicher zu ſtellen.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 9. d. M. werden daher nachfolgende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

I. Garn-Verkehr.

§. 1.

Das geſetzliche Maaß der Garnhaſpeln iſt durch die Maaß-Ordnung vom 30. November 1806, §. 18 beſtimmt. Die Weite des Garnhaſpels für einen ganzen Schneller von 1000 Fäden beträgt zwei Ellen, die für einen halben Schneller von 700 Fäden anderthalb Ellen.

§. 2.

Die Garnhaſpeln ſind bei den Perſonen, welche dieſelben zum Verkauf verfertigen, ſo wie bei denjenigen, welche linnen Garn um Lohn oder auf den Verkauf ſpinnen, jährlich wenigſtens zweimal zu unbeſtimmten Zeiten zu viſitiren.

§. 3.

Die Viſitatoren werden von den Gemeinderäthen aufgeſtellt, und von dem vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamt beſtätigt. Mehrere Gemeinden können ſich zu Aufſtellung gemeinſchaftlicher Viſitatoren vereinigen. Die Bezirks-Polizeiämter haben da-

§. 8.

Nach den voranstehenden Bestimmungen (§. 6, 7) ist auch der Fall zu beurtheilen, wenn an Garnsträngen, die für den Verkauf oder um den Lohn gesponnen werden, zwar das vorgeschriebene Maaß, aber nicht die gehörige Zahl der Faden sich vorfindet, je nach dem Grad der Verschuldung und der Größe des Mangels.

§. 9.

Bei entdeckter Unrichtigkeit eines Garnhaspels ist sofort die Zerbrechung desselben zu verfügen. War ein solcher Haspel gepfechtet, so sind die Pfechter in Gemäßheit des Pct. III der Verordnung vom 15. Februar 1815 zur Verantwortung zu ziehen.

§. 10.

Bei dem hohen Bedürfniß einer näheren polizeilichen Controle des Schnellerhandels ist darauf hinzuwirken, daß derselbe so viel möglich nur in stehenden Lagern oder auf öffentlichen Märkten betrieben werde.

Ohne die dringendsten Gründe sind daher Patente zum Absatz von linnen Garn im Wege des Hausirens künftig weder zu ertheilen, noch die bereits hiefür bestehenden Patente nach Ablauf ihrer Zeitdauer zu erneuern. Das Erkenntniß über die Erneuerung solcher Patente ist als Ausnahme von den Vorschriften des §. 21 der Instruktion vom 10. November 1825 ausschließlich den Kreis-Regierungen vorbehalten.

Dagegen ist die Einrichtung und Vermehrung öffentlicher Garn-Märkte in den hiezu geeigneten Orten möglichst zu befördern.

§. 11.

Auf den Jahr- und Wochen-Märkten ist das dahin zum Verkauf gebrachte leinene Garn einer von der Orts-Obrigkeit anzuordnenden Schau zu unterwerfen, welche das Maaß und die Zahl der Fäden zu prüfen und zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die durch die Verordnung vom 24. Januar 1741 (Hochstetter, Extract Th. 2. S. 33) unter Strafe verbotene Beimischung von sogenanntem Hechelngarn unter das flächsene Garn, so wie auf ähnliche Verfälschungen zu richten hat.

§. 17.

Den Leinwand-Webern wird eine von der Verkündigung an laufende Frist von sechs Monaten gelassen, um ihre Blätter der Schau und Stempelung zu unterwerfen. Wer nach dieser Frist zur Leinwand-Weberei sich eines nicht auf die vorstehende Weise geschauten und gestempelten Blattes bedient, wird mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt, die unrichtig befundenen Blätter werden zerbrochen.

§. 18.

Die in der Maaß-Ordnung vom 30. November 1806, §. 43 vorgeschriebene periodische Visitation der Maaß-Instrumente der Gewerbleute ist namentlich auch bei den Leinwand-Webern in Beziehung auf ihre Ellenmaaße, Gewichte, Rahmen und Blätter vorzunehmen, wobei den ordentlichen Visitatoren Weberei-Verständige zuzuordnen sind.

§. 19.

In Folge der voranstehenden Bestimmung tritt die Vorschrift der Weber-Ordnung, welche die periodische Visitation der Maaß-Instrumente der Weber als einen Gegenstand des Zunftamts bezeichnet, außer Wirkung.

Dagegen wird den Zunft-Vorstehern zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit die Weber-Werkstätten unvermuthet zu besuchen, und betrügliche Verfahrungs-Arten, die sie entdecken, namentlich die ungleichförmige Vertheilung der Kettenfäden zwischen den Zähnen der Blätter oder die auf Täuschung berechnete Einwebung schlechteren Garns unter das bessere der Orts-Polizei-Behörde zur weiteren Einleitung anzuzeigen.

§. 20.

Der Einhaltung der voranstehenden Vorschriften (§. 18, 19) haben sich die Bezirks-Polizei-Aemter gehörig zu versichern.

§. 21.

Jeder Leinwand-Weber hat die von ihm gefertigten Stücke mit seinem Namen und der Gattung des dabei gebrauchten Geschirrs mit haltbarer Farbe zu bezeichnen.

* * *

B.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Niederſetzung einer K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe.

Unter Beziehung auf die Verfügung des Miniſterium des Innern vom heutigen Tage, die polizeiliche Aufſicht auf den Garnhandel und die Leinweberei betreffend, wird andurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majeſtät zum Zwecke der Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe die Niederſetzung einer eigenen Commiſſion genehmigt haben, welche unter der gemeinſchaftlichen Leitung der Miniſterien des Innern und der Finanzen theils aus Räthen dieſer beiden Departements, theils aus ſachkundigen Mitgliedern des landwirthſchaftlichen und des Handels- und Gewerbs-Vereins gebildet wird.

Man verſieht ſich daher zu ſämtlichen Polizei- und Finanz-Stellen, daß ſie dieſer Commiſſion, wenn ſie von derſelben um Auskunft über örtliche Verhältniſſe oder um Mitwirkung angegangen werden, die erforderlichen Nachrichten mit Bereitwilligkeit auf eine genügende Weiſe und ohne Verzug mittheilen, auch ſie ſonſt in Vollziehung ihres Auftrags auf jede Weiſe unterſtützen werden.

Die Eingaben an die Commiſſion ſind mit der Aufſchrift: „An die Königliche Commiſſion für Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe“ zu verſehen und bei der Regiſtratur des Miniſteriums des Innern abzugeben.

Stuttgart den 18. April 1827.

Schmiblin. Weckherlin.

Dienſt-Erledigung.

Durch die dem Finanz-Kammer-Aſſeſſor v. König in Ulm auf ſein Anſuchen ertheilte Entlaſſung iſt bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis eine Aſſeſſors-Stelle, mit welcher die Verſehung der Juſtitiars-Geſchäfte verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Ober-Tribunals.

Gemein-Bescheid, betreffend die Frage: ob die Collegial-Registraturen verbunden seyen, Eingaben ausser den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden und an Sonn- Fest- und Feier-Tagen anzunehmen.

Es ist bei dem Königl. Ober-Tribunal zur Frage gekommen:

ob die Collegial-Registraturen, zu Gewahrung der Nothfristen, Eingaben ausser den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden und an Sonn- Fest- und Feier-Tagen anzunehmen verpflichtet seyen? und besonders, wie der §. 69 des IV. Edikts vom 31. December 1818 in Beziehung auf Sonn- Fest- und Feier-Tage zu erklären sey?

Das Königl. Ober-Tribunal hält dafür, daß der gedachte §. 69 auf eine Weise zu deuten sey, welche ihn ausser Widerspruch mit den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen setzt, und daher

1.) die Kanzlei-Angehörigen, Nothfälle ausgenommen, nicht für verbunden erachtet werden können, an Sonn- Fest- und Feier-Tagen Amts-Geschäfte zu verrichten, und namentlich Produkte von Partheien anzunehmen, für welche eine Nothfrist an solchen Tagen zu Ende gehet, daß ferner

2.) die Partheien auch an Werktagen gehalten seyn sollen, ihre Schriften innerhalb der Kanzlei-Stunden einzureichen, indem denselben nur eine solche Benützung ihrer Zeit gestattet werden kann, wodurch den Kanzlei-Beamten nicht ungebührliche Lasten auferlegt werden; daß aber

3.) hinsichtlich der Fristen, welche an Sonn- Fest- und Feier-Tagen zu Ende gehen, dem Rechte der Partheien auf deren vollen Genuß kein Eintrag geschehen dürfe, und daher bei solchen Fristen die Einreichung der Schrift-Sätze an dem darauf folgenden Werktage gestattet werden müsse.

Diese von dem Königl. Ober-Tribunal in dem Wege der Doctrinal-Interpretation festgesetzten Sätze werden bis zu etwaiger Abänderung durch ein Königl. Gesetz als Norm befolgt werden.

Stuttgart den 17. April 1827. Georgii.

Die Gesellschaft kann gleiche oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen oder sie gründen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3. Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark (zwanzigtausend Mark). Es ist in einem Geschäftsanteil von 20 000 Mark (zwanzigtausend Mark) eingeteilt, der auf den Kaufmann Hermann Schulz in Berlin übernommen wird.

Auf den Geschäftsanteil sind 10 000 Mark (zehntausend Mark) bar eingezahlt. Die Restsumme von 10 000 Mark (zehntausend Mark) ist in Höhe von 5000 Mark (fünftausend Mark) sofort und in Höhe von weiteren 5000 Mark (fünftausend Mark) bis zum 1. Juli 1911 bar einzuzahlen.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, daß das Stammkapital durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile erhöht wird. Die Übernahme der neuen Geschäftsanteile kann auch durch Einbringung von Sachwerten erfolgen.

§ 4. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich.

Der Gesellschafter Hermann Schulz ist zum Geschäftsführer bestellt.

§ 5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

§ 6. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Wird die Gesellschaft nicht gekündigt, so wird sie auf weitere fünf Jahre fortgesetzt.

§ 7. Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Die Einziehung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung erfolgen. Sie ist dem kündigenden Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Die Einziehung kann auch erfolgen, wenn ein Gesellschafter in Konkurs gerät oder wenn sein Geschäftsanteil gepfändet wird.

Die Einziehung kann auch erfolgen, wenn ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußert oder belastet, ohne daß die Gesellschaft zustimmt.

Die Einziehung kann auch erfolgen, wenn ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußert oder belastet, ohne daß die Gesellschaft zustimmt.

Wohnorts (§. 7, 8), bleibt dem Erkenntniß des dem Betretungsort vorgesetzten Bezirksamts vorbehalten.

Die in den §§. 4, 5 und 7 erwähnten Verfehlungen können je nach dem Maas der verwirkten Strafe von dem Orts-Vorstand oder dem Bezirksamt gerügt werden.

§. 10.

Die auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen gefällten Erkenntnisse sind jedesmal in das Wanderbuch (die Kundschaft) des Gesellen einzutragen.

§. 11.

Dem Wandergesellen, der sein Wanderbuch oder seine Kundschaft verloren zu haben behauptet, kann ein neues Wanderbuch nur von dem Bezirksamt, in dessen Umkreise die verlorene Urkunde letztmals visirt worden ist, oder von demjenigen seiner Heimath ausgestellt werden. Er ist daher nach seiner Wahl an das eine oder das andere zu verweisen, und zur Reise dahin nöthigenfalls mit einem Reisepaß oder Vorweis zu versehen, der neben der von jenem Verlust gemachten Anzeige die Vorschrift einer bestimmten Wegrichtung enthält.

Die Ausstellung des neuen Wanderbuchs setzt voraus, daß durch eine zuvor anzustellende Untersuchung die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden gehörig beurkundet und das Vorgeben des Verlustes als glaubhaft und unverdächtig dargestellt sey. In dem neuen Wanderbuch ist die Veranlassung zur Ausfertigung desselben anzuzeigen, und dasjenige, was über den Inhalt der verlornen Urkunde, namentlich über die etwa darin gerügten Verfehlungen des Inhabers erhoben worden, mit möglichster Bestimmtheit vorzumerken.

§. 12.

Dem Wandergesellen, der aus einem Staat, in welchem die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, mit einer Kundschaft in das diesseitige Gebiet gekommen ist, wird, nachdem er hier in Arbeit gestanden, zur Fortsetzung seiner Wanderschaft nicht wieder eine Kundschaft, sondern ein Wanderbuch ausgefertigt, in welchem die Kundschaft, an deren Stelle es tritt, nach Ort und Zeit der Ausstellung zu bezeichnen ist.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Genkingen, Diöceſe Reutlingen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Genkingen zählt 656, das eine halbe Stunde entfernte Filial Undingen aber 821 Einwohner. Das Filial hat ſeine eigene Kirche, Schule und Kirchhof, auch alle an Sonn-, Feſt- und Feiertagen gewöhnlichen Gottesdienſte gleich dem Mutterorte anzuſprechen. Das Einkommen beträgt, nach Abzug von 100 fl. für ein Dienſtpferd, 899 fl. nach Etats- und 750 fl. nach Competenz-Preiſen. Die Zehenten und Güter in dem Filial ſind auf 9 Jahre um jährliche 103 fl. 37 kr. verpachtet.

6) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Aufhauſen, Diöceſe Geißlingen, mit 380 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 735 fl. nach Etats- und 629 fl. nach Competenz-Preiſen haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

nach bekannt gemacht, und die Bestimmungen desselben von den betreffenden Behörden sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Gegeben Stuttgart den 28. April 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Handels-Vertrag zwischen Württemberg und Baiern.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Baiern, von gleichem Wunsche beseelt, dem gegenseitigen Handel und Verkehr Ihrer Unterthanen jede thunliche Erleichterung zu sichern, und auf diese Weise das so glücklich bestehende freundschaftliche und nachbarliche Vernehmen zwischen beiden Staaten immer mehr zu befestigen und zu begründen, haben in solcher Absicht Unterhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Majestät von Württemberg: Allerhöchst Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem K. Baierischen Hofe, Herrn Philipp Moriz Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staats-rath und Commenthur des K. Ordens der Würtembergischen Krone, und Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des K. Ordens der Würtembergischen Krone, und

Seine Königliche Majestät von Baiern: Allerhöchst Ihren Staats-Minister des K. Hauses und des Aeußern, Herrn Carl Friedrich Grafen v. Thürheim, des K. Hausordens vom heiligen Hubertus Ritter und Capitular, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Baierischen Krone;

Artikel III.

Verhältniß zur ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Da in dem Artikel XII des zwiſchen dem Königreiche Württemberg und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft am 30. September 1825 abgeſchloſſenen Handelsvertrags, für den Fall, wo die K. Württembergiſche Regierung mit einem oder mehreren deutſchen Staaten ſich über eine gemeinſchaftliche Zoll-Linie vereinigen würde, eine neue Unterhandlung über angemeſſene Modificirung jenes Vertrags vorbehalten worden, ſo werden hiezu die erforderlichen Einleitungen in ununterbrochenem Einverſtändniſſe beider Königlicher allerhöchſter Höfe getroffen werden.

Artikel IV.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Um noch vor Einführung des gemeinſchaftlichen Zoll-Syſtems den beiderſeitigen Unterthanen wenigſtens theilweiſe die Vortheile eines erleichterten Verkehrs zuzuwenden, vereinigen ſich beide Regierungen über die hiernach folgenden Beſtimmungen hinſichtlich des Grenz-Verkehrs, dann der Verminderung der Eingangs- und Durchgangs-Zölle, welche ſogleich nach beiderſeits erfolgter allerhöchſter Genehmigung dieſes Vertrags in Kraft treten, und ſo lange gelten ſollen, bis die gemeinſchaftliche Zoll-Linie hergeſtellt ſeyn wird.

Artikel V.

Grenz-Verkehr.

Für die Erleichterung des Grenz-Verkehrs wird Folgendes beſtimmt:

1.) die Natur-Erzeugniſſe, welche die Grenz-Unterthanen von ihren im Gebiete des andern Staates gelegenen Grundbeſitzungen an Gärten, Weinbergen, Feldern, Wieſen und Waldungen gewinnen, und unmittelbar über die Grenze bringen, ſollen gegenſeitig vom Ausgangs- und Eingangs-Zolle frei ſeyn.

2.) Eben ſo ſollen die Natural-Gülten und Zehnten aller Art, welche die Unterthanen, Stiftungen, Communen und Staatskaſſen des einen Staats aus dem andern zu beziehen haben, gegenſeitig von allem Ausgangs- und Eingangs-Zolle frei ſeyn, wenn ſie mit der nöthigen Legitimation begleitet ſind.

Schreiner-Arbeiten, gemeine,
Spanferkel,
Speck,
Spindeln und Spuhlen,
Spinn-Rocken, gemeine,
Wagner-Arbeiten,
Weßsteine, im unverpackten Zustande,
Wildpret,
Wurzelgewächse, frische,
Ziegen, junge.

c) Mit Beschränkung auf ein Stück:
Gefährte zum Oekonomie-Dienste, unbeschlagen und beschlagen.

d) Mit Beschränkung auf zehen Pfund Baierischen Gewichts und im unverpackten Zustande:
Bäckerwaaren, gemeine,
Flachs, Hanf, Wolle,
Garne von Flachs, Hanf und Wolle.

e) Mit Beschränkung auf ½ Scheffel Baierischen Maaßes:
Feldfrüchte, rauhe und glatte,
Hülsenfrüchte,
Mehl.

4.) In allen Fällen, wo der Zoll von den Waaren, die ein Zollpflichtiger mit sich führt, nicht mehr als 4 kr. beträgt, sollen sie ganz zollfrei bleiben, jedoch ebenfalls zur Anmeldung bei den Zollstätten verbunden seyn.

5.) Das Getreide, das Holz, die Lohe und die Oehlsaamen, welche die Grenz-Unterthanen des einen Staats zum Abgerben, Vermahlen, Schneiden und Stampfen auf die Mahl-, Säge-, Lohe- und Oehl-Mühlen des andern Staates bringen, und in abgegerbten Körnen, oder in Mehl, in geschnittener Waare, gestampfter Lohe und Oel wieder zurückführen, sollen gegenseitig vom Eingangs- und Ausgangs-Zolle frei seyn.

6.) Das Vieh, welches die Unterthanen des einen Staates während der Waidezeit auf die Alpen und Wälden des andern Staates ein- und zurücktreiben, wird bei der Zollstätte blos vorgemerkt und ist zollfrei. — Nur von dem Ab- und Zugange wird bei dem Zurücktriebe die betreffende Zollgebühr erhoben, in so fern nicht nachgewiesen werden kann, daß die abgängigen Stücke auf der Alpe oder Walde durch Unglück zu Verlust gegangen sind.

c) die Einfuhr und Wieder-Ausfuhr der Waaren bei einer und der nämlichen Zollstätte geschieht,

d) die Eigenthümer ihre Waaren entweder selbst verführen, oder wenn diese durch Fuhrleute besorgt werden, wenigstens persönlich begleiten und den Zollbehandlungen selbst beiwohnen, endlich

e) die unverkauften Waaren längstens am dritten Tage nach dem notorisch beendigten Markte wieder zurückgehen.

Artikel VI.

Eingangszölle.

1.) Von den Getraide-Früchten, welche aus dem Gebiet des einen Staates in das des andern eingeführt werden, sollen folgende Eingangs-Zölle erhoben werden:

	In Würtemberg.		In Baiern.	
a) von Waizen und gegerbten Kernen	10 kr.	von 1 Scheffel Würtembergischen Maaßes	12 kr.	von 1 Scheffel Baierischen Maaßes.
b) von Roggen	7 kr.		9 kr.	
c) von Gerste und ungegerbten Kernen . . .	5 kr.		6 kr.	
d) von Haber und Wicken	2 kr.		3 kr.	

2.) Von dem aus dem einen Staate in den andern eingehenden Vieh sollen gegenseitig folgende Eingangs-Zölle erhoben werden; nämlich:

von Pferden . .	1 fl.	von Kälbern . .	4 kr.
— Fohlen . .	40 kr.	— Schweinen .	8 kr.
— Maulthieren	24 kr.	— Frischlingen	8 kr.
— Eseln . . .	3 kr.	— Spanferkeln	2 kr.
— Ochsen . .	20 kr.	— Schaafen .	4 kr.
— Stieren . .	20 kr.	— Lämmern .	1 kr.
— Kühen . .	12 kr.	— Geisvieh . .	4 kr.
— Rindern .	12 kr.	— Kitzen . .	1 kr.

per Stück.

die in Baiern fabrizirten Arbeiten dieſer Art in Württemberg einen Eingangs-Zoll zu 15 fl. 36 kr. vom Württembergiſchen Centner zu entrichten haben.

Die Anwendung der oben für die genannten Eiſenwaaren und für die Weine feſtgeſetzten Zollſätze ſetzt voraus, daß der Urſprung als Baieriſches oder Württembergiſches Erzeugniß nach denjenigen Vorſchriften nachgewieſen werde, welche hierüber in dem Baieriſchen Rheinkreiſe für den Fall beſtehen, daß dieſe Artikel von dort in die übrigen Kreiſe des Königreichs Baiern mit Anſpruch der Zollbegünſtigung eingeführt werden wollen. Sie werden in beiden Staaten durch beſondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Die von 5 bis 8 einſchlüſſig bezeichneten gegenſeitigen Begünſtigungen finden nur dann Statt, wenn die Fabrikanten und Producenten die Fabrikate und Produkte unmittelbar und ohne Dazwiſchenkunft eines Zwiſchenhändlers mit den vorſchriftmäßigen Urſprungs-Zeugniſſen verführen oder verſenden.

Die K. Württembergiſche Regierung macht ſich anheiſchig, die Württembergiſchen Eingangs-Zölle von den durch die vorhergehenden Beſtimmungen begünſtigten Artikeln gegen andere Staaten den Baieriſchen gleichzuſtellen, in ſo weit jene dermalen niedriger ſtehen.

Artikel VII.

Durchgangs-Zölle.

In Baiern wird der Durchgangs-Zoll von dem, aus Württemberg durch Baiern tranſitirenden, a) Vieh und b) Wein, nur zur Hälfte erhoben werden. Ebenſo wird auch in Württemberg von dem aus Baiern einſchlüſſig des Rhein-Kreiſes tranſitirenden a) Vieh und b) Wein — der Durchgangs-Zoll auf die Hälfte herabgeſetzt, und c) von dem Baieriſchen Getreide, vorbehältlich der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, ganz aufgehoben, wie das Getreide auch in Baiern von demſelben ganz frei iſt.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterſchrieben und beſiegelt zu München, den zwölften April 1817.

(L.S.) Philipp Moriz, Freiherr v. Schmitz-Grollenburg.

(L.S.) Friedrich Graf v. Thürheim.

(L.S.) Chriſtoph Ludwig v. Herzog.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unſere ſämtlichen Unterthanen und Behörden, ſo weit dieſelben hiebei, jetzt oder in Zukunft, betheiligt ſeyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 28. April 1827.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf v. Berolbingen.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

Vertrags-Punkte.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in ſeinem Gebiete die Rechtskraft und Vollſtreckbarkeit der richterlichen Erkenntniſſe des andern Staats, ſo fern dieſelben nach den näheren Beſtimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags von einem beiderſeits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen ſind.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Artikel 5.

Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichts-Stande des Wohnsitzes.

Artikel 6.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er ver-

[1] Section 1.

Bill [Section 1] An Act to establish an Audit Office for the purpose of auditing the Accounts of Receipts and Disbursements of Public Money.

Whereas it is necessary that an Audit Office should be established for the purpose of auditing the Accounts of the Receipts and Disbursements of Public Money, and the Treasurer and other Officers of the Province should be relieved from the duty of auditing the same, and that the Auditor should be appointed by the Governor, Lieutenant Governor or Administrator of the Province, by and with the advice of the Executive Council, and should be removable only upon the address of the Legislative Council and Assembly.

Therefore

Power [1] be it enacted by the Governor, Lieutenant Governor or Administrator of the Province, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Assembly of the Province of Upper Canada, constituted and assembled by virtue and under the authority of an Act passed in the Parliament of Great Britain, intituled, An Act to repeal certain parts of an Act passed in the fourteenth year of His Majesty's Reign, intituled, An Act for making more effectual provision for the Government of the Province of Quebec in North America, and to make further provision for the Government of the said Province, and by the authority of the same, That there shall be an Audit Office for the purpose of auditing the Accounts of Receipts and Disbursements of Public Money.

[1] Section 2.

Auditor [2] That there shall be appointed by the Governor, Lieutenant Governor or Administrator of the Province, by and with the advice of the Executive Council, an Auditor, who shall hold his office during good behaviour, and shall be removable only upon the address of the Legislative Council and Assembly.

b) Gerichtsſtand für Erbſchafts-Klagen.

Artikel 13.

Erbſchafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, ſondern da, wo die Erbſchaft ſich befindet, erhoben, und zwar dergeſtalt, daß, wenn die Erbſchafts-Stücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten ſich befinden, der Kläger ſeine Klage zu theilen verbunden iſt.

Bewegliche Erbſchafts-Stücke werden angeſehen, als befänden ſie ſich an dem Wohnorte des Erblaſſers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterſchied, ob ſie hypothekariſch ſind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsſtande des Arreſtes.

Artikel 14.

Der Gerichtsſtand des Arreſtes ſoll Statt haben

a) für deſſen Erkennung;

b) für die Juſtifikations-Verhandlungen;

c) für die Wieder-Aufhebung des Arreſtes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptſache, je nachdem ſich durch das Juſtifikations-Verfahren, das ſich durchaus innerhalb der Grenzen des ſummariſchen Prozeſſes halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargeſtellt hat.

Jedoch darf ſich der Spruch des Arreſt-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr iſt auch der angelegte Arreſt wieder aufzuheben, ſobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat ſteht, die amtliche Verſicherung von ſich giebt, daß es den Spruch des Arreſt-Richters ohne Anſtand vollziehen werde.

Hat ſich der Arreſt-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß ſie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozeſſes zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Juſtifikation von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; ſo hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arreſt nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zuſtehen, vermöge welcher daſſelbe zur Entſcheidung der Wider-Klage befugt iſt,

b) dem Kläger in Anſehung der Wider-Klage das Recht der erſten Inſtanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Wider-Klage entweder vor, oder wenigſtens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) die Wirkung der Wider-Klage nach der Einlaſſung des Klägers auf dieſe fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage abſteht.

Von der Provocation.

Artikel 19.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem perſönlich zuſtändigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptſache ſelbſt gehörig iſt. Es wird daher die von dieſem Gerichte, beſonders im Falle des Ungehorſams, ausgeſprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollſtreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Artikel 20.

Jede Intervention, die nicht eine beſonders zu behandelnde Rechts-Sache in einen ſchon anhängigen Prozeß einmiſcht, ſie ſey principal oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, ſey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geſchehen, oder ohne dieſelbe, begründet gegen den ausländiſchen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächſte rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlaſſung künftig etwa entſtehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz).

Artikel 21.

Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieſes Staats-Vertrags

ſie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; ſo wird in Anſehung deſſelben für die Minorennen in dieſem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich beſtellt.

Werden in der Folge dieſe Immobilien in geſetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauſcht und dergl.; ſo löst ſich auch die Güter-Curatel in ſo weit auf, und insbeſondere ſind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu behandeln.

Artikel 26.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine ſolche Güter-Curatel zu beſtellen iſt, macht ſich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgeſtellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch ſollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenſchaft verpflichtet ſeyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in deſſen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belaſtungen derſelben, ſo wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenſchaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müſſen ſie ſich wegen Erfüllung dieſer Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesſtatt reverſiren.

Artikel 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnſitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; ſo wird die Vormundſchaft in demjenigen Staate beſtellt, in welchem Er oder Sie geſtorben iſt, oder ſich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer beſondern gegenſeitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umſtände die Anwendung dieſes Grundſatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig ſeyn könnte.

Wegen Beſtellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 feſtgeſetzt iſt, ſein Bewenden.

Namentlich ſollen alle durch die Unterſuchung und Beſtrafung erwachſenen Koſten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntniſſes zu erſtatten ſchuldig iſt, nach deren vorgängiger Reviſion von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenſeitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlaſſen.

Artikel 32.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requiſition und Beſcheinigung der verübten That, wie auch gegen Erſatz der Koſten, an ihre Landes-Gerichte ausgeliefert.

In demſelben Falle, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, iſt derſelbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erſtattung der Koſten anzunehmen.

Beſtimmungen über Koſten-Erſatz, Fang-Geld und Akten-Mittheilung.

Artikel 33.

In allen ſtrafrechtlichen Fällen, wo die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müſſen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erſtatten; wogegen alle anderen Koſten, Protocollirungs-, Schreib- und Abſchrift-Gebühren, ſo wie die an die Gerichts-Perſonen oder an die Kaſſe ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Unterſuchungs-Koſten zu tragen hat, wird gegenſeitig keine Fanggebühr geleiſtet; in ſolchen Fällen aber, wo der Koſten-Erſatz durch den Angeſchuldigten, als hierzu vermögend, geſchieht, wird eine ſolche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenſeitig zugeſtanden.

Von den beiderſeitigen Gerichts-Behörden werden die requirirten Unterſuchungs-Akten in Urſchrift und poſtfrei mitgetheilt.

des andern Stants, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1—21 und 30—33 vollzogen, ſoweit nicht etwa dieſe letzteren Gerichte in denſelben bürgerlichen oder Straſſachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben ſollten.

Artikel 59.

Die Artikel 23—29 finden auf die am 1. Mai 1827 ſchon beſtandenen und nicht ſtreitigen Vormundſchaften oder Pflegſchaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr ſollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weiſe, wenn nicht durch beſondere gemeinſchaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Anſehung jener zu bevogtenden Perſonen in Wirkſamkeit, für welche noch keine Vormundſchaft oder Pflegſchaft beſtellt iſt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei **Grunbach**, Diöceſe Schorndorf, mit 1400 Pfarr-Genoſſen, und (mit Einſchluß einer gnädigſt bewilligten Zulage von 32 fl. baaren Geldes) einem Einkommen von 600 fl. nach Competenz- und 636 fl. nach Etats-Preiſen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

2) Die mit dem Dekanatamt verbundene Stadt-Pfarrſtelle in **Neckarſulm** begreift in der Stadt und in der Umgegend 2313 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen, an Güter-Ertrag, Zehenten und Gebühren, belauft ſich auf 1240 fl. Wegen des Vikars iſt Fürſorge getroffen, und die wirkliche Aufſtellung wird folgen. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe vereinigte Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ſich vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

und Schul-Inſpektor Maurer zu Sontheim, dermaligen Dekanats-Verweſer des Land-Capitels Neckarſulm, zu übertragen, und

durch höchſte Entſchließung vom 3. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Niederhöfer von Ellwangen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Ehingen zum Wohnorte gewählt.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. den bei der Königlichen Geſandtſchaft am Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Hofe angeſtellten Legations-Secretär Käſtner ſeinem Wunſche gemäß in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt und

der Uebertragung der erledigten Poſt-Verwalters-Stelle zu Ravensburg an den dortigen Poſtamts-Offizialen Georg Waggershauſer die Königliche Beſtätigung ertheilt, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. der Bitte des evangeliſchen Pfarrers Kauffmann zu Schalkſtetten, Dekanats Geißlingen, um Verſetzung in den Ruheſtand gnädigſt entſprochen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 10. d. M. die Gräfin Mathilde von Zeppelin, Tochter des dermaligen Geſandten am Wiener Hofe, des Staats-Miniſters und Oberſt-Kammerherrn, Grafen von Zeppelin, zur Hof-Dame bei HöchſtIhrer Gemahlin, der Königin Majeſtät, an die Stelle der austretenden Hof-Dame, Gräfin Sophie von Scheler, und

durch höchſtes Dekret vom 12. d. M. den Stallmeiſter Grafen v. Görlitz zu HöchſtIhrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Unter dem 2. d. M. wurde der aggregirte Unter-Lieutenant Graf v. Scheler vom vierten zum dritten Reiter-Regiment verſetzt, und

unter dem 8. d. M. dem Rittmeiſter erſter Klaſſe des vierten Reiter-Regiments, Grafen v. Reiſchach, die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt. An deſſen Stelle iſt

der Rittmeiſter erſter Klaſſe v. Kapff, vom dritten zum vierten Reiter-Regimente verſetzt und dagegen

zum Rittmeiſter erſter Claſſe, im dritten Reiter-Regimente, der bisher dem zweiten Regimente zugetheilte Rittmeiſter zweiter Claſſe, Graf Alexander von Württemberg ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, die polizeiliche Fürſorge in Beziehung auf die Blitzableiter betreffend.

Bei den mancherlei Gefahren, die aus einer ungeſchickten Einrichtung oder ſchlechten Unterhaltung der Blitzableiter entſtehen können, iſt der Bergrath D. Hehl zu Stuttgart veranlaßt worden, ſeine amtlich und außeramtlich geſammelten Erfahrungen über die hierin zu beobachtenden Vorſichts-Maßregeln in der ſo eben bei den Hofbuchdruckern Gebrüdern Mäntler erſchienenen Schrift: „Anleitung zu Errichtung und Unterſuchung der Blitzableiter“ auf eine gemeinfaßliche Weiſe durch den Druck bekannt zu machen.

Unter Beziehung auf dieſe Druckſchrift, die Jedem die Möglichkeit gewährt, ſich über dieſen Gegenſtand aufs vollſtändigſte zu unterrichten, wird

1.) den Eigenthümern der Gebäude, die entweder bereits mit Blitzableitern verſehen ſind, oder künftig damit verſehen werden, nachdrücklich empfohlen, auf die zweckmäßige Einrichtung und vollkommene Erhaltung der Auffang-Stangen, der Ableitungen und der Verſenkungen beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, von Zeit zu Zeit, vornämlich aber nach ſtarken Gewittern nachzuſehen, den Zuſtand jener Vorrichtungen zu unterſuchen, und im Fall ſich hiebei irgend ein Mangel ergeben ſollte, für ungeſäumte Abhülfe Sorge zu tragen.

2.) Die Bauverſtändigen, welche mit der Errichtung oder Wiederherſtellung von Blitzableitern beauftragt werden, ſind dafür verantwortlich, daß hiebei mit aller Vorſicht und Sorgfalt zu Werke gegangen werde. Auch bei andern Bauarbeiten, welche ſie an einem mit einem Blitzableiter verſehenen Gebäude vornehmen, haben ſie den Eigenthümer auf die Mängel, die ſie etwa an dem Blitzableiter entdecken, ſogleich aufmerkſam zu machen.

3.) Die Bau- und Feuerſchau eines jeden Orts, desgleichen der Ober-Feuerſchauer jeden Oberamts, iſt ſchuldig, bei jedesmaliger Beſichtigung der Ge-

bäude auch die Blitzableiter, die ſich auf denſelben befinden, genau zu unterſuchen, und für die Verbeſſerung der hieran erſcheinenden Mängel eben ſo wie für die Hebung anderer Bau-Gebrechen Sorge zu tragen.

4.) Den Stadt- und Gemeinde-Räthen bleibt es überlaſſen, zu dieſem Zwecke der Bau- und Feuerſchau einen beſonderen Sachverſtändigen beizugeben, oder den diesfallſigen Umgang durch eine beſondere Commiſſion von Sachverſtändigen vornehmen zu laſſen.

5.) In jeder Gemeinde, in der ſich Blitzableiter befinden, iſt die Hehl'ſche Schrift auf Koſten der Gemeinde-Pflege anzuſchaffen, und der Bau- und Feuerſchau oder der an ihre Stelle tretenden Commiſſion als Inſtruktion zuzuſtellen. Eben ſo iſt ſie für die Ober-Feuerſchauer, die in den Fall kommen, Blitzableiter zu unterſuchen, aus den Mitteln der Amtspflege zu erkaufen.

6.) Die Königl. Oberämter haben darüber zu wachen, daß dieſen Beſtimmungen gehörig nachgelebt werde, und ſich hievon ſowohl bei den Vogt-Ruggerichten als bei Einſicht der Viſitations-Protokolle der Ober-Feuerſchauer zu überzeugen, im Unterlaſſungsfalle aber die betreffenden Behörden mit Ernſt zur Pflicht-Erfüllung anzuhalten.

Stuttgart den 4. Mai 1827. Schmidlin.

b) Belobung des Oberamtmanns Fiſcher in Nürtingen wegen ſeiner eifrigen Bemühungen zu Verbreitung der Doppelſpinnerei in dortigem Oberamts-Bezirke.

Seine Königliche Majeſtät haben dem Oberamtmann Fiſcher zu Nürtingen wegen ſeiner eifrigen Bemühungen für Einführung der Doppelſpinnerei in dieſem Bezirke Höchſt Ihre Zufriedenheit zu erkennen geben laſſen und befohlen, daß derſelbe wegen dieſes gemeinnützigen und verdienſtlichen Unternehmens öffentlich belobt werden ſoll.

Stuttgart den 7. Mai 1827. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Brackenheim.

Der Stadtpfarrer Haab zu Schweigern, Brackenheimer Dekanats, wurde we-

gen vorgerückten Lebensalters auf ſein Anſuchen der Leitung der Schullehrer-Conferenzen mit dem Ausdruck der vorzüglichen Zufriedenheit mit ſeiner zweckmäßigen und gewiſſenhaften Beſorgung dieſes Geſchäftes enthoben, und an ſeiner Stelle der Pfarrer Müller, von Nordhauſen, zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen dieſes Bezirkes ernannt.

Stuttgart den 4. Mai 1827. Wächter.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd.

Diejenigen katholiſchen Schulamts-Candidaten, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachgeſucht haben, und nicht durch beſondere Ausſchreiben zurückgewieſen worden ſind, haben am Montag den 2 Juli d. J. in Gmünd einzutreffen, indem die im §. 12 der organiſchen Beſtimmungen vom 13. Januar 1825 angeordnete Prüfung ausnahmsweiſe in den erſten Tagen des Julius vorgenommen werden wird. Sowohl die neu eintretenden, als die älteren Seminariſten werden an die genaue Befolgung des §. 23, die Deckung der Unkoſten betreffend, erinnert.

Stuttgart den 23. April 1827. Soden.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die Zoll- und Handels-Verhältniſſe zwiſchen Württemberg und Baiern betreffend.

Zu Vollziehung des Artikel VI des unter dem $\frac{12}{27}$ April l. J. mit der Krone Baiern abgeſchloſſenen Zoll- und Handels-Vertrags werden hiemit folgende Vorſchriften ertheilt.

§. 1.

Die inländiſchen Produzenten und Fabrikanten, welche von dem im Artikel VI Abſchnitt 3 bis 8 einſchließlich aufgezählten Produkten und Fabrikaten mit dem Anſpruche auf die vertragsmäßige Zoll-Begünſtigung Verſendungen in das Königreich Baiern machen wollen, haben bei ihrer Gemeinde- oder Orts-Obrigkeit nach Beilage I die Deklaration zu übergeben.

Die Orts-Obrigkeit hat die Gegenstände durch zwei Sachverständige besichtigen, den richtigen Erfund durch sie auf der Deklaration beurkunden zu lassen und sodann das Ursprungs-Zeugniß auszufertigen.

Die Deklaration bleibt bei den Akten der Orts-Obrigkeit.

Das Ursprungs-Zeugniß muß von dem vorgesetzten Oberamt legalisirt werden.

§. 2.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden bei den Weinen unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen, an die Wein-Producenten sowohl, als an die Weinhändler, bei den übrigen Producten aber nur an die Producenten und Fabrikanten, welche sie unmittelbar versenden oder verführen, ertheilt.

§. 3.

Wenn Wein-Producenten ihr eigenes Erzeugniß nach Baiern versenden oder verführen, wird nach §. 1 verfahren.

Den Weinhändlern hingegen dürfen nur dann Ursprungs-Zeugnisse ertheilt werden, wenn sie ausschließlich mit Weinen, die in Württemberg oder Rheinbaiern erzeugt sind, Handel treiben, und in so fern sie erkaufte inländische Weine mit dem Anspruch der Begünstigung versenden oder verführen, haben sie ihre Deklaration mit der Original-Factura oder mit obrigkeitlichem Zeugnisse über den Ankauf nach Beilage II bei der Orts-Obrigkeit zu übergeben.

Den Weinhändlern, welche nicht allein mit Württemberg'schen oder Rheinbaierschen, sondern auch mit fremden Weinen handeln, dürfen keine Ursprungs-Zeugnisse ertheilt werden, und eine Ausnahme findet selbst dann nicht Statt, wenn sie zugleich auch Wein-Producenten wären.

Eben so schließt jede Beimischung fremden Weins die Zoll-Begünstigung, und somit auch die Ertheilung eines Ursprungs-Zeugnisses aus.

§. 4.

Die Ursprungs-Zeugniße sind für die Produkte und Fabrikate, welche von den Producenten und Fabrikanten versendet werden, in der durch die Beilage III vorgeschriebenen Form, und für die verkauften Weine, welche die Weinhändler verschicken, nach der Beilage IV auszufertigen.

Die Zahl der Colli, des Maßes und des Gewichtes muß mit Worten ausgedrückt werden.

§. 5.

Die Zeit, für welche ein Urſprungs-Zeugniß gültig ſeyn ſoll, iſt immer ſtrenge nach den Orts-Entfernungen und übrigen Umſtänden zu bemeſſen.

Wird von einem Urſprungs-Zeugniſſe in der feſtgeſetzten Zeit kein Gebrauch gemacht, ſo muß es deßhalb an die ausſtellende Orts-Obrigkeit zur Kaſſation oder nach Erforderniß zur Ausfertigung eines neuen Zeugniſſes zurückgegeben werden, und wird die Nichteinhaltung des Termins erſt während des Transportes durch ein unvorhergeſehenes Hinderniß verurſacht, ſo muß dieſes durch legale Zeugniße nachgewieſen werden.

§. 6.

Kommen die Gegenſtände vor oder bei ihrer Verſendung zu einer öffentlichen Waganſtalt; ſo ſind die Wagſcheine den Urſprungs-Zeugniſſen beizulegen.

§. 7.

Werden die im Zoll- und Handels-Vertrag Art. VI, 3 genannten Eiſenwaaren von K. Eiſenhütten verſendet, ſo vertritt die Unterſchrift des Hütten-Amts jene des Gemeinde-Vorſtandes und die Legaliſation des Oberamts.

§. 8.

Jedes Collo muß (in ſo weit es nach der Beſchaffenheit des Artikels thunlich iſt) mit dem Orts- oder Gemeinde-Siegel geſchloſſen werden, und wird zur Verhinderung von Gefährden die Anlegung mehrerer Siegel an einem Collo erforderlich, ſo iſt im Urſprungs-Zeugniſſe die Zahl der angelegten Siegel zu bemerken.

§. 9.

Die Urſprungs-Zeugniſſe werden unentgeldlich ausgefertigt und unterliegen bloß einer Siegelgebühr von Sechs Kreuzern für jedes an den Ballen, Fäſſern, Kiſten ꝛc. anzulegende Siegel.

§. 10.

Zur Erzielung einer durchgehenden Gleichförmigkeit werden die Urſprungs-Zeugniſſe, ſo weit es geſchehen kann, gedruckt, und den Orts-Vorſtänden durch die betreffenden Oberämter zugeſtellt werden.

§. 11.

Die Producenten, Fabrikanten und Handwerksleute, welche die Ursprungs-Zeugnisse zur Gefährde mißbrauchen, sollen nicht nur der vertragsmäßigen Zoll-Begünstigung verlustig werden, sondern nach Umständen auch den gesetzlichen Strafen unterliegen.

Eben so bleiben die Orts-Vorstände und Oberämter für die von ihnen ausgestellten und legalisirten Ursprungs-Zeugnisse verantwortlich.

§. 12.

Die Ursprungs-Zeugnisse für die Produkte und Fabrikate, welche aus Baiern (einschließlich des Rheinkreises) mit dem Anspruche der vertragsmäßigen Zoll-Begünstigung nach Württemberg und die Hohenzollern'schen Fürstenthümer versendet oder verführt werden, müssen die nämlichen Erfordernisse haben, welche nach vorstehenden Bestimmungen die Ursprungs-Zeugnisse für die aus diesen Staaten nach Baiern gehenden Produkte und Fabrikate haben müssen.

Die betreffenden Behörden werden mit der Bekanntmachung und gewissenhaften Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Stuttgart den 13. Mai 1827. Weckherlin.

Beilage I.

Deklaration.

Der Unterzeichnete erklärt und verbürgt sich, der Wahrheit getreu, folgendes sein eigenes Erzeugniß:

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maas, Gewicht, Inhalt

nach . . . . . im Königreich Baiern zu verſenden; daher er um die Ertheilung des vorſchriftmäßigen Urſprungs-Zeugniſſes bittet.

den ten

N. N.

Beſehen und richtig befunden

N. N.
N. N. } Sachverſtändige

Beilage II.

Deklaration.

Der Unterzeichnete erklärt und verbürgt ſich der Wahrheit getreu folgendes Württemberg'ſches Erzeugniß, welches er laut beiliegender (factura oder obrigkeitlichen Zeugniſſes) zu . . . . . erkauft hat, als:

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maas, Gewicht, Inhalt

nach . . . . . im Königreich Baiern zu verſenden, daher er um die Ertheilung des vorſchriftmäßigen Urſprungs-Zeugniſſes bittet.

den ten

N. N.

Beſehen und richtig befunden

N. N.
N. N. } Sachverſtändige

Beilage III.

Königreich Württemberg.

(Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen oder Hechingen.)

Ursprungs-Zeugniß

gültig auf . . . Tage.

Der unterzeichnete (Produzent) N. N. zu N. versendet als sein eigenes Erzeugniß

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maas, Gewicht, Inhalt

welche von den mitunterzeichneten Sachverständigen als Württemberg'sches (Hohenzollern'sches) Erzeugniß erkannt und auf folgende Weise versichert worden sind,

nach . . . im Königreiche Baiern und verbürgt sich für jeden Unterschleif;

N. N. Versender

N. N.
N. N. } Sachverständige

Ausgefertigt

den ten 18 . . vom

(L. S.)

Bestätigt

den ten 18 . . vom

(L. S.)

Beilage IV.

Königreich Württemberg.

(Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen oder Hechingen.)

Ursprungs-Zeugniß

gültig auf . . . . Tage.

Der unterzeichnete (Handelsmann) N. N. zu N. versendet als Württemberg'sches (Hohenzollern'sches) laut (factura oder obrigkeitlichen Zeugnisses) zu . . . . . erkauftes Erzeugniß

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maas, Gewicht, Inhalt

welche von den mitunterzeichneten Sachverständigen als Württemberg'sches (Hohenzollern'sches) Erzeugniß erkannt und auf folgende Weise versichert worden sind,

nach . . . . . im Königreich Baiern und verbürgt sich für jeden Unterschleif;

N. N. Versender — N. N., N. N. } Sachverständige

Ausgefertigt

den ten 18 . . vom

(L. S.)

Bestätigt

den ten 18 . . vom

(L. S.)

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamts-Arztes D. Laiblin iſt die Oberamts-Arzts-Stelle zu Beſigheim in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. nebſt 10 fl. für Schreib-Materialien aus der Staats-Caſſe und von 60 fl. nebſt einer Pferds-Ration aus den betheiligten Korporations-Caſſen verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche unter Beobachtung der in der Miniſterial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 578) vorgezeichneten Formen innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Neckar-Kreiſes einzureichen.

2) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Thannhauſen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift den Pfarrort ſamt einigen Filial-Weilern und Höfen, zuſammen 1605 Pfarr-Genoſſen. Das Pfarr-Einkommen, an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren, belauft ſich auf 1030 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſenden.

3) Durch die Beförderung des Förſters Straub iſt das Revier Wittlingen zweiter Claſſe, im Uracher Forſt, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 18. Mai 1827.

Inhalt.

Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betreffend.

Königliche Deklaration,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Wilhelm Otto von Quadt-Isny wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen, zum Oberamts-Bezirke Wangen gehörigen standesherrlichen Besitzungen, nämlich:

1.) Stadt Isny,

2.) Vorstadt und Amt Isny mit Einschluß der Parcellen Blockwiesen nebst Wagenbach, Eisenbach und Herrenberg nebst Hinter- und Vorder-Abeleck,

unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein gräfliches Haus, nachgesucht hat,

Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1.

Das gräfliche Haus Quadt-Isny behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein, ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des gräflichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 9.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher da-

gegen erlaſſene Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben kann das Haupt der Familie über ſeine Güter- und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die beſtehende Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundſchaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreisgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Geſetze und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit vorzüglicher Rückſicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufſicht über die gräflichen Vormundſchaften wird dem Pupillen-Senate des einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11.

Der Graf genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12.

Das von demſelben bewohnte Schloß ſoll — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 13.

Es wird dem Grafen geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 14.

Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 15.

Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 16.

Der Graf ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 17.

Es ist dem Grafen gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 18.

Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner oben bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu, welche zusammen Einen Gerichtsbezirk bilden.

Die Gerichtsbarkeit wird in dem gräflichen Gerichts-Bezirke den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Grafen, verwaltet.

§. 19.

Das gräfliche Gericht hat dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 20.

Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich Württembergisches, gräflich Quadt-Isny'sches Amts-Gericht."

Der gräfliche Richter führt das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 21.

Diese gräfliche Justizstelle ist der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie hat gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt ist, behandelt.

§. 22.

Der Amts-Richter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennung des Amts-Richters ist daher, unter Beifügung der Beweise seiner Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 23.

Der gräfliche Amts-Richter wird von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Derselbe und der Gerichts-Aktuar leisten dem gräflichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 24.

Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch der von dem Grafen aus seinen sämtlichen Besitzungen zu bildende Gerichts-Bezirk eine Volksmenge von 4,000 Seelen nicht erreicht, so wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, welcher die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 25.

Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 26.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ſteht der gräflichen Gerichtsſtelle nur in ſo weit zu, als dieſelbe von den Königlichen Gerichtsſtellen, denen jene gleichgeſtellt iſt, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugniſſe der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Geſetzen von den Stadt- und Amtsſchreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notaren zugefallen ſind; ſo wird dem Grafen, falls er es der Ernennung eines eigenen Gerichts-Notars vorziehen würde, ausnahmsweiſe geſtattet, die Ausübung jener Befugniſſe dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Geſetze zu übertragen, welcher ſich dagegen einer Prüfung in dieſer Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notaren zu unterwerfen hat.

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Geſetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Laſten derſelben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derſelbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entſpringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufſicht über die Verwaltung derſelben, unbeſchadet jedoch der Befugniſſe der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 27.

Die Municipal-Verwaltung in den gräflichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei- und der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den gräflichen Beſitzungen durchgeführt werden.

In ſo fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden ſollte, ſo ſind Wir geneigt, auf die Wünſche des Grafen in Beziehung auf die Bildung eines eigenen gräflichen Oberamts-Bezirks und auf die

Uebertragung der Unſern Königlichen Oberämtern vorzugsweiſe vor den gräflichen Amtmännern zuſtändigen Befugniſſe auf letztere, durch einen auſſerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umſtänden nach, Rückſicht zu nehmen.

Inzwiſchen aber ſollen alle diejenigen Amtskörperſchafts-Laſten, welche ſich etwa als ſolche ausweiſen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd ſind, ausgeſchieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelaſſen werden.

§. 28.

Es wird dem Grafen geſtattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſt-Verhältniſſe, namentlich der Befähigung, Beſoldung, Annahme und Entlaſſung, Unſeren Königlichen Oberamtleuten gleichzuſetzen iſt, unmittelbar unter der Kreis-Regierung ſteht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweiſe wird dem Grafen nachgelaſſen, da ſeine Beſitzung eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht erreicht, für dieſelbe einen Polizei-Beamten mit einer Beſoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu beſtellen.

Die Prüfung des gräflichen Polizei-Beamten, gleich wie deſſen Verpflichtung, ſteht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

Endlich findet der §. 25 Anwendung auf die Laſten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugniſſe zu betrachten ſind.

§. 29.

Der gräfliche Polizeiamts-Bezirk muß mit dem Gerichts-Bezirke (§. 18) gleichförmig gebildet ſeyn.

§. 30.

Der gräfliche Polizei-Beamte hat alle Befugniſſe des Königlichen Oberamtmanns den beſtehenden Geſetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in ſo ferne ſie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfaſſung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufſicht über die Gemeinde-Vorſteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweiſe Vorlegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausſchüſſen,

nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm dabei insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits- Gesundheits- Gewerbs- Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Criminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 31.

Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

Nr. 2 des Amtl. Anz. d. Kgl. Preuß. Minist.-Vereins für innere Verwaltung enthält folgende Verfügungen:

Nr. 2 des Amtl. Anz. d. Kgl. Preuß. Minist.-Vereins für innere Verwaltung enthält folgende Verfügungen:

1) Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

2) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

3) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

4) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

5) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

6) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

7) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

8) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

9) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

10) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

11) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

12) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

13) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

14) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

15) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

16) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

17) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

18) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

19) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

20) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

21) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

22) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

23) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

24) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

25) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

26) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

27) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

28) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

29) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

30) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

31) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

32) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

33) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

34) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

35) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

36) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

37) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

38) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

39) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

40) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

41) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

42) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

43) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

44) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

45) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

46) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

47) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

48) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

49) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

50) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

51) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

52) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

53) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

54) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

55) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

56) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

57) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

58) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

59) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

60) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

61) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

62) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

63) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

64) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

65) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

66) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

67) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

68) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

69) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

70) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

71) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

72) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

73) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

74) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

75) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

76) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

77) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

78) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

79) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

80) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

81) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

82) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

83) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

84) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

85) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

86) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

87) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

88) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

89) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

90) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

91) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

92) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

93) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

94) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

95) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

96) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

97) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

98) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

99) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

100) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Namens Hohenzollern-Kanal an den Kanal von Fürstenwalde a. d. Spree bis Berlin.

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 33.

Der Graf hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, wonächst auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 34.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der gräflichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 35.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 36.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den gräflichen Besitzungen steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der

betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 37.

Die Aufnahme des gräflichen Schlosses und der von dem gräflichen Rentamte zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Grafen von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 38.

Die Ausübung derselben wird dem Grafen durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 39.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinem Schlosse im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 40.

Das Patronat-Recht wird dem Grafen, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Grafen, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 41.

Dem Grafen stehen die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und

Forst-Verwaltung innerhalb seiner Besitzungen in demselben Umfange zu, wie er dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte.

§. 42.

Die Forst-Gerichtsbarkeit kann entweder durch den gräflichen Amtsrichter oder den Amtmann ausgeübt werden.

Wird auf die Forst-Gerichtsbarkeit Verzicht geleistet, oder keiner jener Beamten angestellt; so bleibt dieselbe dem betreffenden Königlichen Forstamte überlassen.

§. 43.

Die von der gräflichen Amts-Stelle innerhalb der Grenze der Straf-Befugniß Unserer Forst-Aemter angesetzten Forst- und Jagd-Strafen werden für den Grafen eingezogen, in so fern nicht andere Besitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel auf den Bezug Anspruch haben.

Im Falle der Ausübung des Strafrechts durch Unser Forstamt hat der Graf die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Cultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 44.

In Betracht, daß der Forst-Bezirk des Grafen nur eigenthümliche gräfliche Waldungen begreift, wird dem Grafen gestattet, die Forst- und Jagd-Polizei sowohl, als die Forst-Verwaltung (ohne Strafrecht) durch einen als Privatdiener anzustellenden Revierförster ausüben zu lassen.

Die Försters-Stelle darf mit der eines Rentbeamten vereinigt werden, wenn letzterem nicht zugleich die Stelle eines Amtmanns (oben §. 34) übertragen ist.

§. 45.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

In Beziehung auf die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit ist der gräfliche Amtsrichter oder Amtmann Unserer höheren Forstbehörde (Kreis-Finanz-Kammer) unmittelbar untergeordnet.

Der gräfliche Revier-Förster hingegen steht jedenfalls unter Unserem betreffenden Forst-Amte, welches auch denselben, so wie das etwa weiter angestellte Schutz- und Jagd-Personal, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten hat.

§. 46.

Die gräflichen Forstbehörden haben die Verbindlichkeit, Unseren, ihnen vorgesetzten Behörden alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 47.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unserer höhern Forstbehörde erlaubt.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 48.

Der Graf hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Graf sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 49.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 50.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Grafen folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schloß-Gebäude und des Umkreises derselben, so wie in dem dazu gehörigen Schloßgarten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn derselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen- Schul- und

Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 35 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Grafen, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 51.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Grafen unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 44 ff. für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, und für die Beaufsichtigung dieser in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, einen Förster anzustellen, dessen Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist, oder die Försters-Stelle mit der eines Rentbeamten zu vereinigen.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 52.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zu-

gesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den gräflichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§ 53.

Nachdem der Graf vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem

Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 54.

Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 55.

Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 56.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude und Schloßgärten, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 57.

Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 58.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 59.

Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-, Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in dem gräflichen Amts-Bezirke veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 60.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 61.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 62.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen lehenbaren gräflichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen. In so weit

der Graf dergleichen als Unſer Vaſall beſitzt, hat er daher Unſere Lehens-Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 63.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Grafen belaſſen.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältniſſe.

§. 64.

Auſſer dem, was bereits im Einzelnen, hinſichtlich der gräflichen Diener bei der Juſtiz- Polizei- und Forſt-Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1.) die gräflichen Diener im Juſtiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.

2.) Es wird dem Grafen nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königlichen Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.

3.) Die unter gleichen Verhältniſſen mit Unſern Staatsdienern angeſtellten gräflichen Juſtiz- Polizei- und Forſt-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und ſind auch hinſichtlich des Gerichtsſtandes dieſen gleichgeſtellt.

4.) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion und ſind der Gerichtsbarkeit Unſeres Oberamts-Gerichts, zutreffenden Falls des gräflichen Amts-Gerichts, untergeordnet.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Isny in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 8. Mai 1827.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. Mai 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. III.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. III.)

(Vergl. Reg. Blatt von 1826, S. 511 u. 512 — und von 1827, S. 85 — 90.)

Nach den bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hienach benannten weiteren Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendiget, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825 gemäß der, durch die betreffenden Bezirks-Gerichte, in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Mai 1827.

Schwab.

Dritte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1.) Maulbronn, Oberamts-Sitz, (Pfand-Commissär: Taxis);
2.) Plochingen, Oberamts Eßlingen, (Pfand-Commissär: Maier).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

3.) Eibensbach, Pfand-Commissariats Süglingen, Oberamts Brackenheim;
4.) Hausen an der Würm, } Pfand-Commissariats Weil die Stadt, Oberamts
5.) Wimsheim, } Leonberg;
6.) Diefenbach, Pfand-Commissariats und Oberamts Maulbronn;
7.) Aurich, Pfand-Commissariats Enzweihingen, Oberamts Vaihingen;
8.) Roßwaag, } Pfand-Commissariats und Oberamts Vaihingen;
9.) Rieth, }
10.) Hochdorf, Pfand-Commissariats und Oberamts Waiblingen;
11.) Herdmannsweiler, Pfand-Commissariats Winnenden, Oberamts Waiblingen.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

12.) Urach, Oberamts-Stadt, (Pfand-Commissär: Schlehner);
13.) Ebingen, Stadt, Oberamts Balingen, (Pfand-Commissär: Schmid);
14.) Willmandingen, Oberamts Reutlingen, (Pfand-Commissär: Ruof);
15.) Eutingen, Oberamts Horb, (Pfand-Commissär: Christlieb).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

16.) Unter-Jettingen, } Pfand-Commissariats Bondorf, } Oberamts Herrenberg;
17.) Oberndorf, } } }
18.) Unter-Jesingen, Pfand-Commissariats Entringen, }
19.) Oeschingen, Pfand-Commissariats Mössingen, } O.A. Rottenburg;
20.) Nellingsheim, } Pfand-Commissariats Remmingsheim, }
21.) Eckenweiler, }
22.) Seebronn, }
23.) Wolfenhausen, }

24.) Irslingen, Pfand-Commissariats Schömberg, Oberamts Rottweil;
25.) Wurmlingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Tuttlingen;
26.) Hülben, } Pfand-Commissariats und Oberamts Urach;
27.) Riedheim, }
28.) Reichenek, Pfand-Commissariats Meßingen, Oberamts Urach.

III. Jaxt-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

29.) Jaxtheim, O.A. Crailsheim, (Pfand-Commissär: Wilhelm Friedrich Späth).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

30.) Essingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Aalen;
31.) Schrezheim, } Pfand-Commissariats und Oberamts Ellwangen;
32.) Jaxtzell, }
33.) Obergröningen, } Pfand-Commissariats Gschwend, Oberamts Gaildorf;
34.) Vordersteinenberg, }
35.) Hohen-Memmingen, } Pfand-Commissariats Giengen, Oberamts Heidenheim;
36.) Sachsenhausen, }
37.) Ober-Steinbach, }
38.) Gnadenthal, } Pfand-Commissariats Neuenstein, Oberamts Oehringen;
39.) Eschenthal, }
40.) Wittenweiler, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Bartenstein;
41.) Oberohrn, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Pfedelbach.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

Keine.

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

42.) Herrlingen, } Pfand-Commissariats Scheer-lingen, Oberamts Blaubeuern;
43.) Weidach, }
44.) Erbach, Pfand-Commissariats und Oberamts Ehingen;
45.) Roßwälden mit Weiler und Sulzpach, Pfand-Commissariats und Oberamts Kirchheim;

46.) Dettingen,
47.) Guttenberg,
48.) Unterlenningen, } Pfand-Commiſſariats Owen, Oberamts Kirchheim;

49.) Hauerz,
50.) Aichſtetten, } Pfand-Commiſſariats Roth, Oberamts Leutkirch;

51.) Altshauſen,
52.) Boms,
53.) Königseggwald,
54.) Hüttenreute,
55.) Riedhauſen,
56.) Hoßkirch,
57.) Guggenhauſen, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Saulgau;

58.) Liebenau, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Tettnang;

59.) Langenargen,
60.) Hirſchlatt, } Pfand-Commiſſariats Friedrichshafen, Oberamts Tettnang;

61.) Winterſtetten,
62.) Ingoldingen, } Pfand-Commiſſariats Schuſſenried, Oberamts Waldſee;

63.) Immenried,
64.) Raßenried,
65.) Sommersried, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Wangen;

66.) Haid,
67.) Jettkofen,
68.) Lampertsweiler,
69.) Mieterkingen,
70.) Vollſtern, } Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Scheer.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commiſſion:
Löſer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 28. Mai 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete, Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Württembergischen Credit-Verein betreffend. — Patent für eine neue Art von Streich-Riemen. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Aalen. — Termin für die Prüfung von Schul-Incipienten, Schul-Provisoren und Schulmeistern evangelischer Confession. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Verfügung, die Erhöhung einiger Zollsätze im allgemeinen Zoll-Tarif vom 18. Juli 1824. in Folge des Handels-Vertrags mit Baiern betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. den Amts-Notar, Amtmann Gronmayer in Jsny, Oberamts Wanger, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. das Revier Jrmannsweiler im Heidenheimer Forste dem bisherigen Amts-Verweser desselben, Gaus, und

das Revier Langentrog im Tettnanger Forst, dem bisherigen Amts-Verweser desselben, Merkel, auch

durch höchste Entschließung vom 11. d. M. die in Erledigung gekommene katholische Stadt-Pfarrei in Horb und das damit verbundene Dekanatamt dem Pfarrer Hofmeister in Schönthal, Dekanats Amrichshausen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 19. d. M. dem Sohn des verstorbenen Hof-Agenten Pfeiffer zu Weikersheim, Aron Pfeiffer daselbst, den Titel eines K. Hof-Agenten gnädigst verliehen, und

vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die an dem Gymnasium zu Ellwangen erledigte erste und zweite Lehrstelle den bisherigen Amts-Verwesern derselben, Högg und Ettensperger, bleibend übertragen, dabei übrigens dem Präzeptor der zweiten Classe, Vogelmann, den persönlichen Rang vor dem Präzeptor Ettensperger gnädigst vorbehalten.

Den 3. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Kirchberg, Oberamts und Dekanats Biberach, ernannte Pfarrer Straub, von Felldorf, die Königliche Bestätigung.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Gehülfen M. Schmid zu Köngen, Dekanats Kirchheim, auf die erledigte evangelische Pfarrei Dagersheim, ist den 18. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, den Württembergischen Credit-Verein betreffend.

Da Seine Königliche Majestät den Statuten des Württembergischen Credit-Vereins, welche der provisorische Ausschuß dieses Vereins mittelst Beschlusses vom 13. Dezember vorigen Jahrs durch den Druck bekannt gemacht hat, vermöge höchster Entschließung vom 10. dieses Monats insoweit, als sie die Verhältnisse der Vereins-Mitglieder unter sich und zu den Gläubigern des Vereins betreffen, unter Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens, den Schutz der Gesetze zuzusichern, auch die Bestellung eines Königlichen Kommissärs in der Person des gegenwärtigen Stadtrichters von Stuttgart, Ober-Justizraths von Seeger, zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins und der alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge, so wie zu Verpflichtung seines

Dienſtperſonals, zu bewilligen, den Königlichen Gerichtshof des Neckarkreiſes aber als Gerichtsſtand des Vereins und als vorgeſetzte Behörde des Königlichen Kommiſſärs in Beziehung auf gedachte Verrichtungen zu erklären geruht haben; ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. Mai 1827.

Für den Juſtiz-Miniſter: Schwab.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern: Schmidlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Patent für eine neue Art von Streichriemen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. dem Meſſer-Fabrikanten Johann Georg Dittmar zu Heilbronn ein Patent für die ausſchließliche Verfertigung der von ihm erfundenen Streichriemen für Raſir- und Federmeſſer auf die Dauer von zehen Jahren gnädigſt zu verleihen geruht.

Stuttgart den 21. Mai 1827. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Aalen.

An die Stelle des nach Heldenfingen beförderten Pfarrers Stettner, von Oberkochen, Dekanats Aalen, iſt der Pfarrer Seiler in Truchtelfingen zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen dieſes Bezirkes der Diöceſe Aalen ernannt worden.

Stuttgart den 4. Mai 1827. Wächter.

b) Termin für die Prüfung von Schul-Incipienten, Schul-Proviſoren und Schulmeiſtern.

Für diejenigen Schulmeiſter, Proviſoren und Schul-Incipienten evangeliſcher Confeſſion, welche ſich vor Georgii d. J. um Zulaſſung zur Concurs-Prüfung bei dem evangeliſchen Conſiſtorium gemeldet haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, werden folgende Prüfungs-Tage hiemit feſtgeſetzt, und zwar für ſämtliche Schul-Incipienten Montag der 11. Junius, für die Schul-Proviſoren der Generalate Heilbronn, Ludwigsburg und Reutlingen Donnerſtag der 14.

Junius, für die Schul-Provisoren der übrigen Generalate Montag der 18. Junius, und für sämtliche Schulmeister Donnerstag der 21. Junius d. J. An genannten Tagen hat jede dieser Prüfungs-Classen Morgens 7 Uhr auf der Kanzlei des K. Consistorium unfehlbar zu erscheinen, und wird jeder, der den ihm angewiesenen Prüfungs-Tag versäumt, von dieser Prüfung ausgeschlossen.

Stuttgart den 17. Mai 1827. Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin Johann Friedrich August Roos aus Marbach, und Johann Georg Merk aus Ravensburg, sind in der Medicin und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden. Der Letztere hat zugleich die Ermächtigung zur Ausübung der höheren Chirurgie erhalten.

Stuttgart den 3. Mai 1827. Walther.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Erhöhung einiger Zoll-Sätze im allgemeinen Zoll-Tarif vom 18. Juli 1824 in Folge des Handels-Vertrags mit Baiern betreffend.

In Gemäßheit des Artikels VI des unter dem 12. April 1827 mit der Krone Baiern abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags, wonach die Württembergischen Eingangs-Zölle von den durch jenen Vertrag begünstigten Artikeln gegen andere Staaten den Baierischen gleichgestellt werden sollen, in so weit jene dermalen niedriger stehen, treten in dem allgemeinen Zoll-Tarife vom 18. Juli 1824 folgende Veränderungen der Eingangs-Zölle ein:

Beinarbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt,
statt bisheriger 10 fl. 24 kr. künftig 13 fl. pr. Ctr.

Fabrikate von weißem und verzinntem Blech
feine und grobe, statt bisheriger 5 fl. 12 kr. und 10 fl. 24 kr.
künftig 13 fl. pr. Ctr.

Lakirte Blechwaaren
statt bisheriger 10 fl. 24 kr. künftig 13 fl. pr. Ctr.

Kupfer-Fabrikate
feine und grobe, statt bisheriger 5 fl. 12 kr. und 10 fl. 24 kr.
künftig 13 fl. pr. Ctr.

Feinere Messing-Fabrikate
statt bisheriger 10 fl. 24 kr. künftig 13 fl. pr. Ctr.

Papier,
Druck und Schreibpapier, statt bisheriger 1 fl. 44 kr.
künftig 4 fl. 20 kr. pr. Ctr.

Fabrikate von Silber
statt bisheriger 25 fl. 36 kr. künftig 30 fl. pr. Ctr.

Sodann werden die Eingangs-Zölle von Vieh durch folgende Bestimmungen den Baierischen gleichgestellt.

Von 1 Pferd	. . . . .	5 fl. —
— 1 Fohlen	. . . . .	— 40 kr.
— 1 Maulthier	. . . . .	1 fl. 12 kr.
— 1 Ochsen und Zugstier	. . .	5 fl. —
— 1 Stier	. . . . .	2 fl. —
— 1 Kuh	. . . . .	2 fl. —
— 1 Rind	. . . . .	1 fl. 30 kr.
— 1 Kalb	. . . . .	— 30 kr.
— 1 älterem Schwein	. . . .	— 20 kr.
— 1 Schaaf	. . . . .	— 12 kr.
— 1 Lamm	. . . . .	— 3 kr.

Wein und Weinmost
deutsche in Fässern und Bouteillen, statt bisheriger 12 fl. pr. Eimer und 3 fl. 28 kr. pr. Ctr. künftig 4 fl. 20 kr. pr. Ctr.

Sämtliche Zoll-Behörden werden nun angewiesen, diese Zoll-Sätze in allen denjenigen Fällen anzuwenden, wo nicht durch besondere Verträge und Bestimmungen eine Ausnahme von dem allgemeinen Zoll-Tarif vorgeschrieben ist.

Stuttgart den 26. Mai 1827. Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Bittenfeld, Diöcese Waiblingen, welche mit Einschluß eines Filials ohne Kirche und Schule 980 Kirchen-Genossen zählt, und nach Abzug des Zehenten zu Wolfsölden und von 5 Scheffel Roggen 989 fl. nach Etats- und 872 fl. nach Competenz-Preisen erträgt, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Zehenten sind auf die Jahre 1826, 1827 und 1828 um 524 fl. verpachtet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Stetten, Diöcese Cannstadt, welche 1082 Kirchen-Genossen zählt, und nach Abzug von 30 fl. zum Besoldungs-Verbesserungs-Fonds 1073 fl. nach Etats- und 847 fl. nach Competenz-Preisen erträgt, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Zehenten sind auf die Dienstzeit des neuen Pfarrers der K. Hof-Domainen-Kammer gegen ein Aequivalent von 430 fl., worunter 221 fl. in Geld, das Uebrige in Naturalien nach Competenz-Preisen, überlassen worden.

Am 25. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 1. Juni 1827.

Inhalt.

Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betreffend. Verfügungen der Departements. Vertheilung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und wiederholte Aussetzung ähnlicher Preise.

Königliche Deklaration,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Adam Albrecht von Neipperg wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, als: Schwaigern, Hausen bei Massenbach, Klingenberg und Neipperg, Oberamts Brackenheim, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte und auf die theils seiner Familie zugekommenen reichs- und kreisständischen Vorzüge, theils seinen „Besitzungen“ zugestandenen Rechte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und seine Familie nachgesucht hat, Wir nach Vernehmung seiner Wünsche und Anhörung Unseres Geheimen-Raths hinsichtlich der dabei eingetretenen besonderen Rücksichten in Gnaden beschlossen haben

und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechts-Zustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Das gräfliche Haus Neipperg behält die Ebenbürtigkeit, wie es solche bisher hergebracht hat, und wird dem hohen Adel beigezählt.

Der Graf hat, gleich den Standesherrn, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten, dahin zu leisten,

daß er dem Könige wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem Könige und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten den bisher geführten Titel und benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, unter Weglassung aller auf die vormaligen Reichs-Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Der Erstgeborene, welcher im Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgeborenen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden: „Graf und Herr“ mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird denselben das Prädikat: „Hochgeboren (der Hochgeborne Herr Graf)“ gegeben.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen-Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, werden sie sich nach dem bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4.

In allen gräflichen Ortschaften soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise ist hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, für seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgeborenen aber 14 Tage hindurch, von dem Leichenbegängnisse an, fortgesetzt werde, daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate, den Aufenthalt zu wählen und eben so in die Dienste solcher Staaten zu treten, oder Orden und Würden von denselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden oder aus Unseren Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Der erbliche Antheil des gräflichen Hauses an der Landstandschaft in der Kammer der Standesherrn hat bereits seine besondere Bestimmung erhalten.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch in Betracht besonderer bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in diesen Bundes-Staaten auszuüben, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Ver-

pflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulaſſen, vereinigen werden.

§. 7.

In allen die Mitglieder der gräflichen Familie betreffenden Perſonal-Klagen, ſo wie in allen Real-Klagen, welche ſich auf ihre vormals ritterſchaftliche, oder ſonſt reichsunmittelbare Güter beziehen, haben dieſelben einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei den betreffenden Kreisgerichten und in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königlichen Ober-Tribunal.

Sollten bei dem gräflichen Hauſe durch Familien-Verträge beſondere Austrägal-Gerichte eingeführt ſeyn; ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Abſterben eines Mitgliedes der gräflichen Familie wird den Erbſchafts-Betheiligten, wenn ſie miteinander darüber einverſtanden ſind, die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter Leitung des Familien-Hauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen; ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden, in ſo weit jene Rechts-Geſchäfte nicht durch die beſtehenden Geſetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuſtändigen insbeſondere geeignet ſind.

§. 9.

In peinlichen Fällen tritt für ſämmtliche Mitglieder der gräflichen Familie der privilegirte Gerichtsſtand derſelben bei Unſeren Kreis-Gerichtshöfen ein, in ſo lange Wir nicht für dergleichen Fälle, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem

Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligt haben werden.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen.

Wird von diesem Rechte der Autonomie Gebrauch gemacht; so ist zur Gültigkeit solcher neuen Familien-Gesetze und Stiftungen erforderlich, daß sie dem Souverain vorgelegt werden, worauf sie nach vorgängigem Erkenntnisse der betreffenden Gerichts- und Regierungs-Stellen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wo die Familien-Gesetze nicht entgegenstehen, bleibt es übrigens den Mitgliedern des gräflichen Hauses unbenommen, eben so wie andere Staats-Bürger in den hiezu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landes-Gesetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 11.

Die Vormundschaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regie-

rungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Verpflichtung der Vormünder und die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von dem Grafen bewohnten Schlösser sollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landes-Behörden abhängt.

§. 14.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie die kirchlichen Handlungen, als Privat-Trauungen, Taufen ꝛc. in seinen Schlössern, im Allgemeinen, und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, freigegeben.

§. 15.

Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

Bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung, so wie bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung können die gräflichen Grundholden mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts durch Unsern Oberamtmann an die in dieser ihrer Eigenschaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

II. Rechts-Pflege.

§. 16.

Nachdem der Graf auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die ſtreitige und willkührliche, verzichtet hat; ſo ſind demſelben neben der durch die neuere Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den Königlichen Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugs-Recht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unſeren Königlichen Cameral-Beamten, die gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen mit Ausſchluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugs-Recht, welches den Gemeinden zuſteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 17.

Da der Graf bereits auch ſeine Entſagung auf die Polizei-Verwaltung erklärt hat, ſo tritt derſelbe in folgende Befugniſſe ein:

a) innerhalb ſeiner Schlöſſer und der im Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter, ſo wie der, nach vorgängiger Lokal-Unterſuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen.

Er iſt jedoch hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf-Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel

einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gebörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung anzuwohnen; auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden.

Ueberdieß steht demselben frei, in Beziehung auf diese Gegenstände selbst oder durch seinen deßhalb beauftragten Beamten, Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselbe, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen in so weit zu, als dieselbe gesetzlich Unseren Kreis-Regierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

d) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Grafen oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden; auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

IV. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 18.

Die gräflichen Forst-Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit

gleichen Befugniſſen, wie Unſere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen der Graf das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat; vorbehältlich jedoch der den Wald-Beſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbeſondere wird dem Grafen, als widerrufliche Vergünſtigung, die Befreiung des von ihm mit den Rechten eines Staatsdieners aufzuſtellenden Forſt-Verwalters von der Unterordnung unter ein Königliches Forſtamt zugeſtanden, und ſind hienach nicht nur die gräflichen Revier-Förſter den Königlichen, ſondern auch der von dem Grafen anzuſtellende Forſt-Verwalter einem Königlichen Ober-Förſter in Anſehung der Dienſt-Befugniſſe gleichgeſtellt.

§. 19.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſt-Behörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen zu achten.

Der gräfliche Forſt-Verwalter und die gräflichen Revier-Förſter ſtehen mit den Königlichen Forſt-Beamten, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt-Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, auch in völlig gleichen Dienſt-Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung.

Dem Grafen iſt zwar geſtattet, dem Forſt-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen, inzwiſchen kann die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſt-Verhältniſſen des Forſt-Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts, zur Folge haben.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, geſchieht, was den Forſt-Verwalter betrifft, von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die der Revier-Förſter, wie des übrigen für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellten Perſonals, bleibt dem ohnehin in der Eigenſchaft eines Staatsdieners angeſtellten Forſt-Verwalter überlaſſen. Dieſer iſt aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

§. 20.

Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden erstreckt sich auch auf die gräflichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In sofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär mit Zuziehung der gräflichen Forst-Behörden vorgenommen werden.

§. 21.

Wald-Reutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forst-Rathes, erlaubt.

§. 22.

Die durch das gräfliche Forst-Personal in den gräflichen Forst-Bezirken entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forst-Verwaltung, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß, bestraft, und die Strafe für den Grafen eingezogen, in sofern nicht andere Wald-Besitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel auf den Bezug Anspruch haben.

Werden Waldfrevler in den gräflichen Forst-Bezirken von Königlichen Forst-Bedienten angetroffen; so wird zwar die Strafe von Unserem Forstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Wald-Eigenthümer, in so weit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringe-Gebühr hinauszugeben.

§. 23.

Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

§. 24.

Für die oberforstliche Aufsicht hat der Graf unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 25.

Der Graf wird binnen drei Monaten bei Unserem Königlichen Finanz-Ministerium über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zur Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleichgeachtet werden.

§. 26.

Würde der Graf ein ihm zuständiges Forstamt längere Zeit unbesetzt lassen, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so ruht das Ernennungs-Recht für diesen Erledigungsfall und Unser Minister der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

V. Eigenthums- und gutsherrliche Rechte, auch Lehen-Verhältnisse.

§. 27.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die nach den früheren Organisations-Bestimmungen verfügte Ausscheidung der landesherrlichen und grundherrlichen Gefälle und Einkünfte wird, unter Verzichtleistung des Grafen auf alle hieraus etwa abzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat, aufrecht erhalten.

Rücksichtlich der Entsagung des Grafen auf die Gerichtsbarkeit, so wie der von ihm erklärten Bereitwilligkeit, nach bereits geschehener Aufhebung der Leibeigenschaft, auch die gräflichen Aktiv-Lehen gegen angemessene Entschädigung zu allodifiziren und die

ungemessenen Frohnen in gemessene zu verwandeln, wollen Wir demselben auch die Freiheit vom Novalzehenten für die von ihm selbst zur Cultur gebrachten Felder, so lange sie sich in seinem Besitze befinden werden, so wie auch den Genuß desselben an den Orten, wo er Universal-Zehentherr ist, zugestanden haben; letzteren so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird.

§. 28.

Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 29.

Der Graf hat, als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte, oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 30.

In Absicht auf die übrigen lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse des Grafen werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechts-Titel begründende Herkommen, in sofern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

§. 31.

Das Patronat-Recht und das der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

§. 32.

Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, stünden sie in derselben Kategorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte untergeordnet.

VI. Besteurung.

§. 33.

Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Malerei-Gebäude zu denselben gehörigen Gebäude zugesichert.

Gleiche Befreiung genießen

c) vermöge des Gesetzes vom 15. Juli 1821, §. 3, lit. c, auch die ehemals steuerfrei gewesenen Schloßgärten, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen.

Im übrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden, auch allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen.

§. 34.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 35.

Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-, Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-, Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem der Graf keinen Antheil nimmt, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 36.

So wie die Berechnung dessen, was der Graf von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, dem-

ſelben unmittelbar von dem Oberamte zugeſchickt wird; ſo hat er auch ſeine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamts-Pflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Laſten eine Amts-Verſammlung abgehalten wird; ſo iſt demſelben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen ſelbſt anwohnen und ſein Intereſſe hiebei wahren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskoſten-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einſicht zu nehmen.

§. 37.

In Anſehung der vor dem Jahre 1806 gleich andern bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Beſteuerung unterworfen geweſenen Grundſtücke hat der Graf in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Abſicht auf Amts- und Commun-Schaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Real-Laſten, irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

§. 38.

Wenn bei Militär-Einquartierungen die Frage von Belegung gräflicher Gebäude (§. 12 u. 36) wird; ſo ſteht dem Grafen zu, durch ſeinen Beamten der Quartiers-Austheilung beizuwohnen.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 19. Mai 1827.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

Vertheilung der Preiſe für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen, und wiederholte Ausſetzung ähnlicher Preiſe.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. dieſes Monats von den nach der Bekanntmachung vom 17. Januar 1823 (Reg. Blatt S. 66) ausgeſetzten vier Preiſen für diejenigen Orts-Vorſteher, welche von dieſem Zeitpunkt an bis zum 1. Januar 1826 für Beförderung der Reinlichkeit und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Miſtjauchen-Gruben in ihren Wohnorten am meiſten gewirkt haben,

dem Schultheißen Stoß zu Nusplingen, Oberamts Spaichingen,
den erſten Preis mit 20 Dukaten nebſt einer ſilbernen Ehren-Medaille;

dem Schultheißen Klett zu Biſſingen, Oberamts Kirchheim,
den zweiten Preis mit 15 Dukaten nebſt einer ſilbernen Ehren-Medaille;

dem Stadt-Schultheißen Steiner in Hayingen, Oberamts Münſingen,
den dritten Preis mit 10 Dukaten nebſt einer ſilbernen Ehren-Medaille, und

dem Schultheißen Otterbach in Wolpertshauſen, Oberamts Hall,
den vierten Preis mit 5 Dukaten nebſt einer ſilbernen Ehren-Medaille gnädigſt bewilligt; ſodann wegen bewieſenen Eifers für die Beförderung jenes Zwecks

dem Schultheißen Riekert in Luſtnau, Oberamts Tübingen,

dem Schultheißen Raunſer in Holzhauſen, Oberamts Sulz,

dem Schultheißen Vogel in Unter-Münkheim, Oberamts Hall, und

dem Schultheißen Schmid in Unterböbingen, Oberamts Gmünd,
die ſilberne Ehren-Medaille in Gnaden verliehen; endlich

den Schultheißen Bauſch in Ochſenbach, Oberamts Brackenheim,

den Stadt-Schultheißen Pfaff in Weinsberg,

den Schultheißen Maurer in Oberſteinbach, Oberamts Oehringen,

den Schultheißen Bürk in Hütten, Oberamts Gaildorf,

den Stadt-Schultheißen Schneider in Heubach, Oberamts Gmünd,
den Amtmann Wagner in Langenau, und
den Schultheißen Koch in Bissingen, beide im Oberamt Ulm,
den Schultheißen Merkle in Wiblingen, und
den Schultheißen Zeller in Dietenheim, Oberamts Wiblingen,
öffentlich zu beloben befohlen.

Um diesen lobenswerthen Beispielen desto gewisser Nachahmung zu verschaffen, wollen Seine Königliche Majestät für die nächsten drei Jahre wieder dieselben vier Preise von 20, 15, 10 und 5 Dukaten nebst einer Ehren-Medaille ausgesetzt, und für die dereinstige Vertheilung derselben die bisherigen Bestimmungen und Vorschriften wiederholt wissen.

Unter Hinweisung auf die erwähnte Bekanntmachung vom 17. Januar 1823 wird daher sämtlichen Oberämtern und Aemtern zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Kalender-Jahrs der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen, ob die getroffenen Einleitungen den gewünschten Fortgang in ihrem Bezirk haben, oder welche Hindernisse etwa in dem einen oder dem andern Ort entgegen stehen, im Monat Juni 1830 aber eine tabellarische Uebersicht über die Verdienste derjenigen Orts-Vorsteher einzuschicken, welche sich durch ihre Amtsthätigkeit in Ueberwindung örtlicher Schwierigkeiten mit entsprechendem Erfolg ausgezeichnet haben.

Nach Verfluß jener drei Jahre haben die Kreis-Regierungen über das Ergebniß im Ganzen Bericht zu erstatten, und sich zugleich gutächtlich darüber zu äußern.

Stuttgart den 26. Mai 1827.

Schmiblin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 8. Juni 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissariate. — Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt und für die Rechts-Erkenntnisse der Königl. Gerichtshöfe auf das zweite Semester von 1827 betreffend. — Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Unter dem 3. d. M. wurde der Rittmeister zweiter Classe, v. d. Planitz, des vierten Reiter-Regiments, Krankheitshalber auf sein Ansuchen pensionirt, und dagegen

der Oberlieutenant v. Landsee, des ersten Reiter-Regiments, zum Rittmeister zweiter Classe im vierten Reiter-Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissariate (vergl. S. 111. u. 122).

Da die Wiederbesetzung der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten erledigten Pfand-Commissariate verfügt, beziehungsweise dem wechselseitigen Tausche der Stellen zweier Commissäre Statt gegeben worden ist; so wird solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Mai 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

Verzeichniß

der in Erledigung gekommenen und wieder bestellten Pfand-Commissariate.

Gerichts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commissäre	neu bestellte Pfand-Commissäre.
	I. Im Neckar-Kreise.		
Besigheim.	Bönnigheim.	Stäudlin.	Weber, vormaliger Substitut, von Buchenbach.
	II. Im Schwarzwald-Kreise.		
Neuenbürg.	Neuenbürg.	Fischer.	Zwißler, bisher Oberamts-Gerichts-Gehülfe in Urach.
	III. Im Jaxt-Kreise.		
Gaildorf.	Gaildorf.	Panzlen.	Flort, bisher Amts-Notariats-Gehülfe in Oettingen.
	IV. Im Donau-Kreise.		
Ulm.	Langenau.	Ruff.	Herwig, bisher Pfand-Commissär in Westerstetten.
—	Westerstetten.	Herwig.	Ruff, bisher Pfand-Commissär in Langenau.

Zur Beglaubigung:
Die Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S.418) werden diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts, bis zum 15. Juli l. J. bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächst bevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. Juni 1826.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

c) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt und für die Rechts-Erkenntnisse der Königl. Gerichtshöfe auf das zweite Semester von 1827 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts und der Rechts-Erkenntnisse der Königl. Gerichtshöfe sind die Gebühren à 1 fl. 30 kr. für das Exemplar des Regierungs-Blatts und à 30 kr. für das Exemplar der Rechts-Erkenntnisse, so weit sie nicht bereits voraus bezahlt sind, durch die Königl. Postämter und die anderen Stellen oder Personen, welche sich der Bestellung unterzogen haben, noch im Laufe des Monats Juni d. J. an die Casse des Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen; was mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird, daß vom 1. Juli an nur die voraus bezahlten Exemplare werden verabfolgt werden.

Stuttgart den 6. Juni 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

B.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin, Anton Wieſt aus Weingarten, Oberamts Ravensburg, Anton Rueß aus Ulm, und Carl Hermann Dieſch aus Saulgau, ſind nach erſtandener Prüfung zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 29. Mai 1817. Walther.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die auf eigenes Anſuchen des Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſiers Steinheil, wegen Kränklichkeit eingetretene Penſionirung deſſelben, iſt dieſe Stelle in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ihre Eingaben bei der zu Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe beſtellten ſtändiſchen Commiſſion innerhalb 14 Tagen einzureichen.

2) Da der Pfand-Commiſſär Keppler zu Waldſee am 30. v. M. geſtorben iſt, ſo werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Pfand-Commiſſariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung, bei dem Oberamts-Gerichte Waldſee ſich zu melden.

3) Die Bewerber um die durch gerichtliches Erkenntniß erledigte Aktuar-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Beſigheim werden hiemit aufgefordert, mit ihren diesfälligen Geſuchen innerhalb drei Wochen an den K. Gerichtshof in Eßlingen ſich zu wenden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Ochſenhauſen, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift den Pfarrort ſamt einigen Filial-Weilern und Höfen, auch drei Filial-Schulen, zuſammen 2067 Pfarrgenoſſen, und hat nach Abzug der Ausgabe auf zwei beſtändige Vikarien ein Einkommen von 880 fl. an Beſoldung und Garten-Ertrag. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 13. Juni 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz, die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betreffend. — Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1827.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Geſetz,

die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir Uns veranlaßt finden, die Auflagen auf Tabak, ſo wie auf Zucker und Kaffee, mit beſonderer Rückſicht auf die mit dem Königreich Baiern abgeſchloſſene Zoll- und Handels-Verbindung feſtzuſtellen, ſo verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die durch die Geſetze vom 27. Juni 1821 und 18. Juli 1824 eingeführte Tabaks-Auflage wird hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

An die Stelle derſelben tritt eine Erhöhung des Eingangs-Zolls von fabricirtem Tabak und von Tabaks-Blättern. Es ſoll künftig in der laufenden Etats-Periode an Eingangs-Zoll erhoben werden:

von zum Gebrauch zubereitetem Rauch- und Schnupftabak, mit Einſchluß der Carotten und ſonſtiger zubereiteter Tabaks-Blätter . 17 fl. 20 kr. pr. Ctr.

von rohen Tabaks-Blättern . . . . . 4 fl. 20 kr. pr. Ctr.

Art. 3.

Auf jeden Centner fabricirten Tabaks, welchen die Fabrikanten ins Ausland verkaufen, erhalten dieſelben eine Rückvergütung, welche in drei Viertheilen des zuvor von ihnen bezahlten Eingangs-Zolls von Tabaks-Blättern, alſo in 3 fl. 15 kr. pr. Ctr. beſteht.

Art. 4.

Die Tabaks-Fabrikanten ſind verbunden, von dem jedesmaligen Empfange auswärts eingeführter Tabaks-Blätter dem Acciſer ihres Wohnorts eine ſchriftliche Anzeige zu erſtatten, auch den Finanz-Behörden auf Erfordern ihre Handlungs-Bücher zur Einſicht vorzulegen.

Die Unterlaſſung jener Anzeige wird mit angemeſſenen Geld-Strafen geahndet.

Art. 5.

Der Eingangs-Zoll von Kaffee und Zucker wird für die übrige Dauer der laufenden Etats-Periode auf . . . . . 8 fl. 40 kr. pr Ctr. feſtgeſetzt.

Art. 6.

Vorſtehende Zoll-Erhöhungen treten überall mit dem Tage der Bekanntmachung dieſes Geſetzes in Wirkung.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung deſſelben beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 12. Juni 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben, nach höchſtem Dekrete vom 5. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Geheimen Hofrath Cotta v. Cottendorf, um denſelben einen Beweis Höchſt Ihrer Anerkenntniß der weſentlichen Verdienſte zu geben, welche er ſich durch ſeine manchfachen Bemühungen für Hebung und Belebung der Gewerbe und Landwirthſchaft, insbeſondere durch Gründung einer bedeutenden Linnen-Manufactur in Heilbronn erworben hat, das Ritterkreuz Höchſt Ihres Ordens der Württembergiſchen Krone zu verleihen geruht.

C.) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die in Erledigung gekommene Pfarrei Sontheim, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Faber in Wain, Dekanats Biberach, und

die erledigte Pfarrei Haberſchlacht, im Dekanat Brackenheim, dem Pfarrer Haſenauer zu Ohnaſtetten, Dekanats Urach, gnädigſt übertragen.

II Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1817.

Auf die Bekanntmachung vom 15. December 1816 (Reg. Blatt S. 513) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung siebenzehn Referendäre zweiter Classe angemeldet. Von diesen sind Vier wegen Versäumung der unerstrecklichen Frist zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im Mai d. J. stattgehabten Semestral-Prüfung ausgeschlossen, und Einer wegen unzureichender Kenntnisse zurückgewiesen, dagegen nachstehende zwölf Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

A.

1.) Eduard, Freiherr v. Wächter, von Stuttgart.

B.

2.) Carl Weidlich, von Brackenheim;
3.) Adolph, Freiherr v. Wächter, von Stuttgart;
4.) Carl Friedrich Bauder, von Stuttgart;
5.) Eduard Daumer, von Ulm;
6.) D. Friedrich Christoph Carl Schüß, von Tübingen;
7.) Georg Ludwig Feyerabend, von Heilbronn;
8.) Christian Bäumlein, von Langenburg.

C.

9.) Gottlob Adolph Veiel, von Marbach;
10.) Carl David Reuß, von Besigheim.

11.) Johann Conrad v. Besserer, von Ulm;
12.) Friedrich Ludwig Krauß, von Weikersheim.

Stuttgart den 9. Juni 1817.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 20. Juni 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Romans „Sidonia" von Johanna Schopenhauer. — Patent für ein Surrogat des Bimssteins. — Nachricht vom Stande des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen auf Martini 1826. — Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. den Unterlieutenant v. Racknitz, des ersten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant befördert, und

unter dem 8. d. M. den aggregirten Unterlieutenant Imle, vom zweiten zum ersten Reiter-Regimente versetzt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät unter dem 10. d. M. den Hauptmann erster Classe des ersten Infanterie-Regiments, v. Demmler, so wie

den Hauptmann zweiter Classe des sechsten Infanterie-Regiments, v. Daniel, in den Ruhestand versetzt, und dagegen

den Hauptmann zweiter Classe des siebenten Infanterie-Regiments, v. Kampß, zum Hauptmann erster Classe im ersten Regimente,

den Oberlieutenant v. Sprösser, des sechsten, so wie

den Oberlieutenant und Adjutanten Bayha, des zweiten Infanterie-Regiments, zu Hauptleuten zweiter Classe, ersteren in dem bisherigen, letzteren im siebenten Regimente, und

den Unterlieutenant Sonntag, des vierten, zum Oberlieutenant im sechsten Infanterie-Regimente befördert, auch

die aggregirten Unterlieutenants: Demmler, des zweiten, und Stockmayer, des sechsten Infanterie-Regiments, ersteren bei dem genannten, letzteren bei dem vierten Infanterie-Regimente eingetheilt.

An die Stelle des zum Hauptmann zweiter Classe beförderten Regiments-Adjutanten Bayha ist der Unterlieutenant Beck, des zweiten Infanterie-Regiments, zum Adjutanten desselben ernannt worden.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte katholische Stadt-Pfarrei zu Ulm mit dem damit verbundenen Dekanat-Amte dem Caplan Laiber zu Stuttgart gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Romans „Sidonia" von Johanna Schopenhauer.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. der Johanna Schopenhauer zu Weimar, ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei Heinrich Wilmans zu Frankfurt am Main erscheinenden Romans „Sidonia" auf die Dauer von zwölf Jahren in Gnaden zu ertheilen geruht; welches

mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. Juni 1827. Schmidlin.

b) Patent für ein Surrogat des Bimssteins.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. dem gewesenen Porzellan-Dreher Christian Schumacher zu Ludwigsburg, ein Patent für das von ihm erfundene Surrogat des Bimssteins auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; welches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Juni 1827. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Nachricht vom Stande des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen auf Martini 1826.

Aus der revi irten u d justificirten Rechnung des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen von Martini $18\frac{25}{26}$ ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundstock.

Einnahme.

1.) Rückstände vom vorigen Jahr.		
a) Cassen-Vorrath an Martini 1825		551 fl. 34 kr. —
b) Auf Wieder-Ersatz hingeliehen		556 fl. — kr. —
c) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren mit Einschluß der unverfallenen verzinslichen Zieler, aus einer verkauften Besoldungs-Wiese des Diakonats Rosenfeld	690 fl. 1 kr. 3 hl.	
daran sind eingegangen		389 fl. 25 kr. 3 hl.
Rest noch	300 fl. 36 kr. —	

2.) Neue Revenüen.

a) Gefälle von den Einkommenstheilen des geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds . . 560 fl. 7 kr. —

b) Heimgefallene geiſtliche Beſoldungen oder Interkalar-Gefälle . . . . . 7,938 fl. 35 kr. 1 hl.

8,498 fl. 42 kr. 1 hl.

Hieran giengen ein . . . . . 7,333 fl. 17 kr. —

und blieben im Ausſtand . . . 1,165 fl. 25 kr. 1 hl.

3.) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . . . . . 1,009 fl. 57 kr. —

Summe der Einnahme

— 9,840 fl. 13 kr. 3 hl.

Ausgabe.

1.) Zahlungen von den für den Grundſtock beſtimmten Einnahmen, und zwar:

Beitrag zu den Koſten des der Stadtpfarrei Kirchheim für die Filiale Oethlingen und Lindorf beigegebenen Vikars, welcher auf die zum geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds unmittelbar auszufolgenden Einkommens-Theile des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds bei milden Stiftungen angewieſen iſt, mit . . . . . 150 fl. — kr.

An Beiträgen einzelner Pfarreien zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, welche, obgleich ſie bei den betreffenden Pfarrern noch im Rückſtande hafteten, dennoch von der Staats-Caſſe jenem Fonds verrechnet worden ſind, mußten nach Bewilligung theilweiſer Nachläſſe, an jenen Rückſtänden der Staats-Caſſe wieder erſetzt werden . . . . . 400 fl. — kr.

Zuſchüſſe an die Land-Beamtungen wegen Unzulänglichkeit der Interkalar-Gefälle zu den Amts-Verweſerei-Koſten . . . . . 206 fl. 57 kr.

Von den dießjährigen Interkalar-Gefällen bestrittene Verweserei-Kosten	734 fl. 48 kr.	
Ersatz zu viel erhobener Interkalar-Gefälle	3 fl. 38 kr.	
Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren	— 254 fl. 48 kr.	
Zahlungen auf dereinstigen Wieder-Ersatz	856 fl. 32 kr.	
An Unterstützungen für Geistliche, wegen besonderen Bedürfnisses, zum Theil wegen Hagelschlags, Ueberschwemmung, mußten bei der Unzulänglichkeit der hiefür bestimmten Einkünfte vom Grundstock verwendet werden	1,557 fl. 33 kr.	
		4,164 fl. 16 kr. —
2.) Zu Capitalien angelegt		4,650 fl.

Summe der Ausgabe
— 8,814 fl. 16 kr. —

Rest an der Einnahme
— 1,025 fl. 56 kr. 3 hl.

Hievon sind auf Wieder-Ersatz hingeliehen		406 fl. — kr. —
Cassen-Vorrath		619 fl. 56 kr. 3 hl.
		1,025 fl. 56 kr. 3 hl.

Es bestand demnach der Grundstock auf Martini 1826 in

1.) Rückständen an Einkünften:		
a) ältere	300 fl. 36 kr. —	
b) neuere	1,165 fl. 25 kr. 1 hl.	
		1,466 fl. 1 kr. 1 hl.
2.) Capitalien:		
a) vom vorigen Jahr, an 74,396 fl. 30 kr. nach Abzug der daran abgelösten — 1,009 fl. 57 kr. noch	73,386 fl. 33 kr.	
b) in diesem Jahr angelegt	4,650 fl. — kr.	
		78,036 fl. 33 kr. —

und zwar bei öffentlichen Caſſen zu 4½ pCt.		
—	61,400 fl.	— kr.
bei Privaten zu 5 pCt.	26,636 fl.	33 kr.
	78,036 fl.	33 kr.
3.) Auf Wieder-Erſatz hingeliehen	406 fl.	— kr. —
4.) Caſſen-Beſtand	619 fl.	56 kr. 3 hl.
Zuſammen .	80,518 fl.	30 kr. 4 hl.
An Martini 1815 hatte der Grundſtock betragen . .	76,194 fl.	5 kr. 3 hl.
es hat alſo derſelbe im Jahr 18¹⁵⁄₁₆ zugenommen, um .	4,334 fl.	25 kr. 1 hl.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock.

Einnahme.

1.) Zinſe aus 74,396 fl. 30 kr.	3,465 fl.	6 kr.
Stückzins aus den nach dem Verfall-Termin abgelösten Capitalien	4 fl.	9 kr.
Im vorigen Jahre ſind an Zinſen im Ausſtand geblieben	15 fl.	— kr.
	3,484 fl.	15 kr.
Hievon Abgang wegen des herabgeſetzten Zinsfußes bei den Staats-Caſſen-Capitalien . . .	14 fl.	42 kr.
Reſt noch	3,469 fl.	33 kr.
Hieran ſind eingegangen	3,360 fl.	3 kr. —
Reſt	109 fl.	30 kr.
2.) Zinſe aus verzinslichen Güterzielern	1 fl.	40 kr. —
3.) Zinſe aus den auf Wieder-Erſatz hingeliehenen Geldern	33 fl.	5 kr. —

Hiezu sind zu rechnen:

4.) Zu Unterstützung von Geistlichen, diesem Fonds zugewiesene Pfarr-Besoldungs-Abzüge, unter Einrechnung des Rückstands vom vorigen Jahr . . . . . 93 fl. 45 kr. —

Summe der Einnahme
— :· 3,468 fl. 33 kr.

Ausgabe.

1.) An Zins-Raten von eingelösten Activ-Capitalien bezahlt 13 fl. 44 kr. —

2.) Capital-Steuer . . . . . 235 fl. 19 kr. —

3.) Verwaltungs-Kosten:

a) Besoldung des Rechners, die fixirten . 300 fl. — kr.
b) Rechnungsstell-, Revisions- und Abhör-Kosten •
c) Abschrift-Gebühren . . . . . •
d) dem Aufwärter . . . . . 12 fl. — kr.
e) für erkaufte Inventarstücke . . . . . o
f) den Postdienern für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Postscheine . . . . . 18 fl. 29 kr.
g) Buchbinder-Kosten . . . . . 1 fl. — kr.

331 fl. 29 kr. —

4.) Unterstützungen an Geistliche:

a) Bewilligungen ein für allemal
— :· 847 fl. 8 kr.
b) Beiträge zu Haltung eines Vikars
— :· 1,175 fl. 54 kr.

— :· 2,023 fl. 2 kr.
über die vom Grundstock geleisteten
— :· 1,557 fl. 33 kr.
noch . . . . . 465 fl. 29 kr.

c) jährliche Zulagen . . . . . 2,211 fl. 51 kr.
d) Beiträge zu Ruhegehalten . . . . 210 fl. 41 kr.
2,888 fl. 1 kr. —

Summe der Ausgabe
—:· 3,468 fl. 33 kr.

Reſt an der Einnahme
o

Dagegen an Aktiv-Rückſtänden
—:· 109 fl. 30 kr.

Stuttgart den 8. Mai 1827. Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin, Ernſt Albert Zeller aus Heilbronn, Johannes Berg aus Leonberg, und Franz Anton Halder aus Jsny, Oberamts Wangen, ſind nach erſtandener Prüfung zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und die zwei Letzteren auch zur Ausübung der höheren Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 31. Mai 1827. Walther.

Am 15. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 3. Juli 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, den Abschluß eines Jurisdiktions-Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Belobung der Gründer der Paulinen-Pflege zu Winnenden. — Verfügung, die Vollziehung des Gesetzes über die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend. — Vertheilung von Preisen an katholische Schullehrer. — Verfügung, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

den Abschluß eines Jurisdiktions-Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse Unterhandlungen Statt gehabt haben, und durch dieselben nunmehr eine Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen unter denselben Bestimmungen, welche der mit Hohenzollern-Sigmaringen geschlossene, in dem Regierungs-Blatte dieses Jahrs Nro. 16 bekannt gemachte

Jurisdiktions-Vertrag enthält, zu Stande gekommen, auch von Uns derselben die Genehmigung ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieses zu allgemeiner Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 23. Juni 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf v. Berolbingen.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. dem Geheimenrath v. Schmidlin, das ihm bisher provisorisch anvertraut gewesene Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, definitiv zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. v. M. die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Reichenbach, Oberamts Geielingen, dem Pfarrer Mogger zu Kolbingen, Oberamts Tuttlingen;

vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Aufhausen, im Dekanats-Bezirk Geislingen, dem Pfarrer Reinhardt zu Neubronn, Dekanats Aalen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Fluorn, im Dekanat Sulz, dem Diakonats-Verweser Honold zu Liebenzell, Dekanats Wildbad;

vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. die evangelische Pfarrei Adelberg, im Dekanats-Bezirk Schorndorf, dem Pfarrer Lechler zu Hundersingen, Dekanats Münsingen, und

die evangelische Pfarrei Grunbach, Dekanats Schorndorf, dem Diakonus Liesching zu Winterbach, in eben diesem Dekanats-Bezirk;

vermöge höchster Entschließung vom 14. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Stetten, im Dekanats-Bezirk Cannstadt, dem vormaligen außerordentlichen Professor der Theologie zu Tübingen, D. Klaiber; auch

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Thannhausen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer Sengle zu Nendingen, im Oberamts-Bezirk Tuttlingen, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. den Ober-Tribunal-Rath v. Hofmann auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und demselben in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten Dienstleistungen die Stelle eines Ehren-Mitglieds des K. Ober-Tribunals vorzubehalten geruht.

Vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. haben Höchstdieselben dem bei der Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Sekretär Vischer die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst ertheilt, und ihm dabei den Titel und Rang als Sekretär vorbehalten.

Unter dem 19. v. M. ist den Hauptleuten erster Classe, v. Kampz, des ersten, und v. Göz, des siebenten Infanterie-Regiments, die Erlaubniß ertheilt worden, gegenseitig ihre Stellen zu vertauschen.

Unter dem 16. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Hürbel, Oberamts und Dekanats Biberach, ernannte Vikar Dominikus Herderer, in Laupheim, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Belobung der Gründer der Paulinen-Pflege zu Winnenden.

In Gemäßheit höchsten Befehls Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. werden die Gründer der zum Unterricht und zur Erziehung verwahrloster Kinder

bestimmten, blos durch Privat-Beiträge unterhaltenen Paulinen-Pflege zu Winnenden, Oberamts Waiblingen, und insbesondere der bei dieser menschenfreundlichen Anstalt wirksame Diakonus Heim daselbst, wegen dieses edeln, mit Einsicht und beharrlicher Thätigkeit geleiteten Unternehmens, das bereits die erfreulichsten Früchte verspricht, hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 25. Juni 1827. Schmidlin.

b) Verfügung, die Vollziehung des Gesetzes über die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend.

Um das Regulativ für die Kosten der Gefangenen-Transporte mit den Bestimmungen über die Kosten des Untersuchungs- und Straf-Verfahrens der Verwaltungs-Behörden in gehörigen Einklang zu setzen, sieht man sich veranlaßt, der Instruktion vom 28. Juni 1824, zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, (Reg.-Blatt von 1824, S. 405 ff.) Folgendes nachzutragen:

1.) Das periodisch zu erneuernde Lagerstroh ist in den Stations-Gefängnissen vom 1. Juli d. J. an, eben so wie in allen übrigen Gefängnissen, von dem Gefängnißwärter um das ihm ausgesetzte Einschließ- und Wartgeld anzuschaffen (§. 5 der Instruktion).

2.) Je nach Bekanntmachung der alljährlichen Taxe für die Kost und die Heizung bei den Untersuchungs- und Straf-Gefangenen, für heuer aber sogleich nach Erscheinung gegenwärtiger Verfügung, ist von den Kreis-Regierungen zu erwägen, ob nicht, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit, welche in der Art der Kostreichung, in der Beschaffenheit des Lokals, und in der häufigen Unterbrechung des Heizens liegt, auch das Kost- und Einheizgeld für die Gefangenen-Transporte einer Abänderung zu unterwerfen seyn möchte.

Das Ergebniß dieser Revision ist jedesmal dem Ministerium des Innern zur Genehmigung und gleichfallsigen Bekanntmachung vorzulegen (§. 6 und 7 der Instruktion).

3.) Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich des Aufwands auf die Gefangenen-Transporte durchaus bei dem Inhalte der Instruktion vom 28. Juni 1824.

Stuttgart den 28. Juni 1827. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Vertheilung von Preisen an katholische Schullehrer.

Die von Seiner Königlichen Majestät für katholische Schullehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Sitten und mehrjährige treue Amtsführung auszeichnen, gnädigst bestimmten Prämien wurden für das Etats-Jahr $18\frac{26}{27}$ nachstehenden Schullehrern aus den Schul-Inspektoraten Binsdorf, Horb, Neckarsulm, Oberndorf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Stuttgart und Wurmlingen unter Berücksichtigung der im Jahre 1825 Statt gehabten Preis-Vertheilung (Reg. Blatt von 1825, S. 454) zugeschieden:

Aichelmann, Joseph, in Harthausen.
Aicher, Bonaventura, in Mahlstetten.
Braun, Michael, in Aixheim.
Buhl, Anton, in Baisingen.
Caspar, Alois, in Horb.
Egler, Georg, in Seitingen.
Fischer, Johann Nepomuk, in Neckarsulm.
Frey, Jakob, in Waldmössingen.
Frick, Joseph, in Weil der Stadt.
Groß, Johann Georg, in Kirchhausen.
Hofer, Fidel, in Schömberg.
Hofmann, Joseph, in Hausen bei Massenbach.
Hopfer, Johann, in Grünmettstetten.
Knoll, Alois, in Binsdorf.
Meich, Joh. Baptist, in Rottweil.
Ochs, Carl, in Oedheim.
Preyer, Tiberius, in Dettingen.
Strigel, Frobin, in Rottenburg.
Vater, Fidel, in Ergenzingen.
Weber, Dionis, in Durchhausen.

Stuttgart den 15. Juni 1827. Soden.

B.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend.

Vermöge Königlicher Entſchließung vom 15. Mai d. J. ſoll die Königliche Verordnung vom 24. November v. J. (Reg. Blatt S. 493 ff.), die Gebühren bei gerichtlichen Unterſuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend, vom 1. Juli d. J. an, auch auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden angewendet werden.

Die betreffenden Stellen der Departements des Innern und der Finanzen werden daher auf die diesfallſigen Beſtimmungen mit dem Anfügen hingewieſen, daß in Zukunft die Taxe für die Koſt und das Einheitzen alljährlich von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen gemeinſchaftlich feſtgeſetzt werden wird. Für das Kalender-Jahr 1827 iſt das durch Verfügung der Straf-Anſtalten-Commiſſion vom 11. December v. J. auf dieſen Zeitraum feſtgeſetzte Normativ (Reg. Blatt S. 518 f.) auch auf die Departements des Innern und der Finanzen auszudehnen.

Stuttgart den 28. Juni 1827.

Schmidlin. Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Penſionirung des Ober-Tribunal-Raths v. Hofmann iſt eine etatsmäßige Raths-Stelle bei dem K. Ober-Tribunal erledigt worden. Die Bewerber um ſolche haben ſich innerhalb vierzehn Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch die vermöge höchſter Entſchließung vom 22. März d. J. verfügte Entlaſſung des Amts-Notars Kleiner iſt das Amts-Notariat zu Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, in Erledigung gekommen.

3) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Ohnaſtetten, Dekarats Urach, hat 160 Pfarr-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 567 fl. nach Competenz- und 659 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Thieringen, Diöceſe Balingen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe begreift mit Einſchluß des ¾ Stunden ebenen Weges entlegenen Filials Oberdigisheim, in welchem, wie in der Mutterkirche, jeden Sonn- und Feiertag gepredigt und abwechſelnd katechiſirt werden muß, 1800 Kirchen-Genoſſen, und gewährt ein Einkommen von 658 fl. nach Etats- und von 606 fl. nach Competenz-Preiſen. Die Zehnten ſind auf 9 Jahre verpachtet.

5) Die erledigte Pfarrei Rudersberg, Diöceſe Welzheim, enthält 3800 Seelen. In den 28 Filialien ſind vier Schulen und 2640 Seelen in einer Entfernung von ¼ bis 1½ Stunden vom Mutterort. Das Einkommen, wovon die Zehenten noch bis zum Jahr 1832 verliehen ſind, beträgt 1189 fl. nach Etats-Preiſen, und 1059 fl. 39 kr. nach Competenz-Preiſen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Das erledigte Diakonat Liebenzell, Diöceſe Wildbad, iſt mit einem Einkommen von 587 fl. 45 kr. nach Etats- und von 497 fl. 45 kr. nach Competenz-Preiſen verbunden. Der Diakonus hat in der Stadt an Feſttagen und je am zweiten Sonntage die Abendpredigt, ſo wie alle Vorbereitungs-Predigten, ferner alle 14 Tage am Sonntag und Freitag, deßgleichen an den Feiertagen, Kinderlehre und Betſtunde zu halten, Trauungen und Taufen, mit Einſchluß der Haustaufen, ſo wie die Leichen ſeiner Beichtkinder, in der Stadt und auf den Filialien zu beſorgen, in dem ¾ Stunden entfernten Filial Monakam jährlich neun Predigten und neun Kinderlehren, auch alle Gottesdienſte bei Leichen und Hochzeiten zu verſehen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Winterbach, Diöceſe Schorndorf, das mit einem Einkommen von 425 fl. nach Competenz- und 535 fl. nach Etats-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Con-

ſiſtorium zu melden. Der Diakonus iſt zugleich Pfarrer im Filial Weiler mit 890 Pfarr-Genoſſen, und hat daſelbſt neben den Gottesdienſten an den meiſten Sonn- und an allen Feſt-, Feier- und Bußtagen alle Caſualien mit Ausnahme der Leichen zu verſehen.

8) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Aidlingen, Diöceſe Böblingen, welche 1543 Seelen begreift, und deren Einkommen auf 915 fl. nach Etats-Preiſen und auf 796 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

9) Am 15. v. M. iſt der Ober-Juſtizrath Herwig in Eßlingen geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 10. Juli 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeindebauten ermächtigten Bauverständigen. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Preis-Vertheilung für die Beantwortung der auf das Jahr 1824, den katholischen Schullehrern und Provisoren vorgelegten Preis-Frage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für das Jahr 1827. — Verfügung, den Eingangs-Zoll von Badenschen Weinen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den Oberamts-Arzt D. Maag zu Ravensburg auf sein Ansuchen wegen hohen Alters und geschwächter Gesundheit mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, auch

durch höchste Dekrete vom 30. v. M. das erledigte Amts-Notariat Jsny, Oberamts Wangen, dem Pfand-Commissär Prielmayer in Jsny vorsorglich zu verleihen, und

das katholische Dekanat und Stadt-Pfarramt Neckarsulm dem Pfarrer Bauer zu Massenbachhausen, Oberamts Brackenheim, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 3. d. M. das Gerichts-Notariat in Neresheim dem bisherigen Oberamts-Richter Lehrer in Freudenstadt, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Ober-Justiz-Sekretärs, und vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Pfarrei Genkingen mit dem Filial Undingen, im Dekanats-Bezirke Reutlingen, dem Vikar Hildebrand zu Schorndorf zu übertragen geruht.

Unter dem 3. d. M. ist der Rittmeister erster Classe des dritten Reiter-Regiments, v. Graff, mit dem Titel als Major in den Ruhestand versetzt, und dagegen der der Leibgarde zu Pferd zugetheilte Rittmeister zweiter Classe, Herzog Alexander von Württemberg, zum Rittmeister erster Classe ernannt, und bei dem dritten Reiter-Regimente eingetheilt worden.

Unter dem 4. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Classe des achten Infanterie-Regiments, v. Rosezky, in den Ruhestand versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeinde-Bauten ermächtigten Bauverständigen.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amts-, Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend (Reg. Blatt S. 319), wird andurch bekannt gemacht, daß der Hauptmann v. Brukmann, dermalen zu Friedrichshall, in das Verzeichniß der zur gesetzmäßigen Prüfung von Gemeinde- und Corporations-Bauplanen ermächtigten Bau-Verständigen nachträglich aufgenommen worden ist.

Stuttgart den 30. Juni 1827. Schmidlin.

b) Den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademiſchen Sommer-Halbjahrs befanden ſich auf der Univerſität zu Tübingen Studirende:

1.) der evangeliſchen Theologie	193
2.) der katholiſchen Theologie	138
3.) der Rechts-Wiſſenſchaft	93
4.) der Heilkunde	145
5.) der Staats-Wirthſchaft	49
6.) der allgemeinen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	148
Zuſammen	801
Hierunter ſind Ausländer	56

Stuttgart den 5. Juli 1827. Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Preis-Vertheilung für die Beantwortung der auf das Jahr 18²⁶/₂₇ den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren vorgelegten Preis-Frage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für das Jahr ²⁷/₂₈.

Ueber die unter dem 1. December 1825 den katholiſchen Schullehrern und Schulamts-Gehülfen vorgelegte Preis-Frage:

„Nach welchen Grundſätzen und Rückſichten ſollen die Schüler in den Elementar-Schulen überhaupt und insbeſondere

a) wenn Ein,

b) wenn mehrere Lehrer an einem Orte angeſtellt ſind, in Klaſſen eingetheilt werden?“

ſind 28 Abhandlungen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath eingegangen, wovon aber zwei, weil die Namen der Verfaſſer nicht verſiegelt waren, zurückgegeben werden mußten.

Des erſten Preiſes von 25 fl. wurde im Vergleich mit den übrigen würdig erkannt:

die Abhandlung mit dem Denkſpruche:

„Weiſe die Vielheit auf Einheit zurück.“

Der Verfaſſer iſt der Filial-Schullehrer Johann Beil, von Kleinliſſen, Oberamts Saulgau.

Der zweite Preis von 15 fl. wurde der Abhandlung mit dem Motto:

„Zum Lichte des Verſtandes können wir immer gelangen, aber des Herzens Fülle kann uns Niemand geben,“

zugeſchieden. Der Verfaſſer iſt Raimund Jakob Wurſt, von Bühlerthann, Schul-Proviſor in Ellwangen.

Den dritten Preis erhielt der Muſterlehrer Joſeph Dreher, in Gmünd, als Verfaſſer der Abhandlung mit dem Sinnſpruch:

„Omnibus in rebus similitudo est societatis mater.“

Einer öffentlichen Belobung werden würdig erachtet:

1.) die Abhandlung mit dem Denkſpruch:

„Talente ohne gutes Herz ſind wie eine goldne Laterne ohne Licht“

deren Verfaſſer der Schullehrer Johann Georg Egler in Seilingen, Oberamts Tuttlingen, iſt, und

2.) der Schullehrer Lorenz Staiger in Uttenweiler, Oberamts Riedlingen, als Verfaſſer der Abhandlung mit dem Motto:

„Die Wahrheit finden wollen iſt Verdienſt, wenn man auch auf dem Wege irrt.“

Für das Jahr $18\frac{27}{28}$ wird die Frage:

„Wie ſoll der Lehrſtoff in einer Landſchule, welcher nur Ein Lehrer vorſteht, unter die vorgeſchriebenen acht Jahrkurſe vertheilt werden?“

als Preis-Aufgabe beſtimmt.

Die Abhandlungen müſſen in der unter dem 1. December 1826 (Reg. Blatt von 1826, S. 753) bezeichneten Form ſpäteſtens bis zum 15. März 1828 von den Verfaſſern unmittelbar an den K. katholiſchen Kirchenrath eingeſendet werden.

Stuttgart den 23. Juni 1827. Soden.

B.] Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, den Eingangs-Zoll von Badenſchen Weinen betreffend.

In Vollziehung des Artikels VI des unter dem 11. April d. J. mit der Krone Baiern abgeſchloſſenen Zoll- und Handels-Vertrags iſt der Eingangs-Zoll von Wein und Weinmoſt unter dem 19. Mai 1827 zur Gleichſtellung mit den Baieriſchen Zollſätzen auf 4 fl. 20 kr. p. Ctr. beſtimmt worden.

Da aber die im Großherzogthum Baden erzeugten Weine in Baiern einem ermäßigten Zollſatz unterworfen ſind, ſo wird bis auf weitere Verfügung auch der Eingangs-Zoll in Württemberg von den Badenſchen Weinen jenem ermäßigten Zoll gleichgeſtellt und daher erhoben:

von den im Großherzogthum Baden erzeugten Weinen mit Ausnahme der Badenſchen Seeweine

Zwei Gulden dreißig Kreuzer p. Centner;

von den Badenſchen Seeweinen

Ein Gulden zwanzig Kreuzer p. Centner.

Sämmtliche Zoll-Behörden haben daher die aus dem Großherzogthum Baden eingehenden Weine auf den Grund legaler Urſprungs-Zeugniſſe nach jenen Zollſätzen zu behandeln.

Stuttgart den 7. Juli 1827. Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Das in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamts-Gericht Freudenſtadt iſt erledigt worden. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Durch die Penſionirung des Oberamts-Arztes D. Maag iſt die Stelle eines Oberamts-Arztes zu Ravensburg in Erledigung gekommen. Mit dieſer Stelle iſt

der Gehalt erster Classe von 400 fl. und ein Schreib-Materialien-Aversum von 10 fl. aus der Staats-Casse, neben einer Besoldung von 50 fl. einem Schreib-Materialien-Aversum von 10 fl. und einer Pferds-Ration aus der Amtspflege verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises zu melden.

3) Die erledigte Pfarrei **Ueberkingen**, Dekanats Geislingen, begreift 450 Pfarr-Genossen, und ist mit einem Einkommen von 867 fl. nach Etats- und von 806 fl. nach Competenz-Preisen verbunden. Die Zehenten sind auf 18 Jahre verpachtet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei **Mägerkingen**, Dekanats Reutlingen, welche 493 Pfarr-Genossen hat, und ein Einkommen von 685 fl. nach Competenz- und 775 fl. nach Etats-Preisen gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Zehenten sind auf 12 Jahre an die Gemeinde verpachtet.

5) Die erledigte Pfarrei **Niederhofen**, Dekanats Brackenheim, begreift 650 Kirchen-Genossen und ist mit einem Einkommen von 785 fl. nach Etats- und von 670 fl. nach Competenz-Preisen verbunden. Die Zehenten sind bis zum Jahre 1831 einschließlich, an die K. Finanz-Kammer gegen jährliche 286 fl. überlassen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Am 7. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 13. Juli 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz über die Abgaben von 18⅞. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Umlage der Grund-Gefäll-Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahre 18⅞.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Gesetz

über die Abgaben von 18⅞.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Periode vom 1. Juli 1826 bis 30. Juni 1830 durch Verabschiedung mit Unseren getreuen Ständen festgestellt und durch das Gesetz vom 3. Januar 1827 (Reg.-Blatt S. 2), die directen Abgaben für das Finanz-Jahr $18\frac{26}{27}$ bereits bestimmt haben; so verordnen und verfügen Wir in Hinsicht auf die in den drei weiteren Finanz-Jahren $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für jedes der drei Finanz-Jahre die Summe von

Zwei Millionen, Sechsmal hundert Tausend Gulden

eingezogen.

Art. 2.

In jedem der drei Finanz-Jahre werden die Apanagen, die Activ-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen in die Besteurung gezogen.

Art. 3.

Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung, daß von einem Bezug von jährlichen

Vier Tausend acht hundert Gulden — Zwei hundert Zwölf Gulden,

von jedem weiteren Hundert Gulden aber — Sechs Gulden, Vierzig Kreuzer

zu entrichten sind.

Art. 4.

Von jedem Hundert Gulden in Activ-Capitalien werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben.

In jedem der drei Finanz-Jahre 1827 bis 1830 bestimmt der Besitzstand vom 1. Juli die Steuer-Entrichtung für das laufende Jahr.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanz-Jahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte den 15. November, zur Hälfte den 15. Februar in jedem der drei Finanz-Jahre zu entrichten.

Art. 5.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 35 und 37, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, §. 6 in Wirkung.

Art. 6.

Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 26—34, jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von Drei hundert Gulden einschließlich freigelassen werden, und in der Stufen-Folge für die Steuer-Ansätze außer Berechnung bleiben.

Art. 7.

Die indirekten Abgaben an

Zoll,
Accise, Auflage auf die Hunde,
Straßenbau-Abgaben,
Wirthschafts-Abgaben,
Taxen und Sporteln, so wie
Zucht- und Waisenhaus-Gefällen,

werden nach den hierüber bestehenden Gesetzen erhoben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 9. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 3. d. M. dem bei der Königl. Gesandtschaft zu Paris angestellten Legations-Sekretär v. Meerheimb den Titel eines Königl. Legations-Raths zu ertheilen, und

den bisherigen Elève de diplomatie, Grafen v. Waldburg-Wurzach, zum Legations-Sekretär zu ernennen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. geruhet, den Staats-Cassen-Controlleur Hoß zum Cameral-Verwalter in Balingen zu ernennen,

das Cameral-Amt Süglingen dem Finanz-Kammer-Assessor Pfeilstiker in Ellwangen zu übertragen,

den Finanz-Kammer-Assessor Kleinknecht zu Ludwigsburg in gleicher Eigenschaft nach Ellwangen zu versetzen,

die bei der Finanz-Kammer in Reutlingen erledigte normalmäßige Revisors-Stelle dem dieser Kammer bisher zugetheilten Revisor Mayer, so wie

dem Forstrath Grüter, unter Vorbehalt seines Titels und Rangs, das Forstamt Heidenheim zu übertragen, und

den Forstraths-Sekretär Müller auf die erledigte Sekretärs-Stelle bei der Ober-Rechnungs-Kammer zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 9. d. M. den Referendär erster Classe, Feyerabend, von Heilbronn, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Heilbronn zum Wohnorte gewählt.

Unter demselben Tage ist der Hauptmann zweiter Classe, Graf von der Lippe, des General-Quartiermeister-Stabs, zum achten Infanterie-Regimente versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Umlage der Grund-Gefäll-Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahre $18^{37}/_{38}$.

Nach der mit den Ständen geschehenen Verabschiedung sollen für das Finanz-Jahr $18^{37}/_{38}$ wie bisher:

Als Grund-Gefäll-Gebäude- und Gewerbe-Steuer

— 2'600,000 fl. —

umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen, das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich

$\frac{17}{24}$	a) das Grund-Eigenthum	1'731,914 fl. —
	b) die Gefälle	109,753 fl. —
		1'841,667 fl. —
$\frac{4}{24}$	die Gebäude	433,333 fl. —
$\frac{3}{24}$	die Gewerbe	325,000 fl. —
		2'600,000 fl. —

Die Steuer ist unter Zugrundlegung des revidirten Katasters auf die in der Beilage ersichtliche Weise und unter Vorbehalt einer etwaigen Ausgleichung auf die einzelnen Oberämter, die K. Hof-Domainen-Kammer, und die Besitzer der auf die K. Staats-Casse radizirten Renten vertheilt worden.

Die aus der Revision des Katasters hervorgegangenen Veränderungen sind bei gegenwärtiger Umlage wie voriges Jahr in Anwendung gebracht worden.

Außerdem wurden mehrere von den Oberämtern zur Anzeige gebrachten Irrthümer, die sich in das Kataster eingeschlichen hatten, verbessert; einige neu eingeschätzten Objekte, und solche, deren temporaire Steuer-Freiheit abgelaufen ist, sind nachgetragen, und dagegen die auf den Staat selbst übergegangenen Realitäten aus dem Kataster entfernt worden.

Ueber dieſe Abgangs- und Zuwachs-Poſten geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweiſungen weitern Aufſchluß.

Das Grund-Kataſter beträgt dermal nach dem Rein-Ertrag

—:· 15'795,716 fl. 30 kr.

das Gefäll-Kataſter eben ſo

—:· 1'000,966 fl. 2 kr.

das Gebäude-Kataſter nach Capitalwerthen

—:· 145'896,930 fl. —

die Anſätze der Gewerbe-Steuer betragen

—:· 286,316 fl. 25 kr.

Die Oberämter haben nunmehr unverweilt, wo ſich Aenderungen ergeben haben, die Oberamts-Ueberſichten richtig zu ſtellen, und die Austheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften nach der Grundlage des neuen Kataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Contribuenten nach den verſchiedenen Kataſterzweigen, je abgeſondert auf das Grund-Gefäll-Gebäude- und Gewerbe-Kataſter, in Bälde geſchehe.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staats-Haushalte und für die Beſtreitung der Staats-Bedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuer-Gelder zur rechten Zeit eingehen, auch ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Contribuenten weſentlich beiträgt; ſo haben die Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs früher gegebenen Beſtimmungen, namentlich vom Jahre 1819, ſolche Einleitungen zu treffen, daß der Einzug und die Ablieferung der Steuer-Gelder einen geregelten Gang nehmen.

Stuttgart den 10. Juli 1821. Süskind.

Vertheilung der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreiches, die Hof-Domänen-Kammer, und die Renten-Beſitzer, pro $18\frac{37}{28}$.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Haupt-Summe.
I. Neckar-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Backnang	13,902	6,203	5,358	440	35,903
Beſigheim	25,960	8,855	5,073	889	40,777
Böblingen	24,874	7,195	5,206	387	37,662
Brackenheim	24,722	6,297	4,074	1,519	36,612
Cannſtadt	20,202	7,286	4,796	406	32,690
Eßlingen	22,773	6,016	5,828	792	35,409
Heilbronn	24,107	11,460	9,770	1,664	47,001
Leonberg	34,085	9,645	5,780	1,161	50,671
Ludwigsburg	30,557	11,577	7,950	1,124	51,208
Marbach	33,534	7,081	5,442	799	46,856
Maulbronn	24,532	6,885	4,902	264	36,583
Neckarſulm	32,842	7,371	4,601	1,335	46,149
Stuttgart, Stadt	6,518	27,889	25,748	261	60,416
— — Amt	24,941	7,366	4,839	840	37,986
Vaihingen	21,639	6,142	5,040	864	33,685
Waiblingen	25,607	6,678	5,445	178	37,908
Weinsberg	24,624	5,383	4,000	1,333	35,340
	425,419	149,329	113,851	14,256	702,856

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Haupt-Summe.
II. Schwarzwald-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen	23,972	5,620	5,987	644	36,223
Calw	15,755	6,117	5,099	325	27,296
Freudenstadt	19,431	4,359	3,645	59	27,494
Herrenberg	29,749	7,300	3,372	402	40,823
Horb	20,650	5,679	3,751	1,289	31,269
Nagold	18,046	5,553	5,184	538	29,321
Neuenbürg	13,258	4,796	3,384	593	22,031
Nürtingen	24,199	6,263	3,782	627	34,871
Oberndorf	17,985	4,428	3,343	563	26,319
Reutlingen	24,827	7,817	7,035	814	40,493
Rottenburg	29,878	8,769	4,278	828	43,753
Rottweil	22,932	4,648	2,896	1331	31,808
Spaichingen	19,379	3,004	1,688	561	24,631
Sulz	20,931	4,008	2,245	293	27,477
Tuttlingen	24,430	4,623	4,576	1,119	34 748
Tübingen	22,791	8,922	6,647	783	39,143
Urach	25,281	6,462	6,116	315	38,174
	373,394	98,368	73,028	11085	555,875

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Haupt-Summe.
III. Donau-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	41,932	8,768	6,644	4,215	61,559
Blaubeuern	24,044	4,131	2,484	806	31,465
Ehingen	38,027	6,722	3,688	6,324	54,761
Geißlingen	21,703	5,438	3,721	1,594	31,456
Göppingen	32,548	8,037	6,622	1,127	48,334
Kirchheim	27,386	7,381	4,949	461	40,178
Leutkirch	29,963	5,410	3,278	2,794	41,445
Münsingen	25,905	3,891	3,060	1,545	34,401
Ravensburg	38,311	7,546	5,868	1,490	53,215
Riedlingen	36,417	8,198	4,257	4,757	53,629
Saulgau	38,890	6,047	3,400	2,599	50,936
Tettnang	28,634	5,596	2,319	934	37,483
Ulm	54,129	12,941	12,241	3,031	82,342
Waldsee	40,664	7,743	4,173	4,458	57,038
Wangen	30,256	5,589	3,734	1,966	41,545
Wiblingen	26,000	5,432	3,996	3,813	39,241
	514,809	108,871	74,434	41,914	740,028

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Haupt-Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Jart-Kreis.					
Aalen	17,299	3,015	3,462	1,589	25,365
Crailsheim	22,020	4,404	4,472	1,402	32,298
Ellwangen	28,838	5,817	3,455	1,439	39,549
Gailborf	23,806	3,357	3,868	1,046	32,077
Gerabronn	48,308	5,961	5,400	3,124	62,793
Gmünd	20,457	4,873	5,876	1,667	32,873
Hall	42,619	7,125	6,406	2,086	58,236
Heidenheim	27,130	6,788	5,630	725	40,273
Künzelsau	32,831	6,289	5,100	2,180	46,400
Mergentheim	38,298	6,234	4,511	2,280	51,323
Neresheim	24,551	3,989	3,262	3,961	35,763
Oehringen	47,040	7,343	5,373	3,307	63,063
Schorndorf	20,247	6,365	3,903	219	30,734
Welzheim	18,675	3,894	2,462	589	25,620
	412,119	75,454	63,180	25,314	576,367
V. Die Königl. Hof-Domänen-Kammer	6,173	1,311	506	9,813	17,863
VI. Königl. Staats-Caſſe Renten	—	—	—	7,011	7,011
	1'731,914	433,333	325,000	109,753	2'600,000

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 16. Juli 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben. — Gesetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Eröffnung der zu einem Landes-Gymnasium erweiterten Lehr-Anstalt und der Real-Schule in Heilbronn und die Anstellung der Lehrer an derselben betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Gesetze:

1) Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir auf die von der letzten Stände-Versammlung Uns vorgetragene Bitte die Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben einer umfassenden Revision unterworfen haben, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Bezeichnung der Wirthschafts-Abgaben.

Von Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Liqueurs und Essig, welche durch die im Art. 2 genannten Wirthschafts-Gewerbe abgesetzt werden, wird eine, das bisherige Umgeld und die Accise begreifende Wirthschafts-Abgabe nach den hiernach folgenden näheren Bestimmungen für die Staats-Casse erhoben.

Art. 2.

Gegenstände derselben.

Die Gewerbe, bei welchen diese Abgabe Anwendung findet, sind folgende:

a) Schildwirthschaften,
b) Speisewirthschaften,
c) Schenkwirthschaften, in welchen Wein, Bier, Branntwein, Essig und Obstmost ausgeschenkt (ausgezapft) wird,
d) Bierbrauereien,
e) Branntweinbrennereien,
f) Essigfabriken.

Art. 3.

Erlangung der Befugniß zu Wirthschafts-Gewerben.

Die Ausübung eines Wirthschafts-Gewerbes setzt eine besondere, von der Regierungs-Behörde ertheilte Ermächtigung voraus.

Das Recht ist entweder dinglich und mit einem bestimmten Grund-Eigenthum verbunden, mit welchem dasselbe auf jeden Besitzer übergeht, oder blos auf die Person des Berechtigten ertheilt.

Als dinglich wird verliehen:

das Recht der Schildwirthschaft;

als dinglich oder persönlich kann ertheilt werden:

das Recht zur Brauerei,
zur Branntwein-Brennerei und
zur Essig-Fabrikation;

nur als persönlich:

das Recht der Speisewirthschaft und der Schenkwirthschaften. (Art. 2 c.)

Die Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauerei-Rechts auf das Eigenthum eines Dritten, ist nicht zulässig; will aber der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes, ihm selbst zugehöriges, Gebäude übertragen; so ist hiezu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Einer besondern Concessions-Einholung bedürfen diejenigen nicht, welche schon vermöge ihres Haupt-Gewerbes zum Ausschanke oder Detail-Verkaufe einzelner Getränke befugt sind.

Art. 4.

Befugniß der einzelnen Wirthschafts-Gewerbe.

Das Recht der Schildwirthschaften begreift die Befugniß in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, so wie Tänze, Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

Das Recht einer Speisewirthschaft schließt in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Tänze zu halten, Gäste zu speisen, und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, so wie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

Die Schenkwirthschaften (Art. 2. c) sind allein befugt, ein gewisses bestimmtes Getränk oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als: Wein, Obstmost, Bier, Branntwein und Essig auszuzapfen, Tänze bei Kirchweihen und Jahrmärkten zu halten, auch am ersten Tage eines Jahrmarktes Gäste zu speisen oder eine Garküche zu halten.

Mit einer Brauerei ist das Recht, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, und Bier und Branntwein auszuschenken, verbunden.

Die Ermächtigung zur Branntwein- und Essigfabrikation enthält auch das Recht des Groß- und Klein-Handels und des Ausschankes.

Art. 5.

Concessions-Gelder.

Für die Verleihung der im Art. 2 genannten Wirthschafts-Gewerbe werden folgende Concessions-Gelder angesetzt:

1.) Von Schildwirthschaften je nach den mehr oder minder günstigen Verhältnissen der Oertlichkeit und anderer Umstände,

Erſte Claſſe . . . . . 100 fl. — 120 fl.
Zweite Claſſe . . . . . 60 fl. — 90 fl.
Dritte Claſſe . . . . . 25 fl. — 50 fl.

2.) Von Speiſewirthſchaften, nach den zu 1.) bezeichneten Rückſichten,
Erſte Claſſe . . . . . 40 fl. — 60 fl.
Zweite Claſſe . . . . . 20 fl. — 36 fl.
Dritte Claſſe . . . . . 12 fl. — 18 fl.

3.) Von Schenkwirthſchaften, nach denſelben Rückſichten:
a) beſtändige Weinſchenken . . . . . 5 fl. — 12 fl.
b) Bierſchenken . . . . . 4 fl. — 8 fl.
c) Branntwein- und Eſſig-Schenken, und zwar:
1) Schenken im Ort . . . . . 2 fl. — 4 fl.
2) Hauſirer . . . . . 2 fl. — 4 fl.
3) wenn beide Gewerbsarten mit einander verbunden werden, 4 fl. — 8 fl.
d) Obſtmoſt-Schenken . . . . . 2 fl. — 4 fl.

4.) Bierbrauereien, Branntwein- und Eſſig-Brennereien:
a) wenn ſie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden, man bediene ſich des damit verbundenen Ausſchanks-Rechts oder nicht, mit dinglichem Rechte . . . . . 80 fl. — 150 fl.
mit perſönlichem Rechte . . . . . 40 fl. — 75 fl.
b) Unternehmungen dieſer Art im Kleinen, die immer nur perſönlich ſind, und zwar:
1) Bierbrauereien, man bediene ſich des Ausſchanks-Rechts oder nicht, 15 fl. — 40 fl.
2) Branntweinbrennereien mit dem Ausſchanke im Ort 4 fl. — 8 fl.
wenn aber damit kein Ausſchank verbunden iſt, und der Brennhafen nur vermiethet, und Anderen um den Lohn gebrannt wird, 2 fl. — 4 fl.
c) Eſſigſiedereien, man verbinde damit einen Ausſchank im Orte oder nicht, 10 fl. — 30 fl.

Das Recht zu Hausiren muß von den Branntweinbrennern und Essigsiedern im jedem Falle besonders nachgesucht, und dafür obige Concessions-Taxe (Nro. 3. c. 2) besonders bezahlt werden.

5.) Von unbeständigen Weinschenken wird, wenn der Ausschank, so fern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessions-Geld angesetzt . . . . . 1 fl.

Wirthe, welche schon ein Wirthschafts-Recht erworben haben, und statt dessen ein ausgedehnteres gleicher Gattung zu erwerben wünschen, dürfen, im Falle der Verwilligung, das früher Bezahlte an dem neuen Concessions-Gelde in Abzug bringen.

Für die Bewilligung der Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauerei-Rechts auf ein anderes, dem Berechtigten gehöriges Haus, wird der vierte Theil derjenigen Concessions-Taxe erhoben, welche für die Bewilligung der ersten Errichtung nach obigem Regulativ von einer solchen Wirthschaft oder Brauerei hätte bezahlt werden müssen.

Art. 6.

Recognitions-Geld.

Diese Abgabe wird alle Jahr, so lange das Wirthschafts-Recht dauert, in vierteljährigen Raten bezahlt, und bestehet für dasselbe folgendes allgemeine Regulativ:

1.) Von Schildwirthschaften:

a) erster Classe	jährlich	8 fl.	
b) zweiter Classe		6 fl.	
c) dritter Classe		4 fl.	

2.) von Speisewirthschaften jährlich . . . . . 3 fl.

3.) von beständigen Weinschenken . . . . . 2 fl. 8 kr.

4.) von Bierschenken . . . . . 1 fl. 4 kr.

5.) von Branntwein- und Essigschenken:

a) im Orte . . . . . 32 kr.

b) von Hausirern . . . . . 32 kr.

c) beide Gewerbsarten miteinander. . . . . 2 fl. 4 kr.

6.) von Obstmoſtſchenken . . . . . 32 kr.

7.) von Eſſigſiedereien:

a) von Frucht-, Eſſig- und ähnlichen Eſſigſiedereien, je nach der Größe des Gefäſſes . . . . . 2 fl. — 16 fl.

b) von Fabriken, die nur aus Wein und Obstmoſt Eſſig fabriciren:

α) wenn ſie ins Größere betrieben werden, jährlich . 8 fl.

β) von kleinern Unternehmungen dieſer Art . . . . 2 fl.

8.) von Branntwein-Brennereien und zwar:

α) von größeren Fabriken, von jedem Hafen nach der Größe deſſelben, jährlich . . . . . 2 fl. — 8 fl.

β) von kleineren Brennereien:

a) wenn ſie ſich des Ausſchankrechts im Orte bedienen, vom Hafen jährlich . . . . . 2 fl.

b) ohne Ausſchank im Orte, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, vom Hafen jährlich . . . . . 1 fl. 20 kr.

Iſt dem Eſſig- oder Branntwein-Fabrikanten das Recht mit ſeinem Fabrikate außer dem Orte zu hauſiren, beſonders verliehen, ſo iſt von ihm das obige Recognitions-Geld (Nr. 5) noch beſonders zu bezahlen, mit jährlichen . . . . . 32 kr.

9.) von unbeſtändigen Weinſchenken, wenn der Weinſchank in das zweite Quartal fortdauert, auf dieſes Quartal . . . . . 32 kr.

Vorſtehende Recognitions-Gelds-Anſätze müſſen von den Berechtigten, wenn ſie ihr Recht wahren wollen, bezahlt werden, das Wirthſchafts-Gewerbe mag ausgeübt werden oder nicht.

Art. 7.

Verluſt der Wirthſchafts-Berechtigung.

Die Wirthſchafts-Berechtigung geht verloren:

a) die dingliche oder perſönliche:

1) durch ausdrücklichen Verzicht;

2) durch die zwei Jahre lang unterlaſſene Entrichtung des nach Art. 6 ſchuldigen Recognitions-Geldes;

b) die dingliche:
durch die Zerstörung des Gebäudes, auf welchem die Berechtigung zum Wirthschafts-Gewerbe ruht, sofern nicht das Gebäude wieder aufgeführt, und das Recht selbst durch Fortreichung des Recognitions-Geldes gewahrt wird;

c) die persönliche:
1) durch den Wegzug des Berechtigten in eine andere Gemeinde;
2) durch den Tod desselben und seiner zur Fortsetzung berechtigen Wittwe.

Abschnitt II.
Besondere Bestimmungen.

Art. 8.
Abgabe vom Wein.

Die Abgabe vom Wein wird in der Regel durch Accorde erhoben, welche von drei zu drei Jahren mit den Wirthen abzuschließen und den Gemeinde-Räthen zur Nachricht mitzutheilen sind.

Bei der Festsetzung der Accord-Summen werden 15 Procente des muthmaßlichen Ausschanks-Erlöses zum Anhaltspunkte genommen.

Wenn die Verwaltungs-Behörde keine sichere Anhaltspunkte hat, oder wenn der Wirth keinen Accord eingehen will, wird seine Schuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich mittelst Erhebung der Ausschankpreise in der Art bestimmt, daß 15 Procente des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein, als Abgabe berechnet werden.

Für die Behandlung der Keller-Untersuchung und des Abstiches treten folgende Bestimmungen ein.

Art. 9.
Urkunden von den Wein-Einlagen.

Die Wein-Einlagen der Wirthe unterliegen einer genauen Controle.

Sie haben zu dem Ende über ihre sämtlichen Einlagen dem Orts-Acciser Urkunden zuzustellen, welche

a) für den in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten, so wie für den unter den Keltern erkauften Wein von dem Kelterschreiber;

b) von dem aus den Kellern bezogenen von dem Unterkäufer, oder in Ermanglung desselben von dem Orts-Acciser;

c) für den von dem Auslande eingeführten, von dem Grenz-Zollamte, bei welchem die Verzollung Statt gefunden hat, ausgestellt werden.

Diese Urkunden müssen die Quantität, den Preis des Getränkes, so wie de Namen, Wohnort und Gewerbe des Käufers und Verkäufers enthalten.

Art. 10.

Einkellerung der Weine.

Die Wirthe sind verbunden, ehe das Abladen der Fässer begonnen, und die Weine in den Keller gebracht werden, den Orts-Acciser zur Untersuchung der Ladung herbei zu rufen.

Art. 11.

Fortsetzung.

Keinem Wirthe ist erlaubt, in seinen Keller Wein einzulegen, der anderen Personen gehört; würde dennoch solcher Wein bei der Keller-Untersuchung gefunden, so ist er ganz so zu behandeln, wie wenn er dem Wirth eigenthümlich zustände; eben so ist den Wirthen verboten, ohne specielle Genehmigung und vorgängige Aufnahme des Orts-Accisers Wein in den Keller eines Privaten zu legen, und Jeder hat die Verpflichtung, ehe er von einem Wirth Wein in seinen Keller übernimmt, dem Orts-Acciser die Anzeige zu machen.

Art. 12.

Eichen, Numeriren und Siegeln der Fässer.

Die Orts-Acciser führen genaue Register über die Vorräthe und neuen Einlagen der Wirthe.

Sämtliche Fässer in den Kellern der Wirthe müssen von der ordentlichen Behörde geeicht seyn, sie werden nach Numern in den Registern der Orts-Acciser aufgeführt und unter das acciseamtliche Siegel gelegt; ohne Beiseyn des Accisers darf die Ordnung, in welcher die Fässer numerirt sind, nicht verändert, kein Siegel

abgenommen und keine Auffüllung oder Verfüllung in den Kellern vorgenommen werden.

Art. 13.

Keller-Untersuchung und Abstich.

In bestimmten, von der Verwaltungs-Behörde näher festzusetzenden Abschnitten, wird eine Untersuchung in den Kellern der Wirthe vorgenommen; hiebei werden der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Erfunde der neuen Untersuchung verglichen und der Abmangel als Getränke-Verschluß aufgenommen.

Von diesem Verschluß werden die Ausschankspreise berechnet, und sodann die Schuldigkeit mit fünfzehn Procenten (Art. 8) von denselben festgestellt.

Art. 14.

Achseverkauf und anderer außerordentlicher Abgang.

Nur folgende Abgaben aus dem Keller sind von der Entrichtung der Wirthschafts-Abgabe frei:

1.) der Verkauf im Großen, wenn die Abfassung in Gegenwart des Orts-Accisers nach der Eichmaaß Statt gefunden hat, und von diesem gehörig controlirt worden ist.

Als Achseverkauf im Großen sind nur diejenigen Verkäufe nachder Eichmaaß anzusehen, welche ein Imi und mehr betragen.

2.) Die nach vorgängiger Aufnahme des Orts-Accisers als Hefe, Trübwein ꝛc. zum Abbrennen verwendeten, oder im Großen verkauften, oder als völlig unbrauchbar ausgeschütteten Quantitäten, in so weit in Beziehung auf die Hefe vom neuen Wein das Maaß der Trübeich von Sieben Maaß auf den Eimer, nicht überstiegen wird.

3.) Das, was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grunde gegangen, oder unbrauchbar geworden ist.

Art 15.

Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang.

Der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Wirths ist nach der Zahl seiner Hausgenossen und nach seinem landwirthschaftlichen oder andern Gewerbs-Betriebe

zu bemeſſen, und in Stufen bis zu 10 Eimern von der Verwaltungs-Behörde in der Art feſtzuſetzen, daß, wenn ein Wirth neben Wein auch Obſtmoſt oder Bier ausſchenkt, nur die eine Hälfte des Hausbrauchs und Abgangs als Wein, die andere Hälfte aber in jenen Getränken berechnet wird.

Art. 16.

Beſchränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten.

Jeder Weinhändler und Private, der aus ſeinem Keller Wein verkauft, iſt nur befugt, Quantitäten von einem Imi und mehr abzugeben.

Wer in geringeren Quantitäten verkauft, muß die Conceſſion als Schenkwirth erlangt haben, und die Wirthſchafts-Abgaben entrichten.

Art. 17.

Ausſchanksrecht der Wein-Producenten.

Den Wein-Producenten, welche nicht zu einem Wirthſchafts-Gewerbe berechtigt ſind, bleibt noch ferner geſtattet, daß ſie von ihrem, in eigenen oder gepachteten Weinbergen ſelbſt erzeugten Gewächſe im Laufe des erſten Jahres ein Viertel-Jahr lang, und über die Dauer der Jahrmärkte Weinſchank treiben dürfen, ohne hiezu beſondere Conceſſion nachzuſuchen und einer andern als der Schenkwirthſchafts-Abgabe unterworfen zu ſeyn. Sie haben vor dem Beginn des Ausſchanks den Orts-Acciſer zur Unterſuchung und Aufnahme ihrer Wein-Vorräthe herbeizurufen. Nach Beendigung des Ausſchanks tritt eine wiederholte Aufnahme von Seite des Orts-Acciſers ein, wobei die Abgabe von dem abgeſetzten Betrage berechnet und erhoben wird.

Dieſes Ausſchanksrecht kann nach Umſtänden bis auf 6 Monate verlängert werden, in welchem Fall je nach 3 Monaten die Abgabe auf vorbemerkte Art berechnet und erhoben wird, und das Art. 5, num. 5 beſtimmte Conceſſions- und Art. 6, num. 9 feſtgeſetzte Recognitions-Geld bezahlt werden muß.

Art. 18.

Verhältniß des Maaßes.

Die Wirthſchafts-Abgabe wird nach der Eichmaaß, nach welcher 160 Maaß auf den Eimer gehen, berechnet; dagegen iſt den Wirthen erlaubt, das Getränke in der kleineren Schenkmaaß, deren der Eimer 176 hält, abzugeben, mit Ausnahme des

Verkaufs im Großen oder des Achseverkaufs, wobei nicht mit der Schenkmaaß, sondern mit der gewöhnlichen Eichmaaß gemessen wird.

Art. 19.

Abgabe von fremden Weinen.

Wenn fremde Weine in Fässern eingebracht und im Großen nach der Eichmaaß wieder verkauft werden; so gehört dieses Gewerbe zum Großhandel mit Weinen.

Unter den Detail-Handel mit fremden Weinen wird daher gerechnet, wenn der Wein in Fässern oder in Bouteillen eingebracht, und in Bouteillen oder kleineren Maaßen wieder verkauft wird.

Zu diesem Gewerbe sind nur die Gast- Speise- und beständigen Gassenwirthe berechtigt.

Will ein anderer Private dasselbe betreiben, so hat er die Concession hiezu nachzusuchen, und das Concessions- und Recognitions-Geld, wie die beständigen Weinwirthe zu bezahlen.

Die Wirthschafts-Abgabe hat der berechtigte Private sowohl als der Wirth, nach dem bei dem Wein festgesetzten Maaßstab in dem wahren Verkaufs-Preise zu bezahlen.

Ohne Beiseyn des Orts-Accisers darf kein solcher Wein in den Keller gebracht werden; auch darf von demselben, als im Großen nach der Eichmaaß wieder verkauft, nur dasjenige von der Wirthschafts-Abgabe frei gelassen werden, was in Gegenwart des Orts-Accisers verladen, und von diesem gehörig controlirt worden ist.

Ebenso bleibt derjenige fremde Wein, den ein Wirth oder berechtigter Händler von einem andern inländischen Wirth oder Händler erkauft, bei welchem die Wirthschafts-Abgabe von eben demselben Wein bereits erhoben worden ist, von der Abgabe frei, wenn sogleich bei der Einlage ein Zeugniß wegen der bereits entrichteten Abgabe von dem betreffenden Orts-Accisor beigebracht wird.

Art. 20.

Abgabe von Obstmost.

Wenn selbst erzeugter oder von Andern erkaufter Obstmost (Obstwein) durch den Ausschank verwerthet werden will, so ist hiezu besondere Concession einzuholen.

Die Privaten, so wie die Wirthe, welche das Gewerbe des Obstmostschanks betreiben, unterliegen der gleichen Wirthschafts-Abgabe, und in Absicht auf die Erhebung derselben den nämlichen Vorschriften wie die Weinwirthe. Für ihre Obstmost-Bezüge haben sie die nämlichen Urkunden beizubringen, ihre Einlagen sind eben so durch den Orts-Acciser aufzunehmen, ihre Fässer zu numeriren und zu siegeln, und in sofern in den nämlichen Kellern Wein liegt, ist die Aufnahme und Versieglung auch auf diesen auszudehnen.

Das, was wegen des Achseverkaufes im Großen bei dem Wein vorgeschrieben ist, findet auch bei dem Obstmost Anwendung.

Wegen des Hausbrauchs wird sich auf Art. 15 bezogen.

Abschnitt III.

Abgabe vom Bier.

Art. 21.

Gegenstand der Malzsteuer.

Vom 1. Oktober d. J. an wird die Abgabe vom Bier in einer Malzsteuer erhoben, welche nicht nur alles Getreide begreift, das eingeweicht, oder in dem Zustande des Keimens oder Wachsens, gedörrt oder getrocknet, und hiernach oder mittelst einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, sey es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf, verwendet wird, sondern die sich auch auf alle Surrogate erstreckt, welche die Stelle des Getreide-Malzes vertreten, und bei dem Brauen gebraucht werden.

Ebenso trifft die Abgabe das zu Erzeugung von Branntwein und Essig verwendete Malz.

Art. 22.

Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt vom Württembergischen Simri eingesprengten Malzes 21 kr.

Bei trockenem Malze werden 6 Sri. gleich angenommen für 7 Sri. eingesprengten Malzes.

Malzſurrogate werden nach der Verſchiedenheit ihrer Natur mit dem Getreide-Malz in ein Verhältniß geſetzt.

Art. 23.

Perſon des Steuerpflichtigen.

Die Malzſteuer iſt von dem Bierbrauer oder Branntwein- und Eſſig-Fabrikanten zu entrichten, ſey er Eigenthümer oder Pächter des Gewerbes.

Der Betrag der Abgabe wird aber, ſo weit bei dem Verkaufe des Fabrikats obrigkeitliche Taxen beſtehen, in die Beſtimmung des Preiſes eingerechnet; wogegen der Brauer, wenn nichts anderes verabredet iſt, bei dem Verkauf an Bierſchenken ſowohl, als an andere Privaten, nur 160 Maaß der Schenkmaaß abzugeben hat.

Art. 24.

Zahlungs-Termin der Steuer.

Die Steuer iſt verfallen, ſobald das Malz zum Schroten in die Mühle gebracht oder das Surrogat zur Bier-Erzeugung verwendet wird.

Zur Erleichterung des Abgabepflichtigen werden jedoch folgende Zahlungs-Termine verwilligt:

a) Die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Oktober bis letzten December zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, muß zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. des nächſtfolgenden Monats Januar, und zur andern Hälfte zwiſchen dem 1. und 15. Juli deſſelben Jahrs bezahlt werden.

b) Die Abgabe von dem Malze, welches von dem 1. Januar bis letzten März zur Erzeugung von braunem Bier verwendet wird, verfällt zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. April, und zur andern Hälfte zwiſchen dem 1. und 15. Oktober.

c) Die Abgabe von demjenigen Malze, welches vom 1. April bis letzten Juni zur Braunbier-Erzeugung verbraucht wird, iſt in ihrem ganzen Betrage in dem Termin vom 1. bis 15. Juli, neben der für das erſte Quartal des Siedjahrs nachzuzahlenden Hälfte zu bezahlen.

d) Ebenſo iſt die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Juli bis letzten September zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, in dem Termin

vom 1. bis 15. Oktober, neben der für das zweite Quartal des Siedjahrs rückständigen Hälfte zu entrichten.

c) Von demjenigen Malze, welches zu Erzeugung des weißen Biers, des Branntweins, des Essigs und der Hefe verbraucht wird, ist die ganze Abgabe immer in dem Erhebungs-Termine zu entrichten, welcher unmittelbar auf das Quartal folgt, in welchem der Verbrauch Statt gefunden hat.

Art. 25.

Accorde.

Die Finanz-Verwaltung ist ermächtigt, Accorde über den Betrag der Malzsteuer auf den Grund sicherer Anhaltspunkte abzuschließen, unter Einrichtungen, durch welche die Abgabe von denjenigen Brauereien, die keine Accorde haben, nicht gefährdet wird. Die Accorde sind den Gemeinde-Räthen zur Nachricht mitzutheilen.

Art. 26.

Nachlässe.

Ein Nachlaß an der Malzsteuer findet nur in so weit Statt, als das gebrochene Malz noch vor dem Verbrauche, oder das daraus erzeugte Fabrikat durch irgend einen Zufall vernichtet wird, oder wenn dasselbe ohne Verschulden des Abgabepflichtigen in der Art verdirbt, daß es auf keine Weise verwerthet werden kann.

Der Abgabepflichtige muß in diesen Fällen sowohl den Schaden, als eine, sein Nichtverschulden bewährende Ursache beweisen.

Art. 27.

Gebrauch öffentlicher Mühlen zum Malzschroten.

Privat-Mühlen.

Wer Malz schroten lassen will, hat solches auf eine öffentliche Mühle zu bringen. Privat-Mühlen oder Maschinen, die zum Malzschroten verwendet werden können, sind ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet. Nur da, wo solche bereits mit Brauereien verbunden sind, wird deren Beibehaltung unter der Bestimmung ausnahmsweise gestattet, daß solche unter Verschluß und Siegel des Accisers gehalten, und das Schroten auf vorangegangene Anzeige bei dem Accifer durch eigene öffentlich beeidigte Personen besorgt werde.

Diejenigen Brauer, welche zugleich eine Malzmühle beſitzen, haben eine tüchtige Perſon aufzuſtellen, welche ausſchließlich das Malzbrechen zu beſorgen hat. Sie iſt beſonders zu verpflichten, und hat alles das zu beobachten, was den Müllern in den folgenden Artikeln vorgeſchrieben iſt.

Art. 28.

Controle.

Wer Malz zum Schroten auf eine Mühle bringt, ſey es zur Bier- Branntwein- oder Eſſig-Fabrikation, oder auch für andere der Abgabe nicht unterliegende Zwecke beſtimmt, hat von dem Unter-Acciſer einen Schein einzuholen, welcher das Quantum und die Beſtimmung des Malzes, ſo wie die Mühle, in welcher es geſchrotet werden ſoll, genau bezeichnen muß, und ſolchen dem Müller mit dem Malz zu übergeben.

Dieſe Scheine ſind nur für den Tag gültig, für welchen ſie ausgeſtellt ſind.

Wer ſich ſtatt des Malzes eines Surrogats bedient, hat den Acciſer noch vor der Anwendung deſſelben davon zu benachrichtigen, und durch jenen die Quantität und Qualität des Surrogats aufnehmen zu laſſen.

Art. 29.

Fortſetzung.

Niemand iſt geſtattet, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Schein beſagt, es rührte denn dieſer Ueberſchuß von dem Einfluß der Witterung oder einem abſichtsloſen Verfahren her.

Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Schein lautet, hat gleichwohl die Abgabe von dem ganzen im Scheine bemerkten Quantum zu bezahlen.

Art. 30.

Fortſetzung.

Wer ſein Malz auf einer auswärtigen Mühle ſchroten läßt, hat ſolches bei Ablangung des Erlaubnißſcheins ausdrücklich zu bemerken, und dieſen Schein bei dem Grenz-Zollamte vorzuweiſen.

Wer bereits geſchrotenes Malz aus dem Auslande einführt, hat neben dem Eingangs-Zolle auch noch die Malzſteuer zu berichtigen und die Zollzeichen dem Unter-

Acciſer zuzuſtellen, welcher dieſelben mit dem eingeführten Quantum vergleichen und den Erfund beurkunden wird.

Art. 31.

Conſümtions-Abgabe von ausländiſchem Bier.

Wird bereits fabrizirtes Bier aus dem Auslande bezogen, ſo unterliegt daſſelbe neben dem Eingangs-Zoll noch einer weiteren Conſumtions-Abgabe, welche

bei dem braunen Bier — drei Gulden von einem Eimer,

bei dem weißen Bier — zwei Gulden von einem Eimer,

beträgt.

Art. 32.

Verhältniß des geſchrotenen Malzes zum blos eingeſprengten.

Bei dem Nachmeſſen des geſchrotenen Malzes in der Mühle, ſo wie, wenn wegen Ausmittelung einer Defraudation ein weiteres Nachmeſſen nothwendig wird, ſoll 1 Schfl. des eingeſprengten geſchrotenen Malzes für 5 Sri 3 Vrlg. des eingeſprengten nicht geſchrotenen Malzes gerechnet werden.

Tritt der Fall ein, daß eine Defraudation nicht anders als durch Erhebung des Bier-Vorraths ausgemittelt werden kann, ſo werden für

1 Eimer braunes Winterbier . . . . . 6½ Sri.

1 Eimer braunes Sommerbier . . . . . 7 Sri.

und

1 Eimer weißes Bier . . . . . 4 Sri.

eingeſprengtes Malz angenommen.

Art. 33.

Verbindlichkeiten des Müllers.

Kein Müller darf Malz zum Schroten übernehmen, wenn nicht zugleich ein, auf ſeine Mühle lautender Erlaubnißſchein des Unter-Acciſers vorgewieſen wird.

Ebenſo iſt jedem Müller verboten, bei Nacht oder an einem anderen Tage als dem in dem Scheine beſtimmten, Malz anzunehmen, oder mehr Malz zu ſchroten, als in dem Scheine bemerkt iſt, oder das bemerkte Quantum theilweiſe anzunehmen oder abzugeben.

Der Müller ist verbunden, das Malz bei der Ankunft auf der Mühle und bei dem Abgange aus derselben nachzumessen, und sobald er findet, daß der Betrag den im Scheine des Accisers ausgedrückten übersteigt, diesem davon die Anzeige zu machen.

Art. 34.

Fortsetzung.

Wird wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht, so ist das Ganze als Malz zu behandeln.

Kommt eine solche Mischung ohne Erlaubnißschein zur Mühle, so ist der Accifer ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Art. 35.

Fortsetzung.

Die Müller sind verbunden, über alles zu ihrer Mühle gebrachte und geschrotene Malz ordentliche Register zu führen, und denselben die Erlaubnißscheine nach Nummern und Tagen beizulegen.

Abschnitt IV.

Abgabe vom Branntwein.

Art. 36.

Gegenstand der Abgabe.

Aller Branntwein, welcher im Lande von conceſſionirten Brennern zum Handel oder zum Ausschanke fabricirt wird, unterliegt einer Fabrikations-Steuer.

Diejenigen, welche in ihren Häfen für Privaten, die nicht conceſſionirt sind, Branntwein um den Lohn brennen, sind von diesem Produkt der Fabrikations-Steuer nicht unterworfen; wogegen aber diese, sofern sie etwas davon verkaufen, nach dem Art. 40 zu behandeln sind.

Art. 37.

Betrag und Erhebung der Abgabe.

Die Abgabe vom Branntwein, zu welchem Malz genommen wird, beträgt neben der Malzsteuer . . . . . 1 fl. 48 kr. pr. Eimer,
vom Branntwein, zu welchem kein Malz kommt . . . . 5 fl. — pr. Eimer,

Die Bezahlung geschieht in dem auf die Fabrikation folgenden Rechnungs-Quartal.

Vor und nach der Läuterung hat der Fabrikant den Orts-Acciser herbeizurufen.

Vor der Läuterung untersucht dieser die Quantität der zum Abbrennen bestimmten Materialien möglichst genau, und nimmt nach vollendeter Läuterung das wirklich producirte Getränk auf.

Da, wo viele Brennereien sind, oder wo es überhaupt möglich und räthlich ist, bleibt es der Verwaltungs-Behörde überlassen, mit den Fabrikanten Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche die Fabrikanten neben der Malzsteuer zu bezahlen haben.

Art. 38.

Abgabe von Branntwein-Schenken.

Das Hausiren und der Ausschank des Branntweins und der Liqueure, ohne Rücksicht, ob sie aus gemalzter oder ungemalzter Frucht bereitet worden, unterliegt einer Patent-Abgabe, welche 15 pCt. des Erlöses beträgt.

Die Patentisirung geschieht durch das Cameralamt, den Orts-Acciser und zwei von Ersterem auszuwählende Gemeinde-Glieder, welche für diesen Akt verpflichtet werden.

Vom Auslande eingeführter Branntwein wird (sofern der bezahlte Zoll nachgewiesen wird) dem inländischen gleich behandelt, und fällt also blos mit 15 pCt. des Ausschanks-Preises in die Patent-Abgabe.

Art. 39.

Abgabe von Privaten.

Landwirthen und Privaten ist erlaubt, ihre auf eigenen, gepachteten und Besoldungs-Gütern erzeugten Früchte, so wie die eigene Weinhefe, Tröster, Besoldungs-Früchte u. s. w. zum Hausbrauche und zum Verkauf nach der Eichmaaß zu brennen, oder um den Lohn brennen zu lassen.

Wenn sie Malz dazu gebrauchen, so unterliegen sie der Malzsteuer. Von dem, was sie verkaufen, bezahlen sie die Verkaufs-Accise mit 2 kr. vom Gulden.

Die Finanz-Verwaltung ist jedoch ermächtigt, bei solchem Branntwein, der aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugt wird, erforderlichen Falls Erleichterungen eintreten zu lassen.

Abschnitt V.

Abgabe vom Essig.

Art. 40.

Die Abgabe vom Essig trifft den zum Handel und zum Ausschank oder Kleinverkauf bereiteten Essig.

Uebrigens ist jedem Unterthanen gestattet, seinen Hausbedarf an Essig, so fern er nicht aus Malz gesotten wird, abgabefrei zu bereiten.

Von selbst bereitetem Essig ist derselbe berechtigt, Quantitäten von einem Imi und darüber, gegen Entrichtung der Verkaufs-Accise nach der Eichmaaß zu verkaufen.

Art. 41.

Betrag und Erhebung der Abgaben.

Die Fabrikations-Abgabe vom Essig, welcher aus Malz gesotten wird, besteht ohne irgend eine Ausnahme in der Malzsteuer.

Von solchem Essig, welcher aus anderen Stoffen bereitet wird, werden 1 fl. 36 kr. vom Eimer bezahlt, dagegen fällt in beiden Fällen die Verkaufs-Accise weg.

Da, wo es die Verwaltungs-Behörde für zweckmäßig hält, Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche neben der Malzsteuer zu bezahlen sind, wird jene dazu ermächtigt.

Art. 42.

Abgabe von Essigschenken.

Die Hausirer und Essigschenken unterliegen einer gleichen Patent-Abgabe wie Art. 38 die Branntweinschenken ꝛc.

Vom Auslande eingeführter Essig wird wie der Branntwein behandelt.

Abſchnitt VI.
Strafbeſtimmungen.

Art. 43.

Competenz der Behörden.

Die Unterſuchungen der Vergehen gegen dieſes Geſetz werden von den Oberämtern geführt. Die Geldbußen, in ſo weit ſie die Strafbefugniß dieſer Stellen überſchreiten, ſo wie die Niederlegung des Gewerbes, werden von der höheren Verwaltungs-Behörde erkannt.

Art. 44.

Strafe wegen unbefugten Gewerbsbetriebs.

Wer Wein, Bier, Branntwein und Eſſig in ſeinem Hauſe über die Straße oder durch Hauſirer ausſchenkt, oder wer Bier zum Handel, ſo wie Branntwein und Eſſig zum Wiederverkauf fabricirt, ohne hiezu auf die Art. 3, 4, 5 angegebene Weiſe berechtigt zu ſeyn, oder ohne diejenigen Vorſchriften zu beobachten, welche den Umgelds-Beamten zu geſetzlicher Erhebung der beſtimmten Abgaben in Stand ſetzen, treibt ein unerlaubtes Wirthſchafts-Gewerbe, und wird, neben Confiscation des Ausſchanks-Erlöſes mit 10 fl. beſtraft, und wenn das unerlaubte Gewerbe mehrere Wochen lang fortgeſetzt worden wäre, ſo wie im Wiederholungsfalle, mit einer nach Umſtänden abzumeſſenden ſchwereren Strafe belegt.

Als ein ſolches unerlaubtes Gewerbe wird es angeſehen, nicht nur, wenn man ohne Conceſſion Getränke nach der Schenkmaaß auszapft, ſondern auch, wenn man ſie, es geſchehe mit der Eich- oder Schenkmaaß, im Kleinen, d. h. in Quantitäten verkauft, die bei dem Wein, Eſſig und Bier kein Imi, und bei dem Branntwein keine volle Maaß betragen.

Aus dieſem Grunde gehört es auch unter die unerlaubten Handlungen, wenn Privat-Perſonen bei öffentlichen Gaſtmahlen oder anderen Gelegenheiten Getränke im Kleinen oder nach der Schenkmaaß um das Geld abreichen, ohne dieſe aus einem berechtigten Wirthshauſe, wo die Gebühren davon entrichtet werden, abgelangt zu haben.

Ebenſo wenn ein Apotheker oder Conditor, welchen Kraft ihres Gewerbes Liqueurs, oder wenn Specereihändler, welchen Eſſig auszuſchenken erlaubt iſt, dieſes

Rechts sich bedienen, ohne bei dem Accise-Amt sich gemeldet und dasselbe dadurch zum Einzuge der gesetzlichen Abgaben in den Stand gesetzt zu haben.

Art. 45.

Gehülfen.

Wenn Hausgenossen eines Wirths, Bierbrauers, Müllers, Wein- Obstmost- Bier- Branntwein- und Essigschenken eine in diesem Gesetze verpönte Handlung begehen oder dazu mitwirken, so haben die Eigenthümer des Gewerbs für die Geldstrafen zu haften.

Andere Gehülfen unterliegen einer Geldbuße von 5 fl. bis 30 fl., welche im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäß in eine körperliche Strafe zu verwandeln ist.

Art. 46.

Verjährung.

Die Vergehen, von denen es sich hier handelt, verjähren sich in fünf Jahren, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zur Untersuchung gebracht werden.

In gleichem Zeitraume verjährt sich auch die Schuldigkeit der Abgabepflichtigen, die zurückgebliebene nicht zum Ansatz gekommene Abgabe nachzubezahlen.

Art. 47.

Verwendung der Geldstrafen.

Der Anbringer eines in diesem Gesetze erwähnten Vergehens erhält ein Drittheil der erkannten Geldstrafe als Belohnung.

Ein Drittheil wird der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden ist, übergeben, und das letzte Drittheil für die Staats-Kasse eingezogen.

Bestimmungen
rücksichtlich der Abgabe von Wein und Obstmost.

Art. 48.

Ladschein.

Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein von der Ladstätte mitzunehmen abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Eimer.

Art. 49.

Fortsetzung.

Würde der Wirth zwar einen Ladschein von der Ladstätte mitgenommen haben, hingegen in solchem die Eiche des erkauften Weins zu gering aufgenommen und dem Acciser der Ladschein übergeben worden seyn, ohne daß vor der Vergleichung des letzteren mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat; so tritt gegen ihn die gleiche Strafe von 6 fl. pr. Eimer, in Beziehung auf den im Ladschein fehlenden Eichgehalt, ein.

Art. 50.

Einlegen des Weins ꝛc.

Der Wirth, welcher ohne Beiseyn des Accisers Wein oder anderes Getränke in sein Haus und in seinen eigenen oder fremden Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitgenommen haben oder nicht, in so fern und in so weit der Wein bereits ausgeschenkt worden, in die Strafe der Confiskation des Ausschanks-Erlöses, und in so ferne und in so weit der Wein bei dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. pr. Eimer.

Art. 51.

Fortsetzung.

Jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirthe, sey es umsonst oder gegen Miethzins, aufnimmt, ist bei einer Strafe von 3 fl. pr. Eimer gehalten, dem Acciser die Anzeige davon zu machen.

Art. 52.

Ordnung der Fässer.

Die Ordnung, in welcher die Lagerfässer numerirt sind, darf bei Strafe Eines Guldens von jedem Fasse ohne Beiseyn des Accisers nicht verrückt werden.

Art. 53.

Beschädigung des Siegels.

Unterläßt der Wirth, von einer durch Zufall eingetretenen Beschädigung des durch den Erhebungs-Beamten aufgelegten Siegels, die Anzeige zu machen, oder nimmt er eigenmächtig selbst oder durch seinen Küfer und Andere eine Resignation

vor, ſo verfällt er in eine Strafe von 10 fl. von jedem reſignirten Faſſe, und der Küfer, der hiebei mitgewirkt, oder die Sache verheimlicht hat, in die Strafe von einem kleinen Frevel vom Faß.

Art 54.

Ausſchankspreis.

Wer Wein in höheren Preiſen ausſchenkt, als er dem Beamten angegeben hat, verfällt in die Strafe von 10 fl. neben der Confiskation des Mehrbetrags des Ausſchanks-Erlöſes.

Art. 55.

Obſtmoſt.

Wegen der Verfehlungen, die von den Wirthen bei den Obſtmoſt-Einlagen begangen werden, finden die nämlichen Strafen Statt, welche auf die Uebertretungen der, bei dem Wein gegebenen Vorſchriften feſtgeſetzt ſind, nur mit dem Unterſchiede, daß die dem Eimer und dem Faſſe nach regulirten Strafen auf die Hälfte herabzuſetzen ſind.

Beſtimmungen rückſichtlich des Malz-Aufſchlags.

Art. 56.

Strafe der Unterſchlagung.

Die Unterſchlagung dieſer Abgabe wird beſtraft, neben Nachholung der Steuer,

im erſten Fall mit 10fachem,
im zweiten mit dem 15fachen,
m dritten mit dem 20fachen

Betrage derſelben. Im weiteren Wiederholungsfalle tritt noch die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts hinzu.

Als wiederholtes Vergehen wird jedoch nur dasjenige beſtraft, das innerhalb 5 Jahren von der Beſtrafung des vorhergegangenen Vergehens begangen wird.

Art. 57.

Beſtimmung der Defraudations-Fälle.

Als Defraudant iſt anzuſehen:

1.) Wer Malz ohne Erlaubnißſchein zur Mühle bringt (Art. 27);

2.) wer Malzsurrogate ohne vorherige Anzeige bei dem Acciser und ohne vorgängige Aufnahme desselben verwendet (Art. 21 u. 22);

3.) wer, wenn er auch nach der Art der Verwendung des Malzes, der Abgabe nicht unterliegt, den vorgeschriebenen Schein des Accisers nicht einholt (Art. 27);

4.) wer mehr Malz auf die Mühle bringt, als in dem Erlaubnißscheine des Accisers ausgedrückt ist, wenn der Mehrbetrag den zwölften Theil des im Scheine ausgedrückten Quantums übersteigt (Art. 29);

5.) wer geschrotenes oder auch nur eingesprengtes Malz aus dem Auslande einbringt, ohne die Vorschriften des Art. 29 zu beobachten.

Art. 58.

Defraudation auf Privat-Mühlen.

Wäre die Defraudation auf einer Privat-Malzmühle (Art. 27) verübt worden; so tritt sogleich im ersten Falle der Verlust des Rechts ein, eine solche Mühle zu gebrauchen.

Wird die Unterschlagung von dem Faktor eines Gewerbes begangen; so wird zwar die Strafe gegen diesen erkannt, der Eigenthümer des Gewerbs haftet aber für den Betrag der Geldbuße.

Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung der Müller.

Art. 59.

Wenn ein Müller, ohne den Art. 32 vorgeschriebenen Erlaubnißschein, Malz angenommen hat; wenn er mehr Malz angenommen hat, als in dem Schein des Accisers ausgedrückt ist, bestehe dieser Mehrbetrag in reinem Malz oder in Malz mit Getreide vermischt, ohne davon dem Acciser die Anzeige gemacht zu haben; wenn er Malz zum Schroten angenommen hat, wovon der Erlaubniß-Schein nicht ausdrücklich auf seine Mühle lautet; wenn der Erlaubniß-Schein an einem anderen Tage benützt wird, als er ausgestellt ist: so verfällt derselbe in die auf die Unterschlagung der Malz-Abgabe (Art. 56) gesetzte Strafe; doch tritt bei den Müllern die dort bestimmte Entziehung des Gewerbe-Betriebs nicht ein.

Art. 60.

Fortsetzung.

Andere Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen von 3 fl. bis 30 fl. geahndet.

Art. 61.

Privat-Mühlen.

Wer eine zum Gewerbs-Betrieb bestimmte Schrotmühle oder Maschine (Art. 26) bereits besitzt, oder ankauft, ohne innerhalb vier Wochen eine Anzeige bei dem Bezirks-Cameralamte zu machen, verfällt in eine Strafe von 30 fl.

Bestimmungen rücksichtlich der Abgabe von Branntwein und Essig.

Art. 62.

Anzeige der Fabrikation.

Unterläßt es der Fabrikant nach der Fabrikation, aber noch vor Aufbewahrung des producirten Branntweins oder Essigs, den Orts-Acciser zum Zwecke der Berechnung der Abgabe zu rufen; so wird er als Defraudant betrachtet, und verfällt in die oben Art. 56 bei dem Malz-Aufschlag bestimmten Strafen.

Art. 63.

Strafe der Verheimlichung.

Die Verheimlichung des Besitzes oder der Einlegung eines der Wirthschafts-Abgabe unterworfenen Getränkes wird bei den Branntwein- und Essig-Schenken nach den im Art. 50 bei den Weinwirthen gegebenen Bestimmungen bestraft.

Abschnitt VII.

Transitorische Bestimmung.

Art. 64.

Die Finanz-Verwaltung wird ermächtigt, für den Bier-Verschluß vom 1. Juli bis 30. September 1827, für den Wein und die übrigen Getränke bis 31. December 1827 nach dem Gesetze vom Jahr 1824 Aversal-Ansätze zu machen.

Die Bier-Vorräthe werden am 1. Oktober d. J., die Wein- und übrigen Getränke-Vorräthe am 1. Januar 1828 urkundlich aufgenommen und nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes der Abgabe unterworfen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 9. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

2) Gesetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vermöge der mit mehreren Standesherren Unseres Königreichs in Folge ihrer Mediatisirung getroffenen Ausgleichungen über die vormaligen Einkünfte und Lasten derselben ist die Uebernahme gewisser Schulden-Summen auf den Staat zugestanden worden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse werden übernommen von
dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein,
verzinslich vom 23. August 1823 an . . . . . 83 000 fl. — —

dem Fürſten von Hohenlohe-Jaxtberg, verzinslich vom 1. Januar 1823 an	45,000 fl. — —
vom 23. Auguſt 1823 an	42,000 fl. — —
dem Fürſten von Hohenlohe-Oehringen, verzinslich vom 23. Auguſt 1823 an	100,500 fl. — —
dem Fürſten von Hohenlohe-Kirchberg, verzinslich vom 23. Auguſt 1823 an	51,071 fl. 32 kr.
dem Fürſten von Hohenlohe-Langenburg, verzinslich vom 23. Auguſt 1823 an	53,428 fl. 28 kr.
dem Fürſten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, verzinslich vom 1. Juli 1823 an	110,000 fl. — —
dem Grafen von Quadt-Jſny, verzinslich vom 1. Juli 1826 an	22,000 fl. — —
Zuſammen — :	507,000 fl. — —

§. 2.

Für dieſe Vermehrung der Staats-Schuld ſind der Schulden-Zahlungs-Kaſſe neue Deckungs-Mittel in der Maaße zugewieſen, daß der im §. 4 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die, der Capital-Vermehrung entſprechende Zins-Summe und ½ pCt. der Capital-Summe als Zulage zum Tilgungs-Fonds erhöht wird.

Gegeben, Friederichshafen den 11. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. das erledigte Cameralamt Kapfenburg dem Rentbeamten Gleich zu Essingen zu übertragen gnädigst geruhet.

Unter dem 7. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Poltringen, Oberamts Herrenberg und Dekanats Rottenburg, patronatisch ernannte Vikar Benedikt Mittelmann in Rottenburg die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Studienraths.

Bekanntmachung, die Eröffnung der zu einem Landes-Gymnasium erweiterten Lehr-Anstalt und der Real-Schule in Heilbronn, und die Anstellung der Lehrer an derselben betreffend.

Die bisher vorbereitete Erweiterung der Gymnasial-Anstalt in Heilbronn zu einem Landes-Gymnasium und die Errichtung einer mit dem Gymnasium verbundenen Real-Anstalt wird in dem nächsten Herbst wirklich ausgeführt werden. Das Gymnasium besteht aus sieben Classen und zehn Jahres-Cursen für Schüler vom 8ten bis zum 18ten Lebensjahre, und wird so eingerichtet, daß von der obersten (siebenten) Classe aus unmittelbar die Universität bezogen werden kann. Es theilt sich in

a) das untere Gymnasium mit zwei Classen (1 und 2) in zwei Jahres-Cursen;

b) das mittlere, mit drei Classen (3, 4, 5) in vier Jahres-Cursen, und

c) das obere, mit zwei Classen (6, 7) in vier Jahres-Cursen.

Die erste (unterste) Classe für Schüler von 8—9 Jahren des Alters, welche schon einen Anfang im Deutschlesen und Schreiben gemacht haben, erhält wochentlich 26 Unterrichts-Stunden in deutschen Lese-, Schreib-, Sprach- und Verstandes-Uebungen, lateinischer Sprache, Religion und Kopfrechnen.

Ebenso die zweite Classe für Schüler von 9—10 Jahren.

In der dritten Classe für Schüler von 10—11 Jahren giebt der Hauptlehrer 26 Stunden Unterricht in Religion, Rechnen, Geographie, deutscher, lateinischer und

griechiſcher Sprache. Außerdem erhalten die Schüler dieſer Claſſe von Nebenlehrern noch 5—6 Stunden Unterricht im Zeichnen, Schönſchreiben und Singen.

Die vierte Claſſe gehört noch mit den drei vorhergehenden zur gemeinſchaftlichen Vorſchule für die Real-Schule ſowohl als für die gelehrten Claſſen des Gymnaſiums (Cl. 5, 6, 7), ſo jedoch, daß die für die Real-Schule beſtimmten Schüler nur Ein Jahr (11—12), die übrigen aber zwei Jahre (11—13) in der vierten Claſſe bleiben.

In derſelben werden gegeben vom Hauptlehrer wöchentlich 28 Stunden in Religion, Geographie, deutſcher, lateiniſcher, griechiſcher, hebräiſcher Sprache, von andern Lehrern noch weitere 10—11 Stunden in Arithmetik (in zwei beſondern Abtheilungen), franzöſiſcher Sprache (erſt im zweiten Jahr), Schönſchreiben, Zeichnen und Singen.

Die fünfte Claſſe für Schüler von 13—14 Jahren erhält vom Hauptlehrer 26 Stunden in Religion, Geographie, Geſchichte, lateiniſcher und griechiſcher Sprache, von andern Lehrern noch weitere 11—12 Stunden in hebräiſcher und franzöſiſcher Sprache, Arithmetik, Zeichnen, Schönſchreiben und Singen.

In dem obern Gymnaſium, welches Schüler von 14—18 Jahren, die ſich Univerſitäts-Studien widmen wollen, in zwei Claſſen, 6 und 7 (in deren jeder die Schüler zwei Jahre bleiben), begreift, werden in jeder der zwei Claſſen wöchentlich 37 Stunden in Religion, Geſchichte, Geographie, Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Algebra), Philoſophie (Pſychologie, Logik, praktiſche Philoſophie), Naturgeſchichte, Naturlehre, Mythologie, Archäologie, lateiniſcher, griechiſcher, hebräiſcher, franzöſiſcher und deutſcher Sprache und Literatur (nebſt Aeſthetik, Rhetorik, Deklamations-Uebungen und Aufſätzen) gegeben.

Die Real-Schule iſt für ſolche Schüler vom 12—14ten Jahr beſtimmt, welche als künftige Kaufleute, Profeſſioniſten, Künſtler ꝛc., ohne ſich den Univerſitäts-Studien zu widmen, eine höhere Bildung erlangen wollen. Die Schüler treten, wenn ſie Ein Jahr lang (vom 11—12ten) in der vierten Claſſe geweſen ſind, aus dieſer in den erſten Curs der Real-Schule, in welchem ſie wöchentlich 11 Stunden abgeſonderten Unterricht von einem eigenen Lehrer in Geometrie, Naturlehre, Natur-Geſchichte und Geſchichte (beſonders württembergiſche Geſchichte), neben dieſen aber noch gemein-

ſchaftlich mit den Schülern der vierten Gymnaſial-Claſſe 16—17 Stunden in Religion, Geographie, franzöſiſcher und deutſcher Sprache, Arithmetik, Schönſchreiben, Zeichnen und Singen erhalten. Im zweiten Curs (13—14ten Jahr des Alters) werden ſie wieder in 11 abgeſonderten Stunden von einem eigenen Lehrer in Geometrie (beſonders praktiſcher), Trigonometrie, Naturgeſchichte und Technologie, Naturlehre und deutſcher Sprache mit Aufſätzen, neben dieſen aber noch gemeinſchaftlich mit den Schülern der fünften Gymnaſial-Claſſe in 15—16 Stunden in Religion, Geographie, Geſchichte, Arithmetik, franzöſiſcher Sprache, Zeichnen, Schönſchreiben und Singen, unterrichtet. Außerdem ſteht es den Real-Schülern frei, an einigen lateiniſchen Lehr-Stunden in den Claſſen 4 und 5 Theil zu nehmen.

Schulgelder werden bezahlt (mit Einrechnung der bisherigen Neujahrsgelder)

in Claſſe 7 u. 6 (wie bisher in Claſſe 1) jährlich . . .	13 fl. 30 kr.
in Claſſe 5 und in der Real-Schule (wie bisher in Claſſe 2)	6 fl. 45 kr.
in Claſſe 4 und 3 (wie bisher in Claſſe 3)	6 fl.
in Claſſe 2 (wie bisher in Claſſe 4)	5 fl.
in Claſſe 1 (wie bisher in Claſſe 5)	4 fl.

Daneben werden noch von jedem Schüler des Gymnaſiums und der Realſchule die bisher gewöhnlichen 12 kr. vierteljährig auch künftig bezahlt.

Dieſe Gelder aus allen Claſſen des Gymnaſiums und der Real-Schule werden künftig in Eine Kaſſe zuſammengeworfen, und nach Normen, welche noch näher werden beſtimmt werden, unter die dazu Berechtigten vertheilt.

Die Schüler, welche in das Gymnaſium oder die Real-Anſtalt aufgenommen werden wollen, haben ſich in Zeiten bei dem Rector zu melden, welcher nach vorgenommener Prüfung ſie in diejenige Claſſe, für welche ſie ſich nach Alter und Kenntniſſen eignen, aufnehmen wird.

Zunächſt ſind nun ſobald als möglich folgende Lehrſtellen zu beſetzen:

1.) An dem obern Gymnaſium (Claſſe 6 und 7) drei Lehrſtellen (Profeſſorate). Jeder Lehrer hat wöchentlich 20 Stunden zu geben. Die Lehrfächer ſind die oben genannten.

Jeder Bewerber um eine dieſer Lehrſtellen hat anzugeben, in welcher dieſer Fächer er Unterricht zu geben vermöge und wünſche.

Der fixe Gehalt für jede dieſer drei Lehrſtellen beſteht in 1000 fl. Geld. Auf Antheil an den Schulgeldern iſt dabei vor der Hand und vielleicht noch geraume Zeit nicht zu rechnen.

2.) An dem untern Gymnaſium die Lehrſtellen der Claſſe 1 und 2 für Schüler vom achten bis zehnten Jahr. Jeder der beiden Lehrer hat die oben genannten wochentlichen 26 Stunden Unterricht zu geben, und erhält dafür 400 fl. Gehalt in Geld. Auf Antheil an den Schulgeldern iſt auch bei dieſen nicht zu rechnen.

3.) Die Lehrſtelle der Arithmetik für Claſſe 4 und 5. Der Lehrer hat 6 Stunden wochentlich zu geben, und erhält dafür 85 fl.

4.) Die Stelle eines Zeichnenlehrers, der für wochentliche 6 Stunden 125 fl. erhält. Beide Letzteren können auch in der Folge an den Schulgeldern nie Antheil nehmen.

Als Bewerber um alle dieſe Stellen können nur ſolche auftreten, welche auf Stellen der betreffenden Art von der Behörde geprüft und für tüchtig erklärt worden ſind.

Die Eingaben ſind auf die vorgeſchriebene Art innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath einzuſenden.

Stuttgart den 9. Juli 1827. Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da der Pfand-Commiſſär Behles zu Großheppach, Oberamts Waiblingen, auf wiederholtes Anſuchen entlaſſen worden iſt; ſo werden die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene Pfand-Commiſſariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderli-

chen Zeugniſſe über ihre Befähigung bei dem Oberamts-Gerichte Waiblingen ſich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hengen, Diöceſe Urach, deren Verhältniſſe im Regierungs-Blatt von 1826 S. 54 näher beſchrieben ſind, haben ſich, da das Pfarrhaus demnächſt wieder hergeſtellt ſeyn wird, innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 19. Juli 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. IV.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. IV.)

(Vergl. Reg. Blatt von 1826, S. 511 u. 512 — und von 1827, S. 87—90 u. 205—206.)

Nach den ſeit der letzten Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commiſſion geſammelten Notizen und eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte ſind in den hienach benannten weiteren ſiebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geſchäfte der Vereinigung des Unterpfandsweſens vollſtändig beendiget, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und iſt ſomit das Pfand-Geſetz ꝛc. vom 15. April 1825 gemäß der, durch die betreffenden Bezirks-Gerichte, in Befolgung der Einführungs-Inſtruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlaſſenen öffentlichen Kundmachungen, in dieſen Orten in volle Wirkſamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. Juli 1827. Schwab.

Vierte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

Keine.

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

1.) Weiler, Pfand-Commissariats Süglingen, Oberamts Brackenheim;
2.) Pfauhausen, Pfand-Commissariats Plochingen, } Oberamts Eßlingen;
3.) Berkheim, Pfand-Commissariats Köngen, }
4.) Friolzheim, Pfand-Commissariats Weil die Stadt, Oberamts Leonberg;
5.) Ober- und Unter-Dertingen, Pfand-Commissariats Knittlingen, } Oberamts
6.) Schmie, Pfand-Commissariats Maulbronn, } Maulbronn;
7.) Eberdingen, Pfand-Commissariats Enzweihingen, Oberamts Vaihingen;
8.) Nellmersbach, Pfand-Commissariats Winnenden, } Oberamts Waiblingen.
9.) Buoch, Pfand-Commissariats Großheppach, }

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

10) Balingen, Oberamts-Stadt, (Pfand-Commissär: Gohl);
11) Herrenberg, Oberamts-Stadt, (Pfand-Commissär: Wild).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

12.) Göttelfingen, Pfand-Commissariats Eutingen, Oberamts Horb;
13.) Unter-Collbach, }
14.) Igelsloch, } Pfand-Commissariats Liebenzell, Oberamts Neuenbürg;
15.) Beinberg, }
16.) Undingen, Pfand-Commissariats Willmandingen, Oberamts Reutlingen;
17.) Kiebingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Rottenburg;
18.) Brittheim, Pfand-Commissariats Rosenfeld, Oberamts Sulz;
19.) Rietheim, Pfand-Commissariats Tuttlingen, } Oberamts Tuttlingen;
20.) Schura, Pfand-Commissariats Trossingen, }

21.) Gruorn,
22.) Hengen,
23.) Trailfingen,
24.) Wittlingen,
} Pfand-Commiſſariats und Oberamts Urach.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Bezirksort:

25.) Abtsgmünd, im Oberamte Aalen, (Pfand-Commiſſär: Löw).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

26.) Fachſenfeld, Pfand-Commiſſariats Abtsgmünd, Oberamts Aalen;
27.) Mariä-Kappel, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Crailsheim;
28.) Ellenberg, Pfand-Commiſſariats Ellwangen,
29.) Benzenzimmern,
30.) Geißlingen,
} Pfand-Commiſſariats Zöbingen, } Oberamts Ellwangen;
31.) Oedendorf, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Gaildorf;
31.) Oberſtetten,
33.) Niederſtetten, Stadt,
34.) Wieſenbach,
35.) Lindlein,
36.) Schmalfelden,
} Pfand-Commiſſariats Schrotzberg, Oberamts Gerabronn;
37.) Schnaitheim, Pfand-Commiſſariats Heidenheim,
38.) Steinheim am Albuch, Pfand-Commiſſariats Gerſtetten,
} Oberamts Heidenheim;
39.) Goggenbach,
40.) Weſternach,
} Pfand-Commiſſariats Neuenſtein, Oberamts Oehringen;
41.) Schwöllbronn, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Pfedelbach.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

42.) Ebersbach, im Oberamte Göppingen, (Pfand-Commiſſär: Hubmann);
43.) Obermarchthal, Sitz des Amts-Gerichts gleichen Namens, (Pfand-Commiſſär: Kleinlogel).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

44.) Arnegg, Pfand-Commiſſariats Schelklingen, Oberamts Blaubeuern;

45.) Donaurieden,
46.) Baach,
47.) Oberdischingen,
48.) Ersingen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Ehingen;

49.) Sparwiesen, Pfand-Commissariats Ebersbach, Oberamts Göppingen;

50.) Aichelau,
51.) Aichstetten,
52.) Erbstetten,
53.) Sauingen,
54.) Huldstetten,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Münsingen;

55.) Bechingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;

56.) Pfrungen,
57.) Ober- und Unterwaldhausen,
58.) Fleischwangen,
59.) Ebenweiler,
60.) Allmannsweiler,
} Pfand-Commissariaten. Oberamts Saulgau;

61.) Winterstettendorf, Pfand-Commissariats Schussenried, Oberamts Waldsee;

62.) Illerrieden, Pfand-Commissariats und Oberamts Biblingen;

63.) Kanzach,
64.) Renhardsweiler,
} Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau;

65.) Reutlingendorf, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Obermarchthal;

66.) Friedberg,
67.) Wolfertsweiler,
68.) Eichen,
69.) Bremen,
70.) Fulgenstadt,
} Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Scheer.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 21. Juli 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Uebertritt des Referendärs zweiter Classe, Wagner, zu einem Oberamts-Gerichte. — Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1827. — Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. — Verfügung, die Gesundheits-Urkunden der Schafe betreffend. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholischen niederen Convikte.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, den Kaufmann Heinrich Stavenüter zu Hamburg zum Königlichen Consul daselbst zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 2. d. M. der auf den Ober-Revisor Faber bei dem K. Ministerium des Innern gefallenen ständischen Wahl eines Cassiers bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse Höchstihre Bestätigung zu ertheilen, auch

durch höchste Dekrete vom 15. d. M. die evangelische Pfarrei Bittenfeld, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Hochstetter zu Schlath, Dekanats Göppingen, zu übertragen, und

den Referendär erster Classe, D. Schüz, von Tübingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Tübingen zum Wohnort gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 17. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 21) die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probe-Jahres den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1.) Der Referendär Kraus, dem Oberamts-Gerichte Hall;
2.) — — Autenrieth, dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
3.) — — von der Lühe, dem Oberamts-Gerichte Stuttgart;
4.) — — v. Hirrlinger, dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg;
5.) — — Jordan, dem Criminal-Amte Stuttgart;
6.) — — Fraas, dem Oberamts-Gerichte Weinsberg;
7.) — — Römer, dem Oberamts-Gerichte Horb;
8.) — — Schuster, dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
9.) — — Pfizer, dem Oberamts-Gerichte Ulm;
10.) — — Schneider, dem Oberamts-Gerichte Balingen;
11.) — — Mayer, dem Oberamts-Gerichte Tübingen;
12.) — — Mandri, dem Oberamts-Gerichte Göppingen;
13.) — — Wocher, dem Oberamts-Gerichte Leutkirch;
14.) — — Suchomel, dem Oberamts-Gerichte Ellwangen;
15.) — — Stahl, dem Oberamts-Gerichte Neckarsulm;
16.) — — Feßer, dem Oberamts-Gerichte Urach;
17.) — — Stapf, dem Oberamts-Gerichte Ravensburg.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probejahres ihre Funktionen

anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 18. Juli 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

b) Uebertritt des Referendärs zweiter Classe, Wagner, zu einem Oberamts-Gerichte.

Der Referendär zweiter Classe, Wilhelm Wagner, von Balingen, ist, nachdem er die erste Hälfte seines Dienst-Probejahres bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erstanden hatte (vergl. Reg. Blatt von 1826, S. 461), durch Verfügung vom 3. Mai d. J. für die zweite Hälfte des Probejahres dem Oberamts-Gerichte Böblingen zugetheilt worden.

Stuttgart den 18. Juli 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

c) Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1827.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 17. April 1827 (Reg. Blatt S. 115) auf den Monat Juni d. J. angeordneten Concurs-Prüfung haben sich vierzehn Rechts-Candidaten gemeldet, von denen drei zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien angewiesen werden mußten, und Einer an dem Prüfungs-Termine sich nicht gestellt hat.

Die übrigen zehn Candidaten wurden für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

1.) Johann Friedrich Rödinger, von Lehrensteinsfeld;
2.) Carl Heinrich Victor Schmid, von Schorndorf;
3.) Ludwig Michael August v. Reinhardt, aus Moskau.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1.) Friedrich David Camerer, von Stuttgart;
2.) Caspar Johann Dürr, von Mergentheim.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1.) Wolfgang August v. Mögling, von Stuttgart;
2.) Carl Hammer, von Künzelsau;
3.) Christoph August Walther, von Aalen.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1.) Johann Burger, von Stuttgart;
2.) Johann Friedrich Sting, von Balingen.

Stuttgart den 19. Juli 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

d) Die Besiellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen zehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres den K. Gerichtshöfen nachstehendermaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1.) Röbinger, 2.) v. Reinhardt, 3.) Camerer.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
2.) Burger, 2.) Sting.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1.) Dürr, 2.) v. Mögling, 3) Walther.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
1.) Schmid, 2) Hammer.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 19. Juli 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

B.] Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, die Geſundheits-Urkunden der Schafe betreffend.

Da mehrere neuere Vorgänge bewieſen haben, daß die längſt beſtehenden Vorſchriften wegen der für den Verkehr mit Schafen zu gebrauchenden Geſundheits-Urkunden theils einer wiederholten Einſchärfung, theils einer Ergänzung bedürfen; ſo werden nachfolgende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Jeder Führer einer Schafherde, die ihren Aufenthalts-Ort verändert, hat ſich mit einer Geſundheits-Urkunde zu verſehen, ausgeſtellt von der Obrigkeit des Orts, wo ſie zuletzt längere Zeit ſich aufgehalten hat.

§. 2.

Für die Geſundheits-Urkunde tritt an die Stelle des Formulars das durch die Verordnung vom 10. März 1791 für die Vieh-Urkunden überhaupt vorgeſchrieben iſt, das angeſchloſſene neue Formular, wonach ſie enthalten muß:

1.) den Vor- und Zunamen und Wohnort des Führers,
2.) die Anzahl, die Gattung und das Geſchlecht der Schafe,
3.) den Eigenthümer derſelben,
4.) den Ort ihrer Beſtimmung,
5.) die Markung, auf der ſie zuletzt längere Zeit zugebracht haben,
6.) die Anzeige, ob ſie während dieſer Zeit von einer anſteckenden Krankheit befallen worden und wieder geheilt,
7.) ob, wann und durch welchen Sachverſtändigen (Schaf- und Pförchmeiſter, Viehſchauer oder ſonſt der Schafe kundigen Mann) ſie zuletzt beſichtigt, und wie ſie hiebei erfunden worden ſeyen.

§. 3.

Iſt die Heerde mit einer anſteckenden Krankheit behaftet, ſo darf ſie in der Regel, ehe das K. Medicinal-Collegium ſie für vollkommen hergeſtellt erklärt hat, von dem Orte, wo ſie zur Zeit ſich befindet, nicht weggebracht werden. Wird jedoch aus-

nahmsweise aus dringenden Gründen vom K. Medicinal-Collegium früher die Erlaubniß hiezu ertheilt; so darf es nur unter der Aufsicht eines besonderen obrigkeitlich dazu aufgestellten, von dem Eigenthümer zu belohnenden, Begleiters geschehen, der dafür sorgt, daß die Heerde, entfernt von andern Heerden, deren Waiden und deren Stallungen, das Ziel ihrer Bestimmung erreiche. Der Genehmigungs-Erlaß des K. Medicinal-Collegiums, so wie der Name des Begleiters, ist in diesem Falle gleichmäßig in der Gesundheits-Urkunde anzumerken.

§. 4.

Kommt die Heerde vom Auslande, so ist der Führer derselben schuldig, auf der ersten Markung, die er nach dem Eintritt in das diesseitige Gebiet befährt, die Gesundheits-Urkunde, die er mitbringt, der Orts-Obrigkeit vorzulegen, und, daß solches geschehen, auf derselben beglaubigen zu lassen.

§. 5.

Trennt der Führer unterwegs einen Theil der Schafe von der Heerde, so hat er der Obrigkeit des Orts, wo diese Trennung erfolgt, die Gesundheits-Urkunde zu übergeben, und diese hat, wenn die getrennten Schafe im Orte bleiben, eine Abschrift davon zurückzubehalten, außerdem aber dem Führer der letzteren eine neue nach dem Inhalte der früheren ausgefertigte Gesundheits-Urkunde auszustellen; auf der alten Urkunde hingegen hat sie jedenfalls die Trennung zu beurkunden, und sofort dieselbe dem Führer der Heerde wieder einzuhändigen.

§. 6.

Die Polizei-Behörden jeden Orts und deren Offizianten (Schaf- und Pförchmeister, Feldschützen u. s. w.) haben den Schafheerden, die über die Markung kommen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und, wenn sie Kunde von dem Durchtrieb einer solchen Heerde erhalten, sich zu vergewissern, ob der Führer derselben die vorgeschriebene Gesundheits-Urkunde bei sich habe, ob ihr Inhalt auf die Schafe passe, ob sie, wenn die Schafe vom Auslande kommen, an der Grenze visirt worden seyn, und ob, wenn die Heerde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet seyn sollte, das K. Medicinal-Collegium ausnahmsweise ihre Weiterbringung erlaubt habe, auch der für diesen Fall vorgeschriebene obrigkeitliche Begleiter sich bei ihr befinde.

Gleiche Obliegenheit haben die Landjäger, wenn sie einer wandernden Heerde begegnen.

§. 7.

Fehlt die Gesundheits-Urkunde ganz, oder enthält sie keinen Besichtigungs-Erfund, oder paßt endlich ihr Inhalt nicht durchaus auf die mitgebrachten Schafe; so ist der Heerde die Fortsetzung ihres Wegs nicht eher zu gestatten, als bis dieselbe durch einen Sachverständigen (§. 2) besichtigt, und auf dessen Erfund, so wie auf die Angabe des Führers hin, die übrigens als durch keine oder nur durch eine mangelhafte Urkunde beglaubigt ausdrücklich bezeichnet werden muß, nachträglich eine erschöpfende Gesundheits-Urkunde von der Obrigkeit des Orts der Betretung ausgestellt worden ist.

§. 8.

Zeigt sich bei dieser Besichtigung eine ansteckende Krankheit an der Heerde, oder ist solche schon aus der mitgebrachten Gesundheits-Urkunde ersichtlich, ohne daß die Erlaubniß des K. Medicinal-Collegiums zu Wegbringung der Schafe vorläge: so sind dieselben, wenn sie unmittelbar vom Auslande kommen, ohne Weiteres dahin zurückzuweisen, außerdem aber auf der Markung, wo sie sich befinden, in strenger Absonderung so lange zurückzuhalten, bis das K. Medicinal-Collegium auf den von dem vorgesetzten Oberamt, dem sogleich die Anzeige davon zu machen ist, hierüber zu erstattenden Bericht entweder sie nach eingeschlagenem Heilverfahren für vollkommen hergestellt erklärt, oder ausnahmsweise ihren Weitertransport genehmigt hat. Liegt diese Genehmigung vor, ohne daß sich ein besonderer obrigkeitlich bestellter Begleiter bei der Heerde befände; so ist ihr ein solcher Begleiter auf Kosten des Eigenthümers von Obrigkeits wegen nachträglich beizugeben, in der Gesundheits-Urkunde aber das Erforderliche hierüber anzumerken.

§. 9.

Nach der Ankunft am Bestimmungs-Orte ist die Gesundheits-Urkunde sogleich bei der Orts-Obrigkeit niederzulegen. Hat eine Heerde ihren Bestimmungs-Ort ohne eine solche Urkunde erreicht, oder ist kein Besichtigungs-Erfund daraus zu entnehmen, so hat die Orts-Obrigkeit unverzüglich die Besichtigung durch einen Sachverständigen (§. 2) nachholen zu lassen. Ueberzeugt sie sich aus jener Urkunde oder

aus dieſer Beſichtigung von dem Daſeyn einer anſteckenden Krankheit; ſo hat ſie ungeſäumt die Abſonderung der kranken Schafe anzuordnen und dem vorgeſetzten Oberamte Anzeige zu machen, damit dieſes die ärztliche Behandlung einleiten, und Bericht darüber an das K. Medicinal-Collegium erſtatten könne.

§. 10.

Die gedachten Beſichtigungen (§§. 2, 7 u. 9) ſind beſonders dann mit Genauigkeit vorzunehmen, wenn nicht beſtimmt bekannt iſt, daß die Heerde an ihrem bisherigen Aufenthalts-Ort einer beſonderen obrigkeitlichen Aufſicht und regelmäßig wiederkehrenden Unterſuchung unterlegen ſey. Vorzüglich aber in den Grenz-Orten iſt auf dieſelben bei den Heerden, welche vom Auslande kommen, alle Aufmerkſamkeit zu verwenden.

§. 11.

Vorſtehende Beſtimmungen (§§. 1—10) ſind auch auf einzelne Stücke oder kleinere Haufen anwendbar, welche an einen neuen Aufenthalts-Ort gebracht werden, ohne Unterſchied, ob ſie bis dahin unter einer Heerde gelaufen ſeyen oder nicht.

§. 12.

Auf Schafmärkten ſind Schafe, die nicht durch die vorgeſchriebene Geſundheits-Urkunde (§§. 2, 5, 7 u. 11) als geſund ausgewieſen ſind, unter keinen Umſtänden zuzulaſſen.

In den den Käufern der zugelaſſenen Schafe auszuſtellenden Geſundheits-Urkunden iſt auf dieſen Ausweis ausdrücklich ſich zu beziehen.

§. 13.

Iſt mit der Veränderung des Aufenthalts-Orts der Schafe zugleich ein Verkauf derſelben verbunden; ſo iſt der Geſundheits-Urkunde der nach dem allgemeinen Formular für die Vieh-Urkunden vorgeſchriebene Beiſatz anzuhängen, daß der Verkäufer für die Hauptmängel, ſo wie ſolche in dem Regulativ vom 17. Februar 1767 beſtimmt ſeyen, die geſetzliche Gewährſchaft zu leiſten habe; es wäre dann, daß unter den Betheiligten etwas Anderes verabredet worden wäre.

§. 14.

Die jeden Orts mit der Ausstellung der Gesundheits-Urkunden im Namen der Orts-Obrigkeit beauftragten Personen haben über alle dergleichen Urkunden, die sie ausstellen, ein fortlaufendes Register zu führen; für die vollständige und der Wahrheit gemäße Ausfüllung des Formulars sind sie persönlich verantwortlich. Die regulationsmäßigen Gebühren dafür, so wie für die vorangehende Besichtigung der Schafe, sind von den Eigenthümern der letzteren zu bezahlen.

§. 15.

Die Führer und Eigenthümer der Schafe, welche unterlassen, sich mit den vorgeschriebenen Gesundheits-Urkunden zu versehen (§§. 1 u. 11) oder sie an der Grenze (§. 4), am Orte der Trennung (§. 5), oder am Bestimmungsorte (§. 9) vorzulegen, oder welche gar einen Unterschleif damit treiben, desgleichen, welche angesteckte Stücke ohne Erlaubniß des K. Medicinal-Collegiums und ohne obrigkeitliche Begleiter weiter bringen (§. 3), sind von den Orts- und Bezirks-Behörden des Betretungsorts, obrigkeitliche Personen aber, welche den ihnen durch obige Vorschriften (§§. 2—14) auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, von den ihnen vorgesetzten Behörden, nach Ermessen der jeweiligen Umstände, zur gebührenden Strafe zu ziehen, vorbehältlich der Verbindlichkeit zum Ersatze allen Schadens, der durch ihre Schuld entstehen sollte.

§. 16.

Durch Vorstehendes ist übrigens an der besonderen Vorschrift vom 14. März 1816 (Reg. Blatt S. 61), wonach die vom linken Rhein-Ufer kommenden Schafe unter allen Umständen, auch wenn sie mit erschöpfenden Gesundheits-Urkunden versehen seyn sollten, bei ihrem Eintritt in das Königreich zu besichtigen, und selbst, wenn sie gesund erfunden werden, mit einem obrigkeitlich aufzustellenden Begleiter zu versehen sind, nichts abgeändert, vielmehr ist dieselbe auf alle Schafe, die aus sehr entfernten Gegenden des Auslands über die Grenze gebracht werden, anzuwenden.

Stuttgart den 11. Juli 1817.

Für den Minister:

Walther.

Formular

für die

Gesundheits-Urkunden

der

Schafe.

(Anmerkung. Die mit kleinerer Schrift gedruckten Einträge dienen zur Erläuterung, wie der leere Raum in den gedruckten Formularen bei deren Ausfertigung nach Beschaffenheit der Umstände ausgefüllt wird.)

Oberamt
[N. N.]

Gemeinde-Bezirk
[N. N.]

Dem Vorzeiger dieses [N. N. aus N. N. Oberamts N. N.]
wird hiemit beurkundet, daß die [zweihundert]
dem [N. N. aus N. N. Oberamts N. N.] zustehenden Stücke
[Spanische Mutter-Schafe], welche er am heutigen Tage
von hier nach [N. N. Oberamts N. N.] abführt,
[nach Ausweis der vorgelegten Gesundheits-Urkunde aus N. N. vom 13. d. M.]
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von
[N. N. Oberamts N. N.]
aufgehalten haben, und während dieser Zeit
[von keiner ansteckenden Krankheit befallen worden, noch unter einer hievon befallenen Heerde gelaufen, oder: zwar von der Raude befallen, aber durch Entschließung des Königl. Medicinal-Collegiums vom 8 d. M. für gänzlich geheilt erklärt worden],
auch dieselben am [13. d. M.] durch [den Schaf- und Pförchmeister N. N. zu N. N.]
besichtigt, und hiebei [ganz gesund erfunden worden sind;

oder: zwar mit der Raude behaftet erfunden worden ſind, jedoch mit Genehmigung des Königl. Medicinal-Collegiums vom 8. d. M. unter Begleitung des N. N. von N N. ausnahmsweiſe weiter gebracht werden dürfen; endlich: daß, in Ermanglung einer anderen Verabredung, der Verkäufer dieſer Schafe, N. N. zu N. N., für die Hauptmängel, ſo wie ſolche in dem Regulativ vom 17. Februar 1767 beſtimmt ſind, die geſetzliche Gewährſchaft zu leiſten hat.]

Den [28. Juni] 18[27] [(L. S.) Schultheiß N. N.]

2. Des Studienraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte.

Die Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte wird in dieſem Jahre am Dienſtag und Mittwoch den 21. und 22. Auguſt Statt finden. Diejenigen Schüler, welche bei dem K. katholiſchen Kirchenrath um Aufnahme gebeten haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe abgewieſen werden, haben ſich Dienſtag den 21. Auguſt früh 7 Uhr im Saale des Gymnaſiums dahier einzufinden.

Die Vorſtände ſämtlicher Lehr-Anſtalten werden angewieſen, darauf ſtreng zu ſehen, daß dieſe Schüler ſogleich nach beendigter Prüfung wieder in ihre Claſſe eintreten.

Stuttgart den 16. Juli 1827.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Wehingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift das Pfarrdorf ſamt zwei Höfen und dem Eiſenſchmelzwerk Harras, zuſammen 1136 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen und Gebühren ein Einkommen von 1250 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

2) Die wieder zu beſetzende Kaplanei zur heil. Anna in der Stadt Tettnang hat an Garten-Ertrag, Capital-Zinſen, Beſoldung und Gebühren ein Einkommen von 520 fl. Der Caplan hat zugleich ordentlichen Unterricht in den Anfangs-Gründen der lateiniſchen Sprache und in den Realien zu ertheilen, gegen eine beſondere Beſoldung von 136 fl. nebſt dem Didactrum. Die Bewerber ſollen ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig melden, auch über ihre Befähigung zu einem Präceptorat ausweiſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 30. Juli 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Belobung des Stadt- und Stiftungs-Raths zu Gmünd aus Anlas der dort geschehenen Errichtung einer Gewerbs-Sonntags-Schule. — Verfügung, die Koburgischen und Hildburghausischen geringhaltigen Scheidemünzen betreffend. — Die Errichtung einer Post-Expedition zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, und deren Besetzung betreffend. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. — Bekanntmachung, den Preis der neuen Formulare für die Gesundheits-Urkunden der Schafe betreffend. — Termine zu Vornahme 1) des Land-Examens, 2) der Prüfung der Universitäts-Candidaten. — Eröffnung des Lehrcurses bei der K. Thier-Arznei-Schule.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. dem evangelischen Pfarrer Ruoff in Luizhausen, Dekanats Alpek, in Folge seines Ansuchens die Entlassung von seiner Stelle ertheilt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 21. d. M. die erledigte Stadt-Pfarrei Pfullingen, Diöcese Reutlingen, dem Rektor an dem Lyceum in Tübingen, M. Kauffmann, auf sein Ansuchen übertragen, und demselben dabei den Titel und Rang eines ordentlichen Gymnasial-Professors gnädigst verliehen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Ochsenhausen, Dekanats Biberach, dem Dekanats-Verweser und Pfarrer Neuer zu Ummendorf, im Oberamts-Bezirk Biberach, gnädigst übertragen.

Unter dem 7. d. M. erhielt der auf die katholiſche Pfarrei Michelwinnaden, Oberamts und Dekanats Waldſee, ernannte Vikar Anton Schierle in Stuttgart, und

unter dem 14. d. M. der auf die katholiſche Pfarrei Unter-Eſſendorf, Oberamts und Dekanats Waldſee, ernannte Pfarrer Wicker, von Seebronn, die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Belobung des Stadt- und Stiftungs-Raths zu Gmünd aus Anlaß der dort geſchehenen Errichtung einer Gewerbs-Sonntags-Schule.

In der Stadt Gmünd iſt nunmehr eine Gewerbs-Sonntags-Schule, in welcher die den Gewerben aller Claſſen beſtimmten Jünglinge vom vierzehnten bis achtzehnten Lebensjahr in allen für die zweckmäßige Betreibung der Gewerbe unentbehrlichen oder nützlichen Kenntniſſen und zwar jeden Sonn- und Feiertag je drei Stunden Unterricht erhalten, begründet, und wird demnächſt eröffnet werden.

In Gemäßheit höchſten Befehls wird der Stadt- und Stiftungs-Rath in Gmünd für den hiebei bewieſenen Eifer öffentlich belobt.

Stuttgart den 18. Juli 1827.

Für den Miniſter:
Walther.

b) Verfügung, die Koburgiſchen und Hildburghauſiſchen geringhaltigen Scheidemünzen betreffend.

Da gegen die beſtehenden Verordnungen die Koburgiſchen Sechſer und Groſchen mit *E* und die Hildburghauſiſchen Sechſer und Groſchen mit *F*, welche weit unter ihrem Nennwerth ausgeprägt und daher von den benachbarten Staaten wiederholt außer Curs geſetzt worden ſind, neuerlich wieder häufiger im Umlauf erſcheinen; ſo wird das Publikum vor denſelben von Neuem mit dem Anfügen gewarnt, daß die

öffentlichen Cassen angewiesen sind, diese Scheidemünzen nicht anzunehmen, und daß auch im Privat-Verkehr Niemand verbunden ist, sich damit bezahlen zu lassen. Uebrigens ist das Königliche Münzamt ermächtigt worden, die außer Curs gesetzten Scheidemünzen nach ihrem innern Werth einzulösen.

Stuttgart den 19. Juli 1827.

Für den Minister:

Walther.

c) Die Errichtung einer Post-Expedition zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, und deren Besetzung betreffend.

Mit höchster Genehmigung vom 21. d. M. wird zu unmittelbarer Verbindung der Postämter Freudenstadt und Oberndorf zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, eine Post-Expedition ohne Poststall errichtet werden.

Der Uebertragung der dortigen Post-Verwalters-Stelle an den Rabenwirth Friedrich Eyth daselbst ist unter demselben Tage die Königliche Bestätigung ertheilt worden.

Stuttgart den 23. Juli 1827. Schmidlin.

d) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Dienst-Eifer besonders ausgezeichnet haben, für die zweite Hälfte des abgewichenen Etat-Jahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten

der Stations-Commandant erster Classe:

Maier in Tübingen;

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Schneider in Künzelsau,

Stöcker in Ludwigsburg,

Dentler in Freudenstadt;

die Stations-Commandanten dritter Classe:
Scheufele in Crailsheim,
Burkhardtsmaier in Backnang,
Rupp in Besigheim,
Kurz in Leutkirch,
Kraft in Urach,
Bohmann in Schorndorf,
Lang in Leonberg;
der Landjäger erster Classe:
Haaga in Ravensburg;
die Landjäger zweiter Classe:
Kleiner in Ravensburg,
Dreher in Urach,
Gündele in Crailsheim,
Dudichum in Cannstadt,
Zundel in Weinsberg,
Maushardt ebendaselbst,
Bofinger in Nürtingen.

b) Oeffentliche Belobung verdienen
die Stations-Commandanten zweiter Classe:
Singer in Nagold,
Haid in Oehringen;
die Stations-Commandanten dritter Classe:
Werner in Horb,
Feeser in Weinsberg,
Kühnle in Marbach,
Hirsch in Cannstadt,
Simondet in Calw;
die Landjäger erster Classe:
Ege in Biberach,
Herda in Leonberg;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Schnabel in Backnang,
Muff in Oehringen, und
Langenbücher in Laupheim.

Stuttgart den 23. Juli 1827. Schmidlin.

e) Bekanntmachung, den Preis der neuen Formulare für die Geſundheits-Urkunden der Schafe betreffend.

Da den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Gebrüdern Mäntler dahier zur Pflicht gemacht worden iſt, die neu vorgeſchriebenen Formulare für die Geſundheits-Urkunden der Schafe um den gleichen Preis wie die Formulare für andere Vieh-Urkunden abzugeben: ſo werden die Orts-Behörden für den Bezug ihres Bedarfs hievon in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart den 24. Juli 1827. Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Termine zu Vornahme 1) des Land-Examens, 2) der Prüfung der Univerſitäts-Candidaten.

I. Das Land-Examen wird in dieſem Jahre am Dienſtag und Mittwoch den 4. und 5. September vorgenommen werden. Alle Exſpectanten secunda vice ohne Unterſchied, welche nicht durch beſondere Reſcripte zurückgewieſen werden, haben Dienſtag den 4. September, Morgens vor 7 Uhr, zur ſchriftlichen Prüfung, und eben ſo alle Exſpectanten prima vice an eben dieſem Tage, Morgens vor 8 Uhr, zur mündlichen Prüfung, alle Petenten aber Mittwoch den 5. September, Morgens vor 8 Uhr, ebenfalls zur mündlichen Prüfung pünktlich ſich in dem hieſigen Gymnaſium einzufinden. Im Uebrigen bleibt es bei den im Jahr 1822 (Reg. Blatt S. 540) gegebenen Verordnungen, welche hiemit ausdrücklich wiederholt und zur genauen Beobachtung eingeſchärft werden.

II. Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächſten Herbſte die Univerſität für das Studium der evangeliſchen, ſo wie der katholiſchen Theologie (ſey es in oder außer dem Seminar oder höhern Convict zu Tübingen), der Rechts-Wiſſenſchaft, der Medicin und höhern Chirurgie, der Philoſophie und Cameral-Wiſſenſchaft be-

ziehen, oder von einem Fache, zu welchem sie bereits legitimirt sind, zu einem andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Montag und Dienstag den 17. und 18. September im hiesigen Gymnasium vorgenommen. Die Bittschriften müssen längstens zu Ende Augusts bei dem K. Studienrath eingekommen seyn.

Alle diejenigen, welche auf ihr Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich bei derselben Montag den 17. September, Morgens vor 7 Uhr, pünktlich einzufinden, und Tags zuvor sich bei dem Rektor des hiesigen Gymnasiums zu melden.

Stuttgart den 16. Juli 1827. Süskind.

3. Der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule.

Eröffnung des Lehrcurses bei der K. Thier-Arznei-Schule.

Wie bisher findet auch in diesem Jahre die Eröffnung der K. Thier-Arznei-Schule zum Behuf eines neuen Lehrcurses mit dem Anfange Novembers Statt. Alle, welche an der Anstalt Antheil nehmen wollen und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, weshalb man sich besonders auch hinsichtlich des Kosten-Aufwands auf die früheren Bekanntmachungen bezieht, haben den geeigneten K. Oberämtern ihre diesen Gegenstand betreffende Bitte bald zu übergeben.

Damit in gehöriger Zeit die eingehenden Gesuche zur höchsten Entscheidung vorgelegt und die zur Aufnahme bestimmten Individuen dem gemäß einberufen werden können, sieht man sich veranlaßt, die K. Oberämter zu ersuchen, wo möglich noch vor Anfang Oktobers die eingehenden Gesuche der unterzeichneten Stelle einzusenden.

Stuttgart den 23. Juli 1827. Walz.

Dienst-Erledigung.

Am 24. d. M. ist der Gerichts-Notar Burkardt in Gmünd gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 6. August 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forst-Beamten. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Besetzung des Amts-Gerichts-Aktuariats und Notariats zu Pfedelbach. — Verfügung, die Kosten der Medicinal-Visitationen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forst-Beamten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Ueber die Anwendbarkeit der in Beziehung auf die Strafgewalt der Verwaltungs-Behörden in neuerer Zeit im Allgemeinen festgesetzten Grundsätze auf die Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forst-Beamten haben sich, wie zu Unserer Kenntniß gekommen ist, mehrfältige Zweifel ergeben.

Zu Beseitigung derselben und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens haben Wir als Erläuterung und Berichtigung der bestehenden Vorschriften nach Anhörung Unseres Geheimen Raths Folgendes verordnet:

§. 1.

Den Ober-Förstern steht die Administrativ-Untersuchung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Dienst-Vergehen der ihnen untergeordneten Forst-Diener ausschließlich zu, und es findet daher künftig eine Mitwirkung der Oberämter, wie dieselbe durch den §. 5 der Dienst-Instruction für die Ober-Förster vorgeschrieben war, nicht mehr Statt.

§. 2.

Diesem gemäß haben die Ober-Förster alle erheblichen Umstände des zur Anzeige gebrachten Vergehens, und zwar besonders in technischer Hinsicht durch Vernehmung der Denuncianten, der Zeugen und der Angeschuldigten, durch Einnahme eines Augenscheines, wenn ein solcher erforderlich ist, und Beischaffung anderer sich etwa ergebenden Beweise möglichst genau zu erheben, und hierüber unter Zuziehung des Forst-Assistenten als Actuars ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, welches nicht nur von dem Ober-Förster und dem Forst-Assistenten, sondern auch jedesmal von den abgehörten Personen zu unterzeichnen ist.

Von der Einleitung der Untersuchung hat der Ober-Förster an die Finanz-Kammer in dem Fall einen Vorbericht zu erstatten, wenn eine schwerere Anschuldigung der Gegenstand derselben ist, welche eine vorläufige Enthebung des Forst-Dieners von seiner Amtsführung nöthig machen könnte.

§. 3.

Nach beendigter Untersuchung sind unbedeutendere Dienst-Verfehlungen, namentlich Dienst-Nachlässigkeit, Unfleiß und Versäumnisse in geringerem Grade von den Ober-Förstern durch Geldstrafen bis auf den Betrag von 10 fl. nach Maßgabe der Verordnung vom 8. December 1818 (Reg. Blatt von 1819, S. 5) zu ahnden.

Gefängnißstrafen haben dieselbe nur ausnahmsweise gegen die Forstwarte und Waldschützen, und höchstens auf die Dauer von drei Tagen in dem Falle zu erkennen, wenn die Erhaltung des amtlichen Ansehens dies erfordert.

§. 4.

Bei wiederholten Versäumnissen und Verfehlungen, oder bei bedeutenderen

Dienst-Vergehen, welche dieses Strafmaaß übersteigen, haben die Ober-Förster nach beendigter Untersuchung sämtliche Akten der vorgesetzten Kreis-Finanz-Kammer mit Bericht vorzulegen.

Von dieser Behörde ist sodann entweder innerhalb ihrer Strafbefugniß ein Erkenntniß zu fällen, oder es sind bei schwereren Anschuldigungen die Akten an die Gerichts-Behörde mit beigefügtem technischen Gutachter, in so weit ein solches erforderlich ist, abzugeben.

Wird von Seite der Gerichtsstelle eine Fortsetzung oder Ergänzung der Administrativ-Untersuchung für nöthig erachtet, so haben sich die Ober-Förster gleichfalls diesem Geschäfte nach der von der Gerichts-Behörde bezeichneten Richtung zu unterziehen.

§. 5.

Wenn gegen einen Ober-Förster selbst Dienst-Vergehen zur Anzeige kommen, so hat die Kreis-Finanz-Kammer Anträge wegen Aufstellung eines Forst-Beamten zu Einleitung der Administrativ-Untersuchung an das Finanz-Ministerium zu erstatten.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Vergehen der Forst-Beamten bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten; es haben jedoch die Ober-Förster die Einleitung einer solchen Untersuchung, wenn dieselbe ein bedeutenderes Vergehen zum Gegenstand hat, unverweilt der Finanz-Kammer anzuzeigen, welche sodann nöthigenfalls wegen Aufstellung eines Amts-Verwesers die weitere Vorkehrung zu treffen hat.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung der vorstehenden Verordnung beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 19. Juli 1817.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
Der Geheime Rath
v. Kerner.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär:
Der Geheime Legations-Rath
Goes.

B. Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. das erledigte Revier Wittlingen, Forsts Urach, dem Forst-Referendär v. Seutter in Ludwigsburg zu übertragen geruht.

Unter demselben Tage wurde dem Oberarzt Ruthardt die seither provisorisch bekleidete Stelle eines Regiments-Arztes bei dem dritten Infanterie-Regiment definitiv übertragen.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Gehülfen Schwarzmann zu Uhlbach, Dekanats Cannstadt, auf die evangelische Pfarrei Wain, Dekanats Biberach, ist den 24. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Besetzung des Amts-Gerichts-Aktuariats und Notariats zu Pfedelbach.

Der seitherige provisorische Aktuar bei dem Königl. Fürstl. Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts-Gerichte zu Pfedelbach, Schmitt, ist zum wirklichen Amts-Gerichts-Aktuar und Amts-Gerichts-Notar daselbst ernannt, und zu Versehung dieser Stellen für gehörig befähigt erkannt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. August 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, die Kosten der Medicinal-Visitationen betreffend.

Um die Behandlung der Kosten der Medicinal-Visitationen theils mit den jetzigen Verhältnissen der damit bemühten Personen, theils mit den übrigen nunmehr

bestehenden Normen in Einklang zu bringen, sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 13. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 11. Juni 1816 (Reg. Blatt von 1816, S. 151 ff.) Folgendes hierüber zu bestimmen:

1.) Dem Kreis-Medicinal-Rath werden bei den außerhalb der Kreis-Stadt von ihm vorgenommenen Visitationen seine Diäten und Reise-Kosten, so wie solche in dem allgemeinen Regulativ begründet sind, vergütet. Für seine Bemühung sowohl in als außerhalb der Kreis-Stadt ist er durch seinen Gehalt belohnt.

2.) Das Aktuariat übernimmt in der Kreis-Stadt ein Expeditor der Kreis-Regierung ohne besondere Belohnung; außerhalb derselben wird es dem Rathsschreiber jeden Orts gegen die sonstige Taggebühr übertragen. Sollte der Rathsschreiber nicht im Stande seyn, das Protokoll zu führen; so besorgt der Kreis-Medicinalrath dessen Führung selbst, ohne etwas dafür anrechnen zu dürfen.

3.) Der Oberamtmann, der am Sitze des Oberamts nicht nur der Untersuchung der Apotheken und Material-Handlungen, der Spitäler und Krankenhäuser, der Brunnen- Cur- und Bad-Anstalten, der Erziehungshäuser und Schulen, der polizeilichen Gefängnisse und der sonstigen polizeilichen Straf-Anstalten anzuwohnen, sondern auch an der Berathung der für den ganzen Oberamts-Bezirk zu ertheilenden Recesse Theil zu nehmen hat, ist nicht befugt, für seine diesfallsige Bemühung etwas anzurechnen. Die tabellarischen Notizen über das ärztliche Personal des Oberamts-Bezirks, die er dem Kreis-Medicinalrath an die Hand zu geben hat, und die Abschriften der Recesse, so wie die aus Veranlassung derselben zu fertigenden Ausschreiben hat er von seinem Kanzlei-Kosten-Aversum zu bestreiten.

4.) Der Oberamts-Arzt ist schuldig bei der Besichtigung der zuvor benannten Lokalitäten sowohl an seinem Wohnsitze als in den Amts-Orten, so weit solche in letzterm Statt findet, von Amts wegen ohne eine Gebühr anwesend zu seyn, um über vorkommende Anstände Rede und Antwort ertheilen zu können, auch der abgesonderten Vernehmlassung durch den Visitator sich zu unterziehen, ohne daß er für Zeit-Versäumniß einen Ersatz ansprechen dürfte.

Für die Reisen auf die Amts-Orte, in welchen die Visitation Statt findet, wird ihm das gleiche taxmäßige Aversum an Diäten und Reise-Kosten vergütet, wie bei anderen vom Staate ertheilten Aufträgen.

5.) Zu der Besichtigung der angeführten Lokalitäten wird zwar der Orts-Vorstand eingeladen, ohne daß ihm jedoch eine Anrechnung für seinen diesfallsigen Zeit-Aufwand zustände. Die Beiziehung eines zweiten Mitglieds des Gemeinderathes hat zu unterbleiben.

6.) Bei der Visitation der Apotheken und Material-Handlungen darf der Eigenthümer und sein Hülfs-Personal für die Zeit, die damit zugebracht wird, keine Entschädigung fordern, da es sich hier lediglich von einer Belästigung handelt, der sie um des allgemeinen Besten willen sich zu unterwerfen schuldig sind.

7.) In den Spitälern und Krankenhäusern haben die Verwalter, Aufseher und etwaigen Instituts-Aerzte, in den Brunnen-Cur- und Bad-Anstalten die Eigenthümer, Pächter, Verwalter, Aufseher und etwaigen Bad-Aerzte, in den Erziehungshäusern die Vorsteher und Haus-Aerzte, in den Schulen die Schullehrer, in den Gefängnissen die Gefangenwärter und, in soferne es oberamtsgerichtliche sind, der Oberamts-Richter oder sein Aktuar, in den sonstigen Straf-Anstalten der Verwalter und der aufgestellte Instituts-Arzt der Besichtigung anzuwohnen, ohne daß sie deßhalb befugt wären, eine Anrechnung zu machen.

8.) Das gesammte, zum Durchgang einberufene, ärztliche Personal des Oberamts-Bezirks an angestellten und nichtangestellten innerlichen Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten hat blos in soferne, als es sich außerhalb des Wohnorts begeben muß, die taxmäßige Reise-Entschädigung anzusprechen; für seine Bemühung aber so wenig eine Belohnung zu fordern, als die ebenfalls im Durchgang vernommenen Mitglieder des Gemeinderaths des Orts, wo die Visitation Statt findet.

Stuttgart den 16. Juli 1817.

Für den Minister:
Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die evangelische Pfarrei Luizhausen, Diöcese Alpek, mit 256 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 660 fl. nach Etats- und 593 fl. nach Competenz-Preisen, worunter 110 fl. in Geld, die übrigen Einkommens-Theile in Naturalien, Gütergenuß und Zehenten bestehen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die erledigte evangelische Pfarrei Oberkochen, Dekanats-Bezirks Aalen, zählt 360 Pfarr-Genossen, und ist mit einem Einkommen von 586 fl. nach Etats- und 473 fl. nach Competenz-Preisen verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Neubach, Dekanats Blaufelden, welche mit Einschluß der 1—3 Viertelstunden entfernten Filialien Klein-Anspach, Kühnhardt, Reinsburg und Weikersholz 531 Pfarr-Genossen zählt, ist die Patronats-Pfarrei Michelbach an der Lücke mit 468 Pfarr-Genossen verbunden. Der Pfarrer hat jeden Sonntag an beiden Orten zu predigen und in Neubach jeden Sonntag, in Michelbach aber nur in den Sommermonaten Mai bis September alle 14 Tage (mit Ausnahme der Communion-Tage, an denen zwei Predigten daselbst gehalten werden), zu katechisiren, auch jeden Freitag Kinderlehre, so wie alle Casual-Gottesdienste in Michelbach zu halten. Außerdem liegt ihm ob, im Filial Klein-Anspach jährlich drei Predigten an bestimmten Tagen, und zwar zweimal mit Communion, so wie alle Leichenpredigten zu halten. Das Einkommen der Pfarrei Neubach ist auf 626 fl. nach Etats- und 581 fl. nach Competenz-Preisen, und das der Pfarrei Michelbach auf 237 fl. nach Etats- und 220 fl. nach Competenz-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hundersingen, Diöcese Münsingen, welche 280 Pfarr-Genossen zählt, und ein Einkommen von 620 fl. nach Etats- und 541 fl. nach Competenz-Preisen, und zwar mit Ausnahme von 60 fl. Geld, in Naturalien, Güter-Genuß und Zehenten, gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) In der Oberamts-Stadt Geislingen wird ein Präceptorat errichtet, dessen Einkommen neben dem Genuß einer freien Wohnung nach Competenz-Preisen 536 fl., worunter 100 fl. Schulgelder, und an Naturalien 15 Scheffel Dinkel, 2 Scheffel Roggen, 4 Klafter Holz und 200 Wellen (zum Privatgebrauch) begriffen sind, beträgt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben, in welchen zu bemerken ist, ob sie neben den alten Sprachen und den gewöhnlichen Real-Fächern auch die französische Sprache zu lehren verstehen, innerhalb 3—4 Wochen an den K. Studienrath einzusenden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 17. August 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachguß des Bildnisses Friedrichs v. Schiller. — Patent für eine neue Art der Bereitung von Schmelztiegeln. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Calw. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1827.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 17. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem K. Gesandten am Kaiserl. Russischen Hofe, General-Major, Prinzen zu Hohenlohe-Kirchberg, auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Frankreich Majestät ihm verliehene Commandeur-Kreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachguß des Bildniſſes Friedrichs v. Schiller.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. dem Hof-Bildhauer Frank dahier ein Privilegium gegen den Nachguß des von ihm verfertigten Bildniſſes Friedrichs v. Schiller in plaſtiſcher halberhabener Arbeit, nach den Beſtimmungen der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Nachdruck betreffend, auf die Dauer von ſechs Jahren in Gnaden zu ertheilen geruht; welches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. Auguſt 1827. Schmidlin.

b) Patent für eine neue Art der Bereitung von Schmelztiegeln.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. iſt dem Kupferhammer-Schmid Johannes Schwenk zu Ulm ein Patent für die von ihm erfundene Bereitung von Schmelztiegeln auf die Dauer von zehen Jahren ertheilt worden; welches zur Nachachtung mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht wird, daß nach Erlöſchung des Patents der Johannes Schwenk auf die Geheimhaltung der von ihm übergebenen Beſchreibung ſeiner Fabrikations-Methode keinen weitern Anſpruch zu machen habe.

Stuttgart den 7. Auguſt 1827. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Calw.

An die Stelle des Pfarrers Wucherer in Zwerenberg iſt dem Pfarrer Bezner in Breitenberg die Direktion der Schullehrer-Conferenzen im Wald-Bezirke der Diöceſe Calw übertragen worden.

Stuttgart den 31. Juli 1827. Süskind.

b) Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 18$^{24}/_{25}$.

Nachdem die Rechnungen über den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ von der K. Ober-Rechnungs-Kammer nunmehr revidirt und juſtificirt ſind, wird unter Beziehung auf die frühern ähnlichen Bekanntmachungen (Staats- und Regierungs-Blatt von 1822 Nro. 54, 1824 Nro. 53 und 1826 Nro. 45) folgende aus jenen Rechnungen ſich ergebende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zuſtand des Fonds auf Georgii 1826.

1. Einnahme.

A. Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1824 betrug ſolche nach dem Regierungs-Blatt von 1826 S. 477 . . . . . 4,384 fl. 59 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.

Dazu

Neues:

von Georgii $18\frac{25}{26}$.

Von der Diakonats-Beſoldung von Neubulach und Wildberg über Abzug deſſen, was zur Dotation der neu errichteten Pfarrei Effringen gezogen wurde 302 fl. 15 kr. —

— : 4,687 fl. 14 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.

Davon

Abgang:

von Georgii $18\frac{24}{25}$.

Von der Beſoldung der vormaligen Pfarrei Lichtenſtern, der neu errichteten Pfarrei Hesslach, Stadt-Dekanats Stuttgart, überwieſen . . . . . 50 fl. — —

Reſt auf Georgii 1826 . . . . . 4,637 fl. 14 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.

B. Abzüge von Pfarr-Beſoldungen.

An Georgii 1824 betrugen ſolche laut des gedachten Regierungs-Blatts S. 478 . . . . 9,670 fl. 38 kr. $5\frac{1}{2}$ kr.

Dazu

Neues:

von Georgii $18\frac{24}{25}$:

Von der Pfarr-Besoldung zu:

Ballendorf, Diöceſe Alpek	100 fl.	—	—
Ehningen, D. Böblingen	35 fl.	—	—
Eſchenthal, D. Oehringen	60 fl.	—	—
Gechingen, D. Urach	30 fl.	—	—
Gerlingen, D. Leonberg	85 fl.	—	—
Großglattbach, D. Dürrmenz . .	35 fl.	—	—
Großingersheim, D. Beſigheim . .	25 fl.	—	—
Lonſee, D. Alpek	80 fl.	—	—
Mößingen, D. Tübingen	200 fl.	—	—
Stubersheim, D. Geißlingen . .	30 fl.	—	—

von Georgii $18\frac{25}{26}$:

Brettheim, D. Blaufelden . . .	30 fl.	—	—
Ehningen, D. Urach	80 fl.	—	—
Gingen, D. Geißlingen	29 fl.	—	—
Großſüſſen, D. Geißlingen . . .	100 fl.	—	—
Heimerdingen, D. Leonberg . . .	149 fl.	15 kr.	—
Kornweſtheim, D. Ludwigsburg .	112 fl.	—	—
Neckarthailfingen, D. Nürtingen .	30 fl.	—	—
Trichtingen, D. Sulz	30 fl.	—	—
	10,920 fl.	53 kr.	$5\frac{1}{2}$ hl.

Davon

Abgang:

wegen Wiederaufhebung, Verminderung oder Veränderung früher beſtandener Abzüge

von Georgii $18\frac{25}{26}$:

Tübingen, D. Balingen	12 fl.	—	—
Reſt auf Georgii 1826			10,908 fl. 53 kr. $5\frac{1}{2}$ hl.

Summe der Einnahme

15,546 fl. 8 kr. 2 hl.

2. Ausgabe.

A. Bleibende Zulagen:

Auf Georgii 1814 betrugen solche laut des Regierungs-Blatts von 1826, S. 478	9,136 fl.	6 kr.	3 hl.
Dazu Neues:			
von Georgii $18\frac{24}{25}$:			
Der Pfarrei			
Altenstaig, Dorf, D. Nagold . . .	75 fl.	—	—
Dem Diakonat			
Metzingen, D. Urach	58 fl.	—	—
Der Pfarrei			
Motzingen, D. Kirchheim	41 fl.	15 kr.	—
Scharnhausen, D. Stuttgart	62 fl.	24 kr.	—
Wippingen, D. Blaubeuern	60 fl.	—	—
von Georgii $18\frac{25}{26}$:			
Effringen, D. Nagold	100 fl.	—	—
Enzberg, D. Dürrmenz	100 fl.	—	—
Geißlingen, D. Hall.	30 fl.	—	—
Gerabstetten, D. Schorndorf . . .	150 fl.	—	—
Goldbach, D. Crailsheim	100 fl.	—	—
Hohenasperg, Garnisons-Pfarrei .	50 fl.	—	—
Mähringen, D. Ulm	100 fl.	—	—
Marschalkenzimmern, D. Sulz . .	50 fl.	—	—
Dem Diakonat			
Nagold	72 fl.	—	—
Der Pfarrei			
Ober-Urbach, D. Schorndorf . .	200 fl.	—	—
Pfrondorf, D. Nagold	113 fl.	—	—
Dem ersten Diakonat an der Stiftskirche			
Stuttgart	136 fl.	30 kr.	—

Der Pfarrei		
Trichtingen, D. Sulz	80 fl. — —	
Dem Diakonat		
Weilheim, D. Kirchheim	80 fl. — —	
	10,793 fl. 15 kr. 3 hl.	
Davon		
Abgang	0	
Rest auf Georgii 1826		10,793 fl. 15 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen an Georgii 1824 .	4,456 fl. 19 kr. 3 hl.	
Davon Heimfall		
von Georgii $18\frac{24}{25}$	617 fl. — —	
— — $18\frac{25}{26}$	651 fl. 30 kr. —	
	1,268 fl. 30 kr. —	
Rest	3,187 fl. 49 kr. 3 hl.	
Dazu neue Verwilligung		
von Georgii $18\frac{24}{25}$	649 fl. 30 kr. —	
— — $18\frac{25}{26}$	590 fl. — —	
Thut auf Georgii 1826		4,427 fl. 19 kr. 3 hl.

Summe der Ausgabe
15,220 fl. 35 kr.

C. Jährlicher Ueberschuß.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, zeigt sich bei dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1826 eine disponible Summe von
325 fl. 53 kr. 2 hl.

II. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii $18\frac{24}{25}$.

1. Einnahme.

a) Besoldungen supprimirter geistlichen Stellen, einschließlich der Revenüen von solchen

von Georgii $18\frac{24}{25}$ . . .	4,457 fl.	35 kr.	$2\frac{1}{2}$ hl.
— — $18\frac{25}{26}$ . . .	4,536 fl.	46 kr.	$2\frac{1}{2}$ hl.
			8,994 fl. 21 kr. 5 hl.

b) Besoldungs-Abzüge mit Einschluß der Raten von den neueren Abzügen

von Georgii $18\frac{24}{25}$ . . .	10,407 fl.	27 kr.	$5\frac{1}{2}$ hl.
— — $18\frac{25}{26}$ . . .	10,418 fl.	30 kr.	$4\frac{1}{2}$ hl.
			20,825 fl. 58 kr. 4 hl.
			29,820 fl. 20 kr. 3 hl.

2. Ausgabe.

a) Auf Verbesserung anderer Pfarreien,

von Georgii $18\frac{24}{25}$ . . .	9,340 fl.	58 kr.	3 hl.
— — $18\frac{25}{26}$ . . .	9,896 fl.	19 kr.	—
			19,257 fl. 17 kr. 3 hl.

b) Persönliche Zulagen

von Georgii $18\frac{24}{25}$ . . .	4,651 fl.	35 kr.	3 hl.
— — $18\frac{25}{26}$ . . .	4,176 fl.	58 kr.	4 hl.
			8,828 fl. 33 kr. 1 hl.
			28,065 fl. 50 kr. 4 hl.

3. Ueberschuß,

welcher in die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds bezahlt wird,

von Georgii $18\frac{24}{25}$	872 fl.	29 kr.	2 hl.
— — $18\frac{25}{26}$	882 fl.	—	3 hl.
			1,754 fl. 29 kr. 5 hl.

Stuttgart den 10. August 1827. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die evangelische Pfarrei Gamesfeld, in der Oldeese Blaufelden, begreift einschließlich dreier Filial-Orte, von denen aber keines eine eigene Kirche noch Schule hat, 443 Genossen und ist mit einem jährlichen Einkommen von 758 fl. in Etats- und 686 fl. in Competenz-Preisen verbunden. Der hierunter begriffene, nicht unbedeutende Zehente konnte nicht nach seinem wahren Werthe verpachtet werden, und ist daher dem künftigen Pfarrer zur eigenen Verwaltung überlassen. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Heßigheim, Dekanats Heßigheim, welche 866 Pfarr-Genossen hat, und ein Einkommen von 866 fl. nach Etats- und 675 fl. nach Competenz-Preisen (worunter 200 fl. in Geld) gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die erledigte evangelische Pfarrei Dapfen, Dekanats Münsingen, zählt mit Einschluß der Filialien Wasserstetten, Marbach und Grafeneck 445 Pfarr-Genossen, und ist mit einem Einkommen von 809 fl. nach Etats- und 712 fl. nach Competenz-Preisen, unter denen einschließlich des Pachtgelds von dem auf zwölf Jahre verliehenen Zehenten 321 fl. in Geld bestehen, verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die durch die Beförderung des Kaplans Laiber zum Dekan und Stadtpfarrer in Ulm, erledigte Kaplanei in Stuttgart wird wieder besetzt werden. Dieselbe hat, einschließlich des Legis-Geldes, eine Geldbesoldung von 692 fl., sodann für die Ertheilung des Religions-Unterrichts an einigen Lehranstalten 195 fl., zusamen also ein beständiges Einkommen von 887 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Durch den Tod des Cameral-Verwalters Krais in Maulbronn ist das dortige Cameral-Amt zweiter Classe in Erledigung gekommen.

Am 6. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 18. August 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da im Laufe der begonnenen Einführung des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 sich ergeben, daß in den öffentlichen Büchern mehrerer Gemeinden viele nicht gelöschte Einträge von wahrscheinlich erloschenen Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechten enthalten sind, welche dem Einführungs-Gesetze gemäß, auch ohne Anmeldung, von Amtswegen zu beachten wären; so haben Wir zur Erleichterung der

allgemeinen Vereinigung und zu Abschneidung des meist unnützen Zeit- und Kosten-Aufwandes, welchen die Untersuchung solcher ungelöschten Einträge in jenen Gemeinden verursachen würde, Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und zu verfügen, wie folgt:

Art. 1.

Bei den Unterpfands-Behörden der im Art. 3 bezeichneten Gemeinden oder dem betreffenden Pfand-Commissariate müßen zur ordnungsmäßigen Anmeldung gebracht werden:

die Absonderungs- unbedingten Vorzugs- privilegirten und öffentlichen- auch speciellen nicht öffentlichen Pfand-Rechte, welche bis zum 1. Juni 1825 erworben worden und in die älteren Unterpfands- und Güterbücher dieser Gemeinden eingetragen sind.

Art. 2.

Jedoch kann der Betheiligte diese Anmeldung mit Sicherheit unterlassen, wenn er

1.) entweder früher auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 angemeldet, und darüber eine Urkunde von der Anmeldungs-Behörde erhalten hat, oder wenn er

2.) vergewissert ist, daß die betreffenden, wenn gleich früher nicht angemeldeten Rechte bereits zum Behufe der Eintragung in die neuen Unterpfands-Bücher, als noch bestehend, aufgezeichnet und zu den Akten vorgemerkt worden sind.

Art. 3.

Das zuständige Königliche Bezirks-Gericht erkennt, bei welchen Gemeinden der Zustand der öffentlichen Bücher die im Art. 1 festgesetzte Anmeldung nothwendig mache; worauf die Königl. Hypotheken-Commission die Bekanntmachung der Namen dieser Gemeinde-Bezirke durch das K. Regierungs-Blatt verfügt.

Art. 4.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufforderung zu Bewirkung der Anmeldung verbunden, und hiezu eine von der Bekanntmachung der Aufforderung an laufende neunzigtägige Frist ertheilt.

Art. 5.

Alle nach Art. 1 anzumeldenden Rechte werden, wenn die Anmeldung auf die nach Art. 4 zu erlaſſende Aufforderung unterbleibt, bei der Pfand-Vereinigung nicht beachtet, und es finden überhaupt hinſichtlich dieſer Anſprüche diejenigen Rechts-Folgen und Rechts-Nachtheile Statt, welche in dem Einführungs-Geſetze vom 15. April 1825, Art., 11, 13, 18, 19, 20, 26 und 31 für die unterlaſſene oder verſpätete Anmeldung nicht eingetragener Abſonderungs- Vorzugs- oder Pfand-Rechte feſtgeſetzt worden.

Art. 6.

Die Art. 11, 13, 16, 20, 26 und 31 des Einführungs-Geſetzes, ſo weit dieſelben auf die Befreiung der Inhaber eingetragener Rechte von der Anmeldungs-Verbindlichkeit ſich beziehen, ſind hiernach abgeändert.

Art. 7.

Endlich wird zu Beſchleunigung des Vereinigungs-Geſchäfts im Allgemeinen, die Beſtimmung des Pfand-Geſetzes Art. 210 und 211 dahin beſchränkt, daß es rückſichtlich der vor dem 1. Juni 1825 ausgeſtellten Pfandſcheine, bei der Vereinigung, einer gerichtlichen Kraftloserklärung alsdann nicht bedürfe, wenn die der Unterpfands-Behörde bekannten Gläubiger und Schuldner die Tilgung des Anſpruchs erklären, und eine Anmeldung des Letztern von einem Dritten innerhalb der Friſt vom 1. Juli bis 31. December 1825 und bis jetzt nicht erfolgt iſt.

In ſolchem Falle treten auch ohne gerichtliche Kraftloserklärung der Urkunde die in vorſtehendem Art. 5 erwähnten Rechtsfolgen und Rechtsnachtheile gleichmäßig ein.

Unſer Juſtiz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Stellvertreter des Juſtiz-Miniſters:
Director
von Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Verfügung, die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betreffend.

Zu Vollziehung der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1827, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte (vergl. oben Nr. I), wird nach Einlangung der von sämmtlichen Bezirks-Gerichten des Königreichs in Gemäßheit des erwähnten Art. 3 eingeforderten Berichte, die hiernach angefügte vollständige Zusammenstellung derjenigen Bezirke und Gemeinden, auf welche die Art. 1—6 jenes Gesetzes Anwendung finden, andurch öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung an alle und jede Betheiligte verbunden, die ordnungsmäßige Anmeldung solcher Rechte je bei der Unterpfands-Behörde der hierunter begriffenen einzelnen Gemeinde, oder bei dem betreffenden Pfand-Commissariate (vergl. Art. 1), innerhalb der Frist vom ersten September bis zum dreißigsten November 1827, beide Tage einschließlich, bei Vermeidung der in dem Gesetze ausgedrückten Rechts-Nachtheile zu bewirken.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge der erstatteten Berichte hinsichtlich

1.) der Residenzstadt Stuttgart nebst Zugehörungen,

2.) der sämmtlichen Gemeinden des Oberamts-Gerichts-Bezirks Crailsheim, und

3.) der sämmtlichen Gemeinden des Amts-Gerichts Bartenstein und des Amts-Gerichts Mainhardt

die Anwendung der Art. 1—6 des Gesetzes nicht Platz greift, und daher auf diese Gemeinden, gleich den in der nachfolgenden Uebersicht unter Lit. A als Ausnahmen genannten und unter Lit. B nicht genannten Gemeinden, der vorstehende Aufruf keine Beziehung hat.

Stuttgart den 15. August 1827.

Schwab.

Zusammenstellung

derjenigen Bezirke und Gemeinden, auf welche der vorstehende Aufruf zu nachträglicher Anmeldung älterer Pfand-Rechts-Ansprüche anwendbar ist.

(Die Eintheilung der Gemeinden nach den Bezirken der Pfand-Commissäre ist aus der mit derselben übereinstimmenden Eintheilung der Notariats-Bezirke im Reg. Blatt von 1826, S. 156—175 zu ersehen.)

I. Neckar-Kreis.

A.) Oberamts-Gerichts-Bezirke, auf deren sämmtliche Gemeinden, mit den seitwärts bemerkten wenigen Ausnahmen, der Aufruf sich bezieht:

	Zu A. sind folgende Gemeinden ausgenommen, auf welche daher der Aufruf nicht anwendbar ist:
1) Backnang.	
2) Bessigheim	Hohenstein, Wahlheim.
3) Böblingen.	
4) Brackenheim.	
5) Eßlingen	die Stadt Eßlingen mit sämtl. Filialen.
6) Heilbronn	die Stadt Heilbronn.
7) Ludwigsburg	Pflugfelden.
8) Maulbronn	Pinache.
9) Neckarsulm	Korb, Züttlingen.
10) Stuttgart, Oberamts-Bezirk	
11) Waiblingen.	
12) Weinsberg.	

B.) Einzelne Gemeinden:

Aus den Oberamts-Gerichts-Bezirken:

1) Cannstadt: Cannstadt mit dem dazu gehörigen Antheil des Weilers Berg, Fellbach, Hedelfingen, Lobenroth, Ober-Türkheim, Oeffingen, Rohracker, Rommelshausen, Rothenberg, Schanbach, Schmiden, Sillenbuch, Uhlbach, Unter-Türkheim, Wangen.

2) Leonberg:	Leonberg, Dizingen, Eltingen, Flacht, Gebersheim, Gerlingen, Heimerdingen, Hemmingen, Hirschlanden, Höfingen, Malmsheim, Merklingen, Mönsheim, Münchingen, Perouse, Renningen, Rutesheim, Schöckingen, Warmbronn, Weil die Stadt, Weil im Dorf, Wimsheim.
3) Marbach:	Marbach, Affalterbach, Allmersbach, Auenstein, Beilstein, Erdmannhausen, Gronau, Großbotwar, Klein-Asbach, Kleinbotwar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Ottmarsheim, Rielingshausen, Schmidhausen, Steinheim an der Murr, Winzerhausen.
4) Vaihingen:	Großsachsenheim, Hochdorf, Hohenhaslach, Horrheim, Kleinsachsenheim, Mühlhausen an der Enz, Nußdorf, Ober-Riexingen, Sersheim, Untermberg, Unter-Riexingen, Weissach.

II. Schwarzwald-Kreis.

A.) Oberamts-Gerichts-Bezirke, auf deren sämmtliche Gemeinden, mit den seitwärts bemerkten wenigen Ausnahmen, der Aufruf sich bezieht:

	Zu A. sind folgende Gemeinden ausgenommen, auf welche daher der Aufruf nicht anwendbar ist:
1) Balingen	Engstlatt, Ostdorf.
2) Calw.	
3) Freudenstadt.	
4) Horb	Eutingen, Göttelfingen, Hochdorf.
5) Nürtingen	Raidwangen.
6) Oberndorf.	
7) Rottenburg	Oeschingen, Ofterdingen.
8) Rottweil	Feckenhausen, Ihslingen, Täbingen.
9) Spaichingen	Balgheim.
10) Sulz	Brittheim und Rothenzimmern.
11) Tübingen	Tübingen, Bebenhausen.

B) Einzelne Gemeinden:

Aus den Oberamts-Gerichts-Bezirken:

1) Herrenberg: Altingen, Bondorf, Breitenholz, Entringen, Gärtringen, Gültstein, Hagelloch, Kalh, Mönchberg, Mözingen, Nebringen, Nufringen, Ober-Jettingen, Oeschelbronn, Pfäffingen, Reusten.

2) Nagold: Nagold, Beihingen, Bösingen, Effringen, Emmingen, Gültlingen, Iselshausen, Mindersbach, Ober- und Unter-Schwandorf, Pfrondorf, Rohrdorf, Wildberg.

3) Neuenbürg: Neuenbürg, Arnbach, Bernbach, Birkenfeld, Calmbach, Conweiler, Dennach, Dennjächt, Dobel, Engelsbrand, Enzklösterle, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Herrenalb, Höfen, Kapfenhard, Langenbrand, Liebenzell, Loffenau, Maisenbach, Neusatz, Ober-Lengenhard, Ober-Niebelsbach, Ottenhausen, Rudmersbach, Salmbach, Schömberg, Schwann, Unter-Niebelsbach, Unter-Reichenbach, Waldrennach, Wildbad.

4) Reutlingen: Reutlingen, Betzingen, Bronnweiler, Erpfingen, Gomaringen, Groß-Engstingen, Hausen an der Lauchert, Hinterweiler, Klein-Engstingen, Mägerkingen, Oberhausen, Ohmenhausen, Pfullingen, Stockach, Undingen, Unterhausen, Wannweil.

5) Tuttlingen: Durchhausen, Friedingen, Hausen ob Verena, Irrendorf, Kolbingen, Mühlheim an der Donau, Nendingen, Neuhausen ob Eck, Oberflacht, Renquishausen, Schwenningen, Stetten, Thalheim, Thuningen, Trossingen.

6) Urach: Urach, Bempflingen, Blaichstetten, Dettingen an der Erms, Ehningen, Gechingen, Glems, Gruorn, Hülben, Metzingen, Mittelstadt, Neuhausen an der Erms,

Ohnastetten, Pliezhausen, Reicheneck, Riederich, Riedheim, Seeburg, Sondelfingen, Trailfingen, Wittlingen, Würtingen.

III. Jaxt-Kreis.

A.) Gerichts-Bezirke, auf deren sämmtliche Gemeinden, mit den seitwärts bemerkten wenigen Ausnahmen, der Aufruf sich bezieht:

	Zu A. sind folgende Gemeinden ausgenommen, auf welche daher der Aufruf nicht anwendbar ist:
1) Ellwangen	Dalkingen.
2) Gerabronn.	
3) Hall.	
4) Künzelsau.	
5) Neresheim, Oberamts Gerichts-Bezirk.	
6) Schorndorf	die Stadt Schorndorf.
7) Welzheim.	
8) Pfedelbach, Amts-Gerichts-Bezirk.	

B.) Einzelne Gemeinden:

Aus den Oberamts-Gerichts-Bezirken:

1) Aalen: Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dewangen, Heuchlingen, Hohenstatt, Hüttlingen, Oberkochen, Pomertsweiler, Schechingen, Unterkochen, Wasseralfingen.

2) Gaildorf: Gaildorf, Eschach, Eutendorf, Frickenhofen, Geifertshofen, Gschwend, Haußen an der Roth, Oberroth mit Hohnhardsweiler, Laufen am Kocher, Michelbach, Obergröningen, Ober-Sontheim, Oedendorf, Ruppertshofen, Sulzbach am Kocher, Untergröningen, Unterroth, Vichberg.

3) Gmünd: Gmünd, Bargau, Bartholomä, Dürlangen, Göggingen, Herlikofen, Heubach, Iggingen, Lautern, Lein-

	zell, Lindach. Möglingen, Ober-Bettringen, Ober-Böbingen, Rechberg, Spraitbach, Straßdorf, Täferroth, Unter-Böbingen, Waldstetten.
4) Heidenheim:	Heidenheim, Brenz, Giengen, Herbrechtingen, Hermaringen, Hürben, Königsbronn, Nattheim, Söhnstetten, Sontheim an der Brenz, Steinheim am Albuch, Zang.
5) Mergentheim:	Mergentheim, Apfelbach, Bernsfelden, Creglingen, Edelfingen, Honsbronn, Igersheim, Laudenbach, Löffelstelzen, Markelsheim, Reugershausen, Roth, Stuppach, Wachbach, Weikersheim.
6) Oehringen:	Oehringen, Adolzfurth, Baum-Erlenbach, Bättelbronn, Cappel, Ernsbach, Feßbach, Forchtenberg, Gaisbach, Hasberg, Kirchensall, Kupferzell, Langenbeutingen, Michelbach am Wald, Möglingen, Neuenstein, Neureuth, Ober-Eppach, Oberföllbach, Ohrnberg, Orendelsall, Waldenburg, Westernbach, Wohlmuthshausen, Zweiflingen.
7) Neresheim, Amts-Gericht:	Ballmertshofen, Ebnath, Eglingen, Elchingen, Großkuchen.

IV. Donau-Kreis.

A.) Gerichts-Bezirke, auf deren sämtliche Gemeinden, mit den seitwärts bemerkten wenigen Ausnahmen, der Aufruf sich bezieht:

	Zu A. sind folgende Gemeinden ausgenommen, auf welche daher der Aufruf nicht anwendbar ist:
1) Geislingen	Hofstett-Emmerbuch, Waldhausen.
2) Kirchheim	Guttenberg, Owen, Schlattstall, Schopfloch.
3) Ravensburg.	

4) Ulm	Ehrenſtein, Einſingen, Grimmelfingen.
5) Wiblingen	Illerrieden.
6) Buchau, Amts-Gericht . . .	Buchau, Altheim.

B.) Einzelne Gemeinden:

Aus den Oberamts-Gerichts-Bezirken:

1) Biberach, mit dem Amts-Gericht Ober-Sulmetingen: Biberach, Altheim, Aßmannshardt, Attenweiler, Aufhofen, Bergerhauſen, Birkendorf, Birkenhardt, Erlenmoos, Erolzheim, Guttenzell, Hofen, Hürbel, Ingerkingen, Kirchberg, Laupertshauſen, Langenſchemmern, Mittel-Biberach, Ober-Sulmetingen, Ochſenhauſen, Reinſtetten, Reutte, Ringſchnait, Rißegg, Schemmerberg, Steinhauſen, Ummendorf, Unter-Dettingen, Unter-Sulmetingen, Volkersheim, Warthauſen.

2) Blaubeuern: Blaubeuern, Aſch, Berghülen, Bermaringen, Billenhauſen, Bollingen, Böttingen, Dornſtadt, Gerhauſen, Hauſen, Machtolsheim, Merklingen, Nellingen, Ringingen, Scharenſtetten, Schelklingen, Seiſſen, Suppingen, Temmenhauſen, Tomerdingen, Schmiechen.

3) Ehingen: Ehingen, Allerweiler, Allmendingen, Alt-Bierlingen, Altheim, Alt-Steußlingen, Berg, Bergach, Dettingen, Emerkingen, Gamerſchwang, Herbatshofen, Heufelden, Hunderſingen, Kirchen, Moosbeuern, Mundeldingen, Munderkingen, Nasgenſtadt, Niederhofen, Ober-Stadion, Rothenacker, Unter-Marchthal, Unter-Stadion.

4) Göppingen: Albershauſen, Börtlingen, Dürnau, Gammelshauſen, Ganslosen, Gotthardt, Gruibingen, Hattenhofen, Hochdorf, Holzheim, Jebenhauſen, Rechberghauſen, Reichenbach, Schlath, Schlierbach, Uhingen.

5) Leutkirch:	Leutkirch, Berkheim, Diepolzhofen, Ellmeney, Engerazhofen (oder Rannenbach), Eschach, Gospolzhofen, Herlazhofen, Kirchdorf, Reichenhofen, Roth, Seibranz, Waltershofen, Wuchzenhofen, Wurzach.
6) Münsingen:	Münsingen, Apfelstetten, Auingen, Bernloch, Böttingen, Dapfen, Dottingen, Ennabeuern, Feldstetten, Gomadingen, Gundershofen, Hundersingen, Hütten, Ingstetten, Justingen, Kohlstetten, Laichingen, Magolsheim, Mehrstetten, Meidelstetten, Oedenwaldstetten, Sonntheim.
7) Riedlingen:	Riedlingen, Andelfingen, Beuren, Binzwangen, Daugendorf, Dietelhofen, Egelfingen, Erisdorf, Ertingen, Fridingen, Griningen, Heiligkreuzthal, Hundersingen, Neufra, Oggelshausen, Pflummern, Tiefenbach, Uigendorf, Waldhausen, Wilflingen, Zwiefaltendorf.
8) Saulgau:	Hundorf, Mengen.
9) Tettnang:	Tettnang, Ailingen, Berg, Eriskirch, Ettenkirch, Flunau, Friedrichshafen, Hemigkofen, Kallenberg, Laimnau, Langnau, Nonnenbach, Oberdorf, Schomburg, Thaldorf, Thannau, Theuringen, Unter-Möckenbeuern.
10) Waldsee:	Waldsee, Arnach, Dietmanns, Einthürnen, Eberhardtszell, Heidgau, Humertsried, Haisterkirch, Mühlhausen, Reutte, Schwarzach, Steinach, Urbach, Wolfegg und Ziegelbach.
11) Wangen:	Wangen, Deuchelried, Pfärrich ohne das damit vereinigte früher für sich bestandene Amtzell, Niederwangen.

Aus den Amts-Gerichts-Bezirken:

12) Ober-Marchthal: Bremelau, Dietershirch, Dietershausen, Frankenhofen, Griesingen, Grunzheim, Kirchbierlingen, Oepfingen, Offingen, Oggelsbeuern, Unlingen, Uttenweiler.

13) Scheer: Scheer, Blochingen, Beizkofen, Ennentach, Enzkofen, Günzkofen, Hohentengen, Oellkofen.

Zur Beglaubigung:

Die Kanzlei der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 30. August 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erhöhung der Extra-Post-Taxe in Fällen, wenn die Reisenden bei einer Bespannung mit nur zwei Pferden vom Sattel aus gefahren seyn wollen. — Besetzung der Försters-Stelle im K. Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Forst-Revier Gleichen. — Nachtrag zu der Vollziehungs-Instruktion des Accise-Gesetzes vom 21. August 1824 wegen der Handlungs-Reisenden aus Rhein-Baiern.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. dem Pfarrer Gerardi zu Bühlerzell, seiner Bitte gemäß, die Caplanei zum h. Bernhard in Deggingen, Dekanats Geißlingen, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. der Bitte des zum Cameral-Verwalter in Balingen ernannten bisherigen Staats-Cassen-

Controleurs Hoß um Ertheilung des Titels und Rangs eines Finanz-Raths zu entsprechen gnädigst geruhet.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Gehülfen Ludwig Baur zu Winnenden auf die evangelische Pfarrei Bartholomä, Dekanats Aalen, ist den 7. d. M. bestätigt worden.

Am 18. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Ober-Stadion, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Pfarrer Hopt, von Alberweiler, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Erhöhung der Extra-Post-Taxe in Fällen, wenn die Reisenden bei einer Bespannung mit nur zwei Pferden vom Sattel aus gefahren seyn wollen.

Durch den §. 16 der Königl. Extra-Post-Ordnung vom 19. Juni 1816 (Reg. Blatt S. 248) ist bestimmt, daß halbgedeckte Reisewagen und Caleschen mit vier Personen ohne Koffer und mit drei Personen mit einem Koffer, noch mit zwei Pferden gefahren werden müssen. Da sich aber häufig der Fall ereignet, daß entweder kein Kutscher-Sitz an dem Reisewagen angebracht ist, oder daß der Reisende dem Postillon dessen Benützung nicht gestatten, sondern vom Sattel aus gefahren seyn will; so wird zu Vermeidung von Streitigkeiten hiemit festgesetzt, daß zwar die Posthalter gehalten seyen, die Extra-Post-Reisenden ohne Weigerung auf jene Weise zu befördern, daß aber dagegen den ersteren gestattet werde, von den Reisenden in solchem Falle eine besondere Belohnung von fünfzehn Kreuzern für jedes Pferd auf die einfache Post-Station zu erheben.

Stuttgart den 15. August 1827.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Ministerium.

Besetzung der Försters-Stelle im K. Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Forst-Revier Gleichen.

Der für das Königl. Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'sche Forst-Revier Gleichen ernannte Förster Kirchner ist zu Versehung dieser Stelle als gehörig befähigt erkannt worden; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. August 1827.

Für den Finanz-Minister:
Der Geheime-Rath,
Kerner.

2. Des Steuer-Collegium.

Nachtrag zu der Vollziehungs-Instruktion des Accise-Gesetzes vom 21. August 1824 wegen der Handlungs-Reisenden aus Rhein-Baiern.

Höherer Weisung zu Folge wird der §. 2 der Instruktion für die Vollziehung des Accise-Gesetzes von 1824 hiemit dahin abgeändert und zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die den Baiern'schen Handlungs-Reisenden zugestandene Freiheit von der Patent-Accise sich nur auf diejenigen Reisenden beziehe, welche für die in einem der sieben ältern Kreise des Königreichs Baiern etablirte Handelshäuser Geschäfte machen. Hingegen ist bei den Reisenden Rhein-Baiern'scher Häuser die im §. 4 des Accise-Gesetzes bestimmte Patent-Abgabe in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 14 August 1827. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Da das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Gerichts-Notariat zu Gmünd durch den Tod des Gerichts-Notars Burkardt in Erledigung gekommen, so werden die Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre dießfälligen Eingaben binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis einzureichen.

2) Da der Amts-Notar Strauß zu Dizingen, Oberamts Leonberg, am 17. d. M. gestorben ist, so werden die Bewerber um die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen innerhalb drei Wochen einzureichen.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei in Schönthal, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammrichshausen, begreift im Pfarrorte und in der Umgegend 227 Pfarr-Genossen, und hat an Garten-Ertrag, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 630 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 3. September 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. V.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements:

Der Hypotheken-Commiſſion.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. V.)

(Vergl. Reg. Blatt von 1827, S. 301.)

Nach den ſeit der letzten Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commiſſion geſammelten Notizen und eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte ſind in den hienach benannten weiteren ſiebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geſchäfte der Vereinigung des Unterpfandsweſens vollſtändig beendiget, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und iſt ſomit das Pfand-Geſetz ꝛc. vom 15. April 1825 gemäß der, durch die betreffenden Bezirks-Gerichte, in Befolgung der Einführungs-Inſtruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlaſſenen öffentlichen Kundmachungen, in dieſen Orten in volle Wirkſamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 31. Auguſt 1827. Schwab.

Fünfte Uebersicht
der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

Keine.

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

1.) Niederhofen, Pfand-Commissariats Schwaigern, Oberamts Brackenheim;
2.) Hohenstein, Pfand-Commissariats und Oberamts Vessigheim;
3.) Altbach, Pfand-Commissariats Plochingen, Oberamts Eßlingen;
4.) Pflugfelden, Pfand-Commissariats und Oberamts Ludwigsburg;
5.) Groß-Villars, Pfand-Commissariats Knittlingen,
6.) Wurmberg, } Pfand-Commissariats Dürrmenz, } Oberamts Maulbronn;
7.) Pinache,
8.) Bürg, Pfand-Commissariats Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm;
9.) Enfingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Vaihingen;
10.) Reichenbach, } Pfand-Commissariats Grosheppach, Oberamts Waiblingen.
11.) Steinach,

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

12.) Remmingsheim, Oberamts Rottenburg, (Pfand-Commissär: Oſiander.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

13.) Truchtelfingen, Pfand-Commissariats Ebingen, Oberamts Balingen;
14.) Monakam, Pfand-Commissariats Liebenzell, Oberamts Neuenbürg;
15.) Erpfingen, Pfand-Commissariats Willmandingen, Oberamts Reutlingen;
16.) Weiler, Pfand-Commissariats und Oberamts Rottenburg;
17.) Wurmlingen, Pfand-Commissariats Remmingsheim, Oberamts Rottenburg;
18.) Rothenzimmern, Pfand-Commissariats Rosenfeld, Oberamts Sulz;
19.) Böhringen und Strohweiler, Pfand-Commissariats und Oberamts Urach.

III. Jaxt-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

20.) Aalen, Oberamts-Stadt, (Pfand-Commiſſär: Beier.)
21.) Neuenſtein, Stadt, Oberamts Oehringen, (Pfand-Commiſſär: Ströhlin.)
22.) Schloß und Weiler Neresheim, Amts-Gerichts gleichen Namens, (Pfand-Commiſſär: Joas.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

23.) Weipertshofen, Pfand-Commiſſariats Jagſtheim, Oberamts Crailsheim;
24.) Uebrigshauſen, Pfand-Commiſſariats Steinbach, Oberamts Hall;
25.) Burgberg,
26.) Oggenhauſen, } Pfand-Commiſſariats Giengen, Oberamts Heidenheim;
27.) Blumweiler,
28.) Finſterlohr,
29.) Haagen,
30.) Neubronn,
31.) Ober-Rimbach,
32.) Queckbronn,
33.) Rinderfeld,
34.) Wermuthshauſen, } Pfand-Commiſſariats Creglingen, Oberamts Mergentheim;
35.) Diſchingen, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Neresheim.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

36.) Owen, Stadt, Oberamts Kirchheim (Pfand-Commiſſär: Kappler.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

37.) Ahlen,
38.) Muttensweiler, } Pfand-Commiſſariats Biberach,
39.) Bellamont,
40.) Füramoos,
41.) Mettenberg,
42.) Rottum, } Pfand-Commiſſariats Ochſenhauſen, } Oberamts Biberach;

43.) Weiler,
44.) Sonderbuch, } Pfand-Commiſſariats Blaubeuern, } Oberamts Blaubeuern;
45.) Beiningen, Pfand-Commiſſariats Sch:lklingen,
46.) Dächingen,
47.) Granheim, } Pfand-Commiſſariats Ehingen, } Oberamts Ehingen;
48.) Rißtiſſen,
49.) Lauterach, Pfand-Commiſſariats Munderkingen,
50.) Hofſtett-Emmerbuch, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Geißlingen;
51.) Stubersheim,
52.) Bartenbach, } Pfand-Commiſſariats Göppingen,
53.) Salach, } Oberamts Göppingen;
54.) Bezgenrieth, Pfand-Commiſſariats Boll,
55.) Oberwälden, Pfand-Commiſſariats Ebersbach,
56.) Oberlenningen, Pfand-Commiſſariats Owen, Oberamts Kirchheim;
57.) Mooshauſen, } Pfand-Commiſſariats Roth, Oberamts Leutkirch;
58.) Oberopfingen,
59.) Oberwilzingen, } Pfand-Commiſſariats Hayingen, Oberamts Münſingen;
60.) Tigerfeld,
61.) Baindt, Pfand-Commiſſariats Altdorf, Oberamts Ravensburg;
62.) Bierſtetten, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Saulgau;
63.) Eriskirch, } Pfand-Commiſſariats Friedrichshafen, Oberamts Tettnang;
64.) Oberdorf,
65.) Ober-Eſſendorf,
66.) Schweinhauſen, } Pfand-Commiſſariats Schuſſenried, Oberamts Waldſee;
67.) Unter-Eſſendorf,
68.) Praßberg, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Wangen;
69.) Groß- und Klein-Tiſſen, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Buchau;
70.) Urſendorf, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Scheer.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commiſſion:

Löſer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 5. September 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, in Betreff des weiteren Vollzugs der K. Deklaration vom 8. December 1821, über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes in Cannstadt betreffend. — Belohnung und Belobung des Schultheißen Buyer zu Leonbronn.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Besigheim dem Oberamts-Arzt D. Paulus zu Sulz,

die in Erledigung gekommene Pfarrei Ohnastetten, Dekanats Urach, dem Pfarr-Gehülfen Grötzinger in Weissach, Dekanats Vaihingen,

das erledigte Diakonat Winterbach, Dekanats Schorndorf, dem Vikar Finkh in Unterhausen, Dekanats Reutlingen,

das erledigte Diakonat zu Liebenzell, Dekanats Wildbad, dem Diakonat-Verweser Sixt daselbst,

die evangelische Pfarrei Aidlingen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Weigle in Zell und Altbach, Dekanats Eßlingen, und

die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Rudersberg, Dekanats Welzheim, dem Stadt-Pfarrer Seiz in Bietigheim gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den katholischen Pfarrer Gruber in Donaustetten, Oberamts Wiblingen, auf sein Ansuchen auf die erledigte Maria-Kaplanei in Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, versetzt, und

der Bitte des evangelischen Pfarrers Ehemann in Kirchentellinsfurt, Dekanats Tübingen, um Versetzung in den Ruhestand mit einem Ruhegehalt in Gnaden entsprochen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage zu Besetzung der Lehrstellen an dem künftigen Gymnasium und der Real-Anstalt in Heilbronn,

an dem obern Gymnasium, bestehend aus den Abtheilungen VI und VII, in vier Jahreskursen für Schüler vom 14—18ten Jahre,

die erste Professur dem Professor Kapff in Ellwangen,

die zweite dem Diakon Dörner in Herrenberg,

die dritte dem Professor Pauly in Biberach,

je mit wöchentlichen zwanzig Lehrstunden, gnädigst übertragen;

an dem mittlern Gymnasium dem Präzeptor Eyth und Conrektor Roth den Professors-Titel verliehen;

die Stelle eines Hauptlehrers bei der mit dem Gymnasium verbundenen Real-Anstalt dem bisherigen Lehrer der untersten Classe, Kißling, und

die beiden untersten Lehrstellen des Gymnasiums dem Collaborator Drück in Urach und dem Privatlehrer Zimmermann in Heilbronn gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, in Betreff des weiteren Vollzugs der K. Deklaration vom 8. December 1821, über die staatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

Als Fortſetzung der früher bekannt gemachten Verzeichniſſe der ritterſchaftlichen Familien, auf welche die Königliche Declaration vom 8. December 1821, die staatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels betreffend, anwendbar iſt (Reg.Bl. von 1823 S. 290, von 1824 S. 851 und von 1825 S. 144 und 675), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beſtimmungen gedachter Königlicher Deklaration ferner Anwendung finden:

114.) auf die Wittwe des Ober-Forſtmeiſters v. Steube, Louiſe, geborne v. Berlichingen, als Theilhaberin am Rittergut Hengſtfeld, Oberamts Gerabronn, und zwar, nach erfolgter Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit, mit den in den §§. 30 und 41 der Königl. Deklaration zugeſicherten Surrogaten der beiden erſteren;

115.) auf den vormaligen Königlich Baiernſchen Hauptmann Joſeph Carl Freiherrn Kröll v. Grimmenſtein, als Beſitzer des adelichen Guts zu Dambach, Oberamts Ellwangen, jedoch vermöge der §§. 22 und 31 der Königlichen Deklaration ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit, ſo wie ohne die Surrogate der beiden erſteren.

Stuttgart den 2. Auguſt 1827. Schmidlin.

b) Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthſchaftlichen Hauptfeſtes in Cannſtadt betreffend.

In Beziehung auf das nächſt bevorſtehende landwirthſchaftliche Feſt zu Cannſtadt findet man ſich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthſchaftliche Hauptfeſt wird Freitags den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bey Cannſtadt gefeiert.

§. 2.

Bei diesem Feste werden alle diejenigen Pferde, welche auf einem der diesjährigen Partikularfeste einen der für jene Feste ausgesetzten Preise erhalten haben, so wie die Rindviehstücke und Schweine, welchen auf dem Partikularfeste zu Göppingen die für diese Viehgattungen bestimmten Preise zuerkannt worden sind, vorgeführt und zur Bewerbung um die Hauptpreise zugelassen.

§. 3.

Die Eigenthümer der so eben genannten Thiere erhalten, so weit sie für ihren diesfallsigen Aufwand nicht durch die ihnen etwa zuerkannten Preise entschädigt werden, einen Reisekosten-Ersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem letztern Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September v. J. (Reg. Blatt S. 399) auszustellende Urkunde nachzuweisen.

§. 4.

Uebrigens bleibt es jedem Vieh- oder Pferdehalter des Königreichs unbenommen, mit seinen Pferden oder sonstigen Hausthieren, wenn solche auch auf keinem Bezirks-Feste erschienen und für preiswürdig erkannt worden sind, sich bei dem Hauptfeste einzufinden, und um die für das Letztere ausgesetzten Preise zu bewerben. Der Eigenthümer hat sich jedoch in diesem Falle darüber auszuweisen, daß er das Thier selbst erzogen, oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besitz habe.

§. 5.

Die Preise bestehen neben einer silbernen Medaille:

für die drei besten vierjährigen Hengste:
in 10 — 10 — 5 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten vierjährigen Stuten:
in 15 — 8 — 4 Württemb. Dukaten;

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
in 10 — 5 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
in 10 — 5 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei beſten feinwolligten, vierſchaufligten Widder:
in 8 — 4 — 2 Württemb. Dukaten;
für die drei beſten feinwolligten, vierſchaufligten Mutterſchaafe:
in 6 — 3 — 2 Württemb. Dukaten;
für die drei beſten Eber:
in 5 — 2 — 1 Württemb. Dukaten;
für die drei beſten Mutterſchweine:
in 4 — 2 — 1 Württemb. Dukaten.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten.

§. 6.

Sämmtliche Preis-Bewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (27. September) und zwar mit den Stieren, Kühen und Schaafen Vormittags neun Uhr, mit den Pferden und mit den Schweinen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schau-Gerichte zu Cannſtadt einzufinden, und die oben (§. 3 und 4) vorgeſchriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demſelben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben ſich die Eigenthümer der zum Wett-Rennen beſtimmten Pferde, namentlich aber die Eigenthümer der bei den verſchiedenen Partikular-Feſten hiezu ausgezeichneten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Hauptfeſte verbundene Wett-Rennen einſchreiben zu laſſen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Renn-Pferde erhalten die oben (§. 3) feſtgeſetzte Entſchädigung für Aufenthalt und Reiſe-Koſten.

§. 9.

Die Rennpreiſe beſtehen in einer Medaille und
zehen Württemb. Dukaten für den erſten,
acht — — für den zweiten, und
vier — — für den dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preis-Bewerber, ſey es nun um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe hat ſich bei Verluſt ſeiner Anſprüche am Tage des Feſtes ſpäteſtens Vormittags neun Uhr mit ſeinem Thiere auf der für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Vertheilung der Preiſe nimmt Vormittags um eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausſtellung landwirthſchaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen, der beſondern Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere Buden aufgeſchlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Beſitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maſchinen ꝛc., werden eingeladen, dieſelben auf dieſem Wege dem Publikum zur anſchaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schauluſtigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preiſe-Vertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuſchauer, welche ſich der unter polizeilicher Aufſicht aufgeſchlagenen Schaugerüſte nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreiſes angewieſen. Dagegen iſt das Eindringen unter die Schaugerüſte, ſo wie der Eintritt in die innern, zur Aufſtellung der verſchiedenen Thiergattungen beſtimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 16.

In gleicher Abſicht iſt der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausſchluß von Wagen und Pferden, geſtattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachſichtlichem Verluſte des Hundes verboten.

§. 17.

Je mehr dieſe polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichſte Bequemlichkeit der Zuſchauer berechnet ſind; deſto gewiſſer glaubt man ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die Ordnung des Feſtes nicht durch unbeſcheidene Zudringlichkeit geſtört, vielmehr den Anweiſungen und Warnungen der aufgeſtellten Sicherheits-Wachen von Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, die gebührende Folge geleiſtet werde.

Stuttgart den 31. Auguſt 1827. Schmidlin.

c) Belohnung und Belobung des Schultheißen Buyer zu Leonbronn.

Seine Königliche Majeſtät haben dem wegen hohen Alters auf ſein Anſuchen entlaſſenen Schultheißen und Rathsſchreiber Johann Buyer zu Leonbronn, Oberamts Brackenheim, die höchſte Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen lobenswerthen Amtsführung zu bezeugen und demſelben die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart den 1. September 1827. Schmidlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Verſetzung des Oberamts-Arzts D. Paulus zu Sulz iſt die dortige Oberamts-Arzts-Stelle, mit welcher der Gehalt dritter Claſſe von 300 fl. und ein Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. aus der Staats-Caſſe, neben einer Pferds-Ration und einem Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. aus der Amtspflege, verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Mundingen, Diöceſe

Münsingen, mit 171 Pfarr-Genossen, deren Einkommen mit Einschluß von 109 fl. Geld auf 436 fl. nach Competenz- und 535 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, haben sich, da das Pfarrhaus in kurzer Zeit hergestellt seyn wird, innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Ottenhausen, Diöcese Wildbad, welche mit Einschluß des Filials Rudmersbach 602 Pfarr-Genossen hat, und ein Einkommen von 705 fl. nach Competenz-, und 601 fl. nach Etats-Preisen, worunter 60 fl. in Geld, gewährt, haben sich, da das Pfarrhaus daselbst in kurzer Zeit hergestellt seyn wird, innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Nachdem das Pfarrhaus in Lorenzenzimmern, Diöcese Hall, in bewohnbaren Stand gestellt worden ist, werden die Bewerber um diese evangelische Pfarrei, welche 137 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 514 fl. nach Competenz- und 565 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium der Vorschrift gemäß einzureichen.

5) Da sich um die im Reg. Blatt vom 11. Juli d. J. S. 316 zur Wiederbesetzung ausgeschriebene Kaplanei zur heil. Anna in der Stadt Tettnang kein Bewerber gemeldet hat; so wird diese Dienst-Erledigung nochmals bekannt gemacht. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden, auch über ihre Befähigung zu einem Präceptorat auszuweisen.

Berichtigung.

Im Reg. Blatt Nro. 34, S. 348, Lin. 3 sind die Worte:

„6.) Buchau, Amts-Gericht . . . Buchau, Altheim"

zu tilgen; dagegen ist ebendaselbst S. 350 beizufügen: „14.) Buchau: . . Buchau, Altheim".

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 7. September 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind. — Verfügung, betreffend die der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse für die Etats-Jahre 18²⁷/₂₈ zugewiesenen Einnahmen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doctor der Medicin, Victor Adolph Riecke aus Stuttgart, iſt nach erſtandener Prüfung zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 1. September 1827.

Walther.

2. Des Rectoratamts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für Studirende evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird D. Kern an den Donnerstagen um 11 Uhr halten.

Die Apologetik, oder den ersten Theil der christlichen Dogmatik, wird D. Steudel öffentlich vortragen, um 11 Uhr.

Den ersten Theil der christlichen Moral wird D. Kern öffentlich vortragen um 10 Uhr.

Die Weissagungen des Jesajas erklärt von 10—11 Uhr privatim Prof. Jäger.

Ebenderselbe erklärt öffentlich von 3—4 Uhr ein apokryphisches Buch des A. T.

Das Evangelium Johannis wird D. Steudel privatim erklären um 3 Uhr.

Die synoptische Erklärung der Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas wird in Privat-Vorlesungen D. Kern beginnen um 5 Uhr.

Ueber die in der Württembergischen evangelischen Kirche eingeführten Perikopen wird D. Schmid praktische Vorträge privatim halten um 9 Uhr.

Den ersten Theil der christlichen Kirchengeschichte wird D. Baur öffentlich vortragen um 8 Uhr.

Homiletik und Katechetik wird D. Schmid öffentlich lehren um 4 Uhr.

Ebenderselbe wird die homiletischen und katechetischen öffentlichen und Privat-Uebungen zu leiten fortfahren.

Ueber Pastoral-Theologie wird öffentliche Vorträge Archidiakonus Pressel um 6 Uhr halten.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Die Encyklopädie der theologischen Wissenschaften trägt D. v. Drey um 4 Uhr vor.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des alten Bundes trägt D. Herbst dreimal vor.

Den gesetzlichen Theil des Pentateuchs erläutert Derselbe cursorisch in zwei wöchentlichen Stunden.

Die Weissagungen des Jesajas erklärt Derselbe dreimal.

Das Evangelium des Matthäus erklärt D. Feilmoser täglich, und den ersten Brief an die Korinther zweimal in der Woche.

Die allgemeine biblische Hermeneutik trägt Derselbe nach Arigler dreimal vor.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Möhler in sieben wöchentlichen Stunden vor.

Die Patrologie der ersten drei Jahrhunderte lehrt Derselbe zweimal; auch erklärt er auserlesene Stücke von Kirchenschriftstellern.

Die katholische Dogmatik trägt D. v. Drey um 10 Uhr und theilweise um 4 Uhr vor.

Die Moral-Theologie lehrt D. Hirscher sechsmal in der Woche.

Die Homiletik und Katechetik trägt Derselbe in vier wöchentlichen Stunden vor; auch erörtert er auserlesene Abschnitte der Evangelien zum homiletischen Gebrauche.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft lehrt nach einem den Zuhörern mitzutheilenden Entwurfe, mit Rücksicht auf „Falk's juristische Encyklopädie, zweite Ausg. Kiel 1825“ viermal in der Woche um 5 Uhr Prof. D. K. Wächter.

Naturrecht lehrt in vier wöchentlichen Stunden Prof. D. Lang. (S. auch philoſophiſche Wiſſenſchaften.)

Inſtitutionen des römiſchen Rechtes nach Makeldey's Lehrbuch des röm. Rechtes, 7te Ausg. 1827, Derſelbe.

Pandekten, zweite Hälfte, nach Mühlenbruch um 9 und 11 Uhr Prof. D. Schrader; die Pandekten mit Ausnahme des Perſonen- und Erbrechtes, nach v. Wening-Ingenheim (Lehrbuch des gemeinen Civil-Rechtes, 3te Ausg. 1827) ſechsmal wöchentlich um 9 und 11 Uhr, Prof. D. C. G. Wächter.

Zu Examinatorien über die Pandekten ſind bereit Prof. D. v. Malblank und Privat-Docent Lang.

Geſchichte des römiſchen Rechtes trägt nach Hugo's Lehrbuche vor um 3 Uhr (Donnerſtags um 11 Uhr oder zu einer andern gelegenen Stunde) Prof. D. Schrader. Auch iſt zu einem gedrängten Vortrage derſelben bereit Privat-Docent Lang.

Gemeines deutſches und württembergiſches Lehenrecht trägt nach ſeiner „ſyſtematiſchen Ueberſicht des Lehenrechtes, Tüb. 1827“ und Böhmers Lehrbuche, viermal in der Woche, von 4—5 Uhr Prof. D. Michaelis vor; daſſelbe nach Päz „Lehrbuch des Lehenrechts, Göttingen 1825“ zu derſelben Stunde, Prof. D. K. Wächter.

Gemeines deutſches und württembergiſches Handels- und Wechſel-Recht wird auf Verlangen in drei wöchentlichen Stunden Prof. D. Michaelis vortragen.

Das württembergiſche Privatrecht lehrt Prof. D. v. Malblank um 2 Uhr in 5 bis 6 Stunden wöchentlich.

Gemeines teutſches und württembergiſches Staatsrecht und Staats-Cameralrecht trägt nach ſeinem Grundriſſe und mit Beziehung auf ſein corp. jur. publ. Germ. acad. Tub. 1825 um 10 Uhr Prof. D. Michaelis vor.

Das gemeine deutſche und das württembergiſche Staatsrecht wird Prof. D. Mohl 5 Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr nach ſeinem Grundriſſe des

württembergiſchen Staatsrechts, Tübingen 1824, und nach Rubhardts Recht des deutſchen Bundes, Stuttg. 1822, vortragen.

Das gemeine deutſche und württembergiſche Strafrecht Prof. D. C. G. Wächter nach ſeinem Lehrbuche, ſechsmal wöchentlich, um 8 Uhr (Donnerſtags um 10 Uhr).

Das gemeine deutſche und württembergiſche Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten nach ſeinem „Grundriſſe zu Vorleſungen über das Kirchenrecht, Tüb. 1825“ um 5 Uhr Prof. D. Scheurlen.

Exegetiſche Vorleſungen über die *Extravagantes Joan. XXII.* und *communes* wird zweimal in der Woche Prof. D. Lang halten.

Gemeinen und württembergiſchen Civil-Prozeß lehrt, in Verbindung mit praktiſchen Uebungen, nach Martin, und unter Beziehung auf Mittermaier „der gemeine deutſche Prozeß ꝛc.“ um 6 Uhr Prof. D. Michaelis.

Die ſummariſchen Prozeſſe, mit Einſchluß des gemeinen und württembergiſchen Concurs-Rechtes und Concurs-Prozeſſes, 4—5mal wöchentlich um 8 Uhr Prof. D. Scheurlen.

Zu Examinatorien über den Civil-Prozeß ſind bereit Prof. D. v. Malblank und Privat-Docent Lang.

Gemeinen und württembergiſchen Straf-Prozeß trägt Vice-Director v. Weber nach Martin, 5mal wöchentlich, um 3 Uhr vor.

Ein Civil- und Criminal-Prozeſſualiſches Practicum und Relatorium wird Prof. D. Scheurlen mit Benützung ſeiner „Materialien zum Behuf der Anleitung zur juriſtiſchen Praxis auf Univerſitäten, Tüb. 1826“ und unter Mittheilung auserleſener Gerichts-Acten, um 10 Uhr halten.

Ueber die gehörige Behandlung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird Pupillenrath Feitter auf Verlangen fünfmal in der Woche um 8 Uhr leſen.

Heilkunde.

Naturgeſchichte, Gewächskunde, Chemie. S. bei den Naturwiſſenſchaften und Statiſtik.

Encyklopädie der Medicin lehrt Prof. D. J. D. Hofacker.

Die Oſteologie wird Prof. D. C. J. Baur in der Stunde von 9—10 Uhr vortragen.

Die Anatomie des menſchlichen Körpers wird Prof. D. W. Rapp in der Stunde von 2—3 Uhr lehren.

Die Phyſiologie des Menſchen lehrt Prof. D. F. G. v. Gmelin von 11—12 Uhr in dem Hörſaal der mediciniſchen Fakultät.

Die Semiotik und Diagnoſtik wird Prof. D. H. F. Autenrieth in der Stunde von 9—10 Uhr in dem Hörſaal des Clinikums vortragen.

Die allgemeine Pathologie lehrt Prof. D. F. G. v. Gmelin in der Stunde von 8—9 Uhr in dem Hörſaal der mediciniſchen Fakultät.

Den zweiten Theil der Noſologie wird Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth in den Stunden von 9—10 und 4—5 Uhr während der erſten Hälfte des Semeſters in dem Hörſaal der mediciniſchen Fakultät vortragen.

Die Paſtoral-Medicin wird D. J. S. Weber in 5 Stunden wöchentlich vortragen.

Einen Lehrkurs über chirurgiſche Operationen wird Prof. D. L. S. Riecke halten.

Chirurgie bietet Prof. D. C. F. v. Gärtner an.

Vorleſungen über *Materia chirurgica* Ebenderſelbe.

Augenheilkunde wird Prof. D. L. S. Riecke vortragen.

Zu Vorleſungen über Geburtshülfe iſt Prof. D. L. F. v. Gärtner erbötig.

Zu Vorleſungen über mediciniſche Polizei iſt Prof. D. J. D. Hofacker erbötig.

Zu Vorleſungen über forenſiſche Chirurgie erbietet ſich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Zu Vorleſungen über Medicinal-Geſetzgebung im Allgemeinen und die württembergiſche im Beſondern erbietet ſich D. W. Leube.

Die innerliche Clinik wird Prof. D. F. H. Autenrieth beſorgen.

Die chirurgiſche und geburtshülfliche Clinik beſorgt Prof. D. L. S. Riecke.

Uebungen im Präpariren der Leichname und in forenſiſchen Sektionen wird Prof. D. C. J. Baur anſtellen.

Derſelbe erbietet ſich zu anatomiſchen Repetitionen.

Zu mediciniſchen Examinatorien erbieten ſich D. F. S. Weber und D. W. Leube.

Zu chirurgiſchen und geburtshülflichen Repetitionen erbietet ſich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Die Lehre über die Hauptmängel der Hausthiere wird Prof. D. J. D. Hofacker vortragen.

Staatswirthſchaft.

Encyklopädie der Cameral-Wiſſenſchaften iſt Prof. Fulda in einer den Zuhörern bequemen Stunde zu lehren erbötig.

Ebenderſelbe trägt fünfmal in der Woche von 11—12 Uhr die National-Oekonomie vor.

Landwirthſchaft lehrt Prof. v. Forſtner fünfmal wöchentlich von 8 - 9 Uhr. Derſelbe erbietet ſich die Landwirthſchafts-Polizei in einer bequemen Stunde zu lehren.

Die Polizei-Wiſſenſchaft lehrt Prof. Mohl fünfmal die Woche von 4—5 Uhr.

Die National- und Staats-Forſtwirthſchaftslehre wird Prof. Widenmann fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Allgemeine Technologie lehrt Prof. Poppe fünfmal in der Woche von 10—11 Uhr nach seiner ausführlichern Anleitung zur allgemeinen Technologie, Stuttg. und Tüb. 1821.

Derselbe trägt dreimal in der Woche von 9—10 Uhr Maschinenlehre nach seinem Lehrbuch der Maschinenkunde, Tüb. 1821, vor.

Wasser- und Straßen-Baukunst lehrt Privat-Docent D. Heigelin dreimal in der Woche.

Landwirthschaftliche Pflanzenkunde. S. Naturwissenschaften.

Agrikultur-Chemie. S. Naturwissenschaften.

Vaterländische Statistik. S. Geschichte.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott trägt in fünf wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr die Logik nach Schulze öffentlich vor, und erbietet sich auch Privat-Vorlesungen über andere Gegenstände in einer gelegenen Stunde zu halten.

Prof. v. Eschenmayer trägt öffentlich von 10—11 Uhr das Natur-Recht vor, und erbietet sich zu Privat-Vorlesungen über Religions-Philosophie.

Prof. Sigwart wird von 8—9 Uhr Anthropologie (nach der von ihm herausgegebenen Schrift: Grundzüge der Anthropologie bei H. Laupp, 1817), von 11—12 Uhr Geschichte der Philosophie (der theoretischen sowohl als der praktischen) bis auf Kant, vortragen.

Direktor Schönweiler wird dreimal in der Woche die Theorie der Pädagogik und Didaktik vortragen, auch die vaterländischen Gesetze der katholischen Elementar-Schulen erläutern.

Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Prof. v. Bohnenberger wird von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik lehren.

Prof. D. H. F. Elſenbach wird öffentlich die Anfangsgründe der reinen Mathematik nach Poppe's Lehrbuch vortragen.

Privat-Docent Rogg wird die Elementar-Mathematik für Geſchäfts-Männer und mit beſonderer Rückſicht auf Forſt- und ökonomiſche Gegenſtände lehren, und zwar die Arithmetik und Algebra in fünf wöchentlichen Stunden, die ebene Geometrie und die Trigonometrie in drei wöchentlichen Stunden.

Derſelbe erbietet ſich auch an drei Tagen in der Woche phyſikaliſche Geographie vorzutragen, und einen kurzen Abriß der Geologie zu geben.

Natur-Wiſſenſchaften.

Geologie. S. Mathematiſche ꝛc. Wiſſenſchaften.

Natur-Geſchichte Württembergs. S. Statiſtik.

D. G. C. L. Sigwart wird die Chemie in der Stunde von 3—4 Uhr im Hörſaal der mediciniſchen Fakultät lehren.

Die pharmaceutiſche Chemie wird Prof. D. C. G. Gmelin theils in dem Hörſaal der mediciniſchen Fakultät, theils in dem chemiſchen Laboratorium vortragen.

Die Agrikultur-Chemie mit den Grundſätzen der auf forſt- und landwirthſchaftliche Gewerbe angewandten Chemie und mit Verſuchen erläutert wird Prof. D. G. Schübler in der Stunde von 4—5 Uhr lehren.

Die Gewächskunde lehrt Prof. D G. C L. Sigwart in der Stunde von 5—6 Uhr im Hörſaal der mediciniſchen Fakultät.

Prof. Widenmann wird die Pflanzen-Phyſiologie mit Anwendung auf Land- und Forſt-Wirthſchaft fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr vortragen.

Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug wird den erſten Theil der Univerſal-Geſchichte öffentlich von 9—10 Uhr vortragen.

Die Statiſtik lieſt fünfmal die Woche von 2—3 Uhr D. Mohl.

Natürliche Statistik Württembergs, oder Kenntniß des Vaterlandes in geognostischer und zoologischer Beziehung und in Hinsicht auf Cultur und Bevölkerungs-Verhältnisse wird Prof. Schübler von 2—3 Uhr vortragen, mit Demonstrationen der Natur-Produkte des Naturalien-Cabinets.

Schöne Wissenschaften und Künste, Sprachen und Literatur.

Privatdocent D. Heigelin wird Aesthetik viermal in der Woche öffentlich vortragen.

Die Anfangsgründe der arabischen oder der syrischen Sprache lehrt Prof. D. Herbst in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Tafel wird um 4 Uhr den Philebus des Plato (nach der Stallbaumischen Ausgabe), um 6 Uhr des Aeschylus Sieben gegen Theben und desselben Perserinnen erklären; das philologische Seminar und die lateinischen Stylübungen wieder in gelegenen Stunden fortsetzen.

Prof. Emmert wird öffentlich um 2 Uhr die Anfangsgründe der italiesischen Sprache vortragen, und damit die Lesung seines Buches: Scelta di novelle morali o dilettevoli, verbinden; auch erbietet er sich zu Privat-Vorlesungen über englische Sprache.

Prof. Eisenbach erbietet sich zu Privat-Vorlesungen in den neuern Sprachen.

Der mit der Professur der französischen Literatur provisorisch beauftragte Lehrer Mauclerc wird öffentlich in vier wöchentlichen Stunden von 2—3 Uhr Montesquieu's Schrift über die Größe und den Verfall des römischen Reichs, so wie auch die Schwierigkeiten der französischen Sprache erklären; auch erbietet er sich zum Privat-Unterricht in der französischen Sprache.

Der Anfang des Winter-Halbjahrs ist auf den 24., der Anfang der Vorlesungen auf den 26. Oktober festgesetzt.

Tübingen den 31. August 1827.

D. G. C. Wächter, d. Z. Rector.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse für die Etats-Jahre 18$\frac{27}{28}$ zugewiesenen Einnahmen.

Durch die mit der Stände-Versammlung in Folge des §. 4 des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1822 getroffene Verabschiedung sind der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zu Entrichtung ihrer Verbindlichkeiten für jedes der zwei Jahre 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ jährlich . . . . . 1'407,966 fl. 6 kr.
und für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ . . . . . 1'421,466 fl. 6 kr.
ausgesetzt, und durch Uebereinkunft mit dem von der Stände-Versammlung besonders hierzu ermächtigten ständischen Ausschusse ins Besondere folgende Mittel hiefür zugewiesen worden:

	18$\frac{27}{28}$.		18$\frac{29}{30}$.
1) Salz-Gefälle, jährlich . .	350,000 fl. —	—	365,000 fl. —
2) Accise — . .	250,000 fl. —	—	250,000 fl. —
3) Umgeld — . . .	300,000 fl. —	—	300,000 fl. —
4) Grundsteuer — . . .	430,000 fl. —	—	430,000 fl. —
5) Capital-Steuer — . . .	77,966 fl. 6 kr.	—	76,466 fl. 6 kr.
	1'407,966 fl. 6 kr.	—	1'421,466 fl. 6 kr.

Zugleich ist unter der allgemeinen Bestimmung, daß für etwa entstehende Ausfälle an dem einen oder dem anderen dieser Gefälle die K. Staats-Haupt-Casse einzutreten hat, wegen Abtragung obiger Summen folgendes festgesetzt worden:

1) Die auf den Ertrag der Salinen angewiesenen beziehungsweise 350,000 fl. und 365,000 fl. sind in monatlichen Raten von der Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse abzuliefern.

2) Der Antheil an der Accise mit jährlichen 250,000 fl. ist von nachstehenden Cameralämtern abzuliefern:

Aalen, in Unterkochen . .	4,600 fl.	Backnang	2,000 fl.
Alpirsbach	2,400 fl.	Balingen	3,000 fl.
Altenstaig	2,000 fl.	Bebenhausen, in Lustnau .	1,000 fl.

Beutelsbach	3,200 fl.	Marbach	3,600 fl.
Bietigheim	6,200 fl.	Maulbronn	2,000 fl.
Blaubeuern	3,600 fl.	Merklingen	1,600 fl.
Brackenheim	2,800 fl.	Murrhardt	2,400 fl.
Crailsheim	3,800 fl.	Münsingen	1,400 fl.
Creglingen	8,000 fl.	Nellingen	1,500 fl.
Dornstetten	2,200 fl.	Neuffen	3,200 fl.
Ellwangen	2,600 fl.	Oberndorf	3,600 fl.
Eßlingen	8,000 fl.	Oehringen	5,200 fl.
Friedrichshafen	2,000 fl.	Pfullingen	9,200 fl.
Gaildorf	2,800 fl.	Reuthin	1,400 fl.
Geißlingen	4,800 fl.	Rosenfeld	1,200 fl.
Gmünd	4,400 fl.	Rottenburg	3,800 fl.
Göppingen	4,800 fl.	Rothenmünster	1,800 fl.
Großbottwar	3,500 fl.	Roth am See	4,200 fl.
Gundelsheim	1,200 fl.	Schorndorf	6,600 fl.
Güglingen	1,200 fl.	Schönthal	8,800 fl.
Hall	7,500 fl.	Sindelfingen	5,000 fl.
Heidenheim	2,400 fl.	Tettnang	1,200 fl.
Heiligkreuzthal	6,200 fl.	Ulm	12,600 fl.
Herbrechtingen	2,500 fl.	Vaihingen	3,500 fl.
Herrenalb	1,000 fl.	Waiblingen	5,400 fl.
Hirsau	3,800 fl.	Wangen	5,200 fl.
Horb	5,000 fl.	Weil im Schönbuch	2,800 fl.
Kapfenburg	3,600 fl.	Weingarten	6,400 fl.
Kirchheim	2,800 fl.	Weinsberg	4,400 fl.
Kochendorf	3,800 fl.	Wiblingen	2,600 fl.
Langenau	3,400 fl.	Wiesensteig	1,800 fl.
Leonberg	1,400 fl.	Wiernsheim	2,000 fl.
Lorch	2,000 fl.	Zwiefalten	1,200 fl.
Ludwigsburg	9,000 fl.	Summe der Accise	250,000 fl.

3) Der in dem Betrage von jährlichen 300,000 fl. angewieſene Antheil an Umgeld iſt bei folgenden Cameral-Aemtern zu erheben:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Backnang	8,883.	12.	Neuenbürg	7,156.	48.
Biberach	15,752.	48.	Oberndorf	5,540.	48.
Böblingen, Sindelfingen	4,647.	12.	Oehringen	10,213.	36.
Brackenheim	6,752.	—	Rottweil	4,795.	12.
Calw, Hirſau	6,553.	36.	Saulgau, Heiligkreuzthal	4,396.	—
Cannſtadt	7,644.	48.	Spaichingen, Rothenmünſter	1,862.	48.
Eßlingen	7,841.	36.	Stuttgart, Stadt	28,885.	36.
Freudenſtadt, Dornſtetten	5,152.	48.	— Amt, Nellingen	5,618.	48.
Roth am See, Gerabronn	11,208.	48.	Sulz, Oberndorf	4,089.	36.
Gmünd	10,004.	48.	Tettnang	7,612.	—
Hall	13,846.	24.	Tuttlingen	3,898.	24.
Heidenheim	11,455.	12.	Urach	12,986.	24.
Heilbronn	19,925.	36.	Vaihingen	5,524.	48.
Herrenberg, Reuthin	5,609.	36.	Waiblingen	5,243.	12.
Horb	3,941.	36.	Waldſee	4,716.	48.
Leonberg	7,684.	48.	Weinsberg	6,531.	12.
Maulbronn	5,785.	36.	Welzheim, Lorch, an 6,378 fl. 24 kr., hieher	2,664.	—
Mergentheim	9,721.	36.			
Nagold, Reuthin	6,288.	48.	Summe des Umgeldes	300,000.	—
Neckarſulm, Kochendorf	9,563.	12.			

4) Der Antheil an der Grundſteuer mit 430,000 fl. wird bei den nachbenannten Oberamtspflegen zum unmittelbaren Bezug angewieſen:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Biberach	20,000.	—	Herrenberg	30,000.	—
Brackenheim	25,000.	—	Kirchheim	34,000.	—
Crailsheim	20,000.	—	Leonberg	42,000.	—
Göppingen	35,000.	—	Leutkirch	30,000.	—
Heilbronn	30,000.	—	Ravensburg	26,488.	25.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Schorndorf	18,511.	35.	Urach	25,000.	—
Stuttgart	20,000.	—	Vaihingen	20,000.	—
Tübingen	24,000.	—	Waldsee	30,000.	—
				430,000.	—

5) Von der Capitalsteuer wird die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse beziehungsweise 77,966 fl. 6 kr. und 76,466 fl. 6 kr. durch Abzug derselben an der Zinszahlung bei sich selbst erheben.

Wegen Ablieferung der vorbemerkten Summen und deren Verrechnung werden nun die in der Verordnung vom 12. August 1814 (Reg. Blatt S. 611) gegebenen Vorschriften hiedurch wiederholt, und sämtliche dabei betheiligte Amts-Stellen für deren genaue Befolgung verantwortlich gemacht.

Stuttgart den 31. August 1817. Weckherlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 12. September 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Behandlung der Malz-Steuer betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, die Behandlung der Malz-Steuer betreffend.

Den Königl. Ober- und Cameral-Aemtern, sodann den zu Behandlung der Wirthschafts-Abgaben aufgestellten Commissarien, ferner den Stadt- und Orts-Accisern, und Accise-Visitatoren, werden zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 hinsichtlich der Malz-Steuer folgende nähere Vorschriften ertheilt, um sie theils selbst zu befolgen, theils den Steuerpflichtigen und Mühl-Inhabern zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1.

Zu Art. 21 des Geſetzes.

Gegenſtand der Malz-Steuer.

Vom 1. Oktober 1827 an wird die Abgabe von Bier in einer Malz-Steuer erhoben, welche nicht nur alles Getreide begreift, das eingeweicht, oder in dem Zuſtande des Keimens oder Wachſens, gedörrt oder getrocknet, und hiernach, oder mittelſt einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, ſey es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf, verwendet wird, ſondern die ſich auch auf alle Surrogate erſtreckt, welche die Stelle des Getreide-Malzes vertreten, und bei dem Brauen gebraucht werden.

Eben ſo trifft die Abgabe das zur Erzeugung von Branntwein und Eſſig verwendete Malz.

Das Verhältniß der Malz-Surrogate zu dem Getreide-Malz iſt in der Art auszumitteln, daß nöthigenfalls unter Beiziehung ſachverſtändiger Perſonen unterſucht werden muß, welche Quantität eigentlichen Getreide-Malzes durch das Surrogat vertreten wird, und von dieſer Quantität iſt die Steuer zu berechnen.

Wenn das Malz nicht zur Bier-, Branntwein- und Eſſig-Fabrikation, ſondern zu andern, z. B. chemiſchen Zwecken verwendet wird, ſo iſt daſſelbe der Malz-Steuer nicht unterworfen. (Vergl. jedoch §. 5.)

§. 2.

Zu Art. 22 des Geſetzes.

Betrag der Steuer.

Die Malz-Steuer beträgt vom württembergiſchen Simri

a) eingeſprengten Malzes . . . . . 21 kr.

b) trockenen Malzes . . . . . 24½ kr.

(weil nach dem Geſetz 6 Sri. trockenen Malzes für 7 Sri. eingeſprengten Malzes angenommen werden.) Es betrifft alſo auf 7 Sri. eingeſprengten, wie auf 6 Sri. trockenen Malzes — 2 fl. 27 kr.

§. 3.

Zu Art. 26 des Geſetzes.

Nachläſſe.

Da nach dem Geſetz ein Nachlaß an der Malz-Steuer nur in dem Fall und

in ſo weit Statt findet, wenn entweder das gebrochene (geſchrotene) Malz noch vor dem Verbrauche, oder das daraus erzeugte Fabrikat durch irgend einen Zufall vernichtet wird, oder wenn daſſelbe ohne Verſchulden der Abgabepflichtigen in der Art verdirbt, daß es auf keine Weiſe mehr verwerthet oder benützt werden kann; ſo iſt es nothwendig, daß bei einem entſtandenen Ereigniß dieſer Art auf der Stelle der Acciſer mit einer weitern Urkundsperſon herbeigerufen, und von demſelben die Urſache des Unglücks und die Größe des Schadens genau unterſucht, ein Protokoll darüber verfaßt, und dieſes an den Commiſſär eingeſendet wird, welcher in Gemeinſchaft mit dem Cameralamt den Vorgang an das K. Steuer-Collegium einzuberichten, und zugleich den Betrag eines Nachlaſſes mit einem motivirten Antrag zu begutachten hat; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ein Nachlaß nur in dem Falle geſtattet werden kann, wenn die Nichtverſchuldung des Abgabe-Pflichtigen an einem entſtandenen Schaden vollſtändig nachgewieſen worden iſt.

§. 4.

Zu Art. 27 des Geſetzes.

Privatmühlen.

Verpflichtung der zum Malz-Schroten beſtimmten Perſonen durch die Cameral-Aemter.

Hinſichtlich des Malzens auf Privatmühlen wird verfügt:

a) Daß diejenigen Brauer, welche zugleich eine Mühle beſitzen, auf welcher Malz gebrochen wird, dem Königl. Cameral-Amt innerhalb vier Wochen eine tüchtige Perſon zur Verpflichtung vorzuſtellen haben, welche das Malz-Schroten ausſchließlich zu beſorgen hat. Findet das Cameral-Amt Anſtände, ſo kann es fordern, daß ein anderes tüchtiges Subjekt vorgeſtellt werde.

b) Diejenigen Brauereien, mit welchen Privatmühlen oder Maſchinen, die zum Malz-Schroten verwendet werden können, bereits verbunden ſind, haben ſich über die bisherige Einrichtung gegen das Cameral-Amt näher auszuweiſen, worauf daſſelbe die nöthige Verfügung treffen wird, daß ſolche Maſchinen dem Acciſer zum Verſchluß und Siegel angezeigt werden. Zugleich iſt diejenige Perſon, welche das Schroten beſorgen ſoll, dem Cameral-Amt zur Verpflichtung vorzuſtellen.

c) Wenn in der Folge Privatmühlen oder Maſchinen, die zum Schroten ver-

wendet werden können, errichtet werden wollen, so ist, da solche ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet sind, darüber von dem Cameral-Amt Bericht an das Königl. Steuer-Collegium zu erstatten, welchem eine umständliche Aeußerung des Umgelds-Commissärs beizulegen ist.

d) Wenn mit den für das Malz-Schroten aufgestellten Personen Veränderungen vorgehen, so sind solche jedesmal dem Cameral-Amt anzuzeigen, und die neu angenommenen Subjekte demselben zur Verpflichtung vorzustellen.

e) Ueber die in Folge obiger Bestimmungen zum Malz-Schroten aufgestellten Personen und deren Verpflichtung haben die Cameral-Aemter Verzeichnisse anzulegen, von welchen die Umgelds-Commissarien Einsicht zu nehmen haben, und wovon denselben auf Verlangen Auszüge mitzutheilen sind.

§. 5.

Zu Art. 28 und 33 des Gesetzes.

Malz-Scheine.

Da kein Müller befugt ist, von den Bierbrauern, Branntweinbrennern, Essigsiedern oder andern Personen Malz zum Schroten anzunehmen, wenn sie sich nicht mit einem von dem Acciser hiefür ausgestellten Schein auszuweisen vermögen; so ist von demjenigen, welcher Malz auf die Mühle bringen will, jedesmal zuvor dem Acciser Anzeige zu machen, und

a) das Quantum, in Simri ausgedrückt,

b) die Bestimmung des Malzes (zu braunem oder weißem Bier, Branntwein, Essig ꝛc.), anzugeben, auch

c) die Mühle, in welcher es geschrotet werden soll, genau zu bezeichnen.

Der Acciser fertigt hierauf den Erlaubniß-Schein nach angeschlossenem Formular (Nro. 1), welchen der Steuerpflichtige dem Müller mit dem Malz zu übergeben hat.

Ein Erlaubniß-Schein ist auch in dem Falle nothwendig, wenn das Malz zu andern als den der Abgabe unterworfenen, z. B. zu chemischen Zwecken, verwendet wird; die Bestimmung desselben muß aber jedenfalls sowohl im Erlaubniß-Schein als in dem hienach §. 16 genannten Register des Accisers bemerkt seyn.

Der Acciser sammelt die Erlaubniß-Scheine monatweise, damit solche seiner Zeit von dem Commissär mit den Registern verglichen werden können. (Vergl. hienach §. 20.)

Den Acciſern wird noch insbeſondere zur Pflicht gemacht, zur Abgabe der Malz-Scheine zu jeder Stunde des Tags bereit zu ſeyn, und bei Verhinderung den Orts-Vorſteher oder eine andere im öffentlichen Dienſt ſtehende Perſon zu ſubſtituiren.

§. 6.

Zu Art. 29 des Geſetzes.

Fortſetzung.

So wie für den Fall, wenn weniger Malz zur Mühle gebracht wird, als worauf der Schein lautet, gleichwohl die Abgabe von dem ganzen, im Scheine bemerkten Quantum zu bezahlen iſt, ſo iſt es auf der andern Seite nicht geſtattet, mithin ſtrafbar, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Schein beſagt. Auch hierauf hat das Aufſichts-Perſonal aufmerkſam zu ſeyn, und, ſobald dieſer Ueberſchuß den zwölften Theil überſteigt, dem Commiſſär Anzeige zu machen, welcher nach Beſchaffenheit der Umſtände die Sache dem Oberamt zur weitern Verfügung zu hinterbringen hat.

§. 7.

Zu Art. 30 des Geſetzes.

Malz, welches auf auswärtigen Mühlen geſchrotet wird, und vom Ausland eingeführtes Malz und Bier.

Hinſichtlich desjenigen Malzes, welches im Ausland geſchrotet oder daſelbſt erkauft, und des Biers, welches vom Auslande eingeführt wird, werden folgende Vorſchriften ertheilt:

a) Wenn ſich die Mühle, auf welche Malz zum Schroten gebracht werden will, im Auslande befindet, was in dem Erlaubniß-Schein ausdrücklich bemerkt werden muß; ſo iſt dieſer Schein bei dem Grenz-Zollamte vorzuweiſen, welches die Ladung mit dem in dem Scheine angegebenen Quantum zu vergleichen, und wenn kein Anſtand ſich ergibt, ſolches auf dem Schein zu bemerken, im Falle des Verdachts aber ſogleich eine Nachmeſſung zu veranſtalten hat. Die gleiche Controle iſt anzuwenden, wenn das geſchrotete Malz aus dem Auslande zurück kommt.

b) Da das von dem Auslande eingeführte, bereits geſchrotete Malz, neben dem Eingangs-Zoll auch der Malz-Steuer unterliegt, ſo iſt bei der Ankunft der Ladung an dem Orte ihrer Beſtimmung hievon dem Acciſer ſogleich Anzeige

zu machen, und es ſind demſelben die Zollzeichen zuzuſtellen; dieſer vergleicht das angegebene Quantum mit der Ladung ſelbſt, läßt, wenn Verdacht einer unrichtigen Angabe vorliegt, eine Nachmeſſung vornehmen, und trägt jedenfalls den Erfund, unter Beilegung des Zollzeichens, in ſein Regiſter ein.

Die Grenzzoller, Zollgardiſten und Viſitatoren haben darauf ein genaues Augenmerk zu richten, daß dasjenige Malz, welches aus dem Auslande eingeführt wird, nicht durch falſche Deklaration oder Verheimlichung ſeiner Beſtimmung, der Beſteurung entzogen werden kann.

Ueber alles Malz, welches zum Schroten in das Ausland gebracht wird, und wieder zurück kommt, ſo wie über das im Ausland erkaufte Malz führen die Grenzzoller nach beiliegenden Formularen (Nro. 2 und 3) beſondere Regiſter, welche ſie vierteljährlich durch das Ober-Zollamt an das K. Umgelds-Reviſorat einſenden.

§. 8.

Zu Art. 31 des Geſetzes.

Fortſetzung.

Ausländiſches Bier.

Wer vom Ausland in Fäſſern oder Bouteillen bereits fabrizirtes Bier bezieht, hat neben dem Eingangs-Zoll noch eine weitere Conſumtions-Abgabe zu entrichten, welche

3 fl. von einem Eimer braunen Bier, und
2 fl. von einem Eimer weißen Bier

beträgt.

Die Grenz-Zoller werden hiemit angewieſen, dieſe Abgabe von allem Bier, welches vom Auslande eingeführt wird, zu erheben, hierüber nach beiliegendem Formular (Nro. 4) abgeſonderte Regiſter zu führen, ſolche am Ende eines jeden Quartals abzuſchließen, und den Betrag mit den Straßenbau-Abgaben dem Cameral-Amt zur Verrechnung mit den übrigen Wirthſchafts-Abgaben zu übergeben.

Die Cameral-Aemter und Commiſſäre werden angewieſen, für die Vollziehung dieſer Vorſchrift beſorgt zu ſeyn.

Für die Führung der Regiſter, wozu gedruckte Formulare gegeben werden, erhalten die Grenz-Zoller aus der Umgelds-Caſſe 6 kr. Schreibgebühr vom Blatt, und für den Geld-Einzug eine Einzugs-Gebühr gleich der vom Zoll.

§. 9.

Zu Art. 32 des Geſetzes.

Verhältniß des geſchroteten Malzes zum nichtgeſchroteten, und Anwendung des Erſands auf die Berechnung der Malz-Steuer.

Da durch das Nachmeſſen des geſchroteten Malzes in der Mühle, bei welchem zu Berechnung des eingeſprengten nichtgeſchroteten, in dem Erlaubniß-Schein enthaltenen Malz-Quantums das Verhältniß des Letztern von 5 Sri. 3 Vrlg. zu 8 Simri geſchroteten Malzes nach anliegender Reſolvirung (Nro. 5) zu Grund zu legen iſt, ſich ergeben kann, daß der Betrag des alſo reduzirten geſchroteten Malzes jenen des nicht geſchroteten entweder überſteigt oder nicht erreicht; ſo iſt zwar im letztern Falle das im Malz-Scheine ausgedrückte Quantum bei Berechnung der Malz-Steuer in Anwendung zu bringen, im erſtern Falle aber, wenn nemlich bei dem Nachmeſſen des geſchroteten Malzes in der Mühle ein Mehrbetrag des Malzes ſich berechnen ſollte, ſo unterliegt dieſer der Malz-Steuer; der Acciſer hat aber von ſolchen Fällen dem Umgelds-Commiſſär ſogleich Anzeige zu machen, welcher nach Umſtänden das Erforderliche verfügen wird.

§. 10.

Zu Art. 33 des Geſetzes.

Obliegenheit der Müller.

Wird einem Müller Malz zum Schroten in die Mühle gebracht, ſo hat er ſolches nur dann zu übernehmen, wenn ihm ein auf ſeine Mühle lautender Erlaubniß-Schein des Acciſers vorgewieſen wird. Im Fall ein ſolcher Schein nicht vorgewieſen würde, hat der Müller hievon dem Acciſer ſogleich Anzeige zu machen, welcher ſodann dem Umgelds-Commiſſär oder in deſſen Abweſenheit dem Cameral-Amt zur Beſorgung des Weitern ſogleich Nachricht zu geben hat. Wird dem Müller aber ein Erlaubniß-Schein vorgewieſen, ſo hat er das Malz ſelbſt ordnungsmäßig nachzumeſſen, das hiebei erfundene Meß auf dem Malzſchein zu beurkunden, und wenn das Meß das im Schein angegebene nicht überſteigt, das Schroten vorzunehmen, wenn es aber mehr ausmacht, nicht nur das Schroten ganz zu unterlaſſen, ſondern auch dem Acciſer desjenigen Orts, zu welchem die Mühle gehört, es ſogleich anzuzeigen, welcher ſich dann ſelbſt in die Mühle zu begeben, den Erfund zu Protokoll

zu nehmen, und ſolches dem Umgelds-Commiſſär zur weitern Verfügung zu überſenden hat.

Erſt alsdann, wenn das fragliche Malz gemeſſen, der Thatbeſtand zu Protokoll genommen, und ſolches von dem betreffenden Abgabepflichtigen ſowohl, als den Müller beurkundet iſt, darf daſſelbe geſchrotet werden.

Bei Nacht oder an einem andern Tag, als auf welchen der Schein lautet, darf der Müller kein Malz annehmen. Da das Nachmeſſen des Malzes der Müller ſelbſt zu beſorgen hat, ſo darf er es ohne erhebliche Urſachen ſeinen Gehülfen nicht überlaſſen, in jedem Fall aber muß er dabei gegenwärtig ſeyn. In dem Fall, wenn der Müller wegen Krankheit verhindert wird, dem Meſſen beizuwohnen, oder wenn die Mühle von einer Wittwe betrieben wird, iſt das Meſſen des Malzes dem erſten Mahlknecht, jedoch auf Verantwortlichkeit des Mühle-Inhabers, zu übertragen.

Nach geſchehenem Schroten hat der Müller das geſchrotete Malz wieder zu meſſen, und den Erfund abermal auf dem Schein zu bemerken, welcher ſodann an den Acciſer zurück zu geben iſt.

§. 11.

Zu Art. 34 des Geſetzes.

Fortſetzung.

Wird ungemalztes mit Malz vermiſchtes Getreide zur Mühle gebracht, ſo iſt das Ganze als Malz zu behandeln, wobei die oben gegebenen Vorſchriften ebenfalls ihre Anwendung finden.

§. 12.

Verloren gegangene Malz-Scheine.

Wenn ein Malz-Schein durch den Müller oder Malzbrecher verloren geht, ſo iſt derſelbe in dem Regiſter des Acciſers (hienach §. 16) nach geſchehener Anzeige des Verluſtes, dennoch als rückempfangen vorzutragen, jedoch iſt unter die Nummer des Scheins zu ſetzen: „verloren“.

Wird hingegen ein Schein durch den Malz-Eigenthümer oder deſſen Leute verloren, ehe das Malz, worauf er lautet, in der Mühle abgegeben oder gebrochen worden iſt, ſo kann zwar, beſonders wenn kein Verdacht einer Defraudation vorliegt, unter der nemlichen Nummer, welche der verlorne Schein hatte, ein neuer Schein

ausgestellt werden, es muß aber unter dieser Nummer ausdrücklich beigesetzt werden: „Duplikat“.

Der Acciser hat darüber zu wachen, daß die von ihm ausgestellten Malz-Scheine, ohne Verzögerung wieder richtig an ihn zurück gegeben werden.

§. 13.

Zu Art. 35 des Gesetzes.

Register der Müller.

Ueber alles in die Mühle gebrachte und geschrotete Malz, ohne Ausnahme, führt der Müller ein ordentliches Register, nach angeschlossenem Formular (Nro. 6), und übergibt solches am Ende eines jeden Monats dem Commissär, an welchen auch die Acciser die von den Müllern zurückerhaltenen Erlaubniß-Scheine einzusenden haben.

Für die bei den Privatmühlen und Maschinen zum Schroten angestellte Personen gelten sämtliche den Müllern ertheilte Weisungen und Vorschriften.

§. 14.

Plakate an den Mühlen.

Die Cameral-Aemter haben dafür zu sorgen, daß an und in allen Mühlen Plakate angeschlagen werden, aus welchen die hinsichtlich des Malzens bestehenden Vorschriften und die auf deren Uebertretung gesetzten Strafen ersichtlich seyn müssen.

Auch die Commissäre haben darauf zu sehen, daß diese Anordnung überall, ohne Ausnahme, vollzogen wird.

Den Cameral-Aemtern wird eine angemessene Anzahl gedruckter Plakate zur Besorgung des Weitern zugefertigt werden.

§. 15.

Malz-Register der Bierbrauer.

Die Brauer, so wie die bedeutenden Branntwein- und Essig-Fabrikanten haben über das Malz, welches sie schroten lassen, nach dem beiliegenden Formular (Nro. 7) ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe am Ende eines jeden Monats dem Acciser zuzustellen, welcher solches seiner Zeit dem Commissär zum geeigneten Gebrauch zu übergeben hat.

§. 16.

Malz-Regiſter der Acciſer.

Die Acciſer führen über die abgegebenen und wieder zurückerhaltenen Malz-Scheine von Vierteljahr zu Vierteljahr, nämlich:

vom 1. Oktober bis letzten December,
— 1. Januar bis letzten März,
— 1. April bis letzten Juni, und
— 1. Juli bis letzten September,

abzuſchließende, nach beiliegendem Formular (Nro. 8) einzurichtende Regiſter, welche nach der Zeitfolge

a) den Monat und Tag der Anzeige, und der Gültigkeit des Scheins;
b) die Namen und Gewerbe derjenigen Perſonen, welche Malz ſchroten wollen;
c) die fortlaufenden Nummern;
d) den Malz-Betrag (jedesmal in Simri ausgedrückt);
e) die Beſtimmung des Malzes;
f) die Benennung der Mühle, auf welcher das Malz geſchrotet werden ſoll;
g) den Tag des Rückempfangs des Scheins vom Müller, mit der Nummer des Letztern;
h) den Malzbetrag nach dem Erfunde des Müllers, und
i) die Urſache der Abweichung (wenn ſich eine ergiebt),

enthalten müſſen.

Dieſe Verzeichniſſe haben die Acciſer vierteljährig an die Commiſſäre einzuſenden.

§. 17.

Viſitationen der Stadt- und Orts-Acciſer und der Acciſe-Viſitatoren.

Die Stadt- und Orts-Acciſer, beſonders aber die Acciſe-Viſitatoren, ſind verpflichtet, ſämmtliche Mühlen, Brauereien, bedeutende Branntwein-Brennereien und Eſſig-Siedereien öfters unvermuthet zu viſitiren, und wenn ſie Unrichtigkeiten entdecken, davon dem Umgelds-Commiſſär jedenfalls Anzeige zu machen.

Im Fall der Commiſſär abweſend wäre, haben ſie bei der Entdeckung von Defraudationen zwei Urkunds-Perſonen herbeizurufen, welche den Thatbeſtand zu Pro-

tokoll zu nehmen haben. Dieſes Protokoll iſt dann der Anzeige an den Commiſſär beizulegen.

§. 18.

Belohnung der Acciſer und Acciſe-Viſitatoren.

Für die amtlichen Verrichtungen der Acciſer wird eine angemeſſene Belohnung regulirt werden, ſobald wegen Vollziehung der übrigen Wirthſchafts-Abgaben vom Wein ꝛc. eine Verfügung erlaſſen ſeyn wird.

Was hingegen die Belohnung der Acciſe-Viſitatoren betrifft, ſo erhalten ſolche für die Aufſicht über die Entrichtung der Wirthſchafts-Abgaben vom 1. Oktober 1817 an einen Lohn von täglichen 12 kr., welcher ihnen von den Cameral-Aemtern aus der Umgelds-Kaſſe ausbezahlt wird. Außerdem erhalten überhaupt die Anbringer eines im Umgelds-Geſetz erwähnten Vergehens ein Drittheil der erkannten Geldſtrafe.

Wenn der eine oder andere Acciſe-Viſitator zu Vollziehung ſeiner Dienſt-Obliegenheiten wegen Alters oder einer andern Urſache untauglich ſeyn ſollte, ſo haben die Cameral-Aemter und in der Folge auch die Umgelds-Commiſſäre zu Aufſtellung tüchtiger Subjekte dem K. Steuer-Collegium unverweilt Anträge zu machen.

§. 19.

Viſitationen der Gemeinde-Räthe.

Auch die Gemeinderaths-Mitglieder ſind befugt, von Zeit zu Zeit von den Malz-Regiſtern der Acciſer Einſicht zu nehmen, um zu beurtheilen, ob die aufgenommenen Malz-Quantitäten mit dem Betrieb der Brauereien im Verhältniß ſtehen, und, im Fall ſie Urſache finden, an der Richtigkeit der angezeigten Malz-Quantitäten zu zweifeln, dieſes dem Umgelds-Commiſſär oder dem Cameral-Amt bemerklich zu machen, indem der Gemeinderath wegen des Straf-Antheils der Armen-Caſſe dabei betheiligt iſt.

§. 20.

Beſondere Obliegenheiten der Commiſſäre.

Die nach den §§. 13, 15 und 16 von den Acciſern, Müllern und Bierbrauern an die Umgelds-Commiſſäre einzuſendenden Malz-Regiſter und Malz-Scheine werden von denſelben entweder während ihrer Viſitations-Reiſen, oder nach Beendigung derſelben gegenſeitig verglichen. Beſonders liegt ihnen ob, eine genaue Vergleichung

über den Registern der Müller beizulegenden Malz-Scheine mit den Registern der Accifer vorzunehmen, die Anstände, welche sich hiebei ergeben, zu erledigen, und Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes dem Oberamt zur Einleitung weiterer Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Wenn sie wahrnehmen, oder sonst Kenntniß erhalten sollten, daß zwischen den angezeigten Malz-Quantitäten und dem notorischen Betrieb eines Brauers ein auffallendes Mißverhältniß Statt finde, so haben sie unter Zuziehung des Accisers und eines Mitglieds des Gemeinderaths eine Keller-Untersuchung vorzunehmen, den Bier-Vorrath genau aufzunehmen, und das zu dessen Erzeugung erforderliche Malz-Quantum nach dem im Gesetz Art. 32 angegebenen Maasstab auszumitteln und sofort nach dem Erfund das Weitere zu verfügen.

Aus den Registern der Müller fertigen sie über diejenigen Steuerpflichtigen, welche in andere Commissions-Distrikte gehören, Auszüge, und theilen solche den betreffenden Commissären mit.

Nach geschehener Vergleichung der acciseamtlichen Malz-Register mit den Erlaubniß-Scheinen und Registern der Müller beurkunden die Commissäre auf den Verzeichnissen der Accifer die geschehene Vergleichung und Uebereinstimmung derselben mit den Registern der Müller, berechnen die Schuldigkeit eines jeden Abgabepflichtigen, und fertigen darüber nach den beiliegenden Formularen (Nro. 9) einzurichtende Malz-Steuer-Berechnungen, welche sie den betreffenden Cameral-Aemtern längstens innerhalb der ersten 14 Tage des neuen Quartals zu übersenden haben, damit solche den Einzug der Malz-Steuer zu gehöriger Zeit besorgen können.

Zugleich stellen die Commissäre den Brauern ꝛc. Malz-Steuer-Zettel (Nr. 10) zu, aus welchen ihre Schuldigkeit für jeden Zahlungs-Termin ersichtlich seyn muß.

§. 21.

Fortsetzung.

Die Umgelds-Commissäre haben sämmtliche Accifer, Brauereien und Mühlen ihres Bezirks, so wie die bedeutenden Branntwein-Brennereien und Essig-Fabriken mehreremal des Jahrs, wenigstens aber alle Quartal einmal unvermuthet zu visitiren.

Sie haben hiebei darauf zu sehen, ob die Accifer und Müller die wegen Ausstellung von Malz-Scheinen und Führung von Malz-Registern vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen beobachten, und im Fall sie Mängel und Verfehlungen bemer-

ken, zu deren Abhülfe sogleich Vorkehrungen zu treffen, strafbare Handlungen oder Unterlassungen aber, unter Beischluß eines Protokolls über den Thatbestand, dem Oberamt zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung anzuzeigen.

Auch hinsichtlich solcher Uebertretungsfälle, welche dem Commissär von dem niedern Personal angezeigt werden, hat derselbe den That-Bestand vorläufig aufzunehmen, und die Protokolle dem Oberamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.

Ueber alle zur Untersuchung angezeigte Defraudations-Fälle hat der Commissär von Vierteljahr zu Vierteljahr dem Königl. Steuer-Collegium Verzeichnisse vorzulegen.

Endlich haben die Commissäre über ihre Verrichtungen überhaupt, insbesondere aber über die vorgenommenen Visitationen, so wie über alle Amtsreisen Tagbücher zu führen, welche samt der Diäten-Rechnung quartalweise an das Königl. Steuer-Collegium einzusenden sind.

§. 22.

Besondere Obliegenheiten der Cameral-Aemter.

Die Cameral-Aemter ziehen die Malz-Steuer, auf den Grund der ihnen nach §. 20 oben von den Umgelds-Commissären zu übergebenden Berechnungen, von den Steuerpflichtigen unmittelbar ein, und gestatten durchaus keine weitere Zahlungsfristen, als diejenige, welche in dem Artikel 24 des Gesetzes gegeben sind.

Die Malz-Register senden sie samt einem Duplikat der Malz-Steuer-Berechnung nach Verfluß eines jeden Quartals an das Königl. Umgelds-Revisorat ein.

Im Allgemeinen erwartet man von den Cameral-Aemtern, daß sie zu dem Zweck einer richtigen Behandlung der Malz-Steuer mitwirken werden.

Die Cameral-Aemter haben sich mit einer hinreichenden gedruckten Anzahl von Malz-Scheinen zu versehen, um sie den Accisern austheilen zu können, auch haben sie mit den Accisern über die empfangene Malz-Scheine Abrechnung zu halten, und darauf zu sehen, daß diese immer zeitlich genug die gedruckten Scheine bei dem Cameral-Amt ablangen, damit es nie daran fehle.

§. 23.

Transitorische Bestimmungen, hinsichtlich der Aufnahme der Malz- und Bier-Vorräthe am 1. Oktober 1827.

Da mit dem 1. Oktober 1827 die Malz-Steuer-Abgabe ihren Anfang nimmt, und von diesem Tage an die Bier- und Malz-Vorräthe der Abgabepflichtigen, sie mögen sich in ihren eigenen Häusern als bereits geschrotet oder noch in den Mühlen befinden, der Malz-Steuer unterliegen; so ist dafür zu sorgen, daß solche an diesem Tage zur Anzeige und Aufnahme in die Register der Acciser gebracht werden. Es haben daher die Cameral-Beamten die Anstalt zu treffen, daß diese Vorräthe, und zwar in den bedeutenderen Orten soviel möglich durch die Commissäre selbst, in den übrigen Orten aber durch die Acciser, in beiden Fällen unter Beiziehung eines Gemeinderaths am 1. Oktober urkundlich aufgenommen, und was die Bier-Vorräthe insbesondere betrifft, diese nach Art. 32 des Gesetzes in Malz reduziert, gleich dem Malz-Vorrath in die Register der Acciser eingetragen werden; und da diejenigen Malz-Vorräthe, welche noch nicht aus der Mühle in die Häuser der Abgabepflichtigen zurückgebracht, sondern am 1. Oktober noch in der Mühle befindlich sind, ebenfalls in die Register der Acciser eingetragen werden müssen, so ist den Abgabepflichtigen aufzugeben, wegen dieser Vorräthe sogleich einen Malzschein zu lösen, und solchen dem Müller, in dessen Mühle das Malz sich befindet, zuzustellen, damit dieser, wenn es noch nicht geschehen wäre, das Nachmessen auf die vorgeschriebene Weise vornehme, und die Beurkundung auf dem Malzschein ausstelle.

Von dieser Anordnung ist gleichfalls sämtlichen Müllern bei Zeiten Eröffnung zu machen, und sie sind zur Vollziehung derselben, so weit sie solche betrifft, aufzufordern.

§. 24.

Fortsetzung.

Ueber die §. 23 vorgeschriebene Aufnahme der Bier-Vorräthe und desjenigen Malz-Quantums, welches vor dem 1. Oktober 1827 geschrotet und nicht bereits schon zur Bier-Fabrikation ꝛc. verwendet worden ist, sind am 1. Oktober 1827 sowohl in den Orten, in welchen die Aufnahme durch den Commissär, als in denjenigen, in welchen sie durch den Orts-Acciser besorgt wird, Protokolle zu verfassen.

Sogleich nach dieſer Aufnahme bereist der Commiſſär auch die übrigen Orte ſeines Bezirks, in welchen er der Aufnahme der Vorräthe nicht ſelbſt angewohnt hat, viſitirt ſämtliche Brauereien, ſo wie die bedeutenden Eſſigſiedereien und Branntweinbrennereien, vergleicht den Inhalt der Aufnahme-Protokolle mit den Vorräthen, prüft und berichtigt die Reduktion der Bier-Quantitäten in Malz nach der beiliegenden Reſolvirung (Nro. 11), und deſſen Eintrag in die Regiſter der Acciſer, und berechnet von den Vorräthen an Bier und vor dem 1. Oktober geſchrotetem Malz ſogleich für jeden Abgabepflichtigen die Malz-Steuer, welche derſelbe in dem Zahlungs-Termin vom 1. bis 15. Januar 1828 zu entrichten hat.

Mit dieſer Viſitation der Brauereien ꝛc. verbindet der Commiſſär die Viſitation der Mühlen, in welchen er ſich für alles daſelbſt befindliche Malz die angeordneten Malz-Scheine vorzeigen läßt, und deren Inhalt mit den Vorräthen ſelbſt vergleicht.

Findet der Commiſſär zwiſchen dem Inhalt der Aufnahme-Protokolle und den Vorräthen an Bier und Malz, oder zwiſchen dem Inhalt der in den Mühlen vorgezeigten Scheine und den daſelbſt gefundenen Vorräthen eine Verſchiedenheit, ſo hat er ſogleich eine nähere Unterſuchung anzuſtellen, und wenn ſich hiebei die Vermuthung einer Defraudation beſtätigt, den Thatbeſtand zu Protokoll zu nehmen, und daſſelbe dem Oberamt zur Einleitung einer weitern Unterſuchung zu überſenden.

Bei dieſer erſten Viſitationsreiſe haben die Commiſſäre die Acciſer und Müller in die vorſchriftmäßige Führung der Malz-Regiſter gehörig einzuleiten.

Ueber die am 1. Oktober 1827 erfundenen Vorräthe an Bier und Malz, fertigen die Commiſſäre eine Haupt-Ueberſicht mit Angabe des Steuer-Betrags, nach Cameral-Amts-Bezirken und Ortſchaften, und ſenden dieſe Verzeichniſſe mit Bericht über den ganzen Umfang der diesfalls gehabten Verrichtungen, und ob und welche Anſtände hiebei vorgekommen und erledigt worden, oder noch zu erledigen ſeyen, an das Königl. Steuer-Collegium ein.

Stuttgart den 1. September 1827.

Süskind.

Formulare

zur

Instruktion, die Malz-Steuer betreffend.

Beilage 1. Malz-Schein.

— 2. Controle-Register des Grenz-Zollers über das von Inländern in ausländischen Mühlen geschrotete Malz.

— 3. Deßgleichen über bereits geschrotetes, aus dem Auslande eingeführtes Malz.

— 4. Deßgleichen über das aus dem Auslande eingeführte Bier.

— 5. Resolvirung über das Verhältniß des geschroteten Malzes zum blos eingesprengten.

— 6. Register des Müllers über das in seine Mühle gebrachte und geschrotete Malz.

— 7. Register des Bierbrauers über das dem Acciser zur Schrotung angezeigte Malz.

— 8. Register des Accisers über das zur Schrotung angezeigte Malz und die ausgestellten Erlaubniß-Scheine.

— 9. Malz-Steuer-Berechnung.

— 10. Malz-Steuer-Zettel.

— 11. Resolvirung über das Verhältniß des Biers zum Malz.

Beilage Nro. 1.

Formular
eines Malz-Scheins.

Register des
Acciſers.
Seite 2.
Nro. 1.

Register des
Müllers.
Nro. 1.

Cameral-Amts-Bezirk Stuttgart.

Stuttgart.

Malzſchein für heute gültig (auf den 2. Oktober gültig).

Daß Vorzeiger dieſes, Bierbrauer (Branntweinbrenner) Schwarz von hier, an heutigem Tag angezeigt hat

—:· Dreißig Simri

eingeſprengtes Malz zu Erzeugung weißen Biers (Branntweins) bei dem Müller Weiß in Berg ſchroten zu laſſen, beurkundet,

den 1. Oktober 1827.

Stadt-Acciſer,

Unterzogener hat bei der Ankunft des obgemeldten Malzes, in der Mühle

30 Sri. — Vrlg.

bei der Abholung des geſchroteten . . . . . 41 Sri. 3 Vrlg.

im Nachmeß erfunden, welches bezeugt,

Berg, den ½ Oktober 1827.

Müller,

Anmerkung: Der Acciſer hat den ausgeſtellten Malz-Schein, und der Müller den empfangenen Malz-Schein, mit fortlaufender Nummer, jeder nach der Zeitfolge und der Nummer ſeines Regiſters zu bezeichnen, mithin den Schein ſelbſt auf der Stelle in's Regiſter einzutragen.

Die [illegible] und die Bogen ſind beim Einbinden je in 2 halbe Bogen zu zerſchneiden.

Beilage Nro. 2.

Cameral-Amts-Bezirk

Grenz-Zoll-

Controle

über das von Inländern nach acciseamtlichen Erlaubniß-

Vom 1. Oktober bis

Acciseamtlicher Malz-Schein.			Malz-Betrag.	Namen und Gewerbe des Malz-Eigenthümers.	Wohnort und Cameral-Bezirk.	Name und Ort des ausländischen Müllers.
Nuñer.	Monat.	Tag.				
			Fri.			

Heidenheim.

Amt Brenz.

Register

Scheinen in Mühlen des Auslands geschrotete Malz-

letzten December 1817.

Nummer des Zollers.	Zeit des Ausgangs.		Betrag des ungeschroteten Malzes nach der Prüfung des Zollers.	Zeit des Eingangs.		Betrag des geschroteten Malzes nach der Prüfung des Zollers.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		Monat.	Tag.		
			Sri.			Sri.	

Beilage Nro. 3.

Cameral-Amts-Bezir

Grenz-Zol

Controle

über bereits geschrotetes aus der

Vom 1. Oktober bi

Zeit der Einfuhr.		Namen, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Betrag des geschroteten Malzes, nach dem Erfund des Zollers.	Woher und von Wem.	Datum und Nummer des Zollzeichen.
Monat.	Tag.				
			Sri.		

Heidenheim.

Amt Brenz.

Register

Auslande eingeführtes Malz.

letzten December 1827.

Zeit der Einfuhr.		Namen, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Betrag des geschrotenen Malzes, nach dem Erfund des Zollers.	Woher und von Wem.	Datum und Nummer. des Zollzeichen.
Monat.	Tag.		Sri.		

Beilage Nro. 4.

Cameral-Amts-Bezirk

Grenz-Zoll-

Reg

über das bereits fabricirte aus dem Auslande ein

Vom 1. Oktober bis

Zeit der Einfuhr.		Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Braunbier.		Betrag der Abgabe à 3 fl. vom Eimer.		Weißbier.		Betrag der Abgabe à 2 fl. vom Eimer.	
Monat.	Tag.		Eim.	Imi.	fl.	kr.	Eim.	Imi.	fl.	kr.

Heidenheim,

Amt Brenz.

ſter

geführte Bier, und die hievon erhobene Abgabe.

letzten December 1827.

Woher und von Wem.	Datum und Nummer des Zollzeichen.	Bemerkungen.

Beilage Nro. 5.

Resolvirung

über

das Verhältniß des geschroteten Malzes zum blos eingesprengten; nach dem Art. 32 des Gesetzes.

Eingesprengtes geschrotetes Malz		soll gewähren:	Eingesprengtes nicht geschrotetes Malz.		
Tri.	Vrlg.		Simri.	Vrlg.	Eckl.
	1		—	—	$5\frac{3}{4}$
	2		—	1	$3\frac{2}{4}$
	3		—	2	$1\frac{1}{4}$
1			—	2	7
2			1	1	6
3			2	—	5
4			2	3	4
5			3	2	3
6			4	1	2
7			5	—	1
8			5	3	—
9			6	1	7
10			7	—	6
11			7	3	5
12			8	2	4
13			9	1	3
14			10	—	2
15			10	3	1

Eingesprengtes geschrotetes Malz	soll gewähren:	Eingesprengtes nicht geschrotetes Malz.		
		Simri.	Vrgl.	Eckl.
16		11	2	—
17		12	—	7
18		12	3	6
19		13	2	5
20		14	1	4
21		15	—	3
22		15	3	2
23		16	2	1
24		17	1	—
25		17	3	7
26		18	2	6
27		19	1	5
28		20	—	4
29		20	3	3
30		21	2	2
31		22	1	1
32		23	—	—

Verhältniß des nicht geschroteten Malzes zum geschroteten.

Eingesprengtes nicht geschrotetes Malz		soll gewähren:	Eingesprengtes geschrotetes Malz.		
Sri.	Vrlg.		Simri.	Vrlg.	Ctl.
	1		—	1	3½
	2		—	2	6¼
	3		1	—	1¾
1	—		1	1	4
2	—		2	3	1
3	—		4	—	5
4	—		5	2	2
5	—		6	3	6
6	—		8	1	3
7	—		9	2	7
8	—		11	—	4
9	—		12	2	—
10	—		13	3	5
11	—		15	1	1
12	—		16	2	6
13	—		18	—	2
14	—		19	1	7
15	—		20	3	3
16	—		22	1	—
17	—		23	2	4
18	—		25	—	1
19	—		26	1	5
20	—		27	3	2
21	—		29	—	6
22	—		30	2	3
23	—		32	—	—

Beilage Nro. 6.

Cameral-Amts-Bezirk

Weiler

Regi

des Müllers Weiß, über das in seine

Vom ersten bis

Nummer.	Namen und Gewerbe.	Wohnort des Malz-Eigenthümers.	Ankunft des Malzes in der Mühle.	
			Monat.	Tag.
1.	Bierbrauer Schwarz.	Stuttgart.	Oktober.	1

Cannſtadt.

Berg.

ſter

Mühle gebrachte und geſchrotete Malz.

letzten Oktober 1827.

Betrag des Malzes nach dem Nachmeß.				Zurückgabe des Malzſcheins an den Eigenthümer.		Bemerkungen.
ungeſchrotet.		geſchrotet.		Monat.	Tag.	
Sri.	Vrlg.	Sri.	Vrlg.			
30	—	41	3	Oktober.	1	

Beilage Nro. 7.

Stutt

Regi

des Bierbrauers

über das zur Schrotung

Vom ersten bis

Zeit der Anzeige.		Betrag des Malzes.	Bestimmung des Malzes.	Name und Ort des Müllers.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.	Sri.			
Oktober.	1.	3o	zu weiß Bier.	Weiß in Berg.	

art.

: e r

Schwarz

ngezeigte Malz.

ßten Oktober 1827.

Zeit der Anzeige.		Betrag des Malzes. Sri.	Beſtimmung des Malzes.	Name und Ort des Müllers.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.				

Beilage Nro. 8.

Cameral-Amts-Bezirk

Stutt

Regi

über das zur Schrotung angezeigte Malz.

Vom ersten bis

Zeit der Anzeige.		Namen und Gewerbe.	Malzschein.			Betrag des Malzes.	Bestimmung des Malzes.	Name und Ort des Müllers.
Monat.	Tag.		Nummer.	Monat.	Tag der Gültigkeit.			
						Sri.		
Oktober.	1	Bierbrauer Schwarz	1	Oktober	1/2	30	weiß Bier.	Weiß in Berg

Stuttgart.

gart.

ſier

und die hierüber ausgeſtellten Scheine.

letzten Oktober 1827.

Zurückgabe des Malz-Scheins.			Betrag des Malzes nach dem Nachmeß.				Bemerkungen und Urſachen der verſchiedenen Abweichungen gegen die Angabe des Malz-Eigenthümers.
Nummer des Müllers.	Monat.	Tag.	Bei Ankunft in der Mühle ungeſchroten.		Beim Abgang aus der Mühle geſchrotet.		
			Sri.	Vrlg.	Sri.	Vrlg.	
10	Oktober.	2	30	—	41	3	

Beilage Nro. 9. Mit 3 Nebenanlagen.

I. Quar

Cameral-Amts-Bezirk

Malz-Steuer-

pro 1. bis 15.

nach den

vom 1. Oktober bis

Accise-amtliches Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Zum braunen Bier geschrotetes Malz.				
		Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag im Ganzen.		Steuer-Betrag zur Hälfte.	
		Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Stuttgart.					
1	Bierbrauer Schwarz . . .					
	Gablenberg.					
2	Bierbrauer Heid					

Anmerkung. Mit der Oberamts-Stadt ist anzufangen und mit den Amts-Orten Zuerst müssen die Bierbrauer jeden Orts einkommen, dann die Brannt Die Consumtions-Abgabe vom ausländischem Bier, Art. 31 des Gesetzes,

tal.

Stuttgart.

Berechnung
Januar 1828.
Malz-Regiſtern
letzten December 1827.

Zu weißem Bier, Branntwein, Hefe ꝛc. geſchrotetes Malz.			Summe der Steuer-Schuldigkeit pro 1. bis 15. Januar zahlbar.		Tag der Zahlung und andere Bemerkungen.
Quantität des Malzes.	Steuer-Betrag im Ganzen.				
Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.	

alphabetiſcher Ordnung fortzufahren.
inbrenner, Eſſigſieder ꝛc, welche mit ihren Geſchlechts-Namen und Tauf-Namen einzutragen ſind.
am Ende der Berechnung beſonders einzutragen.

Zur Beilage Nro. 9.

II. Quar

Cameral-Amts-Bezirk

Malz-Steuer-

pro 1. bis 15.

nach den

vom 1. Januar bis

Accise-amtliches Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Zur Fabrikation von braunem Bier geschrotetes Malz.				
		Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag im Ganzen.		Steuer-Betrag zur Hälfte.	
		Sri.	fl.	kr.	fl.	kr.

tal

Stuttgart.

Berechnung.

April,

Malz-Regiſtern

letzten März 1828.

Zu weißem Bier, Hefe, Branntwein ꝛc. geſchrotetes Malz.			Summe der Steuer-Schuldigkeit vom 1. bis 15. April zahlbar.		Tag der Zahlung und andere Bemerkungen.
Quantität des geſchroteten Malzes.	Steuer-Betrag.				
Sri.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Zur Beilage Nro. 9.

III. Quar

Cameral-Amts-Bezirk

Malz-Steuer-

vom 1. bis 15.

nach den

vom 1. Oktober bis letzten December 1827 und

Accise-amtliche Malz-Regiſter. Nro.	Wohnorte und Namen der Steuerpflichtigen.	Rückſtändige Hälfte vom 1. Oktober bis letzten December 1827.		Vom 1. April bis geſchrotetes	
				zu braunem Bier.	
				Quantität des geſchroteten Malzes.	Steuer-Betrag.
		fl.	kr.	Simri.	fl. kr.

tal.

Stuttgart.

Berechnung.

Juli 1828 zahlbar,

Malz-Regiſtern

vom 1. April bis letzten Juni 1828.

letzten Juni 1827 Malz					
zu weißem Bier, Branntwein ꝛc.			Summe der Steuer-Schuldigkeit vom 1. bis 15. Juli zahlbar.		Zeit der Zahlung und andere Bemerkungen.
Quantität des geſchroteten Malzes.	Steuer-Betrag.				
Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Zur Beilage Nro. 9.

IV. Quar

Cameral-Amts-Bezirk

Malz-Steuer-

vom 1. bis 15.

nach den

vom 1. Januar bis letzten März 1828 und

Accise-amtliches Malz-Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Rückständige Hälfte vom 1. Januar bis letzten März 1828.		Vom 1. Juli bis geschrotetes zum braunen Bier.	
				Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag.
		fl.	kr.	Simri.	fl. kr.

tal.

Stuttgart.

Berechnung

Oktober 1828 zahlbar,

Malz-Registern

vom 1. Juli bis letzten September 1828.

letzten September Malz.			Summe der Steuer-Schuldigkeit vom 1. bis 15. Oktober 1828.		Tag der Zahlung und andere Bemerkungen.
zum weißen Bier, Branntwein ꝛc.					
Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag.				
Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage Nro. 10.

Stuttgart.

Malz-Steuer-Zettel

für den Bierbrauer (Branntweinbrenner) Schwarz

Soll.	fl.	kr.	Zahlt.
Rückständige Hälfte			
vom ——— den			
Neues			
von —:· Simri			
Braunbier-Malz			
im Ganzen			
—:· fl. kr.			
zur Hälfte ———			T. Cameral-Verwalter,
von —:· Simri.			
Weißbier- (Branntwein-)			
Malz ———			
———			
—:·			

T. Commissär,

Beilage Nro. 11.

Resolvirung
über das Verhältniß des Biers zum Malz.

Braunes Winter-Bier.	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.			Braunes Winter-Bier.	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eimer. Imi.		Simri.	Vrlg.	Eckl.	Eimer.		Simri.	Vrlg.	Eckl.
1		—	1	5	5		32	2	—
2		—	3	2	6		39	—	—
3		1	—	7	7		45	2	—
4		1	2	4	8		52	—	—
5		2	—	1	9		58	2	—
6		2	1	6	10		65	—	—
7		2	3	3	20		130	—	—
8		3	1	—	30		195	—	—
9		3	2	5	40		260	—	—
10		4	—	2	50		325	—	—
11		4	1	7	60		390	—	—
12		4	3	4	70		455	—	—
13		5	1	1	80		520	—	—
14		5	2	6	90		585	—	—
15		6	—	3	100		650	—	—
1		6	2	—	200		1,300	—	—
2		13	—	—	300		1,950	—	—
3		19	2	—	400		2,600	—	—
4		26	—	—	500		3,250	—	—

Braunes Sommer-Bier.	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.			Braunes Sommer-Bier.	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eimer. Imi.		Simri.	Vrlg.	Eckl.	Eimer. Imi.		Simri.	Vrlg.	Eckl.
1		—	1	6	5		35	—	—
2		—	3	4	6		42	—	—
3		1	1	2	7		49	—	—
4		1	3	—	8		56	—	—
5		2	—	6	9		63	—	—
6		2	2	4	10		70	—	—
7		3	—	2	20		140	—	—
8		3	2	—	30		210	—	—
9		3	3	6	40		280	—	—
10		4	1	4	50		350	—	—
11		4	3	2	60		420	—	—
12		5	1	—	70		490	—	—
13		5	2	6	80		560	—	—
14		6	—	4	90		630	—	—
15		6	2	2	100		700	—	—
1		7	—	—	200		1,400	—	—
2		14	—	—	300		2,100	—	—
3		21	—	—	400		2,800	—	—
4		28	—	—	500		3,500	—	—

Weißes Bier.	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.			Weißes Bier.	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eimer. Imi.		Simri.	Vrlg.	Eckl.	Eimer. Imi.		Simri.	Vrlg.	Eckl.
1		—	1	—	3		12	—	—
2		—	2	—	4		16	—	—
3		—	3	—	5		20	—	—
4		1	—	—	6		24	—	—
5		1	1	—	7		28	—	—
6		1	2	—	8		32	—	—
7		1	3	—	9		36	—	—
8		2	—	—	10		40	—	—
9		2	1	—	20		80	—	—
10		2	2	—	30		120	—	—
11		2	3	—	40		160	—	—
12		3	—	—	50		200	—	—
13		3	1	—	100		400	—	—
14		3	2	—	200		800	—	—
15		3	3	—	300		1,200	—	—
1		4	—	—	400		1,600	—	—
2		8	—	—	500		2,000	—	—

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 15. September 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bestellung eines Referendärs im Departement des Innern. — Milde Stiftung. — Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend, — Verfügung, die Bezirke der Commissariate für die Wirthschafts-Abgaben betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Unter dem 8. d. M. wurde dem Oberlieutenant v. Racknitz, des ersten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Entlassung, und zwar mit dem Titel eines Rittmeisters zweiter Classe und der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt, an dessen Stelle

der Unterlieutenant des dritten Reiter-Regiments, Clemens v. Malchus, zum Oberlieutenant befördert und zum ersten Reiter-Regiment versetzt, und

der aggregirte Unterlieutenant v. Röder beim ersten Reiter-Regiment eingetheilt.

Sodann ist dem vormaligen Hauptmann v. Gaupp die Erlaubniß ertheilt worden, die Armee-Uniform zu tragen.

Unter dem 11. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Hüttlingen, Oberamts Aalen und Dekanats Unterkochen, ernannte Vikar Joseph Hefele, von Westhausen, und

unter dem 4. d. M. der auf die katholische Pfarrei Felldorf, Oberamts und Dekanats Horb, ernannte Vikar Conrad Brunner in Poltringen die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bestellung eines Referendärs.

Der Cameral-Candidat Johann Friz aus Ebingen, Oberamts Balingen, ist mit höchster Genehmigung vom 8. d. M. seinem Ansuchen gemäß als Referendär des Departements des Innern aufgenommen und dem Büreau des Ministerium zugetheilt worden.

Stuttgart den 13. September 1817.

Für den Minister:
Walther.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Milde Stiftung.

Der vormalige Conventual des Stifts Neresheim und dermalige geistliche Rath und Domkapitular Carl Alois Nack zu Augsburg hat unter dem 12. August d. J. für die sechs Schulen der ehemaligen Kloster Neresheimischen Herrschaft eine Stiftung von 1000 fl. gemacht, was unter dankbarer Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. September 1817.

Camerer.

b) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

In die katholischen niederen Convikte sind nachgenannte Schüler nach Maßgabe der Prüfungs-Ergebnisse und ihrer übrigen Eigenschaften, so wie in Rücksicht auf den Mangel an Geistlichen, aufgenommen worden, und zwar:

A) Nach Rottweil:

Bachner, Franz, Sohn des Schlossers in Ehingen,
Bantle, Alois, Sohn des verstorbenen Schlossers in der Stadt Oberndorf,
Blaicher, Johann Baptist, Sohn des Kiefers in Saulgau,
Bumiller, Johann, Sohn des Tuchmachers in Schelklingen,
Dischinger, Georg, Sohn des Metzgers in der Stadt Ellwangen,
Enderle, Karl, Sohn des Wirths in Ehingen,
Grimm, Karl, Sohn des verstorbenen Schultheißen in Hüttlingen,
Groß, Anton, Sohn des Wirths in Unter-Gröningen,
Jone, Clemens, Sohn des Strumpfstrikers in Schelklingen,
Kieninger, Adolph, Sohn des Schultheißen in Deggingen,
Knöpfle, Johann, Sohn des Chirurgen in Lauchheim,
Koch, Ignaz, Sohn des Schultheißen in Niederstetzingen,
Kohler, Martin, Sohn des Schusters in Frickingen,
Mayer, Joseph, Sohn des Handlungs-Buchhalters in Gmünd,
Oehler, Anton, Sohn des Tagwerkers in Weilderstadt,
Rief, Joseph Anton, Sohn des Bauers in Stein bey Biberach,
Schadt, Franz Joseph, Sohn des Sattlers in Gundelsheim,
Späth, Johann, Sohn des Ober-Zeugdieners in Ludwigsburg,
Stiefenhofer, Marquard, Sohn des Bildhauers in Eglofs,
Walser, Eduard, Sohn des verstorbenen Regierungs-Registrators in Ulm,
Wendelstein, Martin, Sohn des Tagwerkers in Rottenburg.

B) Nach Ehingen:

Borst, Xaver, Sohn des Taglöhners in der Stadt Ellwangen,
Dorn, Joseph, Sohn des Hafners in Rottweil,

Feil, Fidel, Sohn des Taglöhners in der Stadt Ellwangen,
Hagenmeyer, Johann, Sohn des Gipsers in Deggingen,
Heinrich, Conſtantin, Sohn des Schultheißen in Pfahlheim,
Herderer, Johann, Sohn des verſtorbenen Strumpfſtrickers in Rottweil,
Knupfer, Reinhardt, Sohn des Chirurgen in Binsdorf,
Miettinger, Guſtav, Sohn des Uhrenmachers in der Stadt Oberndorf,
Moſer, Thomas, Sohn des verſtorbenen Schullehrers in Obernheim,
Regele, Xaver, Sohn des Schloſſers in Rottweil,
Rapp, Florian, Sohn des Kaſtendieners in Warthauſen,
Reile, Thomas, Sohn des Schreiners in der Stadt Ellwangen,
Schilling, Karl, Sohn des Chirurgen in Mühlheim an der Donau,
Schmid, Michael, Sohn des Schullehrers in Niederhofen,
Stehle, Matthäus, Sohn des Schultheißen in Renquishauſen,
Steinhäuſer, Chriſtian, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd,
Walzenegger, Demetrius, Sohn des Zimmermanns in Stetten bei Tuttlingen,
Walter, Andreas, Sohn des Kärners in der Stadt Oberndorf,
Weiß, Joſeph, Sohn des verſtorbenen Magazins-Verwalters in Stuttgart,
Wendelſtein, Ferdinand, Sohn des Salſenſieders in Rottenburg,
Zierlein, Caſpar, Sohn des Schultheißen in Igersheim.

Die ſämtlichen Zöglinge haben ſich am Samſtag den 20. Oktober Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Convikte einzufinden.

Stuttgart den 11. September 1817.

Camerer.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die Bezirke der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben betreffend.

Unter Beziehung auf die Inſtruktion für Erhebung der Wirthſchafts-Abgaben wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach höchſter Genehmigung vom 23. Auguſt 1827 die Bezirke der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben vorläufig auf folgende Weiſe gebildet, und an nachbenannte Commiſſäre übertragen worden ſind:

Erſter Bezirk:	begreift die Cameral-Aemter:
Commiſſär: Hausmann, bisher Ober-Umgelder in Stuttgart.	Stuttgart, Cannſtadt, Eßlingen, Nellingen.
Zweiter Bezirk:	
Commiſſär: Dahm, bisher Steuer-Commiſſär.	Ludwigsburg, Marbach, Großbottwar, Leonberg, Sindelfingen, Merklingen.
Dritter Bezirk:	
Commiſſär: Deigendeſch, bisher Steuer-Commiſſär.	Vaihingen, Wiernsheim, Maulbronn, Güglingen, Bietigheim.
Vierter Bezirk:	
Commiſſär: Seifferheld, bisher Steuer-Commiſſär.	Heilbronn, Brackenheim, Kochendorf, Gundelsheim und Weinsberg.
Fünfter Bezirk:	
Commiſſär: Keppler, bisher Ober-Umgelder in Pfullingen.	Pfullingen, Neuffen, Urach, Münſingen.
Sechster Bezirk:	
Commiſſär: Rinzelbach, vormaliger Cameral-Amts-Verweſer.	Tübingen, Luſtnau, Weil im Schönbuch, Rottenburg und Horb.

Siebenter Bezirk:

Commissär: Stoß,
bisher Rechnungs-Commissär zu Nagold.

Hirsau, Neuenbürg, Herrenalb, Reuthin, Altenstaig, Dornstetten und Alpirsbach.

Achter Bezirk:

Commissär: v. Braun,
bisher Ober-Accifer in Altensteig.

Rottweil, Balingen, Rottenmünster, Warmlingen, Rosenfeld, Oberndorf.

Neunter Bezirk:

Commissär: Hauffe,
bisher Steuer-Commissär.

Göppingen, Gmünd, Kirchheim, Wiesensteig und Geißlingen.

Zehnter Bezirk:

Commissär: Reuchlin,
bisher Steuer-Commissär.

Ulm, Langenau, Biblingen und Blaubeuern.

Eilfter Bezirk:

Commissär: v. Haller,
bisher Ober-Accifer in Nagold.

Ehingen, Ochsenhausen, Heiligkreuzthal, Zwiefalten.

Zwölfter Bezirk:

Commissär: Mann,
bisher Assistent bei dem Steuer-Collegium.

Weingarten, Waldsee, Wangen, Tettnang und Friedrichshafen.

Dreizehnter Bezirk:

Commissär: Schoffer,
vormaliger Cameral-Amts-Verweser.

Ellwangen, Aalen, Heidenheim, Herbrechtingen und Kapfenburg.

Vierzehnter Bezirk:

Commissär: Hergenröther,
bisher Ober-Accifer in Crailsheim.

Hall, Crailsheim, Roth am See, Mergentheim und Kreglingen.

Fünfzehnter Bezirk:

Commiſſär: Feilmezger, bisher Steuer-Commiſſär. — Schorndorf, Waiblingen, Lorch, Gaildorf und Beutelsbach.

Sechszehnter Bezirk:

Commiſſär: Dornfeld, bisher Steuer-Commiſſär. — Oehringen, Schönthal, Backnang, Murrhardt.

Die Orte der Hof-Cameral-Aemter ſind hier unter diejenigen finanzkammerlichen Cameral-Aemter eingerechnet, welche die Hoheits-Gefälle in denſelben beziehen.

Stuttgart den 8. September 1827. Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Stadt-Pfarrei Bietigheim, welche 2672 Pfarr-Genoſſen zählt, und ein Einkommen von 527 fl. nach Competenz- und 720 fl. nach Etats-Preiſen gewährt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Mit dem erledigten Diakonat Herrenberg iſt die Pfarrei Haßlach mit 300 Pfarr-Genoſſen, gegen $\frac{3}{4}$ Stunden entfernt, und ein Einkommen von 500 fl. nach Competenz- und 622 fl. nach Etats-Preiſen, und zwar 122 fl. in Geld verbunden. Neben den gewöhnlichen Amts-Geſchäften in der Stadt hat der Diakon in dem Filial an allen Sonn- und Feiertagen Predigten mit angehängter Catechiſation zu halten. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium nach der Vorſchrift zu melden.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarr-Stelle in Hauſen am Thann, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift im Pfarrdorfe ſamt dazu gehörigen Höfen und in der Umgegend 526 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Capital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren ein Einkommen von 610 fl. Die Geiſtlichen,

welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

4) Die zur Erledigung gekommene Stelle eines Rektors und erſten Profeſſors an dem Gymnaſium zu Ehingen wird wieder beſetzt werden. Neben den Dienſt-Obliegenheiten, welche ſich durch das Verhältniß des Rektors, als Vorſtandes der Anſtalt, beſtimmen, hat derſelbe als Profeſſor wochentlich 12 öffentliche Unterrichts-Stunden zu geben. Der Gehalt der Stelle beſteht, neben freier Wohnung und Garten-Genuß in 1000 fl., worunter 910 fl. in Geld und 90 fl. in Holz, auch hat der Rektor einen Antheil an den bei der Anſtalt zu bezahlenden Unterrichts-Geldern, welcher ſich jährlich ungefähr auf 30 fl. belaufen kann. Die Bewerber um die fragliche Stelle haben ſich unter genauer Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe binnen 14 Tagen bei dem K. Studienrath zu melden, und dabei insbeſondere anzuführen, welche Lehrfächer ſie zu übernehmen bereit ſeyen. Uebrigens bringen es die Verhältniſſe, in welchen das Gymnaſium in Ehingen zu dem niedern katholiſchen Convikt daſelbſt ſteht, mit ſich, daß zur Bewerbung nur Candidaten katholiſcher Confeſſion zugelaſſen werden.

5) Da die Aktuariate bei den K. Oberamts-Gerichten Vaihingen, Calw, Herrenberg, Spaichingen und Gaildorf definitiv beſetzt werden ſollen, ſo werden die Bewerber um dieſe Stellen aufgefordert, ihre Geſuche bei dem betreffenden Gerichtshofe innerhalb drei Wochen einzureichen.

6) Da der Pfand-Commiſſär Wölffing in Backnang auf ſein Anſuchen entlaſſen worden iſt, ſo werden die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene Pfand-Commiſſariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung bei dem Oberamts-Gerichte Backnang ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 24. September 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung von Zusatz-Artikeln zu der Carl v. Knieſtedtſchen Stiftungs-Urkunde. — Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Sulz. — Bekanntmachung, die in das evangeliſche Seminar zu Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. gegen den Caplanei-Verweſer Pfarrer Wolf in Waugen die Dienſt-Entlaſſung verfügt.

Unter dem 11. d. M. erhielt der auf die katholiſche Caplanei in Laupheim, Oberamts und Dekanats Wiblingen, ernannte Vikar Michael Bader, von Gmünd, die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung von Zusatz-Artikeln zu der Freiherrl. Carl v. Knieſtedt'ſchen Stiftungs-Urkunde.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, Nro. 2, Seite 7—12, werden nachſtehende von dem Adminiſtrator, Rent-Amtmann Zeller in Kleinbottwar, in Vorſchlag gebrachte und höhern Orts genehmigte Zuſatz-Artikel zu der Freiherrl. v. Knieſtedt'ſchen Stiftungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zu §. 3.

Die Vermehrung des Grundſtocks der Stiftung ſoll allmählig bis auf 100,000 fl. geſchehen.

Zu §. 17.

A. Bei Wittwen unter 60 Jahren aus dem Neckar-Kreiſe und dem früher bezeichneten Mittelſtand iſt das Daſeyn von drei unerzogenen Kindern nicht mehr nothwendig, und ſie können, wenn die ſonſtigen Verhältniſſe es zulaſſen, auch mit zwei unerzogenen Kindern berückſichtigt werden.

Die Verwilligung geſchiehet jedesmal nur auf ein Jahr, und nach der vollendeten fünfjährigen Genuß-Zeit kann eine Wittwe nur ausnahmsweiſe in dem Falle eine weitere Portion erhalten, wenn es an andern Bewerberinnen fehlt, oder die Umſtände derſelben durch Krankheit oder ſonſtige Nothfälle beſondere Rückſicht erheiſchen.

Wittwen von Kleinbottwar und Heutingsheim werden vorzugsweiſe berückſichtigt.

B. Die Orte Heutingsheim, Kleinbottwar und Rübgarten haben nur an die ihnen in der Stiftungs-Urkunde zugeſtandene Hälfte des jährlichen Betrags für Gratialien begründete Rechts-Anſprüche. Sie ſind aber dadurch von der Theilnahme an der andern Hälfte nicht ausgeſchloſſen.

C. Da an Studirende aufſerhalb des Neckar-Kreiſes und aus einem andern als dem bezeichneten Mittelſtande der Stipendien-Genuß nur als Prämie kommen kann: ſo iſt dieſe jedesmal nur auf ein Jahr zu verwilligen; ſie kann aber demſelben

Individuum während der Dauer ſeiner Studien-Zeit öfters, doch nie über fünf Jahre, zu Theil werden.

Candidaten aus Kleinbottwar und Heutingsheim ſind, wenn ſie die vorgeſchriebenen Eigenſchaften haben, vorzüglich zu berückſichtigen.

Jeder Stipendiat hat vor dem Empfang des Stipendiums eine ſchriftliche Ehren-Erklärung auszuſtellen, daß er noch an keinem Duell Antheil genommen habe, weder als Herausforderer noch als Geforderter, noch als Sekundant, Zeuge oder Chirurg.

Würde ein Stipendiat ſich zu einer unwahrhaften Erklärung erniedrigen: ſo hat er das Empfangene zu erſetzen.

Was die Verwendung des Zuwachſes über die früher beſtimmten 50,000 fl. betrifft; ſo wurde vorläufig verordnet: daß von den erſten zehentauſend Gulden hieran ſeiner Zeit der Ertrag zu Erziehung verwahrloster oder verwaister Kinder aus den Oberämtern Marbach und Ludwigsburg, jedoch mit verhältnißmäßiger Berückſichtigung der Orte Kleinbottwar, Heutingsheim und Rübgarten verwendet werden, der Ertrag der zweiten zehentauſend Gulden aber zur Unterſtützung gebrechlicher und kränklicher oder auch bejahrter Jungfrauen aus dem Mittelſtande des Neckar-Kreiſes in Penſionen zu fünfundzwanzig Gulden beſtimmt ſeyn ſoll.

Ueber den weitern Zuwachs wurde die Beſtimmung der Zukunft vorbehalten.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß dieſer Stiftung, als einer öffentlichen, die Poſtporto-Freiheit zuſtehe. Die betreffenden Stellen und Perſonen haben deswegen in Hinſicht der erforderlichen Bezeichnung der an die Adminiſtration zu richtenden Schreiben die diesfalls beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

Ludwigsburg den 15. September 1827. Röll.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Sulz.

Dem Stadt-Pfarrer Renz in Dornhan, Dekanats Sulz, wurde auf ſein Anſuchen wegen Kränklichkeit die Leitung der Schullehrer-Conferenzen ſeines Bezirks abgenommen und dem Pfarrer Brotbek zu Peterzell übertragen, übrigens die Stadt Dornhan als Conferenzort belaſſen.

Stuttgart den 14. September 1827. Süskind.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, die in das evangelische Seminar zu Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge betreffend.

Von 73 Schülern, welche bei dem diesjährigen Land-Examen erschienen sind, und sich zur Aufnahme in das evangelische Seminar zu Maulbronn gemeldet haben, sind folgende 32 aufgenommen worden:

1) Julius Emil Baur, Sohn des Professors in Tübingen.
2) Carl Wilhelm Bilfinger, Sohn des Pfarrers in Rufringen.
3) Carl August Edmund Bilhuber, Sohn des Apothekers in Vaihingen.
4) Christian Eduard Camerer, Sohn des Rektors in Stuttgart.
5) Gustav Denk, Sohn des Cameral-Verwalters in Teitnang.
6) Christian Gottlieb Eberle, Sohn des Bortenmachers in Nürtingen.
7) Gustav Christian Enslin, Sohn des Pfarrers in Wittershausen.
8) Friedrich Albert Feßer, Sohn des vormaligen Cameral-Verwalters zu Herrenalb.
9) Friedrich Gottlob Finkh, Sohn des Amts-Notars in Sindelfingen.
10) Georg Friedrich Frank, Sohn des Bäckermeisters in Weinsberg.
11) Gottlob Friedrich Gauß, Sohn des Conditors in Göppingen.
12) Hermann Gundert, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
13) Rudolph Friedrich Herwig, Sohn des Pfarrers zu Hofen.
14) Carl Jäger, Sohn des Ephorus in Tübingen.
15) Carl Conrad Friedrich Albert Kemmler, Sohn des Revier-Försters zu Nattheim.
16) Robert Kern, Sohn des verstorbenen Ober-Justizraths in Stuttgart.
17) Hermann Kurtz, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Reutlingen.
18) Johann Ferdinand Künkele, Sohn des verstorbenen Stadtraths in Urach.
19) Christian Friedrich Eberhard Leyrer, Sohn des Pfarrers in Roßwaag.
20) Gustav Heinrich Philipp Pröhl, Sohn des verstorbenen Dekans in Weickersheim.
21) Gustav Friedrich Benedikt Rampacher, Sohn des Hauptmanns in Ludwigsburg.

22) Ernſt Heinrich Carl Reinhardt, Sohn des Pfarrers zu Pflugfelden.
23) Heinrich Leonhard Carl Scheuing, Sohn des Schullehrers in Urach.
24) Wilhelm Ludwig Friedrich Schmid, Sohn des verſtorbenen Pfarrers zu Ohnaſtetten.
25) Theodor Heinrich Schnell, Sohn des verſtorbenen Cameral-Verwalters in Neuenbürg.
26) Carl Friedrich Guſtav Schober, Sohn des Regiſtrators in Ludwigsburg.
27) Guſtav Schunke, Sohn des Kammermuſikus in Stuttgart.
28) Carl Friedrich Seiz, Sohn des Stadt-Pfarrers zu Bietigheim.
29) Guſtav Ferdinand Viſcher, Sohn des Pfarrers zu Murr.
30) Maximilian Julius Gottlieb Friedrich Weiß, Sohn des Amts-Notars zu Bietigheim.
31) Johann Friedrich Wetzel, Sohn des Küblermeiſters zu Nürtingen.
32) Eduard Gottlieb Zeller, Sohn des Rent-Amtmanns in Kleinbottwar.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Maulbronn iſt der 18. Oktober.

Stuttgart den 18. September 1817. Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem obern Gymnaſium in Ellwangen iſt die Stelle eines ordentlichen Profeſſors zur Erledigung gekommen, und wird wieder beſetzt werden. Die Haupt-Obliegenheit der Stelle beſteht in der Ertheilung von wochentlich 18 Unterrichts-Stunden. Die Zutheilung weiterer Beſorgungen, z. B. Theilnahme an gottesdienſtlichen Verrichtungen, beſtimmt ſich durch die Confeſſions- und ſonſtigen individuellen Verhältniſſe des neu Eintretenden. Der Gehalt beſteht in 1000 fl., wozu noch ein Antheil an den bei der Anſtalt fallenden Unterrichts-Geldern von jährlichen ungefähr 25 fl. kommt. Es wird bei der Wiederbeſetzung darauf geſehen werden, daß der neu eintretende Profeſſor wo möglich gerade die dem abgegangenen Profeſſor Kapff übertragen geweſenen Lehrfächer übernehmen könne. Dieſe waren: lateiniſche und griechiſche

Philologie, deutſche Sprache, Rhetorik und Aeſthetik. Die Bewerber um die fragliche Stelle haben ihre Bittſchriften binnen 14 Tagen bei dem K. Studienrath einzureichen und dabei neben genauer Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe insbeſondere auch anzuführen, welche Lehrfächer und ſonſtige Functionen zu übernehmen ſie ſich für befähigt halten und bereit ſeyen.

2) Die durch Beförderung des Profeſſors Pauli erledigte Lehrſtelle an der dritten Claſſe der lateiniſchen Lehranſtalt in Biberach iſt mit einem Manne wieder zu beſetzen, welcher im Stande iſt, 12—14jährige Schüler in der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen, deutſchen Sprache und in der Religion zu unterrichten, und wöchentlich 21—22 Stunden in dieſen Fächern zu geben, überdies auch kirchliche Geſchäfte in der evangeliſchen Kirche, jedoch nur in dringenden Nothfällen, zu übernehmen hätte. Das mit dieſer Stelle verbundene Einkommen iſt, außer einem Hauszins von 75 fl., auf die Summe von 843 fl. berechnet, deren einzelne Beſtandtheile folgende ſind: 610 fl. Geld, 55 fl. Schulgelder, 6 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Dinkel, 19 Klafter Holz und 500 Büſcheln Reiſach. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben bei dem K. Studienrath einzureichen.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Ertingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, begreift im Pfarrdorf und in zwei Mühlen, 1716 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Beſoldungen und Gebühren ein Einkommen von 970 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Am 20. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 8. Oktober 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Dienst-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der beschlossenen Auflösung des Forstraths (Collegiums) verordnen Wir hiermit wegen künftiger Besorgung der Geschäfte desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

Die nach Unserer Verordnung vom 28. Februar 1821 (Reg. Bl. S. 127 f.) dem Forstrath vorbehaltenen Gegenstände der Forst- und Jagd-Verwaltung werden sämtlich an die Finanz-Kammern überwiesen, so daß diese in Forst- und Jagdsachen künftig die alleinigen Mittel-Stellen bilden.

§. 2.

Ausgenommen von jener Ueberweisung ist allein die Prüfung der Forst-Candidaten, welche künftig Unser Finanz-Ministerium unter seiner unmittelbaren Leitung durch zwei Forst-Verständige und einen Rechnungs-Verständigen seines Departements besorgen lassen wird.

§. 3.

Um die bisherige technisch-collegialische Berathung in wichtigeren Forstsachen zu ersetzen, sollen zu Prüfung der durch den Kreis-Forstrath in der Finanz-Kammer vorzutragenden allgemeinen und periodischen Wald-Nutzungs- und Cultur-Plane zwei Oberförster, nämlich derjenige des betreffenden Forst-Bezirks, und ein anderer, welchen die Finanz-Kammer jedesmal nach Gutdünken zu wählen hat, beigezogen und die Ansichten derselben mit vernommen werden, welcher auch bei Vorlegung jener Plane zur endlichen Genehmigung des Ministeriums Erwähnung zu thun ist.

§. 4.

Die Ausscheidung der Forstraths-Registratur ist in der Art zu bewirken, daß die Forst-Karten und allgemeinen Akten, wovon den Finanz-Kammern Duplikate, beziehungsweise Auszüge mitzutheilen sind, so wie die älteren für den laufenden Dienst nicht erforderlichen Akten in dem Finanz-Archiv niedergelegt, die übrigen aber, mit Ausnahme der an die Ministerial-Registratur abzugebenden Prüfungs-Akten, den Finanz-Kammern übergeben werden.

§. 5.

Die Thätigkeit des Forstraths endigt sich mit dem letzten Oktober d. J., und damit derselbe seine Geschäfte vollständig zu erledigen in Stand gesetzt werde, sind schon vom 20. Oktober an die Berichte und Eingaben nicht mehr an ihn, sondern an die Finanz-Kammern zu richten.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. Oktober 1817.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B.) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 23. Juli d. J. den Ober-Juſtizrath D. Hänlein in Ellwangen auf die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Raths-Stelle, und

vermöge höchſten Dekrets vom 1. d. M. den Ober-Juſtizrath D. Bezzenberger in Ulm zu dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu verſetzen, auch

vermöge höchſten Dekrets vom 25. Auguſt d. J. den Ober-Förſter von Heidenheim, Forſtrath Grütter, auf das erledigte Forſt-Amt Altenſtaig zu verſetzen,

dem Ober-Förſter von Crailsheim, Ober-Forſtmeiſter v. Lützow, das Forſt-Amt Heidenheim zu übertragen, und

den Forſtrath v. Phull auf ſein Geſuch wegen leidender Geſundheit in den Penſionsſtand zu verſetzen geruhet.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 21. v. M. der Bitte des Pfarrers Schlotterbek zu Kochersteinsfeld, Dekanats Neuenſtadt, um Entlaſſung von ſeiner Stelle gnädigſt entſprochen,

der Uebertragung des Poſtdienſtes zu Gamertingen an Johann Haller daſelbſt die höchſte Beſtätigung ertheilt,

die evangeliſche Pfarrei Niederhofen, Dekanats Brackenheim, dem Vikar Herwig zu Oethlingen, Dekanats Kirchheim, und

die evangeliſche Pfarrei Mägerkingen, Dekanats Reutlingen, dem Pfarr-Vikar M. Zwißler in Zillhauſen, Dekanats Balingen, auch

vermöge höchſten Dekrets vom 29. v. M. die bei der Finanz-Kommer in Ulm erledigte Stelle eines Collegial-Mitglieds dem quiescirten Finanzrath Paulus zu Stuttgart gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Hengen, Dekanats Urach, dem Pfarr-Verweſer Kurz daſelbſt,

die in Erledigung gekommene evangeliſche Pfarrei Ueberkingen, Dekanats Geißlingen, dem Pfarrer Lamparter zu Gruibingen, im Dekanats-Bezirk Göppingen,

die evangelische Pfarrei Lußhausen, Dekanats Aipek, dem Vikar Knoth in Süssen, Dekanats Geißlingen,

die evangelische Pfarrei Hundersingen, Dekanats Münsingen, dem Pfarr-Verweser Denk in Hausen an der Lauchert, im Dekanats-Bezirk Reutlingen,

die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Bühlertbann, Oberamts und Dekanats Ellwangen, dem bisherigen Magdalenä-Caplan Singer in Ellwangen, und

die erste katholische Caplanei-Stelle in Stuttgart dem Repetenten Zimmerle im Wilhelms-Stift zu Tübingen gnädigst übertragen.

Vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. haben Seine Königl. Majestät dem Finanzrath Gok auf seine Bitte das erledigte Cameral-Amt Maulbronn mit der Seminar-Oekonomie-Verwalters-Stelle daselbst zu übertragen, und die hiedurch in Erledigung kommende etatsmäßige Finanzraths-Stelle bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg dem derselben bisher zugetheilt gewesenen Ober-Finanzrath Hartmann definitiv zu ertheilen geruht.

Vermöge höchster Dekrete vom 1. d. M. haben Höchstdieselben das erledigte Revier Kapfenburg erster Classe dem hofkammerlichen Förster Schelling in Stetten gnädigst übertragen, und

dem Amts-Notar Magenau zu Ober-Riexingen, Oberamts Vaihingen, die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt,

durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Oberkochen, Dekanats Aalen, dem Pfarr-Gehülfen Hornberger zu Schwaikheim, Dekanats Waiblingen, gnädigst übertragen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. den Referendär erster Classe, Freiherrn v. Gemmingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Besigheim gnädigst ernannt.

Unter dem 3. d. M. wurde dem vormaligen Oberlieutenant v. St. André, auf sein Ansuchen, der Titel als Rittmeister zweiter Classe bewilligt.

Unter dem 20. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei in Zell, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Kaplan Bentele daselbst, und

der auf die katholische Martins-Caplanei in Ravensburg ernannte Präceptor Dick daselbst die Königliche Bestätigung.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch Verſetzung des Ober-Förſters von Crailsheim, Ober-Forſtmeiſters v. Lützow, auf das Forſt-Amt Heidenheim iſt das Forſt-Amt Crailsheim (zweiter Claſſe) in Erledigung gekommen.

2) Durch die Beförderung des hofkammerlichen Förſters Schelling zu Stetten auf das finanzkammerliche Revier Kapfenburg iſt die Förſters-Stelle zu Stetten mit einer Geld-Beſoldung von 300 fl. und freier Wohnung in Erledigung gekommen. Es haben ſich daher die Bewerber um dieſe Stelle, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung, binnen vier Wochen bei der Königl. Hof-Domainen-Kammer zu melden.

3) Bei dem K. Bergrath iſt in Folge gerichtlichen Erkenntniſſes eine Reviſors-Stelle in Erledigung gekommen.

4) Zu Berichtigung des in Nr. 37 des Regierungs-Blatts eingerückten Aufrufs der Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes zu Sulz wird nachträglich bemerkt, daß mit dieſer Stelle, neben einem Gehalt von 300 fl. und einem Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. aus der Staatskaſſe, eine Beſoldung von 150 fl., eine Pferds-Ration und ein Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. aus Corporations-Kaſſen verbunden iſt.

5) Mit der erledigten Stelle eines Lehrers der vierten Claſſe des Lyceums in Tübingen, welcher 12—14jährigen Schülern in den alten Sprachen und den gewöhnlichen Realien Unterricht zu ertheilen hat, iſt ein Einkommen von ungefähr 1040 fl. verbunden, nämlich ein fixer Gehalt von 591 fl. nach Competenz-Preiſen (worunter 137 fl. Geld und 200 fl. Hauszins, ½ Scheffel Roggen, 29 Scheffel Dinkel, 2 Scheffel Haber, 3 Eimer 4 Imi Wein, 7 Meß Holz und 220 Büſchel Reiſach) und etwa 450 fl. Schul- und Lehrgelder. Die Bewerber um dieſe Stelle haben längſtens innerhalb drei Wochen ihre Eingaben beim K. Studienrath einzureichen.

6) Die erweiterte lateiniſche Lehr-Anſtalt in Ludwigsburg bedarf eines neuen Lehrers, welcher in der dritten Klaſſe derſelben 10 bis 12jährige Schüler zu unterrichten, und wöchentlich 30 Lehrſtunden in den alten Sprachen und den gewöhnlichen Realfächern zu geben hat. Das mit dieſer Stelle verbundene Einkommen beſteht in

700 fl. an baarem Geld. Die Bewerber um dieſelbe haben längſtens innerhalb 3 Wochen ihre Eingaben bei dem Studienrath einzureichen.

7) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Grimmelfingen, Diöceſe Ulm, welche 190 Kirchen-Genoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftsmäßig zu melden. Das Einkommen beträgt 559 fl. nach Etats- und 512 fl. nach Competenz-Preiſen. Darunter ſind 105 fl. an Geld; die Zehnten ſind bis zum Jahr 1837 einſchließlich gegen fixe Naturalien verpachtet.

8) Die erledigte Pfarrei Lalchingen, Diöceſe Münſingen, zählt 1777 Pfarr-Genoſſen, und iſt nach Abzug von 30 fl. in Geld und Naturalien für den geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds noch mit einem Einkommen von 882 fl. nach Competenz- und 983 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Die Güter und ein kleiner Theil vom Zehnten ſind auf mehrere Jahre verpachtet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftsmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat Winnenden, O.A. Waiblingen, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Am 4. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Auguſt d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 12. Oktober 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. — Verfügung, in Betreff der bevorstehenden Weinlese. — Verfügung, in Betreff der Besetzung des vierzehnten Bezirks der Commissariate für die Wirthschafts-Abgaben.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Pfarrer Burger in Obersteinach, Dekanats Blaufelden, mit dem gewöhnlichen Pfarr-Ruhegehalt in den Ruhestand zu versetzen, und diese Stelle dem Pfarrer Burger zu Wiesenbach, gleichen Dekanats, zu verleihen gnädigst geruht.

vermöge höchſten Dekrets vom 4. d. M. die in Erledigung gekommene evangeliſche Pfarrei Dapfen, Dekanats Münſingen, dem Pfarrer Cammerer zu Rothenacker, Dekanats Blaubeuern, und

durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. die katholiſche Anna-Caplanei in Tettnang dem Vikar Werner in Ehingen gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 6. d. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Freudenſtadt dem Juſtiz-Rath Weinland in Reutlingen zu übertragen geruht.

Die patronatiſche Präſentation des Pfarrers Diezel zu Naſſau, Dekanats Creglingen, auf die erledigte Pfarrei Hollenbach, Dekanats Künzelsau, iſt den 2. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen, und zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monate vorgenommenen Prüfungen für das akademiſche Studium höherer Wiſſenſchaften ſind von den dabei erſchienenen Jünglingen, wegen unzureichender Kenntniſſe, von dem Studium der evangeliſchen Theologie 4, von dem der katholiſchen 2, von dem der Rechtswiſſenſchaft 2, von dem der Medizin und höhern Chirurgie 5, von dem der Cameral-Wiſſenſchaften 2 vor der Hand zurückgewieſen worden.

Von den übrigen ſind:

1. in das evangeliſche Seminar zum Studium der evangeliſchen Theologie aufgenommen worden (auſſer denjenigen, welche aus dem niedern Seminar von Maulbronn in daſſelbe einrücken) von 18 Bewerbern folgende:

1) Albert Bardili, Sohn des Pfarrers zu Schafhauſen,

2) Franz Rudolph Immanuel Binder, Sohn des Collaborators in Leutkirch,
3) Karl Friedrich Brakenhammer, Sohn des Müllers zu Gechingen,
4) Johann Karl Fiſcher, Sohn des Küblermeiſters zu Gaildorf,
5) Auguſt Landenberger, Sohn des verſtorbenen Pfarrers zu Flözlingen,
6) Ferdinand Eduard Ruß, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns in Ulm,
7) Simon Ludwig Weinmann, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns in Stuttgart,
8) Karl Eduard Albert Wüſt, Sohn des verſtorbenen Gaſtgebers in Murrhardt.

II. Zum Studium der evangeliſchen Theologie auſſerhalb des Seminars ſind ermächtigt worden:

1) Eduard Bürger, Sohn des verſtorbenen Rechnungsraths, Schäferei-Ober-Inſpektors in Stuttgart,
2) Karl Jakob Friedrich Flachsland, Sohn des verſtorbenen Lieutenants zu Adelsheim,
3) Georg Friedrich Haueiſen, Sohn des Metzgermeiſters zu Nürtingen,
4) Karl Friedrich Henner, Sohn des Gaſtwirths in Ulm,
5) Karl Heuſer, Sohn des Pfarrers zu Schmalfelden,
6) Julius Ferdinand Karl Eberhard Huber, Sohn des Direktors des Königl. Gerichtshofs in Eßlingen,
7) Heinrich Kretſchmer, Sohn des Oberamts-Richters, Ober-Tribunal-Raths in Rottenburg,
8) Gotthold Heinrich Lehmann, Sohn des Schullehrers in Markgröningen,
9) Albert Heinrich Mohr, Sohn des Pfarrers zu Enſingen,
10) Gottlieb Noß, Sohn des Schultheißen zu Pflugfelden,
11) Friedrich Wilhelm Ruß, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns in Ulm,
12) Ludwig Heinrich Schaufler, Sohn des Hof-Drehers in Stuttgart,
13) Adolph Friedrich Schemer, Sohn des verſtorbenen Konditors in Ulm,
14) Karl Alois Schmitt, Sohn des verſtorbenen Hofmuſikus in Stuttgart,
15) Karl Auguſt Staudenmaier, Sohn des Schreiblehrers zu Ulm,
16) Adolph Zenneck, Sohn des Pfarrers zu Thalheim,
17) Friedrich Zwißler, Sohn des Kaufmanns zu Reutlingen.

III. Zum Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelmsſtifts:

1) Jakob Mattle, Sohn des Mezgermeiſters in Ehingen,
2) Franz Xaver Raible, Sohn des verſtorbenen Bauers zu Eutingen.

IV. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

1) Eduard Beurlin, Sohn des Ober-Baurathe in Stuttgart,
2) Ludwig Rudolph Wilhelm Boſch, Sohn des Pfarrers zu Gallenkirchen,
3) Wilhelm Gottlob Burk, Sohn des Dekans in Göppingen,
4) Karl Friedrich Auguſt Feßer, Sohn des Rechts-Conſulenten in Stuttgart,
5) Karl Konrad Sigmund Gros, Sohn des Geheimen Raths in Stuttgart,
6) Franz Karl Greiß, Sohn des Gerichts-Notars zu Oehringen,
7) Georg Adolph Heinle, Sohn des verſtorbenen Raths und Stadt-Obervogts in Oehringen,
8) Ernſt Gottfried Hörner, Sohn des Fürſtl. Löwenſtein'ſchen Forſt-Verwalters zu Löwenſtein,
9) Eduard Ernſt Reinhardt Kapf, Sohn des Dekans zu Tuttlingen,
10) Emil Klein, Sohn des verſtorbenen Ober-Medizinalraths in Stuttgart,
11) Franz Eduard Kübel, Sohn des Stadtraths in Heilbronn,
12) Gottlob Friedrich Landerer, Sohn des Guts-Beſißers zu Alpirsbach,
13) Stephan Lang, Sohn des Fürſtl. Taxis'ſchen Kapelldieners zu Schloß Taxis,
14) Karl Auguſt Lebret, Sohn des Regierungsraths, geheimen Regiſtrators in Stuttgart,
15) Karl Lehr, Sohn des Hofraths und Theater-Direktors in Stuttgart,
16) Emil v. Lindenau, Sohn des Oberſten in Stuttgart,
17) Gottlieb Ludwig Löffler, Sohn des verſtorbenen Schullehrers zu Großſachſenheim,
18) Adolph Marß, Sohn des Oberamtmanns zu Hall,
19) Samuel Chriſtoph Friedrich Müller, Sohn des verſtorbenen Sekretärs in Ellwangen,

20) Johann Gottlieb Neſtle, Sohn des Mühlhändlers in Stuttgart,
21) Karl v. Neubronner, Sohn des Ober-Juſtizraths in Ulm,
22) Eduard Franz Schefold, Sohn des vormaligen Geheimen Raths in Biberach.

V. Zum Studium der Medizin und höhern Chirurgie:

1) Ernſt Bengel, Sohn des verſtorbenen Prälaten in Tübingen,
2) Maximilian Anton Boſch, Sohn des Schullehrers zu Sechtenhauſen,
3) Karl Braun, Sohn des Ober-Zoll-Verwalters zu Crailsheim,
4) Immanuel Auguſt Hartmann, Sohn des Regierungsraths in Reutlingen,
5) Franz Jakob Hoering, Sohn des Wundarzts zu Willsbach,
6) Georg Friedrich Naſchold, Sohn des verſtorbenen Saffiangerbers in Calw,
7) Ferdinand Piſtorius, Sohn des Stiftungs-Verwalters zu Göppingen,
8) Karl Zimmer, Sohn des Cameral-Verwalters in Pfullingen.

VI. Zum Studium der Cameral-Wiſſenſchaft:

1) Franz Guſtav Adolph Hirzel, Sohn des Oberamtmanns in Spaichingen,
2) Rudolph Gottlieb Laub, Sohn des Gaſtgebers in Tübingen,
3) Wilhelm Gottfried Scholl, Sohn des verſtorbenen Pfarrers zu Beutelsbach,
4) Friedrich Wocher, Sohn des Hofraths zu Neutrauchburg.

VII. Zum Studium der Forſt-Wiſſenſchaft:

Chriſtian Martin, Sohn des Cameralamts-Dieners in Crailsheim.

VIII. Zum Studium der Philoſophie und Philologie:

1) Karl Chriſtian Eberhard Ehmann, Sohn des Pfarrers zu Degerſchlacht,
2) Wilhelm Friedrich Albrecht Wucherer, Sohn des Pfarrers zu Hengſtfeld.

Stuttgart den 1. Oktober 1827.

Süskind.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe.

Indem die Königl. Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu verwalten haben, hinſichtlich der diesjährigen Weinleſe nicht nur auf die in jener Beziehung beſtehenden Vorſchriften, ſondern auch auf die zum Zweck einer verbeſſerten Weinbereitung in neuerer Zeit erlaſſenen Verfügungen (insbeſondere auf die im Reg. Blatt von 1825, S. 506 ff. abgedruckte) hiedurch hingewieſen werden; wird denſelben noch folgendes eröffnet:

1) Auch da, wo die Gefälle um Geld verpachtet ſind, hat der Cameral-Beamte gleichwohl mitzuwirken, daß die Leſe nicht übereilt, ſondern, um die Güte des Gewächſes zu erhöhen, ſolange die Witterung und andere Umſtände es zulaſſen, ausgeſetzt werde.

2) Von dem Natural-Gefäll-Ertrage hat jede Beamtung die ihr zugewieſenen Ausgaben an Beſoldungen und Penſionen, unter den Keltern, vorſchriftmäßig abzugeben.

3) Wegen des übrigen Weins werden die Finanz-Kammern den einzelnen Cameral-Aemtern beſondere Verfügungen zugehen laſſen.

Nach Beendigung der Kelter-Geſchäfte ſind die den Cameral-Aemtern (vgl. Regierungs-Blatt von 1822, S. 763) vorgeſchriebenen Anzeigen über das Ergebniß der Weinleſe dem Finanz-Miniſterium ungeſäumt zu erſtatten.

Stuttgart den 9. Oktober 1827.

Weckherlin.

b) Verfügung, in Betreff der Beſetzung des vierzehnten Bezirks der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 8. v. M., die Bezirke der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Umgelds-Commiſſär des vierzehnten Bezirks (der Cameral-Aemter Hall, Crailsheim, Roth am See, Mergentheim und Creglingen), Hergenröther, zu Crailsheim, ver-

möge höchſten Dekrets vom 7. d. M., ſeinem Anſuchen gemäß, wegen leidender Geſundheit, von ſeiner Stelle entlaſſen, und dieſelbe dem bisherigen Cameral-Amts-Verweſer in Maulbronn, Grauer, übertragen worden iſt.

Stuttgart den 9. Oktober 1827.

Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da nach den von Seiner Königlichen Majeſtät beſtätigten Statuten des Catharinen-Hoſpitals zu Stuttgart zu deſto größerer Gemeinnützigkeit dieſer Anſtalt und namentlich in der Abſicht, den Candidaten der Heilkunde eine weitere Gelegenheit zur praktiſchen Ausbildung zu verſchaffen, den ärztlichen Vorſtehern dieſer Anſtalt ein Gehülfe beigegeben werden ſoll, der dieſelben in allen ihren Verrichtungen zu unterſtützen, und zu dem Ende ſeine Wohnung in dem Hauſe zu nehmen hat: ſo werden die Bewerber um dieſe Stelle, welche je auf die Dauer eines Jahrs übertragen wird, und mit welcher neben freier Wohnung ein jährlicher Gehalt von 150 fl. verbunden iſt, hiemit aufgefordert, erſtmals binnen drei Wochen ſich bei dem Miniſterium des Innern, unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Herkunft und ihre bisherige Laufbahn zu melden. Es wird dabei bemerkt, daß die Bewerber wenigſtens die ärztliche Fakultätsprüfung mit Erfolg erſtanden haben müſſen, und daß unter mehreren außerdem gleich tüchtigen Bewerbern demjenigen der Vorzug gegeben werden wird, der nicht blos für die Medicin, ſondern auch für die Chirurgie und Geburtshülfe ſich wenigſtens theoretiſch gebildet hat.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Grulbingen, Diöceſe Göppingen, welche mit Einſchluß der evangeliſchen Bewohner von Wieſenſtaig 1000 Pfarr-Genoſſen zählt, und ein Einkommen von 603 fl. nach Competenz- und 716 fl. nach Etats-Preiſen (worunter 130 fl. in Geld beſtehen) gewährt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte Pfarrei Zell und Altbach, Diözeſe Eßlingen, begreift 1300 Pfarr-Genoſſen. Der Geiſtliche hat im Filial Altbach an jedem Feiertag eine Predigt

mit angehängter Kinderlehre, welche dafür im Mutterort unterbleibt, ferner alle Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen zu beſorgen, deßgleichen jährlich fünf Beicht- und Abendmahls-Predigten, die Kirchweih- und die Dankpredigt, und am Donnerſtage jeder Woche eine Kinderlehre zu halten. Das Einkommen beträgt nach Etats-Preiſen 620 fl. 57 kr., und nach Competenz-Preiſen 509 fl. 57 kr. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Dorfmerkingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, begreift den Pfarrort mit 629 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Beſoldungen und Gefällen ein Einkommen von 600 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

5) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat Enzweihingen, Oberamts Waihingen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

6) Am 1. d. M. iſt der Amts-Notar Schröder in Winnenden, Oberamts Waiblingen, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 20. Oktober 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. VI.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. VI.)

(Vergl. Reg. Blatt von 1827, S. 355.)

Nach den ſeit der letzten Bekanntmachung vom 31. Auguſt d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commiſſion eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte ſind in den hienach benannten weiteren ſiebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geſchäfte der Vereinigung des Unterpfandsweſens vollſtändig beendiget, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und iſt ſomit das Pfand-Geſetz ꝛc. vom 15. April 1825 gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte, in Befolgung der Einführungs-Inſtruktion vom 15. December 1826, §. 163 erlaſſenen öffentlichen Kundmachungen, in dieſen Orten in volle Wirkſamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. Oktober 1827. Schwab.

Sechste Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1.) Markgröningen, Stadt, Oberamts Ludwigsburg, (Pfand-Commissär: Idler.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

2.) Meimsheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Brackenheim;
3.) Mönsheim, Pfand-Commissariats Weil die Stadt, Oberamts Leonberg;
4.) Sündelbach, Pfand-Commissariats und Oberamts Maulbronn;
5.) Hegnach, Pfand Commissariats Waiblingen,
6.) Oeschelbronn, Pfand-Commissariats Winnenden, } Oberamts Waiblingen.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

7.) Freudenstadt, Oberamts-Stadt, (Pfand-Commissär: Lauxerer.)
8.) Mezingen, Oberamts Urach, (Pfand-Commissär: Sußmann.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

9.) Engstlatt, Pfand-Commissariats und Oberamts Balingen;
10.) Wittendorf, Pfand-Commissariats Freudenstadt,
11.) Aach,
12.) Wittlensweiler, } Pfand-Commissariats Dornstetten, } Oberamts Freudenstadt;
13.) Rohren, Pfand-Commissariats Herrenberg,
14.) Mößingen, Pfand-Commissariats Bondorf,
15.) Pfäffingen, Pfand-Commissariats Entringen, } Oberamts Herrenberg;
16.) Peterzell, Pfand-Commissariats Alpirsbach, Oberamts Oberndorf;
17.) Bronnen,
18.) Hausen an der Lauchert,
19.) Mägerkingen, } Pfand-Commissariats Willmandingen, Oberamts Reutlingen;
20.) Balgheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Spaichingen;
21.) Gunningen, Pfand-Commissariats und Oberamts Tuttlingen;

22.) Donnſtetten,
23.) Zainingen,
} Pfand-Commiſſariats Urach, } Oberamts Urach.
24.) Gächingen, Pfand-Commiſſariats Ehningen,

Der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Urach iſt nun vollſtändig bereinigt.

III. Jart-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

25.) Ellwangen, Oberamts-Stadt, (Pfand-Commiſſär: Proß.)
26.) Kirchberg, Stadt, Oberamts Gerabronn, (Pfand-Commiſſär: Carl Auguſt Schaible.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

27.) Roßfeld,
28.) Tiefenbach,
} Pfand-Commiſſariats und Oberamts Crailsheim;
29.) Altersberg, Pfand-Commiſſariats Gſchwend, Oberamts Gaildorf;
30.) Brettheim,
31.) Gamesfeld,
32.) Hauſen,
33.) Leutzendorf,
} Pfand-Commiſſariat Schrozberg,
34.) Gaggſtadt,
35.) Hornberg,
36.) Lendſiedel,
} Pfand-Commiſſariats Kirchberg,
} Oberamts Gerabronn;
37.) Bohlheim, Pfand-Commiſſariats Heidenheim,
38.) Bergenweiler, Pfand-Commiſſariats Giengen,
} Oberamts Heidenheim;
39.) Harsberg,
40.) Ober-Eppach,
} Pfand-Commiſſariats Neuenſtein,
41.) Kirchenfall,
42.) Neureuth,
43.) Orendelfall,
44.) Wohlmuthhauſen,
} Pfand-Commiſſariats Forchtenberg,
} O.Amts Oehringen;
45.) Vorderweißbuch, Pfand-Commiſſariats Winterbach, Oberamts Schorndorf.

Der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Schrotzberg, Oberamts Gerabronn, iſt nun vollſtändig bereinigt.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

Keine.

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

46.) Bräunisheim, } Pfand-Commissariats und Oberamts Geislingen;
47.) Stetten, }

48.) Holzhausen, Pfand-Commissariats Ebersbach, Oberamts Göppingen;

49.) Nabern, } Pfand-Commissariats Kirchheim, } Oberamts
50.) Notzingen und Wellingen, } } Kirchheim;
51.) Bissingen, Pfand-Commissariats Owen, }

52.) Ellmeney, Pfand-Commissariats Leutkirch, } Oberamts Leutkirch;
53.) Berkheim, Pfand-Commissariats Roth, }

54.) Bichishausen, }
55.) Münzdorf, } Pfand-Commissariats Hayingen, Oberamts Münsingen;
56.) Oedenwaldstetten, }
57.) Wilsingen, }

58.) Möhringen, Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen

59.) Ebersbach, }
60.) Geigelbach, } Pfand-Commissariats und Oberamts Saulgau;
61.) Schindelbach, }

62.) Tannau, Pfand-Commissariats und Oberamts Tettnang;

63.) Michelwinnaden, }
64.) Steinhausen, } Pfand-Commissariats Schussenried, Oberamts Waldsee;
65.) Stafflangen, }

66.) Betzenweiler, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau;

67.) Enzkofen, }
68.) Günzkofen, } Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Scheer.
69.) Herbertingen, }
70.) Völlkofen, }

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 23. Oktober 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Termin zu Vernahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelms-Stift. — Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 6. d. M. die erledigte Oberamts-Richter-Stelle in Crailsheim dem bisherigen Verweser derselben, Ober-Justiz-Assessor Neuffer, und

die erledigte Oberamts-Richter-Stelle in Aalen dem bisherigen Verweser derselben, Gerichts-Aktuar Steinhofer, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hessigheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Andler zu Röthenberg, Dekanats Sulz, und

die katholische Pfarrei Schönthal, Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrer Elser zu Hohenberg, Oberamts Ellwangen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. I der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das K. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Reg.Bl. S. 625) im Monat December d. J. Statt findenden ersten Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelassen zu werden wünschen, werden in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde, wobei noch angefügt wird, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine sich melden, sodann aber ohne Entschuldigung ausbleiben, die für sie hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen lediglich sich selbst beizumessen haben werden.

Stuttgart den 16. Oktober 1827.

Maucler.

b) Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 231) sich zu der zweiten Dienst-

Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß im Monate November d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Hogg,
Horn,
Weiß,
Hardegg,
Jäger,
Reuß;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Steiger,
Ostertag,
v. Seybothen,
v. Baur,
Wellnagel.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Dienstag den 13., die der zweiten am Dienstag den 20. November d. J. in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen, und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 17. Oktober 1827.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths:

a) Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelms-Stift.

In das Wilhelms-Stift zu Tübingen sind, außer den aus den niederen Convikten dahin vorrückenden Zöglingen, noch zu Ergänzung des diesjährigen Abgangs, die Gymnasiasten:

Scharpf, Franz, Sohn des pensionirten Stadtgerichts-Assessors in Ellwangen,

Riedmüller, August, Sohn des Bauern in Aichstetten,

aufgenommen worden.

Die neuen Zöglinge haben sich am Mittwoch den 24. Oktober, Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Wilhelms-Stifte einzufinden.

Stuttgart den 6. Oktober 1817. Camerer.

b) Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 15. September sind in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Halder, Joseph, von Osterhofen.
Staudenmaier, Anton, von Donzdorf.
Engst, Anton, von Oberwilzingen.
Gehringer, Joseph, von Unterkochen.
Ruez, Joseph, von Eberhardszell.
Lang, Lorenz, von Stetten bei Tuttlingen.
Kopp, Joseph, von Bierlingen.
Lang, Ambros, von Haisterkirch.
Baumann, Lorenz, von Willingendorf.
Friker, Georg, von Artisberg.
Henle, Werner, von Schömberg.
Seibold, Andreas, von Gmünd.
Reifstek, Theodor, von Weilderstadt.

Ring, Joſeph, von Oedheim.
Stendel, Anton, von Ellwangen.
Ruf, Anton, von Neuhauſen.
Raff, Johann, von Wieſenſtetten.
Herlikofer, Auguſt, von Gmünd.
Kreuſer, Martin, von Neuſaß.
Alber, Joſeph, von Irrendorf.
Müller, Joſeph, von Biberach.

Stuttgart den 9. Oktober 1827. Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da der Pfand-Commiſſär Vaihinger in Lauffen, Oberamts Beſigheim, von ſeiner Stelle entlaſſen worden iſt; ſo werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Pfand-Commiſſariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung bei dem Oberamts-Gerichte Beſigheim ſich zu melden.

2) Die erledigte, mit dem Dekanat-Amt verbundene Stadt-Pfarrei Crailsheim zählt 2619 Pfarr-Genoſſen in der Stadt, und 776 in den Filialien. Das Einkommen beſteht in 1196 fl. nach Competenz- und 1426 fl. nach Etats-Preiſen, nämlich in 42 fl. Geld, 46 fl. an Holz, 15 fl. Laudemien, 165 fl. an Emolumenten, und in Güter-Genuß und Zehenten, welche auf den Grund einer 18jährigen Ertrags-Berechnung über Abzug des in 75 fl. Geld, 12 Scheffeln Dinkel und 12 Scheffeln Haber zu leiſtenden Beitrags zum Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf 928 fl. nach Competenz- und 1158 fl. nach Normal-Preiſen berechnet ſind. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Mit der erledigten Pfarrei Kocherſtetten, Diözeſe Künzelsau, iſt die gleichfalls erledigte Pfarrei Schloß Stetten vereinigt worden, und die vereinigte Pfarrei,

mit welcher ein Einkommen von 678 fl. nach Etats- und 557 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden iſt, wird nun wieder beſetzt werden. Die Parochie zählt im Ganzen 973 Pfarr-Genoſſen, wovon 566 ſich in dem Pfarrſitz Kocherſtetten befinden. Neben den in Kocherſtetten zu haltenden Gottesdienſten hat der Pfarrer in der Kirche des eine kleine halbe Stunde davon entfernten Schloſſes Stetten je den zweiten Sonntag Vormittags, und noch an einigen Feſt- und Feiertagen zu predigen. Von den übrigen Filialien hat keines eine eigene Kirche oder Schule. Die Bewerber um die fragliche Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Igersheim, Oberamts und Dekanats Mergentheim, begreift im Pfarrorte, drei Höfen und einem Weiler 1035 Pfarr-Genoſſen; außer der Schule des Wohnorts befindet ſich auch eine ſolche im Filial Neuſeß. An Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe auf den beſtändigen Vikar, gewährt dieſe Pfarrei ein Einkommen von 600 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 30. Oktober 1827.

Inhalt.

Königl. Reſcript, betreffend die Verkündigung der päbſtlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der biſchöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar.

Königliches Reſcript,

betreffend die Verkündigung der päbſtlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der biſchöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die päbſtliche Bulle vom 16. Auguſt 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“ und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad Dominici gregis custodiam“ beginnt, in ſo weit ſolche die Bildung der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausſtattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, ſo wie die Beſetzung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle und der domſtiftiſchen Präbenden zum Gegenſtand haben, von Uns angenommen werden, und Unſere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denſelben auf irgend eine Weiſe etwas abgeleitet werden könnte, was Unſern Hoheitsrechten ſchaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder

den Landes-Geſetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Rechten, oder den Rechten der evangeliſchen Confeſſion und Kirche entgegen wäre, ſo wird ſolches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Oktober 1827.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Pius, Episcopus,
servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam temporum ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente aptiora exinde in fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari.

Statim ac itaque reddita fuit Germaniae

Pius, Biſchof,
Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die fürſehende und eifrige Sorgfalt der römiſchen Päbſte in Beilegung und Anordnung alles deſſen, was zur beſſeren Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beſchaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erſcheint, treibt dieſelben an, bald neue biſchöfliche Sitze zu errichten, bald einige derſelben zu verſetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geiſtige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten.

Kaum war daher Deutſchland die Ruhe

tranquillitas, Nos ad componendas res Ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor abhinc annis opportune ordinatis Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxæ fidei cultores, qui actu subsunt dominationi serenissimorum Principum statuumque Germaniae, nempe Regis Wurttembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, qui se se paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica sede vel erigendorum vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam hujus rei causa miserunt.

Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes, fore, ut pro eorundem Principum ac statwieder gegeben, ſo verwendeten Wir Unſere Sorgen unausgeſetzt auf die Herſtellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir dieſe vor vier Jahren in dem Königreich Baiern auf eine zweckmäßige Weiſe geordnet hatten, ſo wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unſere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrſchaft der Durchlauchtigſten Fürſten und Staaten von Deutſchland, nämlich des Königs von Württemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürſten von Heſſen, des Großherzogs von Heſſen, des Herzogs von Naſſau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachſen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürſten von Waldeck und der freien Hanſeſtädte Lübeck und Bremen ſich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apoſtoliſchen Stuhl Bisthümer mit ſchicklicher Ausſtattung entweder neu errichtet, oder hergeſtellt werden möchten, deßhalb eine gemeinſchaftliche Geſandtſchaft nach Rom ſendeten.

Da man ſich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenſtände, wovon es ſich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgegeben, daß dieſes in der

tuum sapientia valeant illae in posterum componi, ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum et statuum civitatibus ac territoriis Sedium erectionem ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus, reservata nobis cura, catholicos aliorum Principum subditos iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi.

Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium fratrum Nostrorum, sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris deque Apostolicæ potestatis plenitudine supprimimus, annullamus et exstinguimus titulum, denominationem, naturam et essentiam totumque præsentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiæ Constantiensis quam Præposituræ vero nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones ac Diœcesium circumscriptiones,

Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten, und Umschreibung der Diözesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöfen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden.

Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennen-

atque ulterius immutamus statum præsentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinæ ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni nostrarum Literarum Apostolicarum incipientium = Qui Christi Domini = datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subjecta remaneat, atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Prædecessoris Nostri, quarum initium = In Apostolicæ = constituto ad statum secularem translata intelligatur.

Ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxæ fidei exaltationem et catholicæ Religionis incrementum Friburgum Brisgoviæ civitatem principem, studiorum Academiæ aliisque fundationibus insignem atque a novem mille et amplius civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et Parochialem, pariterque Rottemburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis, in medio regni Wurtember-

den neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitan-Rechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unsers apostolischen Briefs, welcher anfängt „Qui Christi Domini etc.“ vom 29. Novbr. 1801 gebunden sey, diese aber von dem klösterlichen Stande, in welchem sie sich gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedict XIV. seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In Apostolicæ etc.“ befand, enthoben, und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des Allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der katholischen Religion errichten und bestimmen Wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria, zur erzbischöflichen Kirche und Pfarrkirche; deßgleichen Rot-

giae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo in medio Ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub Invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem, cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeminentiis, honoribus et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus et constituimus; antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottemburgensem ac Limburgensem suffraganeas assignamus.

Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottemburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus, Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonica-

tenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Württemberg, mit einem Provinzial-Justiz-Collegium, und 5500 Einwohnern, zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs zur bischöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sizen gesetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitan-Kirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragan-Kirchen zu.

Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Ca-

tibus, ac Limburgense ex Decanatus dignitate ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum sex in Friburgensi ac Rottemburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae.

Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecumque Statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur.

nonicaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwey Präbenden oder Caplaneien für eben so viele Präbendaten oder Capläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Capitels-Schlüsse und Verfügungen, so ferne sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht, und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, heraus zu geben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

Cuilibet praefecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut servatis servandis deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum, a quo Sancta scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur.

Einem jeden Vorsteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet, und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus.

In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchen-Versammlung von Trient zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungs-Anstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diözese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diözesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut distinctis singularum finibus nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent; de simili Apostolicae potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus:

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der oben benannten fünf Diöceſen vorzuſchreiten, und durch die Ausſcheidung der Grenzen derſelben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Biſchöfen vorzubeugen, beſchließen und befehlen und beſtimmen Wir in der nämlichen Fülle apoſtoliſcher Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diöceſen und Kirchen, wovon ſie gegenwärtig abhängen, Folgendes:

Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paraecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basilcensem ac Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paraecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen, ad praelatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paraecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paraecias Decanatus Voehringen, ac Paraecias septemdecim Decanatus

Die Metropolitan-Kirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nemlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Conſtanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormſer, Würzburger, Basler und Regensburger Diöceſe entweder gehören, oder gehört haben jene ;vierzehn Pfarreien ſamt ihren Filial-Kirchen, welche im Fürſtenthume Hohenzollern-Hechingen liegen und zur benannten Conſtanzer Diöceſe gehören, ſo wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürſtenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die zu eben dieſer Diöceſe gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Dekanats Vöringen, neben ſiebenzehn

Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes.

Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paraecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paraecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paraeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi, ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paraecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach, ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, Paraeciis catholicis vicinioribus adscribantur.

Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paraecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paraecias viginti ex antiqua Metropolitana

Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen und zu eben derselben Diöcese gehören.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nemlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Bairischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiet des benannten Großherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nemlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet, wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesan-Sprengel haben das ganze Kurfürstenthum Hessen, nemlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig

Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Wolkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paraeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paraeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paraeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paraeciae vel Paraeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paraecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus successoribus Nostris facultatem libere reservamus.

Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wurtembergense cum Paraeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paraeciis ad suppressam Praeposituram Sancti Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus.

Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöces Paderborn mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und anderen Pfarreien Baierischer Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden. Mit der nemlichen Fuldaer Diöcese lassen Wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger, die römischen Päbste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, die ohne Diöcesan-Verband war, gehörten.

Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paraeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paraeciae quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paraeciae in Provincia Dillemburg et Weilburg existentes, ac insuper territorium Liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione Sancti Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat.

Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero et Populo perpetuo assignamus, et cujuslibet antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut Personis juxta Canonicas sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas, tam pro hac prima vice quam

Die bischöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Naſſau, worin ſich acht und fünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg, und zwei und fünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vier und zwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worinn eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Filialkirchen beſteht, zu welcher von dem oben benannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholiſchen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weiſen Wir die vorgedachten zu erzbiſchöflichen und biſchöflichen erhobenen Städte und Kirchen ſammt den als betreffende Diöceſan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geſchlechts, geiſtlichen und weltlichen Standes, als Cleriſei und Volk auf immer zu, und unterwerfen ſie gänzlich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Vorſtehers dergeſtalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen nach den canoniſchen

futuris temporibus apostolica auctoritate, praevio inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis Piae Memoriae Urbani Papae Octavi Praedecessoris Nostri jussu editae in singulis casibus committendo, praeficiendis liceat, quemadmodum Nos praecipimus et mandamus per se ipsos vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque reditibus pro dotatione assignatis vel assignandis libere apprehendere apprehensamque perpetuo retinere.

Verordnungen würdig und tauglich erachtet und sowohl für dieses erste Mal, als in Zukunft, durch apostolisches Ansehen nach vorläufigem Untersuchungs-Proceß, welcher von dem römischen Pabste, nach der auf Befehl Pabst Urban VIII. seligen Andenkens, Unseres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch sich selbst, oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesan-Rechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind, oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu behalten.

Decernimus interea, ut omnia et singula loca supramemorata ab iisdem sive Vicariis sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nemlichen Vikarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Ut autem omnia et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller, Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque reditibus cum jure hypothecae specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat, modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda Instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda.

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesamt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchen-Capitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Special-Hypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diözesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Akten dieser den Consistorial-Angelegenheiten vorstehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque reditus, quae bona reditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quatuor florenorum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto.

Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui reditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem, Decano Capituli floreni quatuor mille, Primo ex Canonicis floreni bis mille tercentum, cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti, unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti, Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille, Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor, Cancellariae Archiepiscopali floreni ter mille, Do-

Er wird nemlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünf tausend dreihundert sechs und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Baden unter dem 23. December 1820 ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Der besagte Bischof, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichen Tische: 13,400 fl.; hiezu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches . . . 14,710 fl. seyn;
dem Dekan des Kapitels . . 4,000 fl.
dem ersten unter den Capitularen 2,300 fl.
jedem der fünf andern Capitularen 1,800 fl.
jedem von den sechs Präbendaten endlich (Dom-Kapläne) . . 900 fl.
dem Seminarium der Diöcese weiter . . . . . 25,000 fl.
der Fabrik der Domkirche . . 5,264 fl.
der erzbischöflichen Kanzlei . . 3,000 fl.

mibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis floreni octo mille.

den Verſorgungshäuſern für ausgediente und dienſtuntaugliche Geiſtliche endlich, welche entweder ſchon beſtehen, oder von dem Ordinarius, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie werden geſtellt werden, noch zu errichten ſind .. 8,000fl.

Praeterea pro Archiepiscopali habitatione assignabit Palatium in Civitate Friburgensi foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento descriptas.

Außerdem wird er zur Wohnung des Erzbiſchofs das in der Stadt Freiburg am Münſterplatz gelegene, vormals Breisgauiſch-landſtändiſche Haus mit ſeinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthore, dann zur Wohnung des Dekans ſowohl, als der ſechs Capitularen und der ſechs Präbendaten andere in oben erwähnter Urkunde beſchriebene Häuſer anweiſen.

Episcopali Ecclesiae Moguntinae firmis reditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium, percipiendam ex proventibus ac reditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia reditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et reditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcussa maneat; donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia et fundi,

Der biſchöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen feſten Einkünften und Gefällen, deren ſie ſich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheiniſchen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrſchaftlichen Einkünfte beſtehenden Mainzer Rent-Amts zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen iſt, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrſchaftlichen Güter, Grundſtücke und Gefälle dieſes Mainzer Rent-Amts erhalte, und ſolche Beſtimmung feſt, ſtän-

quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali Mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato.

Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta reditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam supplementum dotationis tota quantitas redituum, quae inde exurget, ita a dicto Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario ejus Generali florenorum bis mille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum, primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocumque vacaturae

dig und unerschütterlich bleibe, bis jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf Spezialbefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl. als einer Ausstattungs-Ergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesamtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

dem Bischof	8,000 fl.
dessen General-Vikar . . .	2,500 fl.
jedem der sechs Capitularen .	1,800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaten	900 fl.
jedem der drei andern . . .	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu [illegible] werden.

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehen dermaligen Capitelspfründen die

aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano et sex Canonicis in posterum constet.

Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt.

Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes reditus partim praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur, in praesens hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis reditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supramemoratae Praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis.

vier zuerſt erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden ſollen, damit dieſes Capitel künftighin aus einem Dekan und ſechs Capitularen beſtehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nemlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche ſie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöceſe und Zutheilung deſſelben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. Novbr. 1801 unter dem Blei-Siegel ausgefertigten Brief von Uns feſtgeſetzten Begrenzung der Diöceſen des vormaligen franzöſiſchen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht beſtehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Prieſter verſehen, welche theils aus der kleinen Kirchen-Fabrik unter dem Namen Präſenz-Gelder, theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, ſo werden dergleichen Prieſter denſelben Dienſt mit beſagtem Einkommen zu leiſten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die oben erwähnten, jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit obenbeſagter Ausſtattung von 900 fl. für den erſten, und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten, beſtellt werden können.

Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes.

Ad fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia aliique reditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termillo tercentum triginta quinque florenorum summam pertingunt.

Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris ordinis Fratrum Eremitarum Sancti Augustini inhabitati in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos reditus partim ex antiquis ejus fundis anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac ter millium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima dona-

Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus mit dem anstoßenden Garten dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl als künftigen Capitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grund-Stücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3,335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöcese, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler-Brüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3,700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste

tione ipsius favore factas nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum reditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi.

Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenheimii existente ac destinata fovendis et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus ordinis Sancti Augustini inhabitati in hujusce Coenobii fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae postea Ratisbonensis, quaeque solvi huc usque solita non exigua capient incrementa.

Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata et silvas aliosque reditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium trecentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi con-

zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster-Gebäude einzurichten verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diöcese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber

festo. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex millo floreni, Decano Capituli bis mille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur.

Insuper pro habitatione Episcopi proque Curia Episcopali statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad montem Sancti Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis; pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato Instrumento descriptas; ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente.

Rottemburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singillatim descriptis in Instrumento ex speciali Mandato antedicti Regis Württembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto

wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

dem Bischof	6,000 fl.
dem Dekan des Capitels . .	2,600 fl.
jedem der vier Capitularen .	1,800 fl.
jedem der vier Präbendaten .	800 fl.

jährlich zukommen;

in die Fabrik der Domkirche .	2,000 fl.
dem Seminarium der Diöcese	7,000 fl.
dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan	170 fl.

jährlich bezahlt werden.

Ueberdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Capitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser; endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe gelegene, zu diesem Behuf bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besonderen Befehl des vorbesagten Königs von Württemberg am 10. Novbr. 1810 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, und welche von dem vorbe-

Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bis mille quatuor centum floreni, unicuique e sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bis mille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant.

Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo elegatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur.

nannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

dem bischöflichen Tische . . .	10,000 fl.
dem Dekan des Capitels . . .	2,400 fl.
jedem der sechs Capitularen . .	1,800 fl.
dem ersten unter den sechs Präbendaten	900 fl.
jedem der fünf anderen Präbendaten	800 fl.
der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude . . .	1,400 fl.
dem Seminarium der Diöcese	8,092 fl.
der bischöflichen Kanzlei . .	6,916 fl.
der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes . . .	2,150 fl.
dem Meßner und andern Kirchendienern	800 fl.
und dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan . . .	864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischofe zum General-Vikar erwählt werden, so sollen ihm weitere 1,100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines General-Vikars vom Bischof ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1,700 fl. zugestanden werden.

Praeterea pro habitatione Episcopi proque curia Episcopali domum in civitate Rottemburgi versus vallem Nicari sitam Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente horto ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione conventus olim inhabitati a Fratribus ordinis Beatae Mariae Virginis de monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus.

Außerdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die Königliche Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene Häuser; weniger nicht zum bischöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Carmel bewohnten Klosters, dieses nemlichen vormaligen Klosters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behuf eines Priester-Seminars angewiesen werden.

Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis aliisque reditibus annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex Instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem reditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex millia, Decano Capituli bis mille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus

Die bischöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grund-Stücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Spezialbefehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

dem Bischof	6,000 fl.
dem Dekan des Capitels . .	2,400 fl.
dem ersten Capitular, welcher	

Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Altavilla, floreni bis mille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque territorio, ea ipsa summa, quam uti Parochus actu jam percipit; super dictarum retentione Paracciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen, quod curae animarum Paracciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario servatis servandis ad formam Canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui missas in Sacello Ptochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi uti Metropolitano pro rata augmenti ejus dotationis bis centum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae deni-

zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird . . . . . 1,800 fl.

dem zweiten Capitular gleichfalls 1,800 fl.

dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen . . 1,800 fl.

dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville seyn wird . . . . . 2,300 fl.

und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag, welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht;

wobei der Vollzieher, kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht, die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vikarien auf angemessene Art fürgesehen werde;

dem ersten Capian, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird . . . . . 800 fl.

que Episcopali ac pro ceteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae quam bonorum floreni bis mille centum triginta.

dem zweiten Caplan, welcher in der Capelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird . . . 800 fl.
dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung . . . . 270 fl.
dem innerhalb der Kirchen-Provinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesan-Geistlichkeit . . . . . 1,500 fl.
endlich der bischöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl, als Güter-Verwaltung . . . . . 2,130 fl.

Pro Episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione Monasterii seu Coenobii olim a Fratribus ordinis Sancti Francisci inhabitati partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis, cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis et duobus Sacellanis alias domos in praedicto Instrumento descriptas respective assignandas decernimus.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischofs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der Herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen, mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Capitularen und die zwei Capläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Antedicto insuper Ioanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in-

Weiter geben Wir dem oben benannten Bischofe Johann Baptist auf, daß er für

Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus Presbyteris praevio concursu ad normam Canonicarum Sanctionum a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri, utque designet, in quod Seminarium Provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant cum assignatione annua supradictorum mille quingentum florenorum, usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus territorialibus subministrandam, qua Divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi quam Praeposturali Elvacensi Ecclesiis opportune ac stabiliter provideatur; ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Kathedral-Kirchen auf angemessene Weise sorge, und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der canonischen Beschlüsse vom betreffenden Ordinarius zu bestätigenden und anzustellenden Priestern, und mit welcher Ausstattung dieselbe in jenen Kirchen sollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchen-Provinz die Geistlichen der Limburger Diöcese, unter jährlicher Anweisung der oben besagten 1500 fl. aufzunehmen seyen, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherrn beizubringende Summe festsetze, wodurch die Kosten des Gottesdienstes in den aufgehobenen Kirchen, der bischöflichen zu Constanz und der probsteilichen zu Ellwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür sorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Capitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollständig und getreulich bezahlt werde.

Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta, respicientia Paraecias et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata novisque

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenossen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den früheren Sprengeln losgerissenen und den neuen zuge-

applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda.

Habita vero ratione redituum supramemoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum, in libris Camerae Apostolicae prout sequitur: nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottemburgensem in florenis quatuor centum nonaginta et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus.

Atque ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae, Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda ad unicujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem sive novam ordinationem ac respecti-

theilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeschieden, und in geeigneter Weise den neuen erzbischöflichen und beziehungsweise bischöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Mit Rücksicht auf die betreffenden, den obbemeldten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen angewiesenen Einkünfte verordnen Wir, daß diese in den Büchern der apostolischen Kammer, wie folgt: nemlich die Kirche zu Freiburg zu 668⅓ fl.
die Kirche zu Mainz zu . . . 348⅙ fl.
die Kirche zu Fulda zu . . . 332 fl.
die Kirche zu Rottenburg zu . 490 fl.
die Kirche zu Limburg zu . . 332 fl.
geschätzt werden.

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist, Bischof von Evara, als aufgestellten Vollzieher dieses Unseres Briefes, alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form der verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl

ve territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia ut supra ordinata peragere ac statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat.

Atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam seu plures personam vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum

zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diöcesan-Gebietes vorzuschreiten, und Alles andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Bischof, Johann Baptist, ferner die Gewalt, zum genaueren Vollzug alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Person oder Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechts-Formen, schließlich und ohne Gestattung irgend einer weiteren Berufung, entscheiden können und mögen.

Wir weisen auch vorbesagten Bischof Johann Baptist ausdrücklich an, und befehlen ihm, Exemplare von allen, sowohl durch ihn selbst, als durch seine Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Proto-

executione ad Apostolicam sedem in authentica forma transmittat, in archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

Praesentes autem Literas et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae aut interesse habentium consensus aliove quolibet defectu quantumvis magno et substantiali, sive etiam ex eo quod solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta seu caussae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint,

collen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Consistorial-Congregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darinn enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt sind oder es erst künftig zu seyn behaupten, weß' Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs, und welch' besonderer einzelner ausdrücklicher und bestimmter Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Beistimmung der Betheiligten, oder wegen irgend eines noch so großen und wesentlichen Gebrechens, oder deßhalb, als wären die erforderlichen Feierlichkeiten, und was

notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, Decretis ac declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae officio certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, nec ad probationem seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio

sonst zu beobachten und zu erfüllen ist, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als seyn die Gründe, um derentwillen der gegenwärtige Brief erlassen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt, in Anspruch genommen, angefochten, oder auf andere Weise entkräftet, gehemmt, verkürzt, beschränkt, oder auf's Neue in Streit gezogen werden soll. Auch soll gegen diesen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer, weder in der Form, noch in der That statt finden, oder derselbe soll unter keinerlei ihm etwa entgegen gesetzten Verordnungen, Widerrufen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen, oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päbstlichen Fürsorge, sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig seyn und bleiben, daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, und somit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Kirchen, Bischöfen, Capiteln und allen, zu deren Gunsten der-

vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis et indultis quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis ac in Synodalibus provincialibus et universalibus Conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime,

selbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder aus dessen Anlaß, von Niemand, welches Ansehens er immer sey, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemal zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungültig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; eben so wenig die, selbst mit päbstlicher Bestätigung oder sonst irgend einer Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apostolischen, und von Synodal- Provinzial- und allgemeinen Kirchen-Versammlungen ausgegangenen besonderen und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir samt und sonders, in-

specialiter et expresse scientia et potestatis plenitudine paribus derogamus, ceterisque, contrariis quibuscumque.

dem Wir ſie Wort für Wort als hierin enthalten anſehen, zur Ausführung des Vorgedachten, kraft gleichmäßiger Einſicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollſtändig, beſonders und ausdrücklich, gleich Allem Uebrigen, was entgegen ſtehen könnte, aufheben.

Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Wir wollen auch, daß den Abſchriften des gegenwärtigen Briefs und auch ſelbſt den Abdrücken, jedoch nur, wenn ſie durch die Unterſchrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geiſtlichen Würden ſtehenden Perſon verſehen ſind, überall derſelbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urſchrift beigelegt werden würde, wenn ſie vorgelegt und gezeigt würde.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Es ſoll daher Niemand, wer es auch ſey, dieſe Unſere Anordnung der Unterdrückung, Auslöſchung, Zernichtung, Wiederherſtellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung, Verleihung, Verſtattung, Umſchreibung, Ueberweiſung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beſchließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer ſich aber ſolches zu thun herausnimmt, der wiſſe, daß er ſich die Ungnade des allmächtigen Gottes und ſeiner heiligen Apoſtel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im zwei und zwanzigsten.

Stelle des † Bleies.

Leo, Episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pasto praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae ac salutis, maxima semper adsiduaque contentione Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui officio a Pastorum Principe inprimis commendari.

Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis recordationis Praedecessor Noster Pius Septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum

Leo, Bischof, Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes als auch durch Verkündigung des göttlichen Wortes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heils leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, sich es zur heiligsten Gewissens-Pflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des

Principum Statuumque Germaniae, Regis nempe Wurtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis dominationi subsunt, ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum iis adsignandos curavit.

wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigſten Fürſten und Staaten Deutſchlands, nämlich: dem Könige von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Kurfürſten von Heſſen, dem Großherzog von Heſſen, dem Herzog von Naſſau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachſen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürſten von Waldeck und den freien Hanſe-Städten Lübeck und Bremen, beherrſcht werden, und nachdem derſelbe alles reiflichſt überlegt hatte, was der Sache am angemeſſenſten war, hat er dafür Sorge getragen, daß denſelben Vorſteher der Kirchen zugetheilt werden.

Datis idcirco ad decimum septimum Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes ejusque suffraganeae quatuor, Rottemburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad antistitum censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paraecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda.

Deßwegen ſind durch ein unterm 16. Auguſt 1821 ausgefertigtes apoſtoliſches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: Provida solersque etc. der erzbiſchöfliche Sitz zu Freiburg, und deſſen vier Suffragan-Sitze, nemlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda beſtimmt worden, nachdem alles zu dieſem Werke zweckdienlich beſchloſſen war, was in Betreff der biſchöflichen Einkünfte, der Capitels-Collegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Kathedral-Kirchen vorher feſtgeſetzt werden mußte.

Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis

Nunmehr ſind Wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Troſtes iſt, bereits

sedibus suos quamprimum pastores praeficiamus.

Verum nonnulla adhuc conciliandae desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportune pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura, et omnia, quae idcirco erant ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur.

an dem, daß Wir dieſen Sitzen baldigſt ihre Hirten vorſetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung feſtzuſetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorſteher mit füglicher Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe Vorſorge gethan wäre, damit die Rechte des apoſtoliſchen Stuhles über dieſen Gegenſtand unverſehrt beſtehen, und alles, was zu dem Ende daſelbſt geſchehen muß, die allgemeine Zuſtimmung für ſich haben möge.

Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem manciscantur, quae in religionis commodum fuerant constituta.

Dieſen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei dieſem höchſt wichtigen und ſchwierigen Geſchäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beſeitigt würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der beſagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Beſten der Religion feſtgeſetzt worden war, endlich das gewünſchte Ziel erreichen möge.

Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque

Nachdem Wir daher alle einſchlagende Verhältniſſe einer Prüfung unterworfen, und ſolche Entſchließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umſtänden von ſelbſt ſich darboten, ſo haben Wir noch einige von Unſern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen

Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus ac mandamus.

Primo: Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vocationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas Canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

der heiligen römischen Kirche, einvernommen, und beschließen und befehlen nach erhaltener zuverläßiger Kenntniß und reiflicher Ueberlegung, und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Siß erledigt seyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöcesan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten selbst dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischofe oder Bischofe nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß

Secundo: Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam Instructionis piae memoriae Urbani P.P. Octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, cum quanto citius fieri poterit juxta statutas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Pabste vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativ-Processes über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle, wird von dem Pabste in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Pabstes Urban des VIII. seligen Andenkens herausgegeben worden ist, einem der Provinzial-Bischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativ-Processe ersieht, daß der gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften von einem Bischofe erfordern, so wird er denselben so bald als möglich nach den bestehenden canonischen Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst dem Capitel, aus besonderer Gnade, gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Quarto: Capitula tam Metropolitanum

Viertens: Sowohl das Metropolitan-

quam Cathedralia pro prima vice eo qui sequitur modo efformabuntur:

Postquam Archiepiscopus vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent Canonicam institutionem.

Deinceps vero, quotiescunque Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent summo territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas Sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respective Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab elenco Candidatorum deleatur. Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Praebendae seu Vicariae vel respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus aut Episcopus Canonicam dabit institutionem.

Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus alitatque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati

als die Cathedral-Capitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden:

Nachdem der Erzbischof, oder beziehungsweise der Bischof, durch das Ansehen des heiligen Stuhls eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Canonici und der Vikarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen.

In der Folge aber, so oft das Dekanat, ein Canonikat oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Capitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heilige Weihe erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischofe oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde, dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Capitel, um das Dekanat, ein Canonicat, oder eine Präbende, oder ein Vikariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens: In dem erzbischöflichen oder bischöflichen Seminarium wird eine, der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Cleriker un-

respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Sexto: Liberum erit cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites et Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur et servent.

Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga catholicos subditos, quos certe fide et obsequio et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus ac Nostrae et Cancellariae Apostolicae regu-

terhalten, und nach der Vorschrift der Dekrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhl in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, und der Erzbischof in seiner Diöcese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchen-Verfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apostolischen Verordnung festsetzen, von den Vorstehern und Capiteln der gedachten Sitze in Allem, was zu ihnen steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverläßiger und freudiger Hoffnung, daß Sie gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnungen beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholische Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allezeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben

lis, praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque, quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogamus.

solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Canzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn, indem Wir alles dieses samt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich ausser Wirksamkeit gesetzt haben.

Volumus insuper, ut praesentium literarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Wir wollen überdies, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati et voluntatis infringere vel ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Gutheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegen zu handeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio Idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Ein Tausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirten-Amts im vierten.

Loco † Plumbi.

Stelle des † Bleies.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 1. November 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, eine neue Brandschadens-Umlage betreffend. — Belohnung eines Landjägers. — Ernennung von Kämmerern für die Landkapitel Wurmlingen und Zwiefalten. — Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte. — Erläuterung des §. 4 des Gesetzes in Betreff der Abgabe von Hunden.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 25. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem ersten Kammerherrn der verwittweten Königin Majestät, Freiherrn v. Gemmingen, bisherigen Commenthur des Civil-Verdienst-Ordens, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. v. M. die evangelische Pfarrei Thieringen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Verweser Meyer in Ueberkingen, Dekanats Geißlingen,

die evangelische Pfarrei Ottenhausen, Dekanats Wildbad, dem Pfarrer Abel zu Reichenbach, Dekanats Freudenstadt,

die evangelische Pfarrei Lorenzenzimmern, Dekanats Hall, dem Pfarr-Gehülfen Wellbacher zu Brettach, im Dekanat Neuenstadt,

die katholische Pfarrei Wehingen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Bekler zu Bubsheim, in eben diesem Dekanats-Bezirk, und

die katholische Pfarrei Hausen am Thann, Oberamts Spaichingen, dem Pfarr-Verweser Stempfle in Binzwangen, Oberamts Riedlingen, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. den Geheimenrath, Finanz-Minister v. Weckherlin, in Betracht seiner wankenden Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen, und dagegen den bisherigen Kammerherrn, Freiherrn v. Varnbüler, Mitglied der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, zum Geheimenrath und Finanz-Minister zu ernennen gnädigst geruht.

Unter dem 21. v. M. wurde der Oberlieutenant Hoffmann im vierten Infanterie-Regiment, auf sein Ansuchen von der Stelle eines Schützen-Offiziers enthoben, und dagegen

der Unterlieutenant Seeger, desselben Regiments, zum Schützen-Offizier ernannt, auch

der dem vierten Infanterie-Regiment bisher aggregirte Unterlieutenant v. Malchus, bei dem dritten Infanterie-Regiment eingetheilt, und

der bei dem fünften Infanterie-Regiment stehende Feldwebel Krafft zum Unterlieutenant ernannt, und dem zweiten Infanterie-Regiment zugetheilt.

Unter dem 28. v. M. wurden der Rittmeister zweiter Classe, v. Landsee, der Oberlieutenant v. Falkenstein, und der Unterlieutenant Stumpe, sämtlich vom vierten Reiter-Regiment, der Königlichen Militär-Dienste entlassen, dagegen

der Oberlieutenant v. Gräveniz, vom ersten, zum Rittmeister zweiter Classe im vierten Reiter-Regiment,

die Unterlieutenants Prinz Eduard von Hohenlohe-Ingelfingen, und Ferdinand v. Malchus, beide vom dritten Reiter-Regiment, zu Oberlieutenants, Ersterer im ersten und Letzterer im vierten Reiter-Regiment, ernannt; ferner

die Unterlieutenants: v. Berndes, vom ersten zum vierten Reiter-Regiment versetzt; Imle, bisher dem ersten Reiter-Regiment aggregirt, beim ersten Regiment, v. Linden, bisher bei dem vierten, und v. Eisendecher, bisher bei dem zweiten Regiment aggregirt, beide bei dem dritten Reiter-Regiment eingetheilt;

endlich der Wachtmeister v. Falkenstein, vom zweiten Reiter-Regiment, zum Unterlieutenant ernannt, und dem ersten Reiter-Regiment zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, eine neue Brandschadens-Umlage betreffend.

Durch den Stand der Brandschadens-Versicherungs-Kasse ist eine neue Umlage, jedoch von geringerem Belange als bisher, nöthig geworden. Seine Königliche Majestät haben daher durch höchste Entschließung vom 24. d. M. zu verordnen geruht, daß je auf 100 fl. Gebäude-Anschlag die Summe von Zwei Kreutzern umgelegt, und der Gesamt-Betrag auf den 1. Januar 1828 zur Brandschadens-Versicherungs-Kasse eingeliefert werden solle.

Die Königlichen Oberämter erhalten hiemit den Auftrag, unverweilt das Geeignete hienach zu verfügen, und dabei im Allgemeinen den früheren Vorschriften gemäß zu verfahren. Insbesondere aber wird Folgendes beigefügt:

1.) Die Umlage ist auf den Grund der am 1. Juli d. J. vorgegangenen allgemeinen Kataster-Aenderung vorzunehmen.

2.) Die Repartitions-Urkunden sind spätestens innerhalb zwei Monaten einzusenden.....

3.) Dieselben sind zwar nach dem am 28. März 1816 (Reg.Blatt, Beil. zu Nr. 13) vorgeschriebenen Formular abzufassen; jedoch ist

a) das Ergebniß darinn nicht mehr nach allen einzelnen Orten, sondern nur nach den einzelnen Gemeinde-Bezirken aufzuführen; auch ist

b) die unter dem 17. Juni 1825 angeordnete Tabelle über die Zahl der Haupt- und Neben-Gebäude nicht abgesondert davon vorzulegen, sondern in der Repartitions-Urkunde selbst eine doppelte Columne hiefür neben der für die Kataster-Summe anzubringen.

4.) Da auch bei der letzten Umlage hie und da wieder Abweichungen zwischen den eingeschickten Aenderungs-Tabellen und den Repartitions-Urkunden Statt gefunden haben, ohne daß solche vorschriftmäßig erläutert gewesen wären, so wird den Oberämtern abermals empfohlen, die Uebereinstimmung mit der Aenderungs-Tabelle auf der Repartitions-Urkunde ausdrücklich zu bezeugen, oder den Grund der Verschiedenheit um so gewisser anzugeben, als der Cassier angewiesen ist, von der Unterlassung in jedem nicht ganz unbedeutenden Falle der vorgesetzten Kreis-Regierung die Anzeige zu machen.

Stuttgart den 26. Oktober 1827. Schmidlin.

b) Belohnung eines Landjägers.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Landjäger-Stations-Kommandanten zweiter Classe Wagner zu Heidenheim wegen der von ihm mit besonderer Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr bewirkten Beifahung eines gefährlichen Jauners die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Stuttgart den 26. Oktober 1827. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Ernennung von Kämmerern für die Landkapitel Wurmlingen und Zwiefalten.

Unter dem 23. Oktober wurde der Pfarrer Zieger in Weilheim zum Kämmerer des Landkapitels Wurmlingen, und

der Pfarrer Kling in Bremelau zum Kämmerer des Landkapitels Zwiefalten ernannt.

Stuttgart den 23. Oktober 1827. Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

a) Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Die Doctoren der Medicin Franz Xaver Stemmler, von Rottenburg, und Carl Christen, von Hohen-Baldern, Oberamts Neresheim, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 17. Oktober 1827. Walther.

b) Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Johann Wilhelm Cammerer, aus Stuttgart, Anton Fricker, aus Wangen, und Carl August Zimmerer, aus Scheer, sind, nach erstandenen Prüfungen, zur Ausübung der Medicin, höheren Chirurgie und Geburts-Hülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 22. Oktober 1827. Walther.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Erläuterung des §. 4 des Gesetzes in Betreff der Abgabe von Hunden.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag der Stände-Versammlung nach eingeholtem Gutachten des Geheimen-Rathes durch höchste Entschließung vom 11. d. M. zu verordnen geruht, daß, da sich in Betreff der Abgabe von Hunden über die Anwendung des letzten Satzes in §. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 Zweifel ergeben haben, derselbe dahin erläutert werde, daß

wer nach dem 1. Juli einen Hund sich anschaffe, oder die Zahl seiner Hunde vermehre, die dafür gesetzlich verordnete Abgabe dann nicht zu entrichten habe, wenn erwiesen werden könne, daß der Hund bereits nach dem Besitzstand des 1. Juli für das ganze Jahr in die Steuer gezogen worden sey.

Von dieser allerhöchsten Verordnung werden die betreffenden Behörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 25. Oktober 1827. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch gerichtliches Erkenntniß ist das in der ersten Besoldungs-Klasse stehende Oberamt Schorndorf in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben innerhalb vier Wochen sich mit ihren Gesuchen an die Regierung des Jaxt-Kreises zu wenden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Schlath, Oberamts Göppingen, welche 825 Kirchen-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 796 fl. nach Competenz- und 837 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Zehnten sind auf zwölf Jahre um jährliche 500 fl. verpachtet.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Gemmrigheim, Dekanats Besigheim, welche 980 Kirchengenossen enthält, und mit einem Einkommen von 943 fl. nach Normal-Preisen und 786 fl. nach Competenz-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Sontheim, Oberamts Heilbronn und Dekanats Neckarsulm, begreift in dem Pfarrdorf und in einigen umliegenden Orten im Ganzen 842 Pfarr-Genossen, und hat an Garten-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 710 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken, auch sich zugleich über die Fähigkeit zu Versehung des Schul-Inspektorats auszuweisen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 7. November 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Wieder-Einzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten. — Ertheilung eines Patents für die Anwendung der Spiralfedern im Wagenbau. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten. — Milde Stiftung des verstorbenen Handelsmanns Mauch zu Augsburg. — Erläuterung einer Stelle in §. 38 des Zoll-Gesetzes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 3. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Justiz-Minister, Freiherrn v. Maucler, und

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant Grafen v. Berolbingen,

die Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Großbritannien und Hannover Majestät ihnen verliehene Großkreuz des Hannöverschen Guelphen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 7. v. M. die erledigte Stelle eines Ober-Hoffouriers dem bisherigen Oberlieutenant v. Bertsche vom dritten Infanterie-Regiment gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den seither bei dem Finanz-Ministerium als Cassier und Ober-Revisor angestellten Kanzlei-Rath Schmidlin zum Finanz-Rath und Kanzlei-Direktor bei dem K. Finanz-Ministerium gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung von demselben Tage die evangelische Pfarrei Gamersfeld, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Sülzer zu Triensbach, im Dekanat Crailsheim,

die evangelische Pfarrei Mundingen, Dekanats Münsingen, dem Pfarr-Gehülfen Schmid zu Wolfenhausen, im Dekanats-Bezirk Tübingen,

die evangelische Diakonats-Stelle zu Herrenberg dem Vikar Majer zu Stuttgart, und

die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Ravensburg dem Oberamts-Arzt D. Schöttle zu Oberndorf zu übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die Referendäre erster Classe, Christian Klüpfel, von Stuttgart, und Friedrich Carl Christian Weidlich, von Brackenheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Ersterer hat Stuttgart, Letzterer Brackenheim zu seinem Wohnorte gewählt.

Unter dem 30. v. M. wurde der Major und Bataillons-Commandant im achten Infanterie-Regiment, v. Buhl, in den Pensionsstand versetzt, und dagegen

unter dem 31. v. M. der Hauptmann erster Classe im achten Infanterie-Regiment, v. Klapp, zum Major und Bataillons-Commandanten in diesem Regiment ernannt.

Unter dem 1. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Classe, v. Haubensak, vom dritten, zum Hauptmann erster Classe im achten Regiment;

der Oberlieutenant, Schützen-Offizier v. Stiefel, vom dritten, zum Hauptmann zweiter Classe, ebenfalls im achten Regiment, und

der Unterlieutenant v. Maiersbach, im vierten Infanterie-Regiment, zum Oberlieutenant bei diesem Regiment befördert;

der Hauptmann zweiter Classe, Graf v. d. Lippe, vom achten, und

der Oberlieutenant und bisherige Schützen-Offizier Faulhaber, vom vierten, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

der Oberlieutenant v. Schilling im dritten, und

der Unterlieutenant Wenninger im vierten Infanterie-Regiment, zu Schützen-Offiziers ernannt, und endlich

der dem ersten Infanterie-Regiment zugetheilte Unterlieutenant v. Baldinger, bei dem vierten Infanterie-Regiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Wiedereinzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten.

In Beziehung auf den Wiedereinzug und die Verrechnung der Kosten von solchen Untersuchungen, in welchen die Zuchthaus-Verwaltung zu Gotteszell oder die Arbeitshaus-Verwaltung zu Ludwigsburg als Haupt-Untersuchungs-Behörde handelt, und wovon somit die Kosten, wenn die zu untersuchenden Vergehen in der Straf-Anstalt verübt worden, auf die Casse der letzteren zu übernehmen sind, wird andurch Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Verwaltungen der Straf-Anstalten haben die auf ihre Cassen zur Zahlung angewiesenen Untersuchungs-Kosten wo möglich im Laufe des Etats-Jahres, in welchem die Zahlungs-Anweisung erfolgt ist, von den Betheiligten wieder zum Einzug zu bringen und in den Verwaltungs-Rechnungen einnähmlich zu verrechnen.

§. 2.

Können diese Kosten vor dem Ablaufe des Etats-Jahres, in welchem sie aufgewendet worden, nicht wieder erhoben werden; so sind sie an die betreffenden Cameral-Aemter zu einnähmlicher Verrechnung zu übergeben.

§. 3.

Für die Uebergabe dieser Kosten an die Cameral-Aemter finden diejenigen Vorschriften ihre Anwendung, welche in der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 27. Februar 1819, §. 11 (Reg. Blatt S. 100) enthalten sind.

§. 4.

Zum Behuf der Controle der einnähmlichen Verrechnung der übergebenen Posten bei den Cameral-Aemtern sind von der Straf-Anstalten-Commission den Finanz-Kammern jährlich Verzeichnisse der zum Einzug überwiesenen Forderungen mitzutheilen.

Die betheiligten Stellen in den Departements der Justiz und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 20. Oktober 1827.

Maucler. Weckherlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Ertheilung eines Patents für die Anwendung der Spiralfedern im Wagenbau.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. dem Wagen-Fabrikanten Daumüller zu Oettingen unter Urach ein Patent für die von ihm erfundene Anwendung der Spiralfedern im Wagenbau auf die Dauer von zehen Jahren gnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 31. Oktober 1827. Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Der Doctor der Medicin, Franz Gottlieb Majer, aus Neuſtadt, Oberamts Waiblingen, und der Doctor der Medicin und Chirurgie, Ludwig Heinrich Palm, aus Aalen, ſind in der Medicin geprüft und zur Ausübung derſelben, und Letzterer iſt nach erſtandener Prüfung in der höhern Chirurgie und Geburtshülfe zugleich zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 30. Oktober 1827. Walther.

3. Der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes.

Milde Stiftung des verſtorbenen Handelsmanns Mauch zu Augsburg.

Der kürzlich verſtorbene Handelsmann Jakob Friedrich Mauch zu Augsburg, ein geborner Württemberger, und Bürger zu Mezingen, ſtiftete;

a) der Heiligen-Pflege zu Mezingen ohne beſondere Beſtimmung . 1000 fl.
b) für wahrhaft bedürftige Wittwen und Waiſen zur Vertheilung . 1000 fl.
c) an Capital, wovon das Intereſſe dem jeweiligen Proviſor von der Mezinger Schule zukommen ſoll . . . . . 1000 fl.

Dieſe Stiftung, wobei Kirche, Schule und Armuth gleich edelmüthig bedacht worden ſind, wird anmit unter dankbarer Anerkennung der wohlthätigen Abſichten des Stifters bekannt gemacht.

Reutlingen den 24. Oktober 1827. Freiherr v. Linden.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Erläuterung einer Stelle in §. 38 des Zoll-Geſetzes.

Da über die Anwendung der in §. 38, lit. a des Zoll-Geſetzes vom 18 Juli 1824 beſtimmten Strafe Zweifel entſtanden ſind; ſo wird hiemit auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät vom 21. September d. J. zu Vermeidung eines

möglichen Mißverſtandes bekannt gemacht, daß die in dem §. 38, lit. a des Zoll-Geſetzes beſtimmte Strafe für die in der Nummer 3 bezeichneten Fälle nur dann Statt finde, wenn die zum Eingang verzollten und im Lande noch von keinem Zoll- oder Acciſe-Amte nach §. 17 des Zoll-Geſetzes controlirten Waaren ohne ſpecielle zollamtliche Erlaubniß und Controlirung vor dem Hauſe eines Kaufmannes, Wirthes oder jedes andern Privaten mit ſeinem Vorwiſſen abgeladen werden.

Die Behörden, welchen die Erkennung von Zollſtrafen zuſteht, haben ſich hienach zu achten.

Stuttgart den 4. November 1827. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Schalkſtetten, Diöceſe Geißlingen, welche in dem Mutterorte 210, und in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Waldhauſen, in welchem alle Sonn- und Feiertage gleichfalls Gottesdienſte gehalten werden, 122 Kirchen-Genoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen iſt gegenwärtig auf 742 fl. nach Etats- und 679 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet; es fallen jedoch nach dem Ableben des 75jährigen vorigen Pfarrers der Pfarrei weitere 125 fl. zu.

2) Durch den Tod des Förſters Bauder iſt das Revier Bühlbach zweiter Claſſe, im Forſt Freudenſtadt, mit welchem der Genuß einer Pferds-Ration verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

3) Durch die Beförderung des Oberamts-Arztes D. Schöttle iſt die Stelle eines Oberamts-Arztes zu Oberndorf in Erledigung gekommen, mit welcher der Gehalt zweiter Claſſe von 350 fl. und ein Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. aus der Staats-Caſſe, neben einer Beſoldung von 100 fl., einem Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. und einer Pferds-Ration aus der Amts-Pflege verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Geſuche vorſchriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 15. November 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Standes-Erhöhung. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten. Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen angeschuldigten Verbrecher. — Bekanntmachung eines die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betreffenden Bundes-Tags-Schlusses. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Urach.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. geruht, dem Professor der staatswirthschaftlichen Fakultät zu Tübingen, Georg Ferdinand Forstner v. Dambenoy, so wie dessen Bruder Christian Heinrich Friedrich Forstner v. Dambenoy, für sich und ihre eheliche Nachkommen, die Erhebung in den Freiherrn-Stand des Königreichs gnädigst zu bewilligen.

B.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 7. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem General-Lieutenant, Präsidenten des Kriegsraths,

Freiherrn v. Hügel, auf ſein Anſuchen die Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Großbritannien Majeſtät ihm verliehene Commandeur-Kreuz des Bath-Ordens zu tragen.

C.] Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. das erledigte Profeſſorat an der obern Abtheilung des Gymnaſiums in Ellwangen dem Repetenten Donner am evangeliſchen Seminar in Tübingen,

die Stelle eines Rektors des Lyceums zu Tübingen dem Lehrer an der fünften Claſſe dieſer Anſtalt, Profeſſor Pahl,

die Lehrſtelle an der vierten Claſſe derſelben dem bisherigen Rektor Mögling zu Oehringen mit dem Titel eines Profeſſors und unter Vorbehalt ſeines ſeitherigen Ranges,

die Rektorats- und Hauptlehrers-Stelle an der fünften Claſſe bei dem Lyceum in Ludwigsburg dem bisherigen Rektor und Lehrer der vierten Claſſe, Breitſchwerdt,

die vierte Lehrſtelle daſelbſt dem Präzeptor Kies mit dem Titel eines Ober-Präzeptors,

die dritte Lehrſtelle an eben dieſem Lyceum dem Repetenten Chriſtian zu Schönthal,

die Lehrſtelle der oberſten Claſſe an der lateiniſchen Schule zu Biberach dem Diaconus und Präzeptor Bäumlein in Langenburg mit dem Titel eines Profeſſors,

die evangeliſche Pfarrei Hauſen an der Lauchert, Dekanats Reutlingen, dem Pfarr-Verweſer Baur in Laichingen, Dekanats Münſingen, und

die evangeliſche Stadt-Pfarrei Vietigheim, Dekanats Beſigheim, dem Pfarrer Keller zu Pleidelsheim, Dekanats Marbach, gnädigſt übertragen.

Unter dem 7. d. M. wurde der Oberarzt der Leibgarde zu Pferd, Ober-Armees-Chirurg v. Kaes, auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt, und

unter dem 8. d. M. iſt den Unterlieutenants: Imle, des erſten, und v. Eiſenbecher, des dritten Reiter-Regiments, geſtattet worden, ihre Stellen zu vertauſchen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen angeschuldigten Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen dem Justiz-Ministerium auf den Stand des 1. Januar 1827 vorgelegten Criminal-Prozeß-Listen haben sich die in der Anlage genannten Individuen der gegen sie erkannten Strafe oder gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Dieses Verzeichniß wird nun mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Personen den betreffenden K. Oberamts-Gerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 1. November 1827. Maucler.

Liste der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1827.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarsulm.
2. Gruber, Jakob. Neckarrems.	desgleichen.	26. Dec. 1821.	Neckarsulm.
3. Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	lebensgefährliche Verwundung.	11. April 1822.	Ludwigsburg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
4. Limberger, Joseph, Waldschütz. Roigheim.	Dienst-Vergehen und Wilderei.	12. Juni 1822.	Neckarsulm.
5. Siegle, Georg Friedrich. Hanheim; und	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
6. Bottinger, Johann Michael. Ostelsheim.			
7. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.
8. Kachel, Friedrich. Bietigheim.	Wilderei und Wald-Excesse.	24. Dec. 1823.	Ludwigsburg.
9. Mayer, Christian Jakob. Hohenacker.	Concubinat.	10. Febr. 1825.	Besigheim.
10. v. Westin, Franz Joseph. Lengefeld im Voigtlande.	Concubinat, Vagabundität und Fälschung.	26 Mai 1825.	Stuttgart, Criminal-Amt.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
11. Keppler, Sabine. Kleingartach.	Widersetzlichkeit.	26. Nov. 1825.	Brackenheim.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
12. Seß, Wilhelm. Niedernhall.	Widersetzlichkeit.	20. Janr. 1826.	Böblingen.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
13. Stoß, Jakob. Mössingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
14. Maier, Fidel, Vorrathspfleger. Rottweil.	Kassenrest.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
15. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
16. Gäbelin, Elisabeth Dorothea. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
17. Hanßer, Joseph. (vulgo Bregenzer-Sepple.) Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. Aug. 1819.	Reutlingen.
18. Henßler, Barbara. Berneck.	Fälschung.	10. Nov. 1818.	Nagold.
19. Welte, Markus. Stetten.	Fälschung.	16. April 1819.	Tuttlingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
20. Koch, Jakob. Frommern.	Körper-Verletzung.	10. März 1810.	Sulz.
21. Faßnacht, Anton. Salzstetten.	Diebstahl.	6. Okt. 1819.	Horb.
22. Schmid, Johann. Unterjesingen; und	Fälschung.	9. Aug. 1819.	Herrenberg.
23. Nestel, Jakob. Gärtringen.			
24. Gneuting, Michael, Stiftungspfleger. Frickenhausen.	Cassen-Rest.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
25. Erhard, Johannes. Lengenloch.	Fälschung und Vagabundität.	4. Sept. 1819.	Nagold.
26. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
27. Mößner, Matthäus. Rodt.	Verschuldete Tödtung.	31. Okt. 1816.	Herrenberg.
28. Braun, Carl. Goldau in der Schweiz.	Vagabundität und Widersetzlichkeit.	26. Mai 1820.	Ballugen.
29. Lieb, Samuel. Hagenau.	Diebstahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
30. Glückherr, Amtspfleger. Rottenburg.	Cassen-Rest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
31. Koch, Joseph. Rathshausen.	Fälschung.	6. Juli 1819.	Spaichingen.
32. Wacker, Johann Georg. Neusatz; und 33. Wahler, Rosine. Horrheim.	Fälschung.	6. März 1823.	Neuenbürg.
34. Maier, Georg Friedrich. Alt-Bulach.	Betrug.	15. Juni 1823.	Neuenbürg.
35. Krafft, Joseph. Hohenmössingen.	Fälschung.	23. Juli 1819.	Oberndorf.
36. Mann, Johann David, Schreiner. Kappingen.	Fälschung.	9. August 1823.	Herrenberg.
37. Nething, Jakob. Beuern.	Betrug.	13. Juli 1825.	Nürtingen.
38. Mosbacher, Schultheiß. Lackendorf.	Dienst-Vergehen.	8. Mai 1825.	Rottweil.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
39. Schwarz, Anton. Glashütte.	Diebstahl.	22. Sept. 1825.	Calw.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
40. Hofmann, Juliane Christiane. Echterdingen.	liederlicher Lebenswandel.	21. März 1825.	Reutlingen.
III.) Jaxt-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
41. Göhring, Barbara. Spöck.	Diebstahl.	28. Nov. 1810.	Gaildorf.
42. Ort, Johannes. Laibach.	Fälschung.	15. Nov. 1821.	Künzelsau.
43. Dörr, Josephe. Oeffingen.	Concubinat.	15. Sept. 1821.	Hall.
44. Schmid, David. Wendlingen.	Calumnie.	8. April 1823.	Welzheim.
45. Baisger, Benedikt. Forstweiler.	Diebstahl.	19. Nov. 1821.	Aalen.
46. Seidlinger, Ursula. Wäschenbeuern.	Concubinat.	21. März 1821.	Gmünd.
47. Beiswenger, Sophie. Oberböbingen.	desgleichen.	29. Sept. 1823.	Gmünd.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
III.) Jaxt-Kreis.			
48. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebstahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
49. Ehmer, Regine. Hohenstadt.	Concubinat und Vagabunditär.	1. August 1823.	Neresheim.
50. Köhler, Eve Rosine. Aßmannstadt in Baden.	Calumnie.	18. Sept. 1823.	Mergentheim.
51. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
52. Seiringer, Johannes. Wöffingen.	Diebstahl.	13. April 1824.	Ellwangen.
53. Hofmann, Georg Friedrich. Wildenstein; und 54. Rückart, Magdalene. Schenkweiler.	Erpressung.	2. Okt. 1823.	Hall.
55. Dollenbacher, Margarethe. Waldhausen.	Vagabunditär.	18. April 1825.	Neresheim.
56. Fischer, Friedrich. Pfedelbach.	Fälschung.	19. Okt. 1825.	Amts-Gericht Pfedelbach.
57. Nagel, Walpurge. Winzingen.	Vagabunditär.	22. Aug. 1825.	Gmünd.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
III.) Jaxt-Kreis.			
58. Mack, Ludwig. Dinkelsbühl.	Ehebruch.	11. März 1825.	Crailsheim.
59. Mack, Michael. Dinkelsbühl.	Ehebruch.	11. März 1825.	Crailsheim.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
60. Strauß, Johann. Belsenberg.	Diebstahl.	31. Mai 1826.	Oehringen.
61. Grimminger, Johann. Bartholomä.	Vagabundität.	12. Mai 1826.	Gmünd.
IV.) Donau-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
62. Heinkel, Sebastian. Glogau in Schlesien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuern.
63. Hofstetter, Johann Georg. Glems.	Diebstahl und Fälschung.	10. März 1818.	Biberach.
64. Döring, Carl Wilhelm Heinrich, Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldsee.
65. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
66. Kühner, Anton. Laupheim.	Bigamie.	21. Janr. 1821.	Wiblingen.
67. Navar, Catharine. Blumegg.	Diebstahl.	29. April 1822.	Tettnang.
68. Hofmann, Gottlieb. Beßgenrieth.	Diebstahl.	30. Okt. 1823.	Ulm.
69. Brodbeck, Christoph. Metzingen.	desgleichen.	4. Aug. 1823.	Leutkirch.
70. Staudenmaier, Johannes. Ulm.	desgleichen.	21. Sept. 1823.	Ulm.
71. Moser, Jacob, Tuchscheerers-Geselle. Buchsweiler im Elsaß.	Ehebruch.	22. Dec. 1823.	Münsingen.
72. Schulteß, Johann. Aichstetten.	Vagabundität.	4. Dec. 1823.	Münsingen.
73. Walser, Joseph. Kreuzmühle.	Diebstahl.	23. Okt. 1825.	Leutkirch.
74. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl und Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
75. Rögle, Anton. Wassers.	Mord.	19. Juli 1825.	Ravensburg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-Gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
76. Moß, Franz Joseph. Willaß.	Vergiftung.	12. Okt. 1825.	Wangen.
77. Schwendi, Crescentia. Riedhausen.	Concubinat und Vagabundität.	7. Juli 1825.	Saulgau.
78. Hägle, Johannes. Ober-Theuringen.	Grenz-Verrückung.	27. Mai 1825.	Tettnang.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
79. Hofmann, Nanette. Echterdingen.	Diebstahl.	2. Juni 1825.	Ulm.
80. Blind, Johannes. Albershausen.	desgleichen.	15. Juni 1826.	Wiblingen.
81. Treuz, Ludwig. Gamerschwang.	desgleichen.	11. Juni 1826.	Biberach.

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:
Ober-Justizrath,
Prieser.

B.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung eines die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betreffenden Bundes-Tags-Schlusses.

Durch eine unter sämtlichen deutschen Bundes-Staaten mittelst Bundes-Tags-Schlusses vom 2. August 1817 getroffene Vereinigung wurde festgesetzt:

„daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundes-Staaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzugs entscheide."

Auf Befehl Seiner Königlichen Majestät wird dieses amtlt, unter Beziehung auf die vorangegangenen Verordnungen vom 19. Juli 1817 (Reg. Blatt S. 365) und vom $\frac{14}{17}$. April 1818 (Reg. Blatt S. 180) zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. November 1827. Berolbingen.

C.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Urach.

Die erledigte Schul-Conferenz-Direktion des hintern Alpbezirkes in der Diözese Urach wurde dem Pfarrer Grözinger in Ohnasteten übertragen.

Stuttgart den 30. Oktober 1827. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Da der Pfand-Commissär Hochstetter zu Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, von seiner Stelle entlassen worden ist; so werden die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene Pfand-Commissariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung, bei dem Oberamts-Gerichte Tuttlingen sich zu melden.

2) Durch die Beförderung des bisherigen Kanzlei-Raths Schmidlin zum Kanzlei-Direktor ist in der Kanzlei des Finanz-Ministeriums eine etatsmäßige Expeditors-Stelle mit der Besoldung zweiter Classe von 1000 fl. in Erledigung gekommen.

3) Die katholische Pfarrstelle in Faxtzell, Oberamts und Dekanats Ellwangen, wird wieder besetzt werden. Die Pfarrei begreift außer dem Pfarrdorf 22 Weiler und Höfe, zusammen 1010 Pfarr-Genossen. Ihr Einkommen belauft sich an Güter-Genuß, Zehenten, Besoldungen und Gebühren auf 600 fl. Diejenigen Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, auch zugleich über die Fähigkeit zum Schul-Inspektorat-Amt auszuweisen.

4) Da sich um die im Regierungs-Blatt vom 21. September 1826, S. 436 zur Wiederbesetzung ausgeschriebene Caplanei zum heil. Nicolaus in der Stadt Gmünd kein geeigneter Bewerber gemeldet hat, so wird diese Erledigung nochmals bekannt gemacht. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 22. November 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1828 betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1828 betreffend. — Vertheilung der akademischen Preise. — Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1828 betreffend. — Vereinigung des fürstl. Thurn und Taxischen Forstreviers Bussen mit dem Forstrevier Dürmentingen. — Veränderung in den Cameral-Amts-Bezirken Gaildorf und Gmünd. — Verfügung, die Vereinigung der Salinen-Haupt-Casse mit der Staats-Haupt-Casse betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Gesetz,

die Aushebung für das Jahr 1828 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zu Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes auszuhebenden Rekruten ist von Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für das Jahr 1828 auf drei Tausend fünf Hundert Mann festgesetzt worden, so zwar, daß die ungehorsam Abwesenden und

wegen Berufs Ausgenommenen, in ſofern ſie die Aushebung trifft, als geſtellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Unſere Miniſter des Innern und des Kriegsweſens ſind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des Rekrutirungs-Geſetzes vom 7. Auguſt 1819 das Weitere anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 12. November 1827.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Der Miniſter des Kriegsweſens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B.) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. den bisher bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes angeſtellten Reviſor Georg Chriſtian Gmelin, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die bei dem K. Bergrath erledigte Reviſors-Stelle verſetzt; ſtatt deſſen bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes den daſelbſt angeſtellten Regiſtrator Gärttner zum Reviſor ernannt, auf die hiedurch erledigte etatsmäßige Regiſtrators-Stelle den bisher bei derſelben Finanz-Kammer als Kanzlei-Aſſiſtent angeſtellten Regiſtrator Belz eingetheilt, und dagegen den durch gerichtliches Erkenntniß zurückgeſetzten Ober-Reviſor Maier mit dem Titel und Gehalt eines Miniſterial-Kanzliſten für die erledigte Kanzlei-Aſſiſtenten-Stelle beſtimmt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Dekrete vom 12. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat in Gmünd dem Gerichts-Notar Kaßner in Horb auf deſſen Anſuchen zu übertragen, auch

den Referendär erſter Claſſe, Eduard Freiherrn v. Wächter, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Vaihingen, und

den Referendär erſter Claſſe, D. Reyſcher, von Unterriexingen, Oberamts Vaihingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Herrenberg zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. dem für die erledigte Ober-Poſt-Stallmeiſter-Stelle in Stuttgart in Vorſchlag gebrachten Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten im dritten Reiter-Regiment, v. Rueff, die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt,

die katholiſche Pfarrei Ertingen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer und Land-Capitels-Kammerer Mühleiſen in Heuchlingen, Oberamts Aalen, und

das neu errichtete Präzeptorat in Geißlingen dem Pfarr-Verweſer Rau in Ochſenwang, Dekanats Kirchheim, gnädigſt verliehen, auch

durch höchſtes Dekret vom 15. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Harpprecht, von Oetisheim, Oberamts Maulbronn, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Spaichingen gnädigſt ernannt.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrers Uhl, von Dautmergen, auf die Pfarrei Balgheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, erhielt den 6. d. M. die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1828 betreffend.

Es werden hierdurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, ſo wie die K. Poſtämter aufgefordert, dieſe Gebühren im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1828, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe verlangt wird, im Betrag von vier Gulden, im Laufe des Monats December d. J. an die Caſſe des Regierungs-Blatts einzuſenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieſer Gebühren ſich verzögern ſollte, ſo wird wenigſtens erwartet, daß dieſelben noch vor dem 1. Januar 1828 der Caſſe des Regierungs-Blatts von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amts-Stellen), unter genauer Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe und der mit derſelben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derſelben Zeit die Abonnements-Gebühren bei der gedachten Caſſe zu berichtigen, und es ſteht ihnen, ſo wie allen übrigen Privat-Abonnenten, frei, für den ganzen Jahrgang 1828 oder nur für das erſte Semeſter deſſelben zu pränumeriren.

Stuttgart den 15. November 1827. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Rectoratamts der Univerſität Tübingen.

Vertheilung der akademiſchen Preiſe.

Bei der heute Statt gefundenen Vertheilung der akademiſchen Preiſe wurden von der evangeliſch-theologiſchen Fakultät

der in der Stadt Studierende Eduard Elwert, von Cannſtadt,

des Preiſes;

der öffentlichen Belobung die Seminariſten

Theodor Eiſenlohr, von Reutlingen, und

Sixt Carl Kapff, von Tuttlingen,

würdig erkannt.

Das Preis-Gericht, welches bei dieſer Fakultät über die gelungenſten Predigten und Katechiſationen zu urtheilen hat, erkannte den erſten Prediger-Preis

dem erwähnten Kapff, von Tuttlingen,

den zweiten

dem Franz Neuffer, von Holzgerlingen,

zu.

Des erſten Preiſes in der religiöſen Kinderlehre wurde der mehrerwähnte
Kapff, von Tuttlingen,
würdig erkannt. Der zweite Preis wurde für das nächſtemal zurückbehalten.

Die katholiſch-theologiſche Fakultät erkannte für die Beantwortung der im Jahr 1825 aufgegebenen Preisfrage
den Aloys Frey, von St. Chriſtina, im Wilhelms-Stift,
des Preiſes, und
den Marcell Binder, von Ertingen, im Wilhelms-Stift,
der öffentlichen Belobung würdig.

Die Beantwortung der Frage vom Jahr 1826 von
dem in der Stadt Studierenden Johannes Sengler, von Heuſenſtamm,
im Großherzogthum Baden,
wurde des Preiſes, die des
Joſeph Mack, von Mergentheim, im Wilhelms-Stift,
ausgezeichneter öffentlichen Belobung würdig erkannt.

Den erſten Prediger-Preis erhielt
Joſeph Miller, von Halberweiler, im Wilhelms-Stift;
um den zweiten loosten
Balthaſar Stürm, von Hüttlingen, im Wilhelms-Stift, und
der vorerwähnte Johannes Sengler, von Heuſenſtamm.
Das Loos entſchied für Sengler.

Der öffentlichen Belobung würdig erkannt wurde
Aloys Geiger, von Ellwangen, im Wilhelms-Stift.

In Abſicht auf Religions-Kinderlehre erwarb ſich den erſten Preis
Aloys Stüß, von Unterkochen, im Wilhelms-Stift,
den zweiten
Lorenz Lang, von Stetten, im biſchöflichen Seminar.

Die juridiſche Fakultät erkannte des Preiſes für würdig, den
Stud. Hermann Baumeiſter, aus Hamburg;
die mediciniſche hielt des Preiſes für würdig, den
Stud. Anton Fricker, von Wangen,

der öffentlichen Belobung, den

Stud. Bernhard Fritz, von Gmünd.

Für den praktischen Preis in der Chirurgie hatte nach dem Urtheil der clinischen Superattendenz das Loos zwischen

den Stud. Xaver Müller, von Biberach, und

Johann Friedrich Blumhardt, von Stuttgart,

zu entscheiden.

Die Medaille fiel dem Müller zu.

Von der philosophischen Fakultät wurden

der in der Stadt Stud. Chrisost. Heinrich Elsner, von Hedelfingen,

des Preises,

Friedrich Fiesinger, von Nürtingen, im evangelischen Seminarium, und

Joseph Wirth, von Ravensburg, im Wilhelms-Stift,

der öffentlichen Belobung würdig erkannt.

Die staatswirthschaftliche Fakultät erkannte den Preis dem

Stud. Vollrath Vogelmann, von Wertheim, im Großherzogthum Baden,

zu. Der öffentlichen Belobung würdig hielt sie den

Stud. Julius Autenrieth, von Ulm.

Aus der Speier'schen Stiftung erhielt den Preis

Matthäus Raff, von Wiesenstetten, im Wilhelms-Stift.

Aus der Palm'schen Stiftung wurde dem

Carl Weizel, von Göppingen, im evangelischen Seminar,

der erste Preis von 25 fl.; dem

Carl Hirzel, von Künzelsau, im evangelischen Seminar,

der zweite Preis von 20 fl. zuerkannt, und

Johann Wilhelm Rosenkranz, von Söflingen, im Wilhelms-Stift,

der öffentlichen Belobung würdig erklärt.

Tübingen, den 6. November 1827.

D. C. G. Wächter, d. Z. Rektor.

C.) Des Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1828 betreffend.

Da die Zeit herannaht, wo die Aushebung für das Jahr 1828 vorbereitet werden muß, so werden die mit diesen Vorbereitungs-Geschäften beauftragten Behörden auf die Verfügung vom 16. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1820, S. 587) und die in derselben angeführte Instruktion verwiesen, und besonders an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Termine erinnert.

Zu dem §. 11 der Instruktion von 1819, welcher in diesem Jahr zum achtenmale zur Anwendung kommt, wird noch besonders bemerkt, daß zur nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungs-Listen diesmal sich diejenigen Militärpflichtigen eignen, welche vermöge ihres Alters bei den Aushebungen von 1820 bis 1817 hätten aufgezeichnet werden sollen, aber damals übergangen wurden, was mithin nur bei Jünglingen, die in den Jahren 1799 bis 1806 geboren sind, der Fall seyn kann.

Stuttgart den 14. November 1827. Kapff.

D.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

a) Vereinigung des fürstl. Thurn und Taxis'schen Forstreviers Bussen mit dem Forstrevier Dürmentingen.

Durch höchste Entschließung vom 9. November d. J. ist dem Fürsten von Thurn und Taxis gestattet worden, das bisherige Forst-Revier Bussen von der Forst-Verwaltung Buchau zu trennen, und mit dem Forst-Revier Dürmentingen und der Forst-Verwaltung Süßen zu vereinigen.

Stuttgart den 14. November 1827. Varnbüler.

b) Veränderung in den Cameral-Amts-Bezirken Gaildorf und Gmünd.

Die im Oberamts-Bezirke Gaildorf gelegene Herrschaft Limpurg-Sontheim-Gröningen, welche durch einen mit dem bisherigen Besitzer, Fürsten zu Colloredo-

Mannsfeld, abgeschlossenen Kaufvertrag für den Staat erworben wurde, ist vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. der Cameral-Verwaltung Gaildorf zugetheilt, auch zugleich der zum Gaildorfer Oberamts-Bezirke gehörige Weiler Holzhausen von dem Cameral-Amt Gmünd getrennt und dem Cameral-Amt Gaildorf zugewiesen worden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 15. November 1827. Varnbüler.

c) Verfügung, die Vereinigung der Salinen-Haupt-Casse mit der Staats-Haupt-Casse betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät ist die bisher noch als Mittel-Casse für die Salz-Gefälle bestandene Salinen-Haupt-Casse mit der Staats-Haupt-Casse vereinigt, und diese Vereinigung vom 1. d. M. an in Vollzug gesetzt worden.

Nachdem die Salz-Faktorien diesfalls bereits besondere Weisungen erhalten haben, wird jene Vereinigung hiemit auch denjenigen Stellen und Personen zur Kenntniß gebracht, welche bisher mit der Salinen-Haupt-Casse in Berührung gestanden sind, und daher, statt an diese, künftig an die Staats-Haupt-Casse sich zu wenden haben.

Stuttgart den 16. November 1827. Varnbüler.

Am 19. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 10. December 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1827. — Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr von 18$^{6}/_{7}$. — Ernennung von Kämmerern der Landkapitel Leutkirch und Ravensburg. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. v. M. die erledigte hofkammerliche Försters-Stelle zu Stetten dem provisorischen Forst-Assistenten Mehl zu Freudenstadt, und

durch höchstes Dekret vom 19. v. M. das erledigte Amts-Notariat Bizingen, Oberamts Leonberg, dem Amts-Notar v. Moser in Boll, Oberamts Göppingen, auf sein Ansuchen zu übertragen geruht;

durch höchſte Entſchließung vom 21. v. M. die evangeliſche Pfarrei Zell und Altbach, im Dekanats-Bezirk Eßlingen, dem Pfarr-Gehülfen Flatt in Gaisburg, Diözeſe Stuttgart,

die evangeliſche Pfarrei Grimmelfingen, Dekanats Ulm, dem daſigen bisherigen Pfarr-Verweſer Härlin, und

die katholiſche Pfarrei Dorfmerkingen, Oberamts Neresheim, dem Pfarr-Verweſer Widmann zu Iggingen, Oberamts Gmünd, gnädigſt übertragen,

den Straßenbau-Inſpektor, Baurath Mährlen in Ulm, Krankheit halber, und

den katholiſchen Stadt-Pfarrer v. Göttler in Wieſenſtaig, ſeinem Anſuchen gemäß, in den Penſions-Stand gnädigſt verſetzt, auch

den vormaligen Pfarrer Geiſt zu Bühl, Oberamts Rottenburg, auf die Caplanei Friedingen, Oberamts Tuttlingen, zurückgeſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 22. v. M. dem zum Cameral-Verwalter in Maulbronn ernannten Finanzrath Sock ſeinen bisherigen Titel und Rang vorbehalten, und

das erledigte Gerichts-Notariat Horb dem Amts-Notar Nahm in Laupheim, Oberamts Wiblingen, gnädigſt übertragen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. den Cameral-Verwalter Scholl in Marbach, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Alters und Kränklichkeit in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 28. v. M. dem Stadt-Hebarzt D. Frank in Stuttgart den Titel eines K. Medicinal-Raths zu verleihen,

den Repetenten Wörner zum Profeſſor an der vierten Claſſe der oberen Gymnaſial-Abtheilung und den Lehramts-Candidaten Oßwald zum Präzeptor an der dritten Claſſe der unteren Gymnaſial-Abtheilung in Ehingen, und

die beiden bisher proviſoriſch angeſtellten Lehrer an der Elementar-Schule zu Stuttgart, Braun und Wanner, zu Präzeptoren dieſer Anſtalt zu ernennen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. dem Amts-Notar Oetinger in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung zu ertheilen geruht.

Durch höchſtes Dekret vom 6. d. M. haben Höchſtdieſelben die bei den Gerichtshöfen zu Eßlingen und Ulm erledigten Aſſeſſors-Stellen den Oberamts-Gerichts-Aktuaren

Hahn,
Knapp und
Zeyer

zu übertragen geruht. — Der Aſſeſſor Knapp iſt bei dem Gerichtshof in Ulm, die beiden andern bei dem Gerichtshofe in Eßlingen eingetheilt worden.

Unter dem 22. v. M. wurde der Unterlieutenant Ferdinand Heinzmann des erſten Reiter-Regiments, zum Regiments-Adjutanten im dritten Reiter-Regiment ernannt, dagegen

der dem erſten Reiter-Regiment aggregirte Unterlieutenant Ludwig v. Falkenſtein, bei demſelben eingetheilt, und

der Wachtmeiſter Reutter vom dritten Reiter-Regiment, zum Unterlieutenant befördert und dem erſten Reiter-Regiment zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1827.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni (Reg. Blatt S. 231) haben ſich zur zweiten Dienſt-Prüfung dreizehn Referendäre zweiter Claſſe gemeldet. Von dieſen ſind zwei wegen Verſäumung der unerſtrecklichen Friſt zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im November d. J. Statt gehabten Semeſtral-Prüfung ausgeſchloſſen worden, und bei zwei weiteren ſind noch Anſtände zu beſeitigen.

Dagegen wurden nachſtehende neun Candidaten zu Referendären erſter Claſſe beſtellt:

A.

Keiner.

B.

1) Ludwig v. Baur, von Ellwangen;
2) Heinrich Friedrich Vellnagel, von Stuttgart;

3) Siegmund Friedrich Weiß, von Neuffen, Oberamts Nürtingen;
4) Hermann Friedrich Gottlieb Jäger, von Stuttgart;
5) Auguſt Reuß, von Stuttgart.

C.

6) Johann Anton Högg, von Pfedelbach;
7) Johann Friedrich Auguſt Oſtertag, von Kupferzell, O.A. Oehringen.

*

8) Georg Albert Hardegg, von Ludwigsburg.

---

9) Johann Joſeph Steiger, von Wolfegg, O.A. Waldſee.

Stuttgart den 21. November 1827.

Maucler.

b) Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden hiedurch diejenige Referendäre zweiter Claſſe, welche zu Erſtehung der zweiten Dienſt-Prüfung befähigt ſind, und die Zulaſſung zu derſelben beabſichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Geſuche auf die vorgeſchriebene Weiſe und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts bis zum 15. Januar 1828 bei dem K. Juſtiz-Miniſterium um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von der nächſtbevorſtehenden Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieſer Prüfung zugelaſſenen Referendären werden ſodann von der Prüfungs-Commiſſion des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugeſtellt werden.

Stuttgart den 1. December 1827.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr $18^{26}/_{27}$.

Aus der für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli $18^{25}/_{26}$ von dem Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Kassier abgelegten, von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei der Abhör für richtig erkannten Rechnung wird unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 20. December 1826 (Reg. Blatt S. 522) folgendes Ergebniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Nov. 1827. Schmidlin.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandschadens-Versicherungs-Kasse vom 1. Juli $18^{25}/_{26}$.

Einnahme.

Baares Kassen-Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli $18^{25}/_{26}$ (Reg. Blatt von 1826 S. 524) . . .		5,452 fl. 11 kr. $3\frac{1}{2}$ hl.
Rückständige Brandschadens-Beiträge		2,037 fl. 13 kr. 3 hl.
Beiträge von der unter dem 26. Oktober 1826 ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:		
Der Gesammt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1825 sich auf .	160'844,600 fl.	
belaufen hatte, ist um	3'370,725 fl.	
gestiegen und betrug		
— ∴	164'215,325 fl.	
Auf diese Summe wurden zu 4 kr. von 100 fl. Gebäude-Anschlag umgelegt	109,476 fl. 53 kr. —	
Ueberschuß ergab sich bei der Umlage	44 fl. 10 kr. 3 hl.	
		109,521 fl. 3 kr. 3 hl.

Hieran giengen wirklich ein		108,636 fl.	5 kr. 3 hl.
Nachträge, welche von einigen rectificirten Umlags-Urkunden nachgeholt wurden		17 fl.	52 kr. 3 hl.
Kapitalien und Zinse:			
a) von der Königl. Hof-Bank			
Kapital . . 32,000 fl.			
Zinse . . . 2,934 fl.			
	34,934 fl. — —		
b) von zugewiesenen Kapitalien bei Gantungen von Brandstiftern	1,697 fl. 29 kr. —		
		36,631 fl.	29 kr. —
Für verkauften Vorrath		8 fl.	— —
Summe der Einnahme .		152,782 fl.	52 kr. ½ hl.

Ausgabe.

Brand-Entschädigungen nach Nummer III.		64,563 fl.	31 kr. —
Dergleichen, welche an die Kasse zurückerstattet und dann wieder bezahlt worden sind		893 fl.	45 kr. —
Vergütung an zuvielbezahlten Beiträgen			24 kr. —
Gegen Verzinsung ausgeliehen		80,000 fl.	— —
Verwaltungs-Kosten		2,289 fl.	27 kr. —
Kapital-Steuer		275 fl.	8 kr. —
Abgegangen und nachgelassen		1 fl.	22 kr. ½ hl.
Summe der Ausgabe .		148,023 fl.	37 kr. ½ hl.

Folglich ergiebt sich ein baares Kassen-Remanet von
— 4,759 fl. 15 kr. —

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brandschadens-Versicherungs-Kasse auf den 30. Juni 1827.

Aktiv-Stand.

1) baares Remanet		4,759 fl.	15 kr. —

2) Ersatz-Posten bei Brandstiftern, welche auf Gant- und Vermögens-Anfall beruhen . . . . . 7,946 fl. 26 kr. —

3) Ausstehende Brandschadens-Beiträge von der Umlage von 1826 . . . . . 884 fl. 58 kr. —

4) verzinsliche Kapitalien:

a. bei der Königl. Hof-Bank:

bei derselben standen nach der Darstellung vom 1. Juli 1826. Nr. II. §. 4 . . . . 81,000 fl. — —

von $18\frac{2}{27}$ wurden angeliehen nach Nr. I. . . . . 80,000 fl. — —

161,000 fl. — —

Hieran abgelöst nach Nr. I. . . 31,000 fl. — —

Es war also das Guthaben auf den 1. Juli 1827 . . . . . 129,000 fl. — —

b. von zugewiesenen Kapitalien bei Gantungen stehen noch aus . . 451 fl. 20 kr. —

129,451 fl. 20 kr. —

Summe des Aktiv-Standes . 143,041 fl. 59 kr. —

Passiv-Stand.

Die bereits dekretirten, hingegen bis zum 30. Juni 1827 noch nicht erhobenen Brand-Entschädigungen betragen . 20,742 fl. 7 kr. 3 hl.

Ueber deren Abzug verbleiben an Ueberschuß — . 122,299 fl. 51 kr. 3 hl.

III. Ueberſicht der von der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe von $18\frac{26}{27}$ geleiſteten Entſchädigungen.

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Backnang	Glaitenhof	$18\frac{24}{27}$	225	—	—			
	Althütte	—	145	19	—			
	Däfern	—	65	37	3			
						435	56	3
Beſigheim	Bietigheim	—	46	40	—			
						46	40	—
Cannſtadt	Stetten	$18\frac{25}{26}$	143	45	—			
						143	45	—
Heilbronn	Heilbronn	$18\frac{25}{26}$	25	—	—			
						25	—	—
Ludwigsburg	Neckarweihingen	$18\frac{24}{25}$	400	—	—			
	Kornweſtheim	$18\frac{26}{27}$	83	20	—			
						483	20	—
Marbach	Rielingshauſen	$18\frac{24}{25}$	21	—	—			
						21	—	—
Maulbronn	Illingen	$18\frac{26}{27}$	300	—	—			
						300	—	—
Neckarſulm	Neckarſulm	$18\frac{24}{25}$	233	50	—			
	Kochendorf	$18\frac{26}{27}$	36	40	—			
						270	30	—
Waiblingen	Retterſpurg	—	300	—	—			
						300	—	—
						Summe im Neckar-Kreis	2,026	11	3

Schwarzwald-Kreis.

Balingen	Onſtmettingen	$18\frac{24}{25}$	633	20	—			
	Geislingen	$18\frac{26}{27}$	46	40	—			
	Winterlingen	—	1,488	43	3			
	Weilheim	—	480	—	—			
						2,648	43	3
Freudenſtadt	Zinsbach	$18\frac{25}{26}$	780	50	—			
	Schömberg	$18\frac{26}{27}$	81	35	—			

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Freudenstadt	Baiersbronn	18$\frac{26}{27}$	1,028	49	3			
				—	—	1,892	14	3
Horb	Hochdorf	—	291	40	—			
	Salzstetten	—	921	40	—			
	Nordstetten	—	1,788	20	—			
				—	—	3,001	40	—
Nagold	Unter-Thalheim	18$\frac{25}{26}$	989	43	—			
	Nagold	—	2,462	40	—			
	Heiterbach	—	166	40	—			
	Gültlingen	18$\frac{26}{27}$	50	—	—			
	Bernek	—	395	50	—			
				—	—	4,064	53	—
Neuenbürg	Ober-Lengenhart	18$\frac{25}{26}$	812	30	—			
	Rotensohl	18$\frac{26}{27}$	1,241	40	—			
	Birkenfeld	—	10	—	—			
	Hohwiesenhof	—	800	—	—			
	Rotensohl	—	2,050	—	—			
	Bernbach	—	108	20	—			
				—	—	5,022	30	—
Oberndorf	Lauterbach	18$\frac{24}{25}$	1,041	40	—			
				—	—	1,041	40	—
Reutlingen	Mägerkongen	18$\frac{26}{27}$	250	—	—			
				—	—	250	—	—
Rottenburg	Hirschau	18$\frac{25}{26}$	200	—	—			
				—	—	200	—	—
Spaichingen	Dürbheim	18$\frac{24}{25}$	37	30	—			
	Denkingen	18$\frac{25}{26}$	291	40	—			
	Denkingen	—	666	40	—			
	Frittlingen	18$\frac{26}{27}$	875	—	—			
				—	—	1,870	50	—
Sulz	Jesingen	18$\frac{25}{26}$	750	—	—			
	Sulz	—	1,504	13	3			
				—	—	2,254	13	3
Tübingen	Tübingen	18$\frac{26}{27}$	87	30	—			
	Möhringen	—	25	—	—			
				—	—	112	30	—

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt fl.	kr.	hl.
Tuttlingen	Mülhausen	1826/27	1,750	—	—	1,750	—	—
			Summe im Schwarzwald-Kreis			24,109	14	3

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt fl.	kr.	hl.
Aalen	Aalen	1825/26	50	—	—			
	Reichertshofen	1826/27	700	—	—			
	Schleifhäusle	—	150	—	—	900	—	—
Crailsheim	Markt-Lustenau	—	30	—	—	30	—	—
Ellwangen	Nordhausen	1825/26	250	—	—	250	—	—
Gaildorf	Untergröningen	1826/27	100	—	—	100	—	—
Gerabronn	Oberwinden	—	500	—	—			
	Bächlingen	—	112	30	—	612	30	—
Gmünd	Gmünd	—	90	—	—			
	Weiler	—	350	—	—	440	—	—
Hall	Haefelden	—	1,200	—	—	1,200	—	—
Heidenheim	Sontheim	1825/26	35	—	—			
	Giengen	1826/27	4,843	20	—			
	Heidenheim	—	1,274	16	—			
	Hürben	—	251	48	—	6,404	24	—
Künzelsau	Stachenhausen	—	41	40	—	41	40	—
Mergentheim	Reutsachsen	—	225	—	—	225	—	—
Neresheim	Oberndorf	1825/26	333	20	—			
	Neresheim	—	950	—	—	1,283	20	—

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	bl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	bl.
Welzheim	Hohengehren	$18\frac{25}{26}$	19	10	—			
				—	—	19	10	—
			Summe im Jaxt-Kreis			11,506	4	—

Donau-Kreis.

Biberach	Biberach	$18\frac{26}{27}$	1,475	—	—			
	Edelbeuren	—	590	—	—			
				—	—	2,065	—	—
Blaubeuern	Dornstadt	—	2,486	6	3			
				—	—	2,486	6	3
Ehingen	Moosbeuren	—	525	—	—			
				—	—	525	—	—
Geislingen	Treffelhausen	—	15	37	3			
	Donzdorf	—	400	—	—			
				—	—	415	37	3
Kirchheim	Kirchheim	—	4,593	45	—			
				—	—	4,593	45	—
Münsingen	Bernloch	$18\frac{25}{26}$	622	55	—			
	Wilsingen	—	231	52	3			
				—	—	854	47	3
Ravensburg	Lanzenreuthe	$18\frac{25}{26}$	43	45	—			
				—	—	43	45	—
Riedlingen	Seekirch	$18\frac{24}{25}$	250	—	—			
	Oggelshausen	$18\frac{26}{27}$	2,741	40	—			
	Offingen	—	166	40	—			
				—	—	3,158	20	—
Saulgau	Brunnen	—	150	—	—			
	Fulgenstadt	—	537	30	—			
	Wolfertsweiler	—	1,341	40	—			
				—	—	2,029	10	—
Tettnang	Unteraillingen	$18\frac{25}{26}$	291	40	—			
	Hirschlatt	$18\frac{26}{27}$	300	—	—			
				—	—	591	40	—
Waldsee	Untereſſendorf	—	5,760	11	3			
	Schweinhausen	—	416	40	—			

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Waldsee	Untereſſendorf . .	$18\frac{3}{27}$	520	50	—			
	Krumbach . . .	—	916	40	—			
			—	—	—	7,614	21	3
Wangen	Weilers	$18\frac{3}{27}$	111	8	—			
	Ried	$18\frac{3}{27}$	666	40	—			
	Rahmhaus . . .	—	833	20	—			
			—	—	—	1,611	8	—
Wiblingen . . .	Oberbalzheim . .	—	933	20	—			
			—	—	—	933	20	—
						Summe im Donau-Kreis .	26,922	1	—

Summe ſämtlicher im Verwaltungs-Jahr von $18\frac{3}{27}$ geleiſteten Entſchädigungen — 64,563 fl. 31 kr. —

Zur Beglaubigung:
Der Brand-Verſicherungs-Caſſier,
Schweizer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Ernennung von Kämmerern der Landkapitel Leutkirch und Ravensburg.

Unter dem 24. Nov. wurde der Pfarrer Maier zu Aitrach zum Kämmerer des Landkapitels Leutkirch, und der Pfarrer Volz in Schlier zum Kämmerer des Landkapitels Ravensburg ernannt.

Stuttgart den 24. November 1827. Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Ludwig Martini, aus Biberach, iſt

nach erſtandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, höhern Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 26. November 1827. Walther.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen iſt eine Regiſtrators-Stelle mit dem normalmäßigen Gehalte von 800 fl. erledigt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen gegenwärtig erledigte Regiſtrators-Stelle, womit der Normal-Gehalt von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

3) Bei den K. Gerichtshöfen in Ulm und Tübingen iſt je eine etatsmäßige Aſſeſſors-Stelle erledigt. Die Bewerber um dieſelben haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

4) An der lateiniſchen und Realſchule in Ravensburg iſt eine Lehrſtelle für die Mittel- ſo wie eine für die Elementar-Claſſe zu beſetzen. Der Lehrer der Mittel-Claſſe hat, neben der Theilnahme an kirchlichen Verrichtungen in der zweiten katholiſchen Stadtkirche, die ſich jedoch auf die Leſung einer Meſſe an Sonn- und Feiertagen, und der Schulmeſſe an den Wochentagen beſchränken, wochentlich 24 Unterrichts-Stunden im Lateiniſchen, Griechiſchen und in der deutſchen Sprache zu ertheilen, und genießt neben freier Wohnung und Garten-Genuß, mit Einrechnung des Schuldgelds, ein Einkommen von beiläufig 700 fl. in ſo lange, bis eine Penſion von 100 fl. zurückfällt. Die Stelle des lateiniſchen Elementar-Lehrers gewährt ein Einkommen von 600 fl., jedoch ohne Anſpruch auf freie Wohnung und Schulgeld, und hat die Verpflichtung, wochentlich 27 Unterrichts-Stunden im Lateiniſchen, in der deutſchen Sprache und in der Arithmetik zu geben. Die Bewerber um dieſe beiden Lehrſtellen haben ihr Geſuch innerhalb drei Wochen dem Studienrath vorzulegen.

5) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Harthauſen, Oberamts und Dekanats Ulm, begreift im Pfarrorte und den dazu gehörigen Filialien 291 Pfarr-Genoſſen. Die Schule iſt im Filial Ermingen, weßwegen auch Gottesdienſte daſelbſt Statt haben. Ihr Einkommen belauft ſich an Güter-Genuß, Zehenten, Beſoldungen und Gebühren auf 860 fl. Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden, und zugleich über ihre Fähigkeit zum Schul-Inſpektorat-Amt auszuweiſen.

6) Die katholiſche Pfarrſtelle in Schörzingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, wird wieder beſetzt werden. Die Pfarrei begreift das Pfarrdorf ſamt zwei Höfen, zuſammen 936 Pfarr-Genoſſen. Ihr Einkommen belauft ſich an Güter-Ertrag, Zehenten und Gebühren auf 1300 fl. Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

7) Durch die Penſionirung des Cameral-Verwalters Scholl iſt das in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Cameral-Amt Marbach in Erledigung gekommen.

Am 8. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Oktober d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 14. December 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. VII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. VII.)

(Vergl. Reg. Blatt von 1827, S. 425.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 16. Oktober d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission gesammelten Notizen und eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hienach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendiget, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1815 gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte, in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. December 1827. Schwab.

Siebente Uebersicht
der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1.) Eßlingen, Oberamts-Stadt, mit sämtlichen Filial-Orten. (Pfand-Commissär: Knecht.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

2.) Weil, Pfand-Commissariats Eßlingen, } Oberamts Eßlingen;
3.) Zell, Pfand-Commissariats Plochingen, }
4.) Klein-Botwar, Pfand-Commissariats Großbotwar, Oberomts Marbach;
5.) Klein-Villars, Pfand-Commissariats Knittlingen, Oberamts Maulbronn;
6.) Weissach, Pfand-Commissariats Enzweihingen, Oberamts Vaihingen;
7.) Oedernhard, Pfand-Commissariats Großheppach, }
8.) Breßenacker, } Pfand-Commissariats Winnenden, } Oberamts Waiblingen.
9.) Rettersburg, }

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Eßlingen ist vollständig bereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

Keine.

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

10.) Bitz, Pfand-Commissariats Ebingen, Oberamts Balingen;
11.) Hirsau, } Pfand-Commissariats Calw, }
12.) Ottenbronn, } }
13.) Aichhalden, } }
14.) Breitenberg, } }
15.) Deckenpfronn, } Pfand-Commissariats Teinach, } Oberamts Calw;
16.) Emberg, } }
17.) Hornberg, } }
18.) Martinsmoos, } }
19.) Ober-Kollwangen, } }

20.) Schmieh,
21.) Würzbach, } Pfand-Commiſſariats Teinach, Oberamts Calw;
22.) Wörnersberg, Pfand-Commiſſariats Dornſtetten, Oberamts Freudenſtadt;
23.) Ober-Jettingen, Pfand-Commiſſariats Bondorf,
24.) Poltringen, Pfand-Commiſſariats Entringen, } Oberamts Herrenberg;
25.) Unter-Haugſtett, Pfand-Commiſſariats Liebenzell,
26.) Loffenau, Pfand-Commiſſariats Wildbad, } Oberamts Neuenbürg;
27.) Aichhalden, Pfand-Commiſſariats Alpirsbach, Oberamts Oberndorf;
28.) Dettingen, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Rottenburg;
29.) Glems, Pfand-Commiſſariats Mezingen, Oberams Urach.

III. Jart-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

Keine.

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

30.) Ober-Kochen, Pfand-Commiſſariats Aalen,
31.) Abelmannsfelden,
32.) Pommertsweiler, } Pfand-Commiſſariats Abtsgmünd } Oberamts Aalen;
33.) Triensbach, Pfand-Commiſſariats Crailsheim,
34.) Weſtgartshauſen, Pfand-Commiſſariats Jagſtheim, } Oberamts Crailsheim;
35.) Weſthauſen, Pfand-Commiſſariats Ellwangen,
36.) Unter- und Ober-Wilflingen,
37.) Zipplingen, } Pfand-Commiſſariats Zöbingen, } Oberamts Ellwangen;
38.) Degenfeld,
39.) Weiler, } Pfand-Commiſſariats Heubach, Oberamts Gmünd;
40.) Cappel, Pfand-Commiſſariats Oehringen,
41.) Waldenburg, Stadt, Pfand-Commiſſariats Neuenſtein, } O.Amts Oehringen;
42.) Riedbach, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Bartenſtein;
43.) Sindringen, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Pfedelbach.

Der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Neuenſtein, Oberamts Oehringen, iſt nun vollſtändig vereinigt.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

44.) Weilheim, Stadt, Oberamts Kirchheim. (Pfand-Commissär: Riecker.)
45.) Schussenried, Oberamts Waldsee. (Pfand-Commissär: Eberbach.)
46.) Isny, Stadt, Oberamts Wangen. (Pfand-Commissär: Prielmayer.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

47.) Fischbach, Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;
48.) Wippingen, Pfand-Commissariats Blaubeuern,
49.) Marchbron und Dietingen, } Pfand-Commissariats Schelklingen, } Oberamts Blaubeuern;
50.) Mundingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Ehingen;
51.) Waldhausen, Pfand-Commissariats und Oberamts Geislingen;
52.) Gotthardt, Pfand-Commissariats Boll,
53.) Wangen, Pfand-Commissariats Ebersbach, } Oberamts Göppingen;
54.) Schopfloch, Pfand-Commissariats Owen, Oberamts Kirchheim;
55.) Tannheim, Pfand-Commissariats Roth, Oberamts Leutkirch;
56.) Wolpertswende, Pfand-Commissariats Altdorf, Oberamts Ravensburg;
57.) Ittenhausen, Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;
58.) Blönried,
59.) Hochberg, } Pfand-Commissariats und Oberamts Saulgau;
60.) Luitzhausen, Pfand-Commissariats Westerstetten, Oberamts Ulm;
61.) Reichenbach,
62.) Hochdorf, } Pfand-Commissariats Schussenried, Oberamts Waldsee;
63.) Deuchelried, Pfand-Commissariats Wangen,
64.) Friesenhofen,
65.) Winterstetten, } Pfand-Commissariats Isny, } Oberamts Wangen;
66.) Hohentengen, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Scheer;
67.) Alleshausen,
68.) Seekirch } Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau;
69.) Dieterskirch,
70.) Unterwachingen, } Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Obermarchthal.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Owen, Oberamts Kirchheim, ist nun vollständig vereinigt.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 15. December 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete: Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements: Die Unterordnung der Polizeihäuser unter die Straf-Anstalten-Commission betreffend. — Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1826. — Verfügung, in Betreff der Einrichtung von Gratial-Gesuchen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 12. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Staatsrath und Bundestags-Gesandten v. Trott, bisherigen Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die evangelische Pfarrei Grubingen, Dekanats Göppingen, dem Pfarr-Gehülfen Finkh zu Mittelstadt, Dekanats Urach, und

die katholische Pfarrei Igersheim, Dekanats Mergentheim, dem Caplan und Präzeptor Beß zu Horb, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 7. d. M., um dem Herrn Erbland-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, einen Beweis Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit der seitherigen Verwaltung der Posten des Königreichs, so wie Höchstihrer Anerkennung der diesfallsigen ersprießlichen Dienst-Leistungen des General-Post-Direktors, Freiherrn v. Brints-Berberich, zu ertheilen, dem Letztern das Prädikat „Excellenz" gnädigst zu verleihen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Dekrete vom 11. d. M. den Geheimen Kanzlisten bei dem Justiz-Ministerium, Löser, zum Sekretär bei der K. Straf-Anstalten-Commission unter Zuweisung der übrigen bei derselben vorkommenden Expeditions-Geschäfte gnädigst ernannt, und

den als Lehrer der Mathematik bei der Offiziers-Bildungs-Anstalt angestellten Professor, Hauptmann v. Knoll, Krankheits halber in den Ruhestand versetzt; dagegen ist dieses Lehrfach

dem provisorisch dabei angestellten Doktor der Philosophie, Miller, mit dem Titel eines Professors übertragen worden.

Der Titel eines Professors wurde unter dem 22. Mai d. J. auch dem Regiments-Arzte Heim in seiner Eigenschaft als Lehrer der Chemie bei der Offiziers-Bildungs-Anstalt verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Die Unterordnung der Polizeihäuser unter die Straf-Anstalten-Commission betreffend.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 1. Oktober d. J. verfügt haben, daß die vier Polizeihäuser zu Markgröningen, Heilbronn, Rottenburg und Ulm mit dem 1. Januar 1828 der K. Straf-Anstalten-Commission untergeordnet, und mit diesem Termine auch die in dem Finanz-Etat auf $18\frac{27}{28}$ für die gedachten Anstalten ausgesetzten Fonds, so wie die Verrechnung des wirklichen Aufwandes in diesem Etats-Jahre von der Casse des Ministerium des Innern auf

die des Justiz-Ministerium übertragen werden sollen, so wird dieses mit dem Anfügen zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß von dem 1. Januar 1828 ab alle, die Polizeihäuser betreffenden Berichte und Anfragen an die Straf-Anstalten-Commission, beziehungsweise an das K. Justiz-Ministerium zu richten sind.

Stuttgart den 13. November 1827.

Auf Befehl des Königs:

Maucler. Schmidlin.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1826.

Nachdem die Rechnungen der geistlichen Wittwen-Casse für Martini $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ revidirt und justificirt sind, wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1826 Seite 4 folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1826 bekannt gemacht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{24}{26}$.

Das Vermögen bestand

	an Martini 1824:			an Martini 1826:
Capitalien	204,181fl. 50kr. 3hl.	—	—	211,658fl. 48kr. 3hl.
Ausstände	4,661fl. 50kr. —	—	—	5,063fl. 59kr. —
Bei der Ulmer Wittwen-Casse	1,359fl. 32kr. —	—	—	897fl. 56kr. —
Cassen-Bestand . .	1,859fl. 86kr. 3hl.			0
	212,064fl. 9kr. —			217,620fl. 43kr. 3hl.
Davon das Aktiv-Remanet des Rechners	0	—	—	771fl. 22kr. —
Rest .	212,064fl. 9kr. —	—	—	216,848fl. 21kr. 3hl.

Das Vermögen hat also in zwei Jahren sich vermehrt um:

— : 4,784 fl. 12kr. 3hl.

Diese Summe liquidirt sich durch den Zuwachs nach der Berechnung über die dem Grundstock angehörigen Einnahmen und Ausgaben von . . . . . 5,503fl. 4kr. —

Ueber Abzug des Deficits nach der Berechnung über Etats-Einnahmen und Ausgaben von . . . . . 718fl. 51kr. 3hl.

Rest . . 4,784fl. 12kr. 3hl.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini $18\frac{24}{25}$.

A.) Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte:		Aufwand:	
Capital-Zinse, wegen Reduktion des Zinsfußes und Abänderung der Zinstermine bei der Schulden-Zahlungs-Casse, nur	18,928fl. 53kr. 3hl.	Wittwen-Pensionen	44 903fl. 45kr. —
Zinse aus den Vorschüssen	242fl. 29kr. —	Waisenportionen .	1,730fl. 50kr. —
Jährliche Beiträge von den Mitgliedern . .	13,767fl. 29kr. —	Gratialien . . .	2 371fl. — —
Von erledigten Stellen	13,409fl. 11kr. —	Stiftungen . . .	895fl. — —
Vom Gnaden-Quartal	307fl. 50kr. —	Zinsraten bei den durch Cession erworbenen Aktiv-Capitalien .	172fl. — —
Freiwillige Beiträge .	73fl. 16kr. 3hl.	Besoldungen . . .	890fl. — —
Strafen	7fl. 30kr. —	Vicariats-Kosten .	1,056fl. 3kr. 3hl.
Ertrag vom Bücher-Verlag	5,450fl. — —	Belohnungen . . .	196fl. — —
Für verkaufte Kirchen-Bücher	11fl. 24kr. —	Rechnungs-Kosten .	468fl. 50kr. —
Ersatz-Posten und Ingemein	600fl. 54kr. —	Vorschüsse zu Bestreitung von Vicariats-Kosten	297fl. — —
		Ersatz-Posten und Ingemein . . .	637fl. 20kr. —
	52,798fl. 57kr. —		53,517fl. 48kr. 3hl.

Es ergibt sich also ein Defizit von

— : 718 fl. 51 kr. 3 hl.

B.) Dem Grundstock gehörige Einnahmen.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in fundum	5,560fl. 44kr. —	Abgegangen . . .	57fl. 40kr. —

Es ergibt sich also ein Zuwachs von

5,503 fl. 4 kr.

2) In Beziehung auf die Fonds-Bestände.

Kassen-Bestand auf Martini 1824 . .	1,859fl. 56kr. 3hl.	Vorschuß der Ulmer-Wittwen-Casse .	897fl. 56kr. —
Vorschuß der Ulmer-Wittwen-Casse .	1,359fl. 32kr. —	Ausstand an Martini 1826	5,063fl. 59kr. —
Ausstände an Martini 1824 . . .	4,661fl. 50kr. —	Capitalien ausgeliehen	188,735fl. 20kr. 3hl.
Heimbezahlt erhaltene Capitalien . . .	181,259fl. 22kr. 3hl.		
	— ∴ 189,140fl. 41kr. —		— ∴ 194,697fl. 15kr. 3hl.

Es erscheint also ein Ueberschuß von

— ∴ 5,556 fl. 34 kr. 3 hl.

Zusammenstellung der

Einnahmen.		Ausgaben.	
Einkünfte	52,798fl. 57kr. —	Aufwand	53,517fl. 48kr. 3hl.
Für den Grundstock .	5,560fl. 44kr. —	Abgang am Grundstock	57fl. 40kr. —
Von Fondsbeständen	189,140fl. 41kr. —	An Fondsbeständen .	194,697fl. 15kr. 3hl.
	— ∴ 247,500fl. 22kr. —		248,272fl. 44kr. —

Es erscheint also für den Rechner ein Guthaben von

— ∴ 772 fl. 22 kr.

welches sich liquidirt mit dem Ueberschuß an Fondsbeständen .	5,556fl. 34kr. 3hl.
nach Abzug des Activ-Remanets des Rechners	772fl. 22kr. —
bleibt wirklicher Zuwachs	4,784fl. 12kr. 3hl.

III. Perſonalbeſtand der Anſtalt.

Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder	1,008	—	—
Penſions-Genuß:			
Wittwen	364	—	—
Waiſen	16	—	—

Stuttgart den 7. December 1827.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, in Betreff der Einreichung von Gratial-Geſuchen.

In Abſicht auf die Gratial-Geſuche der im §. 4 der Dienſt-Pragmatik genannten, nicht penſionsberechtigten Diener und ihrer Hinterbliebenen iſt durch die Verordnung vom 16. April 1821, §§. 9 und 14 vorgeſchrieben, daß dieſelben unmittelbar bei dem Finanz-Miniſterium einzureichen ſeyen.

Da indeſſen ſolche Geſuche häufig an die Mittelſtellen gerichtet und dadurch die Berichts-Erſtattungen unnöthig vervielfältigt werden; ſo wird auf jene Vorſchrift mit dem Anfügen aufmerkſam gemacht, daß

a) die erforderlichen Beiberichte zu den gedachten Geſuchen, mit Ausnahme der von den betreffenden beſondern Beamtungen vorzulegenden Bitten des Salinen- und Hütten-Perſonals, von den K. Cameral-Aemtern nach vorgängiger Rückſprache mit den geeigneten Behörden zu ertheilen ſind, auch

b) in den vorſchriftmäßig beizulegenden Beſcheinungen über das Lebensalter und die Dürftigkeit der Bittenden jedesmal auch des Heimathsrechts derſelben zu erwähnen iſt.

Stuttgart den 12. December 1827.

Varnbüler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 22. December 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Reſcript, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig geweſenen Gerichts-Perſonen betreffend. — Die Concurs-Prüfung evangeliſcher Schul-Incipienten und Schul-Proviſoren betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliches Reſcript,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir die Einberufung eines außerordentlichen Landtags zu Erörterung der von Uns hiezu bezeichneten Geſetzes-Entwürfe für angemeſſen erachtet, und die Eröffnung dieſes Landtages auf Dienſtag den fünfzehnten Januar des nächſtkünftigen

Jahres festgesetzt haben; so thun Wir solches hiedurch mit dem Anfügen zu wissen, daß die Mitglieder beider Kammern spätestens Tags zuvor sich dahier einzufinden, und bei dem Präsidium des ständischen Ausschusses zu melden haben.

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Rescripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. December 1827.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Sulz dem Unteramts-Arzt D. Köstlin zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf,

die evangelische Pfarrei Laichingen, Dekanats Münsingen, dem Pfarrer Zeller zu Oeschingen, Dekanats Tübingen,

die katholische Pfarrei Sontheim, Oberamts Heilbronn, dem Pfarrer Majer in Stuppach, Oberamts Mergentheim, und

die katholische Pfarrei Kolbingen, Oberamts Tuttlingen, dem Pfarr-Verweser Müller, von Nusplingen, Oberamts Spaichingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 13. d. M. dem Substituten Wildt, von Leonberg, die erledigte Stelle eines geheimen Kanzlisten bei dem K. Justiz-Ministerium zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Hecker in Marbach die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst zu ertheilen geruht.

Unter dem 17. d. M. wurde der Carl v. Röder, zum Unter-Lieutenant ernannt und dem zweiten Reiter-Regiment aggregirt.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie Wilhelm Hofmann, aus Assumstadt, zu der evangelischen Pfarrei Dörzbach, Dekanats Künzelsau, ist den 4. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Gerichts-Personen betreffend.

Dem K. Justiz-Ministerium ist schon öfters die mangelhafte Form oberamtsgerichtlicher Protokolle über Verhandlungen in Criminal- und Civil-Prozessen aufgefallen, welche anstatt einer vollständigen Aufzählung sämtlicher zugegen gewesener Gerichts-Mitglieder nach deren Amts-Funktion und Namen im Eingange des Protokolls — blos am Schlusse der aufgenommenen Verhandlungen die Unterschriften des anwesenden richterlichen Personals enthalten.

Sämtliche Oberamts-Gerichte und Amts-Gerichte werden daher angewiesen, in Zukunft ihre Protokolle mit Beseitigung des gerügten Mangels nach Maaßgabe des anliegenden Formulars abzufassen, auch wenn einer Verhandlung sogleich die End-Entscheidung beigefügt, und zu dieser eine größere Zahl von Gerichts-Mitgliedern als zu jener erfordert wird, die Zeit des Beitritts der letzteren jedesmal in den Protokollen ausdrücklich zu bemerken.

Stuttgart den 15. December 1827.

Maucler.

Formular.

Verhandelt
vor dem K. Oberamts-Gerichte Stuttgart
den 1. Nov. 1827.

Anwesend:

der Oberamts-Richter:
Zeller.

(der Gerichts-Aktuar)
Freiherr v. Linden.

Die Gerichts-Beisitzer:
Lang.
Käser.

Anmerkung.

Auch bei der Fortsetzung einer Verhandlung ist der Anwesenden auf die vorbezeichnete Weise Erwähnung zu thun.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Die Concurs-Prüfung evangelischer Schul-Incipienten und Schul-Provisoren betreffend.

Diejenigen Schul-Incipienten und Schul-Provisoren evangelischer Confession, welche sich vor Martini d. J. zur Concurs-Prüfung gemeldet haben und nicht durch

beſondere Erlaſſe abgewieſen worden ſind, haben ſich, und zwar, ſämtliche Schul-Incipienten und die Proviſoren der Generalate Ludwigsburg und Heilbronn den 7. Januar, und die Proviſoren der übrigen Generalate den 14. Januar 1828 Morgens 8 Uhr in der Kanzlei des K. evangeliſchen Conſiſtoriums einzufinden.

Stuttgart den 19. December 1827. Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da der Oberamts-Gerichts-Aktuar Hecker in Marbach auf ſein Anſuchen entlaſſen worden iſt, ſo werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Aktuariat aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrſtelle in Stöbtlin, Oberamts und Dekanats Ellwangen, wird wieder beſetzt werden. Die Pfarrei begreift im Pfarrdorf und mehreren Weilern und Höfen, mit Ausſchluß des Filialorts Wörth, 607 Pfarr-Genoſſen. Ihr Einkommen belauft ſich an Güter-Ertrag, Zehnten, Beſoldung und Gebühren auf 600 fl. Dazu kommen vorerſt noch weitere 246 fl., nebſt einigen Beiträgen von der Gemeinde Wörth wegen des daſigen Exkurrent-Gottesdienſtes ſo lange, bis die beabſichtigte Erhebung von Wörth zu einer Pfarrei zu Stande gebracht ſeyn wird. — Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Röhlingen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift das Pfarrdorf und 7 Filial-Weiler mit 1247 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Beſoldungen und Gebühren ein Einkommen von 870 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken, auch ſich zugleich über die Fähigkeit und Neigung zu Verſehung des Kammerariatamts auszuweiſen.

4) Durch den Tod des Förſters v. Lang iſt das Revier Offenhauſen, zweiter Claſſe a, im Zwiefalter Forſt, in Erledigung gekommen.

5) Durch den Tod des Cameral-Verwalters, Finanz-Raths Tafel, iſt das Cameramt Backnang, zweiter Claſſe, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 29. December 1827.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obstmost, Branntwein, Liqueurs und Essig insbesondere betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obstmost, Branntwein, Liqueurs und Essig insbesondere betreffend.

Zu genauer Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 werden unter Beziehung auf die wegen der Malzsteuer bereits ertheilte Instruktion vom 1. September 1827 folgende nähere Verwaltungs-Vorschriften, Erläuterungen und Bemerkungen, zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Abſchnitt.

Beſtimmungen hinſichtlich der Abgabe.

§. 1.

(Art. 3 des Geſetzes.) Erlangung der Befugniß zu Wirthſchafts-Gewerben.

1) Von der Obliegenheit zu Einholung einer beſondern Erlaubniß ſind ausgenommen:

a) die Wein-Producenten in Beziehung auf den Ausſchank ihres ſelbſt erzeugten Weins für die erſten drei Monate. (Art. 17 d. Geſ.)

b) Apotheker und Conditoren in Beziehung auf Liqueurs-Ausſchank. (Art. 44 d. Geſ.)

c) Spezereihändler in Beziehung auf den Eſſigſchank. (Art. 44 d. Geſ.)

Dagegen ſind ſie ſchuldig, ehe ſie ſich dieſer Rechte bedienen, dem Acciſe-Amt hievon Anzeige zu machen, und daſſelbe dadurch zum Einzug der geſetzlichen Abgaben in Stand zu ſetzen.

2) Unternehmungen der Bier- Branntwein- und Eſſig-Fabrikation im Kleinen werden immer nur mit perſönlichem Recht verliehen. (Art. 5 Nro. 4 Lit. b d. Geſ.)

§. 2.

(Art. 6 des Geſetzes.) Recognitions-Geld.

Nro. 1. Schildwirthſchaften,

a) erſter Claſſe ſind ſolche, bei welchen das Umgeld im Ganzen jährlich über 400 fl. beträgt;

b) zweiter Claſſe, wenn das Umgeld über 200 bis 400 fl. ausmacht;

c) dritter Claſſe, wenn das Umgeld unter 200 fl. ſich belauft.

Nro. 8. Branntwein-Brennereien.

α) Die Bierbrauer, inſofern ſie von dieſem Rechte Gebrauch machen, ſind gleich den übrigen Branntwein-Brennereien zu behandeln.

β) Größere Branntwein-Fabriken ſind ſolche, in denen mehr als 25 Eimer jährlich erzeugt werden.

γ) Von dem Hafen, der nur einen halben Eimer und darunter hält, beträgt das Recognitions-Geld 2 fl., über einen halben Eimer bis 1 Eimer 4 fl., über 1 Eimer 8 fl.

Nro. 7. Eſſig-Siedereien.

a) Von Frucht-Eſſig ꝛc. ꝛc.

von einem Keſſel bis 1 Eimer und darunter 2 fl.

von einem Keſſel über 1 Eimer bis 4 Eimer 8 fl.

von einem Keſſel über 4 Eimer 16 fl.

b) Von Wein- und Obſtmoſt-Eſſig-Fabriken.

α) „Dergleichen Fabriken werden als ins Große getrieben angeſehen, wenn über 50 Eimer Eſſig jährlich fabricirt werden.“

§. 3.

Ueberſicht der Wirthſchafts-Abgaben.

Zu einiger Ueberſicht der Abgaben-Verhältniſſe der verſchiedenen Wirthſchafts-Gewerbe (Art. 5 und 6 d. Geſ.) und zu näherer Erläuterung und Entwickelung deſſen, was im Geſetz an verſchiedenen Stellen beſtimmt iſt, wird folgendes bemerkt:

1) Von Schildwirthſchaften, welche immer dinglich verliehen werden, wird bezogen:

a) Conceſſions-Abgabe bei Verleihung des Rechts:

aa) in erſter Claſſe . . . . . 100—120 fl.

bb) in zweiter Claſſe . . . . . 60— 90 fl.

cc) in dritter Claſſe . . . . 25— 50 fl.

b) Recognitions-Geld jährlich:

aa) in erſter Claſſe, wenn nämlich die Ausſchanks-Abgabe à 15 pro Cent jährlich mehr als 400 fl. beträgt . . . . . 8 fl.

bb) in zweiter Claſſe, bei 200—400 fl. Ausſchanks-Abgabe . 6 fl.

cc) in dritter Claſſe, bei weniger als 200 fl. . . . . 4 fl.

c) Ausſchanks-Abgabe, welche in 15 Procenten des Ausſchanks-Erlöſes beſteht.

2) Von Speiſewirthſchaften, welche immer perſönlich verliehen werden:

a) Conceſſions-Geld für die Verleihung des Rechts,

aa) in erſter Claſſe . . . . 40—50 fl.

bb) in zweiter Claſſe . . . . 30—36 fl.

cc) in dritter Claſſe . . . . . 12—18 fl.

b) Recognitions-Geld . . . . 3 fl.
c) Ausschanks-Abgabe, wie unter Nro. 1. . . 15 Procente des Erlöses.

3) Von Schenkwirthschaften, und zwar:

A) Weinschenken,

1) beständigen:

a) Concessions-Geld . . . . . 5—12 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . . 2 fl. 8 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . 15 Procent.

2) Von unbeständigen Weinschenken, welche ihr eigenes Wein-Gewächs ausschenken: (Art. 17 d. Ges.)

a) Concessions-Geld;
für das erste Quartal . . . Nichts;
für das zweite Quartal . . 1 fl.
b) Recognitions-Geld;
im ersten Quartal . . . . Nichts;
im zweiten Quartal . . . . 32 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . . . 15 Procent.

B) Bierschenken, welche nicht zugleich zur Bier-Fabrikation berechtigt sind:

a) Concessions-Geld . . . 4—8 fl.
b) Recognitions-Geld . . . 1 fl. 4 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . Nichts.

C) Branntweinschenken;

a) Concessions-Geld:
aa) als Schenken im Ort . . . . . 2—4 fl.
bb) als Hausirer . . . . . 2 fl. 4 kr.
cc) für beide Gewerbs-Betriebe. . . . . 4—8 fl.
b) Recognitions-Geld:
aa) als Schenken im Ort . . . . . 32 kr.
bb) als Hausirer . . . . . 32 kr.
cc) bei beiden Gewerbs-Betrieben . . . . . 1 fl. 4 kr.
c) Patent-Abgabe: . . . 15 Procente des Ausschanks-Erlöses.

D) Eſſig-Schenken: ganz ſo wie bei C.

E) Obſtmoſt-Schenken;

a) Conceſſions-Geld . . . 2—4 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . 32 kr.
c) Ausſchanks-Abgabe . . 15 Procente des Ausſchanks-Erlöſes.

4) Bierbrauereien.

a) Conceſſions-Geld:

aa) wenn ſie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden.

α) mit dinglichem Recht . . . . . 80—150 fl.
β) mit perſönlichem Recht . . . . . 40—75 fl.

bb) bei einem kleineren Betrieb (immer mit perſönlichem Recht) 15—40 fl.

b) Recognitions-Geld . . . Nichts.

c) Malzſteuer: nach dem dritten Abſchnitte des Geſetzes.

5) Branntwein-Brennereien.

a) Conceſſions-Geld:

aa) wenn ſie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden;

α) mit dinglichem Recht . . . . . 80—150 fl.
β) mit perſönlichem Recht . . . . . 40—75 fl.
γ) für das Recht zu Hauſiren . . . . . 2—4 fl.

bb) Bei einem kleinen Betrieb:

α) mit dem Ausſchank in dem Ort . . . . . 4—8 fl.
β) ohne Ausſchank, wenn nämlich der Hafen nur vermiethet, und andern um den Lohn gebrannt wird . . . . . 2—4 fl.
γ) für das Recht zum Hauſiren . . . . . 2—4 fl.

b) Recognitions-Geld,

aa) von größeren Fabriken, wenn mehr als 25 Eimer erzeugt werden, von jedem Hafen nach der Größe deſſelben, und zwar

½ Eimer und darunter haltend . . . . . 2 fl.
über ½ Eimer bis 1 Eimer . . . . . 4 fl.
über 1 Eimer . . . . . 8 fl.

bb) von kleineren Brennereien:

α) mit dem Ausschank im Ort vom Hafen . . . . . 2 fl.

β) ohne Ausschank im Ort, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, vom Hafen . . . . . 1 fl. 20 kr.

c) Malzsteuer, nach dem dritten Abschnitt des Gesetzes.

d) Fabrikations-Steuer:

α) wenn Malz dazu verwendet wird, neben der Malzsteuer . 1 fl. 48 kr.

β) von andern Stoffen . . . . . 5 fl.

beides p. Eimer.

6) Essig-Siedereien.

a) Concessions-Geld,

aa) wenn sie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden,

α) mit dinglichem Recht . . . . . 80—150 fl.

β) mit persönlichem Recht . . . . . 40—75 fl.

γ) für's Hausiren . . . . . 2—4 fl.

bb) bei einem kleineren Betrieb:

α) mit dem Recht des Ausschanks . . . . . 10—30 fl.

β) für das Hausiren . . . . . 2—4 fl.

b) Recognitions-Geld:

aa) von Frucht-Essig- und ähnlichen Essig-Siedereien, je nach der Größe des Gefäßes, und zwar von einem Kessel von

1 Eimer und darunter haltend . . . . . 2 fl.

über 1 Eimer bis 4 Eimer . . . . . 8 fl.

über 4 Eimer . . . . . 16 fl.

c) Malzsteuer, nach Abschnitt 3 des Gesetzes.

d) Fabrikations-Steuer:

aa) von dem was aus Malz ersotten wird, ausser der Malzsteuer . . . . . Nichts.

bb) von dem was aus andern Stoffen bereitet wird, p. Eimer 1 fl. 36 kr.

Nach diesen Erläuterungen sind insbesondere die Recognitions-Gelder auf den 1. Juli 1818 rückwärts vom 1. Januar an, durch das Cameralamt und den Umgelds-

Commiſſär zu reguliren. Sie haben nämlich den Betrag der Ausſchanks-Abgabe in Beziehung auf die Schildwirthſchaften von beiden vorhergehenden Quartalen, und bei den Branntwein- und Eſſigſiedereien den Gehalt der Gefäße zum Grund zu legen. Sollte der Wirth gleich nach dem erſten Quartal oder gar ſchon am 1. Januar 1828 ſeine Wirthſchaft unter Vorbehalt des Rechts einſtellen, ſo wird im erſten Fall die Claſſifikation des Recognitions-Geldes auf die dem Jahre nach zu berechnende vierteljährige Abgabe, im andern Falle aber auf den bisherigen Averſal-Anſatz gebaut. Uebrigens wird ſich vorbehalten, nach Verlauf von drei Jahren eine Reviſion über die Regulirung der Recognitions-Gelder, wobei der Durchſchnitt der Ausſchanks-Abgabe von dieſen drei Jahren zum Grund gelegt wird, anzuordnen.

§. 4.

(Art. 7 des Geſetzes.) Verluſt der Wirthſchafts-Berechtigung.

Wenn die zu Fortſetzung eines Gewerbes perſönlich berechtigte Wittwe wieder heirathet, ſo geht ihre Berechtigung nicht auf ihren Mann über, und es muß dieſer die Ertheilung des Wirthſchaftsrechts für ſeine Perſon, als Haupt der Familie, nachſuchen; indem ein jedes einer weiblichen Perſon geſetzlich zugeſtandene Wirthſchaftsrecht durch ihre Verheirathung aufhört.

§. 5.

(Art. 8 d. Geſetzes.) Abgabe vom Wein.

Weil durch die bisherige Verwaltungs- und Erhebungs-Art der Wirthſchafts-Abgaben, wie ſolche ſeit dem Jahre 1821 Statt fand, die zu Beſtimmung von Accords-Summen nöthigen Grundlagen verloren gegangen ſind; ſo iſt es unerläßlich, daß ſolche durch ordentlichen Abſtich in den Kellern der Wirthe wieder geſammelt werden.

Hiebei wird ſeiner Zeit ein angemeſſener Durchſchnitt zum Grund gelegt, mit Berückſichtigung der Ausſicht auf die Verbeſſerung oder Verſchlimmerung des Gewerbes, worüber alsdann das Cameralamt und der Commiſſär in dem deshalb gemeinſchaftlich zu erſtattenden Berichte ſich ausführlich zu äußern haben. Da, wo öffentliche Rechnungen geführt werden, z. B. bei Gutsherrſchaften, kann in ſofern eine Ausnahme von jener Regel Statt haben, daß auf die Grundlage der aus dieſen

öffentlichen Rechnungen glaubwürdig mitzutheilenden dießfälligen Resultate schon früher Akkorde bewilligt werden. Das Cameralamt und der Commissär haben daher den in solchen Fällen zu erstattenden Berichten glaubwürdige Auszüge aus jenen Rechnungen beizulegen, und sich über die anzusetzende Akkords-Summe gutächtlich zu äussern. Im übrigen muß aber der Zweck der Verwaltung darauf gerichtet seyn:

von allen Wein-Einlagen der Wirthe und den Ausschankspreisen, so wie von denjenigen Wein-Abgaben zuverläßig unterrichtet zu werden, welche nach Art. 14 des Gesetzes von Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben frei sind.

Eine Vergleichung zwischen beiden Summen zeigt sodann diejenige Quantität, von welcher die Wirthschafts-Abgabe zu berechnen, und die sofort nach Abzug des Hausbrauchs (Art. 15 d. Ges.) für die Staats-Casse wirklich zu erheben ist.

Diese Berechnung geschieht nach Cameralamts-Bezirken bei jeder einzelnen Wirthschaft vor der Hand von Vierteljahr zu Vierteljahr, nachdem auf den 1. Januar 1818 erstmals sämmtliche Vorräthe aufgenommen seyn werden, in welcher Hinsicht sich auf die diesfalls erlassene besondere Vorschrift bezogen wird.

§. 6.

(Art. 9 des Gesetzes.) Urkunden von den Wein-Einlagen.

Zu den Wirthen, deren Wein-Einlagen einer genauen Controle unterliegen, werden diejenige Weinhändler gezählt, welche zum Verkauf im Kleinen berechtigt sind, und die Concession als Schenkwirthe erlangt haben. (Vergl. Art. 16 d. Ges.)

2) (zu a) „für den in eigenen, oder ꝛc.“

Von der Obrigkeit sind in jeder Kelter (Trotte) beeidigte Personen (Kelternschreiber) aufzustellen. An solchen Orten, wo wegen besonderer Verhältnisse, (z. B. wenn der Zehnte verpachtet oder abgekauft ist, oder wo blos Privattrotten vorhanden sind,) die Anstellung eines eigentlichen Kelternschreibers nicht zuläßig wäre, ist in der Regel der Unterkäufer, oder ein anderer tüchtiger Mann aufzustellen und zu verpflichten, welcher, wie die Kelternschreiber, in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben folgendes zu beobachten hat:

a) über allen Wein, der unter der Kelter verkauft wird, führt er ein ſpecielles Verzeichniß, welches

die Namen des Verkäufers und des Käufers, mit Angabe ihres Gewerbes und Wohnorts, ſo wie den Preis des Weins

enthält.

b) Aus dieſem Verzeichniß fertigt er ſogleich nach beendigtem Herbſt einen ebenfalls ſpecificirten Auszug über alles dasjenige, was Wirthe erkauft haben, nach beiliegendem Formular (Nro. 1). Dieſe Auszüge ſammelt der Cameral-Beamte, ſtellt ſie dem betreffenden Umgelds-Commiſſär (oder Aſſiſtenten) zu dem erforderlichen Gebrauch zu, welcher ſie mit einem Haupt-Verzeichniß an das K. Umgelds-Reviſorat unverzüglich einſendet.

c) Jedem Wirthe, der unter der Kelter Wein kauft, hat der Kelternſchreiber nach dem beiliegenden Formular (Nro. 2) einen Ladſchein oder eine Verkaufs-Urkunde mitzugeben, in welchem das erkaufte Wein-Quantum und der Verkaufs-Preis nicht nur mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben auszudrücken ſind.

d) Ueber denjenigen Wein, welchen der Wirth aus eigenen oder gepachteten Weinbergen ſelbſt erzeugt hat, muß ebenfalls ein Ladſchein (Nro. 3) ausgeſtellt werden.

e) Wenn ein Wirth vorgiebt, daß er für einen Andern aus Auftrag Wein erkauft und geladen habe, ſo hat der Kelternſchreiber hierauf keine Rückſicht zu nehmen; es bleibt vielmehr dem Wirth überlaſſen, zu Hauſe vor dem Acciſer den Beweis zu führen, daß die Ladung ganz oder zum Theil einem Andern gehört habe, und an dieſen abgegeben worden ſey.

f) Sollte der Kelternſchreiber durch den Drang der Geſchäfte abgehalten ſeyn, die Eich der Ladung aufzunehmen: ſo hat er die Vorkehr zu treffen, daß ihm ſolche durch einen beeidigten Kelternbedienten angezeigt werde.

g) Der Kelternſchreiber ſo wie der Unterkäufer erhält von dem Weinkäufer 6 kr. Belohnung für einen Ladſchein, und von der Umgelds-Caſſe 3 kr. pr. Blatt für den Auszug.

3) (zu b) „von dem aus den Kellern bezogenen ꝛc.“

Die Unterkäufer, welche von dem Gemeinderath aufgestellt und wegen Besorgung der Wirthschafts-Abgaben durch das Cameralamt verpflichtet werden, sind nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Wein als obrigkeitlich bestellte Mittelspersonen zwischen Käufer und Verkäufer anzusehen, und als solche insbesondere bei jedem Achse-Verkauf beizuziehen, sondern sie haben auch für die Wahrung der Staats-Abgaben hievon, besondere Obliegenheiten. Namentlich haben sie hinsichtlich der Wirthschafts-Abgaben

a) über alle Wein-Einkäufe der Wirthe aus dem nach §. 7 des Accise-Gesetzes zu führenden Unterkaufsbuch am Ende jeden Quartals einen nach beigeschlossenem Formular (Nro. 4) einzurichtenden Auszug zu fertigen, und solchen dem Acciser zum Beleg seines Kellerregisters einzuhändigen.

b) Da alles darauf ankommt, daß der Unterkäufer von dem wahren Eichgehalt und den wahren Verkaufspreisen mit Zuverlässigkeit sich versichere; so hat er den Eichgehalt der Fässer, wenn sie gefüllt auf dem Wagen sich befinden, selbst aufzunehmen, und im Verhinderungsfall solches durch den Acciser oder eine andere verpflichtete Person besorgen zu lassen, in keinem Falle aber der bloßen Angabe der Betheiligten Glauben beizumessen.

In Beziehung auf den Verkaufspreis hat der Unterkäufer die Qualität des Weins und die Angabe der Betheiligten miteinander zu vergleichen, und wo Verdacht einer zu niedern Angabe begründet seyn sollte, hievon dem Orts-Vorstand zur geeigneten Untersuchung oder Einleitung derselben bei dem Oberamt, die Anzeige zu machen.

c) Sind auf diese Weise Preis und Quantitäten ausgemittelt: so hat der Unterkäufer nach beigeschlossenem Formular (Nro. 5) den vorgeschriebenen Ladschein auszustellen.

Sollte nach dem Vorgeben auf der Ladstätte die Ladung theils für einen Wirth, theils für Privaten oder für mehrere Wirthe bestimmt seyn; so ist doch der Ladschein immer nur auf das Ganze der Ladung und auf einen Wirth auszustellen, und sodann in dem Orte, wo ein Theil des Weins zuerst abgeladen wird, von dem Acciser auf dem Ladschein zu bemerken, wie viel von der darin enthaltenen Ladung

in ſeiner Gegenwart bereits eingekellert worden, und an wen nun das übrige abzuliefern ſei.

Dieſer Ladſchein wird dem nächſten Umgelds-Partikular beigelegt und numerirt. Uebrigens iſt den Unterkäufern ausdrücklich unterſagt, die Ladſcheine den Wirthen, wenn ſie, ohne ſolche zu verlangen, abfahren, erſt nachzuſenden, oder auf eine und dieſelbe Ladung zwei Urkunden auszuſtellen.

4) Den vom Auslande eingeführten Wein betreffend:

Wenn Wein für Wirthe oder Weinhändler, welche zum Ausſchank berechtigt ſind, vom Auslande eingeführt wird, ſo iſt die vom Grenz-Zollamt nach Art. 9 des Geſetzes im Allgemeinen vorgeſchriebene Wein-Urkunde (Formular Nro. 6), in welcher jedoch für dieſen Fall die Angabe des Preiſes nicht Statt findet, dem Acciſer vorzuweiſen, welcher ſofort das bei den übrigen Wein-Einlagen vorgeſchriebene Verfahren ebenfalls zu beobachten hat.

§. 7.

(Art. 10 und 11 des Geſetzes.) Einkellerung der Weine.

Da die wegen der Wirthſchafts-Abgaben beſtellten Acciſer beſonders dazu beſtimmt ſind, alle Veränderungen, welche von einem Quartal zum andern in den Kellern der Wirthe oder der zum Detail-Handel berechtigten Weinhändler theils mit den Getränken ſelbſt, theils mit den Fäſſern vorgehen, zu controliren und in ihren nach beiliegendem Formular (Nro. 7) einzurichtenden Keller-Regiſtern aufzuzeichnen, ſo kann insbeſondere kein Getränk in das Haus und in den eigenen oder gemietheten Keller des Wirths eingebracht werden, auſſer im Beiſeyn des Acciſers, welcher auch zu jeder geringen Einlage, und wenn der Wein nur in Gelten oder Butten über die Straße getragen wird, beizuziehen iſt.

So wie daher die Ladung vor dem Hauſe des Wirths oder ſeinem Keller angekommen iſt, hat er vor allen Dingen den Acciſer herbeizurufen. Dieſer nimmt den Ladſchein zur Hand, vergleicht deſſen Inhalt mit dem Gehalte der Ladung, und wenn ſich kein Anſtand ergiebt, reſignirt er das Faß oder die Fäſſer, in welche der Wein gefüllt werden ſoll, und obſignirt ſolche dann wieder nach geſchehener Füllung. Er bemerkt ſofort in ſeinem Keller-Regiſter die eingekellerte Quantität unter Allegirung der Ladſcheine mit Anführung

a) des Namens und Wohnorts des Verkäufers,
b) des Preises,
c) des Tags der Einlage und
d) der Nummer des Fasses, in welches der Wein gekommen ist.

Ergeben sich bei diesen Geschäften Anstände, z. B. daß der Wirth keinen Ladschein vorweisen kann, daß der Wein in ungeeichten Fässern herbeigeführt wurde, oder Ladschein und Eichgehalt nicht mit einander übereinstimmen; so hat der Acciser diese Anstände sogleich dem Cameralamt oder dem Umgelds-Commissär zur Einleitung einer nähern Untersuchung anzuzeigen, übrigens in allen Fällen hauptsächlich darauf zu sehen, daß er das eingekellerte Quantum mit Zuverläßigkeit erfahre, und deßwegen nach Umständen den Eichgehalt unter Beiziehung einer Urkundsperson genau aufzunehmen, den Vorgang selbst auf dem Ladschein zu bemerken, und durch den Wirth und die Urkundsperson unterschreiben zu lassen.

§. 8.

(Art. 12 des Gesetzes.) Eichen, Numeriren und Siegeln der Fässer.

Alle größere und kleinere Fässer, welche der Wirth zum Aufbewahren, oder zum Herbeiführen seines Getränks gebraucht, müssen ohne Ausnahme, von den beeidigten Eichern förmlich geeicht, und es muß der Eichgehalt von ihnen an den vordern Boden des Fasses angerissen werden.

Eben dieses muß geschehen, wenn ein altes Faß umgearbeitet, und dadurch sein Gehalt verändert wird. Kein neues oder umgearbeitetes Faß darf in den Keller gebracht werden, ehe diese auf Kosten des Wirths vorzunehmende Eichung Statt gefunden hat.

Die über den Gehalt auszustellende Urkunde ist dem Umgelds-Commissär mitzutheilen, welcher solche dem Keller-Register beizulegen hat.

Bei Fässern, welche sich bereits gefüllt in den Kellern befinden, ist dieses Eichen nachzuholen, sobald sie leer sind. Weil aber dieses besonders bei Lagerfässern noch längere Zeit anstehen könnte, so haben die Commissäre vermittelst der ihnen zugestellten Visir-Riemen den Faßgehalt vorläufig zu untersuchen, und den also erkundigten

Eichgehalt an die Fässer anzureißen, jedoch zum Unterschied von der wahren Eichung ein V beizusetzen.

In den Kellern, in welchen die Wirthe Wein liegen haben, sind alle Fässer der Reihe nach zu numeriren und in dieser Ordnung liegen zu lassen, welche ohne Beisyn des Accisers nicht verrückt werden darf, weil er die Fässer in nämlicher Ordnung und mit gleichen Nummern in sein Keller-Register aufzunehmen und darin fortzuführen hat.

Sobald ein Faß ganz oder zum Theil mit Wein gefüllt ist, muß es auf der Stelle obsignirt werden. Dieß geschieht, indem man einen länglichten Streifen Drathband und nur in Ermanglung eines solchen, einen Streifen von starkem Papier über den Spunten legt, straff anzieht, und dann zu beiden Enden, und, wenn der Spunten nicht horizontal mit der Faßtauge eingelassen wäre, auch auf diesen das Sigill in spanisches Wachs aufdrückt. Ein so obsignirtes Faß darf durch Niemand als das Umgelds-Personal, in der Regel durch den Accifer, resignirt werden; wenn daher je durch Zufall die Obsignation beschädigt werden sollte, so hat der Wirth dem Accifer hievon sogleich Anzeige zu machen.

§. 9.

(Art. 15 d. G.) Keller-Untersuchung und Abstich.

Der Abstich ist eine Untersuchung des in den Fässern der Wirthe befindlichen Getränke-Vorraths, welche der Umgelds-Beamte, wenn die Fässer nicht mehr voll sind, ohne Anwendung der förmlichen Eichung der Fässer, mittelst einer Schätzung vornimmt, bei der er sich gewöhnlich eines Stabs bedient, den er in das Spuntloch senkrecht bis auf die Bodentauge einläßt, hiedurch den höhern oder niedrigern Stand des Getränks erfährt, und hienach in Zusammenhaltung mit der Größe des Fasses, auf die Quantität vorräthigen Getränks schließt. Sollte wegen des geschätzten Vorraths zwischen dem Wirth und dem Abstichs-Personal ein Zweifel entstehen; so ist einstweilen der geschätzte Erfund des Letztern aufzunehmen, wo sich dann am Ende, wenn das Faß leer ist, der Mehr- oder Minder-Betrag des früheren Abstichs von selbst ausgleicht.

Das Geschäft des Abstichs hat in der Regel der Commissär und beziehungsweise sein Assistent, namentlich aber in folgenden Fällen, vorzunehmen:

a) Bei dem Anfang einer Wirthschaft, wo zugleich der ganze Keller mit allen Fässern, ihren Nummern, ihrem Eichgehalt und dem darin befindlichen Getränke ꝛc. aufgenommen, und damit die Grundlage zu allen künftigen Untersuchungen und Umgelds-Berechnungen gelegt werden muß.

b) Bei dem Aufhören einer Wirthschaft ist eine gleiche Untersuchung durch den Commissär mit Sorgfalt vorzunehmen, weil sich bei diesem letzten Abstich die endliche wahre Schuldigkeit des Wirths ergeben, und selbst dasjenige sich ausgleichen muß, was bei den früheren Abstichen etwa zu hoch oder zu niedrig geschätzt worden seyn möchte.

c) Bei fortdauernden Wirthschaften wird der zeitweise Abstich ebenfalls durch den Commissär bei jedem Wirth seines Bezirks vorgenommen. Ohne höhere Ermächtigung darf er das Geschäft des Abstichs weder dem Acciser, noch sonst Jemand übertragen.

Mit diesem Abstich ist künftig jedesmal 14 Tage vor dem Quartal-Termin der Anfang zu machen, und werden hierzu vorläufig folgende Termine:

der 1. Januar,
der 1. April,
der 1. Juli und
der 1. Oktober

bestimmt.

Die erste Aufnahme wird am 1. Januar 1828, der erste Abstich aber auf den 1. April vorgenommen, und dabei dasjenige, was als nicht ausgeschenkt übrig geblieben und eben deswegen noch nicht in das Umgeld zu ziehen gewesen ist, in das folgende Quartal übertragen, auch dieses Uebertragen von Quartal zu Quartal fortgesetzt.

Der Commissär zieht zu dem Abstich den Acciser und den Wirth bei, schreibt auf der Stelle in das Keller-Register das Ergebniß des Abstichs von jedem Fasse ein, und merkt zugleich an, was an Trübwein, Hefe ꝛc. vorhanden ist, was zum künftigen Ausschank und in welchem Preise bestimmt sey. Zugleich läßt er sich von dem Acciser das von diesem geführte Keller-Register samt dazu gehörigen Urkunden und Belegen einhändigen, untersucht und berichtigt die etwa darin vorkommenden An-

stände, und bereitet auf diese Weise alles zu einer richtigen Berechnung über die Schuldigkeit des Wirths, so wie zur Führung der neuen Keller-Register als Grundlage für die Umgelds-Administration des künftigen Quartals, vor.

Wenn der Wirth es verlangt, so übergiebt der Commissär demselben sogleich einen Abstichzettel nach anliegendem Formular (Nro. 8), woraus jener seine Schuldigkeit selbst berechnen kann. Für diesen Abstichzettel hat der Commissär eine Gebühr von 6 kr. zu fordern, welche das Cameralamt bei dem Einzug der Wirthschafts-Abgaben von den betreffenden Wirthen erhebt, und an den Umgelds-Commissär im Ganzen, seiner Zeit, ausbezahlt, ohne diese Gebühr mit der Verrechnung der Gefälle selbst zu vermischen.

§. 10.

(Art. 14 d. G.) Achse-Verkauf und anderer außerordentlicher Abgang.

1) Da nur dasjenige im Großen nach der Eichmaas verwerthete Getränke von der Wirthschafts-Abgabe frei gelassen wird, was in Gegenwart des Accisers abgefaßt worden ist, so ist dieser in solchen Fällen jedesmal herbeizurufen, von ihm die Entsiegelung und Wiederbesiegelung des Fasses zu besorgen, das verkaufte Quantum zu untersuchen, und mit dem Namen und Wohnort des Käufers und dem Tage des Verkaufes, auch der Nummer des betreffenden Fasses, in sein Keller-Register einzutragen.

2) Als Hefe und Trübwein kommt nur dasjenige in Betracht und Abzug, wovon sich der Umgelds-Beamte oder Accifer durch eigene Ansicht und Nacheiche überzeugt hat, daß es wirklich von dem Weinvorrath des Wirths herrühre, und entweder zum Abbrennen oder Verkauf im Großen bestimmt, oder als völlig unbrauchbar ausgeschüttet werde.

Da die Trübeich, welche in einem Zusatz von 7 Maas auf den Eimer Weinmost besteht, dem Wirth zu seiner nach der Helleich berechneten Einlage in Aufrechnung kommt, so können auch nur 7 Maas als Hefe auf den Eimer und zwar als Maximum in Abzug gebracht werden; so daß, wenn sich bei dem Geschäft des Abstichs in der Wirklichkeit weniger als 7 Maas Hefe p. Eimer ergiebt, auch nur diese geringere Quantität abgezogen werden darf.

3) Bei ungünstigen Zufällen, wenn entweder der Wein aus einem schadhaften Gefäß ausgelaufen, oder derselbe unbrauchbar geworden ist, ist auf der Stelle der Acciser mit einer weitern Urkundsperson zu rufen, und es ist von diesen die Ursache des Unfalls und die Größe des Schadens genau zu untersuchen, ein Protokoll darüber mit Bemerkung: ob das Siegel unverletzt erfunden worden sei, zu verfassen, und an den Umgelds-Commissär einzusenden, der den Vorgang mit seinem Gutachten an das Steuer-Collegium zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 11.

(Art. 14 des Gesetzes.) Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang.

Da das Bier einer Ausschanks-Auflage nicht unterworfen ist, so versteht es sich von selbst, daß bei Wirthen, welche nur Wein und Bier schenken, der Hausbrauch nur vom Wein zur Hälfte, für die andere das Bier treffende Hälfte aber nichts abgezogen werden darf.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß der Hausbrauch die Grenze dessen, was bei dem Abstich als fehlend erfunden worden, nie erreichen kann. Würde je ein solcher Fall vorkommen, so ist solcher mit besonderem Bericht des Cameralamts und Commissariats dem Steuer-Collegium zur Entscheidung vorzulegen. Als eine angemessene Vorsichts-Maaßregel erscheint es übrigens, daß der Wirth bei jedem Abstich das Faß bezeichne, aus welchem der zum Hausbrauch bestimmte Wein bestritten wird.

Der Commissär hat daher, nach Anleitung des Gesetzes, über das Verhältniß des Hausbrauchs bei dem ersten Abstich (1. April 1828) unter Rücksprache mit dem Acciser und Gemeinderath eine genaue Prüfung anzustellen, und hienach eine verhältnißmäßige Quantität als Hausbrauch zu begutachten und vorläufig zu berechnen. Zu diesem Ende ist über den Hausbrauch sämtlicher Wirthe des Bezirks eine genaue Uebersicht zu fertigen, und sind darin namentlich die landwirthschaftlichen und anderen Gewerbs-Verhältnisse der Wirthe, die Zahl der Dienstboten ꝛc. zu bemerken, worauf sodann das Steuer-Collegium bestimmen wird, was für das laufende Jahr bei jedem einzelnen Wirthschafts-Gewerbe an Hausbrauch abgezogen werden dürfe.

§. 12.

(Art. 17 des Gesetzes.) Ausschankrecht der Wein-Produzenten.

Ehe der Wein-Produzent den ihm im Laufe des ersten Jahrs auf ein Vierteljahr ohne besondere Concessions-Einholung gestatteten Ausschank seines selbst erzeugten Weins beginnt, hat er dem Acciser von seinem Vorhaben die Anzeige zu machen. Dieser meldet es dem Ortsvorstand, und erkundigt sich genau, ob das auszuschenkende Getränk auch wirklich eigenes Gewächs sey. Findet er dießfalls keinen Anstand, so nimmt er den Vorrath in sein Keller-Register auf, und versiegelt sämtliche Fässer im Keller, wenn gleich nur das eine oder andere für den Ausschank bestimmt seyn sollte. Am Ende des Vierteljahrs, wenn zu Fortsetzung des Weinschanks keine Erlaubniß eingeholt worden seyn sollte, resignirt er die Fässer und nimmt den Abstich auf die vorgeschriebene Weise vor, wenn anders solcher nicht durch den Commissär, welchem der Acciser hievon Meldung zu machen hat, gelegenheitlich des Quartal-Abstichs besorgt werden könnte. Bei fortgesetztem Ausschank auf ein weiteres Vierteljahr tritt die gewöhnliche Behandlungsweise ein.

Sollte der Acciser bei der ihm gemachten Anzeige irgend einen Anstand finden, so hat er hievon sogleich dem Cameralamt oder Commissär die Anzeige zu machen, damit das weiter Erforderliche verfügt werden kann.

§. 13.

(Art. 19 d. G.) Abgabe von fremden Weinen.

Die Wirthe und Weinhändler sind in Ansehung des fremden Weins, welchen sie im Kleinen, d. h. unter 1 Imi, oder in Bouteillen verkaufen, ganz so, wie wegen der Wein-Einlagen des Weinschanks überhaupt vorgeschrieben ist, zu behandeln. Hieraus folgt von selbst, daß aller Wein, welcher in oder ausser dem Hause in Bouteillen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, verkauft wird, der Ausschanks-Abgabe unterliegt. In so weit der fremde Wein in Bouteillen, Krügen ꝛc. abgezapft ist, sind diese mit ihrem Gehalt und Angabe des Verkaufs-Preises genau aufzuzeichnen und bei dem Quartal-Abstich abzuzählen, sofort in die Consumtions-Auflage à 15 Procent zu ziehen.

§. 14.

(Art. 20 d. G.) Abgabe vom Obstmost.

Sowohl bei Privaten, welche mit besonderer Erlaubniß das Gewerbe des Obst-

mostschanks betreiben, als bei Wirthen, darf auch die Einlage des selbst erzeugten Obstmostes nur in Beiseyn des Acciſers geſchehen, welcher ſolche gehörig aufzunehmen hat.

§. 15.

(Art. 21 bis 35 d. G.)

In Betreff der Malzſteuer wird ſich hier auf die Inſtruktion vom 1. September 1827 bezogen.

§. 16.

(Art. 36 und 37 d. G.) Abgabe vom Branntwein.

1) Hinſichtlich der Fabrikations-Steuer iſt zu erheben:
wie viel der Fabrikant an Branntwein erzeugt, und daher an Fabrikations-Steuer zu bezahlen habe.

Um ſich der von dem Fabrikanten erzeugten Quantität zu verſichern, iſt derſelbe verbunden, ſowohl vor als nach der Läuterung (Brand) den Acciſer zu rufen.

Dieſer hat:

a) vor der Läuterung die Gattung und Quantität der zum Abbrennen beſtimmten Materialien möglichſt genau zu unterſuchen, und den Erfund in ſein Regiſter einzutragen.

b) Nach der Läuterung nimmt er das wirklich producirte Getränk auf, und trägt den Erfund gleichfalls in ſein Regiſter ein (Beil. Nro. 7); findet er Urſache, in die vorgefundene Quantität des Produkts, verglichen mit den Materialien, ein Mißtrauen zu ſetzen, ſo zeigt er es, beſonders in wichtigen Fällen, ſogleich dem Cameral-Verwalter zur Einleitung einer nähern Unterſuchung an.

Auſſerdem iſt der Acciſer verpflichtet, von ſelbſt wenigſtens wöchentlich einigemal in die Fabrik zu gehen, und nachzuſehen, ob nicht etwa heimlich gebrannt werde.

2) Der vom Bierbrauen übrig gebliebene Stoff (Bodentaig) unterliegt, wenn er zur Branntwein-Fabrikation verwendet wird, einer Fabrikations-Steuer von 5 fl. p. Eimer.

3) Von demjenigen Branntwein, welchen die Branntwein-Brenner durch Ver-

kauf im Großen, d. h. in Quantitäten von einer vollen Maas und darüber verwerthen, sind dieselben der Verkaufs-Accise, als unter der Fabrikations-Steuer begriffen, nicht unterworfen, wogegen sie von demjenigen selbst fabrizirten Branntwein, welchen sie im Kleinen ausschenken, der im Art. 38 des Gesetzes genannten Patent-Abgabe allerdings unterliegen. Da man es übrigens ganz angemessen findet, daß auch über die Fabrikations-Steuer vom Branntwein so viel möglich Akkorde abgeschlossen werden, so wird genehmigt, daß zugleich mit dem in dem nächstfolgenden §. aufgezählten Patentisirungs-Geschäft in Beziehung auf die Ausschanks-Abgabe, auch die Regulirung einer Akkords-Summe für die Fabrikations-Steuer verbunden werde, vorausgesetzt, daß die örtlichen Aufnahme-Commissionen mit dem Umfange des Branntwein-Erzeugnisses der einzelnen Fabrikanten bekannt seyen, und diese es nicht vorziehen sollten, die Fabrikations-Steuer nach den Normen des Gesetzes im einzelnen, zu entrichten.

§. 17.

(Art. 38 d. G). Abgabe von Branntweinschenken.

1) Die Patentisirung gründet sich auf die allgemeine Kenntniß von dem Verschluß der Branntweinschenken oder ihrem Erlös.

Dieselbe geschieht nach folgenden Rücksichten:

a) der Commissär oder dessen Assistent hat der Verhandlung beizuwohnen;

b) die Patentisirungs-Commission schäzt nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Schenken und nach dem bisherigen Betrieb seines Gewerbes, wie hoch der Gesammt-Erlös auf ein Jahr sich belaufen möge.

c) Die Patentisirung erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, welche Liqueur ausschenken (Apotheker und Conditoren).

d) Die Patentisirung wird je auf ein Jahr, nämlich vom 1. Januar bis letzten December vorgenommen, die dadurch bestimmte Schuldigkeit aber in Quartalraten bezahlt.

e) Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protokoll geführt (Formular Nro. 9), welches der Wirthschafts-Abgabe-Rechnung beizulegen ist.

f) Die Resultate der Patentisirungs- und Fabrikations-Steuer-Akkord-Summen sind dem K. Steuer-Collegium durch summarische Auszüge aus den Proto-

sollen mit Bericht vorzulegen, und solchen die Kosten-Verzeichnisse (doppelt) zur Decretur beizuschließen.

g) Da in Gemäßheit der auf die K. Verordnung vom 10. December 1821 gegründeten Weisung des K. Finanz-Ministeriums vom September 1822 die Ausstellung der Patente für die Branntwein- und Essig-Hausirer den Oberämtern überlassen ist; so haben die Cameralämter zu diesem Behuf jedesmal ein Verzeichniß über die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Hausirer dem betreffenden Oberamt zu übergeben, um hienach das Geeignete besorgen zu können.

2) Derjenige Branntwein, welcher in das Ausland verkauft wird, ist von der Consumtions-Auflage sowohl, als von der Accise (Accise-Gesetz §. 7) befreit.

§. 18.

(Art. 39 d. G.) Abgabe von Privaten.

1) So wenig es gestattet ist, ohne gesetzliche Ermächtigung Branntwein zum Verkauf im Kleinen und nach der Schenkmaas zu brennen, so ist es doch jedem Unterthanen erlaubt, seine auf eigenen, gepachteten und Besoldungs-Gütern erzeugten Früchte, so wie die eigene Weinhefe, Treber ꝛc. zum Hausbrauch und Verkauf nach der Eichmaas und im Großen, d. h. in Quantitäten von 1 Maas und darüber, entweder in einem eigenen oder gemietheten Brennhafen zu brennen und zu verkaufen. Wegen der, in einem solchen Falle schuldigen Verkaufs-Accise wird sich auf das Accise-Gesetz von 1824, §. 7 bezogen.

2) Wenn Branntwein aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugt wird; so ist die Malzsteuer nur von dem Malz zu erheben, für die Kartoffeln aber keine Malzsteuer zu berechnen.

§. 19.

(Art. 42 d. G.) Abgabe von Essigschenken.

Die oben §. 17 wegen Patentisirung der Branntwein- und Liqueurschenken gegebenen Vorschriften sind auch bei Patentisirung der Essigschenken in Anwendung zu bringen, und es ist die Verhandlung zu gleicher Zeit vorzunehmen.

§. 20.

(Art. 44 d. G.) Strafe wegen unbefugten Gewerbs-Betriebs.

1) Wer irgend ein Wirthschafts-Gewerbe ohne Erlaubniß getrieben, hingegen

diejenigen Vorschriften beobachtet hat, welche den Umgelds-Beamten zu gesetzlicher Erhebung der Wirthschafts-Abgaben in Stand setzen: verfällt zwar in die Legalstrafe von 10 fl., nicht aber in die der Confiskation des Ausschanks-Erlöses.

2) Da Uebertretungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz im Wiederholungsfalle, oder wenn das unerlaubte Wirthschafts-Gewerbe längere Zeit fortgesetzt worden wäre, mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt werden; so haben die Oberämter in den hierüber zu erstattenden Berichten jedesmal auszuheben:

wie lange ein solches Gewerbe getrieben worden sey, und wie oft sich der Gewerbende eines ähnlichen Vergehens schuldig gemacht habe.

II. Abschnitt.

Nähere Anweisung für das Verwaltungs- und Aufsichts-Personal.

§. 21.

Ober-Amtmänner.

Wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben werden die Oberämter auf die Instruktion für die Ober- und Cameralämter in Betreff der Untersuchung der Accise-Vergehen vom 19. Juli 1826 (Reg. Bl. Nro. 31), soweit nicht durch gegenwärtige Instruktion andere Bestimmungen ertheilt sind, und wegen der denselben von den Cameralämtern vierteljährlich zukommenden, und von solchen an das Königl. Steuer-Collegium einzusendenden Quartal-Verzeichnisse auf die Verordnungen vom 9. Juli 1822 und 8. August 1826 verwiesen.

Ueber die, sowohl von dem Oberamt angesetzten, als von den höhern Behörden an dasselbe ausgeschriebenen Strafen, hat der Oberamtmann am Ende jeden Monats dem Cameralamt einen Auszug zu übergeben. Auch in dem Fall, daß keine Bestrafung vorgefallen wäre, ist dem betreffenden Cameralamt eine oberamtliche Urkunde zuzustellen.

§. 22.

Da von einer ertheilten Wirthschafts-Concession so lange kein Gebrauch gemacht

werden darf, bis das dafür angesetzte Concessions-Geld bezahlt ist, so hat der Oberamtmann von den verliehenen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und den dafür angesetzten Gebühren sogleich das betreffende Cameralamt in Kenntniß zu setzen, auch das durch die Verordnung vom 28. Januar 1823 (Reg. Bl. Nro. 36, §. 11) vorgeschriebene Verzeichniß statt bisher am Ende des Etats-Jahrs, vom 1. Januar 1828 an, am Schlusse jeden Quartals, an das Umgelds-Revisorat einzusenden.

Was die vom 1. Juli bis letzten December 1827 ertheilten Wirthschafts-Concessionen betrifft, so sind die Verzeichnisse hierüber in der dritten Woche des Monats Januar 1828 dem Umgelds-Revisorat zuzusenden, und in diesem Verzeichniß, so wie in den künftigen Verzeichnissen die Cameral-Bezirke, zu welchen die Berechtigten gehören, beizuschreiben.

§. 23.

Im Allgemeinen erwartet man von den OberAmtmänner, daß sie die, für die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben und deren Controle und Aufsicht angestellten Personen in Vollziehung ihrer Dienst-Obliegenheiten nachdrücklich unterstützen werden.

Cameral-Beamte.

§. 24.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben wird vom 1. Januar 1828 an, ohne Rücksicht auf die bisherige Eintheilung in Oberamts-Bezirke, nach Cameralamts-Bezirken geführt.

Insbesondere wird den Cameral-Beamten zur Pflicht gemacht, von sämtlichen Wirthschafts-Gewerben ihrer Bezirke, von der Amtsführung der aufgestellten Umgelds-Commissäre, und von der Anwendung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben fortwährend Kenntniß zu nehmen, und diejenigen Mängel und Gebrechen, welche entweder die Dienst-Obliegenheiten der Umgelds-Commissäre, Orts-Accifer, Visitatoren, Unterkäufer und Eicher, oder die bestehenden Einrichtungen betreffen, dem Königl. Steuer-Collegium anzuzeigen.

Insbesondere haben die Cameral-Beamte über Akkords-Gesuche der Wirthe, und wenn Vorschläge zu Besetzung erledigter Accifer-Stellen zu machen sind, nach

eingeholter gutächtlicher Aeußerung des Commiſſärs Bericht an das Steuer-Collegium zu erſtatten, auch die Umgelds-Commiſſarien von jeder durch das Oberamt oder die Königl. Kreis-Regierung ertheilten Wirthſchafts-Conceſſion unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

In Anſehung des Verfahrens bei Umgelds-Contraventionen haben ſich die Cameral-Beamte nach der Inſtruktion, welche den Ober- und Cameral-Aemtern wegen Unterſuchung der Acciſe-Vergehen, unter dem 19 Juli 1826 (Reg. Bl. Nro. 31) ertheilt worden iſt, zu achten.

Zugleich werden die Cameral-Beamte angewieſen, in das nach der Verordnung vom 9. Juli 1822 zu fertigende Verzeichniß über die den Oberämtern zur Unterſuchung und Beſtrafung übergebene Defraudations-Fälle, auch die Vergehen gegen das Wirthſchafts-Abgaben-Geſetz aufzunehmen.

§. 25.

Berechnung der Wirthſchafts-Abgaben und deren Erhebung.

Auf den Grund der von dem Umgelds-Commiſſär zu übergebenden Reſultate des bei ſämtlichen beſtändigen Wirthen des Cameral-Bezirks vorgenommenen Quartal-Abſtichs ꝛc. hat der Cameral-Verwalter ein Umgelds-Partikular (Abrechnung) zu deſſen Einrichtung die nähere Vorſchriften noch werden ertheilt werden, zu fertigen, und nach dieſem Abſtich-Erfund die Schuldigkeit eines jeden Wirths, bei den Branntweinbrennern und Eſſig-Fabrikanten aber, die Abgaben-Schuldigkeit nach den im Geſetz Art. 37 und 41 enthaltenen Normen zu berechnen, und hiezu das noch beſonders zu bezahlende Recognitions- und Hafengeld zu ſchlagen, ſofort den ganzen Betrag einzuziehen.

(Wegen der Malzſteuer vergl. §. 22 der Verfügung vom 1. Sept. 1827.)

Man verſieht ſich zu dem Cameral-Beamten, daß er dieſe Amts-Obliegenheiten mit Genauigkeit erfüllen und den Geld-Einzug ſo beſchleunigen werde, daß die Königl. Staats-Caſſe im Laufe der dritten Woche nach dem Quartal, Lieferungen hievon erhält, längſtens in der vierten Woche nach dem Quartal-Termin aber das Gefäll vollſtändig abgeliefert wird. Der Einzug geſchieht in der Regel in dem Orte des Wohnſitzes des Cameral-Beamten, zu welchem Ende den Wirthen zeitlich ein Tag zu beſtimmen iſt, an welchem ſie ihre Schuldigkeit dahin zu liefern haben.

Sollte jedoch der Wohnsitz für einen Theil der Orte des Cameral-Bezirks zu entfernt seyn, oder würden besondere Umstände vorliegen, so wird dem Beamten auf die dießfalls zu erstattende Anzeige geeignete Weisung zugehen.

Gegen diejenigen Wirthe, welche ihre schuldige Abgabe nicht auf die bestimmten Termine bezahlen, hat das Cameralamt sogleich die gesetzlichen Mittel zur Beitreibung anzuwenden, und wenn diese fruchtlos bleiben, nach Maasgabe des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825, Art. 13 und 14 (Reg. Bl. Nro. 17, S. 282) nachdrückliche Einschreitung des Oberamts um so mehr nachzusuchen, weil keine Ausstände in den Rechnungen angenommen werden, von welchen nicht nachgewiesen ist, daß wegen Beitreibung derselben die gesetzlichen Mittel zur rechten Zeit, aber ohne Erfolg angewendet worden sind, und daß überhaupt solche Hindernisse vorliegen, welche die Nachführung im Ausstand rechtfertigen.

§. 26.

Rechnungsstellung und Rechnungs-Termin.

Die Cameral-Aemter haben über die Einnahmen, Ausgaben and Lieferungen der Wirthschafts-Abgaben ihrer Bezirke vor der Hand vierteljährlich besondere Rechnungen abzulegen.

Hiezu sind die Quartale:

vom 1. Juli bis letzten September,
" 1. Oktober " " December,
" 1. Januar " " März und
" 1. April " " Juni

bestimmt.

Fünf Wochen nach jedem dieser Termine müssen die Rechnungen mit allen Belegen, als: Umgelds-Partikularien, Keller-Registern, Malzsteuer-Berechnungen u. s. w. bei dem Umgelds-Revisorat, welchem die Revision und Justifikation sämtlicher Umgelds-Rechnungen übertragen ist, eingekommen seyn.

Wenn die Rechnung, ohne Frist-Verlängerung nachgesucht und erhalten zu haben, in der vorgeschriebenen Zeit nicht einkommt, so wird für jede weitere Woche eine Ordnungsstrafe von Drei Gulden angesetzt werden.

In Ansehung der Einrichtung dieser Rechnungen werden noch besondere Vor-

schriften erlassen werden. Die Revisions-Ausstellungen sind, insoweit diese die Resultate über die Vornahme des Quartal-Abstichs oder die Malzsteuer-Berechnungen ꝛc. betreffen, nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem Umgelds-Commissär zu beantworten, und hiebei alle Anstände vollständig zu erledigen, sofort auf die jedesmal bestimmte Zeit an das Umgelds-Revisorat einzusenden, welches nach Verfluß des Termins die im Rückstand gebliebenen Beamten dem Kollegium sogleich zur weitern Verfügung anzeigen wird.

§. 27.

Rechnungs-Vorschriften.

Die fixen Gehalte der Umgelds-Commissarien und Assistenten, so wie ihre Reisekosten-Entschädigungen ꝛc., letztere jedoch auf erfolgte Dekretur, sind von demjenigen Cameral-Beamten, in dessen Bezirk der Commissär seinen Wohnsitz hat, samt den Belohnungen der Orts-Acciser für ihre die Wirthschafts-Abgaben betreffenden Verrichtungen von dem Ertrag der Wirthschafts-Abgaben als Elementar-Ausgaben zu bezahlen, und in der Quartal-Rechnung zu verrechnen.

Die Umgelds-Entschädigungen sind bis auf weitere Verfügung und zwar von denjenigen Cameral-Beamten, welche bisher die Umgelds-Verwaltung nach Oberamts-Bezirken geführt haben, für Rechnung der Königl. Staats-Hauptkasse auszubezahlen und gehörig zu verrechnen.

Der den Orts-Armenkassen zukommende Antheil mit einem Drittel der erkannten und erhobenen Umgeldsstrafen, ist denselben am Jahrs-Schluß mit einer, die Straf-Einnahmen vom ganzen Jahre umfassenden Berechnung gegen Bescheinigung zu bezahlen, und der Betrag in der vierten Quartal-Rechnung in Ausgabe zu bringen. Im Uebrigen hat sich der Cameral-Beamte in Ansehung des Kassen- und Rechnungswesens nach den deshalb bestehenden allgemeinen Vorschriften gehörig zu achten.

§. 28.

Formular-Bogen und Siegellack.

Ueber die zu Führung der vorgeschriebenen Register und Ausstellung der Malzscheine ꝛc. der Acciser, Grenz-Zoller, Müller, Bierbrauer, Unterkäufer und Kelter-Schreiber, so wie zu Ausfertigung der Umgelds-Partikulare, Branntwein-Patent-Protokolle erforderliche Anzahl gedruckter Formular-Bogen, so wie über den Bedarf

an Siegellak und Drathband zu Pettſchirung der Fäſſer in den Kellern der Wirthe, welche das Umgelds-Reviſorat anſchaffen und verſenden wird, iſt eine genaue Liquidation zu führen.

§. 29.

Sigille der Unter-Acciſer.

Da von den Orts-Acciſern zum Verſiegeln der Fäſſer in den Kellern der Wirthe kein anderes als das beſonders dazu beſtimmte Königl. Sigill gebraucht werden darf, und jenen nicht geſtattet iſt, ſolche ſelbſt verfertigen zu laſſen, ſo hat der Cameral-Beamte, im Fall ein neues Sigill erforderlich wäre, dem Umgelds-Reviſorat hievon mit der Bemerkung Anzeige zu machen, ob dem Acciſer dießfalls keine Nachläßigkeit zur Laſt falle.

Umgelds-Commiſſäre und deren Aſſiſtenten.

§. 30.

Allgemeine Obliegenheiten.

Der Umgelds-Commiſſär insbeſondere iſt zu Vollziehung des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 beſtimmt, er führt zunächſt die Aufſicht über ſämtliche Wirthſchafts-Gewerbe in dem ihm angewieſenen Commiſſions-Bezirke; zu dem Ende hat er ſich auſſer den gewöhnlichen Verrichtungen, durch unerwartete, von Zeit zu Zeit vorzunehmende, Viſitationen von der genauen Beobachtung des Geſetzes zu überzeugen, die Acciſer, Viſitatoren und andere wegen der Wirthſchafts-Abgaben angeſtellte Perſonen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachdrücklich anzuhalten, diejenigen, welche ihrem Dienſt nicht Genüge thun, zurechtzuweiſen, und erforderlichen Falls in Gemeinſchaft mit dem Cameralamt Anzeige hievon an das Steuer-Collegium zu erſtatten.

Von Zeit zu Zeit werden die Verrichtungen der Umgelds-Commiſſarien, und der bei der Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben angeſtellten übrigen Perſonen durch Abgeordnete aus der Kanzlei des Steuer-Collegium an Ort und Stelle genau geprüft, und gegen diejenigen, welchen etwa hiebei Verfehlungen oder Nachläßigkeiten zur Laſt fallen, Strafen erkannt werden.

Der Commiſſär darf den ihm angewieſenen Wohnſitz ohne höhere Genehmigung nicht verändern, auch ſich ohne Vorwiſſen des Cameral-Beamten im Diſtrikt nicht

aus dem Commissions-Bezirk entfernen. Die Ermächtigung zu einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat er in einer mit cameralamtlichem Bericht versehenen Eingabe bei dem K. Steuer-Collegium nachzusuchen.

Sollte der Commissär wegen Krankheit sein Amt nicht besorgen, und insbesondere den Quartal-Abstich nicht selbst vornehmen können, so hat er das betreffende Cameralamt hievon in Kenntniß zu setzen, welches dem Königl. Steuer-Collegium Anzeige hievon machen wird.

§. 31.

Besondere Obliegenheiten.

1) Der Umgelds-Commissär hat über die dem Cameralamt zur Behandlung und Berichts-Erstattung zugewiesenen Fälle auf dessen Verlangen sich erschöpfend und pflichtgemäß gutächtlich zu äußern. Jedoch bleibt den Commissarien überlassen, über gewöhnliche Gegenstände der Umgelds-Verwaltung, so wie in dringenden Fällen, oder wenn sie sich bei einer Verfügung und Anordnung des Cameralamts nicht beruhigen zu können glauben, Berichte unmittelbar an das Königl. Steuer-Collegium zu erstatten.

2) Die ihnen zukommenden Befehle haben die Commissarien, insofern solche nicht zu Belegung der Umgelds-Rechnung für das Cameralamt gebraucht werden, wohl aufzubewahren, auch alles, was zur Norm für ihre Amtsführung dient, in ein besonderes Befehl- oder Normalbuch einzutragen.

3) Wenn Verfehlungen oder Unrichtigkeiten im Wirthschafts-Abgabenwesen zur Kenntniß der Commissarien kommen, welche einer weitern Untersuchung bedürfen, so haben sie den Thatbestand in ein Protokoll aufzunehmen, und dieses dem betreffenden Oberamt zum Behuf der weiter vorzunehmenden geeigneten Untersuchung und Verfügung zu übergeben.

4) Bei jedem Quartal-Abstich hat der Umgelds-Commissär dem Orts-Acciser zum Behufe einer fortwährenden Uebersicht ein neues Keller-Register nach dem vorgeschriebenen Formular, in welchem die Namen der Wirthschafts-Berechtigten, die Nummern und der Gehalt der Fässer, die Gattung und der Ausschankspreis, auch der Vorrath des Getränkes übertragen ist, zuzustellen, und den Acciser hierdurch in den Stand zu setzen, daß er alle im Laufe des Quartals vorkommenden Keller-Ver-

änderungen, Erhöhungen und Verminderungen der Schenkpreiſe, Einlagen und Achsverkäufe von Tag zu Tag gehörig eintragen kann.

Zugleich iſt der Acciſer hinſichtlich der richtigen Führung dieſes Keller-Regiſters zu belehren und zu erinnern.

Die Regiſter und die Urkunden vom verfloſſenen Quartal ſind zum geeigneten Gebrauch mitzunehmen.

5) Wenn der Abſtich beendigt iſt, und die etwa vorgekommenen Anſtände vollſtändig erledigt ſind, hat der Commiſſär zum Behuf der Berechnung und Erhebung der Abgaben-Schuldigkeit eines jeden Wirths, Branntwein-Brenners und Eſſig-Fabrikanten ꝛc., und um das vorgeſchriebene Umgelds-Partikular der Vorſchrift gemäß ausfertigen zu können, ſämtliche Keller-Regiſter der Acciſer, welche die Abſtich-Reſultate enthalten, nebſt Ladſcheinen und weiteren Urkunden dem Cameral-Beamten zu übergeben.

Zu Beſchleunigung des Geſchäfts iſt die Uebergabe jener Materialien nicht auf die Beendigung des Abſtichs in dem ganzen Cameral-Bezirk auszuſetzen, vielmehr ſind ſolche Theil- und Ortweiſe an das betreffende Cameralamt zu übergeben.

6) Wegen der Malzſteuer-Berechnungen iſt in dem §. 22 der Verfügung vom 1. September 1827 das Erforderliche enthalten, und wird dabei noch bemerkt, daß der Commiſſär für den nach §. 20 den Brauern ꝛc. zuzuſtellenden Malzſteuer-Zettel von denſelben 4 kr. als Schreib-Gebühr zu beziehen, und hinſichtlich deren Erhebung ſich nach der wegen der Abſtichszettel für die Weinwirthe in dem §. 11 ertheilten Vorſchrift zu achten habe.

§. 32.

Viſir-Riemen.

Von dem Umgelds-Commiſſär darf zu Viſirung der Lagerfäſſer nur dasjenige Exemplar des Viſir-Riemens gebraucht werden, welches ihm von dem Umgelds-Reviſorat nebſt einer Belehrung über die Anwendung deſſelben, mitgetheilt worden iſt.

§. 33.

Formular-Bogen.

Die gedruckten Formular-Bogen zu Fertigung der vorgeſchriebenen Malzſteuer-Berechnungen, Malzſteuer-Zettel für die Bierbrauer ꝛc., ſo wie zu Anlegung der

Keller-Register für die Acciser, werden dem Commissär durch das Umgelds-Revisorat übersendet werden.

§. 34.

Acciser.

Allgemeine Obliegenheiten.

Der Acciser hat sich mit dem Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, so wie mit gegenwärtiger Instruktion wohl bekannt zu machen; er soll über die Beobachtung dieser Vorschriften in seinem Wohnorte strenge wachen, das was ihm aufgetragen ist, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit erfüllen, auch die Weisungen des Königl. Cameralamts und des für den Cameralamts-Bezirk aufgestellten Umgelds-Commissärs, pünktlich befolgen.

In Anstandsfällen hat er sich an den Cameral-Beamten oder an den Umgelds-Commissär zu wenden, für sich selbst keine Nachsicht eintreten zu lassen, insbesondere aber bei schwerer Strafe unter keinem Vorwand irgend ein Geschenk anzunehmen.

Wenn der Acciser wegen Krankheit oder Abwesenheit sein Amt auf kurze Zeit nicht versehen kann, so hat er dem Orts-Vorsteher es anzuzeigen, damit dieser wegen Bestellung eines tüchtigen Dienst-Verwesers, welchem das Keller-Register nebst Sigill zu übergeben ist, das Erforderliche anordne.

Im Fall aber die Krankheit oder Abwesenheit des Accisers länger dauern sollte, hat er dem Königl. Cameralamt Anzeige hievon zu machen, welches sofort einen Amts-Verweser bestellen wird.

§. 35.

Der Orts-Acciser wird ferner darüber wachen, daß kein Wirthschafts-Gewerbe ohne Concession getrieben, oder ehe die nachgesuchte Concession ertheilt ist, mit dem Wirthschafts-Betrieb der Anfang gemacht, auch daß kein Wirthschafts-Recht auf eine unbefugte Weise ausgedehnt wird.

Ueberhaupt aber ist der Acciser verbunden, die Keller, Fabriken, Brennhäuser ꝛc. der Wirthschafts-Berechtigten öfters zu visitiren, und Verfehlungen gegen das Umgelds-Gesetz, welche zu seiner Kenntniß kommen, den ihm vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

§. 36.

Zu dem Abstich der Getränke-Vorräthe am Ende jeden Quartals, zu ausserordentlichen Keller-Visitationen, und zu anderen Verrichtungen wird der Umgelds-Commissär den Orts-Acciser beiziehen, und sich von ihm, wenn der Quartal-Abstich beginnt, das Keller-Register mit allen dazu gehörigen Urkunden übergeben lassen.

§. 37.

Führung eines Keller-Registers.

Alle Veränderungen, welche im Laufe des Quartals von einem Haupt-Abstich zum andern in den Kellern der Wirthe durch neue Wein- und Obstmost- ꝛc. Einlagen, Achs-Verkäufe, Verfüllungen und Verlegung der Fässer, in den Ausschankspreisen und auf andere Art vorgehen, muß der Acciser an Ort und Stelle aufnehmen, und sogleich in das ihm von dem Umgelds-Commissär bei dem Quartal-Abstich zu übergebende Keller-Register, worin der Keller-Rest eines jeden Wirths vom vorigen Quartal enthalten ist, eintragen. Daß dieses Keller-Register gewissenhaft und pünktlich geführt werde, erwartet man vom Acciser um so mehr, als auf der Zuverläßigkeit dieses Registers die Ordnung in der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben wesentlich beruht, und jede Unrichtigkeit der Einträge nachdrücklich geahndet werden müßte.

Den Accise- und Umgelds-Visitatoren hat der Orts-Acciser aus seinem Keller-Register, wenn es verlangt wird, Auskunft zu ertheilen, auch wenn die Umstände es nothwendig machen, gemeinschaftlich mit diesen Visitatoren, die Keller der Wirthe zu untersuchen.

§. 38.

Amts-Sigill und Siegellack.

Zum Versiegeln der Fässer in den Kellern der Wirthe darf von dem Acciser bei schwerer Verantwortung kein anderes als das besonders dazu bestimmte Königliche Sigill gebraucht werden, welches er von dem Cameralamt erhalten hat. Eben so wenig soll derselbe, wenn das Sigill verloren gehen würde, ein anderes für sich selbst verfertigen lassen, sondern in diesem Fall sogleich dem Cameralamt davon Anzeige machen. Auch hat sich derselbe hinsichtlich des zu Pettschirung der Fässer in den Wirthskellern durch das Cameralamt empfangenen Siegellacks jeden Mißbrauchs bei

Strafe zu enthalten. Uebrigens iſt den Orts-Acciſern ohne beſondere Ermächtigung der Umgelds-Commiſſarien durchaus nicht geſtattet, wenn eine Wirthſchaft eröffnet oder geſchloſſen wird, die Fäſſer der Wirthe zu verſiegeln oder zu entſiegeln.

§. 39.

Belohnung der Acciſer.

Die Belohnung der Acciſer betreffend, wird vorläufig auf das erſte Jahr genehmigt, daß denſelben ſtatt eines fixen Gehalts, welcher für bedeutendere Stellen ſeiner Zeit regulirt werden wird, von den Wirthſchafts-Abgaben (mit Ausſchluß des Recognitions-Gelds und der Verkaufs-Acciſe) insbeſondere beim Wein 2 kr. vom Gulden, bei dem Bier, Branntwein und Eſſig aber 1 kr. vom Gulden ſo lange gereicht werde, als dieſe Belohnung jährlich die Summe von 400 fl. nicht überſteigt. Ueberdies werden den Orts Acciſern für Reiſen in Dienſtſachen 24 kr. auf die erſte Stunde Entfernung, und 12 kr. auf jede weitere Stunde, für den Aufenthalt in Dienſt-Verrichtungen aber, wenn ſolcher von dem Beamten beurkundet iſt, als Wartgeld 48 kr. für den Tag bewilligt.

§. 40.

Acciſe- und Umgelds-Viſitatoren.

Der in dem Cameralamts-Bezirk aufgeſtellte Acciſe-Viſitator hat zugleich die Beſtimmung, zu jeder Zeit darüber zu wachen, ob nicht Verfehlungen gegen das Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben begangen werden, und auſſer den öfters vorzunehmenden Viſitationen, auch alle Aufträge und Vorſchriften, welche ihm zum Behuf der Sicherſtellung der Wirthſchafts-Abgaben von dem Cameral-Beamten oder Umgelds-Commiſſär ertheilt werden, pflichtgemäß zu beſorgen. Auch iſt er verbunden, ſich von Zeit zu Zeit bei dem Cameral-Beamten und dem Umgelds-Commiſſär des Bezirks zu melden, und deren Weiſungen einzuholen, überhaupt aber bei ſchwerer Strafe ſich keiner Geſchenke-Annahme und keines Einverſtändniſſes mit denjenigen, welche das Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben verletzen, ſchuldig zu machen, vielmehr ſeinen Pflichten getreu nachzukommen und insbeſondere folgende Vorſchriften zu beobachten.

§. 41.

Er hat darauf zu sehen, ob nicht ohne Erlaubniß Wirthschaft getrieben wird, ob die berechtigten Wirthe ihr Gewerbe nicht weiter ausdehnen als ihnen erlaubt worden, ob die unbeständigen Wirthe nicht mit anderem als eigenem Gewächs Wirthschaft treiben oder den Ausschank über die bestimmte Zeit fortsetzen.

§. 42.

Bei den Visitationen in den Kellern der Wirthe, welche, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, gemeinschaftlich mit dem Acciser vorzunehmen sind, hat er hauptsächlich sein Augenmerk darauf zu richten:

1) Ob kein verletztes Siegel und kein unversiegeltes Faß sich vorfinde, ob die Fässer geeicht, und mit Nummern versehen seyen.

2) Ob nicht neue Einlagen oder überhaupt Fässer mit Getränk vorhanden seyen, welche sich im Keller-Register nicht eingetragen finden.

§. 43.

Bei den Visitationen der Branntweinbrennereien und Essigsiedereien so hat der Visitator darüber Gewißheit verschaffen, ob die zur Branntwein- und Essig-Fabrikation bestimmte, in Kufen eingelegte Materialien dem Acciser angezeigt, und diese, so wie die Branntwein- und Essig-Erzeugnisse in dessen Register gehörig eingetragen sind.

§. 44.

Den Branntwein-Händlern, welche ihr Getränk über Land tragen und durch Hausiren verwerthen, hat der Visitator das vorgeschriebene Patent abzufordern, und Einsicht davon zu nehmen.

§. 45.

Hinsichtlich der Wein- und Getränke-Transporte und Einlagen der Wirthe hat der Visitator sein Augenmerk darauf zu richten, ob solche mit richtigen Urkunden (Ladscheinen) versehen seyen, und ob der Ladschein mit der Ladung, insbesondere aber mit der an den Fässern angerissenen Eiche übereinstimme.

§. 46.

Alle Geſetzes-Uebertretungen, die von dem Viſitator entdeckt werden, hat derſelbe dem Cameral-Beamten oder Umgelds-Commiſſär anzuzeigen, und wird demſelben der dritte Theil von den auf ſein Anbringen erkannten und erhobenen Geldſtrafen, aus der Umgelds-Caſſe bezahlt werden.

§. 47.

Grenz-Zoller.

Da nach der Vorſchrift der Art. 9 und 55 des Umgelds-Geſetzes, die Wirthe über den von dem Auslande eingeführten Wein und Obſtmoſt, Urkunden von dem Grenz-Zollamt, bei welchem die Verzollung Statt gefunden hat, beibringen, und dem Acciſer ihres Wohnorts übergeben müſſen, ſo wird den Grenz-Zollern, auſſer den wegen der Einfuhr ausländiſcher Weine hinſichtlich der Zoll-Abgabe beſtehenden Vorſchriften noch zur Obliegenheit gemacht, über allen bei den Zollſtätten für Wirthe vom Auslande ankommenden Wein und Obſtmoſt beſondere Urkunden nach dem vorgeſchriebenen Formular (§. 6 oben, Nr. 6) auszuſtellen.

Dieſe Urkunden müſſen enthalten:

a) die Quantität des Getränkes,

b) woher und von wem das Getränk komme,

c) den Namen und Wohnort des Wirths.

Für die Ausfertigung einer ſolchen Urkunde darf der Grenz-Zoller von dem Wirth 6 kr. als Schreibgebühr beziehen, auch werden ihm hiezu die erforderlichen gedruckten Formularbogen durch das Cameralamt abgegeben werden.

Stuttgart den 11. December 1827.

Süskind.

Formulare

zur

Instruktion für die Verwaltung

der

Wirthschafts-Abgaben.

Beilage 1. Auszug aus dem Register der Kelternschreiberei über den von Wirthen erkauften oder in eigenen (gepachteten) Weinbergen erzeugten Weinmost.

— 2. Ladschein über den im Herbst von Wirthen erkauften Weinmost.

— 3. Deßgleichen über den von Wirthen selbst erzeugten und eingekellerten Weinmost.

— 4. Auszug aus dem Unterkaufsbuch über Getränke-Verkäufe an Wirthe.

— 5. Ladschein über den von Wirthen aus dem Keller erkauften Wein.

— 6. Deßgleichen über den von Wirthen aus dem Auslande eingeführten Wein und Obstmost.

— 7. Keller-Register der Acciser.

— 8. Abstichs-Zettel.

— 9. Protokoll über die Patent-Abgaben der Branntwein-Commercianten ꝛc.

— 10. Resolvirung über die Wirthschafts-Abgabe à 15 p.Ct. des Erlöses.

— 11. Deßgleichen über die Fabrikations-Abgabe vom Branntwein und Essig.

Beilage Nro 1.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.

Ober-Türkheim.

Auszug aus dem Register

der daſigen Kelternſchreiberei über den von Wirthen im Herbſt (1828) erkauften, oder in eigenen (gepachteten) Weinbergen erzeugten Weinmoſt, und die hierüber ausgeſtellten Ladſcheine und Urkunden.

Datum.	Verkäufer.	Käufer.	Wohnort und Cameralamts-Bezirk.	Preiß.	Quantum.		
				fl.	Eim.	Imi	Mß.
Oktober 4	Sebaſtian Weiß	Adlerwirth Walker	Plieningen Nellingen	34	7	10	6
5	eigen Gewächs	Ochſenwirth Heß	Dahler	—	3	8	5

Die Richtigkeit dieſes Auszugs beurkundet,
den 20. Oktober 1828.

Kelternſchreiber,

Beilage Nro. 2.

Umg. Partic.
Nro. —
Fol. —

Ladschein.

Cameralamts-Bezirk Cannstadt.

Daß Vorzeiger dieses, Hirschwirth Balha von Echterdingen,

—: Sechs Eimer, Zwei Imi, Drei Maas

Weinmost allhier erkauft und am heutigen Tag auf einem Wagen abgeführt hat.

Namen der Verkäufer.	Preiß dem Eimer nach.	Quantum.		
	fl.	Eim.	Imi	Ms.
Friedrich Schöpfer	32	4	12	—
Johannes Bodenhöfer	28	1	6	3
		6	2	3

bezeuge ich bei meinen Pflichten,

Unter-Türkheim, den 4. November 1828.

Kelternschreiber,

Beilage Nro. 3.

Umg. Partic.
Nro. —
Fol. —

Wein-Einlags-Urkunde.

Cameralamts-Bezirk Cannstadt.

Dem Vorzeiger dieſes, Hirſchwirth Lauſterer von hier, wird hiemit beurkundet, daß er aus ſeinen eigenen (gepachteten) Weinbergen

—:- Sieben Eimer, Drei Imi, Acht Maas,

Weinmoſt erzeugt, und am heutigen Tag zur Einkellerung abgeführt habe.

Unter-Türkheim, den 6. Oktober 1828.

T. Kelternſchreiber,

Beilage Nro. 4.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.

Ober-Türkheim.

Auszug

aus dem Unterkaufsbuch über die Getränke-Verkäufe an Wirthe.

Vom 1. Januar bis letzten März 1828.

Datum.	Verkäufer.	Käufer.	Wohnort und Cameral-Bezirk.	Preiß.	Quantum.		
				fl.	Eim.	Imi	Ms.
Januar 10	Carl Beutter	Adlerwirth Knoll	Blaubeuern	52	3	5	8
— —	Ochsenwirth Heß	Derselbe	— —	36	2	7	2

Daß vorstehender Auszug allen in obigem Quartal an Wirthe verkauften Wein enthalte, und diesen die Urkunden gleichlautend darauf ausgestellt worden seyen, beurkundet

den 30. März 1828.

Unterkäufer,

Beilage Nro. 5.

Umg. Partic.
Nro. —
Fol. —

Ladschein.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.

Vorzeiger dieses, Adlerwirth Knoll von Blaubeuern, hat allhier

— Fünf Eimer, Dreizehn Imi, — Maas Wein (Obstmost) erkauft, und in Sechs Fässern auf einen Wagen geladen, wie folgt:

Namen der Verkäufer.	Gewächs.	Jahrgang.	Preis dem Eimer nach.	Faß.	Quantum.		
			fl.		Eim.	Imi	Ms.
Carl Beutter	Neckarwein.	1822	52	1	1	3	2
				1	1	—	5
				1	1	2	1
Ochsenwirth Heß	Remsthaler.	1826	36	1	1	1	—
				1	—	14	6
				1	—	7	6
				6	5	13	—

Daß diese Ladung in meiner Gegenwart geschehen ist, auch daß nach den eingesehenen Accise-Zeichen die Accise mit 2 fl. 56 kr. bezahlt sey, bezeuge ich bei meinen Pflichten,

Ober-Türkheim, den 10. Januar 1828.

Unterkäufer.

Beilage Nro. 6.

Umg. Partic.
Nr. —
Fol. =

Cameralamts-Bezirk Heidenheim.

Dem Vorweiser dieses, Löwenwirth Bosch von Heidenheim, wird hiemit bezeugt, daß derselbe bei der hiesigen Grenz-Zollstätte, unter Vorweisung des Ladscheins und Ursprungs-Zeugnisses hierüber, in drei Faß

=:· Fünf Eimer, Sieben Imi, Vier Maas Wein von N.N. in Dillingen

eingeführt, und in Eingang verzollt habe.

N.N. den 10. Januar 1828.

Grenz-Zoller,

Beilage Nro. 7 mit einer Neben-Anlage.

Umg. Partic.
Nro. —
Fol. —

III. Quartal.

Cameralamts-Bezirk Blaubeuern.

Acciseamt Gerhausen.

Keller-Regiſter

vom 1. Januar bis letzten März 1828.

Mit — Ladſcheinen und
— andern Urkunden.

Anmerkungen.

Das Keller-Regiſter erfordert eine der Fertigung der Umgelds-Partikulare entſprechende Einrichtung.

Zu dem Ende muß der Eintrag der Wirthſchafts-Commercianten eines jeden Orts mit der gehörigen Genauigkeit, ſowohl mit ihren Geſchlechts-Namen als mit den Tauf-Namen, geſchehen, und zwar alphabetiſch geordnet, mithin muß der Geſchlechts-Name vor- und der Tauf-Name nachgeſetzt werden.

Zuerſt ſind die Schildwirthe, alsdann die Speiſewirthe, Gaſſenwirthe, Branntwein-Brenner und Eſſigſieder einzutragen.

Die übrigen Commercianten, als Branntweinſchenker, Branntwein-Händler und Bierſchenker ſind am Ende des Regiſters zur Notiz für den Acciſer auf einem Blatt aufzuführen.

Bei jedem Wirth iſt nach dem Umfang ſeines Gewerbes Raum offen zu laſſen.

(Nro. 7)

Simmendinger, Christoph.

Nro.	Eichgehalt des Fasses.			Vorrath am 2. Januar 1828. Quantum.			Gattung und Preiß.	Preiß- und Keller-Veränderungen, Abläße, Verfüllungen, Hefe-Abgang und Achsverkäufe.
	Eim.	Imi	Ms.	Eim.	Imi	Ms.	p. Ms.	
1	6	—	—	4	8	—	Wein 1826 à 24 kr.	Den 10. Januar. Nr. 1 von 24 kr. auf 20 kr. gesetzt. Der Vorrath war 2 Eimer.
2	4	—	—	4	—	—	Desgl. à 24 kr.	Den 15. Januar. Nr. 3 abgestochen, 2 Eimer Vorrath, wurde abgelassen, Hefe 2 Imi. Der Rest von 1 Eimer 14 Imi kam ins Faß zurück.
3	3	—	—	2	12	—	Wein 1827 à 16 kr.	
4	3	—	—	3	—	—	Most à 6 kr.	
				14	4	—		Den 10. Februar. Nr. 4 resignirt als leer. Hefe 4 Imi.
Einlagen. den 3. März von dem Weinhändler Barth in Kirchheim, Wein 1826r à 25 fl.				3	—	—		Den 3. März. Nro. 4. Die Einlage von 3 Eimer kam darein à 20 kr.
				17	4	—		Den 12. März. Aus Nro. 2 verkauft an Speisewirth Benz in Blaubeuern 1 Eimer à 40 fl.

Die Richtigkeit dieses Keller-Registers, und daß mit Wissen nichts zurück geblieben sey

T. Accifer.

)chſenwirth.

Abſtichs-Quantum p. 1. März. Den 2. April 1828.					Liquidation. Quantum durch Ausſchank, Achsverkauf und Hefe-Abgang.				Bemerkungen.
Nro.	Eim.	Imi	Ms.	Gattung und Preiß.	Preiß.	Eim.	Imi	Ms.	
1	1	4	—	Wein à 20 kr.	à 24 kr.	2	8	—	
					à 20 kr.	—	12	—	
2	2	—	—	Wein à 24 kr.	à 24 kr.	—	—	—	
3	1	8	—	Wein à 16 kr.	à 16 kr.	1	2	—	
4	2	12	—	Wein à 20 kr.	à 20 kr.	—	4	—	
					à 6 kr.	2	12	—	
	7	8	—		Achs-Verkauf	2	—	—	
					Hefe	—	6	—	
						9	12	—	
					17 Eim. 4 Imi.				

Die Richtigkeit des Quartal-Abſtichs und der Getränke-Liquidation

T. Commiſſär,

Zu Nro. 7.

Gerhausen.

Haufler, Matthäus.

Wann.	Aufnahme der Läuterung. Erfund der Gattung und Quantität der zum Abbrennen eingeschlagenen Materialien.	Aufnahme des Erzeugnisses.						
		Wann.	wozu Malz verwendet worden.			wozu kein Malz verwendet worden.		
			Eim.	Imi	Mö.	Eim.	Imi	Mö.
den 8. Jan.	46 Sri. Frucht, in 4 Kufen	10. Jan.	1	—	—	—	—	—
den 12. Jan.	3 Stranden mit Zwetschgen	14. Jan.	—	—	—	1	—	—

Beilage Nro. 8.

Gerhausen.

Abstichs-Zettel auf das Quartal p. letzten März 1828 für den Ochsenwirth Simmendinger.

	Eim.	Imi	Mö.
Keller-Vorrath von vorgebendem Quartal	14	4	—
Eingelegt	3	—	—
	17	4	—
Abstichs-Quantum . .	7	8	—
Verschluß	7	6	—
Abgang an Achsverkauf und Hefe	2	6	—
	17	4	—

Schuldigkeit.	fl.	kr.
Zusammen	45	48
Davon für den Hausbrauch	4	20
Rest	41	28
Branntwein-Fabrikations-Steuer . . .	3	—
Patent-Abgaben . .	1	20
Recognitions-Geld vom Wein .	1	30
Bier .	—	—
Hafengeld	—	30
	47	48

Schreibgebühr für den Abstichszettel . 6 kr.

T Commissär,

Den Empfang den

T. Cameral-Verwalter,

Beilage Nro. 9.

Cameralamts-Bezirk Tübingen.

Protokoll

über

die Patent-Abgaben

der

Branntwein- Essig- und Liqueur-Commercianten

für das Jahr 1828.

Mit Beilagen.

(Nro. 9)

Orte und Namen der Commercianten.	Art des Gewerbes.	Schätzung des jährlichen Erzeugnisses.									
		an Branntwein mit Malz.			Fabrikations-Steuer à 1 fl. 48 kr. p. Eimer.		an Branntwein und Essig ohne Malz.			Fabrikations-Steuer à 5 fl. und 1 fl. 36 kr. p. Eimer.	
		Eim.	Imi.	Ms.	fl.	kr.	Eim.	Imi	Ms.	fl.	kr.

Schätzung des jährlichen Kleinverkaufs und Ausschanks oder Hausir-Handels von Branntwein und Essig.			Abgabe à 15 pCt. des Erlöses.		Summe.		Betrag des vorjährigen Ansatzes.		Betrag des Ansatzes für das Jahr 1828 in runder Summe.		Bemerkungen.
Eim.	Imi	Ms.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage Nro. 10.

Resolvirungs

über die Wirthschafts-Abgabe à 15 fl

Eimer.	à 48 kr.		à 40 kr.		à 36 kr.		à 32 kr.		à 28 kr.		à 24 kr.		à 20 kr.		à 18 kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	96	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	36	—
4	76	48	64	—	57	36	51	12	44	48	38	24	32	—	28	48
3	57	36	48	—	43	12	38	24	33	36	28	48	24	—	21	36
2	38	24	32	—	28	48	25	36	22	24	19	12	16	—	14	24
1	19	12	16	—	14	24	12	48	11	12	9	36	8	—	7	12
Fmi 15	18	—	15	—	13	30	12	—	10	30	9	—	7	30	6	45
14	16	48	14	—	12	36	11	12	9	48	8	24	7	—	6	18
13	15	36	13	—	11	42	10	24	9	6	7	48	6	30	5	51
12	14	24	12	—	10	48	9	36	8	24	7	12	6	—	5	24
11	13	12	11	—	9	54	8	48	7	42	6	36	5	30	4	57
10	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	30
9	10	48	9	—	8	6	7	12	6	18	5	24	4	30	4	3
8	9	36	8	—	7	12	6	24	5	36	4	48	4	—	3	36
7	8	24	7	—	6	18	5	36	4	54	4	12	3	30	3	9
6	7	12	6	—	5	24	4	48	4	12	3	36	3	—	2	42
5	6	—	5	—	4	30	4	—	3	30	3	—	2	30	2	15
4	4	48	4	—	3	36	3	12	2	48	2	24	2	—	1	48
3	3	36	3	—	2	42	2	24	2	6	1	48	1	30	1	21
2	2	24	2	—	1	48	1	36	1	24	1	12	1	—	—	54
1	1	12	1	—	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	27
Maas 5	—	36	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	13½
1	—	— 1⅕ Bl.	—	6	—	5 2⅖ Bl.	—	4 4⅘ Bl.	—	4 1⅕ Bl.	—	3 3⅗ Bl.	—	3	—	2 4⅕ Bl.

Tabelle

von 100 fl. Erlös nach den Ausschanks-Preißen.

à 16 kr.		à 14 kr.		à 12 kr.		à 10 kr.		à 8 kr.		à 6 kr.		à 4 kr.		Trüb-Eich à 7 Maas p. Eimer.	
fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	3 Imi	5 Maas.
32	—	28	—	24	—	20	—	16	—	12	—	8	—		
25	36	22	24	19	12	16	—	12	48	9	36	6	24	2	8
19	12	16	48	14	24	12	—	9	36	7	12	4	48	2	1
12	48	11	12	9	36	8	—	6	24	4	48	3	12	1	4
6	24	5	36	4	48	4	—	3	12	2	24	1	36	—	7
6	—	5	15	4	30	3	45	3	—	2	15	1	30	—	6 $2\frac{1}{4}$ qrt.
5	36	4	54	4	12	3	30	2	48	2	6	1	24	—	6 $\frac{1}{2}$
5	12	4	33	3	54	3	15	2	36	1	57	1	18	—	5 $2\frac{3}{4}$
4	48	4	12	3	36	3	—	2	24	1	48	1	12	—	5 1
4	24	3	51	3	18	2	45	2	12	1	39	1	6	—	4 $3\frac{1}{4}$
4	—	3	30	3	—	2	30	2	—	1	30	1	—	—	4 $1\frac{1}{2}$
3	36	3	9	2	42	2	15	1	48	1	21	—	54	—	3 $3\frac{3}{4}$
3	12	2	48	2	24	2	—	1	36	1	12	—	48	—	3 2
2	48	2	27	2	6	1	45	1	24	1	3	—	42	—	3 $\frac{1}{4}$
2	24	2	6	1	48	1	30	1	12	—	54	—	36	—	2 $2\frac{1}{2}$
2	—	1	45	1	30	1	15	1	—	—	45	—	30	—	2 $\frac{3}{4}$
1	36	1	24	1	12	1	—	—	48	—	36	—	24	—	1 3
1	12	1	3	—	54	—	45	—	36	—	27	—	18	—	1 $1\frac{1}{4}$
—	48	—	42	—	36	—	30	—	24	—	18	—	12	—	— $3\frac{1}{2}$
—	24	—	21	—	18	—	15	—	12	—	9	—	6	—	— $1\frac{3}{4}$
—	12	—	$10\frac{1}{2}$	—	9	—	$7\frac{1}{2}$	—	6	—	$4\frac{1}{2}$	—	3	—	— $\frac{7}{8}$
Bl. 2	$2\frac{2}{5}$	Bl. 2	$\frac{2}{5}$	Bl. 1	$4\frac{4}{5}$	Bl. 1	3	Bl. 1	$1\frac{1}{5}$	Bl.	$5\frac{1}{2}$	Bl.	$3\frac{3}{5}$	—	— $\frac{1}{5}$

Beilage Nro. 11.

Resolvirung

über

die Fabrikations-Abgabe.

vom Branntwein und Essig.	Branntwein mit Malz à 1 fl. 48 kr. p. Eimer.		Branntwein ohne Malz à 5 fl. p. Eimer.		Essig ohne Malz à 1 fl. 36 kr. p. Eimer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5 Eimer.	9	—	25	—	8	—
4 „	7	12	20	—	6	24
3 „	5	24	15	—	4	48
2 „	3	36	10	—	3	12
1 „	1	48	5	—	1	36
— „ 15 Imi.	1	41	4	41	1	30
— „ 14 „	1	35	4	23	1	24
— „ 13 „	1	28	4	4	1	18
— „ 12 „	1	21	3	45	1	12
— „ 11 „	1	14	3	26	1	6
— „ 10 „	1	8	3	8	1	—
— „ 9 „	1	1	2	49	—	54
— „ 8 „	—	54	2	30	—	48
— „ 7 „	—	47	2	11	—	42
— „ 6 „	—	41	1	53	—	36
— „ 5 „	—	34	1	34	—	30
— „ 4 „	—	27	1	16	—	24
— „ 3 „	—	20	—	56	—	18
— „ 2 „	—	14	—	38	—	12
— „ 1 „	—	7	—	19	—	6
— „ — „ 5 Ms.	—	$3\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{2}$	—	3
— „ — „ 1 „	—	1	—	2	—	$\frac{1}{2}$

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 31. December 1827.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Das Leben Jesu ꝛc. von Paulus. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 17. d. M. das erledigte Amts-Notariat Winnenden, Oberamts Waiblingen, dem Amts-Notar Reinhardt in Dußlingen, Oberamts Tübingen, seiner Bitte gemäß,

das erledigte Amts-Notariat Enzweihingen, Oberamts Vaihingen, dem Pfand-Commissär Kleinfelder daselbst, und

das erledigte Amts-Notariat Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, dem Pfand-Commissär Winter in Tübingen zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. dem Schreiblehrer Nädelin in Stuttgart den Titel eines Präceptors verliehen,

durch höchſtes Dekret vom 20. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Carl Guſtav Pfaff, von Stuttgart, zum Gerichts-Aktuar in dem Juſtiz-Departement gnädigſt ernannt, und

durch höchſte Entſchließung vom 21. d. M. das evangeliſche Dekanat Crailsheim dem Dekan Speier zu Blaufelden gnädigſt übertragen.

Unter dem 23. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Klaſſe der Artillerie, v. Baldinger, auf ſein Anſuchen Krankheits halber in den Penſionſtand verſetzt, dagegen

der Oberlieutenant Mayer, der Artillerie, zum Hauptmann zweiter Claſſe,

der Unterlieutenant Zeller, derſelben, zum Oberlieutenant, und

der Obermann Ludwig Vetter zum Unterlieutenant bei dieſer Waffe ernannt; auch wurde

der ſeitherige Bataillons-Adjutant im erſten Infanterie-Regiment, Kraus, zum Unterlieutenant befördert und dem dritten Infanterie-Regiment aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Das Leben Jeſu ꝛc. von Paulus.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. dem Geheimen Kirchenrath Paulus in Heidelberg ein Privilegium gegen den Nachdruck ſeines Werks: „Das Leben Jeſu ꝛc.“ auf die Dauer von zwölf Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 22. December 1827. Schmidlin.

b) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organiſation des K. Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachſtehenden Stations-

Kommandanten und Landjägern, welche ſich durch Entſchloſſenheit, Umſicht und Dienſt-Eifer beſonders ausgezeichnet haben, für die erſte Hälfte des laufenden Etatsjahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten

der Stations-Kommandant erſter Claſſe:
Maier in Tübingen;

die Stations-Kommandanten zweiter Claſſe:
Dentler in Freudenſtadt,
Singer in Nagold,
Schneider in Künzelsau,
Fries in Blaubeuern,
Ortwein in Riedlingen,
Wagner in Heidenheim;

die Stations-Kommandanten dritter Claſſe:
Wörner in Horb,
Schäufele in Crailsheim,
Huzel in Urach,
Bloß in Böblingen,
Locher in Ravensburg;

die Landjäger erſter Claſſe:
Weeſer in Nürtingen,
Kraft in Oberndorf,
Müller in Ulm,
Schänzle in Wiblingen,
Langenbucher ebendaſelbſt,
Höck in Neresheim;

die Landjäger zweiter Claſſe:
Schmidt in Gerabronn,
Dreher in Calw,
Bofinger in Tübingen.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Kommandanten zweiter Classe:

Laib in Neckarsulm,
Haid in Oehringen;

die Stations-Kommandanten dritter Classe:

Gutbrod in Tettnang,
Wagenblast in Maulbronn,
Kühnle in Marbach,
Lang in Leonberg,
Zieger in Herrenberg;

die Landjäger erster Classe:

Walter in Waldsee,
Döbele in Leonberg,
Hauff in Waiblingen,
Ganther in Saulgau,
Gaugler in Riedlingen,
Hertweck in Neckarsulm,
Oehler ebendaselbst,
Weishardt in Brackenheim,
Gläser in Tübingen;

die Landjäger zweiter Classe:

Feil in Weinsberg,
Holzhäuer in Welzheim,
Nothdurft in Heidenheim,
Ocker in Gmünd,
Gündele in Crailsheim, und
Süß in Eßlingen.

Stuttgart den 24. December 1827. Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom

Jahr 1827.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1827 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1826.

24. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Stuttgart und seine Umgebungen. 7.
26. Ebend. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 8.
30. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1827 betreffend. 1.
— Justiz-Ministerium. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissariate. 4.
31. Ministerium der Justiz und des Innern. Die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangener betr. 5.

Januar 1827.

2. Justiz-Ministerium. Belobung mehrerer Gerichts-Vorstände, wegen Beaufsichtigung der Pfand-Einführungs-Geschäfte. 12.
— Ministerium der Justiz und der Finanzen. Den Einzug der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen durch die Gerichts- und Amts-Notare betr. 14.
3. Gesetz, in Betreff der direkten Steuern für das Finanz-Jahr 18$^{8}/_{9}$. 2.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, den Besuch der Landes-Universität betr. 15.
— Studienrath. Termin für die Prüfung der Studien-Candidaten. 17.
5. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Nürtingen. 16.

9. Steuer-Collegium. Umlage der letzten zwei Drittheile der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr 18$^{6}/_{7}$. 23.

10. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung. 17.

11. Ministerium des Innern. Verfügung, in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menschen-Pocken. 16.

— Ebend. Patent für die Erfindung, erhabene Verzierungen auf Tuch und andere wollene Stoffe zu drucken. 22.

15. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Wieder-Auflösung des Patrimonialamts Jarthausen, und die Einweisung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'schen Familie in die Surrogate der Orts-Polizei. 23.

17. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1826 betr. 20.

— Ebend. Die Bestellung von siebenzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betr. 21.

18. Ebend. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betr. 22.

— Ober-Tribunal. Aufruf an diejenige, welche bei Einführung des neuen Pfand-Gesetzes in dem Condominat-Orte Widdern als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind. 38.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, in Betreff der verschiedenen Classen von Feldmessern und der für jede Classe erforderlichen Kenntnisse. 39.

— Kathol. Kirchenrath. Den Stand des Intercalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1826 betr. 41.

20. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Einrichtung der Jahres-Berichte der Oberamts- und Amts-Gerichte über den Stand der Notariats-Geschäfte betr. 36.

22. Ministerium des Innern. Verfügung, in Betreff der Behandlung der außerhalb ihres Heimwesens von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen. 41.

25. Kathol. Kirchenrath. Besetzung des Schul-Inspektorats Binsdorf. 55.

26. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Heilbronn. 55.

— Ebend. Nachricht vom Stand des Unterstützung-Fonds für die evangelischen Geistlichen auf Martini 1825. 71.

30. Kathol. Kirchenrath. Schul-Stiftungen der Pfarrer Krieger zu Kirchheim und Röttinger zu Röttingen, O.A. Neresheim. 56.

Februar.

5. Finanz-Miniſterium. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe bei der Staatsſchulden-Caſſe vom Etats-Jahre $18^{3}/_{4}$. 57.

6. Juſtiz-Miniſterium. Die Beſtrafung der thätlichen Widerſetzlichkeit gegen Landjäger betr. 53.

7. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der Vertheilung der ausgeſetzten Prämie für die Auffindung vorzüglicher Mahlſteine zum Feinmahlen. 54.

8. Ebend. Bekanntmachung, die Formulare für Handwerks-Wanderbücher betr. 71.

9. Kriegs-Miniſterium. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 56.

12. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur diesjährigen Aushebung. 65.

15. Ebend. Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung. 67.

16. Königl. Verordnung, die Vertagung der Stände-Verſammlung betr. 69.

20. Kathol. Kirchenrath. Termin für die diesjährige Dienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen. 79.

— Ebend. Termine für die Dienſt-Prüfungen der kathol. Schullehrer und Proviſoren. 80.

— Ebend. Prüfungen der kathol. Schul-Incipienten für Schul-Proviſorate. 81.

— Ebend. Anmeldungs-Friſt für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar. 81.

— Ebend. Anmeldungs-Friſt für diejenige Jünglinge, welche ſich dem kathol. Schullehrerſtande widmen wollen. 82.

— Regierung des Jart-Kreiſes. Milde Stiftungen des verſtorbenen Pfand-Commiſſärs Rais. 84.

23. Evangel. Conſiſtorium. Termin für die Prüfungen der neu aufzunehmenden Zöglinge des Seminars zu Eßlingen, und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen. 78.

26. Landgeſtüts-Commiſſion. Aufforderung an die Ober- und Cameral-Aemter, die Ausſtellung der Beſchälſcheine betr. 85.

27. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Beſigheim. 79.

28. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 82.

März.

7. Rectoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern für das Sommer-Halbjahr 1827 angekündigt ſind. 94.

8. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, den Abſchluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der K. Sardiniſchen Regierung betr. 92.
— Miniſterium des Innern. Patent für die Erfindung einer neuen Art von Schmelztiegeln. 93.
— Finanz-Miniſterium. Straf-Erkenntniß und Zurechtweiſung der Aufſichts-Beamten des vormaligen Cameral-Küfers Gauger. 103.
9. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, den abgeänderten Anfangs-Termin des Lehrjahrs in der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd, die Aufnahme in dieſelbe und die Koſten des Unterrichts und der Verpflegung betr. 93.
12. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. II.) 87.
15. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer topographiſchen Karte des Königreichs. 109.
19. Miniſterium der Juſtiz und des Innern. Verfügung, die zeitige Einſendung der von Staats-Dienern einzureichenden Koſten-Zettel betr. 108.
20. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Urach. 110.
21. Juſtiz-Miniſterium. Widerbeſetzung erledigter Pfand-Commiſſariate. 107.
22. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von Arioſt's raſendem Roland. 110.

April.

1. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abweſenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 110.
5. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebniſſes von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{34}/_{35}$. 117.
12. Miniſterium des Innern. Ertheilung eines Patents für die Vorrichtung eines ſogenannten Sicherheitſtellers an den Gewehr-Schlöſſern mit Zindhütchen. 117.
17. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 115.
— Ebend. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 115.
— Ober-Tribunal. Gemein-Beſcheid, betreffend die Frage: ob die Collegial-Regiſtraturen verbunden ſeyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden und an Sonn- Feſt- und Feier-Tagen anzunehmen. 152.

18. Miniſterium des Innern. Verfügung, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betr. 124.
— Miniſterium des Innern und der Finanzen. Niederſetzung einer Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe. 130.
20. Miniſterium des Innern. Patent für eine neue Bohrmaſchine. 129.
23. Kathol. Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar in Gmünd. 171.
25. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Natur-Geſchichte von Rebau. 133.
28. Ebend. Verfügung, die polizeiliche Beaufſichtigung der Wandergeſellen betr. 133.
28. Königl. Verordnung, Bekanntmachung eines zwiſchen Württemberg und Baiern abgeſchloſſenen Handels-Vertrags. 139.
— Königl. Verordnung, den mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeſchloſſenen Jurisdiktions-Vertrag betr. 151.

Mai.

4. Miniſterium des Innern. Verfügung, die polizeiliche Fürſorge in Beziehung auf die Bliz-Ableiter betr. 169.
— Evang. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Brackenheim. 170.
— Ebend. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Aalen. 209.
7. Miniſterium des Innern. Belobung des Oberamtmanns Fiſcher in Nürtingen, wegen ſeiner eifrigen Bemühungen zu Verbreitung der Doppelſpinnerei in dem dortigen Oberamts-Bezirke. 170.
8. Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Iſny betr. 179.
— Evangel. Conſiſtorium. Nachricht vom Stande des Unterſtützungs-Fonds für die evangeliſchen Geiſtlichen auf Martini 1826. 239.
13. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Zoll- und Handels-Verhältniſſe zwiſchen Württemberg und Baiern betr. 171.
15. Miniſterium der Juſtiz und des Innern. Bekanntmachung, den Württembergiſchen Credit-Verein betr. 208.
17. Evangel. Conſiſtorium. Termin für die Prüfung von Schul-Incipienten, Schul-Proviſoren und Schulmeiſtern. 209.
18. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. III.) 203.

19. Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Reipperg betr. 213.

21. Miniſterium des Innern. Patent für eine neue Art von Streich-Riemen. 209.

26. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Erhöhung einiger Zollſätze im allgemeinen Zoll-Tarif vom 18. Juli 1824 in Folge des Handels-Vertrags mit Baiern betr. 210.

— Miniſterium des Innern. Vertheilung der Preiße für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen, und wiederholte Ausſetzung ähnlicher Preiße. 227.

31. Juſtiz-Miniſterium. Wiederbeſetzung erledigter Pfand-Commiſſariate. 230.

Juni.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betr. 231.

6. Ebend. Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt und für die Rechts-Erkenntniſſe der Königl. Gerichtshöfe auf das zweite Semeſter von 1827 betr. 231.

— Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Romans: Sidonia, von Johanna Schopenhauer. 238.

9. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1827. 236.

12. Geſetz, die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betr. 233.

14. Miniſterium des Innern. Patent für ein Surrogat des Bimsſteins. 239.

15. Kathol. Kirchenrath. Vertheilung von Preiſen an katholiſche Schullehrer. 249.

23. Königl. Verordnung, den Abſchluß eines Jurisdictions-Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen betr. 245.

— Kathol. Kirchenrath. Preis-Vertheilung für die Beantwortung der auf das Jahr $18^{26}/_{27}$ den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren vorgelegten Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für das Jahr $18^{27}/_{28}$. 255.

25. Miniſterium des Innern. Belobung der Gründer der Paulinen-Pflege zu Winnenden. 247.

28. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Vollziehung des Geſetzes über die Koſten der Gefangenen-Transporte betr. 248.

— Miniſterium des Innern und der Finanzen. Verfügung, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betr. 250.

30. Miniſterium des Innern. Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeinde-Bauten ermächtigten Bauverſtändigen. 254.

Juli.

4. Geſetz, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums- Vorzugs- und Pfands-Rechte. 339.
5. Miniſterium des Innern. Den Beſuch der Landes-Univerſität betr. 255.
7. Finanz-Miniſterium. Verfügung, den Eingangs-Zoll von Baden'ſchen Weinen betr. 257.
9. Geſetz über die Abgaben von $18^{17}/_{20}$. 259.
— Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben. 269.
— Studienrath. Bekanntmachung, die Eröffnung der zu einem Landes-Gymnaſium erweiterten Lehranſtalt und der Real-Schule in Heilbronn, und die Anſtellung der Lehrer an derſelben betreffend. 296.
10. Steuer-Collegium. Umlage der Grund- Gefälle- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr $18^{27}/_{28}$. 263.
11. Geſetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherrn. 294.
— Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. IV.) 301.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die Geſundheits-Urkunden der Schaafe betr. 309.
16. Studienrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte. 315.
— Ebend. Termin zu Vornahme 1) des Land-Examens, 2) der Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 321.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die Koſten der Medicinal-Viſitationen betr. 326.
18. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betr. 306.
— Ebend. Uebertritt des Referendärs zweiter Claſſe, Wagner, zu einem Oberamts-Gerichte. 307.
— Miniſterium des Innern. Belobung des Stadt- und Stiftungsraths zu Gmünd, aus Anlaß der dort geſchehenen Errichtung einer Gewerbs-Sonntags-Schule. 318.
19. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1827. 307.
— Ebend. Die Beſtellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betr. 308.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die Koburgiſchen und Hildburghauſiſchen geringhaltigen Scheidemünzen betr. 318.
25. Ebend. Die Errichtung einer Poſt-Expedition zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, und deren Beſetzung betr. 319.

23. Miniſterium des Innern. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 319.
— Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrcurſes bei der K. Thier-Arznei-Schule. 322.
24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, den Preis der neuen Formulare für die Geſundheits-Urkunden der Schafe betr. 321.
29. Königl. Verordnung, in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſt-Vergehen der Forſt-Beamten. 323.
31. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Calw. 332.

Auguſt.

1. Juſtiz-Miniſterium. Beſetzung des Amts-Gerichts-Aktuariats und Notariats zu Pfedelbach. 326.
2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, in Betreff des weiteren Vollzugs der K. Deklaration vom 8. December 1821, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 361.
7. Ebend. Privilegium gegen den Nachguß des Bildniſſes Friedrichs v. Schiller. 332.
— Ebend. Patent für eine neue Art der Bereitung von Schmelztiegeln. 332.
10. Evangel. Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 18$^{21}/_{25}$. 333.
14. Steuer-Collegium. Nachtrag zu der Vollziehungs-Inſtruktion des Acciſe-Geſetzes vom 21. Auguſt 1824, wegen der Handlungs-Reiſenden aus Rhein-Baiern. 353.
15. Hypotheken-Commiſſion. Verfügung, die Vollziehung des Geſetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-Vorzugs- und Pfand-Rechte betr. 342.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Erhöhung der Extrapoſt-Taxe in Fällen, wenn die Reiſenden bei einer Beſpannung mit nur zwei Pferden vom Sattel aus gefahren ſeyn wollen. 352.
— Finanz-Miniſterium. Beſetzung der Förſters-Stelle im K. Fürſtlich Hohenlohe-Bartenſteinſchen Forſt-Revier Gleichen. 353.
31. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. V.) 355.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthſchaftlichen Haupt-Feſtes in Cannſtadt betr. 361.
— Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Univerſität für das Winter-Halbjahr angekündigt ſind. 368.

31. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe für die Etats-Jahre 18$^{17}/_{20}$ zugewieſenen Einnahmen. 377.

September.

1. Miniſterium des Innern. Belohnung und Belobung des Schultheißen Bayer zu Leonbronn. 365.
— Steuer-Collegium. Verfügung, die Behandlung der Malz-Steuer betr. 381.
4. Kathol. Kirchenrath. Milde Stiftung des geiſtl. Raths und Domkapitulars Carl Alois Nack zu Augsburg. 398.
8. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Bezirke der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben betr. 401.
11. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betr. 399.
13. Miniſterium des Innern. Beſtellung eines Referendärs. 398.
14. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Sulz. 407.
15. Regierung des Neckar-Kreiſes. Bekanntmachung von Zuſatz-Artikeln zu der Freiherrlich Carl v. Knieſtedt'ſchen Stiftungs-Urkunde. 406.
18. Studienrath. Bekanntmachung, die in das evangeliſche Seminar zu Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge betr. 408.

Oktober.

1. Königl. Verordnung, die Auflöſung des Forſtraths und die Verweiſung der bisherigen Geſchäfte deſſelben an andere Stellen betr. 411.
— Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften ermächtigten Jünglinge. 418.
6. Kathol. Kirchenrath. Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelms-Stift. 432.
9. Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe. 422.
— Ebend. Verfügung, in Betreff der Beſetzung des vierzehnten Bezirks der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben. 422.
— Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung der in dieſem Jahre zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen. 432.
16. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro VI.) 425.
— Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 430.

17. Justiz-Ministerium. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 430.

20. Ministerium der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Wieder-Einzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten. 483.

23. Kathol. Kirchenrath. Ernennung von Kämmerern für die Land-Kapitel Wurmlingen und Zwiefalten. 478.

24. Königliches Rescript, betreffend die Verkündigung der päbstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar. 435.

— Regierung des Schwarzwald-Kreises. Milde Stiftung des verstorbenen Handelsmanns Mauch zu Augsburg. 485.

25. Steuer-Collegium. Erläuterung des §. 4 des Gesetzes in Betreff der Abgabe von Hunden. 479.

26. Ministerium des Innern. Verfügung, eine neue Brandschadens-Umlage betr. 477.

— Ebend. Belohnung eines Landjägers. 478.

30. Evang. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Urach. 499.

31. Ministerium des Innern. Ertheilung eines Patents für die Anwendung der Spiral-Federn im Wagenbau. 484.

November.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen angeschuldigten Verbrecher. 489.

4. Finanz-Ministerium. Erläuterung einer Stelle im §. 38 des Zoll-Gesetzes. 485.

6. Rectoratamt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 504.

9. Ministerium des Innern. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr $18^{26}/_{27}$. 513.

12. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1828 betr. 501.

13. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung eines die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betreffenden Bundestags-Schlusses. 499.

14. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1828 betr. 507.

— Finanz-Ministerium. Vereinigung des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Reviers Bussen mit dem Forst-Revier Dürmentingen. 507.

15. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1828 betr. 503.

15. Finanz-Miniſterium. Veränderung in den Cameralamts-Bezirken Gaildorf und Gmünd. 507.

16. Ebend. Verfügung, die Vereinigung der Salinen-Haupt-Caſſe mit der Staats-Haupt-Caſſe betr. 508.

21. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1827. 511.

24. Kathol. Kirchenrath. Ernennung von Kämmerern der Land-Kapitel Leutkirch und Ravensburg. 520.

December.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betr. 512.

7. Evangel. Conſiſtorium. Stand der geiſtlichen Wittwen-Caſſe auf Martini 1826. 529.

8. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderath-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. VII.) 523.

11. Steuer-Collegium. Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Liqueurs und Eſſig insbeſondere betr. 539.

12. Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der Einreichung von Gratial-Geſuchen. 532.

13. Miniſterium der Juſtiz und des Innern. Die Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion betr. 528.

15. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig geweſenen Gerichts-Perſonen betr. 535.

19. Evangel. Conſiſtorium. Die Concurs-Prüfung evangeliſcher Schul-Incipienten und Schul-Proviſoren betr. 536.

20. Königl. Reſcript, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betr. 533.

22. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Das Leben Jeſu ꝛc. von Paulus. 574.

24. Ebend. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 574.

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. ſ. Steuern.

Abzug. Gegenſeitige Aufhebung des Abzugs zwiſchen Württemberg und Sardinien. 92. Bundestags-Schluß vom 2. Auguſt 1827 in Betreff der Abzugs-Freiheit. 499.

Acciſe. Beſtimmung in Betreff der von den Handlungs-Reiſenden aus Rheinbaiern zu entrichtenden Patent-Abgabe. 353.

Acciſer. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben; a) im Allgemeinen. 567. §. 34—38. b) in Beziehung auf die Abgabe vom Wein und Obſtmoſt. 275 ff. Art. 9—12. 14. 17. 19. 20. c) vom Bier, Branntwein und Eſſig. 282 ff. Art. 27—30. 37—42. 382 ff. §. 3—7. 9—13. 15—19. 23, 24. Belohnung der Acciſer. 569. §. 39.

Acciſe-Viſitatoren. Obliegenheiten derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben. 569. §. 40—46.

Adel. Wiederauflöſung des Patrim. Amts Jarthauſen, und Einweiſung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingenſchen Familie in die Surrogate der Orts-Polizei. 23 Nachtrag zum Verzeichniß der nach der K. Declaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Rittergutes-Beſitzer. 361.

Amts-Reiſen. ſ. Reiſe-Koſten.

Apanagen. Geſetz, deren Beſteuerung pro 18$^{6}/_{37}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{37}/_{38}$. 260. Art. 3.

Aushebung. ſ. Rekrutirung.

Auswärtige Verhältniſſe, mit:

Baiern. Handels-Vertrag mit Baiern. 139. Verfügungen zu Vollziehung des Art. VI dieſes Vertrags. 171. 210.

Hohenzollern-Hechingen. Jurisdiktions-Vertrag. 245.

Hohenzollern-Sigmaringen. Jurisdiktions-Vertrag. 151.

Sardinien. Freizügigkeits-Vertrag mit dieſem Staat. 92.

B.

Bau-Sachen. Ermächtigung des Hauptmanns v. Bruckmann zur Prüfung von Corporations-Bau-Planen. 254.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen; mehrerer Landjäger. 8. 319. 478. 574. mehrerer Gerichts-Vorſtände wegen Beaufſichtigung der Pfand-Einführungs-Geſchäfte. 12. des Oberamtmanns Fiſcher zu Nürtingen wegen ſeiner Bemühungen zu Einführung der

Doppelſpinnerei. 170. Vertheilung von Preiſen an Orts-Vorſteher für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 227. Belobung der Gründer der Paulinen-Pflege zu Winnenden. 247. Preiſe-Vertheilung an katholiſche Schullehrer. 249. Belobung des Stadt- und Stiftungsraths zu Gmünd wegen Errichtung einer Sonntags-Gewerbs-Schule. 318. Deßgleichen des Schultheißen Buyer zu Leonbronn, wegen vieljähriger lobenswerther Amtsführung. 365.

Beſchälſcheine. ſ. Geſtütsweſen.

Beſoldungen. Geſetz, deren Beſteurung pro 18$^{6}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{7}/_{30}$. 261. Art. 6.

Bier. Abgabe vom Bier (Malzſteuer). Gegenſtand dieſer Abgabe. 280. Art. 21. — 381. §. 1. Betrag der Malzſteuer. 280. Art. 22. — 382. §. 2. Perſon des Steuerpflichtigen. 281. Art. 23. Verfall- und Zahlungs-Termin der Steuer. 281. Art. 24. Eingehung von Accorden über den Betrag der Steuer. 282. Art 25. Nachläſſe an dieſer Steuer. 282. Art. 26. — 382. §. 3. Gebrauch öffentlicher oder Privat-Mühlen zum Malzſchroten. 282. Art. 27. — 383. §. 4. Controle in den Mühlen. 283 f. Art. 28—30. 32—35. — 384 f. §. 5—7. — 387 f. §. 9—13. Abgabe von ausländiſchem Bier. 284. Art. 31. — 386. §. 8. Strafen der Defraudation der Abgabe vom Bier. 291 f. Art. 56—58. Straf-Beſtimmungen gegen die Müller. 292 f. Art. 59, 60. Deßgl. gegen die Beſitzer von Privatmühlen. 293. Art. 61. — Anſchlag von Plakaten über dieſe Strafbeſtimmungen an den Mühlen. 389. §. 14. Malz-Regiſter der Bierbrauer. 389. §. 15. Deßgl. der Acciſer. 390. §. 16. Viſitation der Mühlen und Braucreien durch die Acciſe-Beamte. 390. §. 17. Belohnung der Acciſe-Beamten. 391. §. 18. Viſitationen der Malz-Regiſter der Acciſer durch die Gemeinderäthe. 391. §. 19. Obliegenheiten der Umgelds-Commiſſäre in Betreff der Malz-Steuer. 391 f. §. 20, 21. Deßgl. der Cameral-Aemter. 393. §. 22. Tranſitoriſche Beſtimmungen hinſichtlich der Aufnahme der Malz- und Bier-Vorräthe am 1. Oktober 1827. 394. §. 23, 24.

Bimsſtein. ſ. Patente.

Bisthum. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Blinden-Anſtalt. ſ. Taubſtummen-Anſtalt.

Bliz-Ableiter. Die polizeiliche Fürſorge in Beziehung auf dieſelben betreffend. 169.

Bohrmaſchine. ſ. Patente.

Brand-Verſicherungs-Anſtalt. Brandſchadens-Umlage. 477. Rechenſchaft über die Verwaltung der Kaſſe für das Jahr 18$^{6}/_{7}$. 513.

Branntwein. Abgabe von demſelben und Gegenſtand derſelben. 285. Art. 36. — 556. §. 16. Betrag und Erhebung der Abgabe. 285. Art. 37. — 556. §. 16. Abgabe von Branntwein-Schenken. 286. Art. 38. — 557. §. 17. Deßgl. von Privaten. 286. Art. 39. — 558. §. 18.

Strafe der Defraudation dieſer Abgaben. 293. Art. 62, 63. ſ. auch Inſtruktion wegen Behandlung der Malzſteuer. 381.

C.

Cameral-Aemter. Veränderung in den Cameral-Amts-Bezirken Gaildorf und Gmünd. 507. Verrichtungen der Cameral-Beamten in Beziehung auf die Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben. 560. §. 24—29. namentlich in Betreff der Malzſteuer. 393. §. 22.

Capitalien. Geſetz, deren Beſteurung pro 18$^{5}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{7}/_{30}$. 260. Art. 4.

Caſſe. ſ. Staats-Haupt-Caſſe.

Conceſſionsgelder; für die Verleihung von Wirthſchafts-Gewerben. 271. Art. 5. — 541. §. 3.

Convicte. Diesjährige Aufnahme in die kathol. niederen Convicte. 399. Deßgl. in den katholiſchen Convict (Wilhelmsſtift) zu Tübingen. 432.

Credit-Verein. Bekanntmachung, den Württembergiſchen Credit-Verein betr. 208.

Criminal-Gebühren-Ordnung. Ausdehnung derſelben auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden. 250.

Criminal-Sachen. ſ. Straf-Rechtspflege.

D.

Dienſt-Vergehen; der Forſtbeamten. Unterſuchung und Beſtrafung derſelben. 323.

E.

Eſſig. Abgabe vom Eſſig. 287. Art 40. Betrag und Erhebung derſelben. 287. Art. 41. Abgabe von Eſſig-Schenken. 287. Art. 42. — 558. §. 19. Strafe der Defraudation dieſer Abgaben. 293. Art. 62, 63. ſ. auch Inſtruktion wegen Behandlung der Malzſteuer. 381.

Extra-Poſt-Taxe. ſ. Poſtweſen.

F.

Feldmeſſer. Bekanntmachung, in Betreff der verſchiedenen Claſſen von Feldmeſſern und der für jede Claſſe erforderlichen Kenntniſſe. 39.

Forſtbeamte. K. Verordnung, in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſt-Vergehen der Forſtbeamten. 323.

Forſtweſen. Ueberlaſſung der Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung an den Grafen v. Quadt-Iſny in deſſen Beſitzungen. 192 u. 194. Deßgl. an den Grafen v. Neipperg 220. K. Verordnung, betreffend die Auflöſung des Forſtraths und die Verweiſung der Geſchäfte deſſelben an andere Stellen. 411. Vereinigung der fürſtl. Thurn und Taxiſchen Forſt-Reviere Buſſen und Dürmentingen. 507.

Friſten. Berechnung der an einem Sonn- Feſt- oder Feier-Tage zu Ende gehenden Friſten. 132.

G.

Garn. Aufſicht über den Verkehr mit linnen Garn. 124.

Gefangene. Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen. 5. Einige nachträgliche Beſtimmungen zu Vollziehung des Geſetzes über die Koſten der Gefangenen-Transporte. 248.

Geſtüts-Weſen. Aufforderung an die Ober- und Cameral-Aemter, die Ausſtellung der Beſchälſcheine betreffend. 85.

Gewehre. ſ. Patente.

Gewerbe. Verfügung, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betr. 124. Niederſetzung einer K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe. 130.

Gratial-Geſuche. Vorſchrift wegen deren Einreichung. 529.

Grenz-Zoller. Vorſchrift für dieſelbe wegen des von dem Auslande eingeführten Weins und Obſtmoſts. 571. §. 47.

Gymnaſien. Eröffnung der zu einem Landes-Gymnaſium erweiterten Lehr-Anſtalt und der Real-Schule zu Heilbronn, und Bekanntmachung der dort noch erledigten Lehrſtellen. 298.

H.

Handels-Sachen. Handels-Vertrag mit Baiern. 139. Verfügung zu Vollziehung des Art. VI dieſes Vertrags. 171. Beſtimmung in Betreff der von den Handlungs-Reiſenden aus Rheinbaiern zu entrichtenden Patent-Abgabe. 353.

Heimathloſe. Verpflegung der Kinder gerichtlich verhafteter Heimathloſen. 5.

Hunde. Erläuterung des §. 4 des Geſetzes vom 18. Juli 1824, in Betreff der Abgabe von Hunden. 479.

J.

Intercalarfonds. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Inquiſitions-Koſten. ſ. Unterſuchungs-Koſten.

Jurisdictions-Vertrag; mit Hohenzollern-Sigmaringen. 151. mit Hohenzollern-Hechingen. 245.

Juſtiz-Pflege. ſ. Rechtspflege.

K.

Kaffee. Eingangszoll auf denſelben. 233.

Kirchenweſen, evangeliſches. Stand des Unterſtützungs-Fonds für Geiſtliche auf Martini 1825. 71. Deßgl. auf Martini 1826. 239. Stand des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für Geiſtliche auf Georgii 18²⁵/₂₆ 333. Vereinigung der Pfarrei Schloß-Stetten mit der von Kocherſtetten. 433.

Kirchenweſen, katholiſches. Stand des Intercalar-Fonds am 31. März 1826. 41. Verzeichniß neu geweihter Prieſter. 432. Verkündigung der päbſtlichen Bullen zu Errichtung der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz, und namentlich der biſchöflichen Kirche zu Rottenburg

am Neckar. 433. Ernennung von Kämmerern in den Land-Kapiteln: Wurmlingen und Zwiefalten. 478. Leutkirch und Ravensburg. 520.

Kostenzettel. ſ. Reiſe-Koſten.

Kredit-Verein. ſ. Credit-Verein.

L.

Landjäger-Corps. Belobung und Belohnung mehrerer Landjäger. 8. 319. 478. 574. Belehrung in Betreff der Beſtrafung der thätlichen Widerſetzlichkeit gegen Landjäger. 53.

Landtag. Einberufung eines auſſerordentlichen Landtags auf den 15. Januar 1828. 533.

Landwirthſchaftliches Hauptfeſt. Feier deſſelben. 361.

Leinwand-Weberei. Verfügung, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betr. 124. Niederſetzung einer K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe. 130.

M.

Mahlſteine. Vertheilung einer Prämie für die Auffindung vorzüglicher Mahlſteine zum Feinmahlen. 54.

Malzſteuer. ſ. Bier.

Medaillen. ſ. Verdienſt-Medaillen.

Medizinal-Polizei. Vorſchrift der Anzeige vom Ausbruche der Menſchen-Pocken. 16. Vorſchrift wegen Behandlung der außerhalb ihres Heimweſens von einer anſteckenden Krankheit befallenen Perſonen. 41.

Medizinal-Viſitationen. Koſten derſelben. 326.

Müller. Verpflichtungen derſelben in Beziehung auf die Controle bei der Malzſteuer. 283 ff. Art. 28—30. 32—35. Strafbeſtimmungen gegen die Müller. 292 f. Art. 59, 60.

Münzweſen. Verfügung, die Coburgiſchen und Hildburghauſenſchen geringhaltigen Scheidemünzen betr. 318.

N.

Nachdruck. ſ. Privilegien.

Nachſteuer. Gegenſeitige Aufhebung derſelben zwiſchen Württemberg und Sardinien. 92. Bundestags-Schluß vom 2. Auguſt 1827. in Betreff der Nachſteuer-Freiheit. 499.

Notare (Gerichts- und Amts-). Uebertragung des Einzugs der Waiſenhaus-Gebühren von Erbſchaften und Vermächtniſſe an dieſelben. 14. Einrichtung der Jahres-Berichte der Oberamts-Gerichte über die Geſchäfte der Notare. 56.

Nothfriſten. ſ. Friſten.

O.

Oberamts-Richter. Periodiſche Berichte derſelben über den Stand der Notariats-Geſchäfte. 36.

Oberämter. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben. 559. §. 21—23.

Oberförſter. Strafbefugniß derſelben gegen untergeordnete Forſtdiener. 324. §. 3.

Obſtmoſt. Abgabe von demſelben. 279. Art. 20. — 555. §. 14. Strafe der Defraudation dieſer Abgabe. 291. Art. 55.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. 51. 235. 475. 527. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. 91. 331. 481. 487.

P.

Patente. Ertheilung eines Patents für die Erfindung, erhabene Verzierungen auf wollene Stoffe zu drucken. 22. Deßgl. für die Erfindung einer neuen Art von Schmelztiegeln. 93. Deßgl. für die Verfertigung von Sicherheitſtellern an Percuſſions-Gewehren. 117. Deßgl. für eine neue Bohrmaſchine. 129. Deßgl. für eine neue Art von Streichriemen. 209. Deßgl. für ein Surrogat des Bimsſteins. 239. Deßgl. für eine neue Art der Bereitung von Schmelztiegeln. 332. Deßgl. für die Anwendung der Spiralfedern im Wagenbau. 484.

Penſionen. Geſetz, deren Beſteuerung pro 18$^{5}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{6}/_{7}$. 261. Rechnungs-Ergebniß von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener, vom J. 18$^{5}/_{6}$. 117.

Pfand-Commiſſäre. Ernennung von ſolchen. 4. 107. 130.

Pfand-Geſetz. ſ. Unterpfands-Weſen.

Pfarrſtellen, erledigte.

Adelberg. 137. Aidlingen. 252. Aldingen, Diözeſe Ludwigsburg 64. Altbach ſ. Zell. Aufhauſen. 138. Bietigheim, Stadtpfarrei. 403. Bittenfeld. 212. Crailsheim, Dekanat. 433. Dapfen. 338. Dagersheim. 104. Deggingen. 64. Dorfmerkingen. 426. Ertingen. 410. Fluorn. 112. Gamesfeld 338. Genkingen. 138. Grimmelfingen 416. Gruibingen. 425. Grunbach. 166. Haberſchlacht. 137. Harthauſen. 522. Hauſen an der Lauchert. 111. Hauſen am Thann. 403. Hengen. 300. Herrenberg, Diaconat. 403. Heſſigheim. 338. Horb, Decanat. 104. Hundersingen. 329. Hundsholz. 137. Igersheim. 434. Kocherſtetten. 433. Laichingen. 416. Laupheim, Pfarrei. 86. Liebenzell, Diaconat. 251. Lorenzenzimmern. 366. Luizhauſen. 329. Mägerkingen. 258. Michelbach a. d. Lücke. 329. Mögglingen. 86. Mundingen. 365. Neckarſulm, Decanat. 166. Niederhofen. 258. Oberkochen. 329. Ochſenhauſen. 232. Ohnaſtetten. 251. Ottenhauſen. 366. Pfullingen, Stadt-Pfarrei. 111. Reubach. 329. Röhlingen. 537. Ruderesberg. 251. Schalkſtetten. 486. Schloß-Stetten. 433. Schönthal. 354. Schörzingen. 522. Sontheim a. d. Brenz. 121. Stetten. 212. Stöttlin. 537. Stuttgart, Caplanei. 338. Tettnang, Caplanei. 316. 366. Thannhauſen. 178. Thieringen. 251. Ueberkingen. 258. Ulm, kath. Decanat. 121. Wangen, Dekanat. 85. Wehingen. 315. Winterbach, Diaconat. 251. Zell und Altbach. 425.

Pferde-Zucht. ſ. Geſtütsweſen.

Pocken. ſ. Medizinal-Polizei.

Polizeihäuſer. Unterordnung derſelben unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion. 528.

Polizei-Verfügungen; die Beaufſichtigung der Wandergeſellen betr. 133. Die Fürſorge in Beziehung auf die Bliz-Ableiter betr. 169. Vertheilung von Preiſen und Ausſetzung neuer Preiſe zu Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 227.

Polizei-Verwaltung. Auflöſung des Patrimonialamts Jarthauſen und Einweiſung der Familie v. Berlichingen in die Surrogate der Orts-Polizei. 23. Ueberlaſſung der Polizei-Verwaltung an den Grafen v. Quadt-Iſny in deſſen Beſitzungen. 187 und 194. Entſagung des Grafen v. Neipperg auf die Polizei-Verwaltung in ſeinen Beſitzungen. 219.

Poſtweſen. Errichtung einer Poſt-Expedition zu Alpirſpach. 319. Erhöhung der Extra-Poſttaxe, wenn Reiſende bei einer Beſpannung mit zwei Pferden vom Sattel aus gefahren ſeyn wollen. 352.

Prieſterweihe. ſ. kathol. Kirchenweſen.

Privilegien; gegen den Nachdruck der Schrift „Stuttgart und ſeine Umgebungen.“ 7. deßgl. der topographiſchen Karte des Königreichs. 109. deßgl. der Grieß'ſchen Ueberſetzung von Arioſto's raſendem Roland. 110. deßgl. der Naturgeſchichte von Rebau. 133. deßgl. des Romans „Sidonia“ von Johanna Schopenhauer. 238. gegen den Nachguß des Bildniſſes Fried. v. Schiller. 332. gegen den Nachdruck der Schrift: „das Leben Jeſu“ von Paulus. 574.

Protokolle. Vorſchrift in Beziehung auf die Form der oberamts- (amts-) gerichtlichen Protokolle. 535.

Prüfungen.

A.) Im Juſtiz-Departement.

Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 115. 434. Reſultate dieſer Prüfungen. 20. 307. Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Referendäre. 231. 512. Termine zu Vernahme eben dieſer Prüfungen. 115. 430. Reſultate derſelben. 236. 511.

B.) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Termin zu Prüfung der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Zöglinge, und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen. 78. Deßgl. der Schul-Incipienten, Schul-Proviſoren und Schulmeiſter. 209. 536.

Bei dem katholiſchen Kirchenrath.

Termin für die Dienſtprüfungen der Geiſtlichen. 79. Deßgl. der Schullehrer und Proviſoren. 80. Anmeldungsfriſt für die Schul-Incipienten zur Prüfung auf Proviſorate. 81.

Deßgl. für die Bewerber um die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar und Termin zu Vornahme der Prüfung. 81. 171. Deßgleichen für diejenigen, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen. 82.

Bei dem Studienrath.

Termine zu Prüfung der Studien-Candidaten. 17. 321. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholischen niederen Convikte. 315. Termin zu Vornahme des Land-Examens. 321.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Resultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 50. 85. 93. 117. 210. 232. 244. 367. 479. 485. 520.

C.) Im Kriegs-Departement.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 56.

D.) Im Finanz-Departement.

Uebergang des Geschäftes der Prüfung der Forst-Candidaten von dem (aufgelösten) Forstrath an das Finanz-Ministerium. 412. §. 2.

R.

Rechts-Consulenten. Anzeige von der Veränderung eines Wohnsitzes. 14.

Rechtspflege. Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen. 151. Ausübung der Rechtspflege in den Besitzungen des Grafen v. Quadt-Jöny 184 u. 194. Verzicht des Grafen v. Neipperg auf die Ausübung der Rechtspflege in seinen Besitzungen. 219. Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen. 245.

Recognitionsgelder; bei Wirthschafts-Gewerben. 273. Art. 6. — 571. §. 3.

Regierungs-Blatt. Bekanntmachungen wegen Einsendung der Abonnements-Gebühren. 231. §. 3.

Registraturen. Gemeinbescheid des O.Tribunals, die Annahme von gerichtlichen Eingaben bei den Collegial-Registraturen an Sonn-, Fest- und Feiertagen, und außer den Kanzlei-Stunden betr. 132.

Reinlichkeit. s. Polizei-Verfügungen.

Reise-Kosten. Vorschrift, die zeitige Einsendung der Verzeichnisse der auf die Amtspfleg Cassen zu decernirenden Reise-Kosten der Bezirks-Beamten betr. 108.

Rekrutirung. Gesetz, die Aushebung für das J. 1827 betr. 1. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Listen und zu Ziehung des Looses. 17. Deßgl. zur Aushebung. 65. Repartition der auszuhebenden Rekruten unter die Kreis- und Oberamts-Bezirke. 67. Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 110. — Gesetz, die

Aushebung für das J. 1828 betr. 501. Verfügung zu Vorbereitung dieser Aushebung. 507.

Ritterguts-Beſitzer. ſ. Adel.

S.

Salinen-Haupt-Caſſe. Vereinigung derſelben mit der Staats-Haupt-Caſſe. 508.

Schaafe. Verfügung, die Geſundheits-Urkunden der Schaafe betr. 309. Preis der Formulare zu dieſen Urkunden. 321.

Scheidemünzen. ſ. Münzweſen.

Schmelztiegel. ſ. Patente.

Schulden-Zahlungs-Kaſſe. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe bei derſelben vom Etats-Jahre 18$^{5}/_{6}$. 57. Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren. 294. Feſtſetzung der Einnahme der Kaſſe für die Jahre 18$^{27}/_{30}$. 377.

Schulen, lateiniſche. Eröffnung des neu errichteten Gymnaſium zu Heilbronn. 293.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Beſtellung von ſolchen in den Diözeſen: Aalen. 209. Beſigheim. 79. Brackenheim. 170. Calw. 332. Heilbronn. 55. Nürtingen. 16. Sulz. 497. Urach. 110. 499.

Schulweſen, katholiſches. Beſtellung eines Schul-Inſpektors zu Binsdorf. 55. Preis-Vertheilung an ausgezeichnete Schullehrer. 249. Vertheilung von Preiſen für die Beantwortung der auf 18$^{26}/_{27}$ den Schullehrern und Proviſoren vorgelegten Preis-Frage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 255.

Seminare. Aufnahme in das Seminar zu Maulbronn. 408. Deßgl. in das evangel. Seminar zu Tübingen. 418.

Spiralfedern. ſ. Patente.

Staats-Diener. ſ. Penſionen.

Staats-Haupt-Caſſe. Vereinigung der Salinen-Haupt-Caſſe mit derſelben. 508.

Standes-Erhöhung. Erhebung des Georg Ferdinand und Chriſtian Heinrich Friedrich Forſtner v. Dambenoy in den Freiherrn-Stand. 487.

Standesherren. K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Iſny betr. 179. Deßgl. des gräflichen Hauſes Neipperg. 213. Schulden Uebernahme auf den Staat von mehreren Standesherren. 294. Vereinigung der fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtreviere Buſſen und Dürmentingen. 507.

Stände-Verſammlung. Verlängerung ihrer Vertagung bis zum 18. April 1826. 69. Einberufung derſelben zu einem außerordentlichen Landtag auf den 15. Januar 1828. 533.

Steuern. Geſetz, in Betreff der direkten Steuern für das Jahr 18$^{26}/_{27}$. 2. Umlage der letzten zwei Drittheile der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer. 23. Geſetz über die Abgaben von 18$^{27}/_{30}$. 259. Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr 18$^{27}/_{28}$. 263.

Stiftungen (einzelne). Schulſtiftungen der Pfarrer Krieuer zu Kirchheim und Röttinger zu Röttingen, O.A. Neresheim. 56. Milde Stiftungen des verſtorbenen Pfand-Commiſſärs Rais. 84. Deßgl. des geiſtlichen Raths Nack zu Augsburg. 398. Zuſatz-Artikel zu der freiherrlich Carl v. Kniestedt'ſchen Stiftungs-Urkunde. 406. Milde Stiftung des verſtorbenen Handelsmanns Mauch zu Augsburg. 485.

Straf-Anſtalten. Vorſchrift in Betreff des Wieder-Einzugs und der Verrechnung der Unterſuchungs-Koſten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anſtalten. 483. Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion. 528.

Straf-Erkenntniſſe (einzelne). gegen die Aufſichts-Beamten des vormaligen Cameral-Küfers Gauger zu Stuttgart. 103.

Straf-Rechtspflege. Verzeichniß flüchtig gewordener Angeſchuldigten und Verbrecher. 489.

Strafſachen. Strafbeſtimmungen gegen die Uebertretung der Vorſchriften des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben. 288—293. Beſtrafung der Dienſt-Vergehen von Forſt-Beamten. 323.

Streich-Riemen. ſ. Patente.

T.

Tabak. Eingangszoll auf denſelben. 233.

Taubſtummen-Anſtalt. Feſtſetzung des Anfangs-Termins des Lehrjahrs in dieſer Anſtalt auf den 1. Mai, und Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Aufnahme in dieſelbe, ſo wie der Unterrichts- und Verpflegungs-Koſten. 93.

Termine. ſ Friſten.

Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrcurſes bei derſelben. 322.

Titel. Bewilligung zu Führung des Titels eines Fürſtlich Waldeck'ſchen Hofmedikus für den Oberamts-Arzt Mösner zu Gaildorf. 78.

Transporte. Nachträgliche Beſtimmungen zu Vollziehung des Geſetzes über die Gefangenen-Transporte. 248.

U.

Umgeld. ſ. Wirthſchafts-Abgaben.

Umgelds-Commiſſäre. Beſtellung derſelben und Eintheilung ihrer Bezirke. 401. 422. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Malzſteuer. 391 ff. §. 20, 21. 23, 24. Allge-

meine Obliegenheiten der Umgelds-Commiſſäre. 564. §. 30. Beſondere Obliegenheiten derſelben. 565. §. 31—33.

Umgelds-Viſitatoren. Obliegenheiten derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben. 569. §. 40—46.

Univerſität. Beſuch derſelben im Winter-Halbjahr 18$^{26}/_{27}$. 15. Deßgl. im Sommer-Halbjahr 1827. 255. Namen-Verzeichniſſe der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 82. 418. Bekanntmachung der für das Sommer-Halbjahr 1827 angekündigten Vorleſungen. 94. Deßgl. für das Winter-Halbjahr 18$^{27}/_{28}$. 368. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 504.

Unterpfandsweſen. Belobung mehrerer Gerichts-Vorſtände wegen Beaufſichtigung der Pfand-Einführungs-Geſchäfte. 12. Aufruf des Ober-Tribunals an diejenige, welche bei Einführung des Pfand-Geſetzes in dem Condominat-Orte Widdern betheiligt ſind. 38. Verzeichniſſe von Gemeinden, in deren Bezirken die Vereinigung des Unterpfandsweſens vollendet iſt. 87. 203. 301. 355. 425. 523. Geſetz, die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums- Vorzugs- und Pfandrechte betr. 339. Verfügung zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 342.

Unterſuchungs-Koſten. Verfügung, den Einzug und die Verrechnung der Unterſuchungs-Koſten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anſtalten betr. 483.

Unterſtützungs-Fonds. ſ. evangeliſches Kirchenweſen.

Urſprungs-Zeugniſſe. Deren Form im Verkehr mit Baiern. 171.

V.

Vaganten. Verpflegung der Kinder gerichtlich verhafteter Vaganten. 5.

Verdienſt-Medaille. Verleihung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille an den Schultheiſſen Buyer zu Leonbronn. 465. Deßgl. an den Landjäger-Stations-Kommandanten Wagner zu Heidenheim. 478.

W.

Waiſenhaus-Gebühren. Uebertragung des Einzugs der Waiſenhaus-Gebühren von Erbſchaften und Vermächtniſſen an die Gerichts- und Amts-Notare. 14.

Wanderbücher. Abgabe der Formulare für Handwerks-Wanderbücher und Preis derſelben. 71.

Wandergeſellen. Verfügung, deren polizeiliche Beaufſichtigung betr. 133.

Wein. Abgabe der Wirthe vom Wein. 275. Art. 8. — 545. §. 5. Urkunden von den Wein-Einlagen der Wirthe. 275. Art. 9. — 546. §. 6. Einkellerung der Weine. 276. Art. 10, 11. — 549. §. 7. Eichen ꝛc. der Fäſſer. 276. Art. 12. — 550. §. 8. Keller-Unterſuchung und Abſtich. 277. Art. 13. — 551. §. 9. Achſe-Verkauf und anderer auſſerordentlicher

Abgang. 277. Art. 14. — 553. §. 10. Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang. 277. Art. 15. — 554. §. 11. Beſchränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten 278. Art. 16. Ausſchankrecht der Wein-Produzenten. 278. Art. 17. — 555. §. 12. Verhältniß des Maaßes. 278. Art. 18. Abgabe von fremden Weinen. 279. Art. 19. — 555. §. 13. Strafen der Defraudation dieſer Abgaben. 289. Art. 48—54.

Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 422.

Widerſetzlichkeit. Beſtrafung der thätlichen Widerſetzlichkeit gegen Landjäger. 53.

Wilhelmsſtift. ſ. Convicte.

Wirthſchafts-Abgaben. Geſetz über dieſelben. 269 ff. Allgemeine Beſtimmungen. 270—275. Abgabe vom Wein. 275—279. vom Obſtmoſt. 279. Art. 20. vom Bier. 280—285. vom Branntwein. 285—287. vom Eſſig. 287. Strafbeſtimmungen. 288—293. 558. §. 20. Tranſitoriſche Beſtimmung. 293. Inſtruktion wegen Behandlung der Malzſteuer. 381. Inſtruktion zu Vollziehung des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere die Abgabe von Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Liqueurs und Eſſig betr. 539. Ueberſicht der Wirthſchafts-Abgaben. 541. §. 3. Nähere Anweiſungen für das Verwaltungs- und Aufſichts-Perſonal. 559. §. 21 ff.

Wirthſchafts-Gewerbe. Gegenſtände derſelben. 270. Art. 2. Erlangung der Befugniß zu deren Ausübung. 270. Art. 3. — 540. §. 1. Befugniſſe der einzelnen Wirthſchafts-Gewerbe. 271. Art. 4. Conceſſions-Gelder für deren Verleihung. 271. Art. 5. Jährliche Recognitions-Gelder. 273. Art. 6. Verluſt der Berechtigung. 274. Art. 7. — 545. §. 4. Claſſification der Wirthſchafts-Gewerbe in Beziehung auf das Recognitions-Geld. 540. §. 2.

Wittwen-Caſſe, geiſtliche. Stand derſelben auf Martini 1826. 529.

Z.

Zoller. ſ. Grenz-Zoller.

Zollweſen. Zoll- und Handels-Vertrag mit Baiern, enthaltend Beſtimmungen hinſichtlich des Grenz-Verkehrs, ſo wie die Verminderung der Eingangs- und Durchgangs-Zölle. 139. Vorſchriften in Betreff der Urſprungs-Zeugniſſe im Verkehr mit Baiern. 171. Erhöhung einiger Zollſätze in Folge des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern. 210. — Geſetz, die Eingangs-Zölle auf Taback, Zucker und Kaffee betreffend. 233. Feſtſetzung der Eingangs-Zölle von Baden'ſchen Weinen. 257. Erläuterung des §. 38 des Zoll-Geſetzes. 485.

Zucker. ſ. Zollweſen.

III.

Perſonen-Regiſter.

Abel 476.
Abele 50.
Abt 36.
Aichelmann 249.
Aicher 249.
v. Akermann 83.
Alber 433.
v. Alberti 107.
Andler 430.
v. St. André 414.
Arnold 13.
v. Au 78.
Auch 4.
v. Autenrieth 98. 372.
Autenrieth 20. 21. 98. 99. 306. 372. 373. 506.

Bachner 399.
Bader 405.
Baiſeger 494.
v. Baldinger 53. 483. 574.
Banholzer 9.
Bardili 418.
Bauder 116. 236. 486.
Bauer 254.
Baumann 432.
Baumeiſter 505.
v. Baur 22. 431. 511.
Baur 83. 95. 98. 352. 368. 372. 373. 408. 488.
Bauſch 227.
Bayha 238.
Bäumlein 116. 236. 488.
Bechſtein 83.
Beck 9. 82. 92. 238.
Behles 299.
Beil 256.
Beiswinger 494.
Bekler 476.
Belz 502.
Bengel 421.
Benner 129.
Bentele 414.
Berg 244.
v. Berlichingen 23.
v. Berndes 53 (2). 477.
v. Beroldingen, Graf 481.
v Bertſche 482.
v. Beſſerer 116. 236.
Betz 527.
Beuerlin 92.
Beurlin 420.
Bezner 332.
Bezzenberger 413.
Biegger 22.
Bilfinger 137. 408.
Bilhuber 408.
Binder 77. 419. 505.
Birk 9.
Biſchoff 53.
Blaicher 399.
Bleaß 13.
Blind 498.
Bloß 575.
Blumhardt 506.
Boſinger 114. 320. 575.
v. Bohnenberger 100. 374.
Borſt 399.
Boſch 420. 421.
Bottinger 490.
Brakenhammer 419.
v. Braun 402.
Braun 121. 249. 421. 492. 510.
Breitſchwerdt 488.
Brielmayer 52.
Brodbek 497.
Bronner 55.
Brotbek 407.
Bröm 106.
v. Bruckmann 254.
Brummer 398.
v. Brüſſele 84.
Buhl 249.
v. Buhl 482.
Bumüller 399.
Bunz 13.
Burger 308. 417.
Burk 420.
Burkardt 77. 322. 353.
Burkhardtsmaier 320.
Butz 9.
Buyer 365.
Bühlen 114.

v. Bünau 114.
Bürger 419.
Bürk 227.
Bürkle 52.

Cämerer 307. 408. 418.
Cämmerer 479.
Carl 34.
Caſpar 249.
Cellarius 3.
Chriſten 479.
Chriſtian 488.
Chriſtlieb 204.
Clemm 22.
Fürſt zu Colloredo-Mannsfeld 507.
Colomb 496.
Conz 101.
Cotta 109.
Cotta v. Cottendorf 235.
Cramer 83.

Dachtler 84.
Dahm 401.
Forſtner v. Dambenoy 487.
v. Daniel 238.
Daumer 116. 236.
Daumüller 484.
Degen 105.
Deigendeſch 401.
Demmler 106. 114. 238.
v. Demmler 237.
Dendler 8.
Denk 408. 414.
Dentler 319. 595.
Denzel 55.
Dick 414.
Diem 9.
Dierolf 131.
Dieſch 232.
Diezel 418.
Dilger 92.
Dimmler 131.
Dittmar 209.
Diſchinger 399.
Dollenbacher 495.
Donner 101. 488.
Dorn 399.
Dornfeld 403.
Döbele 576.
Döring 496.
Dörner 360.
Dörr 494.
Dreher 256. 310. 575.
Dreier 114.
v. Drey 96. 369.
Drük 55. 360.
Dudichum 320.
Dür 307.

Eben 34. 108.
Eberbach 526.
Eberle 408.
Ege 320.
Eginder 84.
Egler 249. 256.
Egner 495.
Ehemann 360.
Ehmann 421.
Ehmer 495.
Eiſenbach 102. 375. 376.
v. Eiſendecher 477. 483.
Eiſenlohr 504.
Elbe 9.
Elſer 430.
Eleuer 506.
Elwert 16. 504.
Emmert 101. 376.
Enderle 399.
v. Engler 12.
Englert 107.
Engſt 432.
Enslin 408.
Erbe 92.
Erhard 492.
v. Eſchenmayer 99. 374.
Ettensperger 268.
Eubler 497.
Eyth 319. 360.

Faber 235. 305.
v. Falkenſtein 476. 477. 511.
Faßnacht 492.
Faulhaber 483.
Feeſer 9. 320.
Feil 83. 400. 576.
Feilmaier 9.
Feilmezger 403.
Feilmoſer 96. 369.
Fetzer 21 (2). 306. 408. 420.
Feyerabend 115. 236. 262.
Fieſinger 506.
Finkh 12. 360. 408. 527.
Fiſcher 83. 114. 122. 170. 229. 249. 419. 495.

Flachsland 419.
Flatt 510.
Flori 230.
v. Forſtner 102 (2). 373. 487.
Föhr 82.
Fraas 20. 21. 306.
Frank 332. 408. 510.
Frey 13. 249. 505.
Frick 249.
Friedinger 52.
Fries 575.
Friker 432. 479. 505.
Friz 398. 505.
v. Fromm 52.
Frommann 110.
Fuchs 13.
Fulda 102. 103. 373.

Ganther 576.
Gaſt 131.
Gauger 103.
Gaugler 576.
v. Gaupp 398.
Gaus 207. 408.
Gäbelin 491.
v. Gärtner 99 (2). 372 (3). 373.
Gärtner 502.
Gehringer 432.
Geiger 54. 505.
Geiſſelbrecht 12.
Geiſt 510.
v. Gemmingen 414. 475.
Gerardi 361.
Geymonat 90.
Glaſer 114.
Gläſer 10. 576.
Gleich 296.
Glocker 84. 103. 106.
Glückherr 493.
Gmelin 13. 63. 100. 108. 375. 502.
v. Gmelin 98. 100. 372.
Gneuting 492.
Gohl 302.
Gok 414. 510.
Gonſer 8.
Göhring 494.
v. Görlitz, Graf 168.
v. Göttler 510.
v. Götz 247.
v. Graff 254.
Grauer 423.
v. Grävenitz 476.
Greiß 420.
Grimm 399.
Kröll v. Grimmenſtein 361.
Grimminger 496.
Gronmayer 207.
v. Gronsfeld 91.
Gros 420.
Groß 249. 399.
Grötzinger 359.
Grözinger 499.
Gruber 360. 489.
v. Grundherr 104.
Grüter 84. 262. 413.
Gſchwend 55.
Gundert 408.
Guoth 414.
Gußmann 82. 426.
Gutbrod 576.
Gutekunſt 83.
Gündele 320. 576.
Günzler 106.

Haab 170.
Haaga 320.
Haag 9.
Haager 50.
Habermaas. 13.
Hagenmeyer 400.
Hahn 83. 511.
Haid 320. 576.
Hailer 108.
v. Hailer 402.
Hakh 10.
Halder 244. 432.
Haller 413.
Halt 8.
Hammer 308.
Hardegg 431. 512.
Harpprecht 11. 503.
Hartmann 414. 421.
Haſenauer 235.
v. Haubenſak 482.
Haueiſen 419.
Hauff 576.
Hauffe 402.
Haug 101. 375.
Hausmann 401.
Haußer 491.
Hägle 498.
Hänlein 413.
Härlin 510.

Hecker 535. 537.
Hefele 398.
Hehl 169.
Heigelin 100. 102. 374. 376.
Heim 248. 528.
Heinkel 496.
Heinle 420.
Heinrich 8. 400.
Heinzmann 511.
Heller 113.
Henner 419.
Henle 432.
Henßler 491.
Herbſt 95. 96. 101. 369. 376.
Herda 320.
v. Herdegen 3.
Herderer 247. 400.
Hergenröther 402. 422.
Herlikofer 433.
Herre 114.
v. Herrmann 105.
Hertweck 576.
Herwig 52. 230. 408. 413.
v. Herzog 140.
Heuſer 419.
Heyd 13.
Hildebrand 254.
Hils 93.
v. Hirrlinger 20. 21. 306.
Hirſcher 96. 369.
Hirſch 320.
Hirzel 421. 506.
Hoch 9.
Hochſtetter 305. 499.
Hofaker 98. 99 (2). 372. 373.
Hofer 249.
Hoffmann 476.
Hofmann 18. 249. 494. 495. 497. 498. 535.
v. Hofmann 247. 250.
Hofmeiſter 207.
Hofſtetter 496.
Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein 294.
— — Jartberg 295.
— — Kirchberg 295.
— — Langenburg 295.
— — Oehringen 295.
Prinz zu Hohenlohe-Kirchberg 331.
— — Ingelfingen 476.
Holzhäuer 576.
Honold 246.
Hopfengärtner 19.
Hopfer 249.
Hopt 352.
Horn 431.
Hornberger 414.
Hoß 262. 352.
Höck 575.
Högg 9. 22. 208. 431. 512.
Hölder 19. 92. 106.
Höring 421.
Hörmann 52.
Höruer 13. 420.
Huber 419.
Hubmann 303.
Huzel 575.
v. Hügel 114. 488.

Jauch 9.
Jaumann 9.
v. Jäger 104.
Jäger 368. 408. 431. 512.
Idler 426.
Jeitter 103. 371.
Ihmle 114. 237. 477. 488.
Jone 399.
Jordan 12. 20. 21. 306.

Kachel 490.
v. Kamptz 238. 247.
v. Kapf 168.
Kapff 360. 409. 420. 504. 505.
Katzner 502.
Kauffmann 168. 317.
v. Kaes 488.
Käſtner 168.
v. Kechler 113.
v. Keller 448. 449.
Keller 488.
Kemmler 408.
Keppler 232. 401. 490.
Kerler 82.
Kern 83. 95 (2). 368. 408.
Khuen 13.
Kiderlen 106.
Kielmaier 82.
Kieninger 399.
Kies 488.
Kinzelbach 401.
Kirchheimer 53.
Kirchner 353.
Kißling 360.
Klaiber 247.
v. Klapp 482.

Klein 420.
Kleiner 10. 250. 320.
Kleinfelder 88. 573.
Kleinknecht 262.
Kleinlogel 303.
Klett 277.
Kling 478.
Klotz 4.
Klumpp 9.
Klüpfel 482.
Knapp 511.
Knecht 524.
v. Knieſtedt 406.
Knoll 249.
v. Knoll 528.
Knöpfle 399.
Knupfer 400.
Koch 228. 399. 492. 493.
Kohler 399.
Kopp 432.
Koſt 9.
Köhler 50. 495.
v. König 123. 130.
Köſtlin 534.
Kraft 320.
Krafft 476. 493. 575.
Krais 338.
Kraus 574.
Krauß 20. 21. 116. 236. 306.
Kretſchmer 419.
Kreuſer 433.
Kriener 56.
Kröner 9.
Kugler 8.
Kurz 8. 320. 408. 413.
Kübel 91. 420.
Kühner 497.
Kühnle 320. 576.
Künkele 408.
Küßner 489.
Küttler 12.

Laib 8 (2). 576.
Laiber 238. 338.
Laiblin 178.
Lamparter 413.
Landenberger 419.
Landerer 420.
v. Landſee 229. 476.
Lang 95 (2). 97. 98. 320. 370. 371. 420. 432 (2). 505. 576.
v. Lang 538.
Langenbücher 321. 575.
Laub 421.
Lauer 113.
Lauſterer 426.
Lebret 420.
Lechler 246.
Lehmann 419.
Lehr 420.
v. Lenz 83.
Leube 99 (2). 373.
Leyrer 254. 408.
Lieb 492.
Lieſching 247.
Limberger 490.
v. Linden 78. 477.
Lindenau 420.
v. der Lippe, Graf 262. 483.
Locher 8. 83. 575.
Löffler 18. 107. 420.
Löſer 528.
Löw 303.
von der Lühe 20. 21. 306.
v. Lüzow 413. 415.

Maag 253. 257.
Mack 496 (2). 505.
Magenau 414.
Maier 8. 9. 92. 204. 319. 491. 493. 502. 520. 575.
Majer 482. 534. 485.
v. Maiersbach 483.
v. Malblanc 98 (2). 370.
v. Malchus 114. 397. 476 (2).
Mandri 20. 21. 306.
Mann 402. 493.
Martin 12. 421.
Martini 520.
Marx 420.
Marz 123.
Mattle 420.
Mauch 485.
v. Maucler 83. 481.
Mauclere 102. 376.
Maurer 168. 227.
Maushardt 320.
Mayer 20. 21. 262. 306. 399. 490. 574.
Mayerhöfer 83.
Mährlen 510.
Mäntler 71. 169. 321.
v. Meerheimb 262.
Mehl 509.

Meich 249.
v. Menoth 114.
Merk 83. 209.
Merkel 207.
Merkle 228.
Meyer 475.
Michaelis 97 (3). 98. 370. 371.
Mietinger 400.
Miller 605. 528.
Mittelmann 296.
Mittermaier 97.
Mogger 246.
Mohl 22. 97. 102. 106. 370. 373. 375.
Mohr 419.
Moll 12. 36. 55.
Mosbacher 493.
Moser 400. 497.
v. Moser 509.
Motz 498.
v. Mögling 308.
Mögling 488.
Möhler 96. 369.
Mörike 83.
Mösner 78.
Mößner 492.
Muff 321.
Mundtag 70. 76. 107.
Mühleisen 503.
v. Müller 104.
Müller 65. 171. 262. 420. 433. 506. 534. 575
Münch 95.

Nack 598.
Nagel 52. 83. 495.
Nahm 510.
Naschold 421.
Nast 106.
Navar 497.
Nädelin 573.
Neef 82.
Negele 400.
Neidhardt 114.
v. Neipperg 213.
Nestel 492.
Nestle 421.
Nething 493.
v. Neubronner 421.
Neuer 317.
Neuffer 429. 504.
Niederhöfer 168.
Niethammer 82.
Nißlin 4.
Nothdurft 576.
Notz 419.

Ochs 249.
Ocker 576.
Osterdinger 83.
Orplich 11.
Ort 491.
Ortwein 575.
Ostertag 22. 431. 512.
Oßwald 510.
Otterbach 227.
Oehler 393. 576.
Oetinger 510.

Pahl 488.
Palm 485.
Pantlen 111. 230.
Paulus 359. 365. 574.
Pauly 360. 410.
Pfaff 227. 574.
Pfäfflin 116.
Pfeiffer 208.
Pfeilsticker 35. 84. 262.
Pfizenmaier 78. 83. 110.
Pfizer 13. 20. 21. 306.
v. Phull 413.
v. Pistorius 3.
Pistorius 421.
v. der Planitz 229.
Poppe 102. 374.
Pressel 84. 368.
Preyer 249.
Prielmayer 253. 526.
Proß 427.
Pröhl 408.

v. Quadt-Isny, Graf 179. 295.

v. Racknitz 237. 397.
Raff 433. 506.
Raht 114.
Raible 420.
Rais 84.
Rampacher 408.
Rapp 22. 70. 98. 106. 372. 400.
v. Raßler 106.
v. Rath 52.
Rau 84. 503.
Raunser 227.

Rebau 133.
Reger 9.
Reibel 13.
Reichenbach 114.
Reifsteck 432.
Reile 400.
Reinhardt 246. 409. 573.
v. Reinhardt 307.
v. Reiſchach 53. 168.
Reiſinger 4.
Renz 407.
Reuchlin 402.
Reuß 116. 236. 431. 512.
Reutter 511.
Reyſcher 107. 503.
Riderer 4.
Riecke 35. 79. 99 (3). 106. 367. 372. 373.
Riecker 13. 526.
Riedmüller 432.
Rief 399.
Rieger 89.
Riekert 227.
Ring 433.
Rogg 9. 100 (2). 375.
Rogge 97 (2). 101.
Roller 491.
Roos 209.
Rooſchüz 13.
Roſenkranz 506.
v. Roſezky 254.
v. Rödder 397. 535.
Rödinger 307.
Rögle 497.
Römer 20. 21. 306.
Röttinger 56.
v. Rueff 503.
Rueß 232.
Ruez 432.
Ruf 433.
Ruff 230.
Ruof 204.
Rueff 317.
Rupp 320.
Ruß 419 (2).
Ruthardt 326.
Rückart 495.
Rüdiger 52.
Rümelin 13.

Sabler 83.
Fürſt und Alt-Graf von Salm-Dyk 18.
Sarwey 15.
Sautter 4. 108.
Schabell 13.
Schadt 399.
Schaible 89. 427.
Schall 106.
Scharpf 432.
Schaufler 419.
Schänzle 9. 575.
Schäufele 8. 575.
Scheſold 421.
Scheid 106.
v. Scheler, Graf 168 (2).
Schelling 414. 415.
Schemer 419.
Scheufele 320.
Scheuing 409.
Scheurlen 97. 371.
Schierle 318.
Schiler 84.
v. Schiller 332.
Schilling 400.
v. Schilling 483.
Schlag 93.
Schlehner 204.
Schlenker 8.
Schlette 52. 64.
Schlotterbek 413.
Schmid 13 (2). 83. 95 (3) 204. 208. 227. 307. 368. 400. 409. 482. 492. 494
Schmidlin 22. 482. 500.
v. Schmidlin 246.
Schmidt 575.
Schmitt 326. 419.
v. Schmiz-Grollenburg 140.
Schnabel 321.
Schneider 8. 20. 21. 228. 306. 319. 575.
Schnell 409.
Schoch 489.
Schoder 409.
Schoffer 402.
Scholl 321. 510. 522.
Schopenhauer 238.
Schott 99. 108. 374.
Schöuleber 9.
Schönweiler 100. 374.
Schöttle 482. 486.
Schrade 9.
Schrader 96. 97. 370.
Schröder 424.

Schultheß 497.
Schumacher 239.
Schmke 409.
Schuſter 20. 21. 108. 306.
Schübler 14. 100 (3). 375. 376.
Schütz 116. 236. 305.
v. Schwab 3.
Schwarz 495.
Schwarzmann 326.
Schweizer 492.
Schwendi 498.
Schwenk 332.
Schwindrazheim 88.
v. Seeger 13. 208.
Seeger 476.
Seibold 432.
Seidlinger 494.
Seifferheld 401.
Seiler 209.
Seiringer 495.
Seiz 360. 409.
Sengle 247.
Sengler 505 (2).
Setz 491.
v. Seutter 326.
Seybold 13.
v. Seybothen 22. 431.
Siegle 490.
Sigel 15.
Sigwart 99. 100 (3). 374. 375.
Simonder 320.
Singer 320. 414. 575.
Sirt 360.
Sonntag 238.
Spannagel 167.
Späth 205. 399.
Speier 574.
v. Speth 123.
v. Sprösser 238.
Stahl 20. 21. 306.
Staiger 256.
Stapf 21 (2). 306.
Staudenmaier 419. 432. 497.
Stavenäter 305.
Stälin 83.
Stängel 13. 114.
Stäudlin 111. 230.
Stehle 400.
Steiger 431. 512.
Steiner 227.
Steinhäuſer 400.
Steinheil 232.
Steinhofer 13. 429.
Steinkopf 7.
Stemmler 479.
Stempfle 476.
Stendel 433.
Stettner 209.
v. Steube 361.
Steudel 95 (4). 358.
v. Stiefel 482.
Stieſenhofer 399.
Stierlin 167.
Sting 308.
Stirm 95.
Stokmaier 114. 238.
Stöcker 319.
Stolz 227. 402. 491.
Straub 167. 178. 208.
Strauß 354. 496.
Strigel 249.
v. Stump 89. 108.
Stumpe 476.
Sturm 108.
Stürm 505.
Stütz 505.
Suchomel 20. 21. 306.
Sülzer 482.
Süß 576.

Tafel 101. 106. 376. 538.
Taxis 204.
v. Thorwaldſen 51.
v. Thürheim 140.
Treuz 498.
v. Trott 527.
Uhl 503.
Ulrich 117.

Vaihinger 433.
v. Varnbüler 83. 476.
Vater 249.
Veiel 116. 236.
Vellnagel 431. 513.
Venninger 483.
Vetter 574.
Villinger 36.
Viſcher 247. 489.
Vogel 227.
Vogelmann 208. 506.
Vohmann 320.
Volz 520.
v. Vrints-Berberich 528.

Wacker 493.

Wagenblaſt 576.
Waggershauſer 168
Wagner 228. 307. 478. 575.
Wahler 493.
Waidlich 116.
Walter 576.
Weizenegger 400.
Graf v. Waldburg-Wurzach 262.
Fürſt v. Waldburg-Zeil-Trauchburg 295.
Fürſt zu Waldeck und Pyrmont 78.
Walſer 399. 497.
Walther 308. 400.
Wanner 510.
v. Watter 114.
Wächter 96 (2). 97 (3). 101. 106. 369. 370. 371.
v. Wächter 116 (2). 236 (2). 503.
v. Weber 97. 99 (2). 230. 371.
Weber 249. 372. 373.
v. Weckherlin 476.
Wedekind 137.
Weeſer 575.
Wehrle 35.
Weidlich 236. 482.
Weigle 360.
Weihenmaier 105.
Weilbacher 476.
Weinland 418.
Weinmann 419.
Weishaar 117.
Weishardt 576.
Weiß 22. 84. 400. 409. 431. 512.
Weigel 506.
Welker 12.
Welte 491.
Wendelſtein 399. 400.
Werner 320. 418.
v. Weſtin 490.
Wetzel 409.
Wetzenmaier 106.
Wicker 318.
Widenmann 102 (2). 373. 375.
Widmann 510.
Wieſt 232.
Wild 302.
Wildt 534.
Williardts 13.
Wilmans 258.
Winter 573.
Wirth 506.
Witt 83.
Wocher 20. 21. 306. 421.
Wolf 405.
Wölfing 404.
Wörle 83.
Wörner 510. 575.
Wößner 55.
Wucherer 332. 421.
Wurm 79.
Wurſt 256.
Graf Alexander von Württemberg 169.
Herzog Alexander v. Württemberg 254.
Wüſt 84. 419.

Zahn 16.
Zeller 13. 84. 228. 244. 406. 409. 534. 574.
Zenneck 419.
v. Zeppelin 168.
Zeyer 511.
Zieger 478. 576.
Ziegler 122.
Zierlein 400.
Zimmer 421.
Zimmerer 479.
Zimmerle 114.
Zimmermann 9. 360.
Zinkſtein 495.
Zirkler 490.
Ziru 8.
Zundel 320.
Zwißler 130. 413. 419.

IV.

Ort-Regiſter.

Aach 426.
Aalen 32. 209. 346. 357. 377. 402. 518.
Abtsgmünd 303. 346.
Adelmannsfelden 346. 525.
Adolzfurth 347.
Affalterbach 344.
Affaltrach 43.
Affſtett 88.
Ahlen 357.
Aichelau 304.
Aichhalden 524. 525.
Aichſtetten 206. 304.
Ailingen 349.
Albershauſen 348.
Alberweiler 348.
Alleshauſen 526.
Allmannsweiler 304.
Allmendingen 48. 348.
Allmersbach 344.
Alpirsbach 319. 377. 402.
Altbach 555.
Alt-Bierlingen 348.
Altenſtaig 335. 377. 402.
Altersberg 427.
Altheim 43. 44. 348 (3). 356.
Althütte 516.
Altingen 345.
Altshauſen 206.
Alt-Steußlingen 348.
Amtszell 49.
Andelfingen 349.
Anhauſen 90.
Apfelbach 347.
Apfelſtetten 349.
Arnach 349.
Arlibach 345.
Arnegg 303.
Aſch 348.
Aßmannshardt 348.
Attenweiler 348.
Auenſtein 344.
Aufhofen 348.
Auingen 349.
Aurich 204.

Baach 50. 304.
Backnang 26. 343. 377. 379. 403. 404. 538.
Baiersbronn 517.
Baindt 358.
aiſingen 46. 49.
Bälgheim 344. 426.
Balingen 28. 302. 344. 377. 402.
Ballendorf 334.
Ballmertshofen 347.
Bargau 346.
Bartenbach 358.
Bartenſtein 342.
Bartholomä 346.
Baum-Erlenbach 347.
Bavendorf 48.
Bächlingen 518.
Bärenweiler 49.
Bebenhauſen 344. 377.
Bechingen 304.
Beersbach 49.
Beihingen 345.
Beilſtein 344.
Beinberg 302.
Beiningen 358.
Beitzkofen 350.
Bellamont 357.
Bempflingen 345.
Benzenzimmern 303.
Bergach 348.
Berg 49. 343. 348. 349.
Bergenweiler 427.
Bergerhauſen 348.
Berghülen 348.
Berkheim 302. 349. 428.
Bermaringen 348.
Bernbach 345. 517.
Berneck 517.
Bernloch 349. 519.
Bernsfelden 42. 347.
Besigheim 4. 26. 79. 178. 232. 343. 433.
Betzenweiler 428.
Betzingen 345.
Beuren 90. 349.
Beutelsbach 378. 403.

Bezgenrieth 358.
Biberach 30. 48. 348. 379 (2). 410. 519.
Bichishauſen 428.
Bierſtetten 358.
Bietigheim 4. 378. 401. 516.
Billenhauſen 348.
Binsdorf 55.
Binzwangen 349.
Birkendorf 348.
Birkenfeld 345.
Birkenhardt 348.
Biſſingen 227. 228. 428.
Bitz 524.
Blaichſtetten 89. 345.
Blaubeuern 30. 108. 348. 377. 402.
Blochingen 350.
Blönried 526.
Blumweiler 357.
Bodnegg 49.
Bohlheim 427.
Bollingen 43. 348.
Bollſtern 47. 206.
Boms 206.
Bondorf. 90. 345.
Böblingen 26. 307. 343. 379.
Böhringen 47. 110. 356.
Bönnigheim 111. 250.
Börtlingen 348.
Böſingen 345.
Böttingen 348. 349.
Brackenheim 26. 170. 343. 377. 379. 401.
Braunenweiler 49.
Bräunisheim 428.
Breitenberg 524.
Breitenholz 345.
Bremelau 350.
Bremen 304.
Brenz 347.
Brettheim 334. 427.
Bretzenacker 524.
Brittheim 302. 344.
Bronnen 48. 426.
Bronnweiler 345.
Brunnen 519.
Buchau 4. 348. 366. 507.
Buchenbach 230.
Buhlbach 486.
Buoch 302.
Burgberg 357.
Bünzwangen 90.
Bürg 356.
Büttelbronn 347.

Calmbach 345.
Calw 28. 121. 332. 344. 404.
Cannſtadt 26. 343. 361. 379. 421.
Cappel 347. 525.
Chriſtazhofen 90.
Comweiler 345.
Crailsheim 32. 342. 377. 379. 402. 413. 415. 422.
Creglingen 347. 377. 402.

Dalkingen 346.
Dambach 361.
Dapfen 349.
Daugendorf 349.
Dächingen 358.
Däfern 516.
Däzingen 43.
Deckenpfronn 524.
Degenfeld 525.
Dennach 345.
Denjächt 345.
Denkingen 517.
Dettingen, O.A. Ehingen 348.
— — O.A. Rottenburg 525.
— — a. d. Erms 345.
— — am Schloßberg 206.
Deuchelried 43. 349. 526.
Dewangen 346.
Diefenbach 204.
Diepolzhofen 349.
Dietelhofen 349.
Dietenheim 50. 228.
Dietersklirch 350. 526.
Dietershauſen 350.
Dietingen 48. 526.
Dietmanns 349.
Diſchingen 49. 357.
Ditzenbach 50.
Dizingen 344. 354.
Dobel 345.
Donaurieden 304.
Donauſtetten 43.
Donnſtetten 427.
Donzdorf 519.
Dornhan 407.
Dornſtadt 348. 519.
Dornſtetten 378. 379. 402.
Dottingen 349.

Dettingen 230.
Durchhausen 345.
Dürbheim 517.
Dürlangen 346.
Dürnau 348.
Dürrmentingen 507.

Ebenweiler 49. 304.
Eberdingen 302.
Eberhardszell 349.
Ebersbach 305. 428.
Ebingen 204.
Ebnath 347.
Eckenweiler 204.
Edelbeuern 519.
Edelfingen 347.
Effringen 333. 335. 345.
Egelfingen 349.
Eglingen 347.
Ehestetten 90.
Ehingen 30. 76. 348. 402. 404.
Ehningen, O.A. Böblingen 334.
— — O.A. Urach 334. 345.
Ehrenstein 348.
Eibensbach 204.
Eichen 304.
Einsingen 348.
Einthürnen 349.
Eisenharz 90.
Elchingen 347.
Ellenberg 303.
Ellmency 349. 428.
Ellwangen, Oberamt und Stadt 32. 346. 402. 409. 427. 438. 521.
Ellwangen, O.A. Leutkirch 90.
Eltingen 344.
Emberg 524.
Emelhofen 90.
Emeringen 90.
Emerkingen 48. 348.
Emmingen 345.
Engelsbrand 345.
Engeratzhofen 349.
Engstlatt 344. 426.
Enkenhofen 48. 90.
Ennabeuern 44. 349.
Ennentach 350.
Ensingen 356.
Entringen 345.
Enzberg 335.
Enzklösterle 345.
Enzkofen 350. 428.
Enzweihingen 88. 424.
Erbach 205.
Erbstetten 304.
Erdmannhausen 344.
Ergenzingen 47.
Erisdorf 48. 349.
Eriskirch 49. 349. 358.
Erkenbrechtsweiler 16.
Erlenmoos 348.
Ernsbach 347.
Erolzheim 348.
Erpfingen 345. 356.
Ersingen 304.
Ertingen 349.
Eschach 346. 349.
Eschau 48.
Eschelbach 89.
Eschenthal 205. 334.
Essingen 205.
Eßlingen 21. 26. 78. 343 (2). 377. 379. 401. 521. 524.
Ettenkirch 49. 349.
Eutendorf 346.
Entingen 49. 204. 344.
Eybach 43. 44.

Fachsenfeld 303.
Feckenhausen 344.
Feldrennach 345.
Feldstetten 349.
Fellbach 343.
Feßbach 347.
Finsterlohr 357.
Fischbach 526.
Flacht 344.
Fleischwangen 304.
Flochberg 42. 48.
Flunau 349.
Forchtenberg 347.
Frankenhofen 350.
Freiburg 435.
Freudenstadt 28. 257. 344. 426.
Friedberg 304.
Friedingen 48. 345. 349.
Friedrichshafen 41. 349. 378. 402.
Friesenhofen 526.
Frickenhausen 16.
Frikenhofen 346.
Friolzheim 302.
Frittlingen 517.
Fulgenstadt 304. 519.

Flachsland 419.
Flatt 510.
Flori 230.
v. Forſtner 102 (2). 373. 487.
Föhr 82.
Fraas 20. 21. 306.
Frank 332. 408. 510.
Frey 13. 249. 505.
Frick 249.
Friedinger 52.
Fries 575.
Friker 432. 479. 505.
Friz 398. 505.
v. Fromm 52.
Frommann 110.
Fuchs 13.
Fulda 102. 103. 373.

Ganther 576.
Gaſt 131.
Gauger 103.
Gaugler 576.
v. Gaupp 398.
Gaus 207. 408.
Gäbelin 491.
v. Gärtner 99 (2). 372 (3). 373.
Gärttner 502.
Gehringer 432.
Geiger 54. 505.
Geiſſelbrecht 12.
Geiſt 510.
v. Gemmingen 414. 475.
Gerardi 361.
Geymonat 70.
Glaſer 114.
Gläſer 10. 576.
Gleich 296.
Glocker 84. 103. 106.
Glückherr 493.
Gmelin 13. 63. 100. 108. 375. 502.
v. Gmelin 98. 100. 372.
Gneuting 492.
Gohl 302.
Gok 414. 510.
Gonſer 8.
Göhring 494.
v. Görlitz, Graf 168.
v. Göttler 510.
v. Götz 247.
v. Graff 254.
Grauer 423.
v. Grävenitz 476.
Greiß 420.
Grimm 399.
Krdll v. Grimmenſtein 361.
Grimminger 496.
Gronmayer 207.
v. Gronsfeld 91.
Gros 420.
Groß 249. 399.
Grötzinger 359.
Grözinger 499.
Gruber 360. 489.
v. Grundherr 104.
Grüter 84. 262. 413.
Gſchwend 55.
Gundert 408.
Guoth 414.
Gußmann 82. 426.
Gutbrod 576.
Gutekunſt 83.
Gündele 320. 576.
Günzler 106.

Haab 170.
Haaga 320.
Haag 9.
Haager 50.
Habermaas. 13.
Hagenmeyer 400.
Hahn 83. 511.
Haid 320. 576.
Hailer 108.
v. Hailer 402.
Hakh 10.
Halder 244. 432.
Haller 413.
Halt 8.
Hammer 308.
Hardegg 431. 512.
Harpprecht 11. 503.
Hartmann 414. 421.
Haſenauer 235.
v. Haubenſak 482.
Haueiſen 419.
Hauff 576.
Hauffe 402.
Haug 101. 375.
Hausmann 401.
Hauſſer 491.
Hägle 498.
Hänlein 413.
Härlin 510.

Hecker 535. 537.
Hefele 398.
Hehl 169.
Heigelin 100. 102. 374. 376.
Heim 248. 528.
Heinkel 496.
Heinle 420.
Heinrich 8. 400.
Heinzmann 511.
Heller 113.
Henner 419.
Henle 432.
Henßler 491.
Herbſt 95. 96. 101. 369. 376.
Herda 320.
v. Herdegen 3.
Herderer 247. 400.
Hergenröther 402. 422.
Herlikofer 433.
Herre 114.
v. Herrmann 105.
Hertweck 576.
Herwig 52. 230. 408. 413.
v. Herzog 140.
Heuſer 419.
Heyd 13.
Hildebrand 254.
Hils 93.
v. Hirrlinger 20. 21. 306.
Hirſcher 96. 369.
Hirſch 320.
Hirzel 421. 506.
Hoch 9.
Hochſtetter 305. 499.
Hofaker 98. 99 (2). 372. 373.
Hofer 249.
Hoffmann 476.
Hofmann 18. 249. 494. 495. 497. 498. 535.
v. Hofmann 247. 250.
Hofmeiſter 207.
Hofſtetter 496.
Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein 294.
— — Jartberg 295.
— — Kirchberg 295.
— — Langenburg 295.
— — Oehringen 295.
Prinz zu Hohenlohe-Kirchberg 331.
— — Ingelfingen 476.
Holzhäuer 576.
Honold 246.
Hopfengärtner 19.
Hopfer 249.
Hopt 352.
Horn 431.
Hornberger 414.
Hoß 262. 352.
Höck 575.
Högg 9. 22. 208. 431. 512.
Hölder 19. 92. 106.
Höring 421.
Hörmann 52.
Höruer 13. 420.
Huber 419.
Hubmann 303.
Huzel 575.
v. Hügel 114. 488.
Hauch 9.
Haumann 9.
v. Jäger 104.
Jäger 368. 408. 431. 512.
Idler 426.
Jeitter 103. 371.
Ihmle 114. 237. 477. 488.
Ione 399.
Jordan 12. 20. 21. 306.
Kachel 490.
v. Kamptz 238. 247.
v. Kapf 168.
Kapff 360. 409. 420. 504. 505.
Katzner 502.
Kauffmann 168. 317.
v. Kaes 488.
Käſtner 168.
v. Kechler 113.
v. Keller 448. 449.
Keller 488.
Kemmler 408.
Keppler 232. 401. 490.
Kerler 82.
Kern 83. 95 (2). 368. 408.
Khuen 13.
Kiderlen 106.
Kielmaier 82.
Kieninger 399.
Kies 488.
Kinzelbach 401.
Kirchheimer 53.
Kirchner 353.
Kißling 360.
Klaiber 247.
v. Klapp 482.

Klein 420.
Kleiner 10. 250. 320.
Kleinfelder 88. 573.
Kleinknecht 262.
Kleinlogel 303.
Klett 277.
Kling 478.
Klotz 4.
Klumpp 9.
Klüpfel 482.
Knapp 511.
Knecht 524.
v. Knieſtedt 406.
Knoll 249.
v. Knoll 528.
Knöpfle 399.
Knupfer 400.
Koch 228. 399. 492. 493.
Kohler 399.
Kopp 432.
Koſt 9.
Köhler 50. 495.
v. König 123. 130.
Köſtlin 534.
Kraft 320.
Krafft 476. 493. 575.
Krais 338.
Kraus 574.
Krauß 20. 21. 116. 286. 306.
Kretſchmer 419.
Kreuſer 433.
Kriener 56.
Kröner 9.
Kugler 8.
Kurz 8. 320. 408. 413.
Kübel 91. 420.
Kühner 497.
Kühnle 320. 576.
Künkele 408.
Küßner 489.
Küttler 12.

Laib 8 (2). 576.
Laiber 238. 338.
Laiblin 178.
Lamparter 413.
Landenberger 419.
Länderer 420.
v. Landſee 229. 476.
Lang 96 (2). 97. 98. 320. 370. 371. 420. 432 (2). 505. 576.
v. Lang 538.
Langenbücher 321. 575.
Laub 421.
Lauer 113.
Lauſterer 426.
Lebret 420.
Lechler 246.
Lehmann 419.
Lehr 420.
v. Lenz 83.
Leube 99 (2). 373.
Leyrer 254. 408.
Lieb 492.
Lieſching 247.
Limberger 490.
v. Linden 78. 477.
Lindenau 420.
v. der Lippe, Graf 262. 483.
Locher 8. 83. 575.
Löffler 18. 107. 420.
Löſer 528.
Löw 303.
von der Lühe 20. 21. 306.
v. Lüzow 413. 415.

Maag 253. 257.
Mack 496 (2). 505.
Magenau 414.
Maier 8. 9. 92. 204. 319. 491. 493. 502. 520. 575.
Majer 482. 534. 485.
v. Maiersbach 483.
v. Malblanc 98 (2). 370.
v. Malchus 114. 397. 476 (2).
Mandri 20. 21. 306.
Mann 402. 493.
Martin 12. 421.
Martini 520.
Martz 420.
Marz 123.
Mattle 410.
Mauch 485.
v. Maucler 83. 481.
Mauclere 102. 376.
Maurer 168. 227.
Maushardt 320.
Mayer 20. 21. 262. 306. 399. 490. 574.
Mayerhöfer 83.
Mährlen 510.
Mäntler 71. 169. 321.
v. Meerheimb 262.
Mehl 509.

Meich 249.
v. Menoth 114.
Merk 83. 209.
Merkel 207.
Merkle 228.
Meyer 475.
Michaelis 97 (3). 98. 370. 371.
Mietinger 400.
Miller 505. 528.
Mittelmann 296.
Mittermaier 97.
Mogger 246.
Mohl 22. 97. 102. 106. 370. 373. 375.
Mohr 419.
Moll 12. 36. 55.
Mosbacher 493.
Moser 400. 497.
v. Moser 509.
Motz 498.
v. Mögling 308.
Mögling 488.
Möhler 96. 369.
Mörike 83.
Möser 78.
Mößner 492.
Muff 321.
Mundiug 70. 76. 107.
Mühleisen 503.
v. Müller 104.
Müller 85. 171. 262. 420. 433. 506. 534. 575
Münch 95.

Nack 398.
Nagel 52. 83. 495.
Nahm 510.
Naschald 421.
Nast 106.
Navar 497.
Nädelin 573.
Neef 82.
Negele 400.
Neidhardt 114.
v. Neipperg 213.
Nestel 492.
Nestle 421.
Nething 493.
v. Neubronner 421.
Neuer 317.
Neuffer 429. 504.
Niederhöfer 168.
Niethammer 82.
Nißlin 4.
Nothdurft 576.
Notz 419.

Ochs 249.
Ocker 576.
Osterdinger 83.
Orplich 12.
Ort 491.
Ortwein 595.
Ostertag 22. 431. 512.
Oßwald 510.
Otterbach 227.
Oehler 393. 576.
Oetinger 510.

Pahl 488.
Palm 485.
Pantlen 111. 230.
Paulus 359. 365. 574.
Pauly 360. 410.
Pfaff 227. 574.
Pfäfflin 116.
Pfeiffer 208.
Pfeilsticker 35. 84. 262.
Pfizenmaier 78. 83. 110.
Pfizer 13. 20. 21. 306.
v. Phull 413.
v. Pistorius 3.
Pistorius 421.
v. der Planiz 229.
Poppe 102. 374.
Pressel 84. 368.
Preyer 249.
Prielmayer 253. 526.
Proß 427.
Pröhl 408.

v. Quadt-Isny, Graf 179. 295.

v. Racknitz 237. 397.
Raff 433. 506.
Raht 114.
Raible 420.
Rais 84.
Rampacher 408.
Rapp 22. 70. 98. 106. 372. 400.
v. Raßler 106.
v. Rath 52.
Rau 84. 503.
Raunser 227.

Rebau 133.
Reger 9.
Reibel 13.
Reichenbach 114.
Reifſteck 432.
Reile 400.
Reinhardt 246. 409. 573.
v. Reinhardt 307.
v. Reiſchach 53. 168.
Reiſinger 4.
Renz 407.
Reuchlin 402.
Reuß 116. 236. 431. 512.
Reutter 511.
Reyſcher 107. 503.
Riderer 4.
Riecke 35. 79. 99 (3). 106. 367. 372. 373.
Riecker 13. 526.
Riedmüller 432.
Rief 399.
Rieger 89.
Riekert 227.
Ring 433.
Rogg 9. 100 (2). 375.
Rogge 97 (2). 101.
Roller 491.
Roos 209.
Rooſchüz 13.
Roſenkranz 506.
v. Roſezky 254.
v. Rödder 397. 535.
Rödinger 307.
Rögle 497.
Römer 20. 21. 306.
Röttinger 56.
v. Rueff 503.
Rueß 232.
Ruez 432.
Ruf 433.
Ruff 230.
Ruof 204.
Ruoff 317.
Rupp 320.
Ruß 419 (2).
Ruthardt 326.
Rückart 495.
Rüdiger 52.
Rümelin 13.

Sadler 83.
Fürſt und Alt-Graf von Salm-Dyk 18.
Sarwey 15.
Sautter 4. 108.
Schabell 13.
Schadt 399.
Schaible 89. 427.
Schall 106.
Scharpf 432.
Schaufler 419.
Schänzle 9. 575.
Schäufele 8. 575.
Scheſold 421.
Scheid 106.
v. Scheler, Graf 168 (2).
Schelling 414. 415.
Schemer 419.
Scheufele 320.
Scheuing 409.
Scheurlen 97. 371.
Schierle 318.
Schiler 84.
v. Schiller 332.
Schilling 400.
v. Schilling 483.
Schlag 93.
Schlehner 204.
Schlenker 8.
Schlette 52. 64.
Schlotterbek 413.
Schmid 13 (2). 83. 95 (3). 204. 208. 227. 307. 368. 400. 409. 482. 492. 494.
Schmidlin 22. 482. 500.
v. Schmidlin 246.
Schmidt 575.
Schmitt 326. 419.
v. Schmiz-Grollenburg 140.
Schnabel 321.
Schneider 8. 20. 21. 228. 306. 319. 575.
Schnell 409.
Schoch 489.
Schoder 409.
Schoffer 402.
Scholl 321. 510. 522.
Schopenhauer 238.
Schott 99. 108. 374.
Schönleber 9.
Schönweiler 100. 374.
Schöttle 482. 486.
Schrade 9.
Schrader 96. 97. 370.
Schröder 424.

Schultheß 497.
Schumacher 239.
Schunke 409.
Schuster 20. 21. 108. 306.
Schübler 14. 100 (3). 375. 376.
Schütz 116. 236. 305.
v. Schwab 3.
Schwarz 495.
Schwarzmann 326.
Schweizer 492.
Schwendi 498.
Schwenk 332.
Schwindrazheim 88.
v. Seeger 13. 208.
Seeger 476.
Seibold 432.
Seidlinger 494.
Seifferheld 401.
Seiler 209.
Seiringer 495.
Seiz 360. 409.
Sengle 247.
Sengler 505 (2).
Setz 491.
v. Seutter 326.
Seybold 13.
v. Seybothen 22. 431.
Siegle 490.
Sigel 15.
Sigwart 99. 100 (3). 374. 375.
Simondet 320.
Singer 320. 414. 575.
Sirt 360.
Sonntag 238.
Spannagel 167.
Späth 205. 399.
Speier 574.
v. Speth 123.
v. Sprösser 238.
Stahl 20. 21. 306.
Staiger 256.
Stapf 21 (2). 306.
Staudenmaier 419. 432. 497.
Stavenäter 305.
Stälin 83.
Stängel 13. 114.
Stäublin 111. 230.
Stehle 400.
Steiger 431. 512.
Steiner 227.
Steinhäuser 400.
Steinheil 232.
Steinhofer 13. 429.
Steinkopf 7.
Stemmler 479.
Stempfle 476.
Stendel 433.
Stettner 209.
v. Steube 361.
Steudel 95 (4). 398.
v. Stiefel 482.
Stiefenhofer 399.
Stierlin 167.
Sting 308.
Stirm 95.
Stokmaier 114. 238.
Stöcker 319.
Stoß 227. 402. 491.
Straub 167. 178. 208.
Strauß 354. 496.
Strigel 249.
v. Stump 89. 108.
Stumpe 476.
Sturm 108.
Stürm 505.
Stütz 505.
Suchomel 20. 21. 306.
Sülzer 482.
Süß 576.

Tafel 101. 106. 376. 538.
Taris 204.
v. Thorwaldsen 51.
v. Thürheim 140.
Treuz 498.
v. Trott 527.
Uhl 503.
Ulrich 117.

Vaihinger 433.
v. Varnbüler 83. 476.
Vater 249.
Veiel 116. 236.
Vellnagel 431. 511.
Venninger 483.
Vetter 574.
Villinger 36.
Vischer 247. 489.
Vogel 227.
Vogelmann 208. 506.
Vohmann 320.
Volz 520.
v. Vrint-Berberich 528.

Wacker 493.

Wagenblaſt 576.
Waggershauſer 168
Wagner 228. 307. 478. 575.
Wahler 493.
Waidlich 116.
Walter 576.
Weizenegger 400.
Graf v. Waldburg-Wurzach 262.
Fürſt v. Waldburg-Zeil-Trauchburg 295.
Fürſt zu Waldeck und Pyrmont 78.
Walſer 399. 497.
Walther 308. 400.
Wanner 510.
v. Watter 114.
Wächter 96 (2). 97 (3). 101. 106. 369. 370. 371.
v. Wächter 116 (2). 236 (2). 503.
v. Weber 97. 99 (2). 230. 371.
Weber 249. 372. 373.
v. Weckherlin 476.
Wedekind 137.
Weeſer 575.
Wehrle 35.
Weidlich 236. 482.
Weigle 360.
Weihenmaier 105.
Weilbacher 476.
Weinland 418.
Weinmann 419.
Weishaar 117.
Weishardt 576.
Weiß 22. 84. 400. 409. 431. 512.
Weigel 506.
Welker 12.
Welte 491.
Wendelſtein 399. 400.
Werner 320. 418.
v. Weſtin 490.
Wetzel 409.
Wetzenmaier 106.
Wicker 318.
Widenmann 102 (2). 373. 375.
Widmann 510.
Wieſt 232.
Wild 302.
Wildt 534.
Williardts 13.
Wilmans 238.
Winter 573.
Wirth 506.
Witt 83.
Wocher 20. 21. 306. 421.
Wolf 405.
Wölfing 404.
Wörle 83.
Wörner 510. 575.
Wößner 55.
Wucherer 332. 421.
Wurm 79.
Wurſt 256.
Graf Alexander von Württemberg 163.
Herzog Alexander v. Württemberg 254.
Wüſt 84. 419.

Zahn 16.
Zeller 13. 84. 228. 244. 406. 409. 534. 574.
Zenneck 419.
v. Zeppelin 168.
Zeyer 511.
Zieger 478. 576.
Ziegler 122.
Zierlein 400.
Zimmer 421.
Zimmerer 479.
Zimmerle 114.
Zimmermann 9. 360.
Zinkſtein 495.
Zirkler 490.
Zirn 8.
Zundel 320.
Zwißler 130. 413. 419.

IV.

Ort-Register.

Aach 426.
Aalen 32. 209. 346. 357. 377. 402. 518.
Abtsgmünd 303. 346.
Adelmannsfelden 346. 525.
Adolzfurth 347.
Affalterbach 344.
Affaltrach 43.
Affstett 88.
Ahlen 357.
Aichelau 304.
Aichhalden 524. 525.
Aichstetten 206. 304.
Ailingen 349.
Albershausen 348.
Alberweiler 348.
Alleshausen 526.
Allmannsweiler 364.
Allmendingen 48. 348.
Allmersbach 344.
Alpirsbach 319. 377. 402.
Altbach 356.
Alt-Bierlingen 348.
Altenstaig 335. 377. 402.
Altersberg 427.
Altheim 43. 44. 348 (3). 366.
Althütte 516.
Altingen 345.
Altshausen 206.
Alt-Steußlingen 348.
Amtszell 49.
Andelfingen 349.
Anhausen 90.
Apfelbach 347.
Apfelstetten 349.
Aßbach 349.
Athbach 345.
Arnegg 303.
Asch 348.
Aßmannshardt 348.
Attenweiler 348.
Aucnstein 344.
Aushofen 348.
Auingen 349.
Aurich 204.

Baach 50. 304.
Backnang 26. 343. 377. 379. 403. 404. 538.
Baiersbronn 517.
Baindt 358.
aisingen 46. 349.
Balgheim 341. 426.
Balingen 28. 302. 344. 377. 402.
Ballenborf 334.
Ballmertshofen 347.
Bargau 346.
Bartenbach 358.
Bartenstein 342.
Bartholomä 346.
Baum-Erlenbach 347.
Bavendorf 48.
Bächlingen 518.
Bärenweiler 49.
Bebenhausen 344. 377.
Bechingen 304.
Beersbach 49.
Beihingen 345.
Beilstein 344.
Beinberg 302.
Beiningen 358.
Beitzkofen 350.
Bellamont 357.
Bempflingen 345.
Benzenzimmern 303.
Bergach 348.
Berg 49. 343. 348. 349.
Bergenweiler 427.
Bergerhausen 348.
Berghülen 348.
Berkheim 302. 349. 428.
Bermaringen 348.
Bernbach 345. 517.
Berneck 517.
Bernloch 349. 519.
Bernsfelden 42. 347.
Besigheim 4. 26. 79. 178. 232. 343. 433.
Betzenweiler 428.
Betzingen 345.
Beuren 90. 349.
Beutelsbach 378. 403.

III.

Personen-Register.

Abel 476.
Abele 50.
Abt 36.
Aichelmann 249.
Aicher 249.
v. Akermann 83.
Alber 433.
v. Alberti 107.
Andler 430.
v. St. André 414.
Arnold 13.
v. Au 78.
Auch 4.
v. Autenrieth 98. 372.
Autenrieth 20. 21. 98. 99. 306. 372. 373. 506.

Bachner 399.
Bader 405.
Baieger 491.
v. Baldinger 53. 483. 574.
Banholzer 9.
Bardili 418.
Bauder 116. 236. 486.
Bauer 254.
Baumann 432.
Baumeister 505.
v. Baur 22. 431. 511.
Baur 83. 95. 98. 352. 368. 372. 373. 408. 488.
Bausch 227.
Bayha 238.
Bäumlein 116. 236. 488.
Bechstein 83.
Beck 9. 82. 92. 238.
Behles 299.
Beil 266.
Beiswinger 494.
Bekler 476.
Belz 502.
Bengel 421.
Benner 129.
Bentele 414.
Berg 244.
v. Berlichingen 23.
v. Berndes 53 (2). 477.
v. Beroldingen, Graf 481.
v Bertsche 482.
v. Besserer 116. 236.
Betz 527.
Beuerlin 92.
Beurlin 420.
Bezner 332.
Bezzenberger 413.
Biegger 22.
Bilfinger 137. 408.
Bilhuber 408.
Binder 77. 419. 505.
Birk 9.
Bischoff 53.
Blaicher 399.
Bleaß 13.
Blind 498.
Bloß 575.
Blumhardt 506.
Bofinger 114. 320. 575.
v. Bohnenberger 100. 374.
Borst 399.
Bosch 420. 421.
Botzinger 490.
Brakenhammer 419.
v. Braun 402.
Braun 121. 249. 421. 492. 510.
Breitschwerdt 488.
Brielmayer 52.
Brodbek 497.
Bronner 55.
Brotbek 407.
Bröm 106.
v. Bruckmann 254.
Brummer 398.
v. Brüssele 84.
Buhl 249.
v. Buhl 482.
Bumüller 399.
Bunz 13.
Burger 308. 417.
Burk 420.
Burkardt 77. 322. 353.
Burkhardtsmaier 320.
Butz 9.
Buyer 365.
Bühlen 114.

v. Bünau 114.
Bürger 419.
Bürk 227.
Bürkle 52.

Cämerer 307. 408. 418.
Cämmerer 479.
Carl 34.
Caſpar 249.
Cellarius 3.
Chriſten 479.
Chriſtian 488.
Chriſtlieb 204.
Clemm 22.
Fürſt zu Colloredo-Mannsfeld 507.
Colomb 496.
Conz 101.
Cotta 109.
Cotta v. Cottendorf 235.
Cramer 83.

Dachtler 84.
Dahm 401.
Forſtner v. Dambenoy 487.
v. Daniel 238.
Daumer 116. 236.
Daumüller 484.
Degen 105.
Deigendeſch 401.
Demmler 106. 114. 238.
v. Demmler 237.
Dendler 8.
Denk 408. 414.
Dentler 319. 545.
Denzel 55.
Dick 414.
Diem 9.
Dierolf 131.
Dieſch 232.
Diezel 418.
Dilger 92.
Dimmler 131.
Dittmar 209.
Diſchinger 399.
Dollenbacher 495.
Donner 101. 488.
Dorn 399.
Dornfeld 403.
Döbele 576.
Döring 496.
Döruer 360.
Dörr 494.
Dreher 256. 310. 575.
Dreier 114.
v. Drey 96. 369.
Drük 55. 360.
Dudichum 320.
Dür 307.

Eben 34. 108.
Eberbach 526.
Eberle 408.
Ege 320.
Eginder 84.
Egler 249. 256.
Egner 495.
Ehemann 360.
Ehmann 421.
Ehmer 495.
Eiſenbach 102. 375. 376.
v. Eiſendecher 477. 483.
Eiſenlohr 504.
Elbe 9.
Elſer 430.
Eleuer 506.
Elwert 16. 504.
Emmert 101. 376.
Enderle 399.
v. Engler 12.
Englert 107.
Engſt 432.
Enslin 408.
Erbe 92.
Erhard 492.
v. Eſchenmayer 99. 374.
Ettenſperger 208.
Eubler 497.
Eyth 319. 360.

Faber 235. 305.
v. Falkenſtein 476. 477. 511.
Faßnacht 492.
Faulhaber 483.
Feeſer 9. 320.
Feil 83. 400. 576.
Feilmaier 9.
Feilmezger 403.
Feilmoſer 96. 369.
Fetzer 21 (2). 306. 408. 420.
Feyerabend 115. 236. 262.
Fieſinger 506.
Finkh 12. 360. 408. 527.
Fiſcher 83. 114. 122. 170. 229. 249. 419. 495.

Flachsland 419.
Flatt 510.
Flori 230.
v. Forſtner 102 (2). 373. 487.
Föhr 82.
Fraas 20. 21. 306.
Frank 332. 408. 510.
Frey 13. 249. 505.
Frick 249.
Friedinger 52.
Fries 575.
Friker 432. 479. 505.
Friz 398. 505.
v. Fromm 52.
Frommann 110.
Fuchs 13.
Fulda 102. 103. 373.

Ganther 576.
Gaſt 131.
Gauger 103.
Gaugler 576.
v. Gaupp 398.
Gaus 207. 408.
Gäbelin 491.
v. Gärtner 99 (2). 372 (3). 373.
Gärttner 502.
Gehringer 432.
Geiger 54. 505.
Geiſſelbrecht 12.
Geiſt 510.
v. Gemmingen 414. 475.
Gerardi 361.
Geymonat 70.
Glaſer 114.
Gläſer 10. 576.
Gleich 296.
Glocker 84. 103. 106.
Glückherr 493.
Gmelin 13. 63. 100. 108. 376. 502.
v. Gmelin 98. 100. 372.
Gneuting 492.
Gohl 302.
Gok 414. 510.
Gonſer 8.
Göhring 494.
v. Görlitz, Graf 168.
v. Göttler 510.
v. Götz 247.
v. Graff 254.
Grauer 423.
v. Grävenitz 476.
Greiß 420.
Grimm 399.
Kröll v. Grimmenſtein 361.
Grimminger 496.
Gronmayer 207.
v. Gronsfeld 91.
Gros 420.
Groß 249. 399.
Grötzinger 359.
Grözinger 499.
Gruber 360. 489.
v. Grundherr 104.
Grüter 84. 262. 413.
Gſchwend 55.
Gundert 408.
Guoth 414.
Gußmann 82. 426.
Gutbrod 576.
Gutekunſt 83.
Gündele 320. 576.
Günzler 106.

Haab 170.
Haaga 320.
Haag 9.
Haager 50.
Habermaas. 13.
Hagenmeyer 400.
Hahn 83. 511.
Haid 320. 576.
Hailer 108.
v. Hailer 402.
Halh 10.
Halder 244. 432.
Haller 413.
Halt 8.
Hammer 308.
Hardegg 431. 512.
Harpprecht 11. 503.
Hartmann 414. 421.
Haſenauer 235.
v. Haubenſak 482.
Haueiſen 419.
Hauff 576.
Hauffe 402.
Haug 101. 375.
Hausmann 401.
Haußer 491.
Hägle 498.
Hänlein 413.
Härlin 510.

Hecker 535. 537.
Hefele 398.
Hehl 169.
Heigelin 100. 102. 374. 376.
Heim 248. 528.
Heinkel 496.
Heinle 420.
Heinrich 8. 400.
Heinzmann 511.
Heller 113.
Henner 419.
Henle 432.
Henßler 491.
Herbſt 95. 96. 101. 369. 376.
Herda 320.
v. Herdegen 3.
Herderer 247. 400.
Hergenröther 402. 422.
Herlikofer 433.
Herre 114.
v. Herrmann 105.
Hertweck 576.
Herwig 52. 230. 408. 413.
v. Herzog 140.
Heuſer 419.
Heyd 13.
Hildebrand 254.
Hils 93.
v. Hirrlinger 20. 21. 306.
Hirſcher 96. 369.
Hirſch 320.
Hirzel 421. 506.
Hoch 9.
Hochſtetter 305. 499.
Hofaker 98. 99 (2). 372. 373.
Hofer 249.
Hoffmann 476.
Hofmann 18. 249. 494. 495. 497. 498. 535.
v. Hofmann 247. 250.
Hofmeiſter 207.
Hofſtetter 496.
Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein 294.
— — Jartberg 295.
— — Kirchberg 295.
— — Langenburg 295.
— — Oehringen 295.
Prinz zu Hohenlohe-Kirchberg 331.
— — Ingelfingen 476.
Holzhäuer 576.
Honold 246.
Hopfengärtner 19.
Hopfer 249.
Hopt 352.
Horn 431.
Hornberger 414.
Hoß 262. 352.
Höck 575.
Högg 9. 22. 208. 431. 512.
Hölder 19. 92. 106.
Höring 421.
Hörmann 52.
Hörner 13. 420.
Huber 419.
Hubmann 303.
Huzel 575.
v. Hügel 114. 488.
Jauch 9.
Jaumann 9.
v. Jäger 104.
Jäger 368. 408. 431. 512.
Idler 426.
Jeitter 103. 371.
Ihmle 114. 237. 477. 488.
Jone 399.
Jordan 12. 20. 21. 306.
Kachel 490.
v. Kamptz 238. 247.
v. Kapf 168.
Kapff 360. 409. 420. 504. 505.
Katzner 502.
Kauffmann 168. 317.
v. Kaes 488.
Käſtner 168.
v. Kechler 113.
v. Keller 448. 449.
Keller 488.
Kemmler 408.
Keppler 232. 401. 490.
Kerler 82.
Kern 83. 95 (2). 368. 408.
Khuen 13.
Kiderlen 106.
Kielmaier 82.
Kieninger 399.
Kies 488.
Kinzelbach 401.
Kirchheimer 53.
Kirchner 353.
Kißling 360.
Klaiber 247.
v. Klapp 482.

Klein 420.
Kleiner 10. 250. 320.
Kleinfelder 88. 573.
Kleinknecht 262.
Kleinlogel 303.
Klett 277.
Kling 478.
Klotz 4.
Klumpp 9.
Klüpfel 482.
Knapp 511.
Knecht 524.
v. Knieſtedt 406.
Knoll 249.
v. Knoll 528.
Knöpfle 399.
Knupfer 400.
Koch 228. 399. 492. 493.
Kohler 399.
Kopp 432.
Koſt 9.
Köhler 50. 495.
v. König 123. 130.
Köſtlin 534.
Kraft 320.
Krafft 476. 493. 575.
Krais 338.
Kraus 574.
Krauß 20. 21. 116. 236. 306.
Kretſchmer 419.
Kreuſer 433.
Kriener 56.
Kröner 9.
Kugler 8.
Kurz 8. 320. 408. 413.
Kübel 91. 420.
Kühner 497.
Kühnle 320. 576.
Künkele 408.
Küßner 489.
Küttler 12.

Laib 8 (2). 576.
Laiber 238. 338.
Laiblin 178.
Lamparter 413.
Landenberger 419.
Länderer 420.
v. Landſee 229. 476.
Lang 96 (2). 97. 98. 320. 370. 371. 420. 432 (2). 505. 576.
v. Lang 538.
Langenbücher 321. 575.
Laub 421.
Lauer 113.
Lauſterer 426.
Lebret 420.
Lechler 246.
Lehmann 419.
Lehr 420.
v. Lenz 83.
Leube 99 (2). 373.
Leyrer 254. 408.
Lieb 492.
Lieſching 247.
Limberger 490.
v. Linden 78. 477.
Lindenau 420.
v. der Lippe, Graf 262. 483.
Locher 8. 83. 575.
Löffler 18. 107. 420.
Löſer 528.
Löw 303.
von der Lühe 20. 21. 306.
v. Lüzow 413. 415.

Maag 253. 257.
Mack 496 (2). 505.
Magenau 414.
Maier 8. 9. 92. 204. 319. 491. 493. 502. 520. 575.
Majer 482. 534. 485.
v. Maiersbach 483.
v. Malblanc 98 (2). 370.
v. Malchus 114. 397. 476 (2).
Mandri 20. 21. 306.
Mann 402. 493.
Martin 12. 421.
Martini 520.
Martz 420.
Marz 123.
Mattle 420.
Mauch 485.
v. Maucler 83. 481.
Mauclere 102. 376.
Maurer 168. 227.
Maushardt 320.
Mayer 20. 21. 262. 306. 399. 490. 574.
Mayerhöfer 83.
Mährlen 510.
Mäntler 71. 169. 321.
v. Meerheimb 262.
Mehl 509.

Meich 249.
v. Menoth 114.
Merk 83. 209.
Merkel 207.
Merkle 228.
Meyer 475.
Michaelis 97 (3). 98. 370. 371.
Mietinger 400.
Miller 505. 528.
Mittelmann 296.
Mittermaier 97.
Mogger 246.
Mohl 22. 97. 102. 106. 370. 373. 375.
Mohr 419.
Moll 12. 36. 55.
Mosbacher 493.
Moser 400. 497.
v. Moser 509.
Motz 498.
v. Mögling 308.
Mögling 488.
Möhler 96. 369.
Mörike 83.
Möser 78.
Mößner 492.
Muff 321.
Munding 70. 76. 107.
Mühleisen 503.
v. Müller 104.
Müller 85. 171. 262. 420. 433. 506. 534. 575
Münch 95.

Nack 398.
Nagel 52. 83. 495.
Nahm 510.
Naschold 421.
Nast 106.
Navar 497.
Nädelin 573.
Neef 82.
Negele 400.
Neidhardt 114.
v. Neipperg 213.
Nestel 492.
Nestle 421.
Nething 493.
v. Neubronner 421.
Neuer 317.
Neuffer 429. 504.
Niederhöfer 168.
Niethammer 82.
Nißlin 4.
Nothdurft 576.
Notz 419.

Ochs 249.
Ocker 576.
Osterdinger 83.
Orplich 11.
Ort 491.
Ortwein 535.
Ostertag 22. 431. 512.
Oswald 510.
Otterbach 227.
Oehler 393. 576.
Oetinger 510.

Pahl 488.
Palm 485.
Pantlen 111. 230.
Paulus 359. 365. 574.
Pauly 360. 410.
Pfaff 227. 574.
Pfäfflin 116.
Pfeiffer 208.
Pfeilsticker 35. 84. 262.
Pfizenmaier 78. 83. 110.
Pfizer 13. 20. 21. 306.
v. Phull 413.
v. Pistorius 3.
Pistorius 421.
v. der Planiz 229.
Poppe 102. 374.
Pressel 84. 368.
Preyer 249.
Prielmayer 253. 526.
Proß 427.
Pröhl 408.

v. Quadt-Isny, Graf 179. 295.

v. Racknitz 237. 397.
Raff 433. 506.
Raht 114.
Raible 420.
Rais 84.
Rampacher 408.
Rapp 22. 70. 98. 106. 372. 400.
v. Raßler 106.
v. Rath 52.
Rau 84. 503.
Raunser 227.

Rebau 133.
Reger 9.
Reibel 13.
Reichenbach 114.
Reiſſteck 432.
Reile 400.
Reinhardt 246. 409. 573.
v. Reinhardt 307.
v. Reiſchach 53. 168.
Reiſinger 4.
Renz 407.
Reuchlin 402.
Reuß 116. 236. 431. 512.
Reutter 511.
Reyſcher 107. 503.
Riderer 4.
Riecke 35. 79. 99 (3). 106. 367. 372. 373.
Riecker 13. 526.
Riedmüller 432.
Rief 399.
Rieger 89.
Riekert 227.
Ring 433.
Rogg 9. 100 (2). 375.
Rogge 97 (2). 101.
Roller 491.
Roos 209.
Rooſchüz 13.
Roſenkranz 506.
v. Roſezky 254.
v. Röder 397. 535.
Röbinger 307.
Rögle 497.
Römer 20. 21. 306.
Röttinger 56.
v. Rueff 503.
Rueß 232.
Ruez 432.
Ruf 433.
Ruff 230.
Ruof 204.
Ruoff 317.
Rupp 320.
Ruß 419 (2).
Ruthardt 326.
Rückart 495.
Rüdiger 52.
Rümelin 13.

Sadler 83.
Fürſt und Alt-Graf von Salm-Dyk 18.
Sarwey 15.
Sautter 4. 108.
Schabell 13.
Schadt 399.
Schaible 89. 427.
Schall 106.
Scharpf 432.
Schaufler 419.
Schänzle 9. 575.
Schäufele 8. 575.
Schefold 421.
Scheid 106.
v. Scheler, Graf 168 (2).
Schelling 414. 415.
Schemer 419.
Scheufele 320.
Scheuing 409.
Scheurlen 97. 371.
Schierle 318.
Schiler 84.
v. Schiller 332.
Schilling 400.
v. Schilling 483.
Schlag 93.
Schlehner 204.
Schlenker 8.
Schlette 52. 64.
Schlotterbek 413.
Schmid 13 (2). 83. 95 (3). 204. 208. 227. 307. 368. 400. 409. 482. 492. 494.
Schmidlin 22. 482. 500.
v. Schmidlin 246.
Schmidt 575.
Schmitt 326. 419.
v. Schmiz-Grollenburg 140.
Schnabel 321.
Schneider 8. 20. 21. 228. 306. 319. 575.
Schnell 409.
Schoch 489.
Schoder 409.
Schoffer 402.
Scholl 321. 510. 522.
Schopenhauer 238.
Schott 99. 108. 374.
Schönleber 9.
Schönweiler 100. 374.
Schöttle 482. 486.
Schrade 9.
Schrader 96. 97. 370.
Schröder 424.

Schultheß 497.
Schumacher 239.
Schunke 409.
Schuſter 20. 21. 108. 306.
Schübler 14. 100 (3). 375. 376.
Schütz 116. 236. 305.
v. Schwab 3.
Schwarz 495.
Schwarzmann 326.
Schweizer 492.
Schwendi 498.
Schwenk 332.
Schwindrazheim 88.
v. Seeger 13. 208.
Seeger 476.
Seibold 432.
Seidlinger 494.
Seifferheld 401.
Seiler 209.
Seiringer 495.
Seiz 360. 409.
Sengle 247.
Sengler 505 (2).
Setz 491.
v. Seutter 326.
Seybold 13.
v. Seybothen 22. 431.
Siegle 400.
Sigel 15.
Sigwart 99. 100 (3). 374. 375.
Simondet 320.
Singer 320. 414. 575.
Sirt 360.
Sonntag 238.
Spannagel 167.
Späth 205. 399.
Speier 574.
v. Speth 123.
v. Sprösſer 238.
Stahl 20. 21. 306.
Staiger 256.
Stapf 21 (2). 306.
Staudenmaier 419. 432. 497.
Stavenüter 305.
Stälin 83.
Stängel 13. 114.
Stäudlin 111. 230.
Stehle 400.
Steiger 431. 512.
Steiner 227.
Steinhäuſer 400.
Steinheil 232.
Steinhofer 13. 429.
Steinkopf 7.
Stemmler 479.
Stempfle 476.
Stendel 433.
Stettner 209.
v. Steube 361.
Steudel 95 (4). 358.
v. Stiefel 482.
Stiefenhofer 399.
Stierlin 167.
Sting 308.
Stirm 95.
Stokmaier 114. 238.
Stöcker 319.
Stolz 227. 402. 491.
Straub 167. 178. 208.
Strauß 354. 496.
Strigel 249.
v. Stump 89. 108.
Stumpe 476.
Sturm 108.
Stürm 505.
Stütz 505.
Suchomel 20. 21. 306.
Sülzer 482.
Süß 576.

Tafel 101. 106. 376. 538.
Taris 204.
v. Thorwaldſen 51.
v. Thürheim 140.
Treuz 498.
v. Trott 527.
Uhl 503.
Ulrich 117.

Vaihinger 433.
v. Varnbüler 83. 476.
Vater 249.
Veiel 116. 236.
Vellnagel 431. 511.
Venninger 483.
Vetter 571.
Villinger 56.
Viſcher 247. 489.
Vogel 227.
Vogelmann 208. 506.
Vohmann 320.
Volz 520.
v. Vrints-Berberich 528.

Wacker 493.

meine Obliegenheiten der Umgelds-Commiſſäre. 564. §. 30. Beſondere Obliegenheiten derſelben. 565. §. 31—33.

Umgelds-Viſitatoren. Obliegenheiten derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben. 569. §. 40—46.

Univerſität. Beſuch derſelben im Winter-Halbjahr 18$^{26}/_{27}$. 15. Deßgl. im Sommer-Halbjahr 1827. 255. Namen-Verzeichniſſe der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 82. 418. Bekanntmachung der für das Sommer-Halbjahr 1827 angekündigten Vorleſungen. 94. Deßgl. für das Winter-Halbjahr 18$^{27}/_{28}$. 368. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 504.

Unterpfandsweſen. Belobung mehrerer Gerichts-Vorſtände wegen Beaufſichtigung der Pfand-Einführungs-Geſchäfte. 12. Aufruf des Ober-Tribunals an diejenige, welche bei Einführung des Pfand-Geſetzes in dem Condominat-Orte Widdern betheiligt ſind. 38. Verzeichniſſe von Gemeinden, in deren Bezirken die Vereinigung des Unterpfandsweſens vollendet iſt. 87. 203. 301. 355. 425. 523. Geſetz, die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte betr. 339. Verfügung zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 342.

Unterſuchungs-Koſten. Verfügung, den Einzug und die Verrechnung der Unterſuchungs-Koſten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anſtalten betr. 483.

Unterſtützungs-Fonds. ſ. evangeliſches Kirchenweſen.

Urſprungs-Zeugniſſe. Deren Form im Verkehr mit Baiern. 171.

V.

Vaganten. Verpflegung der Kinder gerichtlich verhafteter Vaganten. 5.

Verdienſt-Medaille. Verleihung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Buyer zu Leonbronn. 565. Deßgl. an den Landjäger-Stations-Kommandanten Wagner zu Heidenheim. 478.

W.

Waiſenhaus-Gebühren. Uebertragung des Einzugs der Waiſenhaus-Gebühren von Erbſchaften und Vermächtniſſen an die Gerichts- und Amts-Notare. 14.

Wanderbücher. Abgabe der Formulare für Handwerks-Wanderbücher und Preis derſelben. 71.

Wandergeſellen. Verfügung, deren polizeiliche Beaufſichtigung betr. 133.

Wein. Abgabe der Wirthe vom Wein. 275. Art. 8. — 545. §. 5. Urkunden von den Wein-Einlagen der Wirthe. 275. Art. 9. — 546. §. 6. Einkellerung der Weine. 276. Art. 10, 11. — 549. §. 7. Eichen ꝛc. der Fäſſer. 276. Art. 12. — 550. §. 8. Keller-Unterſuchung und Abſtich. 277. Art. 13. — 551. §. 9. Achſe-Verkauf und anderer auſſerordentlicher

Abgang. 277. Art. 14. — 553. §. 10. Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang. 277. Art. 15. — 554. §. 11. Beſchränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten 278. Art. 16. Ausſchankrecht der Wein-Produzenten. 278. Art. 17. — 555. §. 12. Verhältniß des Maaßes. 278. Art. 18. Abgabe von fremden Weinen. 279. Art. 19. — 555. §. 13. Strafen der Defraudation dieſer Abgaben. 289. Art. 48—54.

Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 422.

Widerſetzlichkeit. Beſtrafung der thätlichen Widerſetzlichkeit gegen Landjäger. 53.

Wilhelmsſtift. ſ. Convicte.

Wirthſchafts-Abgaben. Geſetz über dieſelben. 269 ff. Allgemeine Beſtimmungen. 270—275. Abgabe vom Wein. 275—279. vom Obſtmoſt. 279. Art. 20. vom Bier. 280—285. vom Branntwein. 285—287. vom Eſſig. 287. Strafbeſtimmungen. 288—293. 558. §. 20. Tranſitoriſche Beſtimmung. 293. Inſtruktion wegen Behandlung der Malzſteuer. 381. Inſtruktion zu Vollziehung des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere die Abgabe von Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Liqueurs und Eſſig betr. 539. Ueberſicht der Wirthſchafts-Abgaben. 541. §. 3. Nähere Anweiſungen für das Verwaltungs- und Aufſichts-Perſonal. 559. §. 21 ff.

Wirthſchafts-Gewerbe. Gegenſtände derſelben. 270. Art. 2. Erlangung der Befugniß zu deren Ausübung. 270. Art. 3. — 540. §. 1. Befugniſſe der einzelnen Wirthſchafts-Gewerbe. 271. Art. 4. Conceſſions-Gelder für deren Verleihung. 271. Art. 5. Jährliche Recognitions-Gelder. 273. Art. 6. Verluſt der Berechtigung. 274. Art. 7. — 545. §. 4. Claſſification der Wirthſchafts-Gewerbe in Beziehung auf das Recognitions-Geld. 540. §. 2.

Wittwen-Caſſe, geiſtliche. Stand derſelben auf Martini 1826. 529.

Z.

Zoller. ſ. Grenz-Zoller.

Zollweſen. Zoll- und Handels-Vertrag mit Baiern, enthaltend Beſtimmungen hinſichtlich des Grenz-Verkehrs, ſo wie die Verminderung der Eingangs- und Durchgangs-Zölle. 139. Vorſchriften in Betreff der Urſprungs-Zeugniſſe im Verkehr mit Baiern. 171. Erhöhung einiger Zollſätze in Folge des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern. 210. — Geſetz, die Eingangs-Zölle auf Taback, Zucker und Kaffee betreffend. 233. Feſtſetzung der Eingangs-Zölle von Baden'ſchen Weinen. 257. Erläuterung des §. 38 des Zoll-Geſetzes. 485.

Zucker. ſ. Zollweſen.

III.

Personen-Register.

Abel 476.
Abele 50.
Abt 36.
Aichelmann 249.
Aicher 249.
v. Akermann 83.
Alber 433.
v. Alberti 107.
Andler 430.
v. St. André 414.
Arnold 13.
v. Au 78.
Auch 4.
v. Autenrieth 98. 372.
Autenrieth 20. 21. 98. 99. 306. 372. 373. 506.

Bachner 399.
Bader 405.
Baieger 494.
v. Baldinger 53. 483. 574.
Banholzer 9.
Bardili 418.
Bauder 116. 236. 486.
Bauer 254.
Baumann 432.
Baumeister 505.
v. Baur 22. 431. 511.
Baur 83. 95. 98. 352. 368. 372. 373. 408. 488.
Bausch 227.
Bayha 238.
Bäumlein 116. 236. 488.
Bechstein 83.
Beck 9. 82. 92. 238.
Behles 299.
Beil 266.
Beiswinger 494.
Bekler 476.
Belz 502.
Bengel 421.
Benner 129.
Bentele 414.
Berg 244.
v. Berlichingen 23.
v. Berndes 53 (2). 477.
v. Beroldingen, Graf 481.
v Bertsche 482.
v. Besserer 116. 236.
Betz 527.
Beuerlin 92.
Beurlin 420.
Bezner 332.
Bezzenberger 413.
Biegger 22.
Bilfinger 137. 408.
Bilhuber 408.
Binder 77. 419. 505.
Birk 9.
Bischoff 53.
Blaicher 399.
Bleaß 13.
Blind 498.
Bloß 575.
Blumhardt 506.
Bofinger 114. 320. 575.
v. Bohnenberger 100. 374.
Borst 399.
Bosch 420. 421.
Bottinger 490.
Brakenhammer 419.
v. Braun 402.
Braun 121. 249. 421. 491. 510.
Breitschwerdt 488.
Brielmayer 52.
Brodbek 497.
Bronner 55.
Brotbek 407.
Bröm 106.
v. Bruckmann 254.
Brummer 398.
v. Brussele 84.
Buhl 249.
v. Buhl 482.
Bumüller 399.
Bunz 13.
Burger 308. 417.
Burk 420.
Burkardt 77. 322. 353.
Burkhardtsmaier 320.
Butz 9.
Buyer 365.
Bühlen 114.

v. Bünau 114.
Bürger 419.
Bürk 227.
Bürkle 52.

Camerer 307. 408. 418.
Cammerer 479.
Carl 34.
Caspar 249.
Cellarius 3.
Christen 479.
Christian 488.
Christlieb 204.
Clemm 22.
Fürst zu Colloredo-Mannsfeld 507.
Colomb 496.
Conz 101.
Cotta 109.
Cotta v. Cottendorf 235.
Cramer 83.

Dachtler 84.
Dahm 401.
Forstner v. Dambenoy 487.
v. Daniel 238.
Daumer 116. 236.
Daumüller 484.
Degen 105.
Deigendesch 401.
Demmler 106. 114. 238.
v. Demmler 237.
Dendler 8.
Denk 408. 414.
Dentler 319. 595.
Denzel 55.
Dick 414.
Diem 9.
Dierolf 131.
Diesch 232.
Diezel 418.
Dilger 92.
Dimmler 131.
Dittmar 209.
Dischinger 399.
Dollenbacher 495.
Donner 101. 488.
Dorn 399.
Dornfeld 403.
Döbele 576.
Döring 496.
Dörner 360.
Dörr 494.
Dreher 256. 310. 575.
Dreier 114.
v. Drey 96. 369.
Drük 55. 360.
Dudichum 320.
Dür 307.

Eben 34. 108.
Eberbach 526.
Eberle 408.
Ege 320.
Eginder 84.
Egler 249. 256.
Egner 495.
Ehemann 360.
Ehmann 421.
Ehmer 495.
Eisenbach 102. 375. 376.
v. Eisendecher 477. 483.
Eisenlohr 504.
Elbe 9.
Elser 430.
Elsner 506.
Elwert 16. 504.
Emmert 101. 376.
Enderle 399.
v. Engler 12.
Englert 107.
Engst 432.
Enslin 408.
Erbe 92.
Erhard 492.
v. Eschenmayer 99. 374.
Eisensperger 208.
Eubler 497.
Eyth 319. 360.

Faber 235. 305.
v. Falkenstein 476. 477. 511.
Faßnacht 492.
Faulhaber 483.
Feeser 9. 320.
Feil 83. 400. 576.
Feilmaier 9.
Feilmezger 403.
Feilmoser 96. 369.
Fetzer 21 (2). 306. 408. 420.
Feyerabend 115. 236. 262.
Fiesinger 506.
Finkh 12. 360. 408. 527.
Fischer 83. 114. 122. 170. 229. 249. 419. 495.

Flachsland 419.
Flatt 510.
Flori 230.
v. Forſtner 102 (2). 373. 487.
Föhr 82.
Fraas 20. 21. 306.
Frank 332. 408. 510.
Frey 13. 249. 505.
Frick 249.
Friedinger 52.
Fries 575.
Friker 432. 479. 505.
Friz 398. 505.
v. Fromm 52.
Frommann 110.
Fuchs 13.
Fulda 102. 103. 373.

Ganther 576.
Gaſt 131.
Gauger 103.
Gaugler 576.
v. Gaupp 398.
Gaus 207. 408.
Gäbelin 491.
v. Gärtner 99 (2). 372 (3). 373.
Gärttner 502.
Gebringer 432.
Geiger 54. 505.
Geiſſelbrecht 12.
Geiſt 510.
v. Gemmingen 414. 476.
Gerardi 361.
Geymonat 70.
Glaſer 114.
Gläſer 10. 576.
Gleich 296.
Glocker 84. 103. 106.
Glückherr 493.
Gmelin 13. 63. 100. 108. 375. 502.
v. Gmelin 98. 100. 372.
Gneuting 492.
Gohl 302.
Gok 414. 510.
Gonſer 8.
Göhring 494.
v. Görlitz, Graf 168.
v. Göttler 510.
v. Götz 247.
v. Graff 254.
Grauer 423.
v. Grävenitz 476.
Greiß 420.
Grimm 399.
Krdll v. Grimmenſtein 361.
Grimminger 496.
Gronmayer 207.
v. Gronsfeld 91.
Gros 420.
Groß 249. 399.
Grötzinger 359.
Grözinger 499.
Gruber 360. 489.
v. Grundherr 104.
Grüter 84. 262. 413.
Gſchwend 55.
Gundert 408.
Guoth 414.
Gußmann 82. 426.
Gutbrod 576.
Gutekunſt 83.
Gündele 320. 576.
Günzler 106.

Haab 170.
Haaga 320.
Haag 9.
Haager 50.
Habermaas. 13.
Hagenmeyer 400.
Hahn 83. 511.
Haid 320. 576.
Hailer 108.
v. Hailer 402.
Hakh 10.
Halder 244. 432.
Haller 413.
Halt 8.
Hammer 308.
Hardegg 431. 512.
Harpprecht 11. 503.
Hartmann 414. 421.
Haſenauer 235.
v. Haubenſak 482.
Haueiſen 419.
Hauff 576.
Hauffe 402.
Haug 101. 375.
Hausmann 401.
Haußer 491.
Hägle 498.
Hänlein 413.
Härlin 510.

Hecker 535. 537.
Hefele 398.
Hehl 169.
Heigelin 100. 102. 374. 376.
Heim 248. 528.
Heinkel 496.
Heinle 420.
Heinrich 8. 400.
Heinzmann 511.
Heller 113.
Henner 419.
Henle 432.
Henßler 491.
Herbſt 95. 96. 101. 369. 376.
Herda 320.
v. Herdegen 3.
Herderer 247. 400.
Hergenröther 402. 422.
Herlikofer 433.
Herre 114.
v. Herrmann 105.
Hertweck 576.
Herwig 52. 230. 408. 413.
v. Herzog 140.
Heuſer 419.
Heyd 13.
Hildebrand 254.
Hils 93.
v. Hirrlinger 20. 21. 306.
Hirſcher 96. 369.
Hirſch 320.
Hirzel 421. 506.
Hoch 9.
Hochſtetter 305. 499.
Hofaker 98. 99 (2). 372. 373.
Hofer 249.
Hoffmann 476.
Hofmann 18. 249. 494. 495. 497. 498. 535.
v. Hofmann 247. 250.
Hofmeiſter 207.
Hofſtetter 496.
Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein 294.
— — Jartberg 295.
— — Kirchberg 295.
— — Langenburg 295.
— — Oehringen 295.
Prinz zu Hohenlohe-Kirchberg 331.
— — Ingelfingen 476.
Holzhäuer 576.
Honold 246.
Hopfengärtner 19.
Hopfer 249.
Hopt 352.
Horn 431.
Hornberger 414.
Hoß 262. 352.
Höck 575.
Högg 9. 22. 208. 431. 512.
Hölder 19. 92. 106.
Höring 421.
Hörmann 52.
Höruer 13. 420.
Huber 419.
Hubmann 303.
Huzel 575.
v. Hügel 114. 488.
Jauch 9.
Jaumann 9.
v. Jäger 104.
Jäger 368. 408. 431. 512.
Idler 426.
Jeitter 103. 371.
Ihmle 114. 237. 477. 488.
Jone 399.
Jordan 12. 20. 21. 306.
Kachel 490.
v. Kamptz 238. 247.
v. Kapf 168.
Kapff 360. 409. 420. 504. 505.
Katzner 502.
Kauffmann 168. 317.
v. Kaes 488.
Käſtner 168.
v. Kechler 113.
v. Keller 448. 449.
Keller 488.
Kemmler 408.
Keppler 232. 401. 490.
Kerler 82.
Kern 83. 95 (2). 368. 408.
Khuen 13.
Kiderlen 106.
Kielmaier 82.
Kieninger 399.
Kies 488.
Kinzelbach 401.
Kirchheimer 53.
Kirchner 353.
Kißling 360.
Klaiber 247.
v. Klapp 482.

Pferde-Zucht. ſ. Geſtütsweſen.

Pocken. ſ. Medizinal-Polizei.

Polizeihäuſer. Unterordnung derſelben unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion. 528.

Polizei-Verfügungen; die Beaufſichtigung der Wandergeſellen betr. 133. Die Fürſorge in Beziehung auf die Bliz-Ableiter betr. 169. Vertheilung von Preiſen und Ausſetzung neuer Preiſe zu Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 227.

Polizei-Verwaltung. Auflöſung des Patrimonialamts Jarthauſen und Einweiſung der Familie v. Berlichingen in die Surrogate der Orts-Polizei. 23. Ueberlaſſung der Polizei-Verwaltung an den Grafen v. Quadt-Iſny in deſſen Beſitzungen. 187 und 194. Entſagung des Grafen v. Neipperg auf die Polizei-Verwaltung in ſeinen Beſitzungen. 219.

Poſtweſen. Errichtung einer Poſt-Expedition zu Alpirſpach. 319. Erhöhung der Extra-Poſttaxe, wenn Reiſende bei einer Beſpannung mit zwei Pferden vom Sattel aus gefahren ſeyn wollen. 352.

Prieſterweihe. ſ. kathol. Kirchenweſen.

Privilegien; gegen den Nachdruck der Schrift „Stuttgart und ſeine Umgebungen." 7. deßgl. der topographiſchen Karte des Königreichs. 109. deßgl. der Grieß'ſchen Ueberſetzung von Arioſto's raſendem Roland. 110. deßgl. der Naturgeſchichte von Rebau. 133. deßgl. des Romans „Sidonia" von Johanna Schopenhauer. 238. gegen den Nachguß des Bildniſſes Fried. v. Schiller. 332. gegen den Nachdruck der Schrift: „das Leben Jeſu" von Paulus. 574.

Protokolle. Vorſchrift in Beziehung auf die Form der oberamts- (amts-) gerichtlichen Protokolle. 535.

Prüfungen.

A.) Im Juſtiz-Departement.

Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 115. 434. Reſultate dieſer Prüfungen. 20. 307. Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Referendäre. 231. 512. Termine zu Vornahme eben dieſer Prüfungen. 115. 430. Reſultate derſelben. 236. 511.

B.) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Termin zu Prüfung der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Zöglinge, und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen. 78. Deßgl. der Schul-Incipienten, Schul-Proviſoren und Schulmeiſter. 209. 536.

Bei dem katholiſchen Kirchenrath.

Termin für die Dienſtprüfungen der Geiſtlichen. 79. Deßgl. der Schullehrer und Proviſoren. 80. Anmeldungsfriſt für die Schul-Incipienten zur Prüfung auf Proviſorate. 81.

Deßgl. für die Bewerber um die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar und Termin zu Vornahme der Prüfung. 81. 171. Deßgleichen für diejenigen, welche ſich dem Schullehrerſtande widmen wollen. 82.

Bei dem Studienrath.

Termine zu Prüfung der Studien-Candidaten. 17. 321. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte. 315. Termin zu Vornahme des Land-Examens. 321.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Reſultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 50. 85. 93. 117. 210. 232. 244. 367. 479. 485. 520.

C.) Im Kriegs-Departement.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 56.

D.) Im Finanz-Departement.

Uebergang des Geſchäftes der Prüfung der Forſt-Candidaten von dem (aufgelöſten) Forſtrath an das Finanz-Miniſterium. 412. §. 2.

R.

Rechts-Conſulenten. Anzeige von der Veränderung eines Wohnſitzes. 14.

Rechtspflege. Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen. 151. Ausübung der Rechtspflege in den Beſitzungen des Grafen v. Quadt-Jöny 184 u. 194. Verzicht des Grafen v. Neipperg auf die Ausübung der Rechtspflege in ſeinen Beſitzungen. 219 Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen. 245.

Recognitionsgelder; bei Wirthſchafts-Gewerben. 273. Art. 6. — 571. §. 3.

Regierungs-Blatt. Bekanntmachungen wegen Einſendung der Abonnements-Gebühren. 231. §. 3.

Regiſtraturen. Gemeinbeſcheid des O. Tribunals, die Annahme von gerichtlichen Eingaben bei den Collegial-Regiſtraturen an Sonn-, Feſt- und Feiertagen, und außer den Kanzlei-Stunden betr. 132.

Reinlichkeit. ſ. Polizei-Verfügungen.

Reiſe-Koſten. Vorſchrift, die zeitige Einſendung der Verzeichniſſe der auf die Amtspfleg Caſſen zu decernirenden Reiſe-Koſten der Bezirks-Beamten betr. 108.

Rekrutirung. Geſetz, die Aushebung für das J. 1827 betr. 1. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Liſten und zu Ziehung des Looſes. 17. Deßgl. zur Aushebung. 65. Repartition der auszuhebenden Rekruten unter die Kreis- und Oberamts-Bezirke. 67. Vorladung der abweſenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 110. — Geſetz, die

Aushebung für das J. 1828 betr. 501. Verfügung zu Vorbereitung dieſer Aushebung. 507.

Ritterguts-Beſitzer. ſ. Adel.

S.

Salinen-Haupt-Caſſe. Vereinigung derſelben mit der Staats-Haupt-Caſſe. 508.

Schaafe. Verfügung, die Geſundheits-Urkunden der Schaafe betr. 309. Preis der Formulare zu dieſen Urkunden. 321.

Scheidemünzen. ſ. Münzweſen.

Schmelztiegel. ſ. Patente.

Schulden-Zahlungs-Kaſſe. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe bei derſelben vom Etats-Jahre 18$^{5}/_{6}$. 57. Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren. 294. Feſtſetzung der Einnahme der Kaſſe für die Jahre 18$^{7}/_{8}$. 377.

Schulen, lateiniſche. Eröffnung des neu errichteten Gymnaſium zu Heilbronn. 293.

Schullehrer-Confereuz-Direktoren. Beſtellung von ſolchen in den Diözeſen: Aalen. 209. Beſigheim. 79. Brackenheim. 170. Calw. 332. Heilbronn. 55. Nürtingen. 16. Sulz. 407. Urach. 110. 499.

Schulweſen, katholiſches. Beſtellung eines Schul-Inſpektors zu Binsdorf. 55. Preis-Vertheilung an ausgezeichnete Schullehrer. 249. Vertheilung von Preiſen für die Beantwortung der auf 18$^{6}/_{7}$ den Schullehrern und Proviſoren vorgelegten Preis-Frage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 255.

Seminare. Aufnahme in das Seminar zu Maulbronn. 408. Deßgl. in das evangel. Seminar zu Tübingen. 418.

Spiralfedern. ſ. Patente.

Staats-Diener. ſ. Penſionen.

Staats-Haupt-Caſſe. Vereinigung der Salinen-Haupt-Caſſe mit derſelben. 508.

Standes-Erhöhung. Erhebung des Georg Ferdinand und Chriſtian Heinrich Friedrich Forſtner v. Dambenoy in den Freiherrn-Stand. 487.

Standesherren. K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Iſny betr. 179. Deßgl. des gräflichen Hauſes Neipperg. 213. Schulden-Uebernahme auf den Staat von mehreren Standesherren. 294. Vereinigung der fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtreviere Buſſen und Dürmentingen. 507.

Stände-Verſammlung. Verlängerung ihrer Vertagung bis zum 18. April 1826. 69. Einberufung derſelben zu einem außerordentlichen Landtag auf den 15. Januar 1828. 533.

Steuern. Geſetz, in Betreff der direkten Steuern für das Jahr 18$^{6}/_{7}$. 2. Umlage der letzten zwei Drittheile der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer. 23. Geſetz über die Abgaben von 18$^{7}/_{30}$. 259. Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr 18$^{7}/_{28}$. 263.

Stiftungen (einzelne). Schulſtiftungen der Pfarrer Kriener zu Kirchheim und Röttinger zu Röttingen, O.A. Neresheim. 56. Milde Stiftungen des verſtorbenen Pfand-Commiſſärs Rais. 85. Deßgl. des geiſtlichen Raths Nack zu Augsburg. 398. Zuſatz-Artikel zu der freiherrlich Carl v. Knieſtedt'ſchen Stiftungs-Urkunde. 406. Milde Stiftung des verſtorbenen Handelsmanns Mauch zu Augsburg. 485.

Straf-Anſtalten. Vorſchrift in Betreff des Wieder-Einzugs und der Verrechnung der Unterſuchungs-Koſten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anſtalten. 483. Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion. 528.

Straf-Erkenntniſſe (einzelne). gegen die Aufſichts-Beamten des vormaligen Cameral-Küfers Gauger zu Stuttgart. 103.

Straf-Rechtspflege. Verzeichniß flüchtig gewordener Angeſchuldigten und Verbrecher. 489.

Strafſachen. Strafbeſtimmungen gegen die Uebertretung der Vorſchriften des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben. 288—293. Beſtrafung der Dienſt-Vergehen von Forſt-Beamten. 323.

Streich-Riemen. ſ. Patente.

T.

Tabak. Eingangszoll auf denſelben. 233.

Taubſtummen-Anſtalt. Feſtſetzung des Anfangs-Termins des Lehrjahrs in dieſer Anſtalt auf den 1. Mai, und Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Aufnahme in dieſelbe, ſo wie der Unterrichts- und Verpflegungs-Koſten. 93.

Termine. ſ Friſten.

Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrcurſes bei derſelben. 322.

Titel. Bewilligung zu Führung des Titels eines Fürſtlich Waldeck'ſchen Hofmedikus für den Oberamts-Arzt Mösner zu Gaildorf. 78.

Transporte. Nachträgliche Beſtimmungen zu Vollziehung des Geſetzes über die Gefangenen-Transporte. 248.

U.

Umgeld. ſ. Wirthſchafts-Abgaben.

Umgelds-Commiſſäre. Beſtellung derſelben und Eintheilung ihrer Bezirke. 401. 422. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Malzſteuer. 391 ff. §. 20, 21. 23, 24. Allge-

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. ſ. Steuern.

Abzug. Gegenſeitige Aufhebung des Abzugs zwiſchen Württemberg und Sardinien. 92. Bundestags-Schluß vom 2. Auguſt 1827 in Betreff der Abzugs-Freiheit. 499.

Acciſe. Beſtimmung in Betreff der von den Handlungs-Reiſenden aus Rheinbaiern zu entrichtenden Patent-Abgabe. 353.

Acciſer. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben; a) im Allgemeinen. 567. §. 34—38. b) in Beziehung auf die Abgabe vom Wein und Obſtmoſt. 275 ff. Art. 9—12. 14. 17. 19. 20. c) vom Bier, Branntwein und Eſſig. 282 ff. Art. 27—30. 37—42. 382 ff. §. 3—7. 9—13. 15—19. 23, 24. Belohnung der Acciſer. 569. §. 39.

Acciſe-Viſitatoren. Obliegenheiten derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben. 569. §. 40—46.

Adel. Wiederauflöſung des Patrim. Amts Jarthauſen, und Einweiſung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingenſchen Familie in die Surrogate der Orts-Polizei. 23 Nachtrag zum Verzeichniß der nach der K. Declaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Rittergut-Beſitzer. 361.

Amts-Reiſen. ſ. Reiſe-Koſten.

Apanagen. Geſetz, deren Beſteuerung pro 18$^{6}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{7}/_{10}$. 260. Art. 3.

Aushebung. ſ. Rekrutirung.

Auswärtige Verhältniſſe, mit:

Baiern. Handels-Vertrag mit Baiern. 159. Verfügungen zu Vollziehung des Art. VI dieſes Vertrags. 171. 210.

Hohenzollern-Hechingen. Jurisdiktions-Vertrag. 245.

Hohenzollern-Sigmaringen. Jurisdiktions-Vertrag. 151.

Sardinien. Freizügigkeits-Vertrag mit dieſem Staat. 92.

B.

Bau-Sachen. Ermächtigung des Hauptmanns v. Bruckmann zur Prüfung von Corporations-Bau-Planen. 254.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen; mehrerer Landjäger. 8. 319. 478. 574. mehrerer Gerichts-Vorſtände wegen Beaufſichtigung der Pfand-Einführungs-Geſchäfte. 12. des Oberamtmanns Fiſcher zu Nürtingen wegen ſeiner Bemühungen zu Einführung der

Doppelspinnerei. 170. Vertheilung von Preisen an Orts-Vorsteher für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen. 227. Belobung der Gründer der Paulinen-Pflege zu Winnenden. 247. Preise-Vertheilung an katholische Schullehrer. 249. Belobung des Stadt- und Stiftungsraths zu Gmünd wegen Errichtung einer Sonntags-Gewerbs-Schule. 318. Deßgleichen des Schultheißen Buyer zu Leonbronn, wegen vieljähriger lobenswerther Amtsführung. 365.

Beschälscheine. s. Gestütswesen.

Besoldungen. Gesetz, deren Besteurung pro $18^{6}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro $18^{7}/_{8}$. 261. Art. 6.

Bier. Abgabe vom Bier (Malzsteuer). Gegenstand dieser Abgabe. 280. Art. 21. — 382. §. 1. Betrag der Malzsteuer. 280. Art. 22. — 382. §. 2. Person des Steuerpflichtigen. 281. Art. 23. Verfall- und Zahlungs-Termin der Steuer. 281. Art. 24. Eingehung von Accorden über den Betrag der Steuer. 282. Art 25. Nachlässe an dieser Steuer. 282. Art. 26. — 382. §. 3. Gebrauch öffentlicher oder Privat-Mühlen zum Malzschroten. 282. Art. 27. — 383. §. 4. Controle in den Mühlen. 283 f. Art. 28—30. 32—35. — 384 f. §. 5—7. — 387 f. §. 9—13. Abgabe von ausländischem Bier. 284. Art. 31. — 386. §. 8. Strafen der Defraudation der Abgabe vom Bier. 291 f. Art. 56—58. Straf-Bestimmungen gegen die Müller. 292 f. Art. 59, 60. Deßgl. gegen die Besitzer von Privatmühlen. 293. Art. 61. — Anschlag von Plakaten über diese Strafbestimmungen an den Mühlen. 389. §. 14. Malz-Register der Bierbrauer. 389. §. 15. Deßgl. der Acciser. 390. §. 16. Visitation der Mühlen und Brauereien durch die Accise-Beamte. 390. §. 17. Belohnung der Accise-Beamten. 391. §. 18. Visitationen der Malz-Register der Acciser durch die Gemeinderäthe. 391. §. 19. Obliegenheiten der Umgelds-Commissäre in Betreff der Malz-Steuer. 391 f. §. 20, 21. Deßgl. der Cameral-Aemter. 393. §. 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme der Malz- und Bier-Vorräthe am 1. Oktober 1827. 394. §. 23, 24.

Bimsstein. s. Patente.

Bisthum. s. katholisches Kirchenwesen.

Blinden-Anstalt. s. Taubstummen-Anstalt.

Bliz-Ableiter. Die polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf dieselben betreffend. 169.

Bohrmaschine. s. Patente.

Brand-Versicherungs-Anstalt. Brandschadens-Umlage. 477. Rechenschaft über die Verwaltung der Kasse für das Jahr $18^{6}/_{7}$. 513.

Branntwein. Abgabe von demselben und Gegenstand derselben. 285. Art. 36. — 556. §. 16. Betrag und Erhebung der Abgabe. 285. Art. 37. — 556. §. 16. Abgabe von Branntwein-Schenken. 286. Art. 38. — 557. §. 17. Deßgl. von Privaten. 286. Art. 39. — 558. §. 18.

8. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, den Abſchluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der K. Sardiniſchen Regierung betr. 92.
— Miniſterium des Innern. Patent für die Erfindung einer neuen Art von Schmelztiegeln. 93.
— Finanz-Miniſterium. Straf-Erkenntniß und Zurechtweiſung der Aufſichts-Beamten des vormaligen Cameral-Küfers Gauger. 103.
9. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, den abgeänderten Anfangs-Termin des Lehrjahrs in der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd, die Aufnahme in dieſelbe und die Koſten des Unterrichts und der Verpflegung betr. 93.
12. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. II.) 87.
15. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer topographiſchen Karte des Königreichs. 109.
19. Miniſterium der Juſtiz und des Innern. Verfügung, die zeitige Einſendung der von Staats-Dienern einzureichenden Koſten-Zettel betr. 103.
20. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Urach. 110.
21. Juſtiz-Miniſterium. Widerbeſetzung erledigter Pfand-Commiſſariate. 107.
22. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von Arioſt's raſendem Roland. 110.

April.

1. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abweſenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 110.
5. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebniſſes von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{47}/_{48}$. 117.
12. Miniſterium des Innern. Ertheilung eines Patents für die Vorrichtung eines ſogenannten Sicherheitſtellers an den Gewehr-Schlöſſern mit Zindhütchen. 117.
17. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Präfung der Rechts-Candidaten betr. 115.
— Ebend. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Präfung der Juſtiz-Referendäre. 115.
— Ober-Tribunal. Gemein-Beſcheid, betreffend die Frage: ob die Collegial-Regiſtraturen verbunden ſeyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden und an Sonn- Feſt- und Feier-Tagen anzunehmen. 132.

18. Miniſterium des Innern. Verfügung, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betr. 124.

— Miniſterium des Innern und der Finanzen. Niederſetzung einer Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe. 130.

20. Miniſterium des Innern. Patent für eine neue Bohrmaſchine. 129.

23. Kathol. Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar in Gmünd. 171.

25. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Natur-Geſchichte von Rebau. 133.

26. Ebend. Verfügung, die polizeiliche Beaufſichtigung der Wandergeſellen betr. 133.

28. Königl. Verordnung, Bekanntmachung eines zwiſchen Württemberg und Baiern abgeſchloſſenen Handels-Vertrags. 139.

— Königl. Verordnung, den mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeſchloſſenen Jurisdiktions-Vertrag betr. 151.

Mai.

4. Miniſterium des Innern. Verfügung, die polizeiliche Fürſorge in Beziehung auf die Bliz-Ableiter betr. 169.

— Evang. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Brackenheim. 170.

— Ebend. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Aalen. 209.

7. Miniſterium des Innern. Belobung des Oberamtmanns Fiſcher in Nürtingen, wegen ſeiner eifrigen Bemühungen zu Verbreitung der Doppelſpinnerei in dem dortigen Oberamts-Bezirke. 170.

8. Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Iſny betr. 179.

— Evangel. Conſiſtorium. Nachricht vom Stande des Unterſtützungs-Fonds für die evangeliſchen Geiſtlichen auf Martini 1826. 239.

13. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Zoll- und Handels-Verhältniſſe zwiſchen Württemberg und Baiern betr. 171.

15. Miniſterium der Juſtiz und des Innern. Bekanntmachung, den Württembergiſchen Credit-Verein betr. 208.

17. Evangel. Conſiſtorium. Termin für die Prüfung von Schul-Jucipienten, Schul-Proviſoren und Schulmeiſtern. 209.

18. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. III.) 203.

19. Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg betr. 213.

21. Miniſterium des Innern. Patent für eine neue Art von Streich-Riemen. 209.

26. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Erhöhung einiger Zollſätze im allgemeinen Zoll-Tarif vom 18. Juli 1824 in Folge des Handels-Vertrags mit Baiern betr. 210.

— Miniſterium des Innern. Vertheilung der Preiße für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen, und wiederholte Ausſetzung ähnlicher Preiße. 227.

31. Juſtiz-Miniſterium. Wiederbeſetzung erledigter Pfand-Commiſſariate. 230.

Juni.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betr. 231.

6. Ebend. Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt und für die Rechts-Erkenntniſſe der Königl. Gerichtshöfe auf das zweite Semeſter von 1827 betr. 231.

— Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Romans: Sidonia, von Johanna Schopenhauer. 238.

9. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1827. 236.

12. Geſetz, die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betr. 233.

14. Miniſterium des Innern. Patent für ein Surrogat des Bimsſteins. 239.

15. Kathol. Kirchenrath. Vertheilung von Preiſen an katholiſche Schullehrer. 249.

23. Königl. Verordnung, den Abſchluß eines Jurisdictions-Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen betr. 245.

— Kathol. Kirchenrath. Preis-Vertheilung für die Beantwortung der auf das Jahr $18^{26}/_{27}$ den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren vorgelegten Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für das Jahr $18^{27}/_{28}$. 255.

25. Miniſterium des Innern. Belobung der Gründer der Paulinen-Pflege zu Winnenden. 247.

28. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Vollziehung des Geſetzes über die Koſten der Gefangenen-Transporte betr. 248.

— Miniſterium des Innern und der Finanzen. Verfügung, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betr. 250.

30. Miniſterium des Innern. Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeinde-Bauten ermächtigten Bauverſtändigen. 254.

Juli.

4. Geſetz, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums- Vorzugs- und Pfand-Rechte. 339.
5. Miniſterium des Innern. Den Beſuch der Landes-Univerſität betr. 255.
7. Finanz-Miniſterium. Verfügung, den Eingangs-Zoll von Baden'ſchen Weinen betr. 257.
9. Geſetz über die Abgaben von 18$^{7}/_{10}$. 259.
— Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben. 269.
— Studienrath. Bekanntmachung, die Eröffnung der zu einem Landes-Gymnaſium erweiterten Lehranſtalt und der Real-Schule in Heilbronn, und die Anſtellung der Lehrer an derſelben betreffend. 296.
10. Steuer-Collegium. Umlage der Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr 18$^{7}/_{11}$. 263.
11. Geſetz in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren. 294.
— Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. IV.) 301.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die Geſundheits-Urkunden der Schaafe betr. 309.
16. Studienrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte. 315.
— Ebend. Termin zu Vornahme 1) des Land-Examens, 2) der Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 321.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die Koſten der Medicinal-Viſitationen betr. 326.
18. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betr. 306.
— Ebend. Uebertritt des Referendärs zweiter Claſſe, Wagner, zu einem Oberamts-Gerichte. 307.
— Miniſterium des Innern. Belobung des Stadt- und Stiftungsraths zu Gmünd, aus Anlaß der dort geſchehenen Errichtung einer Gewerbs-Sonntags-Schule. 318.
19. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1827. 307.
— Ebend. Die Beſtellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betr. 308.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die Koburgiſchen und Hildburghauſiſchen geringhaltigen Scheidemünzen betr. 318.
23. Ebend. Die Errichtung einer Poſt-Expedition zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, und deren Beſetzung betr. 319.

23. Miniſterium des Innern. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 319.
— Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrcurſes bei der K. Thier-Arznei-Schule. 322.
24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, den Preis der neuen Formulare für die Geſundheits-Urkunden der Schafe betr. 321.
29. Königl. Verordnung, in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſt-Vergehen der Forſt-Beamten. 323.
31. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Calw. 332.

Auguſt.

1. Juſtiz-Miniſterium. Beſetzung des Amts-Gerichts-Aktuariats und Notariats zu Pfedelbach. 326.
2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, in Betreff des weiteren Vollzugs der K. Deklaration vom 8. December 1821, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 361.
7. Ebend. Privilegium gegen den Nachguß des Bildniſſes Friedrichs v. Schiller. 332.
— Ebend. Patent für eine neue Art der Bereitung von Schmelztiegeln. 331.
10. Evangel. Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 18$^{1}/_{25}$. 333.
14. Steuer-Collegium. Nachtrag zu der Vollziehungs-Inſtruktion des Acciſe-Geſetzes vom 21. Auguſt 1824, wegen der Handlungs-Reiſenden aus Rhein-Baiern. 353.
15. Hypotheken-Commiſſion. Verfügung, die Vollziehung des Geſetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betr. 342.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Erhöhung der Extrapoſt-Taxe in Fällen, wenn die Reiſenden bei einer Beſpannung mit nur zwei Pferden vom Sattel aus gefahren ſeyn wollen. 352.
— Finanz-Miniſterium. Beſetzung der Förſters-Stelle im K. Fürſtlich Hohenlohe-Bartenſteinſchen Forſt-Revier Gleichen. 353.
31. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. V.) 355.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthſchaftlichen Haupt-Feſtes in Cannſtadt betr. 361.
— Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Univerſität für das Winter-Halbjahr angekündigt ſind. 368.

31. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe für die Etats-Jahre 18$^{37}/_{40}$ zugewieſenen Einnahmen. 377.

September.

1. Miniſterium des Innern. Belohnung und Belobung des Schultheißen Bayer zu Leonbronn. 365.
— Steuer-Collegium. Verfügung, die Behandlung der Malz-Steuer betr. 381.
4. Kathol. Kirchenrath. Milde Stiftung des geiſtl. Raths und Domkapitulars Carl Alois Nack zu Augsburg. 398.
8. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Bezirke der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben betr. 401.
11. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betr. 399.
13. Miniſterium des Innern. Beſtellung eines Referendärs. 398.
14. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Sulz. 407.
15. Regierung des Neckar-Kreiſes. Bekanntmachung von Zuſatz-Artikeln zu der Freiherrlich Carl v. Knieſtedt'ſchen Stiftungs-Urkunde. 406.
18. Studienrath. Bekanntmachung, die in das evangeliſche Seminar zu Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge betr. 408.

Oktober.

1. Königl. Verordnung, die Auflöſung des Forſtraths und die Verweiſung der bisherigen Geſchäfte deſſelben an andere Stellen betr. 411.
— Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften ermächtigten Jünglinge. 418.
6. Kathol. Kirchenrath. Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelms-Stift. 432.
9. Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe. 422.
— Ebend. Verfügung, in Betreff der Beſetzung des vierzehnten Bezirks der Commiſſariate für die Wirthſchafts-Abgaben. 422.
— Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung der in dieſem Jahre zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen. 432.
16. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro VI.) 425.
— Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 430.

17. Justiz-Ministerium. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 430.

20. Ministerium der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Wieder-Einzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten. 483.

23. Kathol. Kirchenrath. Ernennung von Kämmerern für die Land-Kapitel Wurmlingen und Zwiefalten. 478.

24. Königliches Reſcript, betreffend die Verkündigung der päbſtlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der biſchöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar. 435.

— Regierung des Schwarzwald-Kreiſes. Milde Stiftung des verſtorbenen Handelsmanns Mauch zu Augsburg. 485.

25. Steuer-Collegium. Erläuterung des §. 4 des Geſetzes in Betreff der Abgabe von Hunden. 479.

26. Miniſterium des Innern. Verfügung, eine neue Brandſchadens-Umlage betr. 477.

— Ebend. Belohnung eines Landjägers. 478.

30. Evang. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Urach. 499.

31. Miniſterium des Innern. Ertheilung eines Patents für die Anwendung der Spiral-Federn im Wagenbau. 484.

November.

1. Justiz-Miniſterium. Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen angeſchuldigten Verbrecher. 489.

4. Finanz-Miniſterium. Erläuterung einer Stelle im §. 38 des Zoll-Geſetzes. 485.

6. Rectoratamt der Univerſität Tübingen. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 504.

9. Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Kaſſe für das Jahr $18^{26}/_{27}$. 513.

12. Geſetz, die Aushebung für das Jahr 1828 betr. 501.

13. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung eines die Abzugs- und Nachſteuer-Freiheit betreffenden Bundestags-Schluſſes. 499.

14. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1828 betr. 507.

— Finanz-Miniſterium. Vereinigung des Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſt-Reviers Buſſen mit dem Forſt-Revier Dürmentingen. 507.

15. Justiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1828 betr. 503.

15. Finanz-Miniſterium. Veräuderung in den Cameralamts-Bezirken Gaildorf und Gmünd. 507.

16. Ebend. Verfügung, die Vereinigung der Salinen-Haupt-Caſſe mit der Staats-Haupt-Caſſe betr. 508.

21. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1827. 511.

24. Kathol. Kirchenrath. Ernennung von Kämmerern der Land-Kapitel Leutkirch und Ravensburg. 520.

December.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betr. 512.

7. Evangel. Conſiſtorium. Stand der geiſtlichen Wittwen-Caſſe auf Martini 1826. 529.

8. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderath-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. VII.) 523.

11. Steuer-Collegium. Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Liqueurs und Eſſig insbeſondere betr. 539.

12. Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der Einreichung von Gratial-Geſuchen. 532.

13. Miniſterium der Juſtiz und des Innern. Die Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion betr. 528.

15. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig geweſenen Gerichts-Perſonen betr. 535.

19. Evangel. Conſiſtorium. Die Concurs-Prüfung evangeliſcher Schul-Incipienten und Schul-Proviſoren betr. 536.

20. Königl. Reſcript, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betr. 533.

22. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Das Leben Jeſu ꝛc. von Paulus. 574.

24. Ebend. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 574.

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. ſ. Steuern.

Abzug. Gegenſeitige Aufhebung des Abzugs zwiſchen Württemberg und Sardinien. 92. Bundestags-Schluß vom 2. Auguſt 1827 in Betreff der Abzugs-Freiheit. 499.

Acciſe. Beſtimmung in Betreff der von den Handlungs-Reiſenden aus Rheinbaiern zu entrichtenden Patent-Abgabe. 353.

Acciſer. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben; a) im Allgemeinen. 567. §. 34—38. b) in Beziehung auf die Abgabe vom Wein und Obſtmoſt. 275 ff. Art. 9—12. 14. 17. 19. 20. c) vom Bier, Branntwein und Eſſig. 282 ff. Art. 27—30. 37—42. 382 ff. §. 3—7. 9—13. 15—19. 23, 24. Belohnung der Acciſer. 569. §. 39.

Acciſe-Viſitatoren. Obliegenheiten derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben. 569. §. 40—46.

Adel. Wiederaufhebung des Patrim. Amts Jarthauſen, und Einweiſung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingenſchen Familie in die Surrogate der Orts-Polizei. 23 Nachtrag zum Verzeichniß der nach der K. Declaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Rittergutes-Beſitzer. 361.

Amts-Reiſen. ſ. Reiſe-Koſten.

Apanagen. Geſetz, deren Beſteuerung pro 18$^{6}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{7}/_{8}$. 260. Art. 3.

Aushebung. ſ. Rekrutirung.

Auswärtige Verhältniſſe, mit:

Baiern. Handels-Vertrag mit Baiern. 159. Verfügungen zu Vollziehung des Art. VI dieſes Vertrags. 171. 210.

Hohenzollern-Hechingen. Jurisdiktions-Vertrag. 245.

Hohenzollern-Sigmaringen. Jurisdiktions-Vertrag. 151.

Sardinien. Freizügigkeits-Vertrag mit dieſem Staat. 92.

B.

Bau-Sachen. Ermächtigung des Hauptmanns v. Bruckmann zur Prüfung von Corporations-Bau-Planen. 254.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen; mehrerer Landjäger. 8. 319. 478. 574. mehrerer Gerichts-Vorſtände wegen Beaufſichtigung der Pfand-Einführungs-Geſchäfte. 12. des Oberamtmanns Fiſcher zu Nürtingen wegen ſeiner Bemühungen zu Einführung der

Doppelſpinnerei. 170. Vertheilung von Preiſen an Orts-Vorſteher für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 227. Belobung der Gründer der Paulinen-Pflege zu Winnenden. 247. Preiſe-Vertheilung an katholiſche Schullehrer. 249. Belobung des Stadt- und Stiftungsraths zu Gmünd wegen Errichtung einer Sonntags-Gewerbs-Schule. 318. Deßgleichen des Schultheißen Buyer zu Leonbronn, wegen vieljähriger lobenswerther Amtsführung. 365.

Beſchälſcheine. ſ. Geſtütsweſen.

Beſoldungen. Geſetz, deren Beſteurung pro 18$^{6}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{7}/_{8}$. 261. Art. 6.

Bier. Abgabe vom Bier (Malzſteuer). Gegenſtand dieſer Abgabe. 280. Art. 21. — 382. §. 1. Betrag der Malzſteuer. 280. Art. 22. — 382. §. 2. Perſon des Steuerpflichtigen. 281. Art. 23. Verfall- und Zahlungs-Termin der Steuer. 281. Art. 24. Eingehung von Accorden über den Betrag der Steuer. 282. Art 25. Nachläſſe an dieſer Steuer. 282. Art. 26. — 382. §. 3. Gebrauch öffentlicher oder Privat-Mühlen zum Malzſchroten. 282. Art. 27. — 383. §. 4. Controle in den Mühlen. 283 f. Art. 28—30. 32—35. — 384 f. §. 5—7. — 387 f. §. 9—13. Abgabe von ausländiſchem Bier. 284. Art. 31. — 386. §. 8. Strafen der Defraudation der Abgabe vom Bier. 291 f. Art. 56—58. Straf-Beſtimmungen gegen die Müller. 292 f. Art. 59, 60. Deßgl. gegen die Beſitzer von Privatmühlen. 293. Art. 61. — Anſchlag von Plakaten über dieſe Strafbeſtimmungen an den Mühlen. 389. §. 14. Malz-Regiſter der Bierbrauer. 389. §. 15. Deßgl. der Acciſer. 390. §. 16. Viſitation der Mühlen und Braucreien durch die Acciſe-Beamte. 390. §. 17. Belohnung der Acciſe-Beamten. 391. §. 18. Viſitationen der Malz-Regiſter der Acciſer durch die Gemeinderäthe. 391. §. 19. Obliegenheiten der Umgelds-Commiſſäre in Betreff der Malz-Steuer. 391 f. §. 20, 21. Deßgl. der Cameral-Aemter. 393. §. 22. Tranſitoriſche Beſtimmungen hinſichtlich der Aufnahme der Malz- und Bier-Vorräthe am 1. Oktober 1827. 394. §. 23, 24.

Bimsſtein. ſ. Patente.

Bisthum. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Blinden-Anſtalt. ſ. Taubſtummen-Anſtalt.

Bliz-Ableiter. Die polizeiliche Fürſorge in Beziehung auf dieſelben betreffend. 169.

Bohrmaſchine. ſ. Patente.

Brand-Verſicherungs-Anſtalt. Brandſchadens-Umlage. 477. Rechenſchaft über die Verwaltung der Kaſſe für das Jahr 18$^{6}/_{7}$. 513.

Branntwein. Abgabe von demſelben und Gegenſtand derſelben. 285. Art. 36. — 556. §. 16. Betrag und Erhebung der Abgabe. 285. Art. 37. — 556. §. 16. Abgabe von Branntwein-Schenken. 286. Art. 38. — 557. §. 17. Deßgl. von Privaten. 285. Art. 39. — 558. §. 18.

Strafe der Defraudation dieſer Abgaben. 293. Art. 62, 63. ſ. auch Inſtruktion wegen Behandlung der Malzſteuer. 381.

C.

Cameral-Aemter. Veränderung in den Cameral-Amts-Bezirken Gaildorf und Gmünd. 507. Verrichtungen der Cameral-Beamten in Beziehung auf die Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben. 560. § 24—29. namentlich in Betreff der Malzſteuer. 393. §. 22.

Capitalien. Geſetz, deren Beſteurung pro 18$^{5}/_{17}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{7}/_{20}$. 260. Art. 4.

Caſſe. ſ. Staats-Haupt-Caſſe.

Conceſſionsgelder; für die Verleihung von Wirthſchafts-Gewerben. 271. Art. 5. — 541. §. 3.

Convicte. Diesjährige Aufnahme in die kathol. niederen Convicte. 399. Deßgl. in den katholiſchen Convict (Wilhelmsſtift) zu Tübingen. 432.

Credit-Verein. Bekanntmachung, den Württembergiſchen Credit-Verein betr. 208.

Criminal-Gebühren-Ordnung. Ausdehnung derſelben auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden. 250.

Criminal-Sachen. ſ. Straf-Rechtspflege.

D.

Dienſt-Vergehen; der Forſtbeamten. Unterſuchung und Beſtrafung derſelben. 323.

E.

Eſſig. Abgabe vom Eſſig. 287. Art 40. Betrag und Erhebung derſelben. 287. Art. 41. Abgabe von Eſſig-Schenken. 287. Art. 42. — 558. §. 19. Strafe der Defraudation dieſer Abgaben. 293. Art. 62, 63. ſ. auch Inſtruktion wegen Behandlung der Malzſteuer. 381.

Extra-Poſt-Taxe. ſ. Poſtweſen.

F.

Feldmeſſer. Bekanntmachung, in Betreff der verſchiedenen Claſſen von Feldmeſſern und der für jede Claſſe erforderlichen Kenntniſſe. 39.

Forſtbeamte. K. Verordnung, in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſt-Vergehen der Forſtbeamten. 323.

Forſtweſen. Ueberlaſſung der Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung an den Grafen v. Quadt-Iſny in deſſen Beſitzungen. 192 u. 194. Deßgl. an den Grafen v. Neipperg 220. K. Verordnung, betreffend die Auflöſung des Forſtraths und die Verweiſung der Geſchäfte deſſelben an andere Stellen. 411. Vereinigung der fürſtl. Thurn und Taxiſchen Forſt-Reviere Buſſen und Dürmentingen. 507.

Friſten. Berechnung der an einem Sonn- Feſt- oder Feier-Tage zu Ende gehenden Friſten. 132.

G.

Garn. Aufſicht über den Verkehr mit linnen Garn. 124.

Gefangene. Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen. 5. Einige nachträgliche Beſtimmungen zu Vollziehung des Geſetzes über die Koſten der Gefangenen-Transporte. 248.

Geſtüts-Weſen. Aufforderung an die Ober- und Cameral-Aemter, die Ausſtellung der Beſchälſcheine betreffend. 85.

Gewehre. ſ. Patente.

Gewerbe. Verfügung, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betr. 124. Niederſetzung einer K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe. 130.

Gratial-Geſuche. Vorſchrift wegen deren Einreichung. 529.

Grenz-Zoller. Vorſchrift für dieſelbe wegen des von dem Auslande eingeführten Weins und Obſtmoſts. 571. §. 47.

Gymnaſien. Eröffnung der zu einem Landes-Gymnaſium erweiterten Lehr-Anſtalt und der Real-Schule zu Heilbronn, und Bekanntmachung der dort noch erledigten Lehrſtellen. 298.

H.

Handels-Sachen. Handels-Vertrag mit Baiern. 139. Verfügung zu Vollziehung des Art. VI dieſes Vertrags. 171. Beſtimmung in Betreff der von den Handlungs-Reiſenden aus Rheinbaiern zu entrichtenden Patent-Abgabe. 353.

Heimathloſe. Verpflegung der Kinder gerichtlich verhafteter Heimathloſen. 5.

Hunde. Erläuterung des §. 4 des Geſetzes vom 18. Juli 1824, in Betreff der Abgabe von Hunden. 479.

J.

Intercalarfonds. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Inquiſitions-Koſten. ſ. Unterſuchungs-Koſten.

Jurisdictions-Vertrag; mit Hohenzollern-Sigmaringen. 151. mit Hohenzollern-Hechingen. 245.

Juſtiz-Pflege. ſ. Rechtspflege.

K.

Kaffee. Eingangszoll auf denſelben. 233.

Kirchenweſen, evangeliſches. Stand des Unterſtützungs-Fonds für Geiſtliche auf Martini 1825. 71. Deßgl. auf Martini 1826. 239. Stand des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für Geiſtliche auf Georgii 18²⁵/₂₆ 333. Vereinigung der Pfarrei Schloß-Stetten mit der von Kocherſtetten. 433.

Kirchenweſen, katholiſches. Stand des Intercalar-Fonds am 31. März 1826. 41. Verzeichniß neu geweihter Prieſter. 432. Verkündigung der päbſtlichen Bullen zu Errichtung der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz, und namentlich der biſchöflichen Kirche zu Rottenburg

am Neckar. 433. Ernennung von Kämmerern in den Land-Kapiteln: Wurmlingen und Zwiefalten. 478. Leutkirch und Ravensburg. 520.

Kostenzettel. ſ. Reiſe-Koſten.

Kredit-Verein. ſ. Credit-Verein.

L.

Landjäger-Corps. Belobung und Belohnung mehrerer Landjäger. 8. 319. 478. 574. Belehrung in Betreff der Beſtrafung der thätlichen Widerſetzlichkeit gegen Landjäger. 53.

Landtag. Einberufung eines auſſerordentlichen Landtags auf den 15. Januar 1828. 533.

Landwirthſchaftliches Hauptfeſt. Feier deſſelben. 361.

Leinwand-Weberei. Verfügung, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betr. 124. Niederſetzung einer K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe. 130.

M.

Mahlſteine. Vertheilung einer Prämie für die Auffindung vorzüglicher Mahlſteine zum Feinmahlen. 54.

Malzſteuer. ſ. Bier.

Medaillen. ſ. Verdienſt-Medaillen.

Medizinal-Polizei. Vorſchrift der Anzeige vom Ausbruche der Menſchen-Pocken. 16. Vorſchrift wegen Behandlung der auſſerhalb ihres Heimweſens von einer anſteckenden Krankheit befallenen Perſonen. 41.

Medizinal-Viſitationen. Koſten derſelben. 326.

Müller. Verpflichtungen derſelben in Beziehung auf die Controle bei der Malzſteuer. 283 ff. Art. 28—30. 32—35. Strafbeſtimmungen gegen die Müller. 292 f. Art. 59, 60.

Münzweſen. Verfügung, die Coburgiſchen und Hildburghauſenſchen geringhaltigen Scheidemünzen betr. 318.

N.

Nachdruck. ſ. Privilegien.

Nachſteuer. Gegenſeitige Aufhebung derſelben zwiſchen Württemberg und Sardinien. 92. Bundestags-Schluß vom 2. Auguſt 1827. in Betreff der Nachſteuer-Freiheit. 499.

Notare (Gerichts- und Amts-). Uebertragung des Einzugs der Waiſenhaus-Gebühren von Erbſchaften und Vermächtniſſe an dieſelben. 14. Einrichtung der Jahres-Berichte der Oberamts-Gerichte über die Geſchäfte der Notare. 56.

Nothfriſten. ſ. Friſten.

O.

Oberamts-Richter. Periodiſche Berichte derſelben über den Stand der Notariats-Geſchäfte. 36.

Oberämter. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Wirthſchafts-Abgaben. 559. §. 21—23.

Oberförſter. Strafbefugniß derſelben gegen untergeordnete Forſtdiener. 324. §. 3.

Obſtmoſt. Abgabe von demſelben. 279. Art. 20. — 555. §. 14. Strafe der Defraudation dieſer Abgabe. 291. Art. 55.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone: 51. 235. 475. 527. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. 91. 331. 481. 487.

P.

Patente. Ertheilung eines Patents für die Erfindung, erhabene Verzierungen auf wollene Stoffe zu drucken. 22. Deßgl. für die Erfindung einer neuen Art von Schmelztiegeln. 93. Deßgl. für die Verfertigung von Sicherheitſtellern an Percuſſions-Gewehren. 117. Deßgl. für eine neue Bohrmaſchine. 129. Deßgl. für eine neue Art von Streichriemen. 209. Deßgl. für ein Surrogat des Bimsſteins. 239. Deßgl. für eine neue Art der Bereitung von Schmelztiegeln. 332. Deßgl. für die Anwendung der Spiralfedern im Wagenbau. 484.

Penſionen. Geſetz, deren Beſteuerung pro 18$^{6}/_{7}$ betr. 2. Deßgl. pro 18$^{6}/_{7}$. 261. Rechnungs-Ergebniß von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener, vom J. 18$^{35}/_{36}$. 117.

Pfänd-Commiſſäre. Ernennung von ſolchen. 4. 107. 130.

Pfänd-Geſetz. ſ. Unterpfänds-Weſen.

Pfarrſtellen, erledigte:

Adelberg. 137. Aidlingen. 252. Aldingen, Diözeſe Ludwigsburg 64. Altbach ſ. Zell. Aufhauſen. 138. Bietigheim, Stadtpfarrei. 403. Bittenfeld. 212. Crailsheim, Dekanat. 433. Dapfen. 338. Dagersheim. 104. Deggingen. 64. Dorfmerkingen. 426. Ertingen. 410. Fluorn. 112. Gamesfeld 338. Genkingen. 138. Grimmelfingen 416. Gruibingen. 425. Grunbach. 166. Haberſchlacht. 137. Harthauſen. 522. Hauſen an der Lauchert. 111. Hauſen am Thann. 403. Hengen. 300. Herrenberg, Diaconat. 403. Heſſigheim. 538. Horb, Decanat. 104. Hunderſingen. 329. Hundsholz. 137. Igersheim. 434. Kocherſtetten. 433. Laichingen. 416. Laupheim, Pfarrei. 86. Liebenzell, Diaconat. 251. Lorenzenzimmern. 366. Luizhauſen. 329. Mägerkingen. 258. Michelbach a. d. Lücke. 329. Mögglingen. 86. Mundingen. 365. Neckarſulm, Decanat. 166. Niederhofen. 258. Oberkochen. 319. Ochſenhauſen. 232. Ohnaſtetten. 251. Ottenhauſen. 366. Pfullingen, Stadt-Pfarrei. 111. Reubach. 329. Röhlingen. 537. Rudersberg. 251. Schalkſtetten. 486. Schloß-Stetten. 433. Schönthal. 354. Schörzingen. 522. Sontheim a. d. Brenz. 121. Stetten. 212. Stöckin. 537. Stuttgart, Caplanei. 338. Tettnang, Caplanei. 316. 366. Thannhauſen. 178. Thieringen. 251. Ueberkingen. 258. Ulm, kath. Decanat. 121. Wangen, Dekanat. 85. Wehingen. 315. Winterbach, Diaconat. 251. Zell und Altbach. 425.

Pferde-Zucht. ſ. Geſtütsweſen.

Pocken. ſ. Medizinal-Polizei.

Polizeihäuſer. Unterordnung derſelben unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion. 528.

Polizei-Verfügungen; die Beaufſichtigung der Wandergeſellen betr. 133. Die Fürſorge in Beziehung auf die Bliz-Ableiter betr. 169. Vertheilung von Preiſen und Ausſetzung neuer Preiſe zu Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen. 227.

Polizei-Verwaltung. Auflöſung des Patrimonialamts Jarthauſen und Einweiſung der Familie v. Berlichingen in die Surrogate der Orts-Polizei. 23. Ueberlaſſung der Polizei-Verwaltung an den Grafen v. Quadt-Iſny in deſſen Beſitzungen. 187 und 194. Entſagung des Grafen v. Neipperg auf die Polizei-Verwaltung in ſeinen Beſitzungen. 219.

Poſtweſen. Errichtung einer Poſt-Expedition zu Alpirſpach. 319. Erhöhung der Extra-Poſttaxe, wenn Reiſende bei einer Beſpannung mit zwei Pferden vom Sattel aus gefahren ſeyn wollen. 352.

Prieſterweihe. ſ. kathol. Kirchenweſen.

Privilegien; gegen den Nachdruck der Schrift „Stuttgart und ſeine Umgebungen." 7. deßgl. der topographiſchen Karte des Königreichs. 109. deßgl. der Grieß'ſchen Ueberſetzung von Arioſto's raſendem Roland. 110. deßgl. der Naturgeſchichte von Rebau. 133. deßgl. des Romans „Sidonia" von Johanna Schopenhauer. 238. gegen den Nachguß des Bildniſſes Fried. v. Schiller. 332. gegen den Nachdruck der Schrift: „das Leben Jeſu" von Paulus. 574.

Protokolle. Vorſchrift in Beziehung auf die Form der oberamts- (amts-) gerichtlichen Protokolle. 535.

Prüfungen.

A.) Im Juſtiz-Departement.

Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 115. 434. Reſultate dieſer Prüfungen. 20. 307. Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Referendäre. 231. 512. Termine zu Vernahme eben dieſer Prüfungen. 115. 430. Reſultate derſelben. 236. 511.

B.) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Termin zu Prüfung der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Zöglinge, und derer, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen. 78. Deßgl. der Schul-Incipienten, Schul-Proviſoren und Schulmeiſter. 209. 556.

Bei dem katholiſchen Kirchenrath.

Termin für die Dienſtprüfungen der Geiſtlichen. 79. Deßgl. der Schullehrer und Proviſoren. 80. Anmeldungsfriſt für die Schul-Incipienten zur Prüfung auf Proviſorate. 81.

Deßgl. für die Bewerber um die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar und Termin zu Vornahme der Prüfung. 81. 171. Deßgleichen für diejenigen, welche ſich dem Schullehrerſtande widmen wollen. 82.

Bei dem Studienrath.

Termine zu Prüfung der Studien-Candidaten. 17. 321. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte. 315. Termin zu Vornahme des Land-Examens. 321.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Reſultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 50. 85. 93. 117. 210. 232. 244. 367. 479. 485. 520.

C.) Im Kriegs-Departement.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 56.

D.) Im Finanz-Departement.

Uebergang des Geſchäftes der Prüfung der Forſt-Candidaten von dem (aufgelöſten) Forſtrath an das Finanz-Miniſterium. 412. §. 2.

R.

Rechts-Conſulenten. Anzeige von der Veränderung eines Wohnſitzes. 14.

Rechtspflege. Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen. 151. Ausübung der Rechtspflege in den Beſitzungen des Grafen v. Quadt-Jöny 184 u. 194. Verzicht des Grafen v. Neipperg auf die Ausübung der Rechtspflege in ſeinen Beſitzungen. 219. Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen. 245.

Recognitionsgelder; bei Wirthſchafts-Gewerben. 273. Art. 6. — 571. §. 3.

Regierungs-Blatt. Bekanntmachungen wegen Einſendung der Abonnements-Gebühren. 231. 5. 3.

Regiſtraturen. Gemeinbeſcheid des O. Tribunals, die Annahme von gerichtlichen Eingaben bei den Collegial-Regiſtraturen an Sonn- Feſt- und Feiertagen, und außer den Kanzlei-Stunden betr. 132.

Reinlichkeit. ſ. Polizei-Verfügungen.

Reiſe-Koſten. Vorſchrift, die zeitige Einſendung der Verzeichniſſe der auf die Amtspfleg Caſſen zu decernirenden Reiſe-Koſten der Bezirks-Beamten betr. 108.

Rekrutirung. Geſetz, die Aushebung für das J. 1827 betr. 1. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Liſten und zu Ziehung des Looſes. 17. Deßgl. zur Aushebung. 65. Repartition der auszuhebenden Rekruten unter die Kreis- und Oberamts-Bezirke. 67. Vorladung der abweſenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 110. — Geſetz, die

Aushebung für das J. 1828 betr. 501. Verfügung zu Vorbereitung dieser Aushebung. 507.

Ritterguts-Beſitzer. ſ. Adel.

S.

Salinen-Haupt-Caſſe. Vereinigung derſelben mit der Staats-Haupt-Caſſe. 508.

Schaafe. Verfügung, die Geſundheits-Urkunden der Schaafe betr. 309. Preis der Formulare zu dieſen Urkunden. 321.

Scheidemünzen. ſ. Münzweſen.

Schmelztiegel. ſ. Patente.

Schulden-Zahlungs-Kaſſe. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe bei derſelben vom Etats-Jahre 18$^{5}/_{6}$. 57. Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren. 294. Feſtſetzung der Einnahme der Kaſſe für die Jahre 18$^{7}/_{8}$. 377.

Schulen, lateiniſche. Eröffnung des neu errichteten Gymnaſium zu Heilbronn. 293.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Beſtellung von ſolchen in den Diözeſen: Aalen. 209. Beſigheim. 79. Brackenheim. 170. Calw. 332. Heilbronn. 55. Nürtingen. 16. Sulz. 407. Urach. 110. 499.

Schulweſen, katholiſches. Beſtellung eines Schul-Inſpektors zu Binsdorf. 55. Preis-Vertheilung an ausgezeichnete Schullehrer. 249. Vertheilung von Preiſen für die Beantwortung der auf 18$^{6}/_{7}$ den Schullehrern und Proviſoren vorgelegten Preis-Frage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 255.

Seminare. Aufnahme in das Seminar zu Maulbronn. 408. Deßgl. in das evangel. Seminar zu Tübingen. 418.

Spiralfedern. ſ. Patente.

Staats-Diener. ſ. Penſionen.

Staats-Haupt-Caſſe. Vereinigung der Salinen-Haupt-Caſſe mit derſelben. 508.

Standes-Erhöhung. Erhebung des Georg Ferdinand und Chriſtian Heinrich Friedrich Forſtner v. Dambenoy in den Freiherrn-Stand. 487.

Standesherren. K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Iſny betr. 179. Deßgl. des gräflichen Hauſes Neipperg. 213. Schulden-Uebernahme auf den Staat von mehreren Standesherren. 294. Vereinigung der fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtreviere Buſſen und Dürmentingen. 507.

Stände-Verſammlung. Verlängerung ihrer Vertagung bis zum 18. April 1826. 69. Einberufung derſelben zu einem außerordentlichen Landtag auf den 15. Januar 1828. 533.

Steuern. Geſetz, in Betreff der direkten Steuern für das Jahr 18$^{36}/_{37}$. 2. Umlage der letzten zwei Drittheile der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer. 23. Geſetz über die Abgaben von 18$^{37}/_{38}$. 259. Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr 18$^{37}/_{38}$. 263.

Stiftungen (einzelne). Schulſtiftungen der Pfarrer Krieger zu Kirchheim und Röttinger zu Röttingen, O.A. Neresheim. 56. Milde Stiftungen des verſtorbenen Pfand-Commiſſärs Rais. 84. Deßgl. des geiſtlichen Raths Nack zu Augsburg. 398. Zuſatz-Artikel zu der freiherrlich Carl v. Knieſtedt'ſchen Stiftungs-Urkunde. 406. Milde Stiftung des verſtorbenen Handelsmanns Mauch zu Augsburg. 485.

Straf-Anſtalten. Vorſchrift in Betreff des Wieder-Einzugs und der Verrechnung der Unterſuchungs-Koſten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anſtalten. 483. Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion. 528.

Straf-Erkenntniſſe (einzelne). gegen die Aufſichts-Beamten des vormaligen Cameral-Küfers Gauger zu Stuttgart. 103.

Straf-Rechtspflege. Verzeichniß flüchtig gewordener Angeſchuldigten und Verbrecher. 489.

Strafſachen. Strafbeſtimmungen gegen die Uebertretung der Vorſchriften des Geſetzes über die Wirthſchafts-Abgaben. 288—293. Beſtrafung der Dienſt-Vergehen von Forſt-Beamten. 323.

Streich-Riemen. ſ. Patente.

T.

Tabak. Eingangszoll auf denſelben. 235.

Taubſtummen-Anſtalt. Feſtſetzung des Anfangs-Termins des Lehrjahrs in dieſer Anſtalt auf den 1. Mai, und Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Aufnahme in dieſelbe, ſo wie der Unterrichts- und Verpflegungs-Koſten. 93.

Termine. ſ Friſten.

Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrcurſes bei derſelben. 322.

Titel. Bewilligung zu Führung des Titels eines Fürſtlich Waldeck'ſchen Hofmedikus für den Oberamts-Arzt Mösner zu Gaildorf. 78.

Transporte. Nachträgliche Beſtimmungen zu Vollziehung des Geſetzes über die Gefangenen-Transporte. 248.

U.

Umgeld. ſ. Wirthſchafts-Abgaben.

Umgelds-Commiſſäre. Beſtellung derſelben und Eintheilung ihrer Bezirke. 401. 422. Verrichtungen derſelben in Beziehung auf die Malzſteuer. 391 ff. §. 20, 21. 23, 24. Allge-

meine Obliegenheiten der Umgelds-Commissäre. 564. §. 30. Besondere Obliegenheiten derselben. 565. §. 31—33.

Umgelds-Visitatoren. Obliegenheiten derselben in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben. 569. §. 40—46.

Universität. Besuch derselben im Winter-Halbjahr 18$^{26}/_{27}$. 15. Deßgl. im Sommer-Halbjahr 1827. 255. Namen-Verzeichnisse der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 82. 418. Bekanntmachung der für das Sommer-Halbjahr 1827 angekündigten Vorlesungen. 94. Deßgl. für das Winter-Halbjahr 18$^{27}/_{28}$. 368. Vertheilung der akademischen Preise. 504.

Unterpfandswesen. Belobung mehrerer Gerichts-Vorstände wegen Beaufsichtigung der Pfand-Einführungs-Geschäfte. 12. Aufruf des Ober-Tribunals an diejenige, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes in dem Condominat-Orte Widdern betheiligt sind. 38. Verzeichnisse von Gemeinden, in deren Bezirken die Vereinigung des Unterpfandsweſens vollendet ist. 87. 203. 301. 355. 425. 523. Gesetz, die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte betr. 339. Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes. 342.

Untersuchungs-Kosten. Verfügung, den Einzug und die Verrechnung der Untersuchungs-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten betr. 483.

Unterstützungs-Fonds. s. evangelisches Kirchenwesen.

Ursprungs-Zeugnisse. Deren Form im Verkehr mit Baiern. 171.

V.

Vaganten. Verpflegung der Kinder gerichtlich verhafteter Vaganten. 5.

Verdienst-Medaille. Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheissen Buyer zu Leonbronn. 565. Deßgl. an den Landjäger-Stations-Kommandanten Wagner zu Heidenheim. 478.

W.

Waisenhaus-Gebühren. Uebertragung des Einzugs der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen an die Gerichts- und Amts-Notare. 14.

Wanderbücher. Abgabe der Formulare für Handwerks-Wanderbücher und Preis derselben. 71.

Wandergesellen. Verfügung, deren polizeiliche Beaufsichtigung betr. 133.

Wein. Abgabe der Wirthe vom Wein. 275. Art. 8. — 545. §. 5. Urkunden von den Wein-Einlagen der Wirthe. 275. Art. 9. — 546. §. 6. Einkellerung der Weine. 276. Art. 10, 11. — 549. §. 7. Eichen ꝛc. der Fässer. 276. Art. 12. — 550. §. 8. Keller-Untersuchung und Abstich. 277. Art. 13. — 551. §. 9. Achse-Verkauf und anderer ausserordentlicher

Abgang. 277. Art. 14. — 553. §. 10. Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang. 277. Art. 15. — 554. §. 11. Beſchränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten 278. Art. 16. Ausſchankrecht der Wein-Produzenten. 278. Art. 17. — 555. §. 12. Verhältniß des Maaßes. 278. Art. 18. Abgabe von fremden Weinen. 279. Art. 19. — 555. §. 13. Strafen der Defraudation dieſer Abgaben. 289. Art. 48—54.

Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 422.

Widerſetzlichkeit. Beſtrafung der thätlichen Widerſetzlichkeit gegen Landjäger. 53.

Wilhelmsſtift. ſ. Convicte.

Wirthſchafts-Abgaben. Geſetz über dieſelben. 269 ff. Allgemeine Beſtimmungen. 270—275. Abgabe vom Wein. 275—279. vom Obſtmoſt. 279. Art. 20. vom Bier. 280—285. vom Branntwein. 285—287. vom Eſſig. 287. Strafbeſtimmungen. 288—293. 558. §. 20. Tranſitoriſche Beſtimmung. 293. Inſtruktion wegen Behandlung der Malzſteuer. 381. Inſtruktion zu Vollziehung des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere die Abgabe von Wein, Obſtmoſt, Branntwein, Liqueurs und Eſſig betr. 539. Ueberſicht der Wirthſchafts-Abgaben. 541. §. 3. Nähere Anweiſungen für das Verwaltungs- und Aufſichts-Perſonal. 559. §. 21 ff.

Wirthſchafts-Gewerbe. Gegenſtände derſelben. 270. Art. 2. Erlangung der Befugniß zu deren Ausübung. 270. Art. 3. — 540. §. 1. Befugniſſe der einzelnen Wirthſchafts-Gewerbe. 271. Art. 4. Conceſſions-Gelder für deren Verleihung. 271. Art. 5. Jährliche Recognitions-Gelder. 273. Art. 6. Verluſt der Berechtigung. 274. Art. 7. — 545. §. 4. Claſſification der Wirthſchafts-Gewerbe in Beziehung auf das Recognitions-Geld. 540. §. 2.

Wittwen-Caſſe, geiſtliche. Stand derſelben auf Martini 1826. 529.

Z.

Zoller. ſ. Grenz-Zoller.

Zollweſen. Zoll- und Handels-Vertrag mit Baiern, enthaltend Beſtimmungen hinſichtlich des Grenz-Verkehrs, ſo wie die Verminderung der Eingangs- und Durchgangs-Zölle. 139. Vorſchriften in Betreff der Urſprungs-Zeugniſſe im Verkehr mit Baiern. 171. Erhöhung einiger Zollſätze in Folge des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern. 210. — Geſetz, die Eingangs-Zölle auf Taback, Zucker und Kaffee betreffend. 233. Feſtſetzung der Eingangs-Zölle von Baden'ſchen Weinen. 257. Erläuterung des §. 38 des Zoll-Geſetzes. 485.

Zucker. ſ. Zollweſen.

III.

Personen-Register.

Abel 476.
Abele 50.
Abt 36.
Aichelmann 249.
Aicher 249.
v. Akermann 83.
Alber 433.
v. Alberti 107.
Andler 430.
v. St. André 414.
Arnold 13.
v. Au 78.
Auch 4.
v. Autenrieth 98. 372.
Autenrieth 20. 21. 98. 99. 306. 372. 373. 506.

Bachner 399.
Bader 405.
Baieger 494.
v. Baldinger 55. 483. 574.
Banholzer 9.
Bardili 418.
Bauder 116. 236. 486.
Bauer 254.
Baumann 432.
Baumeister 505.
v. Baur 22. 431. 511.
Baur 83. 95. 98. 352. 368. 372. 373. 408. 488.
Bausch 227.
Bayha 238.
Bäumlein 116. 236. 488.
Bechstein 83.
Beck 9. 82. 92. 238.
Behles 299.
Beil 256.
Beiswinger 494.
Bekler 476.
Belz 502.
Bengel 421.
Benner 129.
Bentele 414.
Berg 244.
v. Berlichingen 23.
v. Berndes 53 (2). 477.
v. Beroldingen, Graf 481.
v Bertsche 482.
v. Besserer 116. 236.
Betz 527.
Beuerlin 92.
Beurlin 420.
Bezner 332.
Bezzenberger 413.
Biegger 22.
Bilfinger 137. 408.
Bilhuber 408.
Binder 77. 419. 505.
Birk 9.
Bischoff 53.
Blaicher 399.
Bleaß 13.
Blind 498.
Bloß 575.
Blumhardt 506.
Bofinger 114. 320. 575.
v. Bohnenberger 100. 374.
Borst 399.
Bosch 420. 421.
Bottinger 490.
Brakenhammer 419.
v. Braun 402.
Braun 121. 249. 421. 492. 510.
Breitschwerdt 488.
Brielmayer 52.
Brodbek 497.
Bronner 55.
Brotbek 407.
Bröm 106.
v. Bruckmann 254.
Brummer 398.
v. Brussele 84.
Buhl 249.
v. Buhl 482.
Bumüller 399.
Bunz 13.
Burger 308. 417.
Burk 420.
Burkardt 77. 322. 353.
Burkhardtsmaier 320.
Butz 9.
Buyer 365.
Bühlen 114.

Digitized by Google

v. Bünau 114.
Bürger 419.
Bürk 227.
Bürkle 52.

Camerer 307. 408. 418.
Cammerer 479.
Carl 34.
Caspar 249.
Cellarius 3.
Christen 479.
Christian 488.
Christlieb 204.
Clemm 22.
Fürst zu Colloredo-Mannsfeld 507.
Colomb 496.
Conz 101.
Cotta 109.
Cotta v. Cottendorf 235.
Cramer 83.

Dachtler 84.
Dahm 401.
Forstner v. Dambenoy 487.
v. Daniel 238.
Daumer 116. 236.
Daumüller 484.
Degen 105.
Deigendesch 401.
Demmler 106. 114. 238.
v. Demmler 237.
Dendler 8.
Denk 408. 414.
Dentler 319. 545.
Denzel 55.
Dick 414.
Diem 9.
Dierolf 131.
Diesch 232.
Diezel 418.
Dilger 92.
Dimmler 131.
Dittmar 209.
Dischinger 399.
Dollenbacher 495.
Donner 101. 488.
Dorn 399.
Dornfeld 403.
Döbele 576.
Döring 496.
Dörner 360.
Dörr 494.
Dreher 256. 320. 575.
Dreier 114.
v. Drey 96. 369.
Drük 55. 360.
Dudichum 320.
Dür 307.

Eben 34. 108.
Eberbach 526.
Eberle 408.
Ege 320.
Eginder 84.
Egler 249. 256.
Egner 495.
Ehemann 360.
Ehmann 421.
Ehmer 495.
Eisenbach 102. 375. 376.
v. Eisendecher 477. 483.
Eisenlohr 504.
Elbe 9.
Elser 430.
Elsner 506.
Elwert 16. 504.
Emmert 101. 376.
Enderle 399.
v. Engler 12.
Englert 107.
Engst 432.
Enslin 408.
Erbe 92.
Erhard 492.
v. Eschenmayer 99. 374.
Ettensperger 268.
Eubler 497.
Eyth 319. 360.

Faber 235. 305.
v. Falkenstein 476. 477. 511.
Faßnacht 492.
Faulhaber 483.
Feeser 9. 320.
Feil 83. 400. 576.
Feilmaier 9.
Feilmezger 403.
Feilmoser 96. 369.
Fetzer 21 (2). 306. 408. 420.
Feyerabend 115. 236. 262.
Fiesinger 506.
Finkh 12. 360. 408. 527.
Fischer 83. 114. 122. 170. 229. 249. 419. 495.

Flachsland 419.
Flatt 510.
Flori 230.
v. Forſtner 102 (2). 373. 487.
Föhr 82.
Fraas 20. 21. 306.
Frank 332. 408. 510.
Frey 13. 249. 505.
Frick 249.
Friedinger 52.
Fries 575.
Friker 432. 479. 505.
Friz 398. 505.
v. Fromm 52.
Frommann 110.
Fuchs 13.
Fulda 102. 103. 373.

Ganther 576.
Gaſt 131.
Gauger 103.
Gaugler 576.
v. Gaupp 398.
Gaus 207. 408.
Gäbelin 491.
v. Gärtner 99 (2). 372 (3). 373.
Gärtner 502.
Gehringer 432.
Geiger 54. 505.
Geiſſelbrecht 12.
Geiſt 510.
v. Gemmingen 414. 475.
Gerardi 361.
Geymonat 70.
Glaſer 114.
Gläſer 10. 576.
Gleich 296.
Glocker 84. 103. 106.
Glückherr 493.
Gmelin 13. 63. 100. 108. 376. 502.
v. Gmelin 98. 100. 372.
Gneuting 492.
Gohl 302.
Gok 414. 510.
Gonſer 8.
Göhring 494.
v. Görlitz, Graf 188.
v. Göttler 510.
v. Götz 247.
v. Graff 254.
Grauer 423.
v. Grävenitz 476.
Greiß 420.
Grimm 399.
Kröll v. Grimmenſtein 361.
Grimminger 496.
Gronmayer 207.
v. Gronsfeld 91.
Gros 420.
Groß 249. 399.
Gröhinger 359.
Grözinger 499.
Gruber 360. 489.
v. Grundherr 104.
Grüter 84. 262. 413.
Gſchwend 55.
Gundert 408.
Guoth 414.
Gußmann 82. 426.
Gutbrod 576.
Gutekunſt 83.
Gündele 320. 576.
Günzler 106.

Haab 170.
Haaga 320.
Haag 9.
Haager 50.
Habermaas. 13.
Hagenmeyer 400.
Hahn 83. 511.
Haid 320. 576.
Hailer 108.
v. Hailer 402.
Hakh 10.
Halder 244. 432.
Haller 413.
Halt 8.
Hammer 308.
Hardegg 431. 512.
Harpprecht 11. 503.
Hartmann 414. 421.
Haſenauer 235.
v. Haubenſak 482.
Haueiſen 419.
Hauff 576.
Hauffe 402.
Haug 101. 375.
Haußmann 401.
Haußer 491.
Hägle 498.
Hänlein 413.
Härlin 510.

Hecker 535. 537.
Hefele 398.
Hehl 169.
Heigelin 100. 102. 374. 376.
Heim 248. 528.
Heinkel 496.
Heinle 420.
Heinrich 8. 400.
Heinzmann 511.
Heller 113.
Henner 419.
Henle 432.
Henßler 491.
Herbſt 95. 96. 101. 369. 376.
Herda 320.
v. Herdegen 3.
Herderer 247. 400.
Hergenröther 402. 422.
Herlikofer 433.
Herre 114.
v. Herrmann 105.
Hertweck 576.
Herwig 52. 230. 408. 413.
v. Herzog 140.
Heuſer 419.
Heyd 13.
Hildebrand 254.
Hils 93.
v. Hirrlinger 20. 21. 306.
Hirſcher 96. 369.
Hirſch 320.
Hirzel 421. 506.
Hoch 9.
Hochſtetter 305. 499.
Hofaker 98. 99 (2). 372. 373.
Hofer 249.
Hoffmann 476.
Hofmann 18. 249. 494. 495. 497. 498. 535.
v. Hofmann 247. 250.
Hofmeiſter 207.
Hofſtetter 496.
Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein 294.
— — Jartberg 295.
— — Kirchberg 295.
— — Langenburg 295.
— — Oehringen 295.
Prinz zu Hohenlohe-Kirchberg 331.
— — Ingelfingen 476.
Holzhäuer 576.
Honold 246.
Hopfengärtner 19.
Hopfer 249.
Hopt 352.
Horn 431.
Hornberger 414.
Hoß 262. 352.
Hock 575.
Högg 9. 22. 208. 431. 512.
Hölder 19. 92. 106.
Höring 421.
Hörmann 52.
Hörner 13. 420.
Huber 419.
Hubmann 303.
Huzel 575.
v. Hügel 114. 488.
Jauch 9.
Jaumann 9.
v. Jäger 104.
Jäger 368. 408. 431. 512.
Idler 426.
Jeitter 103. 371.
Ihmle 114. 237. 477. 488.
Jone 399.
Jordan 12. 20. 21. 306.
Kachel 490.
v. Kamptz 238. 247.
v. Kapf 168.
Kapff 360. 409. 420. 504. 505.
Katzner 502.
Kauffmann 168. 317.
v. Kaes 488.
Käſtner 168.
v. Kechler 113.
v. Keller 448. 449.
Keller 488.
Kemmler 408.
Keppler 232. 401. 490.
Kerler 82.
Kern 83. 95 (2). 368. 408.
Khuen 13.
Kiderlen 106.
Kielmaier 82.
Kieninger 399.
Kies 488.
Kinzelbach 401.
Kirchheimer 53.
Kirchner 353.
Kißling 360.
Klaiber 247.
v. Klapp 482.

Klein 420.
Kleiner 10. 250. 320.
Kleinfelder 88. 573.
Kleinknecht 262.
Kleinlogel 303.
Klett 277.
Kling 478.
Klotz 4.
Klumpp 9.
Klüpfel 482.
Knapp 511.
Knecht 524.
v. Kniestedt 406.
Knoll 249.
v. Knoll 528.
Knöpfle 399.
Knupfer 400.
Koch 228. 399. 492. 493.
Kohler 399.
Kopp 432.
Kost 9.
Köhler 50. 495.
v. König 123. 130.
Köstlin 534.
Kraft 320.
Krafft 476. 493. 575.
Krais 338.
Kraus 574.
Krauß 20. 21. 116. 236. 306.
Kretschmer 419.
Kreuser 433.
Kriener 56.
Kröner 9.
Kugler 8.
Kurz 8. 320. 408. 413.
Kübel 91. 420.
Kühner 497.
Kühnle 320. 576.
Künkele 408.
Küßner 489.
Küttler 12.

Laib 8 (2). 576.
Laiber 238. 338.
Laiblin 178.
Lamparter 413.
Landenberger 419.
Landerer 420.
v. Landsee 229. 476.
Lang 95 (2). 97. 98. 320. 370. 371. 420. 432 (2). 505. 576.
v. Lang 538.
Langenbücher 321. 575.
Laub 421.
Lauer 113.
Lauferer 426.
Lebret 420.
Lechler 246.
Lehmann 419.
Lehr 420.
v. Lenz 83.
Leube 99 (2). 373.
Leyrer 254. 408.
Lieb 492.
Liesching 247.
Limberger 490.
v. Linden 78. 477.
Lindenau 420.
v. der Lippe, Graf 262. 483.
Locher 8. 83. 575.
Löffler 18. 107. 420.
Löser 528.
Löw 303.
von der Lühe 20. 21. 306.
v. Lüzow 413. 415.

Maag 253. 257.
Mack 496 (2). 505.
Magenau 414.
Maier 8. 9. 92. 204. 319. 491. 493. 502. 520. 575.
Major 482. 534. 485.
v. Maiersbach 483.
v. Malblanc 98 (2). 370.
v. Malchus 114. 397. 476 (2).
Mandri 20. 21. 306.
Mann 402. 493.
Martin 12. 421.
Martini 520.
Martz 420.
Marz 123.
Mattle 410.
Mauch 485.
v. Maucler 83. 481.
Mauclere 102. 376.
Maurer 168. 227.
Maushardt 320.
Mayer 20. 21. 262. 366. 399. 490. 574.
Mayerhöfer 83.
Mährlen 510.
Mäntler 71. 169. 321.
v. Meerheimb 262.
Mehl 509.

Meich 249.
v. Menoth 114.
Merk 83. 209.
Merkel 207.
Merkle 228.
Meyer 475.
Michaelis 97 (3). 98. 370. 371.
Mietinger 400.
Miller 505. 528.
Mittelmann 296.
Mittermaier 97.
Mogger 246.
Mohl 22. 97. 102. 106. 370. 373. 375.
Mohr 419.
Moll 12. 36. 55.
Mosbacher 493.
Moser 400. 497.
v. Moser 509.
Motz 498.
v. Mögling 308.
Mögling 488.
Möhler 96. 369.
Mörike 83.
Möseer 78.
Mößner 492.
Muff 321.
Mundiug 70. 76. 107.
Mühleisen 503.
v. Müller 104.
Müller 65. 171. 262. 420. 433. 506. 534. 575
Münch 95.

Nack 398.
Nagel 52. 83. 495.
Nahm 510.
Naschald 421.
Nast 106.
Navar 497.
Nädelin 573.
Neef 82.
Negele 400.
Neidhardt 114.
v. Neipperg 213.
Nestel 492.
Nestle 421.
Nething 493.
v. Neubronner 421.
Neuer 317.
Neuffer 429. 504.
Niederhöfer 168.
Niethammer 82.
Nißlin 4.
Nothdurft 576.
Notz 419.

Ochs 249.
Ocker 576.
Osterdinger 83.
Orplich 11.
Ort 491.
Ortwein 575.
Ostertag 22. 431. 512.
Oswald 510.
Otterbach 227.
Oehler 399. 576.
Oetinger 510.

Pahl 488.
Palm 485.
Pantlen 111. 230.
Paulus 359. 365. 574.
Pauly 360. 410.
Pfaff 227. 574.
Pfäfflin 116.
Pfeiffer 208.
Pfeilsticker 35. 84. 262.
Pfizenmaier 78. 83. 110.
Pfizer 13. 20. 21. 306.
v. Phull 413.
v. Pistorius 3.
Pistorius 421.
v. der Planitz 229.
Poppe 102. 374.
Pressel 84. 368.
Preyer 249.
Prielmayer 253. 526.
Proß 427.
Pröhl 408.

v. Quadt-Isny, Graf 179. 295.

v. Racknitz 237. 397.
Raff 433. 506.
Raht 114.
Raible 420.
Rais 84.
Rampacher 408.
Rapp 22. 70. 98. 106. 372. 400.
v. Raßler 106.
v. Rath 52.
Rau 84. 503.
Raunser 227.

Rebau 133.
Reger 9.
Reibel 13.
Reichenbach 114.
Reifſteck 432.
Reile 400.
Reinhardt 246. 409. 573.
v. Reinhardt 307.
v. Reiſchach 53. 168.
Reiſinger 4.
Renz 407.
Reuchlin 402.
Reuß 116. 236. 431. 512.
Reutter 511.
Reyſcher 107. 503.
Riderer 4.
Riecke 35. 79. 99 (3). 106. 367. 372. 373.
Riecker 13. 526.
Riedmüller 432.
Rief 399.
Rieger 89.
Riekert 227.
Ring 433.
Rogg 9. 100 (2). 375.
Rogge 97 (2). 101.
Roller 491.
Roos 209.
Rooſchüz 13.
Roſenkranz 506.
v. Roſezky 254.
v. Röder 397. 535.
Rödinger 307.
Rögle 497.
Römer 20. 21. 306.
Röttinger 56.
v. Rueff 503.
Rueß 232.
Ruez 432.
Ruf 433.
Ruff 230.
Ruof 204.
Ruoff 317.
Rupp 320.
Ruß 419 (2).
Ruthardt 326.
Rückart 495.
Rüdiger 52.
Rümelin 13.

Sadler 83.
Fürſt und Alt-Graf von Salm-Dyk 18.
Sarwey 15.
Sautter 4. 108.
Schabell 13.
Schadt 399.
Schaible 89. 427.
Schall 106.
Scharpf 432.
Schaufler 419.
Schänzle 9. 575.
Schäufele 8. 575.
Schefold 421.
Scheid 106.
v. Scheler, Graf 168 (2).
Schelling 414. 415.
Schemer 419.
Scheufele 320.
Scheuing 409.
Scheurlen 97. 371.
Schierle 318.
Schiler 84.
v. Schiller 332.
Schilling 400.
v. Schilling 483.
Schlag 93.
Schlehner 204.
Schlenker 8.
Schlette 52. 64.
Schlotterbek 413.
Schmid 13 (2). 83. 95 (3) 204. 208. 227. 307. 368. 400. 409. 482. 492. 494
Schmidlin 22. 482. 500.
v. Schmidlin 246.
Schmidt 575.
Schmitt 326. 419.
v. Schmiz-Grollenburg 140.
Schnabel 321.
Schneider 8. 20. 21. 228. 326. 319. 575.
Schnell 409.
Schoch 489.
Schoder 409.
Schoffer 402.
Scholl 321. 510. 522.
Schopenhauer 238.
Schott 99. 108. 374.
Schduleber 9.
Schdnweiler 100. 374.
Schöttle 482. 486.
Schrade 9.
Schrader 96. 97. 370.
Schröder 424.

Schultheß 497.
Schumacher 239.
Schunke 409.
Schuſter 20. 21. 108. 306.
Schübler 14. 100 (3). 375. 376.
Schütz 116. 236. 305.
v. Schwab 3.
Schwarz 494.
Schwarzmann 326.
Schweizer 492.
Schwendi 498.
Schwenk 332.
Schwindrazheim 88.
v. Seeger 13. 208.
Seeger 476.
Seibold 432.
Seidlinger 494.
Seifferheld 401.
Seiler 209.
Seiringer 495.
Seiz 360. 409.
Sengle 247.
Sengler 505 (2).
Setz 491.
v. Seutter 326.
Seybold 13.
v. Seybothen 22. 431.
Siegle 490.
Sigel 13.
Sigwart 99. 100 (3). 374. 375.
Simondet 320.
Singer 320. 414. 575.
Sirt 360.
Sonntag 238.
Spannagel 167.
Späth 205. 399.
Speier 574.
v. Speth 123.
v. Sprösſer 238.
Stahl 20. 21. 306.
Staiger 256.
Stapf 21 (2). 306.
Staudenmaier 419. 432. 497.
Stavenhäter 305.
Stälin 83.
Stängel 13. 114.
Stäudlin 111. 230.
Stehle 400.
Steiger 431. 512.
Steiner 227.
Steinhäuſer 400.
Steinheil 232.
Steinhofer 13. 429.
Steinkopf 7.
Stemmler 479.
Stempfle 476.
Stendel 433.
Stettner 209.
v. Steube 361.
Steudel 95 (4). 368.
v. Stiefel 482.
Stiefenhofer 399.
Stierlin 167.
Sting 308.
Stirm 95.
Stokmaier 114. 238.
Stöcker 319.
Stolz 227. 402. 491.
Straub 167. 178. 208.
Strauß 354. 496.
Strigel 249.
v. Stump 89. 108.
Stumpe 476.
Sturm 108.
Stürm 505.
Stütz 505.
Suchomel 20. 21. 306.
Sülzer 482.
Süß 576.

Tafel 101. 106. 326. 538.
Taxis 204.
v. Thorwaldſen 51.
v. Thürheim 140.
Treuz 498.
v. Trott 527.
Uhl 503.
Ulrich 117.

Vaihinger 433.
v. Varnbüler 83. 476.
Vater 249.
Veiel 116. 236.
Vellnagel 431. 512.
Venninger 483.
Vetter 571.
Villinger 36.
Viſcher 247. 489.
Vogel 227.
Vogelmann 208. 506.
Vohmann 320.
Volz 520.
v. Vrint-Berberich 528.

Wacker 493.

Wagenblaſt 576.
Waggershauſer 168.
Wagner 228. 307. 478. 575.
Wahler 493.
Waidlich 116.
Walter 576.
Weizenegger 400.
Graf v. Waldburg-Wurzach 262.
Fürſt v. Waldburg-Zeil-Trauchburg 295.
Fürſt zu Waldeck und Pyrmont 78.
Walſer 399. 497.
Walther 308. 400.
Wanner 510.
v. Watter 114.
Wächter 96 (2). 97 (3). 101. 106. 369. 370. 371.
v. Wächter 116 (2). 236 (2). 503.
v. Weber 97. 99 (2). 230. 371.
Weber 249. 372. 373.
v. Weckherlin 476.
Wedekind 137.
Weeſer 575.
Wehrle 35.
Weidlich 236. 482.
Weigle 360.
Weihenmaier 105.
Weilbacher 476.
Weinland 418.
Weinmann 419.
Weishaar 117.
Weishardt 576.
Weiß 22. 84. 400. 409. 431. 512.
Weigel 506.
Welker 12.
Welte 491.
Wendelſtein 399. 400.
Werner 320. 418.
v. Weſtin 490.
Wetzel 409.
Wetzenmaier 106.
Wicker 318.
Widenmann 102 (2). 373. 375.
Widmann 510.
Wieſt 232.
Wild 302.
Wildt 554.
Williardts 13.
Wilmans 258.
Winter 573.
Wirth 506.
Witt 83.
Wocher 20. 21. 306. 421.
Wolf 405.
Wölfing 404.
Wörle 83.
Wörner 510. 575.
Wößner 55.
Wucherer 332. 421.
Wurm 79.
Wurſt 256.
Graf Alexander von Württemberg 163.
Herzog Alexander v. Württemberg 254.
Wüſt 84. 419.

Zahn 16.
Zeller 13. 84. 228. 244. 406. 409. 534. 574.
Zenneck 419.
v. Zeppelin 168.
Zeyer 511.
Zieger 478. 576.
Ziegler 122.
Zierlein 400.
Zimmer 421.
Zimmerer 479.
Zimmerle 114.
Zimmermann 9. 360.
Zinkſtein 495.
Zirkler 490.
Zirn 8.
Zundel 320.
Zwißler 130. 413. 419.

IV.

Ort-Register.

Aach 426.
Aalen 32. 209. 346. 357. 377. 402. 518.
Abtsgmünd 303. 346.
Adelmannsfelden 346. 525.
Adolzfurth 347.
Affalterbach 344.
Affaltrach 43.
Affstett 88.
Ahlen 357.
Aichelau 304.
Aichhalden 524. 525.
Aichstetten 206. 304.
Ailingen 349.
Albershausen 348.
Alberweiler 348.
Alleshausen 526.
Allmannsweiler 304.
Allmendingen 48. 348.
Allmersbach 344.
Alpirsbach 319. 377. 402.
Altbach 356.
Alt-Bierlingen 348.
Altenstaig 335. 377. 402.
Altersberg 427.
Altheim 43. 44. 348 (3). 366.
Althütte 516.
Altingen 345.
Altshausen 206.
Alt-Steußlingen 348.
Amtszell 49.
Andelfingen 349.
Anhausen 90.
Apfelbach 347.
Apfelstetten 349.
Arnach 349.
Arnbach 345.
Arnegg 303.
Asch 348.
Aßmannshardt 348.
Attenweiler 348.
Auenstein 344.
Aufhofen 348.
Auingen 349.
Aurich 204.

Baach 50. 304.
Backnang 26. 343. 377. 379. 403. 404. 538.
Baiersbronn 517.
Baindt 358.
aisingen 46. 49.
Balgheim 344. 426.
Balingen 28. 302. 344. 377. 402.
Ballendorf 334.
Ballmertshofen 347.
Bargau 346.
Bartenbach 358.
Bartenstein 342.
Bartholomä 346.
Baum-Erlenbach 347.
Bavendorf 48.
Bächlingen 518.
Bärenweiler 49.
Bebenhausen 344. 377.
Bechingen 304.
Beersbach 49.
Beihingen 345.
Beilstein 344.
Beinberg 302.
Beiningen 358.
Beitzkofen 350.
Bellamont 357.
Bempflingen 345.
Benzenzimmern 303.
Bergach 348.
Berg 49. 343. 348. 349.
Bergenweiler 427.
Bergerhausen 348.
Berghülen 348.
Berkheim 302. 349. 428.
Bermaringen 348.
Bernbach 345. 517.
Berneck 517.
Bernloch 349. 519.
Bernsfelden 42. 347.
Besigheim 4. 26. 79. 178. 232. 343. 433.
Betzenweiler 428.
Betzingen 345.
Beuren 90. 349.
Beutelsbach 378. 403.

Digitized by Google

Bezgenrieth 358.
Biberach 30. 48. 348. 379 (2). 410. 519.
Bichishauſen 428.
Bierſtetten 358.
Bietigheim 4. 378. 401. 516.
Billenhauſen 348.
Binsdorf 55.
Binzwangen 349.
Birkendorf 348.
Birkenfeld 345.
Birkenhardt 348.
Biſſingen 227. 228. 428.
Bitz 524.
Blaichſtetten 89. 345.
Blaubeuern 30. 108. 348. 377. 402.
Blochingen 350.
Blönried 526.
Blumweiler 357.
Bodnegg 49.
Bohlheim 427.
Bollingen 43. 548.
Bollſtern 47. 206.
Boms 206.
Bondorf. 90. 345.
Böblingen 26. 307. 343. 379.
Böhringen 47. 110. 356.
Bönnigheim 111. 230.
Börtlingen 348.
Böſingen 345.
Böttingen 348. 349.
Brackenheim 26. 170. 343. 377. 379. 401.
Braunenweiler 49.
Bräunisheim 428.
Breitenberg 524.
Breitenholz 345.
Bremelau 350.
Bremen 304.
Brenz 347.
Brettheim 334. 427.
Bretzenacker 524.
Brittheim 302. 344.
Brunnen 48. 426.
Bronnweiler 345.
Brunnen 519.
Buchau 4. 348. 366. 507.
Buchenbach 230.
Buhlbach 486.
Buoch 302.
Burgberg 357.
Bünzwangen 90.
Bürg 356.
Büttelbronn 347.

Calmbach 345.
Calw 28. 121. 332. 344. 404.
Cannſtadt 26. 343. 361. 379. 401.
Cappel 347. 525.
Chriſtazhofen 90.
Conweiler 345.
Crailsheim 32. 342. 377. 379. 402. 413. 415. 422.
Creglingen 347. 377. 402.

Dalkingen 346.
Dambach 361.
Dapfen 349.
Daugendorf 349.
Dächingen 358.
Däfern 516.
Däzingen 43.
Deckenpfronn 524.
Degenfeld 525.
Dennach 345.
Denjächt 345.
Denkingen 517.
Dettingen, O.A. Ehingen 348.
— — O.A.Rottenburg 525.
— — a. d. Erms 345.
— — am Schloßberg 206.
Deuchelried 43. 349. 526.
Dewangen 346.
Diefenbach 204.
Diepolzhofen 349.
Dietelhofen 349.
Dietenheim 50. 228.
Dieterskirch 350. 526.
Dietershauſen 350.
Dietingen 48. 526.
Dietmanns 349.
Diſchingen 49. 357.
Ditzenbach 50.
Dizingen 344. 354.
Dobel 345.
Donaurieden 304.
Donauſtetten 43.
Donnſtetten 427.
Donzdorf 519.
Dornhan 407.
Dornſtadt 348. 519.
Dornſtetten 378. 379. 402.
Dottingen 349.

Döttingen 230.
Durchhausen 345.
Dürbheim 517.
Dürlangen 346.
Dürnau 348.
Dürrmentingen 507.

Ebenweiler 49. 304.
Eberdingen 302.
Eberhardszell 349.
Ebersbach 303. 418.
Ebingen 204.
Ebnath 347.
Eckenweiler 204.
Edelbeuern 519.
Edelfingen 347.
Effringen 333. 335. 345.
Egelfingen 349.
Eglingen 347.
Ehestetten 90.
Ehingen 30. 76. 348. 402. 404.
Ehningen, O.A. Böblingen 334.
— — O.A. Urach 334. 345.
Ehrenstein 348.
Eibensbach 204.
Eichen 304.
Einsingen 348.
Einthürnen 349.
Eisenharz 90.
Elchingen 347.
Ellenberg 303.
Ellmeney 349. 428.
Ellwangen, Oberamt und Stadt 32. 346. 402. 409. 427. 438. 521.
Ellwangen, O.A. Leutkirch 90.
Eltingen 344.
Emberg 524.
Emelhofen 90.
Emeringen 90.
Emerkingen 48. 348.
Emmingen 345.
Engelsbrand 345.
Engeratzhofen 349.
Engstlatt 344. 426.
Enkenhofen 48. 90.
Ennabeuern 44. 349.
Enmentach 350.
Ensingen 356.
Entringen 345.
Enzberg 335.
Enzklösterle 345.
Enzkofen 350. 428.
Enzweihingen 88. 424.
Erbach 205.
Erbstetten 304.
Erdmannhausen 344.
Ergenzingen 47.
Eriedorf 48. 349.
Erlskirch 49. 349. 358.
Erkenbrechtsweiler 16.
Erlenmoos 348.
Ernsbach 347.
Erolzheim 348.
Erpfingen 345. 356.
Ersingen 304.
Ertingen 349.
Eschach 346. 349.
Eschau 48.
Eschelbach 89.
Eschenthal 205. 334.
Essingen 205.
Eßlingen 21. 26. 78. 343 (2). 377. 379. 401. 521. 524.
Ettenkirch 49. 349.
Eutendorf 346.
Entingen 49. 204. 344.
Eybach 43. 44.

Fachsenfeld 303.
Feckenhausen 344.
Feldrennach 345.
Feldstetten 349.
Fellbach 343.
Feßbach 347.
Finsterlohr 357.
Fischbach 526.
Flacht 344.
Fleischwangen 304.
Flochberg 42. 48.
Flunau 349.
Forchtenberg 347.
Frankenhofen 350.
Freiburg 435.
Freudenstadt 28. 257. 344. 426.
Friedberg 304.
Friedingen 48. 345. 349.
Friedrichshafen 41. 349. 378. 402.
Friesenhofen 526.
Frickenhausen 16.
Frikenhofen 346.
Friolzheim 302.
Frittlingen 517.
Fulgenstadt 304. 519.

Füramoos 357.

Gaggſtadt 427.
Gaildorf 32. 111. 230. 346. 378. 403. 404. 507.
Gaisbach 347.
Gamerſchwang 348.
Gameſeld 427.
Gammelshauſen 348.
Gansloſen 348.
Gauingen 304.
Gächingen 427.
Gärtringen 345.
Gebersheim 344.
Gechingen 334. 345.
Geiſertshofen 346.
Geigelbach 428.
Geislingen, Oberamt und Stadt 30. 330. 347. 378. 402.
— — O.A. Balingen 516.
— — O.A. Ellwangen 303.
— — O.A. Hall 335.
Gerabronn 21. 32. 346. 379.
Geradſtetten 335.
Gerhauſen 348.
Gerlingen 334. 344.
Giengen 347. 518.
Gingen 334.
Glaitenhof 516.
Gleichen 353.
Glems 345. 525.
Gmünd 32. 49. 81. 93. 171. 318. 346. 353. 378 379. 402. 507. 518.
Gnadenthal 205.
Goggenbach 303.
Goldbach 335.
Gomadingen 349.
Gomaringen 345.
Gornhofen 46.
Gospolzhofen 349.
Gotthardt 348. 526.
Göggingen 346.
Göppingen 30. 348. 378. 379. 402.
Göttelfingen 49. 302. 344.
Göttlishofen 90.
Grauheim 49. 358.
Gräfenhauſen 345.
Grieſingen 350.
Grimmelfingen 90. 348.
Griningen 349.
Grenau 344.
Groß-Botwar 344. 378. 401.
— Engſtingen 345.
— Glattbach 334.
— Heppach 299.
— Ingersheim 334.
— Kuchen 347.
— Sachſenheim 18. 107. 344.
— Süſſen 334.
— Tiffen 358.
— Villars 356.
Gruibingen 348.
Grunbach 345.
Grunzheim 350.
Gruorn 303. 345.
Gſchwend 346.
Guggenhauſen 206.
Gundelsheim 378. 401.
Gundershofen 349.
Gunningen 426.
Guttenberg 206. 347.
Guttenzell 348.
Güglingen 378. 401.
Gültlingen 345. 517.
Gültſtein 345.
Gündelbach 426.
Günzkofen 350. 428.

Haagen 357.
Haberſchlacht 235.
Hagelloch 345.
Haid 206.
Haiſterkirch 349.
Hatterbach 517.
Hall 32. 50. 346. 378. 379. 402.
Hamburg 305.
Harsberg 427.
Hasberg 347.
Haſelden 518.
Haslach 47. 50. 88. 90. 403.
Hattenhofen 348.
Hauerz 206.
Hauſen, O.A. Gerabronn 427.
— a. d. Lauchert 345. 426.
— a. d. Roth 346.
— am Thann 43. 44.
— ob Urſpring 48 348.
— ob Verena 345.
— a. d. Würm 204.
Hayingen 48. 89. 227.
Hedelfingen 343.
Hegnach 426.

Heidenheim 32. 347. 378. 379. 402. 518.
Heidgau 349.
Heilbronn 22. 26. 55. 296. 343 (2). 360. 379. 401. 516.
Heiligenbronn 42. 43.
Heiligkreuzthal 349. 378. 379. 402.
Heimerdingen 334. 344.
Hemigkofen 349.
Hemmingen 344.
Hengen 303.
Hengſtfeld 361.
Herbatshofen 348.
Herbertingen 47. 48. 428.
Herbrechtingen 347. 378. 402.
Herdmannsweiler 204.
Herlatzhofen 349.
Herlikofen 346.
Hermaringen 347.
Herrenalb 64. 345. 378. 402.
Herrenberg 28. 302. 345. 379. 404.
Herrlingen 205.
Heslach 333.
Heſſelbach 88.
Heubach 228. 346.
Heuchlingen 346.
Heudorf 18.
Heufelden 49. 348.
Heutingsheim 406.
Hinterweiler 345.
Hirſau 378. 379. 402. 524.
Hirſchau 46. 517.
Hirſchlanden 344.
Hirſchlatt 206. 519.
Hochberg 526.
Hochdorf 204. 344 (2). 348. 517. 526.
Hof 88.
Hofſtett-Emerbuch 347. 353.
Hohenaſperg 335.
Hohengehren 519.
Hohenhaslach 344.
Hohenmemmingen 205.
Hohenſtadt 43 (2). 346.
Hohenſtein 343. 356.
Hohentengen 350. 526.
Holzhauſen 227. 428. 508.
Holzheim 348.
Holzleute 90.
Honau 88.
Hornsbronn 347.
Horb 28. 63. 108. 344. 378. 379. 401.
Hornberg 427. 524.
Horn-Fiſchbach 47.
Horrheim 344.
Hoßkirch 206.
Höfen 345. 348.
Höfingen 344.
Huldſtetten 304.
Humertsried 349.
Hunderſingen 49. 348. 349 (2).
Hundorf 349.
Huzenbach 88.
Hülben 205. 345.
Hürbel 47. 247. 348.
Hürben 347. 518.
Hütten 227. 349.
Hüttenreute 206.
Hüttlingen 346.

Jarthauſen 23. 89.
Jartheim 205.
Jartzell 205.
Jebenhauſen 348.
Jena 110.
Jeſingen 517.
Jettkofen 206.
Igelsberg 88.
Igelsloch 302.
Igersheim 347.
Iggingen 346.
Illerrieden 304. 348.
Illingen 204. 516.
Immenried 206.
Indelhauſen 90.
Ingerkingen 348.
Ingoldingen 206.
Ingſtetten 349.
Irrendorf 345.
Irslingen 205. 344.
Iſelshauſen 345.
Iſny 526.
Ittenhauſen 526.
Juſtingen 349.

Kaltenberg 349.
Kanzach 304.
Kapfenburg 137 (2). 378. 402. 415.
Kapfenhardt 345.
Kayh 345.

Kesselfeld 89.
Kiebingen 49. 302.
Kirchberg 348. 427.
Kirchbierlingen 350.
Kirchdorf 349.
Kirchen 348.
Kirchensall 347. 427.
Kirchheim 30. 56. 72. 240. 347. 378. 379. 402. 519.
Kißlegg 90.
Klein Asbach 344.
— Botwar 344. 406. 524.
— Engstetten 88.
— Engstingen 345.
— Hirschbach 89.
— Sachsenheim 344.
— Sießen 47.
— Tissen 352.
— Villars 524.
Klingenberg 213.
Klingenstein 89.
Kochendorf 378. 401. 516.
Kohlstetten 349.
Kolbingen 345.
Korb 343.
Kornwestheim 334. 516.
Königsbronn 347.
Königseggwald 206.
Krumbach 520.
Kupferzell 347.
Künzelsau 23. 32. 346.

Laichingen 349.
Laimnau 349.
Lampertsweiler 206.
Langenargen 50. 206.
Langenau 228. 230. 378. 402.
Langenbeutingen 347.
Langenbrand 345.
Langenschemmern 49. 348.
Langnau 349.
Lanzenreuthe 519.
Laubach 89.
Laudenbach 347.
Lauffen 79. 346. 433.
Laupertshausen 348.
Laupheim 247.
Lauterach 358.
Lauterbach 517.
Lautern 346.
Leidringen 18.
Leinstetten 54.
Leinzell 347.
Lembach 88.
Leudsiedel 427.
Leonberg 22. 26. 344 378. 379. 401.
Leutenbach 88.
Leutkirch 30. 34. 108. 348. 379. 520.
Leutzendorf 427.
Lichtenstern 333.
Liebenau 206.
Liebenzell 345.
Lindach 347.
Lindlein 303.
Lindorf 72. 240.
Lippach 43. 44.
Lobenroth 343.
Loffenau 345. 525.
Lonsee 334.
Lonsingen 89.
Lorch 378. 403.
Löffelstelzen 347.
Ludwigsburg 26. 60. 343. 378. 401. 407. 415. 502.
Luizhausen 526.
Lustnau 227. 401.

Machtolsheim 348.
Magolsheim 43. 349.
Mainhardt 342.
Maisenbach 342.
Malmsheim 344.
Marbach 26. 344. 378. 401. 407. 522. 537.
Marchbronn 526.
Mariä-Kappel 303.
Markelsheim 347.
Markgröningen 426.
Marktlustenau 42. 518.
Marschalkenzimmern 335.
Martinsmoos 524.
Massenbachhausen 213.
Maulbronn 26. 204. 338. 345. 378. 379. 401. 408. 423.
Mäcken 133.
Mägerkingen 345. 426. 517.
Mähringen 335.
Mehrstetten 349.
Meidelstetten 349.
Meimsheim 426.
Mengen 349.

Mergentheim 32. 347. 402.
Merklingen 344. 348. 378. 401.
Meßbach 48.
Mettenberg 357.
Mezingen 335. 345. 426. 486.
Michelbach 346. 347.
Michelwinnaden 428.
Micterkingen 206.
Mindersbach 345.
Mittel-Biberach 348.
Mittelſtadt 345.
Mochenwangen 47.
Monakam 356.
Mooshenern 348. 519.
Mooshauſen 358.
Mooshein 90.
Mögglingen 347.
Möglingen 347.
Möhringen 48. 428. 517.
Mönchberg 345.
Mönsheim 344. 426.
Möſſingen 334.
Mözingen 345. 426.
Mundeldingen 348.
Mundelsheim 344.
Munderkingen 348.
Mundingen 526.
Murr 344.
Murrhardt 378. 403.
Muttensweiler 357.
Mühlhauſen 48. 49. 344. 349. 518.
Mühlheim 250. 345. 499.
Mühringen 50.
Münchingen 344.
Münklingen 88.
Münſingen 30. 349. 378. 401.
Münzdorf 428.

Nabern 428.
Nagold 28. 335. 345. 517.
Nasgenſtadt 348.
Nattheim 347.
Nebringen 345.
Neckarſulm 23. 26. 343. 379. 516.
Neckarthailfingen 334.
Neckarweihingen 516.
Neipperg 213.
Nellingen 348. 378. 379. 401.
Nellingsheim 204.
Nellmersbach 302.
Nendingen 345.
Neresheim 32. 346. 347. 357. 398. 518.
Neubronn 89. 357.
Neubulach 333.
Neuenbürg 28. 122. 330. 345. 379. 402.
Neuenſtein 347. 357. 525.
Neuffen 16. 378. 401.
Neufra 48. 349.
Neuhauſen 345 (2).
Neukirch 90.
Neuler 46.
Neureuth 347. 427.
Neuſatz 345.
Niederhofen 348. 356.
Niederndorf 14.
Niederſtetten 302.
Niederſtotzingen 50.
Niederwangen 349.
Nonnenbach 349.
Nordhauſen 518.
Nordſtetten 517.
Notzingen 335. 428.
Nufringen 345.
Nuſplingen 48. 227.
Nußdorf 344.
Nürtingen 16. 28. 170. 344.

Ober-Balzheim 520.
— Berken 157.
— Bettringen 347.
— Böbingen 347.
— Dertingen 302.
— Diſchingen 304.
Oberdorf 349. 358.
Ober-Eiſenbach 46.
— Eppach 347. 427.
— Eſſendorf 358.
— Flacht 345.
— Grötzingen 205. 346.
— Jeſſingen 88.
— Jettingen 345. 525.
— Kochen 209. 346. 525.
— Kollwangen 524.
— Lengenhardt 517.
— Lenningen 358.
— Marchthal 303. 350.
Oberndorf 28. 48. 204. 249. 319. 344. 378. 379. 402. 486. 518.
Ober-Ohrn 205.
Ober-Opfingen 358.

Ober-Rieringen 344.
— Rimbach 357.
— Roth 346.
— Schwandorf 345.
— Söllbach 347.
— Stadion 348.
— Steinbach 205. 227.
Oberſteufeld 344.
Ober-Stetten 303.
— Southeim 346.
— Sulmetingen 348.
— Türkheim 343.
— Urbach 335.
— Wachingen 90.
— Waldhauſen 304.
Oberwälden 358.
Oberwinden 518.
Ober-Wilflingen 525.
Ober-Wilzingen 353.
Ochſenbach 227.
Ochſenhauſen 348. 402.
Oedendorf 303. 346.
Oedenwaldſtetten 349. 428.
Oederhard 524.
Oeffingen 42. 343.
Oehringen 22. 23. 32. 84. 347. 378. 379. 403. 488.
Oellkofen 350.
Oepfingen 350.
Oeſchelbronn 345. 426.
Oeſchingen 204. 344.
Oetlingen 72. 240.
Offenhauſen 538.
Offingen 48. 350. 519.
Oſterdingen 344.
Oggelsbeuern 350.
Oggelshauſen 349. 519.
Oggenhauſen 357.
Ohmenhauſen 345.
Ohnaſtetten 89. 235. 346. 499.
Ohrnberg 347.
Onſtmettingen 516.
Oppingen 89.
Orendelfall 347. 427.
Oſtdorf 88. 344.
Ottenbronn 524.
Ottenhauſen 345.
Ottmarsheim 344.
Owen 347. 357. 526.

Perouſe 344.
Peterzell 426.
Pfaffhauſen 302.
Pfäffingen 345. 426.
Pfärrich 48. 349.
Pfedelbach 84. 326. 346.
Pflugfelden 343. 356.
Pflummern 349.
Pfronderf 335. 345.
Pfrungen 304.
Pfullingen 345. 378. 401.
Pinache 343. 356.
Pliezhauſen 346.
Plochingen 204.
Poltringen 525.
Pommertsweiler 346. 525.
Praßberg 358.

Queckbronn 357.

Rahmhaus 520.
Raidwangen 344.
Ratzenried 207.
Ravensburg 30. 257. 347. 379. 520. 521.
Rechberg 347.
Rechberghauſen 348.
Rechenthofen 54. 55.
Reichenbach 43. 44. 48. 88. 348. 356. 526.
Reicheneck 205. 346.
Reichenhofen 349.
Reichertshofen 518.
Reinſtetten 47. 348.
Remmingsheim 356.
Rengershauſen 317.
Reuhardsweiler 304.
Reuningen 344.
Renquishauſen 345.
Retterſpurg 516. 524.
Reuſten 345.
Reuthin 378. 379. 402.
Reutlingen 28. 345.
Reutlingendorf 304.
Reutſachſen 518.
Reutte 348. 349.
Ried 520.
Riedbach 525.
Riederich 348.
Riedhauſen 206.
Riedheim 205. 346.
Riedlingen 30. 49. 349.
Rielingshauſen 344. 516.
Rieth 204.
Riethheim 302.

Rimpach 48.
Rindelbach 89.
Rinderfeld 357.
Ringingen 348.
Ringschnait 348.
Rißegg 348.
Rißtissen 358.
Rohracker 343.
Rohren 426.
Rohrdorf 345.
Rommelshausen 348.
Rosenfeld 71. 239. 378. 402.
Roßfeld 427.
Roßwaag 204.
Roßwälden 205.
Rotensohl 517.
Roth 347. 349. 350. 378. 379. 402.
Rothenacker 348.
Röthenberg 343.
Rothenmünster 378. 379. 402.
Rothenzimmern 344. 356.
Rottenburg 28. 49. 344. 378. 401. 432. 435.
Rottum 357.
Rottweil 28. 344. 379. 402.
Röth 82.
Röttingen 56.
Rudmersbach 345.
Rupertshofen 346.
Rutesheim 344.
Rübgarten 406.

Sachsenhausen 205.
Salach 358.
Salmbach 345.
Salzstetten 49. 517.
Saulgau 30. 319. 379.
Schalkstetten 89.
Schanbach 343.
Scharenstetten 348.
Scharnhausen 335.
Schechingen 346.
Scheer 350.
Schelklingen 348.
Schemmerberg 348.
Schindelbach 428.
Schlatt 348.
Schlattstall 347.
Schleifhäusle 518.
Schlierbach 348.
Schmalfelden 303.
Schmiden 343.
Schmiechhausen 344.
Schmich 302. 525.
Schmiechen 42. 348.
Schnaitheim 303.
Schomburg 349.
Schopfloch 347. 526.
Schorndorf 32. 89. 108. 346. 378. 380. 403. 420.
Schöckingen 344.
Schömberg 345. 516.
Schönengrund 88.
Schönthal 378. 403.
Schörzingen 48.
Schrezheim 205.
Schrotzberg 89. 427.
Schura 302.
Schussenried 526.
Schwabsberg 43. 89.
Schwann 345.
Schwarzach 349.
Schwarzenberg 88.
Schweigern 170. 213.
Schweinhausen 358. 519.
Schwendi 48.
Schwenningen 345.
Schwöllbronn 303.
Sechtenhausen 48.
Seebronn 304.
Seeburg 89. 346.
Seekirch 519. 526.
Seibranz 349.
Seissen 348.
Sersheim 344.
Siggen 90.
Sillenbuch 343.
Sindelfingen 378. 379. 461.
Sindringen 525.
Sommersried 206.
Sondelfingen 346.
Sonderbuch 358.
Sontheim 255. 347. 349. 518.
Söhnstetten 347.
Spaichingen 28. 249. 344. 404.
Sparwiesen 304.
Spielbach 89.
Spindelwag 90.
Spraitbach 347.
Stachenhausen 518.
Stafflangen 428.
Steinach 349 356.
Steinberg 48.
Steinhausen 348. 428.

Digitized by Google

Steinheim 303. 344. 347.
Stetten 345. 415. 428. 516.
Stockach 345.
Stokheim 43.
Straßdorf 347.
Strohweiler 356.
Stubersheim 334. 358.
Stuppach 347.
Stuttgart 7. 22. 26. 34. 60. 63. 71. 141. 208. 249. 335. 342. 343. 379. 380. 401. 415. 423.
Suppingen 348.
Sulz 28. 108. 344. 365. 379. 407. 415. 517.
Sulzbach 346.
Süßen 507.

Tannheim 526.
Täbingen 334. 344.
Täferroth 347.
Temmenhausen 348.
Tettnang 22. 30. 48. 349. 378. 379. 402.
Thaldorf 349.
Thalheim 43. 345.
Thannau 47. 349. 428.
Theuringen 349.
Thieringen 72.
Thonbach 88.
Thunau 49.
Thuningen 345.
Tiefenbach 349. 427.
Tigerfeld 338.
Tomerdingen 348.
Trailfingen 303. 346.
Treffelhausen 519.
Trichtingen 334. 336.
Triensbach 525.
Troffingen 345.
Truchtelfingen 209. 356.
Tuttlingen 28. 345. 379.
Tübingen 15. 21. 22. 28. 94. 104. 255. 321. 344. 368. 380. 401. 415. 418. 432. 517. 521.

Uebrigshausen 357.
Uhingen 348.
Uhlbach 343.
Uigendorf 349.
Ulm 21. 30. 76. 130. 348. 378. 402. 521.
Ummendorf 348.
Undingen 302. 345.
Unlingen 350.
Unterailingen 519.
Unter-Böbingen 50. 227. 347.
— Collbach 302.
— Dertingen 302.
— Dettingen 348.
— Deufstetten 46.
— Essendorf 358. 519. 520.
— Erdningen 346. 518.
— Haugstett 525.
— Hausen 345.
— Jesingen 204.
— Jettingen 204.
Unter-Kochen 49. 346.
— Lenningen 206.
— Marchthal 348.
Untermberg 344.
Unter-Möckenbeuern 349.
— Münkheim 227.
— Niebelsbach 345.
— Reichenbach 345.
— Rieringen 107. 344.
— Roth 346.
— Schwandorf 345.
— Stadion 348.
— Steinbach 89.
— Sulmetingen 348.
— Thalheim 48. 349.
— Türkheim 343.
— Wachingen 526.
— Waldhausen 304.
— Wilflingen 525.
Urach 22. 28. 64. 204. 230. 266. 345. 379. 380. 401. 427. 499.
Urbach 349.
Urfendorf 358.
Uttenweiler 350.

Vaihingen 26. 88. 344. 378. 379. 380. 401. 404.
Vichberg 346.
Vogt 44.
Volkersheim 346.
Vorderfteinenberg 205.
Vorderweißbuch 427.
Völlkofen 428.

Digitized by Google

Wachbach 347.
Wahlheim 343.
Waiblingen 26. 343. 378. 379. 403.
Waldenburg 347. 525.
Waldhausen 43. 347. 349. 526.
Waldrennach 345.
Waldsee 30. 232. 349. 379. 380. 402.
Waldstetten 347.
Waltershofen 349.
Wangen 30. 343. 349. 378. 402. 526.
Wannweil 345.
Warmbronn 344.
Warthausen 47. 348.
Wasseralfingen 346.
Wechsetsweiler 48.
Weidach 205.
Weigheim 44.
Weikersheim 347.
Weil 524.
Weil die Stadt 344.
Weiler 47. 49. 89. 302. 356. 358. 518. 525.
Weilers 520.
Weilheim 89. 336. 516. 526.
Weil im Dorf 344.
Weil im Schönbuch 378. 401.
Weingarten 378. 402.
Weinsberg 26. 108. 227. 343. 378. 379. 401.
Weipertshofen 357.
Weissach 344. 524.
Weissenstein 49.
Weitingen 49.
Wellingen 428.
Welzheim 32. 346. 379.
Wendelsheim 43.
Wermuthshausen 357.
Westernach 303.
Westernbach 347.
Westernhausen 46.
Westerstetten 230.
Westgartshausen 525.
Westhausen 525.
Wiblingen 22. 30. 228. 348. 378. 402.
Widdern 38.
Wiernsheim 378. 401.
Wiesenbach 303.
Wiesensteig 49. 378. 402.
Wiggenreute 90.
Wildbad 345.
Wildberg 333. 345.
Wildenthierbach 89.
Wilflingen 349.
Wilmandingen 204.
Wilsingen 43 (2). 428. 519.
Wimsheim 204. 344.
Winnenden 247. 416. 424.
Winterlingen 516.
Winterstetten 206. 526.
Winterstettendorf 304.
Winzerhausen 344.
Wippingen 335. 526.
Wittendorf 426.
Wittenweiler 205.
Wittlensweiler 426.
Wittlingen 178. 303. 346.
Wohlmuthshausen 347. 427.
Wolfegg 349.
Wolfenhausen 204.
Wolfertsweiler 304. 519.
Wolpertshausen 227.
Wolpertswende 526.
Wörnersberg 525.
Wuchzenhofen 349.
Wurmberg 356.
Wurmlingen 205. 249. 356. 402. 478.
Wurzach 349.
Würtingen 89. 346.
Würzbach 525.

Zainingen 427.
Zang 347.
Zell 524.
Ziegelbach 349.
Zimmern 49.
Zinsbach 516.
Zipplingen 525.
Zogenweiler 48.
Züttlingen 343.
Zweiflingen 347.
Zwiefaltendorf 49. 349.
Zwiefalten 378. 402. 478.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google